

Utrecht - Rastatt - Baden 1712-1714: Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.

Duchhardt, Heinz (Ed.); Espenhorst, Martin (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Duchhardt, H., & Espenhorst, M. (Hrsg.). (2013). *Utrecht - Rastatt - Baden 1712-1714: Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 98). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666101250>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

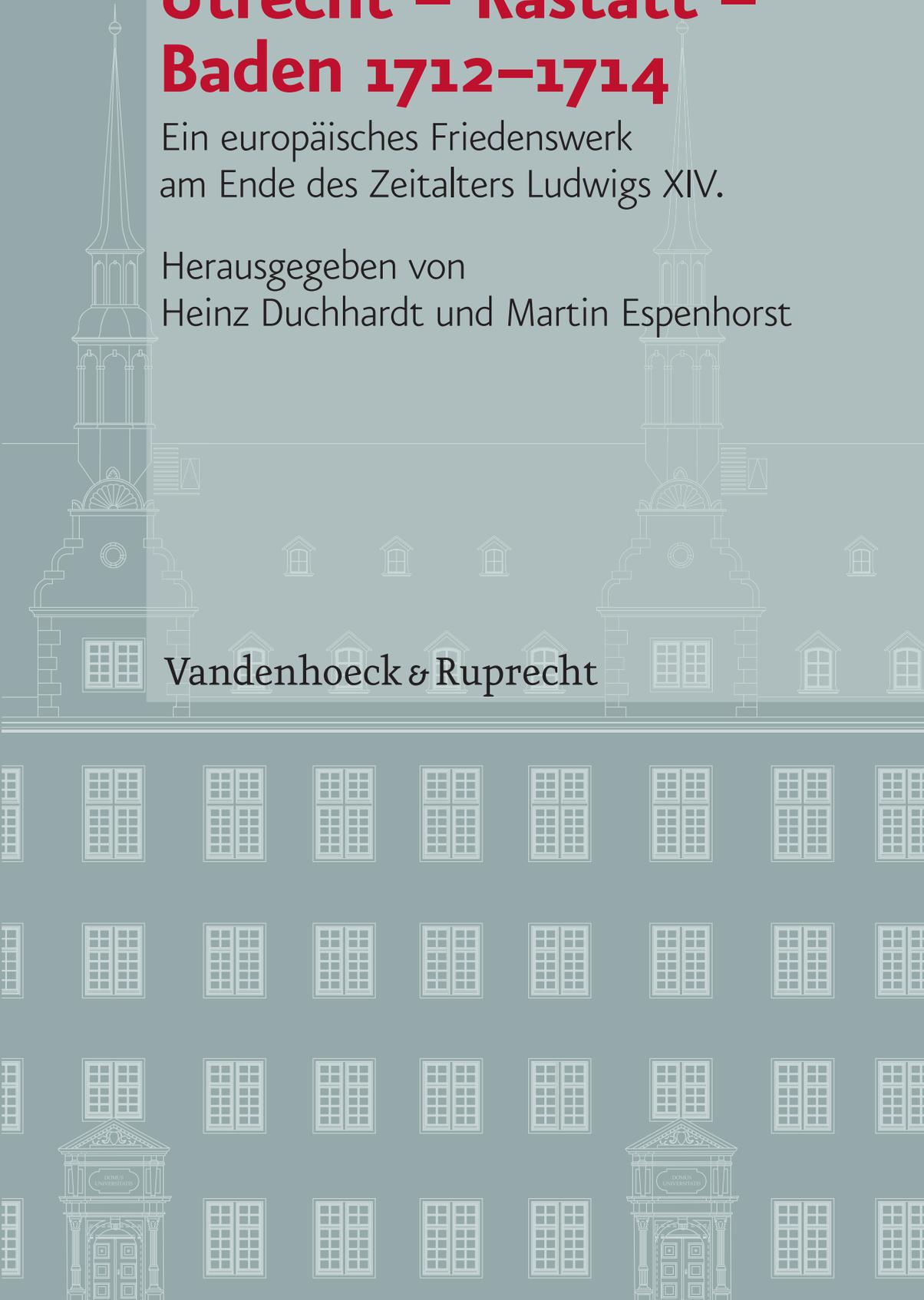
This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714

Ein europäisches Friedenswerk
am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.

Herausgegeben von
Heinz Duchhardt und Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht



V&R



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Universalgeschichte
Herausgegeben von Johannes Paulmann

Beiheft 98

Vandenhoeck & Ruprecht

Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714

Ein europäisches Friedenswerk am Ende
des Zeitalters Ludwigs XIV.

Herausgegeben von
Heinz Duchhardt und Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht

GEFÖRDERT VOM



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2013 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-SA International 4.0 («Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen») unter dem DOI 10.13109/9783666101250 abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: Maria Baramova

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1056
ISBN 978-3-525-10125-0

Inhalt

Vorwort	9
Hillard von Thiessen Diplomaten und Diplomatie im frühen 18. Jahrhundert	13
Christoph Kampmann Friedensschluss und dynastisches Prinzip. Kontinuität und Wandel im Zeitalter des Utrechter Friedens	35
Rolf Stücheli Der europäische Friede von Baden (1714) und die Eidgenossenschaft	53
Andrew C. Thompson Britain-Hanover and the politics of the peace of Rastatt-Baden	71
Matthias Schnettger Die Kleinen im Konzert der Großen. Mindermächtige italienische Fürsten als Akteure im Umkreis der Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden	91
Lucien Bély Le secret et la sphère publique en France au temps d'Utrecht	115
Wolfgang E. J. Weber Zwischen Arkanpolitik und Aufklärung. Bemerkungen zur normativen Freigabe der politischen Informationslenkung im 17./18. Jahrhundert ...	129
Heinhard Steiger Was haben die Untertanen vom Frieden?	141
Siegrid Westphal Frieden durch Ignorieren. Die Frage der Rijswijker Religionsklausel im Vorfeld der Friedensverhandlungen von Baden	167
Maximilian Lanzinner Beglaubigungspraktiken beim Abschluss des Westfälischen Friedens im historischen Vergleich	185

Guido Braun Das Italienische in der diplomatischen Mehrsprachigkeit des 17. und frühen 18. Jahrhunderts	207
Andrea Schmidt-Rösler Die »Sprachen des Friedens«. Theoretischer Diskurs und statistische Wirklichkeit	235
Kay Peter Jankrift Diplomaten, Dolmetscher und Übersetzer. Sprachwahl in Friedensprozessen des 15. bis 18. Jahrhunderts	261
Martin Espenhorst Utrecht/Rastatt/Baden: Ein Frieden wird übersetzt. Translationsleistungen in Staatsrecht und Historie (1712–1815)	275
Heinz Duchhardt Die Systematisierung und Typologisierung des Friedens. Das Vorwort von Casimir Freschots »Histoire du Congres et de la Paix d’Utrecht, comme aussi de celle de Rastadt & de Bade« ...	303
Bernd Klesmann Uhrwerk, Lorbeer, Regenbogen. Der Friede von Baden in der französischen Presse und Publizistik	313
Olaf Asbach Europa und die islamische Welt in der Frühaufklärung. Die Konstruktion der europäischen Ordnung im Friedensprojekt des Abbé de Saint-Pierre	335
Maria Baramova Der Frieden von Baden und seine Deutung am Goldenen Horn. Die Kaiserliche Diplomatie in Konstantinopel (1713–1715)	357
Werner Telesko Rastatt – »Ruhestadt«. Visualisierungen der Friedensschlüsse der Jahre 1713/1714 zwischen traditioneller Symbolik und Bildreportage ...	373
Ljudmila Ivonina The Peace of Utrecht in English Poems	395

Autorenverzeichnis 415

Abbildungsverzeichnis 417

Personenregister 419

Vorwort

Der vorliegende Sammelband dokumentiert eine wissenschaftliche Konferenz, die im September 2012 in der – chronologisch gesehen – letzten der drei »Friedensstädte« stattfand, in denen der säkulare Konflikt des beginnenden 18. Jahrhunderts beigelegt wurde, der Spanische Erbfolgekrieg. Bei der Entscheidung über den Konferenzort haben sich die Verantwortlichen bewusst für das aargauische Baden entschieden als den einen der Brennpunkte des Geschehens von 1713/14, wo sich 1714 80 Delegationen deutscher Reichsstände mit einer französischen Delegation trafen, um den vorgängigen Rastatter Friedensschluss in eine für das Reich akzeptable Form umzugießen. Als mit den Vorbereitungen für diese Konferenz begonnen wurde, gewann die Einschätzung schnell die Oberhand, dass sich zahlreiche Aktivitäten des Gedenkjahrs auf Utrecht konzentrieren würden, den Ort, an dem die meisten Verträge ausgehandelt und unterzeichnet wurden, und man gut beraten wäre, von vornherein an eine alternative Lösung zu denken.

Dass wir in der Stadt Baden und bei unserer vorrangigen Bezugsperson, der damaligen Leiterin des ortsansässigen Stadtmuseums, Frau Barbara Welter, auf so viel Interesse und Hilfsbereitschaft stießen, hat die Herausgeber mit viel Freude und Dankbarkeit erfüllt, die hier ausdrücklich noch einmal zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Konferenz fand im historischen Teil des Stadtmuseums statt, im ehemaligen Landvogteischloss, im sog. Audienzraum, der ebenso wie die gesamte intakte Stadt mit ihrem historischen Kern, der nach wie vor den Kongress zu atmen scheint, auf alle Teilnehmer einen bleibenden Eindruck ausgeübt hat. Für Baden ist die Konferenz gewissermaßen der Startschuss zu noch weiteren Aktivitäten, die in Kooperation mit den beiden anderen »Friedensstädten«, also Utrecht und Rastatt, geplant sind und im Jahr 2014 in eine Ausstellung *Peace was made here! The Peace Treaties of Utrecht, Rastatt and Baden* münden werden, die u. a. die Inszenierung eines europäischen Friedens in der Vormoderne visualisieren und die Verstrickung der Eidgenossenschaft in die europäische Geschichte thematisieren wird.

Die Eidgenossenschaft als Gastgeber internationaler Kongresse – und dann auch internationaler Gremien: das ist ja – die bei der Eröffnungsveranstaltung anwesenden deutschen und eidgenössischen Diplomaten, der Botschafter der Eidgenossenschaft beim Heiligen Stuhl, Dr. Paul Widmer, und der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz und in Liechtenstein, Peter Gottwald, wiesen in ihren Grußworten darauf hin – ein langes Kapitel der politischen und Völkerrechtsgeschichte, das nicht unbe-

dingt mit Baden 1714 begann, aber hier einen ersten Höhepunkt erlebte. Und der Friede spielt für dieses Gemeinwesen, das in der Vormoderne oft genug unter den Antagonismen seiner mächtigeren Nachbarn zu leiden hatte, über lange Zeiträume hinweg aber auch seinen Part in den europäischen Kriegen zu spielen suchte, natürlich eine ganz besondere Rolle – in einem Gemeinwesen, das seit dem Wiener Kongress und seinen Folgedokumenten das Privileg der völkerrechtlich anerkannten immerwährenden Neutralität genießt und schon von daher der Friedensthematik immer besonders aufgeschlossen war.

Die Verantwortlichen freuen sich, dass es gelang, einen illustren Kreis von aktiven Teilnehmern zu gewinnen – aus verschiedenen europäischen Ländern (der Schweiz, Österreich, Russland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Deutschland) und aus verschiedenen Disziplinen (von der allgemeinen Geschichte über die Politikwissenschaft, dem Völkerrecht bis zur Kunstgeschichte). Das wissenschaftliche Gespräch über die nationalen und die disziplinären Grenzen hinweg sorgte für eine ganz besonders fruchtbare Spannung. Auf der Badener Konferenz wurde Interdisziplinarität im besten Sinn des Wortes praktiziert.

Diese Konferenz stand am Ende eines dreijährigen Forschungsprojekts »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450–1789«, das vom deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wurde und in dem als sog. Verbundprojekt das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz, das Institut für Europäische Kulturgeschichte Augsburg und die Staatsgalerie Stuttgart zusammengearbeitet haben. Sie befassten sich mit verschiedenen »Arbeitspaketen«, die sich mit Begründungsmetaphern und Missverständnissen, mit den Friedensideen und Friedenssprachen sowie den Bildern von Frieden und Friedensverträgen beschäftigten. Auch diese Konferenz wurde noch aus diesen Projektmitteln finanziert und Gleiches gilt auch für diese Publikation.

Vom methodischen Ansatz dieses Forschungsprojekts, das bisher in verschiedene Sammelbände und eine Stuttgarter Ausstellung »Friedensbilder« gemündet ist, erklärt sich auch der für diese Konferenz gewählte Zugriff: Es sollte nicht in erster Linie um die Rekonstruktion der Ereignisse in den drei Kongressstädten, nicht in erster Linie um die Protagonisten, nicht in erster Linie um die materiellen Inhalte der zahlreichen Verträge, die 1713/14 abgeschlossen wurden, gehen. Vielmehr stand im Mittelpunkt des Projekts – und so wollte auch die Konferenz verstanden werden – Übersetzungen und kommunikative Effekte im Friedensprozess: also insbesondere die Translation und Verformung von friedensvertragsrelevanten Begründungsformeln und Inhalten in Medien und Wissenschaft.

In dem Projekt wurden drei verschiedene Grundformen von Translation unterschieden: sprachliche Übersetzungen, mediale Übersetzungen und kul-

turelle Übersetzungen. Von sprachlichen Übersetzungen sprachen wir, wenn und soweit es um die Übersetzungen eines Textes oder des gesprochenen Worts in eine andere Sprache ging oder wenn Inhalte zwar in derselben Sprache übersetzt wurden, aber bewusst oder unbewusst neu wiedergegeben wurden. Mediale Übersetzungen liegen vor, wenn das Medium gewechselt wird, also zwischen Sprache, Schrift, Bild usw. changiert wird. Und kulturelle Übersetzungen nannten wir diejenigen Translationen, in der durch Handlung vermittelt wird – also etwa wie es Moderatoren tun oder die Vermittler. Kulturelle Übersetzungen betreffen darüber hinaus den Umgang mit Erinnern und Vergessen, Wissen und Unwissen in einem Gemeinwesen. Jede dieser Übersetzungs-Ebenen war, *grosso modo*, einem der Standorte zugeordnet. Ein sog. Verbundsammelband, der gerade rechtzeitig zur Badener Konferenz unter dem Titel *Frieden übersetzen in der Vormoderne* (Göttingen 2012) erschien, kann einen Eindruck von diesen Ansätzen geben, die rund ein Dutzend Wissenschaftler umzusetzen versucht haben.

Für die Dokumentation der Tagung konnten zwar nicht alle Beiträge zum Druck befördert werden, weil zwei Referenten davon Abstand nehmen mussten, ihre Manuskripte in einem schmalen Zeitfenster druckfertig zu machen, aber mit solchen Verzichten müssen Herausgeber immer rechnen. Zum kleinen Ausgleich wurde ein Manuskript mit aufgenommen, das in Baden nicht zum Vortrag gekommen war.

Bei der Konzeption der Badener Tagung und bei der Auswahl der Referenten und Moderatoren waren die Kollegen und Kolleginnen aller drei Standorte mit Rat und Tat behilflich. Bei der Organisation vor Ort stand den beiden Herausgebern vor allem Monika Frohnapfel zur Seite, der ein ebenso herzlicher Dank gilt. Dr. Maria Baramova (Sofia/Mainz), Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verbundprojekt, übernahm die Realisierung der Drucklegung. Auch ihr sei herzlich gedankt. Bei der Angleichung der Autorenrichtlinien half Charlotte Backerra, M.A. (Mainz).

Unser besonderer Dank gilt aber außer dem Projektträger unseres Projekts, dem PT-DLR e.V. (Bonn), der die Mittel für den Druck bereitstellte, dem Herausgeber der Beihefte des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte, in dem der Mainzer Teil des Projekts für mehr als drei Jahre Gastrecht genoss, für seine Bereitschaft, die Dokumentation in diese Reihe aufzunehmen.

Mainz, im Juli 2013

Heinz Duchhardt

Martin Espenhorst

Diplomaten und Diplomatie im frühen 18. Jahrhundert

Geschichte der Diplomatie als Geschichte der Diplomaten

Die Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts agierte in einem Zeitraum, in dem die Außenbeziehungen in Europa grundlegenden Wandlungsprozessen unterworfen waren. Diese Veränderungen wurden durch den Spanischen Erbfolgekrieg noch katalysiert und fanden in den Friedensvereinbarungen von Utrecht, Rastatt und Baden ihren Niederschlag; Lucien Bély spricht im Hinblick auf die dort entstandene, relativ stabile und rational geschaffene Friedensordnung gar von einem »Wendepunkt der europäischen Geschichte«¹. Im Folgenden werde ich zunächst den Wandel der europäischen Ordnung in diesem Zeitraum skizzieren, um dann danach zu fragen, wie sich dieser Bruch in der Diplomatie, und zwar vor allem in der Praxis und im Selbstbild ihrer Akteure sowie den Anforderungen an den diplomatischen Dienst niederschlug. Dabei werde ich mich auf die Diplomaten der höheren Ränge – also der Botschafter und Envoyés – konzentrieren, aber auch die Funktionen der niederen Ränge in der Diplomatie thematisieren.

Dabei verstehe ich, Ansätzen einer akteurszentrierten und an der Kulturgeschichte des Politischen orientierten Perspektive folgend, Diplomaten nicht als überzeitlich gleichen Normen und Werten unterworfenen Staatsdiener. Johannes Paulmann und Eckart Conze folgend, betrachte ich Diplomatie als ein Feld, das nicht autonom von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen begriffen werden kann²: »Historisch gesehen existierte nie ein geschlossenes, autonomes System der Diplomatie«³. Diplomatie akteurszentriert zu untersuchen bedeutet, sie nicht nur auf ihre Funktion in der fürstlichen oder staatlichen Außenpolitik zu reduzieren, sondern auch die Sozial- und Kulturgeschichte der Diplomaten in den Blick zu nehmen, das heißt, die gesell-

-
- 1 Lucien BÉLY, Friedensgestaltung und Friedenssicherung in Utrecht (1712–1713), in: Guido BRAUN (Hg.), *Assecuratio Pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie 1648–1815*, Münster 2011, S. 163–185, hier S. 178; vgl. auch den Beitrag von Christoph Kampmann in diesem Band.
 - 2 Eckart CONZE, *Jenseits von Männern und Mächten. Geschichte der internationalen Politik als Systemgeschichte*, in: Hans-Christof KRAUS / Thomas NICKLAS (Hg.), *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*, München 2007, S. 41–64, hier S. 47; Johannes PAULMANN, *Diplomatie*, in: Jost DÜLFER / Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 47–64, hier S. 55.
 - 3 PAULMANN, *Diplomatie*, S. 64.

schaftliche Stellung, das Selbstverständnis und die sozialen und politischen Rollen der Diplomaten zu untersuchen sowie ihre Verflechtungen mit nicht- oder semistaatlichen Akteuren zu analysieren⁴. Diplomaten befanden sich an ihrem Dienstort, weil sie von ihrem Dienstherrn dort hingeschickt worden waren; ihn dort zu vertreten war ihre Hauptrolle (bzw., realistischer formuliert, sollte dies aus fürstlicher Sicht eigentlich sein), aber keineswegs ihre einzige⁵. Ich verwende den Begriff »Diplomatie« *avant la lettre*, denn er wurde erst Ende des 18. Jahrhunderts geprägt⁶. Ich verstehe ihn als zeitlich übergreifenden Terminus für das um 1500 entstehende System von zwischenfürstlichen Beziehungen, das zunehmend auf die dauerhafte Präsenz von Gesandten an fremden Höfen setzte⁷ und ergänzt wurde durch eine Vielzahl semi- und inoffizieller Kanäle, welche die offiziellen ergänzten, in Dienst nahmen, mit ihnen konkurrierten oder sie unterliefen.

Von der Pyramide zum Gleichgewicht: Der Wandel der Wahrnehmung der europäischen Ordnung um 1700

Die Wahrnehmung des Gefüges von Fürsten und Republiken als »gedachte Ordnung«, das heißt das kommunikativ vermittelte und verhaltensbildende Realitätsbild⁸ des Systems europäischer Mächte, änderte sich im frühen

-
- 4 Grundlegend zur akteurszentrierten Perspektive der Geschichte der Außenbeziehungen: Hillard von THIESSEN / Christian WINDLER, Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln 2010, S. 1–12; vgl. auch: Dies., Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005, S. 9–13.
 - 5 Hillard von THIESSEN, *Switching Roles in Negotiation. Levels of Diplomatic Communication between Pope Paul V Borghese (1605–1621) and the Ambassadors of Philip III*, in: Stefano ANDRETTA u.a. (Hg.), *Paroles de Négociateurs. L'entretien dans la pratique diplomatique de la fin du moyen âge à la fin du XIX^e siècle*, Roma 2010, S. 151–172.
 - 6 Auch frühere Verwendungen des Begriffs sind belegt (vgl. Robert A. GRAHAM, *Vatican Diplomacy*, Princeton 1959, S. 8f.), doch er kam erst um 1800 allgemein in Gebrauch (Nikolaus LEIHER, *Die rechtliche Stellung der auswärtigen Gesandten beim Immerwährenden Reichstag zu Regensburg. Eine rechtshistorische Untersuchung unter Auswertung der Schriften zum *Ius Publicum* des Alten Reichs*, Aachen 2003, S. 5f.).
 - 7 Dass das System der Dauergesandtschaften eine neue Phase der Außenbeziehungen einleitete, kann seit längerem als etablierte Ansicht gelten, vgl. z.B. Matthew S. ANDERSON, *The Rise of Modern Diplomacy, 1450–1919*, Harlow 1993, S. 5f.; Charles Howard CARTER, *The Ambassadors of Early Modern Europe: Patterns of Diplomatic Representation in the Early Seventeenth Century*, in: Ders. (Hg.), *From the Renaissance to the Counter-Reformation. Essays in Honour of Garrett Mattingly*, New York 1965, S. 269–295, hier S. 270; Wilhelm JANSSEN, *Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht*, Stuttgart 1965, S. 71; Garrett MATTINGLY, *The First Resident Embassies: Medieval Italian Origins of Modern Diplomacy*, in: *Speculum* 12 (1937), S. 423–439; Heinz SCHILLING, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660*, Paderborn 2007, S. 120f.
 - 8 Diesen Begriff von M. Rainer Lepsius bezieht Eckart Conze auf die jeweils zeitgenössische Wahrnehmung internationaler Systeme. Diese Ansätze zusammenfassend: CONZE, *Jenseits*

18. Jahrhundert grundlegend⁹. Das hierarchische Ordnungsideal, das von einer Einheit Europas mit einem Imperator an der Spitze der *christianitas* ausging und die Fürsten und Republiken in eine an der Ständeordnung orientierte Rangpyramide eingliederte, verlor endgültig an Plausibilität. Damit ist nicht gesagt, dass die Rangordnung mit einem Universalherrscher oder *arbitr* als Schiedsrichter an der Spitze in der Frühen Neuzeit je politisch durchgesetzte Realität gewesen sei¹⁰. Die Geschichte des europäischen Universalismus ist die des Ringens um die Frage, wer diese Rolle einnehmen könne und dürfe. Real besetzt wurde die Spitze der Fürstenhierarchie in der Frühen Neuzeit indes nie; die Pyramide blieb, um eine Formulierung von Johannes Burkhardt zu verwenden, »entgipfelt«¹¹. Weder vermochten die Päpste im 16. Jahrhundert ihre im diplomatischen Zeremoniell geschaffene Hierarchie der Fürsten und Republiken vollständig zu etablieren¹², noch gelang es Karl V., den Widerstand der Valois gegen seinen Universalismus zu brechen¹³. Ebenso wenig ließ sich der katholische Universalismus der spanischen Habsburger gegen Widerstände machtpolitisch langfristig durchsetzen¹⁴, ganz zu schweigen von der protestantischen Variante der schwedischen

von Männern und Mächten, S. 51f.; vgl. auch Peter L. BERGER / Thomas LUCKMANN, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie [1966], Frankfurt a.M. 1997.

- 9 Zur Rezeption dieses Bildes in der Zeit der Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden siehe den Beitrag von Bernd Klesmann in diesem Band.
- 10 Zu den verschiedenen Varianten des europäisch-christlichen Universalismus und ihren Grundlagen siehe: Franz BOSBACH, *Monarchia universalis*. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit, Göttingen 1988; Christoph KAMPMANN, *Arbitr* und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit, Paderborn 2001; Frances A. YATES, *Astraea*. The Imperial Theme in the Sixteenth Century, London / Boston 1975.
- 11 Johannes BURKHARDT, Die entgipfelte Pyramide. Kriegsziel und Friedenskompromiss der europäischen Universalismächte, in: Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Textband I, München 1988, S. 51–60.
- 12 Ernest NYS, Le règlement de rang du pape Jules II, in: *Revue de droit international et de législation comparé* 25 (1893), S. 513–519; Julia ZUNCKEL, Rangordnungen der Orthodoxie? Päpstlicher Suprematieanspruch und Wertewandel im Spiegel der Präzedenzkonflikte am heiligen römischen Hof in post-tridentinischer Zeit, in: Günther WASSILOWSKY / Hubert WOLF (Hg.), Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom, Münster 2005, S. 101–128.
- 13 Rainer BABEL, Frankreich und Karl V. (1519–1556), in: Alfred KOHLER u.a. (Hg.), Karl V. (1500–1558). Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und in Übersee, Wien 2002, S. 577–610; BOSBACH, *Monarchia*, S. 35–63.
- 14 Michal J. LEVIN, A New World Order: The Spanish Campaign for Precedence in Early Modern Europe, in: *Journal of Early Modern History* 6 (2002), S. 233–264; Mia J. RODRÍGUEZ-SALGADO: The Changing Face of Empire. Charles V, Philip II and Habsburg Authority, 1551–1559, Cambridge 1988; Peer SCHMIDT, Spanische Universalmonarchie oder »teutsche Libertet«. Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2001; Eberhard STRAUB, *Pax et Imperium*. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635, Paderborn 1980.

Wasa im Dreißigjährigen Krieg¹⁵. Ludwig XIV. war der letzte Herrscher des frühneuzeitlichen Europa, der ein universalistisches Programm symbolisch im diplomatischen Zeremoniell wie machtpolitisch in einer agonalen Außen- und Kriegspolitik durchzusetzen versuchte und dabei, wie sich im Spanischen Erbfolgekrieg zeigte, seine Kräfte überspannte¹⁶. Auch wenn der neuzeitliche Universalismus also stets an der Opposition gegen ihn scheiterte, so bestimmte er nichtsdestoweniger das Denken und Handeln der Mehrheit der beteiligten Akteure¹⁷ und war eine der Ursachen der »Bellizität« im Europa des 17. Jahrhunderts¹⁸.

Der Universalismus der Neuzeit ist kein anachronistisches Epiphänomen, sondern ein Charakteristikum der Außenbeziehungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Auch der Westfälische Friede ist in dieser Hinsicht nur im Mikrorahmen des Reichs ein Einschnitt, jedoch nicht für die Geschichte der Mächteordnung Europas. 1648 etablierte keine neue, auf der Souveränität rechtlich und zeremoniell gleichgestellter Staaten beruhende Ordnung in Europa¹⁹. Vielmehr blieb die europäische Ordnung eine Fürstengesellschaft, eine *Société des Princes*²⁰. In ihr war die Monarchie der Normalfall von Herrschaft und das stabilste politische System²¹. Diese Ordnung war somit faktisch bis zum Ende des Ancien Régime nicht nur ein Mächte- oder Staatensystem (als solches konnte sie gleichwohl bereits gedacht werden), sondern ebenso ein Gefüge personaler Beziehungen zwischen Fürsten und einigen Republiken. Sie war mithin eine soziale Ordnung, deren Ordnungsprinzipien sich zum Ende des 17. Jahrhunderts hin deutlich wandelten. Souveränität blieb in der Praxis, wie André Krischer jüngst betonte, an den Rang des Fürs-

15 Michael ROBERTS, *The Swedish Imperial Experience 1560–1718*, Cambridge / New York 1979; Josef SVENNUNG, *Zur Geschichte des Goticismus*, Stockholm 1967.

16 Klaus MALETTKE, Grundlegung und Infragestellung eines Staatensystems: Frankreich als dynamisches Element in Europa, in: Peter KRÜGER (Hg.), *Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der Frühen Neuzeit*, München 1996, S. 27–62, hier S. 37–39; Michael ROHRSCHEIDER, Das französische Präzedenzstreben im Zeitalter Ludwigs XIV., in: *Fancia* 36 (2009), S. 135–179; Anuschka TISCHER, Mars oder Jupiter? Konkurrierende Legitimationsstrategien im Kriegsfall, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700*, Köln u.a. 2008, S. 196–211.

17 Zum französischen Universalismus: Alexandre Yali HARAN, *Le lys et le globe. Messianisme dynastique et rêve impérial en France à l'aube des temps modernes*, Seyssel 2000; Jean-Frédéric SCHAUB, *La France espagnole. Les racines hispaniques de l'absolutisme français*, Paris 2003.

18 Johannes BURKHARDT, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 24 (1997), S. 509–574; Johannes KUNISCH, *Fürst – Gesellschaft – Krieg. Studien zur bellizistischen Disposition des absolutistischen Fürstentums*, Köln u.a. 1992.

19 Heinhard STEIGER, Konkreter Friede und allgemeine Ordnung – zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648, in: BUSSMANN / SCHILLING (Hg.), 1648, S. 437–446, hier S. 439f.

20 Lucien BÉLY, *La société des princes, XVI^e–XVIII^e siècle*, Paris 1999.

21 Vgl. die Wertung Lucien Bély's der frühneuzeitlichen Monarchie als »le seul régime politique durable«: BÉLY, *Société des princes*, S. 7.

ten bzw. seiner Dynastie gebunden, war mithin ein sozialer Status²². Noch in den Verhandlungen vor und in Utrecht wurde zudem deutlich, dass in den zwischenfürstlichen Beziehungen nach wie vor die informellen Regeln der Patronage eine erhebliche Rolle spielten; so wäre das Ansehen Ludwigs XIV. als Patron massiv geschädigt worden, hätte er sich nicht für die vollständige Restitution der Wittelsbacher, seiner Klienten im Reich, eingesetzt²³. Solange die europäischen Außenbeziehungen auch noch in Form personaler Beziehungen gedacht wurden, blieben Lehens- und Patronagebeziehungen virulent, und zwar vor allem im Verhältnis von souveränen Fürsten zu mindermächtigen Klienten mit eingeschränkter Souveränität in Italien und im Reich²⁴. Im vorrevolutionären 18. Jahrhundert bestand das politische System Europas in zeitgenössischer Wahrnehmung also aus zwei parallelen, sich teils gegenseitig ergänzenden, teils zunehmend im Widerspruch stehenden Ordnungsschemata, dem Netz personaler Beziehungen und der depersonalisierten Vorstellung eines Staaten- und Mächtesystems.

Auch wenn die hierarchischen Ordnungsvorstellungen in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts immer grundsätzlicher kritisiert wurden²⁵, brachten erst der Spanische Erbfolgekrieg und die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden den Durchbruch für ein europäisches System, das auf der Vorstellung des Gleichgewichts und der Austarierung politischer Interessen beruhte. Anders als der Westfälische Friede²⁶ schufen die genannten drei Friedensschlüsse tatsächlich eine neue Ordnung auf europäischer Ebene und bereiteten auch die politischen Mittel zu ihrer langfristigen Durchsetzung vor. Nicht mehr die Einheit der *christianitas*, sondern die Sicherung der Friedensordnung in einem multipolaren System von Herrschaf-

22 André KRISCHER, Souveränität als sozialer Status: Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Ralph KAUF u.a. (Hg.), *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, Wien 2009, S. 1–32, hier S. 13.

23 Rolf STÜCHEL, Der Badener Friede von 1714: ein Diplomatenkongress und Friedensschluss des alten Europa in der Schweiz, in: Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 109 (1997), S. 205–222, hier S. 215. Zur Geschichte der wittelsbachisch-bourbonischen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und allgemein der Patronagebeziehungen Ludwigs XIV. ins Reich siehe neuerdings die erhellende Studie von Tilman HAUG, *Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679)*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 39 (2012), S. 215–254.

24 Matthias SCHNETTGER, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe*. Festschrift für Heinz Duchhardt, Münster 2003, S. 179–195.

25 KAMPMANN, *Arbiter*, S. 226–238.

26 Zur Dekonstruktion des »Westfälischen Systems«: Heinz DUCHHARDT, *Das »Westfälische System«: Realität und Mythos*, in: v. THIESEN / WINDLER, *Akteure*, S. 393–401; Andreas OSIANDER, *Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth*, in: *International Organization* 55 (2001), S. 251–287.

ten war das Ziel der Unterhändler²⁷. Ein System wechselseitiger Garantien schuf eine alle Unterzeichner einbindende *solidarité transversale*²⁸. Damit »entstand ein Geflecht aus wechselseitigen Anerkennungen und gegenseitigen Verpflichtungen, die einen dauerhaften Frieden erhoffen ließ«²⁹. Das bedeutet nicht, dass Gleichheitsvorstellungen vollständig an die Stelle des Hierarchiedenkens getreten sind, da, wie oben ausgeführt, die europäische Ordnung nach wie vor auch als Netz personaler Beziehungen gedacht wurde und somit Lehens- und Patronagebindungen nicht vollständig verschwanden. Zudem lässt sich für den französischen Hof noch unter Ludwig XV. die Vorstellung nachweisen, die Dynastie der Bourbonen stehe an der Spitze aller europäischen Herrscherhäuser³⁰. Doch war der Kampf um Rangplätze und die Spitzenstellung in der Ordnung der Fürsten und Republiken nach Utrecht für die meisten Akteure der Außenbeziehungen kein relevanter handlungsleitender Faktor mehr.

Diplomatie und »internationale« Ordnung um 1700

Die Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts stand vor der Herausforderung, in dieser neuen Ordnung die offiziellen Außenbeziehungen dauerhaft zu organisieren und die Friedensordnung zu sichern. Bereits in den Friedensverhandlungen des späten 17. Jahrhunderts, in Nimwegen und in Rijswijk, waren Verfahren eingeführt oder weiterentwickelt worden, die potenzielle Rangkonflikte vermeiden sollten. Dazu gehörten vor allem der Einsatz von Mediatoren, das Hinterlegen schriftlich fixierter Teilverständigungen und die Inszenierung zeremonieller Gleichheit im Moment der Unterzeichnung der Verträge³¹. Auch in Utrecht wurde die Gleichrangigkeit der Verhand-

27 Heinz DUCHHARDT, Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress, Darmstadt 1976, S. 73; ders., Beschleunigter Wandel. Vom fragilen System des Westfälischen Friedens zum labilen System der Pentarchie [2009], in: Ders., Frieden im Europa der Vormoderne. Ausgewählte Aufsätze 1979–2011. Hg. und eingeleitet von Martin ESPENHORST, Paderborn 2012, S. 143–150, hier S. 146.

28 Éric SCHNAKENBOURG, Auf der Suche nach dem dauerhaften Frieden: Gleichgewicht und kollektive Sicherheit in der diplomatischen Strategie der Regentschaft nach dem Friedensschluss von Utrecht, in: BRAUN (Hg.), *Assecuratio pacis*, S. 187–210, hier S. 189.

29 SCHNAKENBOURG, *Suche*, S. 201.

30 Klaus MALETTKE, Dynastischer Aufstieg und Geschichte. Charakterisierung der Dynastie durch bourbonische Könige und in der zeitgenössischen Historiographie, in: KAMPMANN, *Bourbon*, S. 13–26, hier S. 18.

31 Heinz DUCHHARDT, Zur »Verortung« des Westfälischen Friedens in der Geschichte der internationalen Beziehungen der Vormoderne, in: Klaus MALETTKE (Hg.), *Frankreich und Hessen-Kassel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens*, Marburg 1999, S. 11–18, hier S. 14; ders., *Peace Treaties from Westphalia to the Revolutionary Era* [2004], in: Ders., *Frieden*, S. 87–100, hier S. 93f.

lungspartner dadurch ausgedrückt, dass ein die rangmäßige Ebenbürtigkeit der Gesandten (und damit die ihrer Herren) ausdrückender Raum geschaffen wurde: Der Tagungssaal war rund und mit vielen Türen ausgestattet worden, damit alle Gesandten gleichzeitig von verschiedenen Seiten eintreten konnten, um Präzedenzkonflikte zu vermeiden³². Dass in Utrecht generell die Gefahr von Rangkonflikten geringer eingeschätzt wurde, als dies noch in Nimwegen und Rijswijk der Fall gewesen war, zeigt sich darin, dass dort wie in Rastatt die eigentlichen Friedensverhandlungen ebenso wie vorher die englisch-französischen Präliminarunterredungen direkt zwischen den Gesandten der Kriegsgegner geführt wurden. Es bedurfte also keiner Mediatoren mehr, um die Kriegsparteien zu einer Übereinkunft zu bewegen³³. Anders gesagt: Es war nunmehr möglich, auch im offiziellem Rahmen Räume und Situationen zu schaffen, in denen die Gesandten sich nicht primär als Repräsentanten ihres jeweiligen Herrn und somit auch dessen Rangs begegneten, sondern in denen sie davon unbelastet sachorientierte Unterhandlungen führen konnten. Die beiden wichtigsten offiziellen Rollen der Diplomaten, die als Repräsentant des Ranges ihres Herrschers und die als Unterhändler, entwickelten sich zunehmend auseinander. Die großen Friedenskongresse wirkten dabei als Katalysatoren.

Dass Diplomaten zu Beginn des 18. Jahrhunderts in bestimmten Situationen unbelasteter von ihrer Rolle als Repräsentant und Abbild des Rangs ihres Herrn agieren konnten, dies aber gleichwohl situationsgebunden war, zeigt auch der Verlauf der Verhandlungen in Baden³⁴. Die beiden auf dem Kongress führenden Delegationen, die französische und die kaiserliche, verhandelten auf gleicher Ebene miteinander. Sie bestanden spiegelbildlich aus jeweils zwei adligen Bevollmächtigten, die erst zur Unterzeichnung den Titel eines außerordentlichen Botschafters (und damit wieder eine primär zeremonielle Rolle) annahmen. Auch als vor der Vertragsunterzeichnung Prinz Eugen und der französische Marschall und Herzog Claude-Louis-Hector de Villars eintrafen, blieb das Prinzip der Gleichrangigkeit erhalten: Obwohl Prinz Eugen der Höherrangige war und in kaiserlicher Auffassung auch den höherrangigen Fürsten vertrat, gewährte er Villars die zeremonielle Gleichbehandlung – dieses noch wenige Jahrzehnte vorher undenkbbare Entgegenkommen lässt erkennen, dass Akteure im frühen 18. Jahrhundert bereit waren, in bestimmten Zusammenhängen auf zeremonielle Ansprüche zugunsten der Schaffung eines von der Gleichstellung der Teilnehmenden gekennzeichneten Raums zu verzichten. Im Grunde waren damit für die Diplomaten zwei unterschiedliche Handlungsräume geschaffen worden: zunächst der sachorien-

32 LEIHER, Stellung, S. 16.

33 DUCHHARDT, Gleichgewicht der Kräfte, S. 20–23.

34 Die folgenden Ausführungen nach: STÜCHELI, Badener Friede.

tierte, von Rangansprüchen und zeremoniellem Auftreten unbelastete Raum der Unterredung, und dann der solenne zeremonielle Raum der Vertragsunterzeichnung.

Der Handlungsrahmen von Diplomaten hatte sich in Utrecht, Rastatt und Baden also verändert; die neu entstehende Mächteordnung in Europa spiegelte sich zumindest in den genannten Beispielen in den Praktiken der Gesandten. Indes wäre es zu einfach, die Praktiken, den Handlungsrahmen und das Selbstverständnis der Akteure der Außenbeziehungen im Allgemeinen und der Diplomaten im Speziellen auf ihr Verhältnis zur »internationalen« Ordnung zu reduzieren. Dies ist die Perspektive des stark am Prozess der Staatsbildung orientierten Flügels der Diplomatiegeschichte. Seine Vertreter betrachten die Diplomatie in der Frühen Neuzeit, vor allem ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als »eine ›Veranstaltung‹ von und zwischen Staaten«, die »von speziell dazu ausgebildeten, zu einem eigenen Berufsstand professionalisierten Staatsdienern ausgeübt wird«³⁵. Nicht- und semistaatliche Akteure seien im Rahmen der Monopolisierung der Außenpolitik durch die Souveräne und die ihnen unterstehenden Verwaltungs- und Regierungsapparate nach und nach ausgeschaltet worden³⁶, womit die souveränen bzw. nach Souveränität strebenden Staaten dann als die eigentlichen Akteure betrachtet werden³⁷. Der sich evolutionär entwickelnde Staat habe den »Prozeß der Institutionsbildung der Außenpolitik«³⁸ vorangetrieben und auf eine eng an seine Politik gebundene Elite von Diplomaten zurückgreifen können, die eine an den staatlichen Bedürfnissen orientierte »art politique«³⁹ betrieben hätten⁴⁰. Diplomatie sei somit durch einen Professionalisierungsprozess gekennzeichnet gewesen, in dessen Verlauf schon im 17. Jahrhundert das klare Berufsbild des Diplomaten entstanden sei. Der Diplomat habe sich als Mitglied einer international durch Bildung, Auftreten und Lebensstil distinguierten Berufsgruppe verstanden⁴¹. Die Konzentration auf Prozesse der Professionalisierung und Institutionalisierung sowie eine, um Jeremy Black zu zitieren, »tendency to search for modern elements and modernizing

35 SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 120.

36 Holger Thomas GRÄF, Gestaltende Kräfte und gegenläufige Entwicklungen im Staatensystem des 17. und 18. Jahrhunderts: Die Republik der Vereinigten Niederlande als Macht des Übergangs, in: KRÜGER, Staatensystem, S. 11–25, hier S. 13.

37 Sven EXTERNBRINK, Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem, in: KRAUS / NICKLAS, Geschichte, S. 15–39, hier S. 20.

38 EXTERNBRINK, Internationale Politik, S. 32.

39 Lucien BÉLY, La paix, dynamique de l'Europe moderne: l'exemple de Westphalie, in: Rainer BABEL (Hg.), Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2005, S. 199–217, hier S. 205.

40 GRÄF, Kräfte, S. 12f.

41 SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 120f.

trends«⁴², zeichnen diese Sichtweise aus. Ihr Interesse an Entwicklungsprozessen der Diplomatie überwand einerseits die in älteren Werken zur Diplomatiegeschichte, namentlich etwa bei Harold Nicolson, zu findende nostalgische Sichtweise auf die klassische Diplomatie⁴³. Andererseits verengte sie ihre Analyse auf modernisierende und für den Staatsbildungsprozess funktionale Elemente der Diplomatie.

Ich möchte im Folgenden eine andere Sichtweise einnehmen, die sich auf das Verhältnis von sozialen und politischen Rollen der Diplomaten sowie die damit verbundenen Normen und Normenkonflikten konzentriert⁴⁴. In akteurszentrierter Perspektive sollen ihre Qualifikationen, ihr Selbstbild und ihr Handlungsrahmen in den Blick genommen sowie nach ihrem Verhältnis zu informellen Akteuren gefragt werden. Auf diese Weise soll ein differenziertes Bild von den Dynamiken und Kontinuitäten der Diplomatie zu Beginn des 18. Jahrhunderts gewonnen werden. Dabei werde ich mich zunächst mit den Ursachen des hohen Anteils Adliger in den höheren, teilweise auch mittleren Rängen der Diplomatie befassen, dann nach ihrer Professionalität und ihren Karrierebedingungen fragen und die Bedeutung des fürstlichen Hofes als Aktionsfeld herausstreichen. Anschließend sollen die beiden dienstlichen Hauptrollen der Diplomaten, die des Repräsentanten und die des Verhandlers, analysiert werden, wobei es auch um die Frage geht, ab wann von einer berufsspezifischen Verhandlungsweise von Diplomaten gesprochen werden kann. Außerdem werde ich auf die Bedeutung informeller Akteure, vor allem von Hofdamen und Mätressen, eingehen und diese als integralen Teil der diplomatischen Praxis vorstellen.

Höfische Diplomatie – Diplomatie des Adels

Diplomatie war im frühen 18. Jahrhundert in hohem und sogar noch zunehmendem Maße eine vom Adel dominierte und von höfischen Werten und Verhaltensformen bestimmte Handlungssphäre. Für das 16. Jahrhundert lassen sich noch zwei konkurrierende Idealtypen von Diplomaten ausmachen – der juristisch und sprachlich-literarisch gebildete, in der Gelehrtenrepublik vernetzte und meist bürgerliche oder niederadlige humanistische Diplomat auf

42 Jeremy BLACK, *British Diplomats and Diplomacy 1688–1800*, Oxford 2001, S. 2.

43 Harold NICOLSON, *The Evolution of the Diplomatic Method*, London 1954.

44 Vgl. auch den Ansatz von Robyn Adams: »These agents and diplomats made no distinction between the many areas in which they worked to exert their influence on behalf of those who employed them. [...] Because these men and women were adept to at self-effacement, there are no boundaries between their various activities of the kind we conventionally assign to individuals based on a singular professional identity«. Robyn ADAMS, Introduction, in: Ders. / Rosanna COX (Hg.), *Diplomacy and Early Modern Culture*, Basingstoke 2011, S. 1–12, hier S. 5.

der einen Seite, und der höfisch sozialisierte, standesbewusste (hoch)adlige Diplomat auf der anderen Seite⁴⁵. Die Rearistokratisierung des 17. Jahrhunderts⁴⁶ brachte nicht nur eine Stabilisierung, ja Ausweitung des Fürstendienstes des Adels im Innern der Monarchie, sondern auch in ihrem diplomatischen Außendienst mit sich. Diplomatiegeschichte sollte folglich nicht nur als ein Teil der Geschichte der internationalen Beziehungen, sondern auch der Geschichte des Adels betrieben werden. Das Ideal des *parfait ambassadeur* traf immer stärker auf den Adel zu – auf einen Adel, der sich den Bildungsanforderungen und den zivilisiert-höfischen Verhaltenskodizes, die in der Diplomatie vorausgesetzt wurden, mittlerweile angepasst, ja entsprechende Verhaltensmuster habitualisiert hatte⁴⁷. Die in weiten Teilen Europas zu beobachtende Anpassung der bürgerlichen Eliten an adlig-höfische Werte und Verhaltensmuster⁴⁸ war in der Diplomatie besonders ausgeprägt. Selbst niederländische Diplomaten, deren frugales Auftreten zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch den Spott ihrer adligen Kollegen anderer Länder auf sich gezogen hatte, waren um 1700 zumeist Adlige, und wenn Bürgerliche, dann solche, die ähnlich wie ihre adligen Kollegen sozialisiert waren, Castigliones *Cortegiano* gelesen und eine *Grand Tour* unternommen hatten⁴⁹. Die relativ wenigen bürgerlichen Diplomaten verfolgten in der Regel das Ziel der Nobilitierung und passten ihr Verhalten den Erwartungen an höfisches Auftreten an⁵⁰. Gelehrte Diplomaten wie etwa der zunächst kurpfälzische, dann brandenburgisch-preußische Gesandte Ezechiel Spanheim (1629–1710), der unter anderem in London und Paris diente, wussten sich in höfischen Kreisen zu bewegen; im Übrigen wurde er 1701 in den Freiherrenstand erhoben⁵¹. In den meisten Ländern setzten, auch wenn mitunter Ausnahmen gemacht wur-

45 Hillard von THIESSEN, Diplomatie vom *type ancien*. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: Ders. / WINDLER, Akteure, S. 471–503, hier S. 495f.

46 Ronald G. ASCH, Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004), S. 144–154; ders., Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie: Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit, in: Zeitenblicke. Onlinejournal für die Geschichtswissenschaften 4 (2005), URL: urn:nbn:de:0009-9-1219.

47 Gerrit WALTHER, Adel und Antike. Zur politischen Bedeutung gelehrter Kultur für die Führungselite der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 266 (1998), S. 359–385.

48 Vgl. z.B. die Aristokratisierung und Hierarchisierung im calvinistischen Bern des 18. Jahrhunderts: Nadir WEBER, Die Ordnung der Titel. Anreformen und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Republik Bern, in: Archiv für Kulturgeschichte 93 (2011), S. 113–142.

49 ADAMS, Introduction, S. 1–4; Lotte van de POL, From Doorstep to Table. Negotiating Space in Ceremonies at the Dutch Court of the Second Half of the 18th Century, in: Andreas BÄHR u.a. (Hg.), Räume des Selbstzeugnisforschung transkulturell, Köln / Weimar / Wien 2007, S. 77–94, hier S. 78.

50 GRÄF, Kräfte, S. 18f.

51 Sven EXTERNBRINK, Humanismus, Gelehrtenrepublik und Diplomatie: Überlegungen zu ihren Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: v. THIESSEN / WINDLER, Akteure, S. 133–149, hier S. 145.

den, die höheren Rangstufen des Gesandtschaftswesens den Adelsrang voraus. Selbst in England bzw. Großbritannien mit seiner relativ offenen Adelsgesellschaft war es die Regel, dass die Posten eines Botschafters und eines *envoyé* nur mit Adligen besetzt wurden, wobei auch Angehörige der Gentry Berücksichtigung fanden⁵². Diplomatie war also um 1700 in den höheren Gesandtenrängen sozial und habituell vom Adel geprägt. Bürgerliche Gelehrte, zunehmend vor allem Juristen, waren allerdings auch weiterhin in den nachgeordneten Rängen und Sekretärsposten zu finden, die zumindest für den mittleren und höheren Adel nicht in Frage kamen. Sie waren gleichwohl aufgrund ihrer professionellen Kenntnisse als Experten und Zuarbeiter für ihre adligen Herren ein unentbehrlicher, ja in seiner Bedeutung noch zunehmender Bestandteil der Diplomatie⁵³.

Aus diesem Befund lässt sich die These ableiten, dass die Hauptqualifikation der Gesandten des frühen 18. Jahrhunderts nicht primär berufsspezifische Professionalität, sondern sozialer Stand und der damit verbundene Habitus, Bildungshorizont sowie die daraus abgeleitete Autorität waren. Diese unentbehrlichen Qualifikationen befähigten Adlige zum diplomatischen Dienst. Diese These lässt sich mit weiteren Befunden belegen. Eine berufsspezifische Professionalität bedingt eine entsprechende Ausbildung. Diese jedoch gab es im Jahr 1700 noch nicht. Die erste Diplomatenschule, die dauerhaft Bestand haben sollte, wurde ein Jahr später in Rom eingerichtet, blieb aber für Jahrzehnte ein Einzelfall⁵⁴. Die zum selben Zweck im Jahr 1712 von Jean-Baptiste Colbert, Marquis de Torcy, dem Außenminister Ludwigs XIV., gegründete *Académie politique*, ging nach wenigen Jahren wieder ein. Auch die Einrichtung der Regius-Professuren für Geschichte in Oxford und Cambridge, die der Ausbildung von Nachwuchsdiplomaten dienlich sein sollten, hatte mangels kontinuierlicher Lehrtätigkeit ihrer Inhaber keine nennenswerten Auswirkungen auf den Ausbildungsstand von Diplomaten⁵⁵. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts sollten weitere Diplomatenschulen gegründet werden, die dauerhaft Bestand hatten⁵⁶.

Das Fehlen einer geregelten Laufbahn bedeutete keineswegs, dass die Adligen als ahnungslose Laien in den auswärtigen Dienst geschickt wurden. Mitunter begleiteten junge Adlige ihre Väter oder Patrone auf diplomatischen Missionen, sie waren in Hofschulen und Ritterakademien unterrichtet

52 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997, S. 24.

53 EXTERNBRINK, *Humanismus*, S. 138f.

54 DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 26.

55 BLACK, *Diplomats*, S. 7.

56 Zu nennen sind die Spezialschule für Gesandtschaftssekretäre in Preußen, die 1747 gegründet wurde, die Orientalische Akademie in Wien, die 1754 den Betrieb aufnahm, und die Diplomatenschule von Daniel Schöpfung. DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 26f.; EXTERNBRINK, *Humanismus*, S. 148.

tet worden, hatten die *Grand Tour* absolviert und dabei günstigenfalls auch ihre Kenntnisse fremder Sprachen verbessern können⁵⁷. Sie konnten zudem spätestens mit dem Erscheinen von Abraham de Wiqueforts *L'Ambassadeur et ses fonctions* im Jahr 1682 auf ein Handbuch für Diplomaten zurückgreifen, das man als praxisorientiert bezeichnen kann⁵⁸. Die Bemühungen um eine geordnete Ausbildung verliefen auch deshalb wiederholt im Sande, weil der Bedarf für eine spezialisierte Ausbildung – noch – relativ gering war: Adlige, die auf eine diplomatische Mission geschickt wurde, gingen davon aus, dass der auswärtige Fürstendienst nur ein Abschnitt ihrer Laufbahn sein würde. Gesandte, die für längere Zeit an einem Posten verweilen mussten und entgegen ihren Hoffnungen an eine andere Gesandtschaft versetzt wurden, beklagten sich oft darüber, nicht endlich wieder im Mutterland beschäftigt zu werden. Lange Karrieren im auswärtigen Dienst waren nicht selten ein Zeichen dafür, dass der Betreffende am Hof seines Herkunftslandes in Ungnade gefallen war. Insoweit war eine berufsspezifische Professionalisierung für adlige Botschafter keineswegs zielführend, weil diese die Diplomatie nur als ein Karrieresprungbrett, aber nicht als berufslebenslange Beschäftigung betrachteten⁵⁹. Anders sah es beim Personal der für die Außenpolitik zuständigen heimischen Behörden aus. Hier – vor allem in Frankreich unter Außenminister Torcy von 1698 bis 1715 – entstanden Strukturen, die professionelle Karrieren begünstigten⁶⁰ und die gewissermaßen auch in die Diplomatie hineinragten, wenn erfahrene Mitarbeiter auf Gesandtenposten oder zu Verhandlungen geschickt wurden. Dementsprechend wurden auch die beiden Signatardelegationen in Baden durch Legationssekretäre aus dem jeweiligen Außenministerium in Paris und Wien ergänzt⁶¹.

Dass die höheren Ränge der Diplomatie im Ancien Régime dem Adel vorbehalten blieben, ja weitgehend vorbehalten bleiben mussten, hatte strukturelle Ursachen. Der adlige Charakter der frühneuzeitlichen Diplomatie war

57 Zu den Institutionen und Formen adliger Ausbildung und Sozialisation: Rainer BABEL / Werner PARAVICINI (Hg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*, Stuttgart 2005; Norbert CONRADS, *Ritterakademien der Frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert*, Göttingen 1982; Mathis LEIBTSEDER, *Die Kavaliertour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln u.a. 2004; Gabriele STANNEK, *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 2001.

58 Zur diplomatischen Traktatliteratur: Heidrun KUGELER, »Le parfait ambassadeur«. Zur Theorie der Diplomatie im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: Dies. u.a. (Hg.), *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit, Ansätze und Perspektiven*, Hamburg 2006, S. 180–211.

59 BLACK, *Diplomats*, S. 8 und 22f.; DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 34.

60 Zudem hatte diese Institution einen stets wachsenden Personalbedarf: Die Anzahl der Mitarbeiter des französischen Außenministeriums verzwanzigfachte sich von 1661 bis 1715. DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 38f.

61 STÜCHELI, *Badener Friede*, S. 209f.

sowohl für die Adligen in Gesandtendiensten als auch für ihre fürstlichen Herren oder die Republik, die sie vertraten, vorteilhaft und funktional. Ein eher banaler Grund ist darin zu suchen, dass wohlhabende Adlige in der Lage waren, die vor allem an großen Höfen zu schulternden hohen Repräsentationskosten zu tragen. Das Salär der Diplomaten konnte noch im 18. Jahrhundert oft nicht einmal die Kosten decken; der Dienst als Botschafter war in finanzieller Hinsicht zumeist ein Verlustgeschäft⁶². Indes ging es dem Adel im Fürstendienst ohnehin keineswegs primär um materielle Vorteile. Denn adlige Botschafter gingen auf der Basis wertrationaler Überlegungen davon aus, dass sich ihre Investitionen in den diplomatischen Dienst – zumal, wenn es nur um eine Karrierephase ging – langfristig lohnen würden. Denn der Fürstendienst in der Diplomatie brachte nicht nur – relativ kärglich bemessenes – finanzielles Kapital in Form von Salär, sondern vor allem symbolisches Kapital ein, das sich wiederum in soziales und finanzielles Kapital tauschen ließ. Die Tätigkeit als Diplomat war auch der sozialen Rolle des Adligen zuträglich, weil sie adligen Status, im diplomatischen Zeremoniell sogar noch mehr als das, demonstrierte und als Ausdruck adliger Lebensführung der Wahrung und dem Ausbau des sozialen Status dienlich war. In diesem nur teilweise formalisierten Leistungsaustausch, der zu gutem Teil den informellen Regeln der Patronage folgte, stand den Leistungen im Fürstendienst die Erwartung gegenüber, Gunst in Form von Titeln, Ehrungen und materiellen Zuwendungen zu erhalten. Zudem konnten (und sollten im Sinne politischer Beziehungspflege) Botschafter an fremden Höfen nützliche Kontakte knüpfen und von den sich dabei ergebenden Gabentauschbeziehungen auch materiell profitieren. Insoweit war das Amt des Botschafters eine Investition, die sich langfristig und zum Vorteil der eigenen sozialen Stellung lohnte. Adel und Fürst standen in dieser Hinsicht in einem symbiotischen Verhältnis⁶³. Es bildete sich im 17. und 18. Jahrhundert parallel zur *société des princes* keine eigene *société des diplomats*⁶⁴; vielmehr verstanden sich die Diplomaten als Teil der Adelswelt und bewegten sich an den Höfen und auch auf den großen Friedenskonferenzen, an denen sie tätig waren, zu

62 BLACK, *Diplomats*, S. 3f.; DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 33.

63 Mattias KÖHLER, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen*, Köln u.a. 2011, S. 211–213. Köhlers Ergebnisse im Hinblick auf den adligen Charakter der Diplomatie und das Verhältnis Diplomat – Fürst lassen im Vergleich zu meiner Untersuchung zum frühen 17. Jahrhundert erkennen, dass auf diesen Feldern Kontinuität überwog. Vgl. Hillard von THIESSEN, *Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in aktorszentrierter Perspektive*, Epfendorf 2010. Vgl. auch: ASCH, *Legitimation. Die Symbiose zwischen Fürst und Diplomat zeigt sich um Übrigen auch in bildlichen Darstellungen von Gesandten, in denen sich adlige Ständedarstellung mit der zeremoniellen Stellvertretung des fürstlichen Herrn verband*, wie Dorothee Linnemann jüngst gezeigt hat: Dorothee LINNEMANN, *Repraesentatio Majestatis? Zeichenstrategische Personkonzepte von Gesandten im Zeremonialbild des späten 16. und 17. Jahrhunderts*, in: BÄHR u.a., *Räume*, S. 57–76, hier S. 75.

64 So die Formulierung von Lucien Bély: BÉLY, Paix, S. 214.

großem Teil unter ihresgleichen im Hinblick auf den Stand. Dementsprechend war das Tätigkeitsfeld von Diplomaten weit gefasst und umschloss auch andere Gebiete adligen Fürstendienstes. Gerade militärische und diplomatische Ämter konnten ausgetauscht und kombiniert werden, was vor allem während des Spanischen Erbfolgekriegs geschah. Die englische bzw. britische Krone und der russische Zar schickten beispielsweise gerne Offiziere auf diplomatische Posten, die mitunter wieder phasenweise für den militärischen Dienst eingesetzt wurden, deren militärischer Sachverstand aber auch bei Verhandlungen am Dienort oder bei Berichten an das eigene Staatssekretariat dienlich war⁶⁵.

Dass adlige Gesandte nicht einfach durch solche bürgerlicher Herkunft ersetzt werden konnten, ist unter anderem damit zu erklären, dass der Hof weiterhin das wichtigste Aktionsfeld der Diplomaten bildete. Der fürstliche Hof war und blieb im frühen 18. Jahrhundert ein bedeutender Ort politischer Willensbildung, an dem der Zugang zum Herrscher geregelt wurde, an dem Hoffaktionen um Einfluss rangen und zu dem die wichtigsten Amtsträger in Hof und Verwaltung stets Kontakt halten mussten. Politische Positionen waren nicht selten an Hoffaktionen gebunden und ihre Durchsetzung daher von deren Stellung zum Fürsten oder zu Günstlingen und Ministern abhängig. Vor allem in Phasen der Instabilität des höfischen Faktionengefüges wurde der Hof der »eigentliche politische Ort«, an dem auch Gesandte versuchten, durch die Integration in Faktionen Einfluss auf politische Entscheidungen zu gewinnen⁶⁶. Adlige Diplomaten vermochten es zumeist, sich mit habitueller Selbstverständlichkeit in der höfischen Kultur zu bewegen und die entsprechenden Verhaltenserwartungen zu erfüllen. Sie verfügten über den Rang, der es ihnen erlaubte, Beziehungen zu den führenden Personen am Hof und im Umkreis des Fürsten aufzubauen. Die Gebundenheit an die höfische Gesellschaft und damit der höfische Charakter der Diplomatie blieb auch über 1700 hinaus ein Charakteristikum der frühneuzeitlichen »Diplomatie vom *type ancien*«⁶⁷, trotz einiger noch zu erläuternder Tendenzen der Emanzipation diplomatischer Praxis von höfischen Verhaltensmaßstäben im 18. Jahrhundert.

Entsprechend finden wir Gesandte um 1700 häufig stark in das Faktionengefüge an ihrem Dienort integriert; dies war eine Grundbedingung für den Erfolg ihres diplomatischen Auftrags. Der kaiserliche Sondergesandte Graf Ferdinand von Harrach etwa, der von Juni 1697 bis Oktober 1698 am spanischen Hof für die österreichische Thronfolge werben sollte, baute auf

65 BLACK, *Diplomats*, S. 44; DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 28f.

66 Aloys WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung*, Bonn 1986, S. 70f.; BLACK, *Diplomats*, S. 142.

67 v. THIESSEN, *Diplomatie*, S. 485f.

der Basis bereits bestehender Netzwerke zwischen den Höfen von Wien und Madrid eine eigene Hoffaktion auf, deren Projekt gleichwohl letztlich scheiterte⁶⁸. Der bereits genannte Ezechieel Spanheim kompensierte seine bürgerliche Herkunft durch seine herausragende Fähigkeit zu höfischer Konversation und über sein Expertenwissen über antike Münzen und Medaillen, das ihm die Türen der Salons französischer und englischer Höflinge öffnete⁶⁹. Sir Paul Methuen, englischer Botschafter in Lissabon, vermochte im Jahr 1703 die portugiesische Krone wieder aus dem französischen Einfluss zu lösen, weil er das Vertrauen König Pedros II. gewonnen und sich an dessen Hof vernetzt hatte. Paul Methuen ist auch ein Beispiel dafür, dass die Fähigkeiten der Diplomaten über »training on the job«⁷⁰ eingeübt wurden: Er war bereits 1691 mit dem neuen englischen Gesandten, seinem Vater John Methuen, nach Lissabon gekommen, den er 1697 als *chargé d'affaires* ablöste. Seine weitere Laufbahn ist im Übrigen ein Beispiel für eine besonders erfolgreiche Mischkarriere im Dienst des Fürsten und – für England nicht untypisch – im Parlament: 1705 trat er kurz in militärische Dienste ein, war dann wiederum als Gesandter tätig, wurde 1708 in das Unterhaus gewählt und erlangte schließlich nacheinander die Ämter des *Lord of the Admiralty* und des *Lord of the Treasury*, wurde in das *Privy Council* berufen und zum Staatssekretär des *Southern Department* ernannt. Auch erhielt er Hofämter, darunter das des *Comptroller of the Household*⁷¹.

Ein letztes, wiederum die englische Diplomatie betreffendes Beispiel zeigt, wie sehr sich auf dem Aktionsfeld des Hofes die verschiedenen Rollen – politische wie soziale, formale wie informelle – miteinander verschränkten. Thomas Wentworth, Baron Raby, war im Gegensatz zu den Methuens, die der Gentry zuzurechnen sind⁷², Peer, also Angehöriger des Hochadels. Er wurde 1703 als englischer Gesandter nach Berlin geschickt, wo er es verstand, sich in die Hofgesellschaft zu integrieren und die Gunst Friedrichs I. zu erlangen. Dabei stand er auch in sehr gutem Verhältnis zu dessen Günstlingsminister, Johann Kasimir Kolbe Reichsgraf von Wartenberg⁷³. Hatte er auf diese Weise durchaus die Erwartungen, die in der englischen Regierung

68 Joaquim E. LÓPEZ I CAMPS, La embajada española del conde Ferdinand von Harrach y la formación del austracismo, in: Friedrich EDELMAYER u.a. (Hg.), Hispania – Austria III: Der Spanische Erbfolgekrieg – La Guerra de Sucesión Española, Köln u.a. 2008, S. 11–26.

69 EXTERNBRINK, Humanismus, S. 145.

70 BLACK, Diplomats, S. 32.

71 1702 wurde er dann wiederum von seinem Vater auf dem Lissaboner Posten abgelöst. George Fisher Russell BARKER / Thomas DOYLE, Methuen, John (1650–1706), in: Oxford Dictionary of National Biography, Bd. 37, Oxford 2004, S. 963–965; Karl Wolfgang SCHWEIZER, Methuen, Sir Paul (c. 1672–1757), in: Oxford Dictionary of National Biography, Bd. 37, Oxford 2004, S. 966–967; Alan Davis FRANCIS, The Methuens and Portugal, 1691–1708, Cambridge 1966.

72 FRANCIS, The Methuens, S. 2.

73 Ulrich NAUJOKAT, England und Preußen im spanischen Erbfolgekrieg, Bonn 1999, S. 70.

an ihn gerichtet wurden, erfüllt, so geriet er anschließend gerade wegen seiner informellen Vernetzung, und zwar sowohl der in England als auch der in Preußen, in erhebliche Schwierigkeiten. Einerseits stand er den oppositionellen Tories nahe und befand sich daher in einem gespannten Verhältnis zum Herzog von Marlborough, dem politisch bestimmenden Mann in England. Andererseits hatte er sich durch seine Orientierung an Wartenberg Feinde unter dessen Gegnern gemacht, darunter Kronprinz Friedrich Wilhelm sowie die Minister Heinrich Rüdiger Ilgen und Friedrich Wilhelm von Grumbkow. Als sich sein Verhältnis zu Marlborough verschlechterte, baute jener eine parallele Korrespondenz zu Ilgen und Grumbkow auf und umging somit den Botschafter bei wichtigen Fragen⁷⁴. Die Vernetzung bei Hof bedeutete immer auch die Gefahr, in Faktionenkämpfe hineingezogen zu werden. Diese Gefahr war eine doppelte, weil Gesandte nicht nur auf die Vernetzung an ihrem Dienort, sondern auch an ihrem Herkunftshof achten mussten. Im englischen bzw. britischen Fall wurde diese politische Absicherung zur Heimat noch dadurch erschwert, dass die politischen Verhältnisse nicht nur am Hof, sondern auch im Parlament ausgesprochen volatil waren⁷⁵.

Dass Raby gleichwohl nicht ohne weiteres aus Berlin abberufen werden konnte, hatte einen Grund, der in der Bedeutung sozialer Normen für die Beziehungen in der Fürstengesellschaft zu suchen ist. Souveränität bedeutete zwar in der Staatstheorie die Stellung eines Staates, der kein anderes politisches Gebilde über sich anerkennen muss, in der soziopolitischen Praxis der Beziehungen zwischen den Fürsten sah dies jedoch anders aus. Souveränität war, wie oben bereits ausgeführt, auch ein sozialer Status. Ein Fürst konnte als souverän gelten, wenn er ein Höchstmaß an sozialer Schätzung im Kreis der *société des princes* erfuhr, das heißt, wenn er als König anerkannt war⁷⁶. Um 1700 war das Bedürfnis nach Erlangung entsprechender sozialer Schätzung insbesondere in jenen politischen Mikrokosmen Europas stark ausgeprägt, in denen Fürsten und Gemeinwesen noch um den Status der Souveränität rangen, und das heißt vor allem im Reich. Der regelrechte Wettlauf verschiedener Reichsfürsten um die Königskrone im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert war der Versuch, gewissermaßen die »Vollmitgliedschaft« im Kreis der Souveräne zu erwerben⁷⁷. Die Anerkennung des neuen Status wurde im zereemoniellen Zeichensystem des diplomatischen Protokolls vermittelt und abge-

74 NAUJOKAT, England, S. 144.

75 Da die englische bzw. britische Regierung in Kriegszeiten in finanzieller Hinsicht vom Parlament abhängig war, konnten wechselnde Mehrheiten dort die Konsistenz der Politik beeinträchtigen und auch die Effektivität der Diplomatie vermindern. BLACK, Diplomats, S. 68; NAUJOKAT, England, S. 29.

76 KRISCHER, Souveränität.

77 SCHNETTGER, Rang, S. 187.

sichert⁷⁸. Die Person des Botschafters bzw. sein Rang waren dabei ein wichtiges Mittel, um die Anerkennung dieser Stellung auszudrücken. Das lässt sich besonders gut im Falle Rabys zeigen. Seine 1705 erfolgte Hochstufung zum Botschafter war ein Ausweis der Anerkennung der königlichen Würde des Kurfürsten. Jener zeigte sich zudem entzückt, dass mit Raby ein Angehöriger des Hochadels bei ihm akkreditiert werden konnte, galt doch auch der *soziale* Rang des Gesandten als Kompliment an den Herrscher, zu dem er geschickt wurde. Dass Raby in Berlin dann auch noch durch ostentativen Statuskonsum auffiel, interpretierte der preußische König ebenfalls als Akt symbolischer Kommunikation zu seinen Gunsten, nämlich als Ehrung seiner königlichen Würde, was ihn seinerseits bewegte, dem englischen Wunsch auf Verlängerung des Handelsembargos gegen England nachzukommen⁷⁹. Deutlich wird an diesem Beispiel, in welchem Ausmaß auch mit dem sozialen Rang des Gesandten Politik gemacht werden konnte und wie stark soziale Normen und Beziehungsmuster die Außenbeziehungen und die Diplomatie prägten.

Entwicklungstendenzen in der Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts: Die Kunst der Verhandlung und Frauen als politische Akteure bei Hof

Das letztgenannte Beispiel unterstreicht die anhaltend hohe Bedeutung der Rolle des Botschafters als zeremonielles Abbild seines Herrn, die ein Element der *longue durée* in der Diplomatie der Frühen Neuzeit darstellt. Es zeigt aber auch, wie traditionelle Elemente der Diplomatie an eine gewandelte politische Ordnung angepasst wurden, indem es nun weniger um die symbolische Darstellung eines Rangs in einer komplexen Hierarchie, sondern um die Darstellung von Souveränität ging. Es lassen sich in den Jahrzehnten um 1700 indes noch grundlegendere Entwicklungen in der diplomatischen Praxis erkennen, die tatsächlich den Aufstieg einer fachspezifischen Diplomatie einläuteten und als Elemente eines Prozesses der Professionalisierung zu werten sind. Dies betrifft insbesondere die Kunst des Verhandeln. Spätestens in der großen Zeit der Kongressdiplomatie von den Westfälischen Friedensverhandlungen bis hin nach Rijswijk differenzierten sich die zwei wichtigsten Bereiche der Diplomatie, die zeremonielle Statusrepräsentation

78 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N. F. 7 (1997), S. 145–176; dies., Honores Regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Dreihundert Jahre preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation, Berlin 2002, S. 1–26.

79 NAUJOKAT, England, S. 68–70.

tation und die Verhandlung, deutlicher aus. Der Verhandlungspraxis wurde in den Botschaftertraktaten bereits ab den 1620er Jahren mehr Raum gegeben. Sie wurde zunehmend als gesonderte, an Beispielen zu erlernende Praxis geschildert⁸⁰. Indes überlagerten sich noch im späten 17. Jahrhundert in Verhandlungssituationen soziale und politische Praxis bzw. sozial-informelle und politisch-formale Rollen bei den Diplomaten. Gesandte changierten, wie Matthias Köhler analysiert hat, in Nimwegen zwischen den Rollen des *ministre* und des *honneste homme*. Sie nutzten die Rolle des *honneste homme*, um konflikträchtige Probleme zunächst in einer unverbindlichen und den Regeln der Höflichkeit folgenden Konversation zu erörtern, ohne dass schon Positionen festgelegt wurden. Der höfische Verhaltenskodex der *conversation* stand hier also im Dienst der Makropolitik⁸¹. Doch spätestens mit dem Erscheinen von François de Callières' *Manière de négocier avec les souverains* im Jahr 1716 wurde die Verhandlungskunst (*art de négocier*) als professionelle, von der höfischen *conversation* abgeleitete, aber klar unterscheidbare und weiterentwickelte Praxis angesehen, als Kernelement eines Berufs, des Unterhändlers (*négociant*)⁸². Jean-Claude Waquet sieht hierin einen Schritt auf dem langsamen, erst in der Moderne abgeschlossenen Weg der Diplomatie zu einer wissenschaftlich fundierten Profession und zu einer Selbstwahrnehmung des Diplomaten als Angehöriger einer durch distinkte Kompetenzen und Verhaltensweisen charakterisierten Berufsgruppe⁸³. Die *art de négocier* kann auch als ein Mittel betrachtet werden, mit dem die Diplomatie der neuen Vorstellung von Politik als »Machtkunst« im Dienst der Staatsräson angepasst wurde.

Diese langfristige Tendenz der Emanzipation der Diplomatie von der allgemeinen höfischen Kultur⁸⁴ zeigt sich indirekt auch noch an einem anderen Phänomen: der Beteiligung von Frauen aus den Hofgesellschaften an der Diplomatie. Auffallend ist, dass gerade in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges und den Jahrzehnten danach weibliche Akteure eine mitunter sehr hohe Bedeutung in den Außenbeziehungen erlangen konnten. Die Diplomatiegeschichte hat dieses Phänomen lange Zeit ignoriert oder als Sonderfälle illegitimer Einmischung abgestempelt. Zu wenig passten die politischen Rollen von Hofdamen und Mätressen in das Bild der sich evolutionär entwickelnden

80 Jean-Claude WAQUET, Verhandeln in der Frühen Neuzeit, in: v. THIESSEN / WINDLER, Akteure, S. 113–131, hier S. 116.

81 KÖHLER, Strategie, S. 249 und 283f.

82 Jean-Claude WAQUET, François de Callières: l'art de négocier en France sous Louis XIV, Paris 2005; ders., Verhandeln, S. 117–119.

83 WAQUET, Verhandeln, S. 128f.

84 Dorothee Linnemann sieht in der bildlichen Darstellung von Gesandten ebenfalls um 1700 Ansätze zu einer Emanzipation des Diplomaten vom Höfling: Dorothee LINNEMANN, Die Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts im Kontext zeitgenössischer Zeremonialdarstellung und diplomatischer Praxis, in: KAUZ u.a., Zeremoniell, S. 57–76.

Fachdiplomatie⁸⁵. Überblickt man die in jüngster Zeit fertiggestellten Arbeiten zu weiblichen Akteuren in den Außenbeziehungen des 18. Jahrhunderts, so reflektiert die Partizipation weiblicher Akteure in den Außenbeziehungen vor allem ihre gestiegene Bedeutung bei Hof. Fürstengattinnen, Mätressen und Hofdamen verfügten über einen teilweise exklusiven Zugang zu Herrschern oder wichtigen Personen bei Hof⁸⁶, der für die Diplomatie aufgrund der fortdauernden Bedeutung des Hofes für außenpolitische Willensbildungsprozesse nicht ungenutzt bleiben konnte.

Dies hatte zur Folge, dass man Frauen im frühen 18. Jahrhundert als informelle Akteure, als Vermittlerinnen, Informantinnen und als Ratgeberinnen findet. Mitunter entstand eine regelrechte Arbeitsteilung zwischen informellen weiblichen und formalen männlichen Akteuren. Diese war aber nicht strikt an der Geschlechtergrenze orientiert, denn es finden sich auch Männer unter den informellen höfischen Akteuren und den mit den Kategorien »Formalität vs. Informalität« schwer zu fassenden, gewissermaßen semioffiziellen Agenten⁸⁷. Auf der anderen Seite blieben Frauen, einmal abgesehen von kurzen Vertretungsphasen während der Abwesenheit ihres Gatten⁸⁸, formale Rollen in der Diplomatie verwehrt. Dies hinderte allerdings noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts den *introduceur des ambassadeurs* am französischen Hof nicht daran, die Gesandten bei ihrer ersten offiziellen Einführung bei Hofe nicht nur der königlichen Familie, sondern auch der *maitresse en titre*, Madame de Pompadour, vorzustellen⁸⁹. Generell ist im 18. Jahrhundert eine Tendenz der Konzentration der Diplomatie auf offizielle Kanäle zu erkennen, während inoffizielle höfische Kanäle zunehmend informellen Akteuren überlassen wurden, doch ein wichtiger Bestandteil der Außenbeziehungen blieben⁹⁰.

85 Katrin KELLER, Mit den Mitteln einer Frau: Handlungsspielräume adliger Frauen in Politik und Diplomatie, in: v. THIESSEN / WINDLER, Akteure, S. 220–244, hier S. 220f.

86 KELLER, Mit den Mitteln, S. 239f.; Sharon KETTERING, The Patronage Power of Early Modern French Noblewomen, in: The Historical Journal 32 (1989), S. 817–841, hier S. 826–829.

87 Marika KEBLUSEK, Introduction. Profiling the Early Modern Agent, in: Hans COOLS u.a. (Hg.), Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe, Hilversum 2006, S. 9–15.

88 Rouven PONS: *Die Dame ist romanesque und cocquet...* Catharina Gräfin Wackerbarth (1670–1719) als kursächsische Gesandte in Wien, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 114 (2006), S. 65–95, hier S. 90; Anuschka TISCHER, Eine französische Botschafterin in Polen 1645–1646. Die Gesandtschaftsreise Renée de Guébriants zum Hofe Wladislaws IV., in: L'Homme 12 (2001), S. 305–321, hier S. 308f. Die in diesem Aufsatz behandelte Renée du Bec-Crespin, Gräfin von Guébriant, die von 1645 bis 1646 als außerordentliche Botschafterin der französischen Krone und Begleiterin der neuen Königin von Polen, der mantuanisch-französischen Prinzessin Louise-Marie Gonzaga, nach Polen geschickt wurde (also ihre Stellung nicht in Vertretung erhielt), stellt einen Ausnahmefall dar.

89 Eva Kathrin DADE, Die königliche Mätresse als Diplomatin: Madame de Pompadour im Dienst der französischen Krone, in: v. THIESSEN / WINDLER, Akteure, S. 277–292, hier S. 278.

90 Eva Kathrin DADE, Madame de Pompadour. Die Mätresse und die Diplomatie, Köln u.a. 2010, S. 279f.

Wie stark Frauen in die fürstliche Außenpolitik involviert sein konnten, zeigt ein Beispiel aus den Beziehungen zwischen den beiden bourbonischen Höfen, dem Ludwigs XIV. von Frankreich und dem Philipps V. von Spanien während des Spanischen Erbfolgekriegs⁹¹. Hier kann von einer regelrechten Arbeitsteilung zwischen der offiziellen Korrespondenz des französischen Botschafters in Madrid mit dem Pariser Außenministerium auf der einen Seite und dem inoffiziellen Schriftwechsel der Mätresse des Königs, Madame de Maintenon, mit der Madrider Hofdame und engen Vertrauensperson des spanischen Königspaars, Madame des Ursins, auf der anderen Seite gesprochen werden. Der Vorteil des weiblichen Kanals war, dass politische Vorschläge unverbindlicher übermittelt und die Einflussnahme Ludwigs auf seinen Neffen diskreter gestaltet werden konnten. Frauen konnten mitunter flexibler, da frei von offiziellen Rollenerwartungen, agieren⁹². Viele Qualitäten des Diplomaten trafen auch auf die beiden Frauen zu, namentlich die Beherrschung höfischer Verhaltensformen, vor allem der *conversation*. Die »Feuerprobe« für den inoffiziellen Kanal war die zeitweilig nötige Abberufung des französischen Botschafters aus Madrid, womit nur noch über diesen Weg ein verlässlicher Kontakt zwischen den beiden Höfen aufrechterhalten werden konnte. Wie auch andere weibliche Akteure – aus der Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs wäre etwa Catharina Gräfin Wackerbarth zu nennen, eine sächsisch-polnische Diplomatingattin, die als Informantin und informelle Ansprechpartnerin für Diplomaten fungierte und zeitweise auch ihren Gatten im Amt vertrat –, waren sich Madame des Ursins und Madame de Maintenon stets des Mangels an Legitimation weiblicher Einflussnahme auf die Politik bewusst und zeugten der Norm, von der sie abwichen, durch devotionale Selbstverkleinerung in ihren Briefen Respekt, ohne dass sie dies daran hinderte, Einfluss zu nehmen und Ratschläge zu erteilen⁹³.

Resümée und Ausblick

Die Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts war von adligen und höfischen Verhaltensformen geprägt. Ihr Personal definierte sich eher über den sozialen Stand als den Beruf. Nach wie vor war sie durch ein Amtsverständnis geprägt, das sich als do-ut-des-Verhältnis zwischen Fürst und Angehörigen einer Elite beschreiben lässt. Die Diplomaten profitierten von ihrem Dienst,

91 Die folgende Ausführungen nach Corina BASTIAN, *Höfische Diplomatie. Frauen, Briefe und Verhandlungen im Spanischen Erbfolgekrieg*, Diss. phil.-hist., Bern 2011; die Publikation der Arbeit wird in Kürze erfolgen.

92 Dies galt auch noch für die Madame de Pompadour und ihren Anteil am Zustandekommen des *Renversement des alliances*. DADE, *Mätresse*, S. 287.

93 BASTIAN, *Diplomatie*; PONS, *Dame*.

weil er ihnen eine Bühne für die Selbstdarstellung und damit das Sein als Angehörige einer Führungsschicht bot; umgekehrt profitierten fürstliche Dienstherren (und tatsächlich auch Republiken) vom sozialen Rang ihrer Diplomaten. Dieser soziale Rang ließ sich auch als symbolisches Medium der Anerkennung des Status der Souveränität einsetzen und konnte somit auch an eine geänderte Mächteordnung angepasst werden. Es fällt auf, dass zwar einerseits Elemente der Kontinuität, der »Diplomatie vom *type ancien*«, fortbestanden: die höfische Prägung der Diplomatie, das Übergewicht des Adels in ihren höheren Rängen und die Bedeutung personaler Beziehungen bis hin zur Wahrnehmung der europäischen Ordnung als sozialem Beziehungsnetz sind hier zu nennen. Diese Form der Diplomatie erwies sich als anpassungsfähig an das neue Bild der europäischen Ordnung. Bereits im 17. Jahrhundert nahm, nicht zuletzt als Folge der Anforderungen der Kongressdiplomatie, die Bedeutung der Verhandlung zu, die zunehmend als eigenständige Kunst betrachtet wurde und sich somit langsam von der höfischen *conversation* emanzipierte; gleichzeitig lässt sich ein Trend der Ausdifferenzierung formaler und informeller Beziehungen bzw. Akteure erkennen. Ein akteurszentrierter, auf die diplomatische Praxis gerichteter Blick vermag es, derartige Entwicklungen, unbelastet von apriorischen Fortschrittsannahmen, präziser zu beschreiben. Anders als der relativ rasche Wandel in der Wahrnehmung der »internationalen« Ordnung verliefen die Entwicklungen in der Diplomatie langsamer und auch keineswegs nur in Richtung auf eine »Verstaatlichung« der Außenbeziehungen hin. So blieb die Diplomatie im 18. Jahrhundert ein stark von höfischen Verhaltensformen geprägtes Feld, das, wie die Bedeutung von Hofdamen zeigt, nicht ohne die Indienstnahme informeller höfischer Kanäle auszukommen vermochte. Sie waren ein unentbehrlicher Teil des Systems der Diplomatie.

Ab der Mitte des Jahrhunderts sollte der höfische Charakter der Diplomatie ebenso wie ihre Verhandlungskunst zu ihrer negativen Wahrnehmung als Instrument der Intrige im Dienst egoistischer Fürsteninteressen beitragen⁹⁴. Doch das Alternativmodell einer revolutionären Bürgerdiplomatie als Produkt der Revolution blieb Episode⁹⁵. Im 19. Jahrhundert änderte sich wenig an der Dominanz des Adels in der Diplomatie, der gleichwohl nicht mehr die selbstverständliche Führungsschicht darstellte, sondern eine konservativ geprägte Elite und dementsprechend die Diplomatie prägte. Parallel dazu entstand allmählich durch den Aufbau einer strukturierten Ausbildung und geregelter Karrierewege tatsächlich eine professionalisierte Fachdipl-

94 WAQUET, Verhandeln.

95 LINDA FREY / MARSHA FREY, »The Reign of the Charlatan is over«: The French Revolutionary Attack on Diplomatic Practice, in: *Journal of Modern History* 65 (1993), S. 706–744; ORVILLE T. MURPHY, The Diplomatic Retreat of France and Public Opinion on the Eve of the French Revolution 1783–1789, Washington 1998, S. 142.

matie mit einer berufsspezifischen »specific consciousness«⁹⁶. Auch wenn diese Form der Diplomatie nach dem Ersten Weltkrieg rückblickend als »old diplomacy« bezeichnet wurde – eine höfisch geprägte Diplomatie vom *type ancien* war sie im 19. Jahrhundert nicht mehr.

96 Markus MÖSSLANG, Introduction: The Diplomats' World, in: Ders. / Torsten RIOTTE (Hg.), *The Diplomats' World. A Cultural History of Diplomacy, 1815–1914*, Oxford 2008, S. 3–20; PAULMANN, *Diplomatie*, S. 53–55.

Christoph Kampmann

Friedensschluss und dynastisches Prinzip

Kontinuität und Wandel im Zeitalter des Utrechter Friedens

Einleitung

Am 7. Februar 1715, also fünf Monate nach Unterzeichnung des Badener Friedens, richtete Gottfried Wilhelm Leibniz ein Schreiben an den Abbé de St. Pierre¹, der ihm einige Zeit zuvor ein Exemplar seines *Projet de paix perpétuelle* übersandt hatte – jenes Werkes also, das zu einer der einflussreichsten Friedensutopien des Aufklärungszeitalters werden sollte². Nach höflichem Dank für die Übersendung des Werkes lobt Leibniz den Entwurf in eher allgemeiner Form, wobei er besonders würdigt, dass St. Pierre mögliche Einwendungen und Kritikpunkte so ausführlich habe zu Wort kommen lassen³. Nach diesen Eingangsbemerkungen kommt Leibniz aber zum Kern seiner Einschätzung: Mit unüberhörbarer Ironie äußert Leibniz beträchtliche Zweifel an der Realisierbarkeit des Plans. Er habe doch erhebliche Skepsis, dass die großen Fürsten Europas in irgendeiner Weise bereit wären, solche Vorschläge – wie St. Pierre sie äußere – auch nur ernsthaft anzuhören, geschweige denn, sie zu befolgen. Sei der gute Wille vorhanden, sei im Grunde politisch alles möglich – aber genau dieser gute Wille fehle⁴. Anders formuliert: Leibniz gab unmissverständlich zu verstehen, dass St. Pierres Plan zwar gut gemeint sei, aber an den Realitäten fürstlicher Politik vorbeigehe – eine für St. Pierre zweifellos eher ernüchternde Reaktion.

Um seinen ausgeprägten Pessimismus zu begründen, verwies Leibniz auf das wahrhaft säkulare Ringen um das spanische Erbe zwischen den Häusern Frankreich und Österreich. Der langgehegte Wunsch des Hauses Frankreich, sich Spaniens zu bemächtigen, sei Ausgang für fünfzig Jahre Krieg gewesen⁵. Und aktuell sei leider zu erwarten, dass das Ringen in umgekehr-

1 Leibniz an St. Pierre, 1715 Februar 7, in: André ROBINET (Hg.), *Correspondance G. W. Leibniz – Ch. I. Castel de Saint-Pierre*, éditée intégralement selon les manuscrits inédits des bibliothèques d’Hanovre et de Göttingen, Paris 1995, S. 30–32.

2 Olaf ASBACH, *Friedensutopie*, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit (künftig EDN)*, Stuttgart 2005–2012, 16 Bd., hier Bd. 4, 2006, Sp. 27–34, hier Sp. 27f. Vgl. dazu auch den Beitrag von Olaf Asbach in diesem Band.

3 ROBINET, *Correspondance Leibniz – St. Pierre*, S. 30.

4 Ebd., S. 30f.

5 Ebd., S. 31: »L’espérance de faire passer la Monarchie d’Espagne dans la Maison de France a été la source de 50 ans de guerre«.

ter Schlachtordnung weitergehe: Die Hoffnung des Kaisers, Spanien für sein Haus doch wieder zurückzugewinnen zu können, werde Europa in absehbarer Zeit weitere fünfzig Jahre Krieg bescheren. Und es werde niemand dem Kaiser diese Hoffnung nehmen können, ja, die kaiserlichen Minister würden nicht einmal wagen, dies zu versuchen⁶. Die Aussichten Europas seien deprimierend⁷.

Ob Leibniz Anfang 1715 tatsächlich mit einem weiteren halben Jahrhundert kriegerischer Auseinandersetzungen um Spanien gerechnet hat, sei an dieser Stelle dahingestellt. Ihm ging es mit seinen drastischen Ausführungen an St. Pierre um etwas anderes: deutlich zu machen, dass sich das Denken der führenden Mächte Europas in Hinblick auf die Durchsetzung ihrer dynastischen Ziele durch die zurückliegenden Kriege und Friedensschlüsse in keiner Weise geändert habe. Die jeweiligen Rollen der Dynasten und der Dynastien wandelten sich vielleicht, aber ihr unbedingter Wille, die jeweiligen dynastischen Ziele durchzusetzen, nicht. Da hatte aus Leibniz' Sicht in den zurückliegenden Monaten keine grundsätzliche Wendung stattgefunden.

Leibniz' pessimistische Einschätzungen führen zum Kern der folgenden Darlegungen: Sie beschäftigen sich mit der Frage, inwiefern das Zeitalter des Spanischen Erbfolgekriegs und der Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden eine Zäsur im Umgang des Völkerrechts mit der Dynastie und dem dynastischen Prinzip markiert. In dieser Hinsicht scheinen in der aktuellen Forschungsliteratur verschiedene Auffassungen neben- und gegeneinander zu stehen, die bislang noch nicht geklärt worden sind. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass seit Anfang des 18. Jahrhunderts, also im Zeitalter des Friedens von Utrecht, die lange dominierende außenpolitische »Leitkategorie« Dynastie (Heinz Schilling)⁸ doch stark an Einfluss eingebüßt habe und staatlich eingehegt worden sei. So bemerkt Wolfgang Weber, ausgewiesener Kenner des politischen Denkens des 17. Jahrhunderts, dass spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts in Diplomatie und Völkerrecht eine deutliche Tendenz zur »Einhegung und Begrenzung dynastischen Interesses zugunsten des Staates« zu beobachten sei⁹. Es sei zur Regel geworden,

6 Ebd.: »Il n'y a point de Ministre maintenant qui voudroit proposer à l'Empereur de renoncer à la succession de l'Espagne et des Indes, les puissances maritimes, et tant d'autres y ont perdu leur Latin«.

7 Ebd.: »Et il est à craindre que l'espérance de l'en faire re-sortir ne trouble l'Europe encore pendant 50 autres années«.

8 Zur Dynastie als einer (und der ersten) der die internationale Politik in der Frühen Neuzeit prägenden Leitkategorien und treibenden Kräfte vgl. Heinz SCHILLING, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660*, Paderborn 2007, S. 147–150.

9 Wolfgang E. J. WEBER, *Interne und externe Dynamiken der frühneuzeitlichen Herrscherdynastie: Ein Aufriss*, in: Rainer BABEL u.a. (Hg.), *Bourbon und Wittelsbach. Neue Forschungen zur Dynastiegeschichte*, Münster 2010, S. 61–77, hier S. 72–74, Zitat S. 73, wobei WEBER darauf hinweist, dass es auch Ausnahmen von dieser Regel gegeben habe.

die Dynastien zugunsten des Staates in die Pflicht zu nehmen, sie »funktional zu enteignen«¹⁰.

Auf der anderen Seite werden in der einschlägigen neueren Literatur doch klar davon abweichende Auffassungen vertreten. Es wird recht eindeutig konstatiert, dass sich hinsichtlich der zerstörerischen Wirkung der Erbfolgeauseinandersetzungen bis weit ins 18. Jahrhundert gar nichts geändert habe, im Gegenteil: So bezeichnet Jeremy Black dynastische Unsicherheit als die zentrale Ursache der Spannungen in Europa im 18. Jahrhundert¹¹. Und Max Plassmann wies kürzlich darauf hin, dass im späteren 17. und dem frühen 18. Jahrhundert »geradezu die klassische Zeit des Erbfolgekriegs in Europa« begonnen habe. Demnach kann von Mäßigung und Einhegung des Dynastischen im frühen 18. Jahrhundert keine Rede sein¹².

Hinter diesen unterschiedlichen Einschätzungen steht ein historisches Problem, mit dem sich die folgenden Ausführungen beschäftigen werden. Konkret wird gefragt, inwieweit die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden, die im folgenden zusammenfassend als Frieden von Utrecht bezeichnet werden¹³, auf eine Zäsur im Umgang mit dem dynastischen Prinzip hinweisen. Dabei soll der Blick weniger auf die inhaltlichen Ergebnisse des Friedenskongresses als auf die völkerrechtlichen Instrumentarien gerichtet werden: Inwieweit – das wird im folgenden die Frage sein – sind in Hinblick auf die diplomatisch-völkerrechtlichen Instrumentarien Kontinuitäten, traditionelle Verwurzelungen im Umgang mit dem dynastischen Prinzip und inwieweit ist Wandel zu erkennen – ein Wandel, der erlauben würde, von einer Zäsur 1713/1714 zu sprechen.

Dies wird in drei Schritten geschehen. Zunächst soll nach der traditionellen Verwurzelung des Vertragswerks von Utrecht gefragt, also untersucht werden, inwieweit die diplomatischen Akteure auf traditionelle Instrumente zurückgriffen, um die dynastischen Fragen im gewünschten Sinne zu klären. Dies lenkt den Blick auf das Instrument der »Erbverzichtserklärungen«, die in diesem Vertragswerk eine zentrale Rolle spielten, und auf ihren traditionellen Ort, nämlich die dynastischen Heiratsverträge. Im zweiten Schritt

10 Ebd., S. 73.

11 Jeremy BLACK, *The Collapse of the Anglo-French Alliance, 1727–1731*, Gloucester 1987, S. 4f.

12 Max PLASSMANN, *Erbfolgekrieg*, in: EDN 3, 2006, Sp. 400–406, hier Sp. 400f. In diesem Sinne auch Johannes BURKHARDT, *Der Dreißigjährige Krieg*, Darmstadt 1992, S. 207, mit dem prägnanten Hinweis, dass es »im 17. und 18. Jahrhundert kaum einen Krieg [gibt], der kein Erbfolgekrieg war, in dem sich nicht auch unter diesem Aspekt Konfliktpotential entlud«.

13 »Friede von Utrecht« ist eine Sammelbezeichnung für eine Reihe von bilateralen Friedensschlüssen, mit denen der Spanische Erbfolgekrieg beendet werden sollte; vgl. dazu Christoph KAMPMANN, *Utrecht, Friede von*, in: EDN 13, 2011, Sp. 1177–1180. Der noch ungelöste kaiserlich-französische Konflikt wurde im Frieden von Rastatt beigelegt, der im Frieden von Baden von Seiten des Reichs bestätigt wurde. All diese Verträge werden im folgenden – entsprechend den historiographischen Gepflogenheiten – als Frieden von Utrecht zusammengefasst.

wird dann zu untersuchen sein, inwieweit diese herkömmlichen Instrumente im Vertrag von Utrecht fortentwickelt wurden und wie diese Fortentwicklung zu bewerten ist, ob sie rechtfertigt, im Sinne unserer Ausgangsfragestellung von einer Zäsur zu sprechen. Schließlich wird es in einem dritten Schritt noch um die Frage gehen, ob die Innovationen des Vertrags von Utrecht in der Folgezeit Schule gemacht haben.

Friedensschluss und Dynastie I: Erbverzicht als traditionelles Instrument

Zentrales dynastisches Anliegen des Vertragswerks von Utrecht war bekanntlich die dauerhafte Trennung der französischen und der spanischen Krone. Es sollte für die nähere und fernere Zukunft ausgeschlossen werden, dass diese beiden Monarchien jemals unter einem Haupt vereinigt würden¹⁴. Die übrigen, insgesamt recht zahlreichen erb- bzw. thronfolgerechtlichen Regelungen, zu denen etwa die völkerrechtliche Anerkennung der protestantischen Sukzession in Großbritannien oder die komplexen Teilungsbestimmungen des spanischen Erbes gehörten¹⁵, standen hinter diesem zentralen dynastischen Ziel des Utrechter Friedens zurück.

Das dafür entscheidende Instrument waren die in die Vertragswerke aufgenommenen Erbverzichtserklärungen, oder präziser: ein ganzes System reziproker Erbverzichtserklärungen. Eine Schlüsselrolle nahmen dabei der Verzicht König Philipps V. von Spanien (1700/1714–1746) auf die Erbfolge in Frankreich sowie jener der französischen Prinzen von Geblüt, also der potentiell zur Thronfolge berechtigten Mitglieder des französischen Königshauses, auf jede Erbfolge in Spanien, jeweils für sich und ihre Nachkommen, ein – Erbverzichtserklärungen, die darüber hinaus feierlich von den Parlamenten registriert worden waren¹⁶.

Der Versuch, mit Hilfe solcher Erbverzichtserklärungen dynastische Zukunftsplanung bzw. Zukunftssicherung zu betreiben, war nicht neu. Viel-

14 Die Zustimmung Ludwigs XIV. zu dieser dynastischen Weichenstellung war überhaupt Voraussetzung für das englisch-französische Zusammenwirken, das für den Frieden von Utrecht bestimmend wurde; vgl. jetzt Klaus MALETTKE, *Hegemonie – multipolares System – Gleichgewicht* 1648/59–1713/1714, Paderborn 2012, S. 500–512.

15 Ebd., S. 500f. und S. 504–508; KAMPMANN, *Utrecht, Friede von, Sp.* 1179.

16 Zu diesen Erbverzichtserklärungen im Rahmen des Friedens von Utrecht vgl. Christoph KAMPMANN, *Gleichheit – Gleichgewicht – Dynastie. Leitvorstellungen europäischer Friedensverträge im Wandel*, in: Ders. u.a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 333–360, hier S. 379–382. Zu den vom »Parlement« registrierten Erbverzichtserklärungen der Prinzen von Geblüt auf Spanien vgl. John C. RULE, Berry, Charles de France, Duc de, in: Linda FREY / Marsha FREY (Hg.), *The treaties of the War of the Spanish Succession. A historical and critical dictionary*, London 1995, S. 43–44, und John C. RULE, Orléans, Philippe II, Duc d', in: Ebd., S. 320f.

mehr knüpfte der Frieden von Utrecht in dieser Hinsicht an eine geradezu klassische und breite Tradition des europäischen Völker- bzw. Vertragsrechts¹⁷ an, nämlich an die dynastischen Heiratsverträge, in denen Erbverzichtserklärungen eine zentrale Rolle spielten.

Präzisere Aussagen über den Stellenwert der Erbverzichtserklärungen in dynastischen Heiratsverträgen sind bislang aufgrund des generellen Forschungsstands kaum zu treffen, sind diese Verträge trotz ihrer unbestrittenen Bedeutung doch bislang noch nicht systematisch erschlossen worden¹⁸. Hier versucht ein an der Universität Marburg angesiedeltes Forschungsprojekt Abhilfe zu schaffen, in dessen Rahmen mit der systematischen Sammlung und Erschließung dynastischer Heiratsverträge begonnen wurde¹⁹. Schon die bisher erzielten Ergebnisse der systematischen Recherchen, die natürlich noch vorläufigen Charakter haben und auf keinen Fall Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, sind hinsichtlich der Bedeutung der dynastischen Heiratsverträge im Allgemeinen und der Erbverzichtserklärungen im Besonderen sehr aussagekräftig.

Zum einen unterstreichen sie die grundlegende Bedeutung und herausragende Rolle der dynastischen Heiratsverträge. Insgesamt konnten bislang auf der Basis gedruckt vorliegender bzw. digital zugänglicher Quellen 197 dynastische Heiratsverträge zwischen europäischen Herrschaftsträgern aus der Zeit zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert ermittelt werden – eine Anzahl, die die besondere Stellung dieser Vertragswerke eindrucksvoll unterstreicht. Aussagekräftig ist auch die zahlenmäßige Verteilung der ermittelten Eheverträge über den Gesamtzeitraum. Bisher konnten insgesamt für die Zeit bis 1500 17, für die Zeit von 1501–1600 77, für 1601–1700 58 und für die Zeit von 1701–1800 47 dynastische Eheverträge ermittelt werden. Diese zahlenmäßige Verteilung zeigt eindrücklich, dass die Regelung dynastischer Fragen während der gesamten Frühen Neuzeit Teil des Völkerrechts

17 Zu dem Begriff des Europäischen Völkerrechts, das wesentlich auf den zwischen den europäischen Gemeinwesen geschlossenen Verträgen beruht bzw. aus ihnen besteht, vgl. Heinhart STEIGER, *Ius publicum Europaeum*, in: EDN 5, 2007, Sp. 1148–1154, hier Sp. 1148.

18 Zur politischen Relevanz der dynastischen Eheverträge für unser Verständnis der internationalen Politik in der Frühen Neuzeit und dem Fehlen einer systematischen Erfassung vgl. Martin PETERS, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 8 (2007), S. 121–133, hier S. 125f.; Guido BRAUN, *Mariages dynastiques et négociations des traités de Westphalie*, in: Rainer BABEL u.a. (Hg.), *Bourbon und Wittelsbach*, Münster 2010, S. 219–243, hier S. 239f.

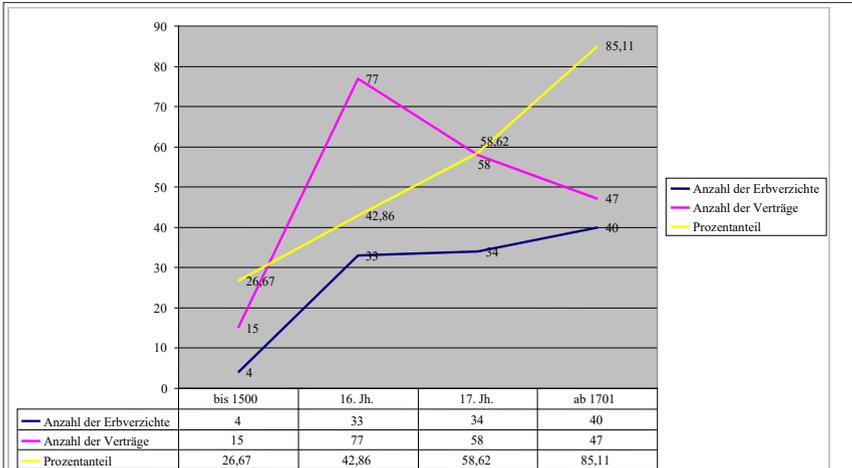
19 Die systematische Erfassung der dynastischen Eheverträge war Teil eines Forschungsprojektes, das vom Land Hessen im Rahmen des Landesprogramms LOEWE von 2009 bis 2011 gefördert wurde. Für die großzügige Unterstützung ist dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst auch an dieser Stelle herzlich zu danken. Zu danken ist auch dem Projektmitarbeiter Dr. Bengt Büttner, dem die konkrete wissenschaftliche Durchführung der Erschließung oblag. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der Erschließung der Verträge in einer Datenbank zur Verfügung zu stellen.

gewesen ist. Anders formuliert: Die wiederholt vertretene These, dass die rechtliche Regelung des Dynastischen in einer Art chronologischer Abfolge zunächst Gegenstand des Hausrechts, dann des innerstaatlichen Rechts und schließlich des Völkerrechts war²⁰, scheint so nicht aufrechterhalten werden zu können.

Aufschlussreich ist die systematische Erschließung und Analyse dieser Heiratsverträge auch in dem für unseren Zusammenhang entscheidenden Punkt, der Schlüsselrolle der Erbverzichtserklärungen in den dynastischen Heiratsverträgen. Insgesamt enthalten 111 der 197 Eheverträge seit dem 15. Jahrhundert dynastische Erbverzichtserklärungen, also 57 Prozent. Auffällig ist dabei die zeitliche Verteilung der dynastischen Eheverträge, in denen Erbverzichtserklärungen aufgenommen wurden, auf den Untersuchungszeitraum vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Vor dem 15. Jahrhundert enthielten vier von 15 der erfassten Eheverträge Erbverzichtserklärungen, im 16. Jahrhundert waren es 33 von 77, im 17. Jahrhundert 34 von 58, nach 1701 war schließlich in 40 von 47 der erfassten dynastischen Eheverträge eine Erbverzichtsklausel aufgenommen worden²¹. Der Erbverzicht (in aller Regel der der Braut) war also ein während der gesamten Frühen Neuzeit bekanntes und verwendetes Instrument, um für die nähere und ferne Zukunft unerwünschte Erbfolgekonstellationen auszuschließen. Freilich änderte sich seine Rolle zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert: Es ist ein deutlicher Bedeutungsgewinn der Erbverzichtserklärungen zu beobachten. Diese Art von dynastischer Zukunftsgestaltung entwickelte sich immer mehr zu einem konstitutiven Bestandteil aller dynastischen Eheschließungsregelungen, bis die Erbverzichtserklärung im 18. Jahrhundert dann fester, in gewisser Weise formulärmäßiger Teil von Eheverträgen wurde. Der Ausschluss künftig unerwünschter Erbkonstellationen wurde zur völkerrechtlich-diplomatischen Routine.

20 Vgl. die Zusammenfassung der Diskussion bei Michael STOLLEIS, Diskussionsbericht, in: Johannes KUNISCH in Zusammenarbeit mit Helmut NEUHAUS, *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, S. 81–86, hier S. 85f.

21 Zwei weitere Verträge des 18. Jahrhunderts regeln darüber hinaus die Erbabfindung der Braut, ohne dass vorher ausdrücklich von einem solchen Verzicht die Rede war.



Dynastische Eheverträge in Europa: zahlenmäßige Entwicklung und Anteil der Eheverträge mit Erbverzichtserklärung

Insgesamt zeigt dieser statistische Befund eindrücklich, dass die Diplomaten in Utrecht mit den Erbverzichtserklärungen auf ein seit langem eingeführtes Instrument zurückgriffen. Gerade bei der Klärung der dynastischen Schlüsselproblematik des Friedens von Utrecht, der Frage des spanischen Erbes, hatten Erbverzichtserklärungen schon seit dem frühen 17. Jahrhundert eine zentrale Rolle gespielt. Zu nennen sind hier die französisch-spanischen Heiratsverträge von 1612 und 1659, in denen die Eheschließungen der Infantinnen Anna und Maria Theresa mit den französischen Königen Ludwig XIII. respektive Ludwig XIV. ihre Regelung fanden. Die feierlichen, in die Eheverträge inserierten Erbverzichtserklärungen der Infantinnen waren die wichtigsten, im Vorfeld höchst kontrovers diskutierten Gegenstände der Verträge²². Die Studie von Daniel Séré über den Pyrenäenfrieden stellt überzeugend dar, wie intensiv die Verhandlungspartner über jedes Detail dieser feierlichen Erbverzichte rangen, die dann auch nach dem Frieden zu den umstrittensten Teilen des Vertrags zählten²³. Eine wichtige Funktion hatte überdies die feierliche Registrierung der Erbverzichtserklärung durch die Ständeversammlungen, speziell durch die Cortes, besessen. Nach der in Spanien vorherrschenden Rechtsauffassung erlangten die Renuntiationen erst

22 Detaillierter zu diesen Erbverzichtserklärungen KAMPMANN, Gleichheit – Gleichgewicht – Dynastie, S. 372–374.

23 Daniel SÉRÉ, *La Paix des Pyrénées. Vingt-quatre ans des négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007, S. 483–489.

durch solche Registrierungen volle rechtliche Gültigkeit²⁴. Diese feierliche Bestätigung durch die Cortes fehlte bei dem Verzicht von Erzherzogin Maria Antonia auf die spanische Thronfolge, der in dem 1685 geschlossenen Ehevertrag zwischen den Häusern Österreich und Bayern inseriert war, und bildete somit den zentralen Grund für die Nichtanerkennung des Erbverzichts der Erzherzogin in Spanien selbst²⁵.

Grundsätzlich lag es also ganz auf der klassischen Linie der völkerrechtlichen Regelung dynastischer Fragen, wenn im Frieden von Utrecht versucht wurde, die Frage des spanischen Erbes mit Erbverzichtserklärungen zu regeln.

Friedensschluss und Dynastie II: Das innovative Potential des Friedens von Utrecht

Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, dass dieses traditionelle, den dynastischen Heiratsverträgen entlehnte Instrument des Erbverzichts in dem Vertragswerk von Utrecht deutlich weiterentwickelt wurde, und zwar in einer sehr innovativen und das ganze Vertragswerk kennzeichnenden Weise.

Traditionell waren die Erbverzichtserklärungen Teil bilateraler dynastischer Eheverträge zwischen zwei dynastischen Staaten bzw. zwei Dynastien gewesen. Der Abschluss eines solchen dynastischen Ehevertrags wurde herkömmlich als Angelegenheit der beiden beteiligten Häuser bzw. monarchischen Souveräne gesehen; weitere Souveräne waren in der Regel nicht beteiligt. Auch die Garantie solcher Eheverträge bzw. darin inserierter Erbverzichtserklärungen durch Dritte, durch einen weiteren Souverän, war – gerade im Falle hochrangiger fürstlicher Häuser und Souveräne – unüblich. Diese strenge Beschränkung auf die beiden Vertragsparteien überrascht gerade im Falle der dynastischen Eheverträge nicht, berührten solche Verträge in der Herrscherfamilie doch den innersten Bereich fürstlich-dynastischer Ehre und damit fürstlichen Selbstverständnisses²⁶. Das Auftreten eines Dritten bei solchen Eheverträgen, gar als Garant solcher Abmachungen, hätte in diesem inneren Bereich fürstlichen Rangs und fürstlichen Selbstverständnisses beträchtliche Rang- und Ehrfragen aufgeworfen.

24 Gustav TURBA, *Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion*, Bd. II: Die Hausgesetze, Wien 1912, S. 36–41.

25 Ebd., S. 38f.

26 Vgl. zur Relevanz von Heirat und Familie für die fürstliche Ehre mit zahlreichen Belegen aus den einschlägigen politisch-juristischen Traktaten Wolfgang WEBER, *Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts*, in: Sibylle BACKMANN u.a. (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998, S. 70–98, hier S. 88f.

Gerade weil die dynastischen Eheverträge und die damit verbundenen Erbverzichtserklärungen brisante Ehr- und Rangfragen berührten, waren die Vertragschließenden auch bemüht, diese dynastischen Fragen in eigenständigen Vertragswerken zu regeln. Es gab im Verlauf der Frühen Neuzeit eine deutliche Tendenz, allgemeine Verträge von dynastischen Eheverträgen zu lösen. Obwohl der Abschluss eines Ehevertrags häufig eng mit einem allgemeinen Friedens- und Bündnisschluss in Verbindung stand, ja, der dynastische Ehevertrag den allgemeinen Vertrag nicht selten garantierte, wurden spätestens seit dem 17. Jahrhundert doch in aller Regel zwei unterschiedliche Vertragswerke aufgesetzt²⁷. Eine einfache Amalgamierung dieser den inneren Bereich der Dynastie berührenden Fragen mit allgemeinen politischen Angelegenheiten wäre ebenfalls nur schwer vereinbar mit der dynastischen Ehre gewesen.

Diesbezüglich beschritt man in Utrecht einen anderen, völlig neuen Weg. Wie bereits erwähnt, verbirgt sich hinter der Chiffre »Utrecht« ein komplexes Vertragswerk mit elf unterschiedlichen, eng miteinander verbundenen Einzelverträgen zwischen den verschiedenen Vertragsparteien. Charakteristisch war nun, dass die verschiedenen Erbverzichtserklärungen in den Einzelverträgen jeweils aufgegriffen, wiederholt und vor allem von den jeweiligen Vertragsparteien bekräftigt wurden. Dies geschah also nicht nur in den Verträgen zwischen den potentiell für das Spanische Imperium erbberechtigten Häusern bzw. dynastischen Staaten, sondern auch in Verträgen mit Gemeinwesen, die dynastisch, also als potentiell Erbberechtigte, damit überhaupt nichts zu tun hatten.

Dies ist deutlich ablesbar am Beispiel des bereits erwähnten feierlichen Erbverzichts Philipps V. von Spanien auf die Erbfolge in Frankreich und den der französischen Prinzen auf jene in Spanien, die im Einzelnen im englisch-französischen²⁸, im französisch-niederländischen²⁹, im französisch-savoyischen³⁰,

27 Dies zeigen die bereits erfassten Verträge in aller Deutlichkeit. Während es zwischen 1501 und 1600 noch 17 von 82 Verträgen sind, die ehevertragliche Regelungen in einem einzeltem Vertrag mit anderen Vertragszwecken (z. B. Frieden, Bündnis) verbinden, waren es zwischen 1601 und 1700 nur noch fünf von 58 und zwischen 1701 und 1800 nur noch zwei von 47. Für die sorgfältige zahlenmäßige Erhebung danke ich Herrn Dr. Bengt Büttner.

28 Friedensvertrag Frankreich–Großbritannien, 1713 April 11, in: Clive PARRY (Hg.), *The Consolidated Treaty Series* (künftig CTS) 27, S. 475–501, Artikel VI, S. 482 (wörtliche Aufnahme der Erbverzichtserklärungen).

29 Friedensvertrag Frankreich–Niederlande, 1713 April 11, in: CTS 28, S. 39–60, hier Art. XXXI, S. 56 mit der Bestätigung des Erbverzichts Philipps V. ohne wörtliche Aufnahme, aber unter Bestätigung des Verzichts des Königs von Spanien auf Frankreich.

30 Friedensvertrag Frankreich–Savoyen, 1713 April 11, in: CTS 28, S. 123–134, hier Art. VI, S. 129–131 mit der Bestätigung des Erbverzichts (ohne wörtliche Aufnahme).

im englisch-spanischen³¹, im savoyisch-spanischen³² und im niederländisch-spanischen Friedensvertrag³³ bekräftigt wurden und teilweise sogar wörtliche Aufnahme fanden. Es war das deutliche Bemühen der Vertragsparteien zu erkennen, die jeweiligen Erbverzichtserklärungen durch stets neue Erwähnung in den unterschiedlichen Verträgen abzusichern und möglichst umfassend, durch ein System gegenseitiger Garantien, zu befestigen. Dieses Vorgehen war zweifellos eine Konsequenz aus dem Scheitern der bilateralen Erbverichtsvereinbarungen über das Spanische Imperium im 17. Jahrhundert, die den Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs nicht hatten verhindern können.

Geradezu demonstrativ wurde auf diese Weise herausgestellt, dass der Erbverzicht eben nicht nur Angelegenheit von zwei unmittelbar beteiligten, erbberechtigten Dynastien, sondern eine Angelegenheit aller an Utrecht beteiligten Gemeinwesen, sozusagen – um diese anachronistische Formulierung zu verwenden – eine gemeinsame europäische Angelegenheit sei. Anders formuliert: In Utrecht wurde sozusagen eine kollektive Verantwortung der Vertragsgemeinschaft in dynastischen Angelegenheiten beschworen und hergestellt.

Auffällig ist, dass die Vertragsbeteiligten bereit waren, zur Realisierung dieses Ziels einer gemeinsamen Verantwortung bisher streng beachtete Grenzen von Ehre und Rang zu überschreiten und damit in diesem hochsensiblen Bereich der Ehrwahrung also eine Flexibilität zeigten, die noch kurze Zeit vorher undenkbar gewesen war.

Auch in dieser Hinsicht spricht der feierliche Erbverzicht Philipps V. von Spanien auf die französische Thronfolge eine klare Sprache. Dieser Erbverzicht wurde nämlich nicht nur gegenüber potentiell erbberechtigten Häusern bzw. Dynastien ausgesprochen. Vielmehr war der spanische König Philipp V. sogar bereit, seinen Verzicht auf die französische Thronfolge für sich und seine Kinder im Vertrag mit der Republik der Vereinigten Niederlande zu wiederholen und ihn ausdrücklich durch diesen Vertrag bekräftigen zu lassen. Dies geschah im Artikel 37 des spanisch-niederländischen Vertrags, in dem Philipp V. seinen Erbverzicht gegenüber der Republik feierlich erklärte und die Niederlande ausdrücklich zum Garanten dieses Erbverzichts wurden³⁴.

31 1713 Juli 13 Großbritannien–Spanien, in: CTS 28, lateinischer Text S. 297–311, hier Art. II (S. 299–300 mit wörtlicher Aufnahme des Erbverzichts).

32 Friedensvertrag Spanien–Savoyen 1713 Juli 13, in: CTS 28, S. 269–293, hier Art. III, S. 274–277 (Bestätigung ohne wörtliche Aufnahme).

33 Friedensvertrag Niederlande–Spanien, 1714 Juni 26, in: CTS 29, S. 97–115, hier Art. 37, S. 114f. (Bestätigung ohne wörtliche Aufnahme).

34 Art. 37 des Friedensvertrags zwischen den Niederlanden und Spanien, 1714 Juni 26, in: CTS 29, S. 97–115, hier S. 114: »Sa Majesté Catholique confirme encore par ce Traité, de la maniere la plus forte, sadite Renonciation à la Couronne de France«; entsprechend der deutschen Fassung in: *Theatrum Europaeum*, Bd. 20, Frankfurt a.M. 1734, S. 257: »Als wollen Ihre Cathol.

Dass hier traditionell streng beachtete Grenzen überschritten wurden, zeigt sich deutlich, wenn wir die überkommene Haltung der monarchischen Staatswesen gegenüber der Republik der Vereinigten Niederlande betrachten, die noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts politisch wirksam gewesen war. Die niederländische Republik war von den monarchischen Souveränen bis weit in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts keineswegs einfach als gleichwertiger Verhandlungspartner, als souveräner Staat »auf gleicher Augenhöhe« anerkannt worden. Im Gegenteil, gerade im völkerrechtlichen Verhältnis zu den Niederlanden reagierten die Monarchen äußerst empfindlich auf alle politisch-diplomatischen Aktionen der Niederlande, die als Rang- und Ehrverletzungen verstanden werden konnten. Sehr bekannt ist die ausgeprägte, bis zur »Obsession Hollandaise« (Pierre Goubert)³⁵ gestiegerte Kränkung Ludwigs XIV. durch die als Anmaßung empfundene Einmischung der Generalstaaten in die französisch-spanischen Auseinandersetzungen von 1667/1668. Dass sich hier die Niederlande zum Schiedsrichter in einem Konflikt zwischen monarchischen Souveränen aufgeworfen hatten, hatte der »Roi Soleil« als unmittelbaren Angriff auf seine Ehre betrachtet³⁶. Diese Empfindlichkeit in Rangfragen im Umgang mit der niederländischen Republik war keineswegs auf Ludwig XIV. beschränkt. Ganz ähnliche Positionen vertraten Spanien oder auch der römisch-deutsche Kaiser, dessen Verhältnis zu den Generalstaaten trotz der gemeinsamen Gegnerschaft zum ludovizianischen Frankreich in erheblichem Umfang von Rangfragen belastet war³⁷.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, welch weitgehende Innovation es bedeutet, wenn der König von Spanien, Enkel Ludwigs XIV. und auch per-

Majestät erwehnte Renunciation auf die Cron Franckreich nicht weniger durch gegenwärtigen Tractat bekräftiget haben«.

35 Pierre GOUBERT, *Louis XIV et vingt millions des Français*, ND der Ausgabe von 1966, Paris 1989, S. 144.

36 Paul SONNINO, *Louis XIV and the origins of the Dutch War*, Cambridge 1988, S. 23–30 und passim. Vgl. dazu jetzt auch Matthias KÖHLER, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen*, Köln 2011, S. 94f.; zur rangmäßigen Selbsteinschätzung der Generalstaaten im Kreis der Fürsten auf dem Nimwegener Friedenskongress vgl. ebd., S. 186.

37 Zu den heftigen kaiserlich-niederländischen Rangstreitigkeiten in der Regierungszeit Leopolds I., die auf die geringe Bereitschaft des Kaisers zurückzuführen waren, der niederländischen Republik einen im Verkehr mit fürstlichen Souveränen üblichen Status zuzuerkennen, vgl. Volker JARREN, *Die Vereinigten Niederlande und das Haus Österreich 1648–1748: Fremdbildwahrnehmung und politisches Handeln kaiserlicher Gesandter und Minister*, in: Helmut GABEL / Volker JARREN, *Kaufleute und Fürsten. Außenpolitik und politisch-kulturelle Perzeption im Spiegel niederländisch-deutscher Beziehungen 1648–1748*, Münster 1998, S. 39–354, hier S. 78–80. Vgl. in diesem Sinne auch Wout TROOST, *Habsburg and Orange in 1700*, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa. Bourbon – Habsburg – Oranien 1700*, Köln 2008, S. 255–266, hier S. 256f.

sönlich ein in hohem Maße auf seinen fürstlichen Rang bedachter Fürst³⁸, im Jahre 1714 bereit war, seinen Erbverzicht auf Frankreich gegenüber den Niederlanden zu wiederholen und ihn durch die Republik bekräftigen zu lassen. Das republikanische Gemeinwesen avancierte so zum Garanten von Regelungen im engsten Bereich fürstlich-dynastischen Selbstverständnisses – ein vor dem Hintergrund der Rangstreitigkeiten des ausgehenden 17. Jahrhunderts durchaus revolutionärer Schritt. Die politisch-diplomatischen Akteure gingen diesen Weg, weil es in der Logik des Vertrags von Utrecht lag, die gemeinsame Verantwortung der Vertragsbeteiligten für die Beachtung der dynastischen Zielsetzungen zu betonen und zu unterstreichen.

Dass dieser neue Umgang mit den dynastischen Fragen im Frieden von Utrecht möglich wurde, hing mit einer anderen Innovation zusammen, der völkerrechtlichen Einführung des Gleichgewichtsprinzips. Bekanntlich ist im Vertragswerk von Utrecht das Gleichgewichtsprinzip erstmals explizit ins Völkerrecht eingeführt und als wichtigste Grundlage des europäischen Friedens beschworen worden³⁹. Für die völkerrechtliche Handhabung des dynastischen Prinzips war dies von zentraler Bedeutung. Unter Berufung auf das Gleichgewicht wurde es nämlich jetzt möglich, dass nicht nur die unmittelbar dynastisch Beteiligten, sondern sämtliche Mächte in die Erbverzichtsregelungen eingebunden werden konnten, darunter eben auch die nicht als gleichrangig erachteten Republiken. Aus dynastischer Perspektive konnten letztere keine Mitsprache bei den erbrechtlichen Fragen beanspruchen, aber ihre Verantwortung an der Herstellung eines Mächtegleichgewichts stand außer Frage, so dass auf diesem Weg ihre Einbindung möglich wurde⁴⁰.

Die enge Verbindung zwischen dem neu in das Völkervertragsrecht eingeführten Gleichgewichtsprinzip und der gleichfalls neuartigen gemeinsamen Verantwortung für dynastische Zukunftsplanung bzw. Erbverzicht wird deutlich, wenn man die Vertragstexte noch einmal genau auf diesen Punkt hin anschaut und analysiert, zeigt sich dabei doch, dass darin das Gleichge-

38 Zur Rolle Philipps V. nach dem Spanischen Erbfolgekrieg, als der bourbonische Herrscher wegen seiner von monarchisch-dynastischem Selbstbewusstsein bestimmten Revisionspolitik zum bewegenden Akteur und Unsicherheitsfaktor europäischer Politik wurde, vgl. zusammenfassend Heinz DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne, 1650–1800*, Stuttgart 2003, S. 363f.

39 Vgl. aus der Fülle der einschlägigen Literatur dazu neuerdings Katja FREHLAND-WILDEBOER, *Treue Freunde? Das Bündnis in Europa 1714–1914*, München 2010, S. 29–32.

40 Zur kontroversen Bewertung des Gleichgewichtsprinzips im 18. Jahrhundert vgl. Klaus MALETTKE, *Hegemonie – multipolares System – Gleichgewicht*, S. 29–31, in *Auseinandersetzung mit Thesen Paul W. SCHROEDERS, The Transformation of European Politics 1763–1848*, Oxford 1994, S. 48 u.ö., der im Prinzip in der Balance of Power und seiner Anwendung einen im Wesentlichen destruktiven und destabilisierenden Faktor sieht. Malettke vermag Schroeder in dieser rundweg negativen Bewertung nicht zu folgen. In der Tat kann das Gleichgewicht als Legitimationsbasis einer kollektiven Verantwortung für dynastische Regelung durchaus stabilisierende Funktion gewinnen.

wichtsprinzip regelmäßig in engem sachlichem Bezug zu den Erbverzichtserklärungen stand. Dies gilt für die berühmte »Erstnennung« des Gleichgewichts im Völkerrecht, nämlich jene im englisch-spanischen Vertrag vom Juli 1713. Die in diesem Vertrag enthaltene, vielzitierte Formel vom Gleichgewicht (»*justum potentiae Aequilibrium*«) als beste und stabilste Grundlage von Freundschaft und Eintracht⁴¹ findet sich im Einleitungspassus jenes Artikels dieses Friedensvertrags, der den Erbverzicht König Philipps V. von Spanien auf Frankreich enthält. Das Gleichgewichtsprinzip firmierte eindeutig als Legitimationsformel für den dann folgenden, in den Vertrag inserierten Erbverzicht⁴².

Legt man philologisch-chronologisch strenge Maßstäbe an – und dies sei in Hinblick auf das Gesamtprojekt »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien« hier einmal gestattet –, so scheint es sich bei der erwähnten Textstelle aus dem englisch-spanischen Vertrag gar nicht um die Erstnennung des Mächtegleichgewichts im Völkerrecht gehandelt zu haben. Eine noch frühere Erwähnung des Prinzips des Mächtegleichgewichts im Frieden von Utrecht und damit im Völkerrecht überhaupt findet sich in der Erbverzichtserklärung des Königs von Spanien selbst. Schon darin wird explizit auf das Gleichgewichtsprinzip Bezug genommen, in einer Weise, die der inhaltlichen Nennung im englisch-spanischen Vertrag sehr nahe kommt, wenn es heißt, dass die Ruhe Europas in dem Gleichgewicht der Mächte bestehe⁴³. Diese Erbverzichtserklärung des spanischen Königs ist wörtlich als integraler Bestandteil in den englisch-französischen Vertrag von April 1713 aufgenommen worden⁴⁴. Streng genommen findet sich also hier, mit der wört-

41 Friedensvertrag zwischen England und Spanien vom 13. Juli 1713, in: CTS 28, lateinischer Text S. 297–311, hier Art. II (S. 299–300), Zitat S. 299f., mit der Formel »*Ad firmandam stabilendam que Pacem ac Tranquillitatem Christiani Orbis justo Potentiae Aequilibrio Quod optimum & maxime solum mutuae Amicitiae & duraturae undiquaque fundamentum est.*« Zu dieser Formel als Erstnennung des Gleichgewichtsprinzips vgl. neben vielen Hans FENSKÉ, Gleichgewicht, Balance, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1979, S. 959–996, hier S. 972, oder Michael STÜRMER, *Die Kunst des Gleichgewichts. Europa in einer Welt ohne Mitte*, Berlin 2001, S. 11.

42 Friedensvertrag Großbritannien–Spanien, 1713 Juli 13, in: CTS 28, lateinischer Text S. 297–311, hier Art. II (S. 299–300), S. 300.

43 »*Y quietud de la Europa en un equilibrio de Potencias*«, in: Erbverzichtserklärung des Königs Philipp V. von Spanien auf die französische Thronfolge, 1712 November 7, in: Johann Jacob SCHMAUSS, *Corpus Juris Gentium Academicum*, Bd. II, Leipzig 1730, S. 1319–1324, hier S. 1319.

44 Friedensvertrag zwischen Frankreich und Großbritannien, 1713 April 11, französischer Text, in: CTS 27, S. 475–501, Artikel VI, S. 482. Dass die Erbverzichtserklärungen integraler Bestandteil des Vertrags sind, ist m. E. unbezweifelbar. Sie sind nicht nur unmittelbar in den Vertragstext aufgenommen, sondern es wird überdies im Vertrag betont, dass sie ausdrücklich vom König ratifiziert worden seien und den Charakter eines unverletzlichen, ewig gültigen Gesetzes tragen; ebd.

lich in den Vertrag inserierten Erbverzichtserklärung, die bislang bekannte älteste Erwähnung des Prinzips des Gleichgewichts der Mächte (als Basis der Ruhe und des Friedens Europas) in einem europäischen völkerrechtlichen Vertrag. Doch unabhängig von der Frage, in welchem Vertrag nun die Erstnennung des Gleichgewichts erfolgt ist, ob im englisch-französischen oder im englisch-spanischen, in beiden Fällen erscheint das Gleichgewicht der Mächte in engem Konnex zum Erbverzicht – und dies ist der für unseren Zusammenhang entscheidende Punkt.

Das Vertragswerk von Utrecht greift also – so dürfen die vorangegangenen Überlegungen zusammengefasst werden – durchaus traditionelle völkerrechtliche Instrumente der politischen Zukunftsgestaltung auf, indem in diesen Vertragswerken Erbverzichtserklärungen möglicher Prätendenten eine prominente Rolle spielten. Gleichwohl zeigt die Art, wie dieses traditionelle Instrument verwendet wurde, ein beträchtliches Innovationspotential. Die dynastische Zukunftsgestaltung mittels Erbverzicht erscheint hier nicht mehr allein als Angelegenheit potentiell Erbberechtigter, sondern als gemeinsame politische Verantwortung der europäischen Herrschaftsträger, auch dynastisch unbeteiligter Monarchen, ja sogar von Republiken. Gedankliche Voraussetzung ist das Gleichgewichtsprinzip, das in engem Zusammenhang mit der Regelung dynastischer Fragen Eingang ins Völkerrecht gefunden hat.

Friedenschluss und Dynastie III: Die Folgen der Zäsur von Utrecht

Damit komme ich zum dritten Teil meiner Ausführungen, zu den Folgen des beschriebenen neuen völkerrechtlichen Umgangs mit Dynastie, der in Utrecht erstmalig sichtbar wurde. In der Tat zeigt ein Blick auf die Folgen des Vertrags von Utrecht, dass die kollektive Verantwortung für dynastische Regelungen eine Zäsur markiert. Es gibt klare Indizien, dass sich das Vorgehen der Akteure bei der völkerrechtlichen Regelung dynastischer Fragen änderte – ein Aspekt der hier betrachteten Thematik, der im Rahmen dieser Darlegungen nur beispielhaft skizziert werden kann.

Ein sehr markantes Beispiel aus der Folgezeit des Utrechter Vertrags ist die sogenannte »Quadrupelallianz« bzw. – präziser – der erzwungene Beitritt des Königreichs Spanien zur Quadrupelallianz 1718/20. Den Hintergrund bildete die bereits erwähnte Tatsache, dass das Utrechter Friedenssystem trotz aller Bemühungen nicht lückenlos geschlossen war. Zwar gelang es in Rastatt und Baden, Kaiser und Reich einzubinden, aber an einer Stelle blieb das Utrechter Friedenssystem unvollständig, und zwar an einer äußerst sensiblen Stelle, auf die Leibniz in seinem eingangs erwähnten Schreiben an St. Pierre rekurrierte: Zwischen Spanien und dem römisch-deutschen Kai-

ser war es nämlich nicht zur vertraglichen Abmachung gekommen, Kaiser Karl VI. hatte Philipp V. nicht als König von Spanien anerkannt⁴⁵.

Wie von Leibniz im zitierten Brief an St. Pierre befürchtet, kam es tatsächlich kurz nach Utrecht zum Krieg zwischen Spanien und dem Kaiser; zentraler Streitpunkt waren die ehemals spanischen Besitzungen in Italien, die Philipp V. nicht preisgeben wollte⁴⁶. Die beiden tragenden Mächte des Utrechter Friedenswerkes, England und Frankreich, machten bei diesen kriegerischen Auseinandersetzungen von Anfang an deutlich, dass sie den Revisionsbemühungen Spaniens militärisch entgegengetreten würden⁴⁷. Für unseren Zusammenhang ist die völkerrechtliche Reaktion der Mächte entscheidend. In der sogenannten Quadrupelallianz wurde von beiden Mächten unter Hinzuziehung des Kaisers ein Friedensvertrag zwischen Madrid und Wien vorformuliert, und zwar einschließlich der dynastischen Verzichtserklärungen, die Spanien gegenüber dem Kaiser zu leisten habe⁴⁸. Hier wurde der Gedanke der gemeinsamen Verantwortlichkeit der europäischen Mächte aufgegriffen und konsequent, in gewisser Weise auch radikal fortentwickelt. Es ging 1718 nicht mehr darum, gemeinsam einen Erbverzicht zu garantieren, sondern einen solchen gegen den Willen des Verzichtleistenden zu erzwingen: Die Quadrupelallianz war ein militärisch herbeigeführter dynastischer Oktroi, den Spanien *volens nolens* nachträglich zu akzeptieren hatte. Heinz Duchhardt hat die Quadrupelallianz zu Recht vom Anspruch her als ein »System kollektiver Sicherheit« bezeichnet⁴⁹ – ein System, das sich auch im Sinne kollektiver Verantwortung auf Dynastisches bezog. In der Tat schien dieses System in Hinblick auf den spanischen Erbverzicht zu funktionieren. Aufgrund des massiven militärischen Drucks Englands und Frankreichs sah sich der König von Spanien gezwungen, der Quadrupelallianz beizutreten und damit die gewünschten Erbverzichtserklärungen gegenüber dem Kaiser auszusprechen⁵⁰ – ein neue Art völkerrechtlicher Handhabung von Erbfragen und von Erbverzicht, die ohne die Neuorientierung von Utrecht nicht möglich gewesen wäre.

45 Vgl. Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Freiburg (Schweiz) 1997, S. 147–151.

46 Vgl. Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997, S. 263f.

47 Ebd., S. 264f.

48 Quadrupelallianz zwischen dem Kaiser, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden (die den Vertrag später nicht ratifizierten), 1718 August 2, in: CTS 30, S. 415–442, hier Art. X, S. 438, in dem es konkret um den Verzicht Philipps V. auf italienische und niederländische Besitzungen ging.

49 DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*, S. 266.

50 Beitritt Spaniens zur Quadrupelallianz, 1720 Februar 17, in: CTS 31, S. 149–153. Zu den Offensiven Großbritanniens zur See und Frankreichs zu Lande gegen Spanien seit Frühjahr 1719, die Spanien im Dezember 1719 zum Nachgeben zwangen, DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*, S. 266.

Ein weiteres, auf einer ganz anderen Ebene angesiedeltes Beispiel sind die Bemühungen des Hauses Österreich um Anerkennung der Pragmatischen Sanktion von 1713. Die Pragmatische Sanktion war bekanntlich zunächst eine hausrechtliche Festlegung zur Regelung der Erbfolge im Haus Österreich, wobei es wesentlich um die Regelung einer möglichen weiblichen Erbfolge ging, also um einen »Familienvertrag«⁵¹. Im Sinne der neuen, kollektiven Verantwortung für Dynastisches ging Wien dann in den 1720er Jahren dazu über, sich die Pragmatische Sanktion in völkerrechtlichen Verträgen garantieren zu lassen – und zwar bezeichnenderweise nicht nur in Verträgen mit potentiell erbberechtigten, sondern auch mit anderen, dynastisch unteiligten Mächten, die mit der Thronfolge in den österreichischen Ländern im engeren, erbrechtlichen Sinne eigentlich nichts zu tun hatten⁵². Auch hier wurde das neue Prinzip der gemeinsamen Verantwortung wirksam, und charakteristischerweise wurde auch in völkerrechtlichen Verträgen, in denen die Pragmatische Sanktion anerkannt wurde, das europäische Gleichgewicht zur Legimitationsformel⁵³. Auch hier wird deutlich, dass die politischen Akteure den skizzierten Grundgedanken von Utrecht, dass eine gemeinsame Verantwortung für dynastische Zukunftsgestaltung bestehe, aufgriffen und fortentwickelten.

Schluss

Ausgangspunkt der vorangegangenen Darlegungen war die Frage, ob das Vertragswerk von Utrecht eine Zäsur im Umgang mit der Dynastie als Leitkategorie der internationalen Politik in der Frühen Neuzeit markiert. Die Frage ist eindeutig zu bejahen. Zwar griff der Frieden von Utrecht mit dem Erbverzicht auf ein Instrument zurück, das schon in den traditionellen dynastischen Heiratsverträgen bzw. in engem Zusammenhang mit ihnen eine zentrale Rolle gespielt hatte. Doch in Utrecht wurde dieses Instrumentarium weiterentwickelt. Indem man ein System reziproker Garantien der im Frieden von Utrecht verankerten Erbverzichtserklärungen schuf, wurde unter Berufung auf das Gleichgewichtsprinzip die gemeinsame Verantwortung aller politischen Akteure (und nicht nur der potentiell Erbberechtigten) für die Rege-

51 So schon sehr überzeugend TURBA, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion, Bd. II: Die Hausgesetze, S. 177 (mit Hinweis auf die in der Pragmatischen Sanktion selbst angewandte Begrifflichkeit, die den Vertrag als »pacti familiae perpetui« fasst).

52 Vgl. zu den diplomatischen Bemühungen um Anerkennung der Pragmatischen Sanktion, die 1725 zu einem entsprechenden Vertrag mit Spanien, 1726 mit Russland und 1731 mit Großbritannien führte, OSWALD REDLICH, Das Werden einer Großmacht. Österreich 1700 bis 1740, Wien 1938, S. 293–319.

53 FREHLAND-WILDEBOER, Treue Freunde?, S. 50f.

lung dynastischer Fragen betont. Die Art, wie Utrecht dynastische Fragen in kollektiver Verantwortung regelte, machte vom Instrumentarium her in der Folgezeit durchaus – wie beispielhaft gezeigt – »Schule«.

Es würde zu kurz greifen, die Zäsur einfach als Bedeutungsverlust oder als Relativierung des Leitfaktors Dynastie gegenüber anderen Prinzipien, etwa dem Gleichgewichtsprinzip, zu bezeichnen. Das Gleichgewichtsprinzip war eben kein inhaltlich klar abgrenzbares Prinzip, das nun neben und über die anderen rechtlich klarer definierbaren Normen, zum Beispiel das Erbrecht, getreten wäre. Vielmehr war die entscheidende Funktion der Einführung des Gleichgewichtsprinzips in das Völkerrecht, eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Souveräne, auch und gerade für dynastische Fragen, zu konstruieren⁵⁴. Zugespitzt formuliert kann festgehalten werden: Es war im Zeitalter des Friedens von Utrecht von den politisch-diplomatischen Akteuren erkannt worden, dass das Dynastische zu wichtig und die Sprengkraft der Dynastie zu groß war, um es nur den beteiligten Dynastien zu überlassen. Das Gleichgewicht bot die Handhabe, das Dynastische und seine Regelung als Gemeinschaftsaufgabe erscheinen zu lassen. Das hieß freilich nicht zwingend, dass damit der Faktor der Dynastie entschärft war, wie die Erbfolgekriege der Zeit nach Utrecht eindrücklich zeigen.

Immerhin: Zu den weiteren fünfzig Jahren Krieg um das spanische Erbe, die Leibniz befürchtete, ist es nicht gekommen. Im Jahre 1725 konnte – übrigens im Rahmen der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion – ein nunmehr freiwilliger Ausgleich erzielt werden zwischen Philipp V. und Karl VI., der den Bourbonen endgültig als spanischen König anerkannte. Leibniz hat diese Wendung nicht mehr erlebt, wäre aber sicher glücklich darüber gewesen, dass seine düstere Prophezeiung von 1715 nicht eingetreten ist.

54 Vgl. Klaus MÜLLER, Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der Frühen Neuzeit, in: Hans HECKER (Hg.), Europa – Begriff und Idee. Historische Streiflichter, Bonn 1991, S. 66 und S. 72. Ganz in diesem Sinne treffend DUCHHARDT, Balance of Power und Pentarchie, S. 11, der die Stärke und Attraktivität des Gleichgewichtsprinzips für den politischen Sprachgebrauch gerade in seiner Unbestimmtheit begründet sieht.

Rolf Stücheli

Der europäische Friede von Baden (1714) und die Eidgenossenschaft

Der Diplomatenkongress in der Altschweizer »Bundesstadt«, der im Sommer 1714 zum Frieden Frankreichs mit Kaiser und Reich führte, bildet das letzte Glied einer Kette internationaler Verträge, welche den Spanischen Erbfolgekrieg beendeten – jenen zwölfjährigen »Ersten Weltkrieg« im frühen 18. Jahrhundert. Baden war zugleich der letzte Friedensschluss von Ludwig XIV., der nach langer, kriegserfüllter Regierungszeit (1643/61–1715) ein Jahr später gestorben ist. Dennoch hat dieser Friede in Geschichte und Außenpolitik der Schweiz nur wenige Spuren hinterlassen. Diese helvetische Spurensuche ist das Kernanliegen der folgenden Darstellung. Doch zuvor ein kurzer Überblick¹.

1. Überblick und Einordnung: Baden als ein Modellfriede des Ancien Régime

Das geringe Interesse der europäischen Diplomatiegeschichte für den Badener Frieden ist ebenso unverdient wie auch verständlich. Denn die Verhandlungen in der Schweizer Tagsatzungs- und Bäderstadt, die am 7. September zum lateinischen Friedensvertrag führten, haben sich praktisch nur noch zwischen Deutschland – genauer: Kaiser Karl VI. (1711–1740) im Namen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation – und Frankreich abgespielt. Kommt hinzu, dass der eigentliche Zankapfel zwischen Habsburg-Österreich und dem bourbonischen »Sonnenkönig« in Baden nicht mehr zu Diskussion stand. Über die spanische Erbfolge hatten sich die mit dem Kaiser alliierten Groß- und Mittelmächte zu dessen Nachteil schon 1713 verständigt, wobei das Erbe geteilt und ein Gleichgewicht zwischen Bourbon und Habsburg vereinbart wurde. Die Einigung mit Frankreich und dem bourbonisch geworde-

1 Der Autor, 1981–2010 als Schweizer Diplomat in Bern wie im Ausland tätig, verfasste eine Gesamtdarstellung: Rolf STÜCHELI, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«, Diss. phil. Freiburg / CH 1997, Anhang mit Bibliogr., Anmerkungen und lat.-frz. Vertragstext S. 211–238; Kurzfassung: Rolf STÜCHELI, Der Badener Friede von 1714. Ein Diplomatenkongress und Friedensschluss des alten Europa in der Schweiz, in: *Argovia* 109 (1997), S. 205–222.

nen Spanien geschah in den Friedensschlüssen von Utrecht durch die Seemächte Großbritannien, Portugal und Republik der Niederlande sowie durch Preußen und Savoyen – die beiden aufstrebenden Mittel- und späteren Vormächte in Deutschland beziehungsweise Italien.

Doch Habsburgs Ausschluss vom spanischen Thron sowie die unerfüllten deutschen Ansprüche auf das im 17. Jahrhundert an Frankreich verlorene Elsass hatten Kaiser und Reich zu einem kurzen, erfolglosen Fortsetzungskrieg am Oberrhein verleitet, der ein Jahr nach Utrecht mit dem Sonderfrieden von Rastatt sein Ende fand. Darin konnte sich Karl VI. weitgehend den spanischen Besitz östlich der Pyrenäen – Mailand, Neapel, Sardinien und Südniederlande (heutiges Belgien und Luxemburg) – sichern, ohne auch mit Philipp V., dem bourbonischen Rivalen in Madrid (1701/13–1746), Frieden schließen, also formell auf Kernspanien und die Kolonien verzichten zu müssen. Machtpolitisch war damit für Österreich, die Hausmacht des Kaisers, ein Optimum erreicht. Doch das übrige Deutschland ging am 6. März 1714 weitgehend leer aus, und selbst die wenigen Vorteile, die ihm der Rastatter Friede eintrug, waren noch nicht völkerrechtsverbindlich. Denn der kaiserliche Feldherr und Spitzendiplomat – kein geringerer als Prinz Eugen von Savoyen (1663–1736), der legendäre Sieger über die Türken in Ungarn – hatte im markgräfllich-badischen Schloss Rastatt ohne die Vollmacht des Reiches verhandelt und damit erst ein Friedenspräliminar in französischer Sprache unterzeichnet. Daher galt es nun – aus formalrechtlichen wie allianzpolitischen Gründen – im Rahmen eines allgemeinen Friedenskongresses den Reichsfrieden nachzuholen. Dabei sollten nicht nur die mit dem Kaiser verbündeten deutschen und italienischen Reichsglieder zu ihrem Recht kommen, sondern auch die abtrünnigen Kurfürsten von Bayern und Köln sowie eine stattliche Anzahl meist romanischer Parteigänger des »Sonnenkönigs«.

Beim Badener Frieden geht es weniger als in Utrecht oder bei späteren Kongressen um die »Politik der großen Mächte« im Sinne Leopold von Ranke. Denn die zentrale »spanische Frage« blieb hier ausgeklammert, und die Kontrahenten von 1713 entsandten zu diesem zweiten Friedenskongress nach Utrecht nur Beobachter. Im Übrigen waren sich ja die deutsche und die französische Signatar-Großmacht von 1714 bereits in Rastatt handelseinig geworden. Daher befasste sich der dreimonatige Kongress eher mit sekundären Streitfragen: den Ansprüchen kleinerer Staaten und Fürsten aus Deutschland, Italien, beiden Niederlanden und Frankreich, die z.T. noch hinter den Spanischen Erbfolgekrieg zurückreichten und die fast alle dann im Reichsfrieden abgewiesen oder einmal mehr vertagt wurden. Die in Baden noch zur Disposition stehenden Interessen sind jedoch erstaunlich breit und vielfältig: Sie fanden ihren politischen Ausdruck in mehr als 60 Kongressdelegationen. Diese wurden mit jenen beider Vertragsparteien von insgesamt über 80 Interessenvertretern wahrgenommen, die außer den Deutschen zu je einem Vier-

tel aus Franzosen und Italienern bestanden und die sich teils noch länger als die Friedensbevollmächtigten in der Schweizer Kongressstadt aufhielten².

Neben der ungeahnten »Heerschar« vertretener Staaten und Diplomaten verdienen die formalen Aspekte des Badener Friedens nicht weniger Aufmerksamkeit. Der geographisch breit gefächerte Kongress hat im vorgegebenen Zeit- und Vertragsrahmen ein überschaubares, wenn auch unspektakuläres Resultat hervorgebracht. Deshalb eignet sich »Baden 1714« besonders gut zum exemplarischen Studium der Strukturen und Formelemente, welche einen Friedensschluss der frühen Neuzeit auszeichnen.

2. Baden im Aargau: Kongressort und Gastgeber in der neutralen Eidgenossenschaft

Die Eidgenossenschaft als Ganze ist im Erbfolgekrieg neutral und von ihm verschont, wenn auch nicht unbehelligt von Durchmärschen und Geheimoperationen geblieben. Doch Soldtruppen aus den Kantonen hatten auf bourbonischer wie auf alliierter Seite mit-, ja sogar gegeneinander gekämpft. So waren aus wirtschaftlichem Interesse viele Schweizer am Krieg beteiligt, z.B. der kaiserliche General von Erlach, der als Berner Patrizier auch den Friedenskongress von 1714 beobachtet hat.

Wie kam nun die Tagsatzungsstadt Baden und damit die alte Schweiz zu der seltenen Ehre, diesen internationalen Kongress zu beherbergen? Im Friedenspräliminar von Rastatt hatte Frankreich mit dem Kaiser vereinbart (Art. 34 und Separatart. 3), den Reichsfrieden auf dem Territorium der neutralen Eidgenossenschaft zu verhandeln. Damit gaben beide kontinentaleuropäischen Großmächte eine Tradition auf, welche nach allen Kriegen Ludwigs XIV. – von den westfälischen Friedensstädten bis Utrecht und Rastatt – zu beobachten ist: Statt an der deutschen Westgrenze oder in der alliierten Republik der Niederlande trafen sich die Unterhändler in der kriegsverschonten, aber diplomatisch nicht unberührten Schweiz. Schon vor dem Frieden von Rijswijk hatten am Hochrhein geheime Friedenssondierungen zwischen Versailles und Wien stattgefunden. In den ersten Jahren des Spanischen Erbfolgekrieges regte 1705 der katholische Vorort Luzern ohne Erfolg einen Friedenskongress auf Schweizer Boden an, dessen Durchführung gerne die Grenzstadt

2 Stücheli liegt das Schwergewicht auf die Bereiche 2.4) »Die Diplomaten: Staaten und Interessen, Persönlichkeit und Rolle ihrer Repräsentanten«, S. 24–125, 4.2) »Die beiden Hauptbevollmächtigten, ihre Instruktionen und ihr Gefolge«, S. 157–166, und 5.2) »Aktualisierung der Unionsidee: Kaiserlich-französische Intervention zugunsten der katholischen Eidgenossenschaft?«, S. 185–194.

Basel übernommen hätte³. Nun ließ der Kaiser dem »Roi Soleil« die Wahl zwischen Baden, Frauenfeld und Schaffhausen. Mit diesen drei Kleinstädten in Reichweite Vorderösterreichs wie des Elsass wurden bewusst die führenden »Orte« der Eidgenossenschaft übergangen: das bourbonisch gesinnte Luzern ebenso wie Zürich und Bern, die protestantisch-kaiserfreundlichen Sieger im Zweiten Villmergerkrieg gegen die Innerschweizer Orte, der sich 1712 im Windschatten des Spanischen Erbfolgekrieges abgespielt hat.

Für den »Allerchristlichsten König« kam nur die katholische, diplomatisch vertraute Bäderstadt in Frage – trotz der Tatsache, dass Baden als Gemeine Herrschaft im 1415 von Habsburg eroberten Aargau kein vollwertiges Bundesglied war wie das reformierte Schaffhausen und seine Glanzrolle als gesamteidgenössischer Tagungsort nach dem konfessionellen Bürgerkrieg an das provinzielle Frauenfeld verloren hatte. Für den Kurort an der Limmat sprach seine Tradition der Gastfreundschaft als Ort der Erholung und des Vergnügens, des gesellschaftlichen Kontaktes und der politischen Verständigung über die Konfessions- und Landesgrenzen hinaus. Der britische Gesandte Abraham Stanyan, der bis März 1714 in Bern residierte, schreibt in seinem Handbuch zum Abschluss der Schweizer Mission über Baden: »Nun wird es noch berühmter werden durch den Kongress, welcher dort für die Friedensverhandlungen zwischen dem Reich und Frankreich stattfinden soll«.

Als die beiden Souveräne ihren Friedenskongress in der Schweiz ankündigten, war jedoch Badens Blüte vorbei, und die selbstbewusste Kleinstadt bot ihren Gästen ein eher trauriges Bild. Denn im »Zwölferkrieg« hatten Zürich und Bern sie erobert und ihrer alten Privilegien beraubt, die fünf »Inneren Orte« aber aus der Mitregierung über die Stadt und Grafschaft verdrängt. Die Niederlage der katholischen Eidgenossen und die Absetzung der alten Bundesstadt kamen symbolisch zum Ausdruck in der Schleifung der Zitadelle »Stein« und im Bau einer reformierten Kirche zwischen Brugger Tor und Bäderquartier. Als diplomatische Plattform Europas erhielt jedoch Baden unverhofft eine Auszeichnung, die den neuen Stadtherren sehr ungeliebt kam⁴. Zürich und Bern wurden von Kaiser und König gar nicht konsultiert, nur über die Standortwahl – sicher eine Ehre für die republikanische Schweiz – informiert sowie um die nötigen, natürlich kostenlosen Dienst-

3 Zu den Friedensinitiativen von 1692–94: Heinrich von SRBIK, Wien und Versailles 1692–97, München 1944, S. 65–81; von 1705 / 07: Josef MARBACHER, Schultheiss K. A. am Rhyn von Luzern (1660-1714), Freiburg / CH 1953, S. 153–160; von 1710/11: Henry MERCIER, Une ébauche suisse de médiation pendant la guerre de succession d'Espagne, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 7 (1927), S. 424–447, vgl. Fredy GRÖBLI, Ambassador Du Luc und der Trüchlibund von 1715, Basel 1975, S. 206ff.

4 Das heikle Kongress-»Management« beider regierenden Orte beschreibt nach Zürcher Archiven Hermann SCHULTHEISS, Um einen Friedenskongress, Baden 1714, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21 (1941), S. 200–228.



Abb. 1: Baden in Zwitter-Landt alwaar thans [= wo derzeit] over de Vrede met den Keyser en Koning van Frankryk gehandelt wordt (1714). Zeitgenössischer holländischer Kupferstich zur Erinnerung an den Friedensschluss, nach Nordansicht der Stadt von Matthäus Merian d. Ä. (1642, noch ohne reformierte Kirche!). (Bild: Historisches Museum Baden)

leistungen bezüglich Gesprächsräumen, Unterkunft und Sicherheit der Teilnehmer ersucht. In helvetisch-puritanischer Sparsamkeit übertrugen die beiden Städte alle Vorarbeiten bis hin zur Begrüßung der Delegationen dem Landvogt aus Bern, der nur eine Truppenverstärkung von 50 Mann erhielt, sowie den beiden Badener Schultheißen. Mit einer diplomatischen Delegation wollten die Stadtherren nicht auftreten, um auch den Inneren Orten keinen Anlass zur Vorsprache bei den katholischen Kongressmächten zu bieten. Die Aufnahme und Versorgung des ganzen Diplomatenkorps, das nicht nur aus Versailles und Wien anreiste, sondern halb Europa, brachte die Bäderstadt an die Grenzen ihrer Kapazität, was zur Freude der geschäftstüchtigen Einwohner Preise und Mieten in die Höhe trieb. Während die französische Delegation zur Badener Residenz ihres Botschafters hinzu von der Aarestadt das »Berlinerhaus« erhielt, stellte Schultheiß Schnorff seine Sommervilla südlich der Stadtmauer dem Prinzen Eugen zur Verfügung.

3. Einschluss der neutralen Eidgenossenschaft in den europäischen Frieden: Proteste von Drittstaaten im Stadtarchiv und Ratifikation im Rathaus

Der ausdrückliche Einbezug nicht am Krieg beteiligter Drittstaaten bildet ein kaum beachtetes, doch interessantes Element in den Friedensschlüssen der Frühen Neuzeit. Schon in die Westfälischen Verträge waren nicht nur beide Vermittler – Venedig und der Papst –, sondern fast alle Staaten Europas aufgenommen worden. So fand der Friede seine internationale Anerkennung und solide Verankerung im Völkerrecht. Dabei legten neutrale Mächte besonderen Wert darauf, dass die Signatäre ihren friedlichen Besitzstand garantierten⁵. Wie bereits in Utrecht erfolgt, aber nicht in Rastatt, ersuchten nun beim Reichsfrieden – wo kein Vermittler mehr nötig war – der Schwedenkönig im Exil sowie eine Reihe italienischer Staaten um Einschluss, den sich beide Signatarmächte sechs Monate über die Ratifikation hinaus vorbehielten (Art. 36).

Aber nur die Schweizer Gastgeber wurden nach dem Muster von Rijswijk 1697 berücksichtigt, und auch dies nur als »Freunde« des Königs. Der Kaiser war zum Einschluss nicht bereit, da ihm die meist bourbonisch gesinnten Eidgenossen weiterhin den spanischen Königstitel verweigerten. Während die Einschlussakte Frankreichs die 13 Orte mit den Zugewandten Graubünden und Wallis, den Städten St. Gallen, Mülhausen, Biel und Genf sowie dem Bischof von Basel und dem Abt von St. Gallen aufzählt, fehlt hier das preußisch gewordene Fürstentum Neuchâtel. Davor war die Eidgenossenschaft mehrfach, doch unterschiedlich in Frankreichs Friedensverträge von Utrecht einbezogen worden: so in die Verträge mit Preußen (Art. 12, insbes. Neuchâtel) und namentlich die Reformierten in jene mit den Niederlanden (Art. 37) sowie Großbritannien (erst 20.7. durch Königin), ferner die Drei Bünde in jenen mit Savoyen (erst 14.6. durch Herzog)⁶.

Auch das Gegenstück zum Einschluss betraf die Schweizer Gastgeber: Nicht weniger als 20 Staaten und Fürsten haben ausdrücklich gegen den Badener Frieden protestiert, von dem sie sich ausgeschlossen und doch nachteilig betroffen fühlten. Solche Rechtsvorbehalte konnten natürlich die ver-

5 Der Drittstaaten-Einschluss als Strukturelement vormoderner Friedensschlüsse wie als Völkerrechtselement wird nur gestreift bei Heinz DUCHHARDT, *Peace treaties from Westphalia to the Revolution*, in: Randall LESAFFER (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 55f., und Heinhard STEIGER, *Friedensvertrag*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4, Stuttgart 2006, Sp. 43.

6 Das gemeinte Gesuch der Juli-Tagsatzung ging erst am 6.9. an Kaiser (von Botschaft refu-riert) und König; Inklusionsakte vom 15.11., in: *Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede*, Bd.7 / 1, Basel 1860, S. 1409f. (vgl. STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 195f. Anm. 41f.). – Zu Utrecht ebd., S. 1407–1409; vgl. Henri VAST, *Les grands traités de Louis XIV*, Bd. 3, Paris 1899, S. 63ff., und einzelne Verträge. – Als Überblick vgl. Arnold LÄTT, *Europäische Friedensschlüsse seit 1648 und die Schweiz*, Zürich 1947, für 1713 / 14 S. 40ff.

einbarte Friedensordnung nicht ändern oder außer Kraft setzen, zumal sich die Signatarmächte mit zwei Artikeln (35 und 38) im Voraus gegen allfällige Proteste abgesichert hatten. Diese ohnmächtigen, teils später wie schon früher wiederholten Protesterklärungen dienten im Grunde nur dem Zweck, vor dem völkerrechtlichen Forum des Friedenskongresses »alte«, unverzichtbare Rechtstitel in Erinnerung zu rufen und gegen machtpolitische Neuerungen solange aufrecht zu erhalten, bis eine ferne Zukunft deren Durchsetzung erlauben würde. Die Badener Proteste konnte mangels Vermittler nur der städtische Magistrat entgegen nehmen; sie liegen weitgehend noch heute im städtischen Archiv – ebenso wie das detailfreudige »Friedens-Diarium« des sprachenkundigen Badener Stadtfährnrichs Joseph Caspar Dorer⁷.

Das klassische Beispiel ist der Rechtsvorbehalt, den der päpstliche Legat Passionei am 10. September erhob, von den Badener Stadtbehörden legalisieren ließ und darauf im Staatsarchiv des katholischen Vorortes Luzern deponierte. Der römische Protest war nicht nur gegen den Reichsfrieden gerichtet, sondern gegen das ganze Friedenswerk von Utrecht, Rastatt und Baden, soweit es die Rechte von Papst und katholischer Kirche verletzte, so auch gegen die Bestätigung des Westfälischen Friedens. Damit steht der päpstliche Protest in Parallele zu einer Konstante der Friedensschlüsse des 17. und 18. Jahrhunderts: Wie der Rekurs auf das Vertragswerk von 1648 den politischen Konsens über religiöse Parteien und Konflikte hinweg zum Prinzip des europäischen Staatensystems und jeder modernen Friedensregelung erhob, so schloss sich Rom mit dem laufenden Einspruch gegen die Resultate dieser Politik selbst aus der säkularisierten Völkerrechtsgemeinschaft aus. Dieser Befund gilt paradoxerweise auch für den »katholischen« Sonderfrieden von 1714⁸.

Weil der Reichsfriede am Ende nicht viel mehr als die feierliche Bestätigung des Präliminarfriedens erreichte, war seine Ratifikation für den Versailler Hof reine Formsache. Nicht so für Deutschland, wo das letzte Wort wieder dem Reichstag zustand. Die evangelische Minderheit (*Corpus Evangelicorum*) machte erneut Schwierigkeiten wegen der mit dem Rijswijker Frieden bestätigten Religionsklausel; nur unter formellem Protest fügte sie

7 Zu den wenigen Originalquellen in Baden gehören a) Histor. Museum: Manuskript Caspar Joseph DORER, Badischen Friedens Diarium [...] nebst Verzeichnuss aller [...] Bevollmächtigten und Gesandten mit [...] Friedens-Instrument, Baden 1714, 158 Bl., Abschrift in b), gekürzte Publikation Ludwig LAUTERBURG, Der Friedenskongreß von Frankreich und dem deutschen Reiche zu Baden im Aargau im Sommer 1714, nach C. J. Dorer's Tagebuch, in: Berner Taschenbuch 13 (1864), S. 261–319; b) Stadtarchiv, Nr. 33: Ratsprotokolle 1713 / 14 (zur Unterzeichnung vom 7.9., f. 178; DORER, Friedens Diarium, f. 89v–93), Nr. 669: Gesandtenverzeichnis und 12 Protesturkunden.

8 Zum päpstlichen und den Protesten beim Reichstag vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 171ff., S. 175 mit Anm. 37–40, 44–45; zu den »oranischen« Prätendenten und Protesten (Neuchâtel) siehe unten Abschnitt 5.

sich dem Zwang der Umstände. Zwei Monate nach dem Friedensschluss gaben sich die Sekretäre Penterriedter und du Theil erneut Rendez-vous im Badener Rathaus, wo sie am 28. Oktober die Ratifikationsurkunden ihrer Souveräne austauschten. Nun konnte in Versailles und Wien der Friede offiziell publiziert und den auswärtigen Mächten notifiziert werden⁹.

4. Periphere Schweizer Anliegen und Auftritte im Lauf des Kongresses

Während Badens Behörden und Bevölkerung die Gastgeberrolle im Friedenskongress auskosteten, fiel der Beitrag der eidgenössischen Stadtherren zum reibungslosen Kongressverlauf eher bescheiden aus. Wenn 1714 die Eidgenossenschaft nicht direkt, erst nachträglich und nur durch Frankreich in den Frieden eingeschlossen wurde, hat sie dann auch im Verhandlungsprozess keine Rolle gespielt?

In der alten Eidgenossenschaft war seit dem Westfälischen Frieden – ähnlich wie im Reich, aus dem sie mit den Niederlanden 1648 in die Souveränität entlassen wurde – kaum eine gemeinsame Diplomatie am Werk, meist nur die individuelle der größeren Stände oder jene der beiden Konfessionsparteien¹⁰. Andererseits gehörten zum Bündnisgeflecht republikanischer Länder und Städte auch »Zugewandte Orte«, d.h. weniger eng verbündete Städte, die Landschaftsverbände Graubünden und Wallis, ja sogar souveräne Fürsten wie auch geistliche Staaten. Diese Fürstbischöfe und Fürststäbte ließen ihre Treue zum katholischen Kaiser über 1648 hinaus eine gewisse Bindung an die Reichskirche pflegen. Nur so ist es zu erklären, dass auch einige Schweizer Randgebiete und Grenzfürsten mehr oder weniger offiziell am Badener Kongress beteiligt waren.

Die Republik der Drei Bünde – ein »kleine Schweiz« im Südosten mit alemannischer, lombardischer und rätoromanischer, reformierter wie katholischer Bevölkerung sowie dem italienisch-katholischem Untertanengebiet Veltlin – war in Baden in aller Form vertreten durch den »Envoyé« Peter von Salis-Soglio (1675–1749). Der Freiherr und Oberst hatte bereits in den Haag, London und Utrecht die Unabhängigkeit der Bündner und deren strategisch-ökonomische Interessen verteidigt. Diese ergaben sich für den Passstaat aus der Lage zwischen den habsburgischen Nebenländern Tirol und Mailand, den befreundeten Neutralen Venedig und Eidgenossenschaft sowie aus den Solddienstbindungen an Frankreich wie den Kaiser und die protestantischen Seemächten. Nachdem der Offizier und Diplomat bei letzteren keine Bestan-

9 Badener Ratsprotokoll, f. 177; vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 175f. mit Anm. 46.

10 Vgl. Pierre STREIT, Politique extérieure de l'ancienne Confédération, in: Mária PASZTOR (Hg.), Guerre, armées et sociétés. Actes du Symposium 2002, Pully / CH 2002, S. 480–497.

desgarantie, doch immerhin – wie sein Kollege Saint-Saphorin für Bern – eine Defensiv- und Soldallianz mit den Niederlanden erreicht hatte, konnte er sich in Baden mit dem Friedenseinschluss wie in Utrecht begnügen¹¹.

Als geistliche Reichsfürsten mit Schweizer Diözesan- und z.T. Hoheitsgebiet sind beim Badener Frieden offiziell die Bischöfe von Basel (Jura) und Konstanz, diskret jener von Lausanne (aus Fribourg) und der Abt von St. Gallen in Erscheinung getreten. Diese Kirchenfürsten am Oberrhein, in der West- und Ostschweiz riefen dem Kaiser wie Frankreich alte, teils bis zur Reformation zurückgehende Ansprüche an die reformierten Eidgenossen in Erinnerung. Der nach Süddeutschland vertriebene Fürstabt suchte gar aktive Unterstützung für sein Restitutionsbegehren gegen Zürich und Bern nach der Niederlage, die er mit den katholischen Inneren Orten erst 1712 erlitten hatte.

Der aus der Reichsstadt Konstanz verdrängte schwäbische Bischof, welcher südlich vom Bodensee nur noch als Oberhirte die »Schweizer Quart« betreute, war direkt betroffen von den konfessionsrechtlichen Folgen des Zwölfer Krieges. In Baden verteidigte Fürstbischof Johann Franz Schenck von Stauffenberg (1704–1740) mit seinem Meersburger Obervogt von Freyberg überdies obsoletere Besitztitel im Thurgau und im Aargau. Doch nur die Wahrung der bischöflichen Rechte an der Universität Freiburg i.Br., die mehrfach unter französischer Besetzung gelitten hatten, wurde im Badener wie schon im Rastatter Frieden garantiert (Art. 5)¹².

Der aus dem reformierten Basel verbannte Fürstbischof besaß noch sein Hochstift mit neuer Residenz (Porrentruy) im französischsprachigen Jura, dessen Südhälfte mit Bern verbündet und neugläubig war. Daher und durch den Bund mit katholischen Orten galt der Reichsfürst zugleich als »Zugewandter« und genoss im Kriegsfall den Schutz der Schweizer Neutralität. In Baden erhob Johann Conrad von Reinach (1705–37) mit drei geistlichen Vertretern – und natürlich dem Segen des Kaisers – gleichzeitig Ansprüche an Frankreich (Besitzungen im Elsass) sowie an die reformierten Kantone Bern (Herrschaft im Südjura) und sogar Basel (säkularisiertes Kirchengut). Als diese Begehren auch im Reichsfrieden unerfüllt blieben, erhob dort sein Weihbischof, Dr. Johann Christoph Haus (1652–1725), einmal mehr Protest¹³.

Mit dem Bischof von Lausanne ist in Baden auch der arme Oberhirte jener von Kaiser und Reich entfernten »burgundischen« Schweiz aufgetreten, die früher von Savoyen und seit der Reformation von Bern dominiert wurde. Sein ursprüngliches Diözesangebiet zwischen Genfersee, Jura-bogen und Aarelauf war protestantisch geworden bis auf die katholischen

11 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 109f. mit Anm. 283, und LÄTT, Europäische Friedensschlüsse, S. 46ff.

12 Vgl. ebd., S. 41f. mit Anm. 105–109.

13 Vgl. ebd., S. 39ff. mit Anm. 97–104.

Orte Solothurn und Freiburg; erst um 1600 fand der Bischof in der Saanestadt eine neue, doch prekäre Bleibe ohne eigene Kathedrale und Domkapitel. Nun hoffte der gebürtige Freiburger Jacques Duding (1707–1716), früher Malteserpriester und -komtur, mit seinem entsandten Neffen, Claude-Antoine Duding (1681–1745), sowie der Unterstützung des römischen Legaten, bei den katholischen Signatarmächten wenigstens eine Verbesserung seines materiellen und rechtlichen Status zu erreichen. Dieses bescheidene Ziel ist ein frommer Wunsch geblieben¹⁴.

Ein aktuelles und kontroverses Schweizer Problem stellte hingegen das seit 1712 von Zürich und Bern besetzte Benediktinerstift St. Gallen mit seinen meist reformierten Untertanen im Toggenburg dar. Mit Land- wie mit Stadtorten verbündet und seit 1451 auf der Tagsatzung vertreten, doch selten beim Reichstag, hatte der Fürstabt 1702 eine Defensivallianz mit Kaiser Leopold geschlossen, die ihm aber zehn Jahre später nichts mehr half. Im schlep-penden Friedensprozess mit den in Baden regierenden Siegerstädten setzte nun Abt Leodegar (1696–1717) auf die katholischen Kongressmächte. Neben zwei diskreten Abgesandten fand er in Baden besten Zugang zur Wiener Delegation dank Schultheiß Schnorff, dessen Neffe ihn schon beim Reichstag und am Kaiserhof vertrat. Aber die Franzosen schmiedeten am Rand des Kongresses ihre eigenen Pläne gegen die reformierten Eidgenossen, welche uns noch beschäftigen werden. Schließlich fanden Zürich und Bern mit dem neuen Fürstabt eine friedliche Einigung über die Restitution, die 1718 wieder in Baden zustande kam¹⁵.

5. Neuchâtel / Neuenburg und die oranische Erbfolge: ein Streitgegenstand an der Jura-Grenze gegen Frankreich

Im Schatten, aber nicht ungeachtet des Spanischen Erbfolgekriegs sind – in der Schweiz wie im übrigen Europa – einige weitere Konflikte und Streitfragen zum Austrag gekommen. Spuren davon finden sich in den Friedensverträgen von Utrecht und Rastatt wie beim Friedenskongress in Baden. Dies gilt für die protestantische Thronfolge in Großbritannien (1688/1714) sowie für das mantuanische Erbe der Gonzagas in der Poebene und in Nordfrankreich (1708), aber nicht zuletzt für die »oranische« Erbschaft beim Tode Wilhelms III. von Oranien, der als Statthalter der Vereinigten Niederlande und König von England (1689–1702) die protestantische Allianz der beiden See-

14 Vgl. ebd., S. 190–193 mit Anm. 22–30.

15 Neben einem Mitglied seines Konvents entsandte der Fürstabt im Bodensee-Exil Neu-Ravensburg (inkognito via Bern) den Eichstätter Freiherrn Franz Christoph von Ramschwag (1689–1761); vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 187–189 mit Anm. 11–21.

mächte und ihre Kriegskoalition gegen den neuen Universalismus des »Roi Soleil« personifiziert hatte.

1702 sollten nach Wilhelms Testament alle französischen, niederländischen und deutschen Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien an den Neffen Johann Wilhelm Friso aus der jüngeren Linie von Nassau-Diez fallen. Dem von den Generalstaaten unterstützten Universalerben traten jedoch weitere Fürsten – teils auf alliierter, teils auf der Gegenseite – mit verwandtschaftlich fundierten Ansprüchen entgegen: Der Kurfürst-König von Brandenburg-Preußen verlangte den Besitz in Frankreich wie den Niederlanden, nachdem Ludwig XIV. das namengebende Fürstentum in der Provence bereits annektiert, 1697 im Rijswijker Frieden erworben und den Hohenzollern den bloßen Titel gelassen hatte. Der Sonnenkönig unterstützte nun den Anspruch seines Neffen und Heerführers, des Fürsten François-Louis von Bourbon-Conti, als »Prince d'Orange«. Als vierter Prätendent zwischen allen Stühlen agierte Wilhelm Hyazinth, der katholische Reichsfürst von Nassau-Siegen (1699–1743), der trotz bester Rechtstitel und kaiserlicher Protektion ohne Chancen blieb. Im Utrechter Frieden mit Frankreich (Art. 9) verzichtete Preußen endgültig auf Orange und den Streubesitz in Burgund. Als Entschädigung dafür ließ sich der Kurfürst-König den Gewinn eines anderen Fürstentums im Schweizer Jura verbrieften, das er während des Erbfolgekrieges und nach dem Erbverzicht Wilhelms III. erworben hatte.

»Neuchâtel et Valangin« war einst mit dem Königreich Burgund zum deutschen Reich gekommen und, nach der Reformation, 1643 zum Fürstentum aufgestiegen. Sein damaliger Souverän, Herzog Heinrich II. von Orléans-Longueville, war 1648 als Bevollmächtigter Frankreichs am Frieden von Münster beteiligt und förderte die Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich. Für sein Fürstentum suchte er vergeblich die Aufnahme als vollwertiger 14. Ort, nachdem schon die mit Bern und anderen Schweizer Stadtorten verbundene Grafschaft als Zugewandter galt. Als 1707 Heinrichs Tochter, die Herzogin Marie de Nemours, als letzte Fürstin aus französischer Dynastie kinderlos verstarb, kam es zum Erbstreit. Ihn entschieden die Neuenburger Stände noch im gleichen Jahr mit Unterstützung Berns, beider Seemächte und des Kaisers gegen die französisch-katholischen Anwärter zugunsten des Königs von Preußen. Diesen Tatbestand musste dann in den Friedensschlüssen – trotz aller Proteste der Übergangenen – auch Ludwig XIV. anerkennen, nachdem schon viele Hugenotten im Jurafürstentum Zuflucht und Niederlassung gefunden hatten¹⁶.

Unter den 15 Prätendenten besaß der Bourbon-Conti-»Prinz von Geblüt« (gest. 1709) die besten Rechtstiteln auf das »souveräne«, strategisch wichtige

16 Zum preußischen Auftritt in Baden durch Ernst Eberhard (1697–1717), Sohn des Neuenburger-Unterhändlers Ernst von Metternich vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 83ff. mit Anm. 217–224.

Fürstentum. Daher setzte sein Neffe Louis-Armand den aussichtslosen Kampf um das Erbe fort; zum Friedenskongress in Baden entsandte er den Freiburger Patrizier François-Pierre von der Weid (1647–1744), der hier, völlig unbeachtet, den Protest von 1713 mit einem umfangreichen Rechtsgutachten wiederholte¹⁷. Nachdem in Utrecht sieben enttäuschte Anwärter aufgetreten waren, meldeten sich neben Conti noch drei Unentwegte, um auch beim deutsch-französischen Frieden ihre Rechtsvorbehalte anzubringen: Dazu gehörten einerseits der normannische Graf von Matignon sowie der französische General Marquis von Alègre; beide vertrat je ein Sekretär der französischen Delegation¹⁸. Andererseits erschien wieder Wilhelm Hyazinth von Nassau-Siegen auf dem Plan, der wie Alègre gegen Preußen und Frankreich am Anspruch auf die gesamte oranische Erbschaft festhielt; auch der katholische Nassauer ließ sich von einem Diplomaten des Königs vertreten sowie vom gebildeten Abbé und Geheimrat d'Aubigny, der dann pflichtschuldig protestiert hat¹⁹.

Ein letztes Nachspiel erfuhr der Neuenburger Erbstreit nach der Ratifikation des Badener Friedens, als nur die französische Signatarmacht den Wunsch der Eidgenossen nach Einschluss in den Friedensvertrag erfüllte: Die Inklusionsakte Frankreichs vom 15. November 1714 übergang demonstrativ und im Widerspruch zum Utrechter Vertrag mit Preußen den Zugewandten Ort Neuchâtel. Damit stellte der König – und mit ihm die katholischen Kantone – nicht den französischen Verzicht und preußischen Besitz des Fürstentums in Frage, wohl aber dessen Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft, den Schutz der Schweizer Neutralität und die seit 1657 geltende Gleichbehandlung der Neuenburger mit den übrigen Schweizern beim privilegierten »Handel und Wandel« in Frankreich²⁰. Erst durch den Bundesvertrag und den Wiener Kongress von 1814/15 ist Neuchâtel ein Kanton der Eidgenossenschaft und mit der Bundesverfassung von 1848 ist das Westschweizer Fürstentum auch eine demokratische Republik geworden.

6. Geheimdiplomatie der katholischen Signatarmächte: die Eidgenossenschaft als Gesprächsthema am Rande des Kongresses

Nach dem fatalen »Zwölfer Krieg« warben neben dem St. Galler Fürststab auch die in Villmergen geschlagenen fünf Inneren Orte bei den katholischen Signatarmächten – direkt oder mit Hilfe der römischen Kurie, in beiden Hauptstädten wie nun in Baden – für die Wiederherstellung ihres »sta-

17 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 121f. mit Anm. 305.

18 Vgl. ebd., S. 122 mit Anm. 306–307.

19 Vgl. ebd., S. 67 mit Anm. 180–186.

20 Vgl. ebd., Anm. 42 zu S. 196.

tus quo ante«. So erschienen im Laufe des Sommers in der Kongressstadt diskret, doch sichtbar einzelne Vertreter aus den Inneren Orten Uri, Zug und Luzern – wo auch der spanische Botschafter sowie der päpstliche Nuntius residierten – sowie aus Solothurn, der Residenzstadt des »Ambassadeur de France«. Im Anschluss an das Juli-Treffen der nach Frauenfeld verlegten eidgenössischen Tagsatzung sandten die katholischen Orte je einen ihrer Abgeordneten in die Bäderstadt, um den Friedensdelegationen ihre Aufwartung zu machen. Sie wurden jedoch von den Kaiserlichen abgewiesen – angeblich, um die reformierten Orte nicht zu beunruhigen, in Tat und Wahrheit jedoch, da sie weiterhin dem Kaiser die spanische Königstitulatur als »katholische Majestät« verweigerten²¹.

Umgekehrt wachten die Gastgeber Zürich und Bern mit unauffälligen Beobachtern darüber, dass der katholische Friedenskongress ihren Machtzuwachs von 1712 nicht in Frage stellte oder gar bedrohte. Ihre Schlüsselfigur war ein Adliger aus dem Berner Waadtland, der zu den tüchtigsten Diplomaten jener Zeit gehört: François-Louis de Pesme, Seigneur de Saint-Saphorin (1668–1737), hatte als Offizier im Krieg gegen die Türken sowie als Agent in der Schweiz dem Kaiser gedient, dann in Utrecht den Aare-Stadtstaat vertreten. Nun wirkte er offiziell für Kurhannover gegen die Bestätigung der Religionsklausel von Rijswijk, die dem Westfälischen Frieden widersprach²². Während die Siegerkantone eine diplomatische Revanche der gedemütigten Innerschweizer fürchten mussten, ging die wahre Bedrohung weniger vom päpstlichen Legaten Passionei (1682–1761) aus als vielmehr vom Botschafter in der Schweiz und Friedensbevollmächtigten Frankreichs, Graf Charles-François du Luc (1653–1740). Am Ende des Kongresses haben Du Luc zusammen mit Marschall Villars und Passionei via die Franzosen dem mächtigsten Mann am Kaiserhof, Prinz Eugen, konkrete Interventions- und Restaurationspläne zugunsten der katholischen Eidgenossen unterbreitet²³.

21 Zum Gefolge des Ambassadors gehörten der Luzerner Ratsherr Johann Joseph Dürler (1674–1752, auch für spanischen Botschafter), der Solothurner Stadtschreiber und Botschaftssekretär Peter Joseph Besenal (1675–1737). Aus Uri und Zug erschienen die Landammänner Joseph Anton Püntener (1660–1748) und Beat Jakob Zurlauben (1660–1717); vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 186f.

22 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 53ff. mit Anm. 142–145; Kurzbiographie mit Bibliographie Rolf STÜCHELI, Pesmes, François-Louis de (de Saint-Saphorin), in: Marco JORIO (Hg.), Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9 (2010), S. 630, sowie Online-Edition <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24135.php> (eingesehen am 15.12.2012), und Wikipedia (eingesehen am 4.04.2012).

23 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 194–199 mit Anm. 35–53, und umfassend GRÖBLI, Ambassador Du Luc. – Neben St. Saphorin erschienen aus Bern der kaiserliche General Hieronymus von Erlach (1667–1748), Generalmajor Johann Rudolf Manuel und Major Sigmund Willading (Schwiegersohn, Neffe und Bruder von Schultheiß Willading), aus Zürich der kaiserliche Feldmarschall Heinrich Bürkli von Hohenburg (1647–1730), Examinator Johann Kaspar

Diese Pläne sind nur verständlich im Kontext der neuen Mächtekonstellation Europas, wie sie nach dem Erbfolgekrieg sichtbar und auch in Baden bestätigt wurde: Weder das bourbonische Frankreich noch Habsburg-Österreich hatten ihren Anspruch auf das Weltreich des »katholischen Königs« durchsetzen können, beide sich mit der Teilung Spaniens abzufinden, die ihnen die protestantischen Seemächte im Interesse des europäischen Gleichgewichtes diktierten. Damit ging nach 200 Jahren der Konfessionskriege auch die Epoche katholischer Hegemonie – bald der Habsburger, bald der Franzosen – zu Ende, die stets von innerkatholischer Rivalität begleitet war. In diesem Kampf unter Glaubensbrüdern hat immer wieder die schwächere Partei zur »unheiligen Allianz« mit den Protestanten Zuflucht genommen und damit ungewollt deren Machtposition im nördlichen Deutschland wie in Europa gestärkt: Kardinal Richelieu's Beispiel im Dreißigjährigen Krieg folgte die Große Allianz des »römischen Kaisers« mit den Seemächten sowie den Reichsfürsten beider Konfessionen. Erst 1714, beim Sonderfrieden mit Österreich, erkannte der »allerchristlichste König«, dass nun neue protestantische Mächte – Hannover-Großbritannien in Westeuropa und Brandenburg-Preußen im Reich – den Ton bestimmten. Diese Rückbesinnung auf den gefährdeten Katholizismus Europas hat zwischen Prinz Eugen und Marschall Villars in Baden wie zuvor in Rastatt zu ernsthaften Konvenienzgesprächen geführt, die über den Friedensschluss hinaus – lange vor dem »Renversement des alliances« von 1756 – ein Bündnis zwischen Versailles und Wien ins Auge fassten²⁴.

Ambassador du Luc schwebte nun vor, diese katholische »Entente« mit einer restaurativen Flurbereinigung in der konfessionell gemischten Eidgenossenschaft zu besiegeln: Durch eine diplomatisch wie militärisch konzentrierte Aktion gegen Zürich und Bern sollte der katholische Besitzstand und Vorrang (Status quo 1700) – auch in der Kongressstadt Baden – wieder hergestellt und dabei unbemerkt zugleich die traditionelle Bindung der Schweiz an die Krone Frankreichs neubelebt werden. Aber nicht nur der Kaiserhof nahm die Initiative mit Skepsis auf. Selbst der im Alter fromm gewordene »Sonnenkönig« war am Ende nicht bereit, für die treuen Innerschweizer einen Glaubenskrieg zu führen und den kostbaren Utrechter Frieden mit beiden Seemächten aufs Spiel zu setzen, die wohl in protestantischer Solidarität den angegriffenen Städten zu Hilfe geeilt wären. Als dann 1715 du Luc die Botschaft in Wien übernahm, wo inzwischen sein alter Gegenspieler Saint-Saphorin den Kurfürst-König von England vertrat, war die Badener Idee einer katholischen »Union« zwischen Bourbon und Habsburg bereits am

Escher (Sohn des Bürgermeisters) und Prof. David Hottinger; vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 163 und 193 mit Anm. 18 und 31–33.

24 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 181–185 mit Anm. 1–9.

Absterben. Somit war auch die Gefahr einer Intervention der europäischen Großmächte in der Eidgenossenschaft, welche das Ende des Spanischen Erbfolgekrieges begleitet hat, endgültig gebannt.



Abb. 2: F.-L. de Pesme de Saint-Saphorin (1668–1737)
in Generalsrüstung mit Marschallstab.
Gemälde von Joh. Rudolf Huber (1668–1748) in der Schweizer
Botschaftsresidenz Wien (Bild: Historisches Museum Baden)

7. Ergebnisse für Europa und die Schweiz

Mit dem Badener Frieden und den letzten Verträgen in Utrecht ging nicht nur der Weltkrieg um das spanische Erbe zu Ende, sondern zugleich eine Epoche französischer Hegemonie. Die 1713 erreichte Friedensordnung der Alliierten mit den Bourbonen – Teilung des spanischen Imperiums und Gleichgewicht in Europa – musste 1714 weitgehend auch Karl VI. akzeptieren, der nur mit englischer Hilfe bereits in Spanien gelandet war. Dem Kaiser genügten der völkerrechtlich verbrieft Besitz der spanischen Nebenlande im Westen und südlich des Reiches sowie der »katholische« Königstitel in der Vertragspräambel, obwohl ein Separatartikel dieser Titulatur jede politische Wirkung absprach. Der Friedensvertrag von 1714 schloss mit einem diplomatischen Kunstgriff, welcher den Konflikt um die spanische Thronfolge völkerrechtlich aufhob, doch politisch offen ließ! Wie politisch unverzichtbar der spanische Titel für Karl VI. war, mussten auf dem Kongress die katholischen und danach die übrigen Eidgenossen erkennen, als der Kaiser ihnen den gewünschten und verdienten Friedenseinschluss im Unterschied zu Frankreich verweigerte, da die zwiespältige Anerkennung ihrerseits ausblieb.

Im Übrigen wirkte nach dem Rastatter Präliminar auch der Reichsfriede wenig innovativ: Ältere Streitfragen und die Anliegen Neutraler wurden vertagt oder schlicht übergangen, die Ansprüche der kleineren Kriegsalliierten meist konservativ geregelt durch entschädigungslose Restitution. Daher brachte der Krieg weder dem Reich noch den kaisertreuen Ständen den erhofften Gewinn, und Italien tauschte nur die alte spanische gegen eine österreichische Fremdherrschaft ein. Baden 1714 kann somit im weitesten Sinne als ein Bestätigungs- und Stabilisierungsfriede bezeichnet werden. Dafür spricht schon der Rekurs auf frühere Friedensschlüsse: ausdrücklich und traditionell auf Münster 1648, Nijmegen 1679 und Rijswijk 1697, indirekt und effektiv auf die Utrechter Verträge sowie unmittelbar auf das Rastatter Präliminar.

Das einzige zukunftsweisende Element des Friedenskongresses bilden die schon in Rastatt begonnenen, dann in Baden fortgesetzten Konventionengespräche der beiden Feldherren und Friedensbotschafter, Prinz Eugen und Marschall Villars. In diesem Kontext gehört zu den innovativen Aspekten auch die Schweiz, die offiziell nicht Gegenstand des Friedensschlusses und dort nur marginal vertreten war. Eine Wiederherstellung der katholischen Vormacht hätte in der Eidgenossenschaft als neutralem Vorfeld der Großmächte vorweggenommen, was dem ganzen Kontinent bevorstand: die Hegemonie einer katholischen Allianz gegen das von England entwickelte Gleichgewicht der Staaten und Konfessionen Europas. In Baden kam indes weder ein diplomatischer Neubeginn zustande noch der von den Protestanten

befürchtete Rückfall ins konfessionelle Zeitalter; es blieb beim Bestätigungsfrieden am Ende der Epoche Ludwigs XIV.

Ein echtes Novum bildet hingegen die Tatsache, dass 1714 die neutrale Eidgenossenschaft als Gastgeberin eines europäischen Friedenskongresses in Anspruch genommen wurde und diese internationale Dienstleistung zur Befriedigung der Signatarmächte erfüllen konnte²⁵. Der Friedenskongress von Baden darf – im Jahrhundert vor der Pariser Neutralitätsakte (1815) und der Gründung des Bundesstaates (1848) – als Ausgangspunkt einer schweizerischen Außenpolitik der »Disponibilität« für Gute Dienste an der Staatengemeinschaft gelten, wie sie heute vor allem das »internationale Genf« zum Ausdruck bringt. Dem Badener Beispiel folgten am Ende des Jahrhunderts und des »Ancien Régime« der Friede von Basel zwischen Preußen und dem revolutionären Frankreich bzw. Spanien (1795) sowie im 19. Jahrhundert – als Auftakt zur italienischen Einigung – der Friede von Zürich zwischen Österreich und Sardinien-Piemont (1859). So steht der Friede von Baden gleichzeitig am Ende eines Zeitalters französischer Vorherrschaft und am bescheidenen, doch gelungenen Anfang einer schweizerischen Außenpolitik der »Guten Dienste« für die Staatengemeinschaft.

25 Vgl. ebd. S. 207ff. mit Anm. 15–16.

Andrew C. Thompson

Britain-Hanover and the politics of the peace of Rastatt-Baden

The peace treaties of 1714 affected different powers in different ways. As in many such settlements in the early modern period, nobody could claim complete victory or, conversely, that all their claims had been entirely ignored. The ebb and flow of negotiations, the changing military situation on the ground and the accidents of dynastic death ensured that the treaties that were eventually signed differed considerably from the arrangements proposed in 1709, 1710 and even 1713. For Britain, in particular, the treaties of Rastatt-Baden came at a propitious moment. Between the signature of the first and the second agreements, the ruling dynasty changed. Anne, last of the protestant Stuarts, was replaced by her distant protestant cousin, Georg Ludwig, elector of Braunschweig-Lüneburg. George I's accession to the British thrones was to cement active British involvement in continental politics that was to last at least another half century and it also ensured that the »revolution in foreign policy«¹ that had occurred in the 1690s would continue.

Analysis of British diplomatic involvement in the final stage of negotiations highlights very neatly some of the problems and ambiguities that the accession of the Guelphs entailed. It also illustrates the complicated nature of British-Hanoverian engagement with central European politics in this period. This chapter begins by analysing the activity of Charles Whitworth as a British representative on the ground to chart some of the difficulties that he faced and to indicate the ongoing salience of the issues that were raised from the outset of the personal union of Britain and Hanover. Whitworth's background and career also provide pointers towards some of the changes that were taking place in the nature of the British diplomatic corps around this time. More generally, though, as time went on the peace treaties tended to retreat into the background of public discussion of foreign policy in Britain and become part and parcel of a discourse that tended to view the ending of the War of the Spanish Succession as an important turning point in the evolution of British

1 For the phrase and a general survey of the changes in British foreign policy in this period, see Graham C. GIBBS, *The revolution in foreign policy*, in: Geoffrey HOLMES (ed.), *Britain after the Glorious Revolution, 1689–1714*, London 1969, pp. 59–79. Britain's involvement in continental politics is expertly traced in Brendan SIMMS, *Three victories and a defeat*, London 2007.

strategic culture and a touchstone against which governmental action was to be measured for some time to come. It is in this context that it becomes possible to reflect upon whether or not these agreements marked a significant point of transition and a shift from a culture of international relations based around »right« to one where it was simply »might« that mattered.

1.

The protracted negotiations that brought the War of the Spanish Succession to a conclusion were notable for the degree of distrust that developed among the erstwhile opponents of Louis XIV. Reaching agreement with the Sun King proved to be a complicated and sometimes frustrating business with twists and turns, double-crossing and dissimulation that would not seem out of place in a modern spy novel. The stop and start nature of negotiated settlements was common in an era in which states tended not to aim to achieve the total annihilation of their enemies on the battlefield but rather to secure sufficient territory to enable, eventually, an acceptable settlement. During the negotiations at Gertruidenberg it had seemed the Louis XIV might permit Habsburg possession of the entire Spanish inheritance and that parts of Alsace might be returned to the Reich. The pyrrhic victory for the allies at Malpaquet in September 1709 led to a moderation of demands. Now it was the idea that Louis XIV would use French troops to evict his grandson from Spain that proved to be a bridge too far². Part of the problem was that the individual members of the grand alliance had rather different ideas about why the war was being fought and what they hoped to achieve. All might agree that Louis' power needed to be contained but the precise location of their concerns was more varied. While British desires to maintain general European security were undoubtedly present³, there was also a fear that if the Bourbons were to control the Iberian peninsula, then British commercial access to Spain's overseas empire would suffer. For the Habsburgs, concerns about the Italian peninsula were more important⁴. Given the history of recent French invasion, it is unsurprising that within the United Provinces there were more immediate worries about erecting a barrier in the Low Countries to prevent further French expansion. For some of the lesser members of the grand alli-

2 Charles W. INGRAO, *The Habsburg Monarchy*, Cambridge 2000, pp. 117–118; John A. LYNN, *The wars of Louis XIV, 1667–1714*, Harlow 1999, pp. 325–328.

3 SIMMS, *Three victories*, pp. 44–76.

4 Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich, 1648–1806*, 4 vols., Stuttgart 1993–2000, ii, p. 217. As Peter WILSON points out in: *German Armies: war and German politics, 1648–1806*, London 1998, p. 102, Aretin almost single-handedly revived interest in Reichsitalien and Matthias Schnettger has ably continued that tradition.

ance, such as Brandenburg-Prussia and Hanover, participation could be leveraged to achieve other ambitions, such as recognition of claims to royal status or to encourage acceptance of new-found electoral status⁵.

Yet within this complex picture, two events, in particular, served to shape the eventual settlements. The first was the English general election of 1710. A combination of factors led to a Tory victory. There was general war-weariness and displeasure at lack of progress in negotiations with France. The Tories were able to exploit successfully claims that the war was being prolonged to benefit the largely Whig financial class who had invested heavily in the national debt and that the good (and more Tory-leaning) rural landowners were labouring under a severe tax burden as a result⁶. Moreover, Whig attempts to prosecute the leading Tory cleric Henry Sacheverell for impugning the Glorious Revolution of 1688 with his defence of the principles of passive obedience in a sermon preached before the Lord Mayor and Corporation of London on 5 November 1709 backfired spectacularly⁷. Rather than silencing Sacheverell, his impeachment before the Commons provoked a popular backlash. Crowds, filled with the idea of »the Church in Danger«, attacked dissenting meeting-houses and the Tories, the Church of England party, benefitted politically. It was clear, for all their personal struggles and disagreements, that the new ministry led by Robert Harley and Henry St John was keen to press ahead with peace with France as quickly as possible. The notion that it was in Britain's interests to liberate itself from the burden of entanglements with partners who were not pulling their weight was put across forcefully in Jonathan Swift's famous 1711 pamphlet *The conduct of the allies* (a work in which St John had a hand) – as Swift put it in the Preface, for all the defences of the war, it remained the case that »a great Load has been laid on us than was either just or necessary, or than we have been able to bear«⁸.

Aside from the domestic pressure towards peace, the death of Joseph I caused a reconsideration of how best to divide the Spanish Habsburg inheritance. One of the principles that played an important part in British thinking in this period was the idea that Britain had a particular role to play in

5 Christopher CLARK, When culture meets power: the Prussian coronation of 1701, in: Hamish M. SCOTT / Brendan SIMMS (eds.), *Cultures of power in the long eighteenth century*, Cambridge 2007, pp. 23–24; Georg SCHNATH, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession, 1674–1714*, 4 vols., Hannover 1938–1982, iii, pp. 398–400, and iv, pp. 64–67.

6 Tim HARRIS, *Politics under the later Stuarts*, Harlow 1993, pp. 159–161.

7 The classic study is Geoffrey HOLMES, *The trial of Doctor Sacheverell*, London 1973. For more recent perspectives see Mark KNIGHTS (ed.), *Faction displayed: reconsidering the impeachment of Dr Henry Sacheverell*, Chichester / Malden 2012.

8 The work went through multiple editions in 1711 alone. Jonathan SWIFT, *The conduct of the allies, and of the late ministry, in beginning and carrying on the present war*, London 1711, p. iii.

defending the »balance of power and the liberties of Europe«⁹. A major concern here was the threat posed to the stability of the European states system from »universal monarchy« – one power becoming so powerful that it actually conquered all the other European states or, more practically, was able to exercise disproportionate influence over them. The union of the French and Spanish crowns and Louis XIV's more generally aggressive ambitions were viewed as one manifestation of this threat¹⁰. However, Joseph's death meant that there was now the distinct possibility, unless preventative action was taken, that the Archduke Charles would reunite the Spanish and Austrian Habsburg lands in the manner of his illustrious forebear, Charles V. A British desire to avoid this eventuality and to maintain a balance within Europe, perhaps through the extraction from Philip V of his renunciation of all claims to the French throne, contributed to the push towards peace with France.

Britain's refusal, made concrete in John Churchill, first duke of Marlborough's dismissal and the withdrawal of British forces under James Butler, second duke of Ormond from Eugene of Savoy's army, to pursue the armed struggle brought the belligerents to the table. British financial power had underwritten much of the allied war effort and its absence graphically illustrated the dependence of the other powers on British support. Negotiations began in the Dutch town of Utrecht at the start of 1712 and dragged on for much of the year. Peace between France and Spain and Britain, the United Provinces, Prussia and Savoy was signed at Utrecht in April 1713. Charles VI refused to sign and received support within the Reich, although little in the way of increased financial support for the war effort, as a result¹¹. The Emperor eventually reached a settlement with France at Rastatt and the agreement with the rest of the Reich, including Hanover, was finalised in September 1714¹².

Other chapters, such as those by Christoph Kampmann, Rolf Stücheli and Johannes Burkhardt, deal with the different perspectives of the participants, the process of making peace and its long-term significance. This chapter considers the (somewhat peripheral) role that British diplomacy played and the impact that Anne's death, and the subsequent change of British ministry, brought in August 1714.

9 Andrew C. THOMPSON, *Balancing Europe: ideas and interests in British foreign policy (c. 1700–c. 1720)*, in: David ONNEKINK / Gijs ROMMELSE (eds.), *Ideology and foreign policy in early modern Europe (1660–1750)*, Farnham 2011, pp. 267–282.

10 On Louis XIV's image, see Tony CLAYDON, *Europe and the making of England*, Cambridge 2007, pp. 152–192.

11 ARETIN, *Alte Reich*, ii, pp. 240–241.

12 The best general study of the peace itself remains Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714*, Freiburg (Schweiz) 1997.

2.

Given that British conduct had been markedly non-collegial over the previous few years, it was not entirely surprising that Charles Whitworth was a little concerned about whether his presence would be welcome in Baden. Before his departure from London in early July 1714, Whitworth wrote to Harley, now Earl of Oxford, querying whether a good word from a French plenipotentiary, Charles François Vintimille, comte du Luc, would be enough to gain him admission to the congress at Baden and worrying whether it was worth taking the risk of having his attendance completely prohibited by Imperial representatives. His alternative solution was to travel incognito¹³.

Whitworth's previous career made him a plausible candidate to represent British interests in central Europe¹⁴. He came from a gentry family in Staffordshire and was a King's Scholar at Westminster School before entering Trinity College, Cambridge. His family were not poor but neither were they sufficiently wealthy to allow Whitworth to live from his own, private means – throughout his diplomatic career, his salary mattered to him and the delays in the payment of both salary and expenses that frequently characterised diplomatic life in this period were a matter of considerable frustration and pain. Whitworth began his post-university career as a clerk in the newly formed Board of Trade around 1696. This initial experience gave him, according to his most recent biographer, an acute appreciation of the importance of domestic and commercial concerns when it came to the conduct of diplomacy¹⁵. Like most diplomats and other public officials in early-modern Britain¹⁶, Whitworth's career progression owed much to patronage. He accompanied his relative, George Stepney, as a secretary on a mission to Brandenburg-Prussia in 1698. Stepney was also a career diplomat from a relatively modest background, although his educational experience precisely matched that of his younger relative. Stepney had also begun as a secretary (to the British mission to Hamburg) and had plied the diplomatic craft across various German cities, ultimately rising to rank of extraordinary-envoy at Berlin¹⁷. His experience of the

13 Whitworth to Oxford, London, 1/7/1714, British Library [BL], Additional Manuscripts [Add. MSS] 37360, fol. 1. All British dates are old style and continental ones new style.

14 For what follows see David Denis ALDRIDGE, Whitworth, Charles, Baron Whitworth (bap. 1675, d. 1725), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004, online edition January 2008, <http://www.oxforddnb.com/view/article/29336> (accessed 9 Aug 2012), and Janet M. HARTLEY, Charles Whitworth: diplomat in the age of Peter the Great, Aldershot 2002, pp. 1–13.

15 HARTLEY, Whitworth, p. 14.

16 For a recent study of the British diplomatic corps, see Jennifer MORI, *The culture of diplomacy*, Manchester 2010.

17 Linda FREY / Marsha FREY, Stepney, George (1663–1707), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004, online edition January 2008, <http://www.oxforddnb.com/view/article/26404> (accessed 9 Aug 2012).

politics and diplomacy of the Reich was almost unparalleled and he was able to pass much of this on to Whitworth. Whitworth's first mission in 1698 was largely concerned to discover what position Elector Frederick III might take in the disputes over the Spanish succession. He also travelled with Stepney to the meeting that occurred between William III and Georg Wilhelm, duke of Celle, at the latter's hunting lodge at Göhrde, where William discussed the future of the British thrones and met some of his putative Hanoverian heirs¹⁸.

Whitworth's first proper posting of his own was to the Reichstag at Regensburg. He had observed the feverish diplomacy triggered by Leopold I's invasion of Italy and the collapse of the partition treaties at Stepney's side in Vienna. With the signing of the grand alliance, it was thought wise to drum up support for the war within the Reich so Whitworth was sent to Regensburg¹⁹. His experiences of Reich politics on this occasion were, in many ways, to set the tone for what happened in 1714.

The Reich was divided over the wisdom of declaring war on France. Some powers, particularly Bavaria and Cologne²⁰, had been subjected to strong French diplomatic advances, arguing for the wisdom of the Reich preserving its neutrality and staying out of the quarrel altogether. Others, particularly the protestant powers, saw an opportunity to press their dissatisfaction with the arrangements made at the end of the Nine Years War. The primary object of protestant complaints was the infamous fourth clause of the Treaty of Ryswick²¹. This clause had allowed the maintenance of the Catholic religion in those churches that had been taken over by the Catholics during Louis XIV's wasting of the Palatinate after 1688. Protestants argued that the clause contravened the Treaties of Westphalia, which had supposedly settled the religious composition of the Reich in perpetuity and had provided for the settlement of religious issues on the basis of direct negotiation between the two sides, rather than the system of qualified majority voting which characterised much of the Reich's decision-making procedures. The sting in tail was that the Ryswick clause actually suited the Elector of the Palatinate rather well because

18 SCHNATH, *Geschichte Hannovers*, iv, pp. 9–15, and Andrew C. THOMPSON, *George II: King and elector*, New Haven / London 2011, p. 23.

19 HARTLEY, *Whitworth*, p. 23. For an insightful discussion of the Reichstag in this period see Susanne FRIEDRICH, *Drehscheibe Regensburg: das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin 2007.

20 WILSON, *German Armies*, pp. 104–107.

21 The easiest way to access the text of the clause will be through the database created as part of the »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess« project. The English text of the clause is as follows: »And all things shall be brought into the same state they were before such Seizures, Unions or Reunions were made, and are for the future no manner of way to be alter'd or incommoded; but yet so that the Roman Catholick Religion shall continue in the State tis at present, in the Places so restor'd«, see in: Clive PARRY (ed.), *The consolidated treaty series*, 231 vols., New York 1969–1981, xxii, p. 82. For a succinct account of the Ryswick issue, see ARETIN, *Altes Reich*, pp. 163–172.

the title had devolved into a Catholic branch of the family in 1685. This arrangement seemed to offer a means to promote Catholic interests within the Palatinate. The Protestants took another view, not least because the conversion of Augustus of Saxony to Catholicism in 1697 had raised questions about the overall position of Protestants within the Reich as a whole. Consequently, there were those, particularly Frederick III, who saw the Emperor's request to declare war on the France as an opportunity to turn previous promises of an Imperial desire to see the Elector Palatine toe the confessional line within his lands into a concrete reality²². Attempts were made at Regensburg to link the declaration of war into promises to revoke the Treaty of Ryswick. Whitworth was not overly impressed by what he saw. He felt that the squabbles placed Protestants in a bad light and were allowing both France and Bavaria to claim that the Emperor was not behaving with sufficient impartiality on confessional issues²³. The themes of Protestant rights and the intricacies of the Imperial constitution were to feature throughout Whitworth's diplomatic career. Whitworth also experienced in his time at the Reichstag the hiatus that monarchical death could create. He felt frustrated when Anne's succession to the throne left him without instructions for a considerable length of time²⁴.

Whitworth's first foray into Reich politics was effectively curtailed by the Bavarian declaration of war on the Emperor. Although an Imperial Free city, Regensburg was ungarrisoned and surrounded by Bavarian territory and Whitworth became an effective prisoner of the Bavarians until he was allowed passage back to Vienna²⁵. Whitworth spent much of the War of the Spanish Succession as a British representative, rising to the rank of ambassador. Whitworth's political sympathies were broadly Whig and he worried, following his recall from Russia in 1710, whether he would secure another commission. He was recommended for his posting to Baden by Thomas Wentworth, Earl of Strafford, who thought highly of Whitworth's abilities and knowledge of Imperial affairs. Henry St John acknowledged Whitworth's expertise but was less convinced of the wisdom of dispatching Whitworth to somewhere where he would almost inevitably be dragged into petty princely squabbles²⁶.

Whitworth's journey in 1714 was initially delayed by bad weather. He was prevented from crossing the Channel for several days. Once he reached the Hague towards the end of July he began to pick up on the diplomatic gossip

22 ARETIN, *Altes Reich*, p. 166.

23 Whitworth to Hedges, Regensburg, 16 / 4 / 1703, BL, Add. MSS 37350, fols. 145–146. For Whitworth's early experience in Regensburg, see also Andrew C. THOMPSON, *Britain, Hanover and the protestant interest, 1688–1756*, Woodbridge 2006, pp. 54–56.

24 HARTLEY, *Whitworth*, p. 24.

25 *Ibid.*, pp. 27f.

26 *Ibid.*, pp. 113f.

circulating there. He does not appear to have been in a particular hurry to travel to Baden. Rumours suggested that the peace at Baden would be settled rapidly and would include provisions for Italian neutrality. In those circumstances, Whitworth wondered what the purpose of his journey might be as »the Protestant Princes of the Empire« have »too easily given up the opportunity they once had in their hands to resettle their religion on the footing of the peace of Westphalia«²⁷. He was clear that he was happy to offer reassurances to protestant diplomats at Regensburg, where he was initially bound, about Anne's willingness to help. Yet his remarks hint that he might already have viewed the cause as lost.

Whitworth's keen appreciation of the importance of diplomatic etiquette can also be seen in one of his other worries at this time. While thanking Secretary Bromley for his credentials, he worried that by describing him as a plenipotentiary at the Diet, a debate about precedence would be triggered. He knew that France had sent plenipotentiaries to Regensburg in the past but reminded Bromley of the difficulties that had arisen when attempts were made to send Stepney to Regensburg as a plenipotentiary in 1702. He, instead, asked to be sent as a mere minister²⁸. Clearly convinced by Whitworth's arguments, Bromley quickly acceded to his request and provided new credentials²⁹.

Dealing with the religious disputes of the Reich was to prove much less straightforward. St John, now raised to the peerage as Viscount Bolingbroke, agreed that there would be little point in Whitworth travelling to a congress where the business had been already settled. He also reported to Whitworth that Prussia was lobbying Anne to intervene on behalf of the Reich's protestants although he thought this was done »to keep up a Religious Grimize, than with hopes of any good effect«. Bolingbroke's suspicion, perhaps reflecting his patriarchal and hierarchical instincts rather than any profound appreciation of Reich politics, was that loyalty towards the Emperor was more important for the Reich's princes than stirring up trouble over religious concerns³⁰. Whitworth, ever the diplomat, countered that he was surprised that the French were not doing more to press for the satisfaction of religious demands, given some of the things that they had promised in the Utrecht treaties³¹. This was, however, one of the key difficulties that Protestants always faced in seeking a resolution to their problems through diplomatic means. Any such solution would involve both Austria and France acting to defend Protestant rights and ensure the enforcement of treaty obli-

27 Whitworth to Bromley, the Hague, 24 / 7 / 1714, BL, Add. MSS 37361, fo. 4.

28 Whitworth to Bromley, the Hague, 31 / 7 / 1714, *ibid.*, fo. 8r.

29 Bromley to Whitworth, Whitehall, 27 / 7 / 1714, *ibid.*, fo. 21.

30 Bolingbroke to Whitworth, Whitehall, 20 / 7 / 1714, *ibid.*, fos. 13–14.

31 Whitworth to Bolingbroke, the Hague, 7 / 8 / 1714, *ibid.*, fos. 23v–24r.

gations. It was far from clear what sort of arguments, based around self-interest, could be put forward to persuade them to act in such a way.

Whitworth finally left the Hague in the middle of August. He set out for Augsburg, still unclear as to whether his final destination would be there or Baden. It was en route that news of Anne's death reached him. Writing from Frankfurt, Whitworth described how the courier carrying word to Vienna had alerted him to the changed political circumstances in London. The same letter to Bromley also informed the erstwhile Secretary of State that Whitworth had heard from Baden that the final draft of a treaty had been forwarded to Vienna on 7 August³². Whitworth's whole mission had been overtaken by events: his monarch had changed and agreement had seemingly been reached before he could influence the outcome³³.

Whitworth's response to his new situation was swift. He lost no time in writing to George I directly to inform him that he had been dispatched to Augsburg with a particular commission from Anne to look after the rights of the Protestants within the Reich³⁴. In order to cover his political bases, Whitworth felt it expedient to write to Bolingbroke but also to Andreas Gottlieb von Bernstorff, George's senior German minister. The change of regime had clearly made Whitworth concerned about his own position. He was anxious to deny rumours that had appeared in an Augsburg newspaper that he had met the Stuart pretender to the British thrones while he was at Frankfurt³⁵. In addition to his understandable desire to stress his loyalty to the new monarch, Whitworth also knew from previous experience that a change of ruler might bring with it uncertainty of various kinds.

One sort of uncertainty was practical. Whitworth noted that the Imperial Commissioner was still in Augsburg, although a number of the Protestant deputies had departed for Regensburg, in expectation that the Diet would soon be asked to ratify the agreement reached in Baden³⁶. This made the task of formally communicating the news of Anne's death and George's accession to the representatives of other states more complicated. The solution that Whitworth eventually adopted was to send word to the Saxon director of the *Corpus Evangelicorum*, Karl Gottfried Bose, for wider dissemination. Whitworth was particularly keen to stress the peaceful manner in which the transition of power had taken place because »the generality of People, especially the Catholicks were so prepossessed with the notion of terrible disorders, if

32 Whitworth to Bromley, Frankfurt a.M., 18 / 8 / 1714, *ibid.*, fo. 32.

33 As Stücheli points out, George I was unofficially represented at Baden by François Louis de Pesme, Seigneur de Saint-Saphorin, STÜCHELI, *Friede von Baden*, pp. 53–55. Whitworth appears to have had no contact with him at this stage.

34 Whitworth to George I, Frankfurt a.M., 18 / 8 / 1714, BL, Add. MSS 37361, fo. 34.

35 Whitworth to Bromley, Augsburg, 27 / 8 / 1714, *ibid.*, fo. 43v.

36 Whitworth to Bromley, Augsburg, 23 / 8 / 1714, *ibid.*, fo. 36.

not Revolutions in Great Britain, that they are not overforward to give credit to the contrary«³⁷.

The more important uncertainty, however, was created by the power vacuum that Anne's death had created. George I was relatively relaxed about journeying to London. He had been successfully proclaimed, his appointees as Lords Justices had taken immediate control and there was little sign of domestic unrest³⁸. Yet for British diplomats abroad there was little immediate indication of what the new king's intentions were. The cogs of the new administration in London turned quite slowly – it was only on 31 August that the official instructions to British diplomats abroad to go into mourning, along with the assurance that the expense would be covered by allowances, were dispatched. More generally, the Lords Justices, quite naturally, were reluctant to issue new orders so Whitworth received word from Herrenhausen that he was to proceed to Regensburg but, once there, he was to await further instructions³⁹.

Whitworth's stay in Regensburg illustrated some of the difficulties of British diplomacy in this period with an uneasy mixture of importance and marginality. Whitworth struggled to discover precisely what was going on and to keep up with the twists and turns of the individual protests against the shape of the peace deal. On his arrival in Regensburg he was able to report to Bromley that the approval of the treaty recently signed at Baden was likely to be the first order of business for the Reichstag but also that there was some doubt about whether the Emperor would even submit the agreement to the Reichstag for ratification⁴⁰.

Printed copies of the treaty in Latin and French appeared in Regensburg in the middle of September and debate now turned to the question of whether it would be possible to do anything about the religious issue. Catholic states pressed for instant ratification while Protestants resorted to the delaying tactic of claiming that they had not been properly instructed so needed to wait for a clear signal from their home courts before taking any action. The other Protestant claim was that the power granted to the Emperor to conclude peace on behalf of the Reich had been conditional and that the agreements signed between France and Britain and Prussia in 1713 had been on the basis of a Westphalian restoration⁴¹. George I's interest in doing something about the religious issue was indirectly made clear to Whitworth. The envoys from

37 Whitworth to Bromley, Augsburg, 27 / 8 / 1714, *ibid.*, fo. 43r. For a recent discussion of the place of the *Corpus Evangelicorum* with the Reichstag, see Peter BRACHWITZ, *Die Autorität des Sichtbaren*, Berlin 2011, ch. 4.

38 Ragnhild HATTON, *George I: Elector and king*, London 1978, pp. 109–110.

39 Whitworth to George I, Augsburg, 6 / 9 / 1714, BL, Add. MSS 37361, fo. 58.

40 Whitworth to Bromley, Regensburg, 6 and 7 / 9 / 1714, *ibid.*, fo. 62.

41 Whitworth to Bromley, Regensburg, 8 / 10 / 1714, *ibid.*, fos. 97–101.

Saxony and Holstein-Gottorp, who held the Hanoverian and Celle votes at the Reichstag at this point, had received orders from the Regency in Hanover to prepare a protest against the treaty⁴².

Whitworth admitted that he did not think that it was likely that the Protestant protests would succeed, given the general pressure for peace. He reported to Bromley shortly afterwards that the treaty had been ratified but included a copy in English of the protest that the *Corpus Evangelicorum* had entered, noting that the Catholics had disputed the right to enter protests at all⁴³. This was to be the last letter that Whitworth sent Bromley, as the news that Charles, second Viscount Townshend, had been appointed Secretary of State for the Northern Department on 24 September finally reached Regensburg.

News of Townshend's appointment brought home to Whitworth the extent of political upheaval that was taking place within Britain. Bromley's political leanings were decidedly Tory and Townshend was a committed Whig. Whitworth wrote to Charles Montagu, Earl of Halifax and newly appointed first Lord of the Treasury to underscore his own commitment to the Whig cause. Alluding to the difficulties that he now faced, Whitworth noted that

the unhappy constitution of our Nation is such, that instead of being a merit, it is a disadvantage to have served when the Government is in the hands that are not liked; but if in that time I could reproach my self with any step, which, to the best of my Judgment was not exactly agreeable to the service and interest of my Country [...] I should not now have the confidence to desire your Protection⁴⁴.

Whitworth's fears were not just about doubts that some in London might harbour about his commitment to the Whigs. He was also worried that conversations that he had had with the Hanoverian representative in London, Georg Wilhelm Sinold von Schütz, last winter about the dangers for the Reich of continuing the war might now be taken as evidence of his disloyalty towards the person and interests of his new monarch.

Townshend's first proper letter to Whitworth (he had already sent a formal, cursory note of his appointment) offered some reassurances. The entire letter was devoted to the issue of Protestant complaints. Townshend began with some characteristic anti-popish sentiments, remarking that, regardless of their own self-interests, it was clear that »Popish princes [...] all joyn in exerting their utmost force and cunning to do the greatest prejudice they can

42 Whitworth to Bromley, Regensburg, 24 / 9 / 1714, *ibid.*, fo. 65.

43 Whitworth to Bromley, Regensburg, 11 / 10 / 1714, *ibid.*, fos. 102–106.

44 Whitworth to Halifax, Regensburg, 18 / 10 / 1714, *ibid.*, fo. 114r. Halifax was also a product of Westminster School and Trinity College, Cambridge.

to the Protestant Religion⁴⁵. Townshend and George had both been disheartened that at the precise point at which the treaty was being settled in Baden, Matthew Prior, British ambassador to Paris, was being told that Louis XIV had no desire to hinder the full enactment of Westphalian provisions and Whitworth was to receive the correspondence between Torcy and Prior to use as proof of Louis' continued bad faith⁴⁶. The king was unclear as to what could now be done to rescue matters but he was happy for Whitworth to continue his endeavours to enter a formal protest alongside the other Protestant ministers at the Diet⁴⁷.

The difficulties posed by the length of time that it took for correspondence and instructions to be transmitted between London and Regensburg became apparent in Townshend's next few letters. He realised, on the basis of Whitworth's reports, that there was now little to be done. All that could be hoped for was the Emperor would take direct action and the British representatives being sent to Vienna, James Stanhope and Richard Temple, first Viscount Cobham, had been instructed accordingly⁴⁸. In the interim, Whitworth should continue to distribute notification letters to the princely representatives in Regensburg to inform them of George's accession⁴⁹.

Over the next few months, Whitworth's frustrations grew. He found himself unable to do much to drum up support for the Protestant cause, even with material from Torcy that he had received via London. While Imperial ministers occasionally hinted that something might be done, other Protestant ministers expressed concern that if Vienna were to alter course, this would merely confirm French inactivity⁵⁰. George I had now decided that it was important for him to have a Hanoverian representative in Regensburg and Whitworth noted the arrival of Rudolf Johann von Wrisberg, a Hanoverian noble, jurist and diplomat. It was to be Wrisberg who was to play the major role over the next few years in the management of George's interests in the issues that were bubbling to the surface at the Diet: disputes about ceremonial and how to finesse Hanoverian entry into the electoral college, while also accommodating the return of Bavaria and Cologne and compensation for the Palatinate. Whitworth began to feel that his presence in Regensburg was superfluous. He wrote to Strafford, who had been instrumental in securing

45 Townshend to Whitworth, Whitehall, 8 / 10 / 1714, *ibid.*, fo. 116r.

46 *Ibid.*, fo. 117r.

47 *Ibid.*, fo. 117v.

48 Townshend to Whitworth, Whitehall, 22 / 10 / 1714, BL, Add. MSS 37361, fo. 141.

49 Townshend to Whitworth, Whitehall, 12 / 10 / 1714, *ibid.*, fo. 126.

50 Whitworth to Townshend, Regensburg, 12 / 11 / 1714 and 8 and 9 / 11 / 1714, *ibid.*, fo. 159 and fo. 170.

his posting to the Diet, claiming he would be overjoyed to receive the opportunity to move elsewhere⁵¹.

Strafford's response, while sympathetic to Whitworth's plight, was more concerned with his own troubles. Strafford had become acquainted with Whitworth in Berlin and through service in central Europe but it was Strafford's more recent conduct that was causing him difficulties. On his departure from Berlin in 1711, Strafford had been appointed one of the British plenipotentiaries to the peace congress at Utrecht and he had personally delivered the suspension of arms to Ormond in May 1712⁵². George I, as a member of the grand alliance, had been aggrieved at the peace policy pursued by the previous administration and those associated with it found themselves in political hot water. Strafford was summoned back from the Hague in disgrace and attempts were made to impeach him before parliament. Strafford's rather melancholic response to Whitworth was to recall his namesake's quip to Laud on the scaffold that he would follow him soon afterwards⁵³. Whitworth can hardly have been encouraged by such sentiments.

Worries about his own position and utility continued to present themselves. Wrisberg was rapidly becoming involved in the affairs of the *Corpus Evangelicorum* and, unlike Whitworth, was receiving instructions from George⁵⁴. The absence of new credentials being sent from London had convinced Whitworth that he was about to suffer the same fate as Strafford⁵⁵. This was not to be. The *Corpus* wrote to George asking that Whitworth be allowed to remain in Regensburg, although Whitworth was at pains to point out that he had not been behind the letter himself, concluding that »the ordinary business here so little concerns Great Britain, & is of so small importance that I am often ashamed of my correspondence«⁵⁶. The king cannot have agreed entirely with Whitworth's self-perception of his utility. Townshend forwarded assurances of royal satisfaction with Whitworth's conduct⁵⁷. Eventually, the king even dispatched a new letter to Whitworth formally appointing him as his minister in Regensburg⁵⁸.

51 Whitworth to Strafford, 22 / 11.3 / 12 / 1714, Regensburg, *ibid.*, fo. 188.

52 Linda FREY / Marsha FREY, Wentworth, Thomas, first earl of Strafford (1672–1739), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; online edition January 2008, <http://www.oxforddnb.com/view/article/29059> (accessed 13.08.2012).

53 Strafford to Whitworth, the Hague, 22 / 12 / 1714, BL, Add. MSS 37361, fo. 209. Thomas Wentworth, 1st earl of Strafford had been executed in 1641, ostensibly for treason but mainly for his support for Charles I.

54 Whitworth to Townshend, Regensburg, 20.31 / 1 / 1715, *ibid.*, fo. 236.

55 Whitworth to Pulteney, Regensburg, 18 / 2 / 1715, *ibid.*, fo. 247.

56 Whitworth to Townshend, Regensburg, 14.25 / 2 / 1715 (private), *ibid.*, fo. 248.

57 Townshend to Whitworth, Whitehall, 11 / 2 / 1715, *ibid.*, fo. 249.

58 Townshend to Whitworth, Whitehall, 10 / 5 / 1715, *ibid.*, fo. 322.

Whitworth had waited nine months to receive confirmation of his continued appointment in Regensburg, a signal that he had not become one of the many losers from the regime change that occurred in 1714. It was common for a new reign to mark a new direction and be accompanied by new personnel in this period – indeed, this is one of the reasons why political malcontents tended to flock to the court of the Prince of Wales after 1714. Yet the changes in 1714 were to prove rather more serious and prolonged. Those associated with the Peace of Utrecht and the collapse of the grand alliance rapidly found themselves in a difficult position. The objection was not necessarily to the need to make peace but rather the manner in which it had been undertaken. Whig critics of the previous Tory regime were able to bask in royal favour and launch vitriolic attacks on their opponents, secure in the knowledge that they had been spared taking hard decisions themselves by their absence from office.

It is not, therefore, especially surprising that Whitworth felt unsettled by the dynastic transition. Given that some of his friends and associates had come under suspicion, he was anxious to emphasize his Whig credentials and general support for the Protestant succession. He was also aware, though, that he would need to cultivate good relations with the new courtiers and that being posted somewhere which also had a separate Hanoverian representative was something of a mixed blessing. For all his experience in the ways of the Reich, Whitworth had not lived it in the way that some of George's Hanoverian officials had done.

The period after 1714 is sometimes described within British history as that of the »Whig oligarchy«⁵⁹, signifying the rapid rise to dominance of the Whigs at the expense of the Tories. Historians disagree about how complete the Whig ideological victory was and how rapidly the Tory party disappeared as an active political force⁶⁰. For those living just after the Hanoverian accession, however, it was much less clear that they were entering a period of Whig dominance. Although George's accession passed off without much incident initially, the Jacobite rebellion of 1715 showed that his right to rule was neither entirely secure nor unchallenged. The Whigs sought to capitalise on the rebellion, claiming to the king that under every Tory bed lurked a closet Jacobite and, therefore, the king would be best advised to remove all Tories from positions of political power. This duly happened. Tories were removed from their posts and it became clear that future patronage was unlikely. Coupled

59 Basil WILLIAMS' classic study of the period in the Oxford History of England, the same, *The Whig Supremacy*, Oxford 1939, reflects this notion.

60 Contrary to the view of rapid Tory decline that can be found in J.H. PLUMB, *The growth of political stability*, London 1967, both Linda COLLEY, *In defiance of oligarchy*, Cambridge 1982, and Jonathan Charles Douglas CLARK, *English society*, Cambridge 2000, argue for the continued vitality of Tory ideas and organisation.

with official proscription, the political temperature was cooled by increasing the length of time between elections from three to seven years. Consequently, the ferocity of debate in parliament and within the public sphere, which had accompanied William and Anne's reigns, was diminished⁶¹.

Over time, a »Whig« version of what happened in this period became established in which what had happened not only came to be regarded as the thing that ought to have happened but also the only way in which events might have developed. The element of context and debate in public discussions of policy diminished and progressive narratives about the rise of parliament rose to a position of prominence. In foreign policy terms this mattered because British-Hanoverian policy after 1714 tended to proceed along similar lines to those established after 1688. Britain remained engaged with European politics and was an active participant in the various struggles and alliance systems that characterised eighteenth-century Europe. Had the Hanoverian dynasty not survived, it is unlikely that this would have been the case. That they did meant that diplomats like Whitworth still had an important job to do, knowing that what they thought about the unfolding of events at their respective postings would be taken seriously in London, but it also brought with it a series of difficulties.

Whitworth's experience during the negotiations that finalised the Peace of Baden and brought the War of the Spanish Succession to a conclusion was to be mirrored by a number of British diplomats in the ensuing years. At a personal level, despite his fears about Protestant impotence and the difficulties of getting the *Corpus Evangelicorum* to act effectively to further the general protestant good, Whitworth's subsequent career was to include further encounters with the question of the Westphalian settlements and the pernicious nature of the Ryswick clause.

In 1719, spurred by the removal of Protestants from the *Heiliggeistkirche* and the banning of the Heidelberg catechism, religion once more took centre stage within Reich politics⁶². Whitworth, by this stage stationed in Berlin, found himself consulted by James Haldane, the British diplomat dispatched to negotiate with the Elector Palatine, and James Stanhope, now Secretary of State, on the minutiae of Reich politics and the workings of the Imperial constitution. Once the crisis broke, Wrisberg, by now established as a leading Protestant advocate in Regensburg, moved quickly to collate Protestant complaints over a range of issues and used the opportunity of a crisis in the Palatinate to agitate again on the evils of the Ryswick clause⁶³. Cooperation

61 On the print culture of this period, see Mark KNIGHTS, *Representation and misrepresentation in later Stuart Britain*, Oxford 2005.

62 ARETIN, *Altes Reich*, ii, pp. 272–295. See also THOMPSON, *Britain, Hanover*, pp. 61–67, for the context and a historiographical overview.

63 THOMPSON, *Britain, Hanover*, pp. 67–69.

between British and Hanoverian officials on this occasion was reasonably harmonious and a sense of common purpose was discernible.

Whitworth and Wrisberg's efforts were not able to secure the removal of the Ryswick clause on this occasion (nor, indeed, was there ever to be success on this particular front). Yet, this did not prevent the issue coming up with reasonable frequency when either there was a crisis over religious rights or the Reich was called upon to make peace again. At the end of the War of the Polish Succession, British and Hanoverian officials could be found debating the nicer points of the Imperial constitution and exploring whether or not the Reich had the right to delegate the power to make peace to the Emperor and if it were possible to enter protests against what the Emperor had done, all of which were themes that would have been familiar to the participants in the debates that followed from the Peace of Baden⁶⁴.

The Peace of Baden itself was not, it has to be admitted, one of the most discussed and debated examples of diplomatic activity within British public discourse. Partly because Britain was not a direct participant, mention of it tended to be the preserve of the foreign policy wonks within the political nation. Searching for mention of the twin treaties of Rastatt–Baden (and this was usually the way they were discussed) within publications after 1714 reveals some interesting patterns, however.

Before thinking about the Peace of Baden specifically, it is worth noting that Britons were able to discover something about the county of Baden and the Swiss Confederation more generally in 1714 for an entirely different reason. Abraham Stanyan, another British diplomat of relatively humble origins who had just returned from a long posting to the country⁶⁵, published his *Account of Switzerland*⁶⁶. Stanyan had been instrumental in persuading the Protestant cantons of the threat posed by Louis XIV during the War of the Spanish Succession and had also helped negotiate a loan from Bern to support the British war effort. Stanyan included a brief description of Baden's history in his account of the individual cantons⁶⁷. He also noted that all the inhabitants were Catholics but did not comment further on the peace congress⁶⁸.

It was relatively straightforward for Whig polemicists to lump all the treaties that had brought the conflict to a close together as gross example of Tory mismanagement. The anonymous author of *A detection of the sophistry and*

64 Ibid, pp. 182–184.

65 Philip WOODFINE / Claire GAPPER, Stanyan, Abraham (c.1669–1732), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004, online edition January 2008, <http://www.oxforddnb.com/view/article/26291> (accessed 15.08.2012).

66 [Abraham STANYAN], *An Account of Switzerland written in the year 1714*, London 1714.

67 Ibid, pp. 62–63.

68 Ibid, p. 64.

falsities of the pamphlet, entitul'd the Secret History of the White Staff launched a general assault on Harley and Bolingbroke's conduct, arguing that they had betrayed their country through persistent Jacobite contacts, had become Louis XIV's dupes and only managed to scrape the Treaty of Utrecht through Parliament with the aid of the Scottish Lords⁶⁹. Prospects of a future alliance with Charles VI to prevent French expansion had been ruined⁷⁰. The Dutch, too, had suffered and not enough had been done to help them secure a barrier against French expansion, particularly in relation to the stipulations of the Baden agreement⁷¹. Others concentrated fire on the aspect of betrayal of allies. Charles Povey, whose Whig pamphlets circulated widely in 1714⁷², argued that it had been the duke of Ormond's orders that had caused »the Scales of Darkness« to drop from his eyes. He noted how George I had protested vociferously against the orders at the time but to little avail⁷³. The general incompetence of the late administration was to be seen in the fact that the Emperor had, it was claimed, managed to secure better terms for himself at Baden than he had been offered at Utrecht⁷⁴. Louis XIV had gambled on Britain's willingness to settle at virtually any price and won.

Prior to the Hanoverian succession, Anne's propagandists tended to paint a rather rosier picture of the government's conduct. For them, Anne (and her government) had played a key role in driving forward the process of peace-making and it was only the intransigence of the Emperor that had prevented a universal conclusion from being achieved⁷⁵. Seeking to emphasise the positives, one author pointed to the treaty signed at Rastatt the month before (thus dating the pamphlet to April 1714) and the congress that had been summoned to Baden as evidence of how close a full and final settlement was⁷⁶.

After the Hanoverian succession had been successfully completed, some more strident commentators hoped that firm action would be taken against France to ensure that all the terms of the Treaty of Utrecht were strictly enforced. The destruction of harbour and fortifications at Dunkirk, promised in article nine of the treaty, was one cause of concern. Writing in 1715, a more measured commentator argued that France would, eventually, fulfil her

69 A detection of the sophistry and falsities of the pamphlet, entitul'd the Secret History of the White Staff, part I, Dublin 1714, pp. 4–5.

70 *Ibid.*, p. 6.

71 *Ibid.*, p. 7.

72 Mark G. SPENCER, Povey, Charles (bap. 1651?, d. 1743), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004, online edition May 2011, <http://www.oxforddnb.com/view/article/22639> (accessed 14.08.2012).

73 [Charles POVEY], An enquiry into the Miscarriages of the last four years, London 1714, p. 5.

74 *Ibid.*, p. 18.

75 An Account prepared and laid before the Honourable House of C-----s, How far the Peace is compleat between Her Majesty, the Allies, and France and Spain, and what is yet wanting to render the same Universal, Newcastle 1714, p. 6.

76 *Ibid.*, p. 7.

obligations and the idea that George could leverage his status as an Imperial Elector and British monarch to wage a successful war against France now was ridiculous. All the recent peace treaties had been mutually agreed and more time should be given to allow the French to fulfil their promises before a hasty descent into further conflict was made⁷⁷. The author warned against placing too much reliance on talk of a »bad peace« because this was simply a cover for drawing Britain into an expensive, unnecessary and damaging land war⁷⁸.

Whig support for the Hanoverian succession could not only be found in directly political tracts. *An Historical Account of our present Sovereign* sought to introduce the first Hanoverian monarch to his new subjects. It described his strenuous efforts in the service of the grand alliance in the recent conflict and included the detail that, as a result of the agreements reached in Baden and the reinstatement of Bavaria, it was likely that George would lose his Imperial dignities but the author was certain that »upon the Resigning thereof his Imperial Majesty will find out an Equivalent to remain in the Electorate of Brunswick«⁷⁹. This author displayed some knowledge of central European history and George's constitutional and ceremonial position within the Reich. Such nuanced understanding was, it has to be admitted, a relative rarity.

A final example illustrates the continuing interest that the treaty of Baden might provoke. During the War of the Polish Succession, debate about the direction of British foreign policy remained intense⁸⁰. A number of tracts sought to influence the administration through their supposedly »objective« views of the current state of affairs. One such was *An Impartial Review of the present state of affairs in Europe*⁸¹. The general thrust of the argument was that British mediation in the dispute would be welcome but also that it was in Britain's interests to preserve the Habsburgs, both to keep the Bourbons in check and defend the liberties of Germany⁸². However, the author then recited a litany of treaties that had been signed at the end of recent conflicts⁸³,

77 An Argument against a War with France wherein a late pamphlet entitled, Reasons for a War, is thoroughly Examin'd, and fully Refuted, London 1715, p. 26f.

78 Ibid, pp. 29f. Tory authors tended to defend the Utrecht settlements and advocate a reduction in Britain's involvement in continental politics after 1713. For a summary, see Jeremy BLACK, The Tory view of eighteenth-century British foreign policy, in: *Historical Journal* 31 (1988), pp. 469–477.

79 *An Historical Account of our present Sovereign George–Lewis, King of Great Britain, France, and Ireland*, London 1714, p. 10.

80 SIMMS, *Three Victories*, pp. 227–246; Jeremy BLACK, *British foreign policy in age of Walpole*, Edinburgh 1985, ch. 8.

81 *An Impartial Review of the present state of affairs in Europe*, London 1736.

82 Ibid, pp. 11–13.

83 *An Impartial Review*, pp. 20–28.

arguing that British neutrality and mediation had meant that the current conflict had been considerably shorter as a result.

Within the public sphere, mention of the Peace at Baden tended to melt into partisan perspectives on British foreign policy. For Whig critics after 1714, it was part and parcel of an unjust settlement that would not have been necessary, had it not been for the abandonment of the allies and the push for a separate peace. In this sense, Aretin's claim that the perfidy of the Maritime powers in 1711 was one that put all their previous bad faith into the shade⁸⁴, was one that many of George I's supporters would have echoed.

Yet it would be wrong to leave things there. Whitworth's travails around Regensburg in 1714 reveal the complexity of the situation. Whitworth found himself abroad in the middle of a monumental regime change. The speed of early eighteenth-century communications meant that he was often left in suspense about what he was supposed to do. He was disorientated by policy shifts that had left some of his previous confidants not only unemployed but also under investigation. He was unsure about his own standing with the new king, despite his self-proclaimed support for the protestant succession. He also found himself seemingly side-lined at his post by a new Hanoverian minister. Many of these initial uncertainties were worked out over time. Whitworth's experience was, however, an interesting indication of things to come. The multiple monarchy of Britain-Hanover was sometimes to speak in harmony but often also in discord over the next half-century. Given its relatively peripheral position to the negotiations at Baden, it might be thought that British-Hanoverian involvement in the congress is a historical dead-end. Rather, as this chapter shows, it offers a telling micro-historical perspective on the large difficulties of the personal union.

84 ARETIN, *Altes Reich*, ii, p. 230: »Was sich allerdings England im Jahre 1711 und dann während der Verhandlungen in Utrecht an Verrat leistete, stellte alles Vorhergehende in den Schatten«.

Matthias Schnettger

Die Kleinen im Konzert der Großen

Mindermächtige italienische Fürsten als Akteure im Umkreis
der Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden

Die Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden gehören nach weithin übereinstimmender Auffassung der historischen Zunft zu den bedeutenden Friedensverträgen der Neuzeit, die nicht nur Waffenstillstandscharakter besaßen, sondern, abgesehen von den italienischen Nachwehen des Spanischen Erbfolgekriegs, eine immerhin zwanzigjährige Friedensperiode in Westeuropa einleiteten und zugleich eine Neujustierung der politischen Gewichte und Veränderung der Mächtekonstellationen implizierten. Der Spanische Erbfolgekrieg und die ihn abschließenden Verträge waren aber nicht nur für die großen Mächte bedeutsam, sondern auch für eine Reihe von Mindermächtigen, die zum Teil ausdrücklich in den Traktaten genannt werden, zum Teil aber auch mit beredtem Schweigen übergangen werden. Gerhard Granier kam, bezogen auf die kleinen süd- und westdeutschen Reichsstände, 1954 zu dem drastischen Befund: »Ihre Vertreter bei den Friedensverhandlungen waren für die Großmächte nichts als Puppen, die man hervorholte, wenn man sie gerade gebrauchen konnte, dann aber schleunigst wieder fortschickte«¹.

Eine solche, recht undifferenzierte Sicht, die charakteristisch ist für die ältere, auf Kategorien der Machtpolitik und deren »reale« Erfolge konzentrierte Geschichtswissenschaft, welche die Mindermächtigen quasi auf eine Statistenrolle reduzierte, kann mittlerweile als überholt gelten, denn die historische Forschung hat in den vergangenen Jahrzehnten theoretisch und methodisch die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Rolle der kleinen Akteure neu zu bewerten, wenn etwa das Zeremoniell, das symbolische Kapital der Ehre und die Netzwerke eines Fürsten als ernstzunehmende Faktoren in den zwischenstaatlichen Beziehungen gewürdigt werden². Insofern

1 Gerhard GRANIER, *Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekrieges (1700–1714)*, Phil. Diss. Bonn 1954, S. 184.

2 Vgl. als aktuelle Neuerscheinungen etwa Hillard VON THIESSEN / Christian WINDLER (Hg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtungen in den Außenbeziehungen der frühen Neuzeit*, Berlin 2005; dies. (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln u.a. 2010; Christoph KAMPF u.a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011; Michael JUCKER u.a. (Hg.), *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, Berlin 2011.

erscheint es trotz der eher ernüchternden Befunde in den Friedensverträgen lohnend, die Handlungsoptionen der »Kleinen im Konzert der Großen« in den Jahren 1713/14 auszuloten.

Nach einigen allgemeinen Beobachtungen zu den Friedensverhandlungen und den Friedensverträgen von Utrecht, Rastatt und Baden sollen im Folgenden die Interessen einiger dieser »Kleinen«, ihre Versuche, diese Interessen durchzusetzen, und deren Ergebnisse beleuchtet werden. Dabei stehen zwei italienische Fürsten im Mittelpunkt, die spezifische Eigeninteressen zu vertreten hatten und nicht, wie zahlreiche deutsche Reichsstände, lediglich kollektive Ziele wie die Reichsbarriere oder, im Fall des *Corpus Evangelicorum*, die Abschaffung der Rijswijker Klausel. Abschließend sollen einige allgemeine Beobachtungen zur Interessenvertretung durch Mindermächtige am Beginn des 18. Jahrhunderts formuliert werden. Zunächst gilt es jedoch zu verdeutlichen, wer mit den »Kleinen« eigentlich gemeint ist.

Die »Kleinen« und die »Großen« – einige Vorüberlegungen

»Kleinheit« und »Größe« sind zunächst einmal zwei relative Kategorien. Ein wichtiges Kriterium, um kleine von großen Mächten zu unterscheiden, sind sicherlich die Ressourcen, insbesondere die Bevölkerungszahl, die wirtschaftliche Potenz, die Finanzen und das Militär. Auf anderen Feldern, die mehr das symbolische und das soziale Kapital betrafen, konnten manche Kleinstaaten, z.B. aufgrund des Ansehens und der guten Verbindungen der herrschenden Dynastie, bisweilen mit den großen Monarchien mithalten³.

Im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen im 18. Jahrhundert ist jedoch nicht zuletzt der Grad der Souveränität ein geeignetes Kriterium, um die Großen von den Kleinen zu scheiden. Wie die zeremonialgeschichtliche Forschung der letzten Jahre herausgearbeitet hat, bildeten die Inhaber der vollen, nicht durch Oberherrschaft beeinträchtigten Souveränität eine eigene Kategorie. Sie allein erfreuten sich der königlichen Ehren und waren einander, abgesehen von etwaigen Ehrevorrängen, prinzipiell gleichberechtigt – zumindest theoretisch⁴. Alle anderen, vor allem die deutschen Reichsstände

3 Vgl. zum Folgenden Matthias SCHNETTGER, Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: *Historische Zeitschrift* 286 (2008), S. 605–640, bes. S. 607–621; sowie Marco BAZZOLI, *Il piccolo stato nell'età moderna. Studi su un concetto della politica internazionale tra XVI e XVIII secolo*, Milano 1990; Giuseppe GALASSO, »Piccolo Stato« e storiografia italiana dal Rinascimento al Risorgimento, in: Laura BARLETTA u.a. (Hg.), *Il piccolo stato. Politica, storia, diplomazia*, San Marino 2003, S. 127–144; Blythe Alice RAVIOLA, *L'Europa dei piccoli stati. Dalla prima età moderna al declino dell'antico regime*, Roma 2008.

4 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, »Honores regii«. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Dreihundert Jahre Preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation*, Berlin 2002, S. 1–26.

und die nichtköniglichen italienischen Republiken und Fürsten, zumeist kaiserliche oder päpstliche Vasallen, waren demgegenüber minderberechtigt und können vor diesem Hintergrund zu den Kleinen gezählt werden.

Freilich bestanden deutliche Unterschiede zwischen Kleinen und Kleinsten. Fürsten wie die Kurfürsten von Bayern, Sachsen, Brandenburg und Hannover, der Großherzog von Toskana und der Herzog von Savoyen, standen auf der Schwelle zur vollen Souveränität, die sie zum Teil in den Jahren um 1700 durch den Erwerb einer Königskrone tatsächlich erreichten. Andere, wie die meisten altfürstlichen deutschen Häuser, die geistlichen Kurfürsten, oder die Herzöge von Mantua, Modena und Parma-Piacenza, besaßen zwar hinreichende Ressourcen, um als Akteure auf der europäischen Ebene aufzutreten, ohne jedoch eine Eigenständigkeit zu erreichen, wie sie die erstgenannte Gruppe zumindest teilweise erlangte. Die Kleinsten, wie die deutschen neufürstlichen Häuser, die Grafen, manche geistlichen Fürsten und die Reichsstädte sowie die kleinen italienischen Fürsten, z.B. die Nebenlinien des Hauses Gonzaga, konnten sich nur im Windschatten oder Dienst einer größeren Macht einen weiteren Aktionsraum erschließen.

Die Mindermächtigen im Umkreis der Friedensschlüsse von 1713/14 – Rahmenbedingungen

Schon beim Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges fassten die kriegführenden Mächte die anzustrebende Friedensordnung in den Blick, die auch während der Kriegsjahre nie in Vergessenheit geriet. Ebenso waren die Kleinen und Kleinsten frühzeitig bestrebt, sich für den anstehenden Friedensschluss in Position zu bringen, sei es, dass sie Kriegsgewinne absichern wollten, sei es, dass sie Verluste und Schäden auszugleichen hofften. Akut wurden diese Bestrebungen erstmals anlässlich der gescheiterten Friedensgespräche von 1708/09⁵ und dann, als ab 1711 endgültig der Weg zum Frieden beschritten wurde.

Der Londoner Präliminarfrieden vom 8. Oktober 1711 hatte auf dem Weg zum angestrebten Generalfrieden zunächst die Interessen der Beteiligten, also Großbritanniens und Frankreichs, im Blick, sah allerdings in Art. 7 vor,

5 Werner REESE, *Das Ringen um Frieden und Sicherheit in den entscheidenden Jahren des Spanischen Erbfolgekrieges 1708 bis 1709*, München 1933, S. 182, meint hierzu: »Über den Erfolg der einzelnen Forderungen, wie die kleineren und kleinsten unter den europäischen Staaten sie vorbrachten, entschieden die Interessen der Großmächte und ihre Machtverhältnisse«. Die Bestrebungen der Mindermächtigen sind für ihn allerdings lediglich der »belebende und maleurische Hintergrund der großen Politik«, der sein eigentliches Interesse gilt. Dessen ungeachtet geht er vereinzelt auf diese Bestrebungen (wie die Absichten Hessen-Kassels auf die Festung Rheinfels) ein, z.B. S. 182, 231, 238, 249, 254–256 u.ö.

dass im Rahmen eines Kongresses alle Ansprüche der Fürsten und Staaten, die an dem Krieg beteiligt waren, erörtert werden sollten⁶.

In Utrecht waren zahlreiche kleine Fürsten und Republiken vertreten⁷, die dafür zum Teil erhebliche Kosten auf sich nahmen⁸. Zwar wurde bei den eigentlichen Konferenzen auf ein komplexes Zeremoniell verzichtet, um die Verhandlungen nicht durch Rangstreitigkeiten zu belasten⁹. Die Hierarchie zwischen den großen Mächten und den kleinen Staaten wurde aber selbstverständlich sichtbar, zum Beispiel bei Visiten, wenn etwa der päpstliche Vertreter Passionei von allen französischen Gesandten besucht wurde, die Gesandten der italienischen Fürsten aber nur von dem dritten Gesandten Mesnager¹⁰.

Die Verhandlungsform der Plenarkonferenz, die in Utrecht gewählt wurde, schien zunächst den Vertretern der Mindermächtigen die Information und gegebenenfalls Einflussnahme zu erleichtern, da sich die Zahl der Informanten und Ansprechpartner, die außer auf offiziellem Weg auch bei Visiten und gesellschaftlichen Anlässen kontaktiert werden konnten, auf diese Weise vergrößerte. So konnten die italienischen Fürsten im Allgemeinen nicht nur auf die Sympathien des päpstlichen Vertreters Passionei, sondern auch des zweiten britischen Plenipotentiars Strafford zählen, welcher der Vormacht des Hauses Österreich in Italien Grenzen zu setzen wünschte¹¹.

6 »Lorsque les Conferences pour la negociation de la Paix seront formées, on y discutera de bonne foy et a l'amiable toutes les pretentions des Princes et Etats engages dans la presente Guerre, et rien ne sera obmi pour les regler et pour les terminer à la satisfaction de toutes les parties«. Präliminarfrieden zwischen Frankreich und Großbritannien, London 1711 X 8. Base Choiseul http://basedoc.diplomatie.gouv.fr/exl-php/util/documents/accede_document.php (eingesehen am: 14.08.2012).

7 Bei [Casimir FRESCHOT (Hg.)], Actes, mémoires, & autres pièces authentiques concernant la paix d'Utrecht, 6 Bd., Utrecht ²1714–1715, hier Bd. 1, S. 277–297, werden in der »Liste des Noms & Qualités de leurs Excellences les Seigneurs Plenipotentiaires, Envoyés & Ministres Publics, Qui se trouvent au Congrès dé[!] la Paix Generale à Utrecht« u.a. genannt Vertreter des Fränkischen Reichskreises, Genuas, Guastallas, der Drei Bünde, Hannovers, Hanaus, des Oberrheinischen Reichskreises, Hessen-Kassels, Hildesheims, Holstein-Gottorps, Lothringens, Kurmainz', Modenas, Münsters, Kurpfalz', Parma-Piacenzas, Savoyens, des Schwäbischen Reichskreises, Württembergs, der Eidgenossenschaft, Toskanas, Kurtriers und Venedigs, später Kurbayerns und Kurkölns, ferner für ihre »Affaires Particulieres« der Kardinal von Bouillon und der Herzog von San Pietro und andere.

8 So mussten die kurtrierischen Gesandten für ihre möblierte Wohnung eine Monatsmiete von 500 Reichstalern bezahlen und eine Kaution von 20 000 Gulden stellen. Vgl. Max BRAUBACH, Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714, in: Historisches Jahrbuch 90 (1970), S. 284–296, hier S. 289f. Zwar kamen solche Wohnverhältnisse für die Beauftragten der kleinsten Mächte nicht in Betracht, aber die allgemein sehr hohen Wohnungs- und sonstigen Aufenthaltskosten müssen gerade für sie besonders belastend gewesen sein.

9 Reglement Pour l'Ouverture & la Methode des Conferances à Utrecht, & ce qui en depend. Utrecht 1712 I 28, in: [Freschot], Actes, Bd. 1, S. 298–303, hier S. 298f.

10 Vgl. Giuseppe Vincenzo VELLA, L'Abate Domenico Passionei e le sue missioni diplomatiche dal 1708 al 1716, in: Nuova Rivista Storica 33 (1949), S. 302–341; 34 (1950), S. 197–234, hier S. 198.

11 So jedenfalls die Einschätzung Passioneis. Vgl. VELLA, Passionei, S. 200.

Der Kongress versank aber schon im Frühjahr 1712 in Untätigkeit, während die entscheidenden Verhandlungen in London, Versailles und im Haag geführt wurden und der Kaiser gar nicht am Friedensschluss interessiert, sondern bestrebt war, seine Verbündeten zur Fortführung des Krieges zu bewegen. Damit schwand das Interesse auch der Mindermächtigen am Utrechter Kongress. Erste Gesandte reisten ab oder verlegten ihre Tätigkeit nach Den Haag. Erst im Februar 1713, als hinter den Kulissen schon die wichtigsten Entscheidungen gefallen waren, wurden die Konferenzen zu Utrecht wieder aufgenommen. Hierbei kamen, nachdem die Entscheidungen über die Aufteilung des spanischen Reichs und die übrigen großen Friedenshindernisse gefallen waren, auch die Interessen der Kleinen zur Sprache, die jedoch in den schon am 11. April 1713 unterzeichneten Friedensschlüssen Frankreichs mit Großbritannien, den Vereinigten Niederlanden, Savoyen, Portugal und Preußen längst nicht alle entschieden wurden, auch nicht wie in den im Juli geschlossenen Verträgen mit Philipp V. von Spanien, dessen Vertreter erst seit dem Frühjahr zum Kongress zugelassen wurden und in weiten Teilen nur das sanktionieren konnten, was bereits beschlossen war¹². Immerhin wurde eine Reihe von kleinen Fürsten und Republiken in den Frieden eingeschlossen, so die Toskana, Genua, Parma-Piacenza sowie die Hansestädte in den britisch-französischen Frieden; nach der Ratifikation folgten noch Venedig und die evangelische Eidgenossenschaft¹³.

Utrecht kann also als Paradebeispiel eines Friedenskongresses gelten, auf dem selbst kaum relevante Entscheidungen getroffen, sondern im Wesentlichen die Beschlüsse »abgenickt« wurden, welche längst an den Höfen der großen Mächte, v.a. Großbritanniens und Frankreichs, verabschiedet worden waren¹⁴. Das war nicht ohne Bedeutung für die Mindermächtigen, denen der Kongress so zwar ein Forum bot, um ihre Ansprüche zu artikulieren, kaum aber die Möglichkeit, auf den Inhalt der Friedensverträge Einfluss zu nehmen. Viel wichtiger war es für sie, in den Hauptstädten der großen Mächte präsent zu sein und deren Unterstützung zu erhalten. Von welcher zentraler Bedeutung diese war, wird am Beispiel der spanischen *Camarera mayor* Marie-Anne de la Trémouille, Prinzessin Orsini, deutlich, die es lediglich der tatkräftigen Unterstützung Philipps V. und der – allerdings zunehmend widerwilligeren – französischen Schützenhilfe zu verdanken hatte, dass ihr

12 Vgl. BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 290–294.

13 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 173. Auch Schweden und Preußen ließen sich in diesen Vertrag einschließen.

14 Albert P. VAN GOUDOEVER, Introduction, in: Ders. (Hg.), *Great Peace Congresses in History 1648–1990*, Utrecht 1993, S. 9–12, hier S. 11, spricht vom Utrechter Kongress in diesem Sinne von einem »rubber stamp congress«. BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 294, zeichnet das »Bild, wonach dieser Friede zwar in Utrecht unterzeichnet, aber nicht wirklich verhandelt worden ist«. Vgl. hierzu ausführlich Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990.

in Utrecht ein souveräner Besitz in den Niederlanden mit Jahreseinkünften in Höhe von 30.000 écus zugestanden wurde¹⁵.

Längst nicht allen interessierten Parteien gelang es, ihre Aufnahme in die Utrechter Friedensverträge zu erreichen. Neben dem Desinteresse bzw. dem Widerwillen der friedenschließenden Mächte spielte auch eine Rolle, dass manche Fragen vornehmlich den Kaiser betrafen, also geringere Veranlassung bestand, sie in Verträge aufzunehmen, an denen dieser gar nicht beteiligt war. Das galt weniger für Probleme von übergeordneter Relevanz wie die Entschädigung Savoyens oder die Restitution der Kurfürsten von Köln und Bayern als für Forderungen kleiner und kleinster Fürsten.

Bei den bilateralen Rastatter Friedensverhandlungen besaßen die interessierten Mindermächtigen keine Möglichkeiten, ihre Interessen unmittelbar in die Verhandlungen einzubringen. Selbst Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, über den die Gespräche zwischen Prinz Eugen und Marschall Villars angeknüpft worden waren, sah seinen Gesandten Hundheim alsbald von den eigentlichen Verhandlungen ausgeschlossen und musste seine Hoffnungen, zum eigenen Vorteil als Vermittler zwischen den beiden Großmächten wirken zu können, begraben¹⁶. Erörtert wurden Fragen wie die der Restitution bzw. Entschädigung der Kurfürsten von Köln, Bayern und der Pfalz sowie einer Reihe von italienischen Fürsten wohl; unmittelbaren Einfluss auf die Gespräche zwischen dem Prinzen und dem Marschall konnten die Interessenparteien jedoch nicht nehmen¹⁷. Hier blieb wieder nur der Weg einer indirekten Einflussnahme, in diesem Fall über den französischen bzw. den Kaiserhof, und diese waren nicht gesonnen, den Friedensschluss an derartigen, aus ihrer Sicht nachgeordneten Fragen scheitern zu lassen. Dass Großbritannien, die Vereinigten Niederlande und Spanien an den Rastatter Verhandlungen

15 Französisch-niederländischer Friedensvertrag, Utrecht 1713 IV 11, in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, <http://www.ieg-mainz.de/friedensvertraege> (eingesehen am: 11.11.2012). Vgl. Marianna CERMAKIAN, *La Princesse des Ursins. Sa vie et ses lettres*, Paris 1969, S. 473. Zur Fürstin Orsini jetzt auch Corina BASTIAN, »Diplomatie kennt kein Geschlecht«. Die Korrespondenz der Madame de Maintenon und der Princesse des Ursins im Spanischen Erbfolgekrieg (1705–1715), in: *zeitenblicke* 8, Nr. 2, [30.06.2009], http://www.zeitenblicke.de/2009/2/bastian/index_html (eingesehen am 08.11.2012). Durch ihr Beharren auf einem eigenen Fürstentum verspielte sie allerdings in zunehmendem Maße den französischen Kredit und ging am Ende leer aus. Im Rastatter Vertrag wurde ihr Anspruch stillschweigend übergegangen. Ende 1714 wurde sie schließlich durch die neue spanische Königin Elisabeth Farnese gestürzt und des Landes verwiesen.

16 Vgl. Max BRAUBACH, *Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie*, 5 Bd., München/Wien 1963–1965, hier Bd. 3: *Zum Gipfel des Ruhmes*, S. 187–193; ders., *Friedensverhandlungen*, S. 295.

17 Vgl. BRAUBACH, *Eugen*, Bd. 3, S. 197–224. Auf besonderen Unwillen traf auf kaiserlicher Seite neben der Forderung nach einem Fürstentum für die Prinzessin Orsini, die Restitution des ungarischen Rebellen Rákóczi, die Erfüllung der Ansprüche Savoyens und die Herausgabe aller italienischen Gebiete, die nicht Bestandteil des Spanischen Reichs gewesen waren (S. 198f.).

gen nicht beteiligt waren, verminderte die Gesprächs- und Handlungsoptionen der Interessierten erheblich.

Diese Situation spiegelt sich im Rastatter Vertragstext wider: Ausführlich behandelt wurde von den Fragen, die die Reichsstände betrafen, nur die Restitution der Kurfürsten von Köln und Bayern (Art. 12, 15–18), ferner erkannte Frankreich die 9. Kurwürde des Hauses Hannover an (Art. 14) und stellte den freien Handel der Hansestädte wieder her (Art. 36). Natürlich profitierten auch viele einzelne Reichsstände von der Herstellung des Vorkriegszustandes (wie überhaupt vom Kriegsende). Partikularinteressen wurden aber nicht weiter berücksichtigt. Einige italienische Prätendenten, der Herzog von Guastalla, der – als Geächteter nicht mit einem Titel bedachte – Francesco Maria Pico della Mirandola und der Fürst von Castiglione wurden namentlich erwähnt, denen der Kaiser »bonne et prompte justice« leisten werde (Art. 31). Wie diese Gerechtigkeit materiell aussehen sollte, wurde damit nicht gesagt, vielmehr ausdrücklich festgehalten, dass diese Angelegenheiten nicht den Frieden und die Neutralität Italiens beeinträchtigen noch einen neuen Krieg hervorrufen dürften¹⁸. In ähnlicher Weise verwies Art. 32 die Angelegenheiten anderer Prätendentinnen und Prätendenten, die den beiden Vertragsmächten ihre Angelegenheiten anvertraut hatten, auf die zu haltende Reichsfriedenskonferenz, wo jeder seine Ansprüche vorbringen dürfe – jedoch sollte auch das die Friedensexekution nicht beeinträchtigen¹⁹. Art. 33 sah zwar die Beteiligung einer Reichsdeputation am Generalfrieden vor, der aber nach dem Willen der Signatarmächte nur die Rastatter Beschlüsse von Reichs wegen bestätigen sollte²⁰. Und Art. 34 gestand allen Reichsständen zu, bei dem zu haltenden Kongress ihre Ansprüche vorzubringen, entwertete dieses Zugeständnis aber dadurch, dass er zugleich dessen Dauer auf zwei

18 »[...] sans pourtant que cela puisse interrompre la paix et neutralité d'Italie, ny donner sujet d'en venir à une nouvelle guerre«. Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich, Rastatt 1714 III 6, Art. 31, in: DUCHHARDT/PETERS, <http://www.ieg-mainz.de/friedensvertraege> (eingesehen am 11.11.2012). Zusammenfassend zum Frieden von Rastatt, den er aus Wiener Perspektive nicht zuletzt deswegen äußerst positiv bewertet, weil bezüglich Bayerns lediglich der Vorkriegszustand hergestellt wurde und der Kaiser keine bindenden Verpflichtungen gegenüber Savoyen und den diversen italienischen Prätendenten eingehen musste, BRAUBACH, Eugen, Bd. 3, S. 225f.

19 »[...] il sera permis à chacun de représenter ses droits, et de produire ses titres et raisons, lesquelles bien examinées sa Majesté Imperiale et Sa Majesté Tres Chrétienne promettent d'y avoir l'égard que demande la justice, sans que pourtant cela puisse alterer ou retarder l'exécution de la paix«. Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich, Rastatt 1714 III 6, Art. 31, in: DUCHHARDT/PETERS, <http://www.ieg-mainz.de/friedensvertraege> (eingesehen am 11.11.2012). Namentlich genannt wurden an Prätendenten auf französischer Seite die Herzoginwitwe von Elbeuf, die Fürstin Orsini, die Fürstin von Piombino und der Herzog von San Pietro, auf kaiserlicher Seite die Herzöge von Lothringen und Modena sowie die Häuser Aremburg und Ligne.

20 »Sa Majesté Imperiale engageant sa parole que la dite Députation ou ceux qui seront chargés des pleins pouvoirs consentiront au nom dud. Empire à tous les points dont il est convenu entre Elle et Sa Majesté Tres Chrétienne par le present traité«. Ebd., Art. 33.

bis höchstens drei Monate beschränkte²¹. Damit wurde den Interessen der Kleinen implizit ein geringerer Stellenwert zugebilligt als denen der großen Mächte. Zugleich war absehbar, dass keineswegs alle offenen Fragen würden erledigt werden können.

Das Verhältnis von Rastatt und Baden ist von Rolf Stücheli treffend so charakterisiert worden, »dass 1714 in Rastatt [...] der Friede ausgehandelt und darauf in Baden der Kongress nachgeholt wurde«²². Er hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass dieser Kongress ausdrücklich deswegen veranstaltet wurde, um interessierten Parteien ein Forum zur Erörterung bislang unberücksichtigt gebliebener Präentionen zu bieten²³.

Zahlreiche Mindermächtige schickten ihre Vertreter nach Baden – Rolf Stücheli hat 65 Missionen gezählt, wovon die meisten auf Mittel- und Kleinstaaten entfielen²⁴. Je nach ihren Möglichkeiten und dem Stellenwert der zur Debatte stehenden Fragen war der Status der Interessenvertreter sehr unterschiedlich. Um nur einige Beispiele zu nennen: Herzog Rinaldo von Modena bot mit Giovanni Francesco Conte di Bergomi und Abbate Pietro Giovanni di Giardini zwei seiner versiertesten Diplomaten auf, um sich im Besitz des Herzogtums Mirandola zu behaupten. Bergomi, der seinerzeit die Hoch-

21 »[...] neantmoins pour que la fin des dites conferences ne soit pas retardée, on est convenu [...] qu'elles ayent a se terminer par la conclusion du traité general ou solennel deux mois ou trois au plus tard, à conter du premier jour que commenceront les conferences«. Ebd., Art. 34.

22 Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden 1714. Ein europäischer Diplomatikongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Freiburg / Schweiz 1997, S. 6.

23 Ebd., S. 12.

24 STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 24–125 (Zahlenangabe S. 123), hat ein umfangreiches Verzeichnis der vertretenen Fürsten, Republiken sowie sonstigen Institutionen und ihrer jeweiligen Interessen vorgelegt. Darin nennt er von den geistlichen Ständen: Kurköln, Fürstbistum Hildesheim, Fürstbistum Lüttich (Domkapitel), Kurtrier, Fürstbistum Speyer, Fürstbistum Konstanz, Deutscher Orden, Johanniterorden, Johanniterorden, ferner das Freiburger Jesuitenkolleg (ohne Reichsstandschaft); von den weltlichen Reichsständen werden genannt Kurbayern, Kurbrandenburg (Preußen, zugleich Corpus Evangelicorum), Kurpfalz, Kurhannover, Württemberg (zugleich Schwäbischer Reichskreis und Corpus Evangelicorum), Württemberg-Mömpelgard, Baden-Durlach (zugleich Baden-Baden), Schwäbischer Reichskreis (in Kooperation mit Württemberg sowie Fürstenberg und Fugger), Hessen-Kassel, Hessen-Rheinfels-Rotenburg, Hessen-Darmstadt (zugleich evangelische Stände des Oberrheinischen Reichskreises), Sachsen-Saalfeld, Nassau-Siegen, Pfalz-Birkenfeld, Reichsstadt Hamburg, Reichsritterschaft, Lothringen. Von den italienischen Fürsten und Republiken waren vertreten der frischgebackene König von Sizilien, der Papst, Parma-Piacenza, Modena, Mirandola, Guastalla, Castiglione, Mulazzo, Genua, Venedig. Ferner hatten die Republik der Drei Bünde und eine Reihe von hohen französischen und italienischen Adligen Abgeordnete geschickt, um ihre Ansprüche zu vertreten, darunter der Herzog von San Pietro aus dem Haus Spinola und die Fürstin Orsini. Aussagen zu den Gesandten beim Badener Kongress finden sich auch in der Korrespondenz des kurkölnischen Gesandten Karg von Bebenburg: Louis JADIN (Hg.), *L'Europe au début du XVIII^e siècle. Correspondance du Baron Karg de Bebenbourg, chancelier du Prince-Évêque de Liège Joseph-Clément de Bavière, Archevêque Électeur de Cologne, avec le Cardinal Paolucci, secrétaire d'état (1700–1719)*, 2 Bd., Bruxelles / Roma 1968, z.B. Karg an Paolucci, Baden 1714 VI 2, in: Ebd., Bd. 2, Nr. 763, S. 692f.; ders. an dens., Baden 1714 VI 6, in: Ebd., Nr. 764, S. 693f.; ders. an dens., Baden 1714 VI 22, in: Ebd., Nr. 770, S. 704–706 u.ö.

zeit Rinaldos mit seiner welfischen Gemahlin angesponnen hatte, war unter anderem auch Gesandter bei den Seemächten und in Utrecht gewesen. Giardini hatte als Gesandter in Wien, in Mainz und bei den weltlichen Kurfürsten größten Anteil an der Erwerbung Mirandolas gehabt²⁵. Die Republik Genua schickte zwar keinen *Nobile*, aber mit dem Staatssekretär Giovanni Battista di Sorba einen erfahrenen Diplomaten, der bereits in Utrecht gewesen war. Sein wichtigster Auftrag war, den genuesischen Besitz der 1713 von Kaiser Karl VI. gekauften Markgrafschaft Finale im Friedensvertrag sanktionieren zu lassen²⁶. Dem Marchese Azzo Giacinto di Mulazzo aus der Familie Malaspina war nur eine bescheidene diplomatische Präsenz beim Friedenskongress möglich. Mit dem Abbate Giovanni Battista Cioli entsandte er immerhin einen Vertreter, wohl vor allem, um den Besitz des ihm zugesprochenen Lehens Calice zu sichern²⁷.

Francesco Maria Spinola, Herzog von San Pietro, erschien sogar persönlich in Baden, um die Restitution seiner Mailänder und neapolitanischen Güter sowie des Herzogtums Sabbioneta zu betreiben. Er und seine schöne junge Frau Marguérite-Thérèse Colbert de Croissy bildeten ein gesellschaftliches Zentrum des Kongresses und verfügten über gute Beziehungen nicht nur zum französischen Hof, sondern etwa auch zum päpstlichen Vertreter Passionei. Auch der österreichische Gesandte Seilern gehörte zu den Bewunderern der Herzogin, ohne dass ihn dies jedoch zugänglicher für die Interessen ihres Mannes gemacht hätte²⁸.

25 Ein weiterer Auftrag betraf die Erlangung einer Kriegsentschädigung durch Frankreich. Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 102–104. Zu ergänzen wäre noch das Interesse, eine Restitution Comacchios an den Papst zu verhindern und so die eigenen Ansprüche auf das angebliche Reichslehen zu wahren.

26 Allerdings war er mit diesem Auftrag nicht erfolgreich, da Frankreich mit Rücksicht auf die Interessen Savoyens, das selbst Absichten auf die Markgrafschaft hatte, sich der Aufnahme eines Finale-Artikels in den Friedensvertrag widersetzte. Am Ende wurde die Republik nicht einmal förmlich in den Friedensvertrag eingeschlossen, da sie – vergeblich – den Vorrang gegenüber dem Großherzog von Toskana beanspruchte. Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 107. Zu Finale vgl. auch Matthias SCHNETTGER, »Principe sovrano« oder »civitas imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556–1797), Mainz 2006, S. 471–479. Hier wird erwähnt, dass die Republik sich auch in Wien bemühte, ihren Wünschen entsprechende Weisungen an den Prinzen Eugen zu erwirken (S. 470, Anm. 498).

27 Außerdem könnte es um die Zurückweisung kaiserlicher Kontributionsforderungen gegangen sein, vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 106f.

28 Mémoire concernant les interests de Monsieur le Duc de Saint Pierre dans les affaires qui doivent être réglées au Congrès à Utrecht (mit Beilagen), in: [FRESCHOT], Actes, Bd. 3, S. 507–549. Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 98, 114f., 127–129. Am Ende blieb ihm wie vielen anderen nur der Protest gegen den Frieden. Allerdings belohnte Philipp V. die Treue des Herzogs mit einer Reihe hoher Ämter: Er wurde Vizekönig von Valencia und später Gouverneur des Prinzen Don Carlos, seine Frau Hofdame der Königin Elisabeth Farnese. Der Wiener Vertrag von 1725 verfügte die Rückerstattung seiner neapolitanischen Güter – zwei Jahre vor seinem Tod.

Die eigentlichen Friedensverhandlungen in Baden waren bilateral und unterlagen der Geheimhaltung. Andere Interessierte hatten nur die Möglichkeit, schriftliche Eingaben zu machen oder außerhalb der täglich stattfindenden Sitzungen auf die französischen und kaiserlichen Gesandten oder auch die Vertreter anderer Mächte einzuwirken, die bei den Signataren über Einfluss verfügten. Dies konnte im Zuge von Visiten wie am Rande von Festen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen geschehen²⁹.

Insbesondere der Kaiser war aber gar nicht mehr zu echten Verhandlungen bereit, zumal wenn es um die Ansprüche von Anhängern des »Herzogs von Anjou« oder um Forderungen ging, welche die eigenen Gewinne aus dem Krieg zu schmälern drohten. Sehr bald machte sich unter den Vertretern der Mindermächtigen, insbesondere der italienischen Prätendenten, Ernüchterung breit: Wann immer die französischen Gesandten deren Anliegen in die Sitzungen einbrachten, verwiesen die kaiserlichen darauf, dass diese am Kaiserhof oder auf anderen Konferenzen zu erörtern seien. Andere Ansprüche, wie etwa die der Fürstin Orsini, wiesen sie rundweg zurück³⁰. Auf diese Weise hintertrieben sie mit Erfolg eine Beratung dieser Gegenstände durch den Friedenskongress und damit zugleich eine Veränderung des Rastatter Vertragstextes, der dem Kaiser keinerlei bindende Verpflichtungen gegenüber den italienischen Prätendenten auferlegte. Allzu engagiert scheinen sich die Franzosen der Forderungen der Italiener nicht angenommen zu haben – schon ihre Instruktion rechnete nicht mit der Entscheidung dieser Angelegenheiten in Baden, sondern favorisierte einen Kongress in einer neutralen italienischen Stadt, um die offenen Fragen in Ruhe zu erörtern³¹. Umgekehrt verweigerte sich Frankreich der Beratung von Forderungen, die dem Allerchristlichsten König nachteilig sein konnten, wie die Ansprüche des Herzogs von Lothringen oder die des Lütticher Domkapitels hinsichtlich Bouillons³².

Die Enttäuschung der Gesandten der Mindermächtigen war groß, als sie erkennen mussten, dass sie den Sinn von Art. 32 des Rastatter Friedens gründlich missverstanden hatten. Ihnen wurde zu verstehen gegeben, dass der Kaiser und der Allerchristlichste König sich hierdurch nur zu einer Untersuchung, keineswegs zu einer Entscheidung ihrer Ansprüche auf dem Badener

29 Vgl. STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 130–132.

30 »Les [...] princes d'Italie auront de la peine à obtenir que leurs intérêts soient discutés ici. Ils seront renvoyés à la cour impériale ou à des conférences qu'on pourra tenir ailleurs«. Karg an Paolucci, Baden 1714 VII 28, in: JADIN, *L'Europe*, Bd. 2, Nr. 769, S. 703f, hier S. 703. »Les ministres italiens se[!] savent pas à quoi aboutiront leurs demandes, les plénipotentiaires de France voulant qu'on les propose ici et ceux de l'empereur voulant qu'on ne les propose qu'à Vienne«. Ders. an dens., Baden 1715 VII 21, in: Ebd., Nr. 780, S. 719f., hier S. 720. Siehe auch ders. an dens., Baden 1715 VII 28, in: Ebd., Nr. 784, S. 724f., hier S. 724 (auch zur Prinzessin Orsini); ders. an dens., Baden 1715 VIII 1, in: Ebd., Nr. 785, S. 726f., hier S. 726.

31 Vgl. STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 148f.

32 Karg an Paolucci, Baden 1715 VIII 5, in: JADIN, *L'Europe*, Bd. 2, Nr. 787, S. 728f., hier S. 728.

Kongress verpflichtet hätten. Dies hätte man, wie der Lütticher Kanzler Karg von Bebenburg Anfang August meinte, auch den Schlussworten des Artikels entnehmen können, die eine Modifikation oder Verzögerung des Friedens ausschlossen³³. Bittere Bemerkungen wurden unter den Vertretern der Mindermächtigen laut: Da ihre Eingaben ja nicht beraten, sondern sie lediglich nach Wien respektive Versailles verwiesen würden, hätten der Kaiser und Frankreich keine Gesandten ersten Rangs nach Baden schicken müssen, sondern es hätte ausgereicht, zwei gute Notare mit Latein- und Französischkenntnissen anzustellen³⁴.

Geradezu demonstrativ brachten in einer letzten Sitzung vor der Friedensunterzeichnung die Vertreter beider Signatarmächte noch einmal die Interessen ihrer Klienten zur Sprache, wie zu erwarten aber vergeblich. Viele, insbesondere italienische Gesandte machten aus ihrer Enttäuschung keinen Hehl und blieben der feierlichen Unterzeichnung des Friedens fern. Außerdem kam es zu einer Welle von Protestationen gegen den Vertrag, die dessen Umsetzung nicht verhindern konnten³⁵, als Rechtsvorbehalte aber keineswegs bedeutungslos waren.

Tatsächlich gab es im Badener Frieden im Vergleich zum Rastatter Vertrag keine substanziellen Änderungen. In Art. 31 blieb es dabei, dass der Kaiser zusicherte, den italienischen Prätendenten – namentlich genannt wurden wieder der Herzog von Guastalla, Pico della Mirandola sowie der Fürst von Castiglione – Gerechtigkeit zuteilwerden zu lassen. Eine Anerkennung ihrer Ansprüche war das aber nicht³⁶. Immerhin wurden sie namentlich genannt,

33 »On ne peut rien ajouter à l'étonnement des ministres de tous les autres prétendants lorsqu'ils se sont aperçus qu'ils ['] n'avaient pas bien compris le sens de l'art. 32 de Rastadt, sur le fondement duquel ils se sont flattés que leurs prétentions seraient réglées ici. On leur a fait connaître que les conférences n'étaient destinées qu'à examiner leurs titres et raisons et que LL.MM. I. et T.C., en promettant d'avoir égard à ce que la justice demande, ne s'étaient point engagées à rien décider dans le congrès. Il était d'ailleurs facile de se convaincre de cette vérité par les dernières paroles de l'article, lesquelles en déterminent la véritable signification, sans que pourtant cela puisse altérer ou retarder l'exécution de la paix«. Karg an Paolucci, Baden 1715 VIII 8, in: JADIN, *L'Europe*, Bd. 2, Nr. 787, S. 729f., hier S. 729.

34 »Cependant, les ministres des princes, qui sont renvoyés au congrès par les articles 31 et 32 de Rastadt, ne peuvent point digérer qu'au lieu de déterminer quelque chose sur leurs demandes, on se contente de les renvoyer respectivement aux deux cours; ils disent que, s'il n'était question d'une simple traduction, il n'était pas nécessaire que LL. MM. envoient des ministres de premier ordre, puisqu'il aurait suffi d'employer deux bons notaires sachant le latin et le français«. Karg an Paolucci, Baden 1715 VIII 14, in: JADIN, *L'Europe*, Bd. 2, Nr. 790, S. 730–732, hier S. 731.

35 Vgl. STÜCHEL, *Der Friede von Baden*, S. 168f., 171f. Die meisten Protestationen wurden nicht einmal von den Signatarmächten angenommen, sondern mussten den Badener Behörden übergeben werden. Eine Ausnahme bildete die von den Kaiserlichen entgegengenommene Protestation des Deutschen Ordens gegen die preußische Königswürde.

36 Es ist hier ausdrücklich nur von etwaigen Rechten die Rede: (»in quae dicti Principes legitimam quandam praetensionem seu actionem habere possent«. Friedensvertrag zwischen dem Reich und Frankreich, Baden 1714 IX 7, Art. 31, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/

während allen anderen Prätendenten unter Verweis auf den im Rastatter Vertrag vorgesehenen knappen Zeitrahmen in Art. 32 summarisch lediglich die Möglichkeit eingeräumt wurde, Eingaben an den Kaiser bzw. den Allerchristlichsten König zu richten, ohne dass jedoch die Ausführung des Friedens verhindert oder geändert oder einem Dritten ein Präjudiz zugefügt werde³⁷ – was die Abstellung der Beschwerden ziemlich unwahrscheinlich machte. Selbst den Einschluss in den Friedensvertrag erreichten die meisten Interessenten, wie der Großherzog von Toskana, die Herzöge von Modena und Parma-Piacenza sowie die Republiken Venedig und Lucca, nicht³⁸.

Der Herzog von Mirandola

Die beiden oberitalienischen Fürsten, die im Folgenden zu betrachten sind, gehörten zweifelsohne zu den Kleinen auf der europäischen Bühne. Beide zählten zugleich zu den großen Verlierern des Spanischen Erbfolgekriegs, der nicht nur durch die unmittelbaren Kampfhandlungen Italien schwer getroffen hatte, sondern durch seine Folgen auch die politischen Gewichte auf der Halbinsel nachhaltig verschob. Denn nach dem Entscheidungssieg von Turin (1706) und der Räumung Italiens durch die bis dahin dominierenden bourbonischen Truppen etablierte sich eine habsburgische Hegemonie, die sich auf die ehemals spanischen Territorien und zugleich die Reichsrechte über die italienischen Vasallen stützte, die Joseph I. und Karl VI. aufgrund der neuen Konstellationen wesentlich entschiedener als ihre Vorgänger zur Geltung bringen konnten³⁹.

Das Herzogtum (seit 1617) Mirandola erfreute sich trotz seiner geringen Größe einer gewissen Bedeutung unter den italienischen Reichslehen. Es war

friedensvertraege (eingesehen am 11.11.2012). Hier stimme ich nicht mit STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 154 überein, der in dem Artikel eine Anerkennung der genannten Präentionen durch den Kaiser sieht.

37 »[...] convenit, quod partibus in dicto articulo nominatis fas erit, titulos, rationes, juraque sua ante Sacram Caesaream Majestatem, et Sacram Regiam Majestatem Christianissimam suo quaeque loco producere«. Friedensvertrag zwischen dem Reich und Frankreich, Baden 1714 IX 7, Art. 31, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 11.11.2012). Auch sollte über offengebliebene Fragen wie Kontributionsforderungen etc. erst nach dem Friedensschluss beraten werden (Art. XXXIII).

38 Eingeschlossen wurde – aufgrund des dem Kaiser vorenthaltenen Titels eines Katholischen Königs nur von Seiten Frankreichs – allein die Eidgenossenschaft. Vgl. STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 173.

39 Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 2: *Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684–1745)*, Stuttgart 1997, S. 194–215; Francesca Fausta GALLO, *Una difficile fedeltà. L'Italia durante la Guerra di Successione spagnola*, in: Antonio ALVÁREZ-OSSORIO ALVARINO (Hg.), *Famiglie, nazioni e Monarchia. Il sistema europeo durante la Guerra di Successione spagnola*, Roma 2004, S. 245–265.

ein zwar kleines Land, das jedoch in einer der fruchtbarsten Regionen Italiens, ja Europas, der Poebene, lag, und zwar in einer strategisch bedeutenden Position zwischen den größeren Herzogtümern Mantua und Modena. Strategisch bedeutend war insbesondere die befestigte Hauptstadt Mirandola. Die Familie Pico, die Mirandola seit 1311 beherrschte, gehörte trotz ihrer geringen Machtbasis zu den namhaften oberitalienischen Herrscherhäusern⁴⁰. Äußere Bedrohungen, innerfamiliäre Streitigkeiten und begrenzte Ressourcen waren jedoch Krisenphänomene, welche es den Herzögen des 17. Jahrhunderts geraten erscheinen ließen, den doppelten Schutz des Katholischen Königs und des Kaisers zu suchen.

Der Spanische Erbfolgekrieg traf das Herzogtum in einer heiklen Lage: Herzog Alessandro II. (reg. 1637–1691) hatte kurz vor seinem Tod seine Schwester Brigida als Regentin für seinen minderjährigen Enkel Francesco Maria (*1688, reg. 1691–1708, gest. 1747), den Sohn seines früh verstorbenen ältesten Sohnes, eingesetzt, wobei er seine jüngeren Söhne, die Onkel des kleinen Herzogs, nicht nur von der Regentschaft ausgeschlossen, sondern ihnen auch im Vergleich zu früheren Generationen die Apanagen gekürzt hatte. Die heftigen Zwistigkeiten im Herrscherhaus, die in einer tatsächlichen oder konstruierten Verschwörung der Onkel mit anschließenden Gerichtsprozessen bis hin zum Reichshofrat gipfelten, begünstigten auch unterschiedliche außenpolitische Positionierungen der Protagonisten. Während die resolute Regentin sich nach der Ankunft des Prinzen Eugen in Italien Ende 1701 auf die kaiserliche Seite schlug, die bourbonische Besatzung aus Mirandola vertrieb und durch deutsche Truppen ersetzte, schloss sich Francesco Maria, der 1704 formal die Regierung übernahm und sich von seiner Großtante zu emanzipieren wünschte, den Bourbonen an, nahm neuerlich eine französische Besatzung in seine Hauptstadt auf und akzeptierte den Rang eines Generalleutnants in der französischen Armee. In einem Manifest verkündete er, er habe sich dem Schutz der beiden Kronen unterstellt, um den Drohungen Brigidas und des kaiserlichen Gesandten zu entgehen. Für den Seitenwechsel des Herzogs dürfte aber auch der französische Druck verantwortlich gewesen sein, der sich insbesondere in der Brandschatzung der zweiten Hauptstadt Concordia durch bourbonische Truppen manifestierte. Dies nützte ihm aber alles nichts, da er wie andere Reichsvasallen, die auf das falsche Pferd gesetzt hatten, der Felonie beschuldigt und vom Reichshofrat zum Lehnsentzug verurteilt wurde (1706). Angesichts der alten Verbindungen der Pico zu den Habsburgern fand der junge Herzog, dem auch die Allodien seiner Familie entzogen wurden, zwar Fürsprecher am Wiener Hof, doch es fehlte ihm an den nötigen Finanzmitteln, um die Umwandlung der Strafe in eine Geld-

40 Der berühmteste Vertreter der Familie war der Humanist Giovanni Pico della Mirandola (1463–1494).

buße zu erreichen – und diese auch zu bezahlen –, zumal ihm die eigene Familie die entsprechende Unterstützung versagte. Damit hatte der Herzog von Modena als treuer Parteigänger des Kaisers im Erbfolgekrieg leichtes Spiel, seine schon lang gehegten Absichten auf Mirandola in die Tat umzusetzen, das ihm Kaiser Joseph I. 1710 für den stolzen Preis von 100 000 Doppeln verkaufte⁴¹.

Francesco Maria verfolgte vom Gebiet der Republik Venedig aus, wohin er sich zurückgezogen hatte, aufmerksam die Friedensverhandlungen, um seine Wiedereinsetzung zu erreichen. Die Ausgangssituation Picos war jedoch ungünstig: Er war aus seinen Ländern vertrieben und befand sich in der Reichsacht. Sein Herzogtum war im Besitz des Herzogs von Modena, der es freiwillig nicht preisgeben würde und der über beste Verbindungen nicht nur nach Wien verfügte⁴². Er hatte sich im Krieg um die Sache der Alliierten verdient gemacht und konnte daher auch auf Sympathien bei den Seemächten rechnen. Der Kaiserhof hatte noch ein weitergehendes Interesse daran, dass Mirandola dem Haus Este verblieb. Denn bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrags hätte man Herzog Rinaldo den Kaufpreis zurückerstatten müssen, wozu Karl VI. kaum in der Lage war. Außerdem bestand in Wien kein Interesse daran, den kaiserlichen Richterspruch hinterfragen zu lassen: Zum einen sollte die Gerechtigkeit des konkreten Urteils nicht in Zweifel gezogen werden, zum anderen war der Kaiser prinzipiell nicht gesonnen, seine oberlehnsherrlichen Rechte in Italien und die daraus resultierende Jurisdiktionsgewalt zur Diskussion zu stellen.

In Utrecht und Baden vertrat der aus Padua stammende Mediziner Dr. Rinaldo d'Olioli die Interessen Francesco Maria Picos⁴³. Er konnte sich dabei grundsätzlich auf die Unterstützung Frankreichs verlassen, während er aus kaiserlicher Sicht als Vertreter eines Geächteten keinerlei offiziellen Charakter beanspruchen konnte. Die französische Instruktion vom 30. Dezem-

41 Vgl. Augusto MAESTRI, *Accordi segreti fra Rinaldo d'Este duca di Modena ed il Marchese di Prié, ambasciatore Cesareo, per l'acquisto della Mirandola (1708–1711)*. Documenti inediti tratti dalla Biblioteca estense (mss. Campori) e dall'archivio di Stato di Modena, Modena 1911; Antonio ARCHI, *Il tramonto dei principati in Italia*, Bologna 1962, S. 93–97; Enzo GHIDONI, *Il crepuscolo picchiano*, in: Gian Luca TUSINI (Hg.), *Cronaca della Mirandola di Giovan Francesco Piccinini (1682–1720)*. La fine di un ducato nelle memorie del chirurgo di corte, Mirandola 2010, S. 15–23; Daniela FRIGO, *Guerra, alleanze e »neutralità«. Venezia e gli stati padani nella Guerra di Successione spagnola*, in: Antonio ALVÁREZ-OSSORIO ALVARIÑO (Hg.), *Famiglie, nazioni e Monarchia. Il sistema europeo durante la Guerra di Successione spagnola*, Roma 2004, S. 129–158, hier S. 144f.; ARETIN, *Reich*, Bd. 2, S. 198–202.

42 Es bestanden über die verstorbene Herzogin Charlotte Felizitas (1671–1710), Tochter Johann Friedrichs von Hannover, auch verwandtschaftliche Beziehungen zum hannoverschen Kurhaus, dessen baldige Thronfolge in Großbritannien sich abzeichnete.

43 Vgl. STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 104f. Bei [FRESHOT], *Actes*, Bd. 1, S. 297 wird d'Olioli (»Duliolo«) unter den Interessenvertretern von »Privatpersonen« als »chargé des affaires« des Herzogs von Mirandola genannt.

ber 1711 beklagte zwar wortreich die »nouvelle servitude« der italienischen Fürsten, wies jedoch zugleich auf das Problem hin, dass es den so nötigen Frieden verzögern würde, wenn der Allerchristlichste König auf dem Utrechter Kongress Ordnung in die italienischen Angelegenheiten bringen wollte. Die einzig mögliche Maßnahme sah man in der Vereinbarung einer nachträglichen Regelung derjenigen Fragen, die einen neuen Krieg verursachen könnten⁴⁴. Die Affäre Mirandola aber wurde hier nicht angesprochen, galt also dem französischen Hof im Gegensatz zur explizit genannten toskanischen und parmesischen Erbfolgefrage offenbar nicht als systemrelevant.

In Utrecht bemühte sich der Bevollmächtigte Francesco Marias, durch ein Memorandum die Sache seines Herrn zu verfechten. Ausführlich schilderte er die Ereignisse des Jahres 1704 in einem für diesen möglichst günstigen Licht. Der Herzog habe sich nur gezwungenermaßen den Bourbonen angeschlossen, selbst keine aktiven Maßnahmen gegen die Kaiserlichen ergriffen und die Vasallentreue nicht verletzt. Da er erst 15 Jahre alt gewesen sei, nahm d'Olioli für ihn eine Schuldunfähigkeit in Anspruch und wies auch auf Formfehler beim Achtverfahren hin. Scharf angegriffen wurde in der Denkschrift der Herzog von Modena, der in mehr als einer Weise zum Ruin des verwandten Hauses Pico beigetragen habe. Ausdrücklich nahm d'Olioli namens seines Auftraggebers die Rolle eines Bittstellers bei den Utrechter Gesandten ein, die er um ihre Protektion für diesen ins tiefste Elend gefallenen Vertreter des alten, berühmten und verdienten Hauses Pico ersuchte⁴⁵. Indem er auf diese Weise an die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit appellierte, stellte er Herzog Francesco Maria, der 1712 längst nicht mehr minderjährig war, als Schutzbedürftigen dar, dem Hilfe zu leisten die Pflicht den Vertretern der Mächte des christlichen Europa gebiete. Das Memorandum veranlasste den Hof von Modena zu einer Gegendarstellung, in der nicht nur die Argumente d'Oliolis zurückgewiesen, sondern ihm auch sachliche Fehler und Unwahrheiten vorgehalten wurden, um »l'aversion du Public, contre Son Altesse Serenissime de Modene, & la compassion du Congrès d'Utrecht« zugunsten des Pico zu erregen⁴⁶. Es lässt sich vermuten, dass es weniger die

44 »[...] si le Roy touché de l'estat present de l'Italie vouloit y mettre ordre dans les conferences d'Utrecht, ce seroit sans fruit retarder la paix dont la conclusion est necessaire au bonheur de la Chrestienté. – Les seules mesures a prendre pour procurer celuy d'Italie, seront de convenir pendant la negotiation de regler apres la signature du Traité les points capables d'exciter de nouvelles guerre en Italie«. Instruktion für die französischen Gesandten zum Utrechter Kongress, 1711 XII 30, in: WEBER, Friede, S. 421–459, hier S. 447. Vgl. ebd., S. 186f.

45 Mémoire Contenant les sortes & solides raisons du jeune Duc François Pico de la Mirandole encore Mineur, présenté au Congrès d'Utrecht, par Monsieur de Dulioso son Ministre, pour l'entier retablisement de S.A. dans ses Estats, & dans son Patrimone, in: [FRESCHOT], Actes, Bd. 3, S. 549–575.

46 Réponse Au Memoire qui a été publié sur les affaires de Dom François Pic, ci-devant Duc de la Mirandole, in: [FRESCHOT], Actes, Bd. 4, S. 559–565, Zitat S. 565.

Sorge vor einem Verlust Mirandolas als der befürchtete Verlust des Gesichts war, der den modenesischen Hof zu seiner äußerst scharfen Entgegnung bewog.

Die Vorstellungen des Beauftragten Francesco Maria Picos hatten kaum Einfluss auf die Utrechter Verhandlungen. Wenn Frankreich allerdings forderte, dass die italienischen Staaten und Plätze, die nicht zum Herzogtum Mailand oder zum Königreich Neapel gehörten, ihren rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben werden sollten, und eine allgemeine Amnestie für alle Spanier und Italiener verlangte, schloss das auch das Herzogtum Mirandola und Francesco Maria Pico ein⁴⁷.

Im Rastatter Frieden gehörte der Fall Mirandola zwar, wie gesagt, zu den Problemen, die in Art. 31 des Vertrags namentlich angesprochen wurden; substantiell wurde aber nichts geregelt. Dabei blieb es auch in Baden. Da nutzte es wenig, dass Dr. Olioli die Nähe zur französischen Gesandtschaft suchte und dem gichtkranken Grafen du Luc seine ärztliche Pflege zuteilwerden ließ⁴⁸. Scheinbar erst nach dem Friedensschluss von Baden antwortete d'Olioli auf die modenesishe Schrift, wies die hier geäußerten Argumente zurück, erneuerte die Vorwürfe gegen den eigensüchtigen Herzog Rinaldo und versuchte nun seinerseits, dem gegnerischen Autor Fehler nachzuweisen. Ausdrücklich wandte sich d'Olioli jetzt an die Öffentlichkeit (»le public«), die er zugunsten des ruhmvollen, jetzt aber in einen beklagenswerten Zustand herabgesunkenen Hauses Pico einzunehmen hoffte, mit der Konsequenz, dass auch der Kaiser Erbarmen haben werde⁴⁹.

Mindestens ebenso wichtig wie die offenen Appelle in Utrecht und Baden war die versuchte Einflussnahme auf den französischen Hof. Es hat sich eine ganze Reihe von Schreiben erhalten, mit denen Francesco Maria Pico von Venedig aus Ludwig XIV. und seine Minister um Unterstützung ersuchte. Deren Frequenz erhöhte sich mit der Aussicht auf einen baldigen Frieden spürbar. Kennzeichnend für diese Schreiben ist, dass der abgesetzte Herzog den Allerchristlichsten König regelmäßig als seinen Protektor ansprach und

47 Conditions Offertes & demandées par le Roy Très-Chrétien pour la Paix à faire avec la Maison d'Autriche & l'Empire, Utrecht 1713 IV 11, in: [FRESCHOT], Actes, Bd. 2, S. 358–364, hier S. 360, 364. Eine ausdrückliche Erwähnung seiner Ansprüche, wie sie der Herzog von San Pietro erlangte, findet sich für Francesco Maria Pico nicht.

48 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 104.

49 »Nous avons donc lieu d'esperer, que le public nous rendra justice, & que Cesar se laissant fléchir par la justice de nôtre cause, par cette de bonnairété, & par cette misericorde, qui rend les Grands Princes semblables à la Divinité, il remettra les choses dans létat ou il est tant à souhaiter qu'elles soient, & s'attirera par là les vœux d'une maison desolée, & les applaudissemens de toute l'Europe & de la posterité la plus reculée«. Reflexions sur la Réponse faite au Memoire présenté au Congrès[!] d'Utrecht par Mr. De Duliolo au sujet des Interets de S.A.S. Mr. le Duc de la Mirandole, inseré dans le 3. Tome des Actes de ce Congrès[!], in: [FRESCHOT], Actes, Bd. 6, S. 1049–1075, hier S. 1075. Gerade der Appell an die europäische Öffentlichkeit und die Gnade des Kaisers allein deutet auf eine Publikation nach dem Badener Frieden hin.

so an dessen Schutzverpflichtung gegenüber seinem Klienten appellierte⁵⁰. Er folgte den französischen Empfehlungen, ebenfalls bei Großbritannien um die Unterstützung seines Anliegens einzukommen. Zugleich machte er jedoch deutlich, dass ihm mit einer Restitution gegen Erstattung des Kaufpreises für Mirandola an Modena nicht gedient sei⁵¹. Später lehnte er das Projekt, ihn mit Castiglione zu entschädigen, ab, denn dieses sei weniger vornehm als Mirandola; außerdem sei der Fürst von Castiglione sein leiblicher Onkel; eine Entschädigung auf seine Kosten erschien somit undenkbar⁵². Im Vorfeld der Rastatter und Badener Verhandlungen erneuerte Francesco Maria seine Bitten mit Nachdruck⁵³, letztlich aber, wie berichtet, vergeblich.

Die französische Protektion bei den Friedensverhandlungen konnte freilich durchaus Wirkung entfalten. Im Unterschied zum Haus Pico erlangten mit den beiden ebenfalls geächteten Kurfürsten von Köln und Bayern andere, freilich deutlich höherrangige Klienten des französischen Königs dank dessen tatkräftiger Unterstützung durch die Friedensschlüsse von Baden ihre völlige Restitution. Sie hatten sich durch eine Reihe von Verträgen gegenüber den bourbonischen Kronen abgesichert und verfügten über wesentlich größere Einflussmöglichkeiten in Versailles als Francesco Maria. Wirklich zufrieden war Max Emanuel von Bayern mit seiner bloßen Wiedereinsetzung zwar nicht, da ihm die erhofften territorialen Erwerbungen und die Königskrone entgangen waren. Letztlich ging der Spanische Erbfolgekrieg für ihn aber glimpflich aus⁵⁴.

Für Francesco Maria Pico war es sicher von Nachteil, dass sein anderer Schutzherr neben dem Allerchristlichsten König, Philipp V. von Spanien,

50 Z.B. »le armi vittoriose di Vostra Maestà aveano espulsi gli Alemanni della Mirandola, e ridonata questa a me, e con generosissimo, e benefico animo ricevutomi sotto la potentissima e Regia di lei protezione, e questo inarrivabile contrasegno della maggior clemenza della Maestà Vostra«; »io per sempre mi umili al di lei trono augusto, per esebirle tutto il mio sangue in di lei servizio, già che non mi è restato, che solo questo da poter offrire alla Maestà Vostra, con un cuore tutto supplichendo per implorarne il proseguimento del glorioso di lei patrocinio a sollievo delle presenti mie angustie«. Francesco Maria della Mirandola an Ludwig XIV., Venezia 1711 VII 1. Archives des Affaires étrangères, Mémoires et documents, Italie 17, fol. 89–90', Zitate 89', 90'.

51 Francesco Maria della Mirandola an Torcy, Venezia 1712 XII 10. Archives des Affaires étrangères, Mémoires et documents, Italie 17, fol. 97–98.

52 Francesco Maria della Mirandola an Torcy, Venezia 1712 [eigentlich 1713] XII 31. Archives des Affaires étrangères, Mémoires et documents, Italie 17, fol. 117–117'.

53 Francesco Maria della Mirandola an Torcy, Venezia 1714 I 27. Archives des Affaires étrangères, Mémoires et documents, Italie 17, fol. 118–118'; ders. an Ludwig XIV, Venedig 1714 IV 19. Ebd., fol. 121–122'. In diesem Handschreiben bedankt sich der Herzog für die Unterstützung bei den Rastatter Verhandlungen und bittet, darin nicht nachzulassen, denn: »Fondo le mi speranze unicamente nelle di lei magnanimità, e giustizia, sicuro, doppio havere la Maestà Vostra così penosamente trionfato de suoi nemici, che vorrà ancora la redenzione. et il sollievo d'una casa, che [...] professa da tanti secoli una dipendenza totale dalla di lei Corona« (fol. 122).

54 Vgl. hierzu ausführlich Reginald DE SCHRIVER, Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe, Mainz 1996, S. 183–229.

bei den Utrechter Verhandlungen zunächst nicht als eigenständiger Akteur in Erscheinung trat und auch in Rastatt und Baden nicht zu den Verhandelnden gehörte. Wenn sie ihm auch nicht den Rückgewinn seines Herzogtums ermöglichte, bot die spanische Protektion für Francesco Maria Pico letztlich dennoch eine Rückzugslinie. Er trat in die Dienste Philipps V. ein und erlebte eine beachtliche Karriere am Madrider Hof, die ihn bis in die Ämter eines Oberstallmeisters (1715) und eines königlichen Obersthofmeisters (1738) führte. 1724 wurde ihm der Orden vom Goldenen Vlies verliehen, und er schloss zwei ehrenvolle, allerdings kinderlose Ehen, mit Maria Theresia Spinola, Tochter des Herzogs von los Balbases, (1716) und Maria Fitz James, Tochter des Herzogs von Berwick (1744)⁵⁵.

Der Herzog von Guastalla

Die Herzöge von Guastalla entstammten einer Nebenlinie des Hauses Gonzaga, die auf Ferrante I. (1507–1557), den bedeutenden Feldherrn und Staatsmann Kaiser Karls V., zurückging⁵⁶. Dieser hatte 1539/41 die reichslehnbare Grafschaft Guastalla für seine Familie erworben. Seine Nachfolger, die sich seit 1621 mit dem Herzogstitel schmücken durften, hielten an der engen Bindung an die Habsburger fest. Insbesondere Spanien verfolgte daher das Projekt, nach dem absehbaren Aussterben der Hauptlinie der Gonzaga nicht der französischen Linie Gonzaga-Nevers, sondern den Gonzaga-Guastalla die Erbfolge in Mantua zu verschaffen. Diese Pläne scheiterten jedoch im Mantuanischen Erbfolgekrieg (1627–1631), und die Herzöge von Guastalla mussten sich mit einer moderaten Entschädigung (Reggiolo und Luz-

55 Vgl. Cecilia COTTI, *El duque de la Mirandola. Francesco Maria Pico alla corte di Madrid (1715–1747)*, Mirandola 2005; ARCHI, *Il tramonto*, S. 96f.; STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 105. Mit dem Tod seines Cousins Alessandro erlosch 1787 das Haus Pico. Anlässlich seiner Ernennung zum Oberstallmeister dankte der Herzog auch dem Allerchristlichsten König, denn in dieser Ernennung erblickte er einen Erfolg seiner Protektion. Francesco Maria della Mirandola an Ludwig XIV, Rom 1715 VI 25 (Handschriften). Archives des Affaires étrangères, Mémoires et documents, Italie 17, fol. 127–127'.

56 Vgl. zum Folgenden Eugenio BARTOLI, »Zu sein wie ein Freiburg Italiens«. Das Herzogtum Guastalla zwischen den beiden habsburgischen Seelen, in: *zeitenblicke* 6 (2007), Nr. 1, [10.05.2007], http://www.zeitenblicke.de/2007/1/bartoli/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-8110 (eingesehen am 30.08.2012); ders., La Guerra di Successione spagnola nell'Italia Settentrionale: il Ducato di Guastalla e Mantova tra conflitto e soppressioni, in: Antonio ALVÁREZ-OSSORIO ALVARINO (Hg.), *Famiglie, nazioni e Monarchia. Il sistema europeo durante la Guerra di Successione spagnola*, Roma 2004, S. 159–221; Franco CANOVA, *Il Ducato di Guastalla nel sec. XVII. Le Terre di Luzzara e Reggiolo nelle contese con Mantova*, in: *Archivio storico per gli antichi stati guastallesi* 1 (2000), S. 163–218; zur Prävention auf Mantua, der Entschädigung und den Folgekonflikten auch Matthias SCHNETTGER, *Möglichkeiten und Grenzen minderermächtiger Interessenpolitik. Oberitalienische Fürsten auf den Friedenskongressen des 17. Jahrhunderts*, in: KAMPFMAN, *L'art de la paix*, S. 463–514, hier S. 464–482, 496f., 504f.

zara) begnügen. Aufgrund der folgenden Annäherung der Habsburger und der Gonzaga-Nevers sank die Bedeutung der Herzöge von Guastalla aus kaiserlicher Perspektive, und zeitweise schien es so, als werde das kleine Herzogtum an Mantua angegliedert werden. In dem Maße aber, wie sich Herzog Ferdinando Carlo von Mantua (*1652, reg. 1665/69–1708) dem französischen Einfluss öffnete, stieg der Kredit der Herzöge von Guastalla in Wien erneut. Herzog Vincenzo (*1634, reg. 1692–1714) erwies sich im Spanischen Erbfolgekrieg als treuer Parteigänger des Kaisers und hatte dafür Repressalien seitens der bourbonischen Truppen zu erdulden, ganz im Gegensatz zu seinem mantuanischen Vetter, über den wenige Tage vor seinem Tod in Padua (5. Juli 1708) die Reichsacht verhängt wurde⁵⁷.

Dieser Todesfall veränderte das Verhältnis zwischen dem Herzog von Guastalla und seinem kaiserlichen Schutzherrn grundsätzlich. Denn während Vincenzo Gonzaga als nächster Agnat Ferdinando Carlos die Erbfolge im Herzogtum Mantua beanspruchte⁵⁸, war Kaiser Joseph I. entschlossen, Mantua als heimgefallenes Lehen zu behandeln und der habsburgischen Herrschaft zu unterstellen. Obwohl es ihm bis zu seinem Tod noch nicht gelungen war, den förmlichen kurfürstlichen Konsens hierzu zu erwirken, wurde Mantua nach dem Tod Josephs stillschweigend als Teil der an seinen Bruder Karl gefallenen Erbmasse behandelt. Nachdem alle Vorstellungen in Wien vergeblich geblieben waren, wandte sich Herzog Vincenzo 1711 an den Frankfurter Wahltag und erwirkte ein kurfürstliches Kollegialschreiben zu seinen Gunsten, das jedoch in Wien ebenso unbeachtet blieb⁵⁹.

Die Situation des Herzogs von Guastalla in den Friedensverhandlungen von 1713/14 war delikat. Er konnte zwar auf verbreitete Sympathien für sein Anliegen rechnen, für das sein Gesandter in London auch bei Königin Anna geworben hatte. Sein eigentlicher Patron aber war in der Mantua-Frage zu seinem Gegner geworden, der einen Verzicht auf das Herzogtum nicht einmal in Erwägung zu ziehen bereit war⁶⁰. Auch Großbritannien war nicht

57 Zur Ächtung Ferdinando Carlos und ihrer Vorgeschichte vgl. ARETIN, Reich, Bd. 2, S. 198–202; GRANIER, Reichstag, S. 119, 122; FRIGO, Guerra, S. 145–149; dies., Impero, diritto feudale e »ragion di Stato«: la fine del ducato di Mantova (1701–1708), in: Marcello VERGA (Hg.), Dilatar l'Impero in Italia. Asburgo e Italia nel primo Settecento, Roma 1995, S. 55–84.

58 Auf das Herzogtum Monferrato, ein Weiberlehen, das zudem erst nach der Abspaltung der Linie Guastalla an die Gonzaga von Mantua gekommen war, machte Vincenzo keine Ansprüche geltend; dagegen erhoben der Herzog von Lothringen, die Herzogin-Witwe von Lothringen-Elbeuf und die Fürstinwitwe von Condé Ansprüche auf das an den Herzog von Savoyen gefallene Monferrato bzw. eine Entschädigung. Vgl. STÜCHELL, Friede, S. 73–78, 111–113.

59 Vgl. GRANIER, Reichstag, S. 243f.

60 So heißt es in der kaiserlichen Instruktion (Dezember 1711/Januar 1712), in: WEBER, Friede, S. 450–459, hier S. 455: Als Entschädigung für die Spanische Monarchie fordere der Kaiser – und zwar an erster Stelle – »In Italien das von Uns ohne das in beziz habende herzogthumb u. Statt Mantua welches Wir ausser Zweiffel sezeten und Uns davon nicht abtreiben lassen werden«.

geneigt, sich in den Konflikten um Comacchio, Mantua und Mirandola zu engagieren, sondern war bereit, sie als Reichsangelegenheiten zu betrachten und damit dem Kaiser de facto freie Hand zu lassen⁶¹. Demgegenüber befürwortete der Allerchristlichste König den Übergang Mantuas an die Linie Gonzaga-Guastalla. Dafür dürften allerdings, anders als in der Instruktion für die französischen Gesandten in Utrecht dargestellt, weniger Gerechtigkeitserwägungen als der Wunsch, der österreichischen Vorherrschaft in Italien Grenzen zu setzen, verantwortlich gewesen sein⁶².

Als immer deutlicher wurde, dass Österreich nicht bereit war, auf den Besitz Mantuas zu verzichten, verstärkte Herzog Vincenzo seine diplomatischen Bemühungen außerhalb des Wiener Hofes, ohne dass dieser jedoch aus seinem Blickfeld geriet. Der Kammerherr und Staatsrat Lodovico Conte di Fantoni, der den Herzog von Mantua schon in Wien und beim Frankfurter Wahltag vertreten hatte, bemühte sich auch bei den Friedenskongressen von Utrecht und Baden um die Rückübertragung Mantuas an die Gonzaga⁶³. Im Vorfeld des Utrechter Kongresses wurde er auch beim niederländischen Ratspensionär Heinsius vorstellig. Unterstützt wurden seine Bemühungen in den Niederlanden durch die Republik Venedig und den Heiligen Stuhl, der sich jedoch nicht zu weit exponieren wollte, um nicht den Kaiserhof gegen sich aufzubringen und so die eigenen Interessen zu gefährden⁶⁴.

Dem Utrechter Kongress legte Fantoni eine entsprechende Bitte des Herzogs und eine eigene umfassende Denkschrift vor⁶⁵. Hierin wurden zum einen die Rechte des Hauses Guastalla herausgearbeitet und zum anderen frühere Präzedenzfälle von Felonie angeführt, bei denen auch nicht die gesamte Dynastie ihre Ansprüche verloren habe. Eine große Rolle in dem

61 Vgl. WEBER, Friede, S. 362.

62 Instruktion für die französischen Gesandten zum Utrechter Kongress, 1711 XII 30, in: WEBER, Friede, S. 421–459, hier S. 447f.

63 Vgl. STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 105f. Von 1707–1717 ist ein weiterer Gesandter Guastallas, Francesco Conte Torresini, in Wien bezeugt. Andrea Conte Pinci ist 1710 als Vertreter Guastallas beim Reichstag nachgewiesen. Schon Anfang 1710 war der Marchese Paleotti in London. Vgl. Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1. [1648–1715], hg. von Ludwig BITTNER und Lothar GROSS, Berlin 1936. ND Nendeln 1976, S. 251; Bd. 2 (1716–1763), hg. unter der Leitung von Leo SANTIFALLER unter Mitwirkung von Edith KOTASEK und Friedrich HAUSMANN, Zürich 1950, S. 169. Zum Gesandtschaftswesens Guastallas vgl. Eugenio BARTOLI, Il ministro residente dei Gonzaga di Guastalla alla corte di Vienna: note per una storia della diplomazia dei piccoli stati, in: Archivio storico per gli antichi stati guastallesi 6 (2006), S. 157–200, bes. S. 171.

64 Vgl. VELLA, Passionei, S. 339. Die Kurie erstrebte neben der Rückgabe Comacchios unter anderem die Anerkennung ihrer Lehnshoheit über Neapel, Sizilien, Parma und Piacenza sowie über Teile der Toskana, zudem die Aufrechterhaltung der Rijswijker Klausel. Zur venezianischen Politik, die ebenfalls nicht die Neutralität der Republik gefährden wollte, vgl. FRIGO, Guerra, S. 156–158.

65 Demande de S.A.S. de Guastalle; Mémoire de l'Envoyé de Guastalle, in: [FRESCHOT], Actes, Bd. 5, S. 496–498, 498–508, mit Beilagen S. 508–540, Bd. 6, S. 541–723.

Memorandum spielten die Verdienste Herzog Vincenzos um die Sache der Alliierten. Selbst wenn er nicht formal ein Mitglied des Haager Bündnisses sei, müsse er daher wie eine der kriegführenden Parteien behandelt werden⁶⁶, zumal die Mantuaner Angelegenheit eine unmittelbare Kriegsfolge sei.

Bemerkenswert ist, wie intensiv sich das Memorandum mit dem »Droit de convenance« auseinandersetzte, wobei der Verfasser eine Doppelstrategie verfolgte: Er wandte zwar viel Mühe auf, um nachzuweisen, dass ein Übergang Mantuas an das Haus Guastalla keineswegs nachteilig für Österreich wäre, jedoch nicht ohne zuvor nachdrücklich zum Ausdruck gebracht zu haben, dass das Konvenienzprinzip der Gerechtigkeit diametral entgegengesetzt sei und unter Christen keinen Platz finden dürfe⁶⁷. Die Denkschrift richtete sich in erster Linie an Großbritannien als diejenige Macht, die vor allen anderen in der Lage war, Druck auf den Kaiser auszuüben, bezog aber die gesamten Utrechter Gesandten und ihre Auftraggeber mit ein und hatte damit auch eine größere europäische Öffentlichkeit im Blick⁶⁸.

Doch weder die Argumente der Denkschrift noch die Sympathie Großbritanniens und die – zumindest indirekte – französische Unterstützung⁶⁹ konnten den Kaiser bewegen, Mantua preiszugeben. Tatsächlich war die Mantua-Frage einer der Gründe dafür, dass seine Gesandten im April 1713 die Unterzeichnung des Utrechter Friedens mit Frankreich verweigerten⁷⁰.

Der Herzog von Guastalla – seit dem 28. April 1714 war dies der ältere Sohn Herzog Vincenzos, Antonio Ferrante (*1687, reg. 1714–1729) – gehörte zu denjenigen Prätendenten, die in Art. 31 des Friedensvertrags von Rastatt namentlich genannt wurden. Eine Beratung oder gar Entscheidung seiner Ansprüche auf Mantua vermochte er aber in Baden angesichts der andauernden kaiserlichen Opposition nicht zu erreichen.

Der Kaiserhof konnte es sich allerdings nicht leisten, seine treuen Klienten ganz entschädigungslos zu lassen. Bereits 1708 hatte Herzog Vincenzo als Erbe einer weiteren Linie der Gonzaga die kaiserliche Investitur über Bozzolo und Sabbioneta erhalten⁷¹. Nach 1714 gab es langwierige Verhandlungen zwischen Wien und Guastalla, bei denen Karl VI. sogar so weit ging,

66 »[...] si le Duc de Guastalle n'est pas formellement un des Alliez, parcequ'il ne se sera point procuré de garantie par écrit, il doit neantmoins être tenu & réputé pour un des Membres de la Grande Alliance. Il a contribué de toutes ses forces à l'avancement de la Cause commune, & puis qu'il à ainsi adheré à l'Alliance, il se peut dire un des Alliez, & partie Belligerante«. Ebd., S. 506.

67 »Rien n'est plus opposé, que ce Droit de convenance, à la Justice, qui ordonne, qu'on rende à chacun ce, qui lui appartient. Ainsi ce Droit odieux ne doit point avoir lieu parmi les Chrétiens«. Ebd., S. 505.

68 Ebd., S. 507f.

69 Die oben erwähnte Forderung der Rückgabe aller italienischen Gebiete an ihre rechtmäßigen Besitzer schloss auch den Herzog von Guastalla resp. Mantua ein.

70 Vgl. BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 294.

71 Vgl. ARCHI, *il tramonto*, S. 195; und BARTOLI, *Guerra*, S. 218, der zu Recht betont, dass dies für das Haus Guastalla immerhin eine Verdopplung seines Herrschaftsgebietes bedeutet habe.

den Gonzaga Piacenza oder Siena als Ersatz für Mantua in Aussicht zu stellen. Diese wollten jedoch nicht das Erbrecht auf ihr Stammland preisgeben, sodass es zu keinem Abschluss kam. Auch auf dem Kongress von Cambrai trug der Herzog seine Ansprüche vor, jedoch vergeblich⁷². Dies führte dazu, dass sich der Hof von Guastalla seit Mitte der 1720er Jahre vorsichtig an Frankreich annäherte⁷³, ohne jedoch die Verbindungen nach Wien abzubrechen⁷⁴. Dennoch scheiterten alle Versuche, das Hauptland des Hauses Gonzaga zurückzugewinnen, und im Jahr 1746 starb mit dem Tod von Antonio Ferrantes jüngerem Bruder Giuseppe Maria (*1690, reg. 1729–1746) das Haus Gonzaga-Guastalla im Mannesstamm aus.

Das Schicksal des Hauses Gonzaga-Guastalla erinnert in mancher Hinsicht an das der Pfalz-Neuburger – auch diese eine den Habsburgern eng verbundene, ja verwandte Dynastie –, denen infolge des Badener Friedens ihre Gewinne aus dem Krieg wieder verloren gingen. Auch hierfür war eine Kollision zwischen den Interessen des kaiserlichen Patrons und seines Klienten verantwortlich, denn wenn, worüber durchaus verhandelt wurde, Kurfürst Johann Wilhelm die Oberpfalz mit der zweiten weltlichen Kurwürde behalten hätte, wäre eine Entschädigung Max Emanuels von Bayern auf habsburgische Kosten unausweichlich gewesen⁷⁵.

Schluss

Alles in allem hielten sich die Erfolge mindermächtiger Interessenvertretung im Kontext der Friedensschlüsse von 1713/14 in Grenzen. Dafür sind verschiedene Gründe namhaft zu machen.

72 Vgl. BARTOLI, »Freiburg«, Abschnitt <26>.

73 Ab Ende 1723 finden sich regelmäßige Schreiben des Herzogs an den französischen Hof, so Antonio Ferdinando di Guastalla an Ludwig XV., Guastalla 1723 X 12. Archives des Affaires étrangères, Mémoires et documents, Italie 16, fol. 119. Hier nimmt der Herzog die anstehende (dann aber nicht zustande gekommene) Hochzeit Ludwigs XV. mit der spanischen Infantin zum Anlass, zu beteuern, er wünsche »distinguermi tra gli umilissimi servidori« Seiner Majestät, und Hoffnung auf dessen »patrocinio« zu äußern. Später entsandte er dann den Cavaliere Borrio an den Versailler Hof. Ders. an dens., Guastalla 1725 VII 1. Ebd., fol. 123. Im Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 2, S. 169 wird dessen Anwesenheit erst ab 1713 angegeben.

74 BARTOLI, Ministro, S. 180, weist nach, dass Francesco Torresini bis 1724 Resident in Wien war. Ihm folgte 1729 Alessandro Papini. Zwischenzeitlich nahmen drei Agenten die Interessen Guastallas wahr. Diese Gesandten sind im Repertorium der diplomatischen Vertreter nicht genannt.

75 Vgl. Georg Wilhelm SANTE, Die kurpfälzische Politik Johann Wilhelms und die Friedensschlüsse zu Utrecht, Rastatt und Baden (1711 bis 1716), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 54 (1923 / 24), S. 1–51; Matthias SCHNETTGER, Kurpfalz und der Kaiser im 18. Jahrhundert. Dynastisches Interesse, Reichs- und Machtpolitik zwischen Düsseldorf / Heidelberg / Mannheim und Wien, in: Harm KLUETING / Wolfgang SCHMALE (Hg.), Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster u.a. 2004, S. 67–95, hier S. 74–76; STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 50–53.

Eine Schwierigkeit für die Mindermächtigen, ihre Interessen bei den Friedensschlüssen von 1713/14 zur Geltung zu bringen, bestand sicher darin, dass die eigentlichen Entscheidungen nicht auf den Kongressen von Utrecht und Baden getroffen wurden, sondern in häufig bilateralen Verhandlungen in den Hauptstädten der großen Mächte bzw. im Rastatter Schloss⁷⁶.

Vor allem aber deutete sich in Utrecht und Baden eine Tendenz an, die für die Kongresse seit dem 19. Jahrhundert kennzeichnend sein sollte: Die Kleinen durften ihre Interessen und Beschwerden zwar artikulieren, über ihre Berücksichtigung entschieden aber die Großmächte⁷⁷. In dem Maße, wie sich ein Kreis großer Mächte von den übrigen abzusetzen begann und beanspruchte, übergeordnete Interessen und Maximen zu formulieren, denen die Belange der geringeren Akteure unterzuordnen seien, wurde deren Situation prekärer. Es zeichnete sich das Konvenienzprinzip als handlungsleitendes Muster ab, das unter Berufung auf den angeblich nur so zu erlangenden bzw. zu bewahrenden Frieden die Großen legitimierte, sich zum gegenseitigen Interessenausgleich auf Kosten der Kleinen zu bereichern, und das in den Teilungen Polens und im Napoleonischen Zeitalter seine krasssten Auswüchse erlebte.

Neben diesen neuen Bedrohungen erlangte in der Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs gerade für die italienischen Reichsvasallen ihr Lehnverhältnis zum römisch-deutschen Kaiser eine neue Aktualität, die eine spürbare Beeinträchtigung der Souveränität bedeuten und im Extremfall den Verlust der eigenstaatlichen Existenz nach sich ziehen konnte. Die italienischen Fürsten befanden sich in einer strukturell anderen Situation als die deutschen Reichsstände. Als Reichsvasallen waren sie zwar nicht rechtlos, sondern konnten ihre Interessen beim Kaiser, beim Reichshofrat, bei Wahlen oder auch beim Reichstag vertreten. Sie partizipierten aber nicht an den Reichstagsberatungen, und die Ausübung der kaiserlichen Rechte unterlag in Italien weniger der reichsständischen Kontrolle als im Deutschen Reich⁷⁸.

Auch die mindermächtigen Akteure waren aber nicht ganz hilflos und schon gar nicht passiv. Insbesondere den nicht ganz so Kleinen, die über Ressourcen verfügten, die sie für die Großmächte als Bündnispartner attraktiv machten, konnte es mit Geschick und Fortune gelingen, sich nicht nur zu behaupten, sondern womöglich gar in den Kreis der königlichen Mächte auf-

76 Eine Weiterentwicklung bzw. Zuspitzung des Prozederes von Rastatt und Baden könnte man im bilateral und geheim zwischen Österreich und Frankreich ausgehandelten Wiener Präliminarfrieden von 1735 sehen, der 1738 ohne eigenen Friedenskongress zum Definitivfrieden erhoben wurde.

77 Vgl. GOUDOEVER, Introduction, S. 11.

78 Vgl. Matthias SCHNETTGER, Das Alte Reich und Italien in der Frühen Neuzeit. Ein institutionen-geschichtlicher Überblick, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 79 (1999), S. 344–420; ders., »De vasallo non statu Imperii«. Les fiefs impériaux en Italie à l'époque moderne, in: Christine LEBEAU (Hg.), L'espace du Saint-Empire du Moyen Age à l'époque moderne, Strasbourg 2004, S. 51–66.

zusteigen, wie Preußen und Savoyen. Andere verfügten zwar nicht über ein vergleichbares Potential, nutzten aber dennoch ein vielfältiges Repertoire, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

Immer noch war es wichtig, die eigenen Rechtspositionen vor den anderen Mächten und der europäischen Öffentlichkeit zu vertreten, selbst wenn man sich nur zu bewusst war, dass die Gerechtigkeit eines Anspruchs noch keineswegs dessen Realisierung bedeutete. Dabei konnten die Kleinen in ihren Selbstdarstellungen eher auf prinzipielle Gleichrangigkeit, wie Guastalla, abheben oder ausdrücklich eine inferiore Position beziehen, wie Pico della Mirandola.

Die Möglichkeit der Kleinen, die eigenen Präentionen vor eine europäische Öffentlichkeit zu tragen, sollte in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Wenn sie schon nicht die erhofften materiellen Gewinne bescherte, so konnte sie immerhin zur Wahrung des Rechtsanspruchs und des symbolischen Kapitals der Ehre beitragen. Zudem konnte eine Schutzmacht unter Druck gesetzt werden, ihren Verpflichtungen zumindest ansatzweise nachzukommen.

Je kleiner ein Potentat war, umso wichtiger war für ihn ein stabiles Klientelverhältnis zu einem solchen Protektor, das durch geeignete Kanäle gepflegt werden musste. Nur dessen nachdrückliche Unterstützung konnte gewährleisten, dass die Stimme eines Mindermächtigen im Konzert der Mächte Gehör fand. Gefährlich wurde es dann, wenn sich plötzlich ein gravierender Interessengegensatz zur Schutzmacht auftat. Doch selbst dann bestand, ebenso wie wenn ein Beschützer schlicht nicht in der Lage war, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zumindest die Hoffnung auf gewisse Entschädigungen.

Lucien Bély

Le secret et la sphère publique en France au temps d'Utrecht

Le congrès de Baden vient achever, en partie sinon totalement, la pacification de l'Europe ébauchée à Utrecht en 1713¹. La ville d'eaux est le troisième lieu choisi pour une négociation publique, c'est-à-dire une cité où des plénipotentiaires viennent discuter officiellement. Avant le temps des congrès, bien d'autres négociations ont eu lieu et elles ont toutes permis des avancées: elles ont accompagné la guerre dont les résultats transformaient peu à peu la géographie politique². Ces discussions en temps de guerre font courir des risques à ceux qui s'y engagent: elles ont besoin de secret. Le processus de paix fait donc passer les négociateurs de l'ombre à la lumière³. Je chercherai à analyser ici les rapports entre le secret politique et la sphère publique. Nous constaterons une tension entre l'exaltation du secret dans la sphère politique et le besoin d'information. Nous assisterons aussi à un passage des négociations secrètes à la tenue d'un congrès, qui rend la négociation presque publique.

La tentation du secret: une marque de l'absolutisme

La culture politique du XVII^e siècle, nourrie de raison d'État⁴, donne une justification au secret et à la dissimulation. Elle y voit un art royal. Le système monarchique en particulier associe volontiers le mystère d'un homme, le roi, et le secret d'un État: c'est vrai pour la France en particulier, qui sera au centre de mon propos. En se taisant, en se dissimulant, Louis XIV adopte

-
- 1 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie: Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997; Lucien BÉLY, *Les Relations internationales en Europe XVII^e–XVIII^e siècles*, Paris 1992, nouvelle édition 2007.
 - 2 Heinz DUCHHARDT, *Frieden im Europa der Vormoderne*, Paderborn 2012; Lucien BÉLY, *L'Art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne, XVI^e–XVIII^e siècle*, Paris 2007.
 - 3 Comme j'ai eu l'occasion de le montrer pour Ryswick: Lucien BÉLY, *Du monde du secret au congrès public: le profil des négociateurs au temps de la guerre de la Ligue d'Augsbourg*, in: Christoph KAMPMANN et al. (dir.), *L'Art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, pp. 119–137.
 - 4 Friedrich MEINECKE, *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, München / Berlin ³1936, traduction française 1973; Etienne THUAU, *Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu*, Paris 1966.

une pratique politique⁵. Il ne cache pas un secret particulier, il met du secret dans toutes ses actions⁶, pour mieux maîtriser ce qui est rendu public, donné au public, livré à l'opinion publique.

L'expansion du secret au temps de Louis XIV renvoie à une conscience malheureuse. On peut y voir un héritage du temps des révoltes et des révolutions, au milieu du XVII^e siècle⁷. Nul n'a le droit de connaître les motivations royales au-delà de ce que la monarchie veut bien en dire. Nul n'a le droit de discuter les décisions royales. Cela révèle la crainte du débat public qui deviendrait déballage de vérités et de mensonges comme au temps des mazarinades. Le secret est une dimension de l'absolutisme.

En s'enveloppant dans le secret, l'État y acquiert une supériorité nouvelle puisqu'il maîtrise des réalités cachées que le commun des mortels ignore. Il a même un monopole du secret politique, celui qui intéresse le royaume tout entier, en particulier pour la direction des affaires étrangères, les relations entre princes et États. En revanche, la monarchie laisse à chacun ses secrets particuliers. Le secret participe à la construction du pouvoir.

Comme le roi et avec lui, l'État se construit des réseaux élaborés pour rassembler de la documentation qui nourrit des archives bien classées et pour créer de nouvelles sources d'information⁸. La nouvelle administration au XVII^e siècle passe par des correspondances abondantes, régulières et solides⁹. Il faut néanmoins tenir compte des conditions matérielles du temps – le papier et la plume pour écrire, le cheval et la mauvaise route pour acheminer. Pourtant, la monarchie conçoit qu'elle doit avoir la meilleure information possible, même si elle fait la somme de tous les réseaux qui se constituent dans le royaume et doivent se mettre au service du pouvoir politique. Le roi doit avoir une nouvelle avant tous les autres, sinon il avoue sa faiblesse et sa dépendance. Souvent, il doit avoir seul le renseignement pour pouvoir en profiter et ses agents derrière lui.

5 Sur le secret dans la négociation et les relations internationales: Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990.

6 Lucien BÉLY, *L'apprentissage du secret: le jeune Louis XIV*, in: Olivier CHRISTIN / Bernard HOURS (dir.), *Enfance, assistance et religion. Hommage à Jean-Pierre Gutton*, [Lyon] 2006, pp. 49–61.

7 Jean-Pierre CAVAILLÉ, *Dis/simulations. Religion, morale et politique au XVII^e siècle*. Jules-César Vanini, François La Mothe Le Vayer, Gabriel Naudé, Louis Machon et Torquato Accetto, Paris 2002. Voir aussi du même auteur: *De la construction des apparences au culte de la transparence. Simulation et dissimulation entre le XVI^e et le XVIII^e siècle*, in: *Littératures classiques* 42, 2 (1998), pp. 73–102. Voir aussi l'édition de Torquato ACCETTO, *De l'honnête dissimulation*, trad. de l'italien par Mireille BLANC-SANCHEZ; éd. établie, annotée et introd. par Salvatore S. NIGRO, Lagrasse 1990 [texte original: Torquato ACCETTO, *Della dissimulazione onesta*, Napoli 1641]. On peut se référer aussi à Ubaldo FLORIS / Maurizio VIRDIS (dir.), *Il Segreto*, Roma 2000.

8 Jacob SOLL, *The Information Master. Jean-Baptiste Colbert's Secret State Intelligence System*, Ann Arbor 2009.

9 Thierry SARMANT / Mathieu STOLL, *Régner et gouverner. Louis XIV et ses ministres*, Paris 2010.

Notons trois données importantes. La monarchie contrôle la diffusion de l'information à travers les périodiques, en particulier à travers la *Gazette*¹⁰. Cet encadrement passe par une censure multiforme des imprimés et des livres. Les postes surveillent les correspondances: le cabinet noir permet de repérer certains réseaux d'espionnage et fait régner une inquiétude diffuse¹¹.

En revanche, tout au long du règne, Louis XIV mène une vie publique offerte à la vue de tous ceux qui veulent le voir¹². Il incarne l'État et il parle au nom de l'État qui travaille dans son ombre. Peu à peu, un fait nouveau s'impose: le souverain est présent, visible et accessible à Versailles, mais son public se réduit à la Cour. C'est un public étroit, mais aussi une opinion publique en réduction¹³.

La remise en cause du secret

Pourtant, le XVII^e siècle est aussi un temps de mutation. Si nul n'ose contester les mystères de l'État, de la nature, surtout de Dieu, un processus est en marche pour les percer. L'essor des sciences permet de mieux comprendre l'ordre du monde avec la volonté de trouver une clef qui rende compte de tous les phénomènes¹⁴.

Dans le domaine de l'information, la présence de la *Gazette* en France montre en tout cas que l'État royal veut bien donner des nouvelles à la population et elles doivent être exactes. Renaudot a su au début établir un équilibre subtil entre l'intérêt des données offertes et le service du roi. Les autres gazettes contrôlées par l'État, avec le *Mercure galant* et le *Journal des Savants*, livrent une information qui, pour être surveillée, existe néanmoins. Avec le temps, l'image de la *Gazette* se dégrade et elle apparaît comme une émanation du pouvoir, sans doute aussi parce qu'ailleurs en Europe le contrôle est moins sévère et l'écriture plus libre.

Le passage du XVII^e au XVIII^e siècle marque une nouvelle étape. Une réflexion politique s'élabore qui défend la liberté et la résistance à la tyran-

10 Stéphane HAFEMAYER, *L'information dans la France du XVII^e siècle: la Gazette de Renaudot de 1647 à 1663*, Paris 2002. Voir aussi Lucien BÉLY (dir.), *L'information à l'époque moderne*, Paris 2001.

11 Eugène VAILLÉ, *Le Cabinet noir*, Paris 1950; idem, *Histoire générale des postes françaises, la ferme générale et le groupe Pajot-Rouillé (1691–1738)*, Paris 1951.

12 Peter BURKE, *Louis XIV. Les stratégies de la gloire*, Paris 1995 (édition originale *The Fabrication of Louis XIV*, New Haven / London 1992).

13 C'est ce que j'ai voulu démontrer dans Lucien BÉLY, *Louis XIV. Le plus grand roi du monde*, Paris 2005, et idem, *Le secret et le public à la Cour de France: un système de gouvernement*, in: Francine-Dominique LIECHTENHAN (dir.), *Histoire, écologie et anthropologie. Trois générations face à l'œuvre d'Emmanuel Le Roy Ladurie*, Paris 2011, pp. 241–248.

14 Michel BLAY / Robert HALLEUX, *La science classique, XVI^e–XVIII^e siècle. Dictionnaire critique*, Paris 1998.

nie. Elle inspire et appuie les pratiques gouvernementales en Angleterre et en Hollande. La »crise de la conscience européenne« telle que l'a décrite Paul Hazard remet en cause les vérités établies et la réflexion de Bayle par exemple situe bien ce mouvement parmi les protestants persécutés par la France de Louis XIV et réfugiés en Hollande.

La monarchie en France s'appuie sur la vigilance de la police, de l'armée, des diplomates et des agents à l'étranger. La population accepte cette politique répressive parce que l'État s'efforce d'assurer l'ordre intérieur, le fonctionnement régulier de la justice, la défense du territoire. On respecte le secret du roi parce que globalement on lui fait confiance. L'État monarchique n'a encore que des moyens d'action très limités malgré ses déclarations tonitruantes: il a besoin de cette collaboration du plus grand nombre. Longtemps, il offre aussi la fierté des victoires militaires qui forgent la gloire du roi et l'orgueil du nom français. Une telle politique ne se discute pas tant qu'elle obtient des résultats flatteurs. Tout change quand les défaites s'accumulent au début du XVIII^e siècle. De plus, la guerre des Camisards et les difficultés économiques ébranlent fortement le royaume à l'intérieur pendant la guerre de Succession d'Espagne.

Cet État royal en France apparaît alors comme inquisiteur. Il opprime les minorités, en particulier religieuses. Il surveille les populations s'inquiétant des mauvaises paroles et des écrits jugés subversifs. Il condamne à l'oubli dans des prisons des hommes simplement suspects. Les longues guerres de la fin du règne créent un climat de soupçon général.

Pourtant, le public estime avoir le droit de savoir. Une opinion publique existe, mais elle se dissimule. Si la presse est muselée en France, les lettres de nouvelles circulent mais sont surveillées¹⁵. Une nouvelle curiosité s'épanouit grâce aux gazettes publiées par des protestants français en exil. Une permission tacite permet leur circulation et Louis XIV, lui-même semble-t-il, se fait lire les gazettes venues de l'étranger par son ministre des affaires étrangères.

Surtout, l'information circule à travers les correspondances privées. Les imprimés ne sont que la part émergée des circuits de l'information. Nombre d'activités, sans être politiques, exigent des échanges réguliers et les nouvelles générales passent par ces voies, qu'il s'agisse d'une bataille ou de l'arrivée d'une flotte. Les historiens découvrent aujourd'hui cette force des réseaux épistolaires. De là aussi, le jeu des rumeurs qui circulent à la Cour ou dans les villes: elles désignent une circulation orale de nouvelles qui naissent le plus souvent à travers des correspondances privées.

15 François MOUREAU (dir.), *De bonne main. La communication manuscrite au XVIII^e siècle*, Oxford 1993; idem (dir.), *Répertoire des nouvelles à la main. Dictionnaire de la presse manuscrite clandestine. XVI^e-XVIII^e siècle*, Oxford 1999.

Finalement, une question importante se pose. Comment se canalise l'opinion publique qui s'est exprimée avec tant de force au temps de la Fronde¹⁶? La population française comporte en effet 20 millions d'habitants où l'alphabétisation progresse. Cette opinion subit la contrainte certes, mais elle trouve d'autres voies pour s'exprimer. La célébration du souverain a permis d'occuper une partie de ces forces. La guerre contre l'Europe a offert un autre champ où intervenir. La guerre de plume à l'intérieur s'est transformée en un affrontement avec l'extérieur, en une guerre de plume et de »propagande« pour employer une notion anachronique.

La volonté de modeler l'opinion publique: les voies de la propagande

Il faut faire passer des idées et des jugements à l'étranger. Il faut construire un discours rationnel pour expliquer la politique de la France, en dissimulant l'origine des écrits et en simulant des écritures impartiales. Sûre de la répression qu'elle exerce à l'intérieur, la monarchie française veut guider l'opinion publique dans les pays ennemis ou neutres. Elle en a besoin.

Colbert de Torcy mène ainsi, à la fin du règne de Louis XIV, une action très continue de propagande: des hommes de lettres doivent défendre les décisions prises par le roi de France et les entreprises qu'il conduit. Suivons un exemple donné par Joseph Klait¹⁷. L'académicien La Chapelle publie de fausses *Lettres d'un Suisse à un Français*, de 1702 à 1709, pour lutter contre l'influence impériale dans les cantons suisses, sous forme de 48 pamphlets anonymes de juin 1702 à janvier 1709. Ces *Lettres* touchent le monde des cantons suisses très sensibles aux informations et aux rumeurs, où l'opinion publique est entendue et ménagée. Elles sont une réplique à d'autres imprimés comme la *Gazette de Berne*, supposée favorable aux Habsbourg. Pour la traduction anglaise, un exemplaire est destiné à la reine Anne elle-même et à chaque membre du Parlement. L'ambassadeur en Suisse offre les *Lettres* à ses amis, aux dirigeants des cantons, à des diplomates et à des érudits. On envoie des exemplaires à Madrid et à Rome. Une traduction en allemand est distribuée, avec les versions en français et en latin, dans l'Empire. Joseph Klait évalue à 3500 le nombre d'exemplaires imprimés dans les six mois qui suivent la parution et pour trois langues, français, allemand, latin. Avec 20 lecteurs par exemplaire, il évalue donc que chaque *Lettre* a eu 70 000 lecteurs. Ces textes tentent de présenter des arguments rationnels pour favoriser les intérêts français et ébranler les convictions des pays en guerre contre

16 Christian JOUHAUD, *Mazarinades*. La Fronde des mots, Paris 1985.

17 Joseph KLAITS, *Printed propaganda under Louis XIV, Absolute Monarchy and Public Opinion*, Princeton 1976.

les Bourbons, et ils font bien appel à une forme d'opinion publique internationale qu'il faut modeler par des moyens détournés et secrets. Nous franchissons là une nouvelle étape en supposant l'existence de cette opinion qui transcende les frontières¹⁸.

Pour mieux mobiliser l'opinion, les leures ne manquent pas, comme le prouvent les indications données par l'abbé du Bos: »Pour contrefaire les éditions d'Allemagne, il faut employer du mauvais papier qui soit très sale, se servir de caractères usés, et ce qui s'exprime en grec doit être imprimé en mauvais caractères. On reconnaît les éditions de Paris aux caractères grecs quand ils sont trop beaux [...]«¹⁹. Le même abbé rédige un écrit attribué à un sénateur de Hambourg, que le futur philosophe de l'esthétique décrit ainsi: »Il est apparemment celui d'un ministre luthérien ou de quelque professeur en droit, hérissé d'allusions aux écrits des anciens, quelquefois rampant et quelquefois élégant, suivant que l'auteur s'est trouvé servi par sa mémoire et par ses lectures«. Ainsi la désinformation ou la propagande passe par une élaboration savante, une forme de falsification confiée à des figures de la République des Lettres. Ceux-ci utilisent leur talent et leur savoir au service de leur prince.

Les contrastes en Europe

La politique française d'information et de propagande doit être lue dans son contexte européen. La monarchie française se heurte au fort différentiel qui existe entre les systèmes politiques. Une liberté de fait de la presse s'établit en Angleterre et sans doute aux Provinces-Unies. La circulation existe aussi en Allemagne, en Suisse et en Italie.

Une autre réalité s'impose néanmoins: la Révocation de l'Édit de Nantes conduit à l'émigration d'un grand nombre de huguenots français. Ils constituent une autre France hors de France et s'appuient sur les gazettes en langue française, mais aussi sur tout un ensemble de périodiques consacrés à l'actualité et à l'histoire du temps présent. Finalement, à la fin du règne de Louis XIV, le débat s'installe entre la monarchie et ces écrits venus de Hollande essentiellement, dans une sphère culturelle où le français est la langue commune. Il y aurait, dans le Refuge, la naissance d'une autre France. Ces discussions s'installent aussi dans une sphère plus large, la société des cours

18 Lucien BÉLY, *Peut-on parler d'une opinion publique internationale à l'époque moderne?*, in: *L'opinion publique en Europe (1600–1800)*, Paris 2011, pp. 161–181.

19 Alfred LOMBARD, *L'Abbé du Bos, un initiateur de la pensée moderne (1670–1742)*, Paris 1913, p. 127.

et des négociateurs, qui fait du français sa langue de travail²⁰. Des huguenots français deviennent souvent des secrétaires de princes et de puissants, Adam de Cardonnel auprès de Marlborough, Jean de Robethon auprès de l'Électeur de Hanovre.

On a longtemps souligné le contraste entre une France qui serait aveugle et esclave, et des États voisins plus libres. Cette image d'une forte asymétrie se construit aussi à travers la polémique lancée pour vaincre Louis XIV²¹. Il est possible de noter des situations assez semblables, plus convergentes, si l'on prend l'ensemble des media. La collecte d'information se fait à travers les réseaux de correspondances et elle se structure à travers la rédaction de nouvelles à la main. Elle peut déboucher sur l'impression de gazettes. Au passage, un choix s'élabore car l'impression signifie le passage à la sphère publique, donc peut susciter des réactions collectives²².

On peut également se demander quelles contraintes s'exercent en temps de guerre dans les pays où la presse est plus libre? Un certain consensus social évite les formes les plus extrêmes de la contestation. De plus, le contexte de guerre pendant plus d'une décennie conduit à une mobilisation de l'opinion publique. Il ne faut donc pas opposer trop fortement la situation de la monarchie absolue à celle des autres systèmes. Il faut noter aussi que les débats politiques s'inscrivent dans d'autres conflits philosophiques, littéraires ou surtout religieux. Une étude précise nous permettrait de voir comment les négociations secrètes émergent dans la sphère publique en retrouvant les mentions des négociations dans les périodiques. L'ouvrage de David González Cruz²³ montre que la Succession d'Espagne ouvre sur une guerre civile dans la péninsule ibérique et qu'elle se transforme en une guerre de propagande qui met en avant la dimension religieuse dans la rivalité entre deux princes catholiques.

20 Voir les travaux de Guido BRAUN, *La connaissance du Saint-Empire en France, 1643–1756*, München 2010. Ce livre offre aussi une étude passionnante sur l'usage des langues dans la diplomatie avant et après Westphalie. Guido Braun semble vouloir répondre à une affirmation un peu glorieuse des historiens français, considérant l'usage de la langue comme un signe de prépondérance. En réalité, cette thèse démontre avec force qu'une forme de sagesse l'emporte le plus souvent et que la question des langues n'est sans doute pas encore totalement un moyen d'affirmation politique. Le français apparaît comme utile, par exemple aux Hollandais, eux-mêmes souvent utilisés comme médiateurs de fait. »Langue des cours, de l'aristocratie, des savants, le français était, depuis la seconde moitié du XVII^e siècle, entré dans la culture des diplomates, et il était naturel qu'il finit par s'imposer dans leurs documents professionnels.«

21 Charles-Édouard LEVILLAIN, *Vaincre Louis XIV. Angleterre–Hollande–France: histoire d'une relation triangulaire, 1665–1688*, Seyssel 2010.

22 Marion BRÉTÉCHÉ, *Les compagnons de Mercure. Écrire et publier l'information politique européenne. Provinces-Unies-France (1680–1740)*, thèse soutenue à l'Université Paris–Sorbonne, le 24 novembre 2012.

23 David González CRUZ, *Guerra de religión entre príncipes católicos. El discurso del cambio dinástico en España y América (1700–1714)*, Madrid 2002.

Le secret des négociations

Tout au long de la guerre, les négociations existent, mais elles sont dissimulées. L'Europe en guerre a besoin de secret. On utilise des voyageurs qui sont contraints de se déplacer malgré les combats. Les négociations ont d'abord pour intermédiaire un médecin, Helvétius, puis des propositions sont portées en Hollande à l'automne 1705 par un officier, le marquis d'Alègre, qui a été fait prisonnier et a reçu un congé pour se rendre en France. Un député au conseil de commerce, Nicolas Mesnager, est envoyé en Hollande où il rencontre le Grand Pensionnaire Heinsius (décembre 1707–mars 1708). En 1709 enfin, Colbert de Torcy accepte de gagner lui-même la Hollande. Cette fois, comment penser qu'un ministre du roi de France puisse se déplacer sans que cela se sache?

En 1710, l'équipée des émissaires soulève une interrogation semblable et suscite une «ruse d'enfants» selon Saint-Simon²⁴. Les Hollandais ne veulent pas d'envoyés illustres, mais des obscurs et, de surcroît, insistent pour que le voyage se fasse incognito. Torcy, ministre de Louis XIV, a répliqué le 29 janvier en écrivant à Petkum: «Vous jugerez aussi que deux hommes comme M. le Maréchal d'Huxelles et M. l'abbé de Polignac ne partiront pas de Paris sans que tout le monde le sache immédiatement après et même avant leur départ»²⁵. La solution est trouvée: Huxelles se voit condamné à ne «mettre ses armes à rien» et l'abbé de Polignac doit s'habiller en cavalier. Saint-Simon fulmine contre cet incognito, car cette concession toute symbolique en annoncerait d'autres plus politiques²⁶: «Cela ne cachait ni leurs noms, ni leur caractère; cela avilit seulement celui que le Roi leur donnoit pour traiter, et donna fort à rire aux alliés, qui insultèrent à une complaisance si basse»²⁷.

Le plus grand secret marque les négociations de Londres en 1711. À l'annonce de la victoire de Brihuega en décembre 1711, Harley envoie en France Gaultier, un simple curé. Torcy croit sur parole cet émissaire qui lui propose la paix de la part du gouvernement anglais. Le ministre a rapporté, dans ses *Mémoires*, les paroles de l'abbé: «Voulez-vous, lui dit-il, la paix ? Je viens vous apporter les moyens de la traiter, et de conclure indépendamment des Hollandais, indignes des bontés du roi et de l'honneur qu'il leur a fait tant de fois de s'adresser à eux pour pacifier l'Europe». Le ministre ajoute: «Interroger alors

24 Louis, duc de Saint-Simon, *Mémoires*, édité par A. de BOISLISLE, t. 19, Paris 1906, p. 17.

25 Archives du Ministère des Affaires étrangères (Paris–La Courneuve), Correspondance politique Hollande, vol. 222, fol. 61, lettre de Torcy à Petkum, envoyé de Holstein-Gottorp, 29 janvier 1710.

26 Le rire des alliés n'est peut-être qu'un délire d'imagination de la part d'un amateur de protocole.

27 SAINT-SIMON, *ibidem*.

un ministre de Sa Majesté s'il souhaitait la paix, c'était demander à un malade attaqué d'une longue et dangereuse maladie s'il en veut guérir²⁸.

L'instruction donnée à Gaultier consiste à indiquer au gouvernement français que les nouveaux ministres anglais souhaitent la paix. Le roi de France doit proposer aux Hollandais des conférences générales et l'Angleterre nommera alors des ambassadeurs pour discuter. Victime d'un attentat, Harley doit laisser Saint-John s'initier à la négociation. Après un second voyage de Gaultier sur le continent, la reine demande le 26 avril qu'on lui lise les propositions de Torcy et demande à Saint-John d'en envoyer une copie à Heinsius. C'est la dernière information que les alliés reçoivent de Londres avant que le plan ne soit définitivement établi en octobre. Le secret se renforce encore.

Pour accélérer la négociation, le poète Mathieu Prior, qui a été secrétaire d'ambassade à Paris, part en France en compagnie de Gaultier. Il est muni d'un »pouvoir de trois lignes« qui dégage sa responsabilité et celle d'Harley, devenu comte d'Oxford, puisqu'il n'est pas contre-signé: »Anne R. Le sieur Prior est pleinement instruit et autorise de communiquer a la France nos demandes Preliminaires, et de nous en rapporter la response«. Torcy accepte les nouvelles exigences anglaises et Prior rentre en août accompagné de Nicolas Mesnager. L'instruction à Mesnager souligne bien le caractère bilatéral de la négociation:

Le secret de la négociation était expressément demandé par les ministres d'Angleterre: ils jugeaient absolument nécessaire de cacher aux Hollandais les avantages que la nation anglaise obtiendrait pour son commerce. Le roi voulait en effet le favoriser, et récompenser ainsi les démarches que ferait l'Angleterre, soit pour les intérêts du roi d'Espagne, soit pour le rétablissement d'une paix juste, raisonnable et solide.

L'ancien négociant de Rouen rencontre les principaux ministres et discute pied à pied, habile à trouver des expédients²⁹. Les préliminaires sont signés le 8 octobre 1711. Il s'agit de trois documents différents³⁰. Mesnager est finalement reçu dans le plus grand secret par la reine Anne à Windsor.

28 Alexandre PETITOT et. al. (dir.), *Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France: Mémoires du marquis de Torcy*, t. 68, Paris 1828, p. 18.

29 Dès le 20 septembre, lors de la première réunion, Mesnager indique que, lorsque des négociations officielles commenceront, le Prétendant Stuart pourra quitter la France.

30 Le premier document, signé par le seul Mesnager, était destiné à être montré aux alliés et envisageait sept points: la reconnaissance de la succession protestante, la démolition des fortifications de Dunkerque, des garanties pour empêcher la réunion des couronnes de France et d'Espagne, des satisfactions commerciales, des barrières du côté de l'Empire et du côté de la Hollande, l'obligation de discuter toutes les prétentions des états belligérants. Un second document secret, signé de Mesnager, promettait que la France coopérerait pour donner au duc de Savoie toute partie de l'Italie qui serait jugé nécessaire. Un troisième document, signé par Mesnager et les deux secrétaires d'Etat, énumérait les avantages pour l'Angleterre: la reconnaissance de la reine Anne et de la succession protestante, la cession de toute l'île de Saint-Christophe aux

La révélation et ses conséquences

En tout cas, le 11 octobre, le gouvernement britannique présente des copies des préliminaires publics aux ambassadeurs alliés et invite les belligérants à se réunir en congrès international. Le 13, Gallas, l'ambassadeur impérial, publie les termes de l'accord dans le *Daily Courant*. Il est probable qu'il a été informé de toutes les démarches de Prior et de Mesnager à Londres par un de ses secrétaires italiens qui a découvert la négociation. L'ambassadeur impérial contribue à confirmer les alliés dans leur soupçon qu'un accord secret en forme a déjà été signé entre la France et l'Angleterre. La reine Anne demande à Gallas de ne plus paraître à la cour³¹. L'ouverture à la sphère publique n'empêche pas l'affirmation réitérée d'un secret caché. S'y ajoute un soupçon qui s'installe pour des années: derrière l'accord franco-anglais, on peut concevoir une opération en faveur du Prétendant Stuart.

Les Hollandais se rendent compte que leur allié anglais ne prend plus en compte le traité de barrière qui accorde aux deux puissances maritimes un traitement égal et ils veulent connaître à tout prix les concessions faites aux marchands britanniques. Marlborough a dressé les plans pour la campagne de 1712 et en a informé l'électeur de Hanovre. Une enquête est lancée sur les comptes du capitaine général. Les rumeurs de complot et d'échauffourée circulent. L'hypothèse d'une révolution semblable à celle de 1688 est avancée.

Une terrible campagne d'imprimés éclate. Le 27 novembre, Jonathan Swift publie *The Conduct of the Allies* pour défendre la politique du gouvernement, en montrant que les alliés n'ont pas tenu leurs engagements. Le baron de Bothmer, représentant du Hanovre, présente un mémoire au nom de son maître, protestant contre les préliminaires de Mesnager -ce qui signifie une intervention de l'héritier de la couronne. Bothmer en fait circuler des copies, puis le fait publier. Ainsi commence un affrontement intense de libelles qui se répondent les uns aux autres tout au long de l'année 1712³². Le 2 décembre, les États-généraux, devant la menace d'une paix séparée, annoncent qu'ils choisissent Utrecht pour des conférences générales.

Antilles, de Gibraltar et de Port-Mahon (Minorque), la fourniture en nègres des colonies espagnoles et un territoire sur le rio de la Plata pour favoriser la traite.

31 Elke JARNUT-DERBOLAV, *Die Österreichische Gesandtschaft in London (1701–1711). Ein Beitrag zur Geschichte der Haager Allianz*, Bonn 1972.

32 Douglas COOMBS, *The Conduct of the Dutch: British opinion and the Dutch Alliance during the War of the Spanish Succession*, La Haye 1958.

Le congrès ou la négociation publique

Le congrès d'Utrecht donne de la publicité aux négociations. Cela suscite une nouvelle interrogation: ces discussions, qui se font sous les yeux du public sans que celui-ci puisse en connaître la teneur, ne peuvent-elles pas être perturbées par les débats véhiculés par les imprimés. Une lettre au nouvelliste Basnage, au début de 1712, invite à bannir «cette foule d'écrits»: ils ne comportent que «des réflexions insipides que plusieurs mauvais écrivains répandent depuis un grand nombre d'années», bien sûr contre la France. Le dessein est clair: «Ces sottises productions ne servent qu'à aigrir les esprits qu'il faudrait tâcher de réconcilier»³³.

Le congrès suscite en effet une production d'imprimés. De plus, une communication se fait entre le lieu de la négociation et la sphère publique. En effet chacun des deux camps rédige par écrit ses propositions, d'un côté les buts de guerre des alliés, d'un autre côté les concessions des Français. Cette procédure aboutit à un dialogue de sourds mais elle permet d'attiser la colère des peuples, car les propositions sont publiées et montrent la raideur des ennemis. Immédiatement, les diplomates notent les réactions hollandaises: «Nous apprenons que dans les principales villes de Hollande on en a fait grand bruit, et que les peuples paraissent fort en colère de se voir déçus par là des hautes espérances qu'ils avoient conçus autrefois de la paix»³⁴, ou encore: «La ville d'Amsterdam s'est fort distinguée entre les autres par son murmure; les actions y ont baissé tout d'un coup de cinq cents quarante sept à cinq cents quarante et un»³⁵. Un tel phénomène suscite deux réactions en France. D'abord la prudence et Louis XIV donne ainsi ses ordres:

Les écrits sont inutiles lorsqu'on est assemblé pour conférer; ils devraient être réservés seulement pour le moment où il s'agit de dresser un traité suivant les conditions dont on est convenu de part et d'autre pendant le cours d'une négociation. Ce qu'on écrit auparavant et qui devient public donne lieu à des critiques plus propres à aliéner les esprits qu'à les concilier [...]»³⁶.

Figé sur ces querelles à propos de l'écrit, arrêté par la question des renonciations, le congrès n'en continue pas moins son travail. Une autre réaction se fait jour. La liberté hollandaise donne bientôt des idées au gouvernement français: «Je vous supplie d'examiner si quelque écrit sur ce sujet ne convien-

33 Lettre à Basnage, Arch. Min. Aff. étr., Corr. Pol. Hollande 242, fol. 10, 14 janvier 1712.

34 Arch. Min. Aff. étr., Corr. pol. Hollande 232, fol. 220–222, les plénipotentiaires français au roi, 18 février 1712.

35 Ibidem.

36 Arch. Min. Aff. étr., Corr. pol. Hollande 233, fol. 115f., le roi aux plénipotentiaires français, 20 mars 1712.

drait pas dans un temps où les Hollandais permettent sans retenue la licence effrénée des imprimeurs de libelles et d'estampes scandaleuses³⁷.

Les limites de la négociation publique apparaissent vite. De nouvelles négociations secrètes ont lieu entre Madrid, Paris et Londres sur les problèmes dynastiques, mais aussi entre Londres et La Haye sur la barrière. Des voyages ont lieu pour faire avancer la paix et ils ne passent pas forcément par Utrecht.

Comment agir sur l'opinion publique

Le débat s'installe parallèlement à la négociation. Les ouvrages qui accompagnent la négociation révèlent bien une écriture savante qui se déguise pour mieux tromper. À propos d'un texte de l'abbé du Bos, à Utrecht, les diplomates alliés disent travailler à un écrit »pour désabuser dans ce pays les faibles qui pourraient être éblouis et fascinés par les fallacieux sophismes de cet abbé [...]«³⁸.

La reprise des relations diplomatiques débouche sur une action concrète. Symbolisant la réconciliation franco-anglaise, l'ambassadeur de France, le duc d'Aumont, veut favoriser au début de 1713 la cause du prétendant Stuart:

Deux ministres de la religion [anglicane] des plus accrédités m'ont promis le secours de leur parole pour contenir le peuple, et l'animer à propos ou pour combattre les discours séditieux de leurs confrères. Il y a des enfants perdus dans la chaire comme dans la guerre. Il ne s'agit que de les intéresser à commencer par le plus vil peuple. Il n'y a personne ici exempt du désir d'avoir, et les acquisitions sont sûres pourvu qu'il y ait des fonds proportionnés à l'avidité qui y règne.

Mélange de naïveté et de mépris: le diplomate pense pouvoir utiliser l'argent pour payer des ministres du culte qui eux-mêmes utiliseront la parole pour conduire le peuple. Bien sûr, ces combats obscurs restent limités à des milieux étroits, mais l'exemple de D'Aumont montre sur quels rouages on peut parfois compter: les pasteurs qui guident les fidèles.

La polémique accompagne l'événement lui-même, la signature des traités et remet en cause la pacification en s'appuyant sur l'opinion publique. Ainsi, le philosophe Leibniz se charge d'écrire la *Paix d'Utrecht inexcusable mise dans son jour par une lettre à un milord tory*. De tels écrits frappent par l'ampleur européenne de la documentation rassemblée, traités internationaux,

37 Arch. Min. Aff. étr., Corr. pol. Hollande 236, fol. 79f., Torcy aux plénipotentiaires français, 18 juillet 1712.

38 Lettre du 22 décembre 1712, voir BÉLY, *Espions*, p. 279.

instruments diplomatiques, écrits politiques. Surtout, le philosophe évoque le mécontentement des «peuples des Provinces-Unies»:

Au lieu que c'était à eux à de crier après la paix, comme c'est la coutume du gros des particuliers, ils ont blâmé la précipitation de leurs supérieurs, jusqu'à ne donner aucune marque d'une joie véritable, lorsque les magistrats faisaient donner des marques publiques d'une joie de commande, après le traité de la paix avec la France conclu et ratifié.

Leibniz décrit l'action sur l'opinion publique. Il dénonce les renonciations de Philippe V comme des »inventions« et des »tours de passe-passe«: »Mais les conseillers et apologistes de ces belles inventions espèrent de se pouvoir jouer impunément de la crédulité du vulgaire, et cela leur suffit«. Il montre l'importance des livres, des »discours imprimés«, des »feuilles volantes«, des sermons. Leibniz propose sa propre vision des événements: les »sûretés« ne consistent qu'en paroles, le congrès d'Utrecht n'a été qu'un »théâtre d'intrigues«. Les accords de 1712 ne lui semblent qu'une »momerie« et le congrès qu'une »formalité«³⁹.

J'insisterai en conclusion sur la continuité de l'information à l'époque moderne, depuis les réseaux personnels jusqu'aux réseaux politiques contrôlés par l'État. Ces flux d'information viennent nourrir aussi les gazettes imprimées qui ne sont qu'une voie parmi d'autres. Les congrès, comme les ambassades, appartiennent à une autre forme de communication. Même s'ils sont parfois considérés comme des formalités, vides de réalité, ils accompagnent une recomposition géopolitique dont ils proclament la stabilité à travers un accord entre belligérants. Les traités de paix rassemblent tous les points particuliers et leur publication en fait une référence commune à l'Europe. Ils laissent dans l'ombre tous les différends et les drames qui n'ont pas été abordés. Cette publication se fait à travers des cérémonies mais aussi par l'impression des textes.

Les combats s'accompagnent également d'une guerre de plume et d'une guerre de papier. Il ne faut pas pour autant oublier les souffrances des populations, mais cette dimension culturelle apparaît bien désormais comme essentielle. Le processus de paix suscite de nouveaux débats et des affrontements intellectuels d'une grande violence. Il faut ensuite du temps pour calmer les esprits.

L'imprimé, dans cette circulation de nouvelles et d'idées, ne doit pas seul retenir l'attention. Il faut considérer la masse des correspondances privées qui s'intéressent aux événements. Ces correspondances rendent compte des discussions privées, mais aussi des rumeurs qui circulent et qu'elles favorisent.

39 Je renvoie à BÉLY, *Espions*, pour ces analyses pp. 730–736.

Dans cette perspective, il ne faut pas négliger les correspondances diplomatiques qui travaillent à traduire en mots, en paroles, en traités le résultat des affrontements militaires.

Le congrès de Baden termine un cheminement politique par un dernier traité⁴⁰. La ville est choisie parce qu'elle peut offrir des logements et des divertissements aux négociateurs. Camilly nous a laissé une chronique pittoresque de cette réunion diplomatique⁴¹. Il est étonné par les costumes de la population des alentours. Il appartient lui-même à cette société qui joue la réconciliation de l'Europe sur un théâtre virtuel: ces élites européennes ont les mêmes gestes, les mêmes paroles, les mêmes attitudes, ce qui facilite la communication, la négociation, le travail diplomatique. C'est vraiment un tout petit monde. Le congrès de Baden, qui a une forte dimension symbolique et qui conclut un cycle historique, traduit pourtant ce qui doit être le nouveau bonheur de presque tous les peuples.

40 Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden (Schweiz), 1714 . Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Freiburg / CH 1997.

41 Henry MERCIER, *Une vie d'ambassadeur du Roi-Soleil. Les missions de Ch. F. de Vintimille, comte du Luc auprès des Ligues grises (1707–1715) et du Saint-Empire (1715–1717)*, Paris 1939; Mercier reprenait son *Histoire pittoresque de Bade*, Lausanne 1922. Voir BÉLY, *Espions*, pp. 400–402.

Wolfgang E. J. Weber

Zwischen Arkanpolitik und Aufklärung

Bemerkungen zur normativen Freigabe der politischen
Informationslenkung im 17./18. Jahrhundert

1. Einleitung

Die Geschichte der herrschaftlichen Publizistik und Propaganda zur Außen- und Innenpolitik im frühneuzeitlichen Europa ist zwar noch nicht geschrieben¹. Dennoch lässt sich bereits erkennen, dass im ausgehenden 17. und frühen 18. Jahrhundert, also um 1700, politisch-herrschaftliche Öffentlichkeitsarbeit, gelenkte Informationsvermittlung und Meinungsbeeinflussung sowohl quantitativ als auch qualitativ, im Hinblick auf ihre Raffinesse, erheblich an Bedeutung gewannen. Zur Erklärung dieses z.B. im Fall von Frankreich und England besonders ausgeprägten Befundes wird mit Fokus auf die Druckpublizistik empirisch-*realhistorisch* üblicherweise auf die Verbesserung, insbesondere Beschleunigung der Herstellung und des Vertriebs der einschlägigen Presseerzeugnisse, auf die Verstärkung der Erwartungen, Nachfrage und Forderungen der zu einer Gesamtöffentlichkeit zusammenwachsenden Teilöffentlichkeiten sowie entsprechend angepasste herrschaftliche Strategien verwiesen². Ideen- und normengeschichtlich kommen regelmäßig die

-
- 1 Vgl. zuletzt als lexikale Überblicke Wolfgang SCHMALE, Öffentlichkeit, in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, 9, Stuttgart 2009, Sp. 358–3623, und Anuschka TISCHER, Propaganda, in: JAEGER, Enzyklopädie, 10, Stuttgart 2009, Sp. 452–456; entsprechende Perspektiven identifiziert auch Markus NEUMANN / Ralf PROVE (Hg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004. Der Beitrag bietet im Wesentlichen die Vortragsfassung und beschränkt sich auf die notwendigsten Anmerkungen.
 - 2 TISCHER, Propaganda, Sp. 454; vgl. aus den einschlägigen Fallstudien neben in diesem Artikel genannten John A.W. GUNN, *Queen of the world: Opinion in the Public Life of France from the Renaissance to the Revolution*, Oxford 1995; James VAN HORN MELTON, *The Rise of the Public in Enlightenment Europe*, Cambridge 2009, und die einschlägigen Bände der Reihe Groninger Studies in Cultural Change: Joop W. KOOPMANS (Hg.), *News and Politics in Early Modern Europe (1500–1800)*, Leuven u.a. 2005, und Martin GOSMAN / Joop W. KOOPMANS (Hg.), *Selling and Rejecting Politics in Early Modern Europe*, Leuven u.a. 2007. Eine Hauptrichtung der internationalen Forschung ist bekanntlich damit befasst, die Anfänge der Öffentlichkeit und der herrschaftlichen Öffentlichkeitsbeeinflussung im 16. und 17. Jahrhundert herauszuarbeiten, um damit die mit dem Namen Jürgen Habermas verbundene Fehleinschätzung der Entstehung von Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation erst im 18. Jahrhundert zu widerlegen, vgl. exemplarisch Dagmar FREIST, Öffentlichkeit und Herrschaftslegitimation in der Frühen Neuzeit. Deutschland und England im Vergleich, in: Ronald G. ASCH / Dagmar FREIST (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herr-*

mit der beginnenden Aufklärung verbundenen neuen Auffassungen von Politik und Staat überhaupt, den Pflichten und Rechten aller an ihnen Beteiligten sowie den entsprechenden Funktionserfordernissen des aufgeklärten Staates zur Sprache, also diejenigen veränderten Prinzipien, Überzeugungen und Forderungen, die aus der Gesellschaft an die Herrschenden herangetragen wurden³. Demgegenüber hat der Komplex des Ideen-, Wahrnehmungs-, Einschätzungs- und Entscheidungswandels, der auf Seiten der Herrschenden stattfand, weit weniger Beachtung gefunden. Mit ihm, genauer einigen seiner zentralen Aspekte und Dimensionen, möchte ich mich in meinem Beitrag befassen. Ich kann dabei in bestimmten Hinsichten an den Beitrag von Lucien Bély anknüpfen⁴.

2. Voraussetzungen: Moderne Politikauffassung, Staatsräson und Arkanisierung

Hegelianisch gesprochen bestand die Bedingung der Möglichkeit inhaltlich-methodisch optimierter und struktureller statt lediglich situativ-naiver und punktueller gelenkter Informations- und Interpretationsvermittlung des 18. Jahrhunderts in demjenigen einschlägigen politisch-kulturellen Komplex, der bis in das ausgehende 17. Jahrhundert aufgebaut und institutionalisiert worden war⁵. Was zuvor eher durch jeweilige Erfahrung oder mehr oder weniger Umgangserziehung vor allem durch die Fürstensöhne bzw. Thronfolger an herrschaftlichem Scharfsinn erworben werden konnte, erfuhr durch die empirisch-praktische Historiographie und soziokulturell-politische Bildungsreform des Humanismus erste Verselbständigung und methodische Durchdringung. Machiavelli brach letztlich sogar aus dem humanistischen Kontext aus, indem er zur Politik als einer von den herkömmlichen normativen Beschränkungen befreiten, autonomen herrschaftlichen Erfolgslehre vorstieß, deren Maximen allein die unvoreingenommene Kalkulation des eigenen Interesses und dessen möglichst umsichtige operative und stra-

schaft in der Frühen Neuzeit, Köln 2005, S. 321–351. Zum Konzept der Teilöffentlichkeiten vgl. jetzt Esther-Beate KÖRBER, Vormoderne Öffentlichkeiten. Versuch einer Begriffs- und Strukturgeschichte, in: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 10 (2008), S. 3–25.

3 Zusammenfassend Clemens ZIMMERMANN, Öffentliche Meinung, in: JAEGER, *Enzyklopädie*, 9, Sp. 336f., ferner.

4 Im vorliegenden Band S. 115–128.

5 Vgl. jüngst zusammenfassend Wolfgang E. J. WEBER, Lateinische Geheimnisse. Außenpolitisches Handeln und Außenpolitik in der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts, in: Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012, S. 67–88.

tegische Umsetzung darstellen⁶. Giovanni Botero steuerte trotz römisch-gegenreformatorischer Rahmung die Schlüsselkategorie Staatsräson bei⁷. Die politisch-konfessionelle Konkurrenz, die in den bekannten Kriegen bis hin zum 30-jährigen Krieg gipfelte und nach 1648 in grundlegend gewandelten Formen weiterging, sorgte für die weitere Klärung und fortschreitende Kohärenz dieses neuen Politikverständnisses. Die Zulieferung des Souveränitätskonzepts durch Jean Bodin ab 1576 und die Entstehung der Politikwissenschaft wenig später beförderten die Kohärenz zur wissenschaftlichen Systematik⁸. Insbesondere durch die Auseinandersetzung mit diversen Varianten des Neuaristotelismus und Althusianismus, ferner frühe Naturrechtsansätze vorbereitend, stellte schließlich Thomas Hobbes das Staats- und Politikdenken auf eine völlig neue Basis.

Sein Anliegen und Verfahren bestanden darin, aus der angenommenen inneren und äußeren Natur des Menschen, dessen Bedürfnissen, Vernunftfähigkeit und natürlichen Lebensverhältnissen streng logisch-systematisch die Notwendigkeit einer staatsgestützten Vergesellschaftung im Allgemeinen und die einzelnen Schritte der Staatsgründung und die machtpolitische Gestalt des einzurichtenden Staates im Besonderen abzuleiten⁹.

Diese neuartige Grundlegung und Ableitung hatte auch in zwei Phasen Konsequenzen für die bis dahin machiavellisch-staatsräsonal und durch die Staatsräson-Sonderrichtung der *Arcana Imperii* bestimmte Herrschaftspraxis. In der ersten Phase verstärkte sie den machiavellisch-staatsräsonal-arkanisierenden despotischen Zwangsstaat. In der zweiten Phase bereitete sie dessen Transformation vor, auf die weiter unten einzugehen sein wird.

6 Im biographischen Kontext Volker REINHARDT, *Machiavelli oder die Kunst der Macht*, München 2012, besonders S. 51–165; John PLAMENATZ, *Machiavelli, Hobbes and Rousseau*, Oxford 2012, S. 17–81; Cornel ZWIERLEIN / Anette MEYER, Einleitung, in: Ders. / dies. (Hg.), *Machiavellismus in Deutschland*, München 2010, S. 1–22.

7 Wolfgang E. J. WEBER, Staatsräson, in: JAEGER, *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 123, Sp. 617–623.

8 Wolfgang E. J. WEBER, Politische Theorie, in: JAEGER, *Enzyklopädie der Neuzeit*, 10, Sp. 156–168, bes. 160–165. Zu Bodin derzeit am überzeugendsten Donatella MAROCCO STUARDI, *La République di Jean Bodin: sovranità, governo, giustizia*, Mailand 2006.

9 WEBER, *Politische Theorie*, Sp. 162; PLAMENATZ, *Machiavelli*, S. 83–162. Olaf ASBACH, *Die Grenzen der Moralität. Zur Notwendigkeit von Recht und Staat bei Hume und Hobbes*, in: Ders. (Hg.), *Vom Nutzen des Staates. Staatsverständnisse des klassischen Utilitarismus*, Baden-Baden 2009, S. 31–62; Noel MALCOM, *Reason of State, Propaganda, and the Thirty Years' War: an unknown translation by Thomas Hobbes*, Oxford 2007. Zur Außenpolitik bei Hobbes ferner jetzt wichtig ist Michael DOYLE / Geoffrey CARLSON, *Silence of the Laws? Conceptions of international relations and international law in Hobbes, Kant and Locke*, in: Mary Ellen O'CONNELL u.a. (Hg.), *What is war? An Investigation in the Wake of 9/11*, Leiden u.a. 2012, S. 123–140.

Auch Machiavellis Neukonzipierung der Politik lagen bekanntlich zentrale anthropologisch-soziale Annahmen zugrunde. Genannt seien nur die Charakterisierung der Menschen als undankbar, wankelmütig, unaufrichtig, heuchlerisch, furchtsam und habgierig, sowie seine »Pöbelverachtung«. Die Folgerungen des Florentiners für die herrschaftliche Praxis sind ebenfalls bekannt. Man kann sie zusammenfassend als Kombination von Aufrüstung zur durchsetzungsfähigen Gewaltapparatur und psychopolitischen Tyrannei bezeichnen. Allerdings bleibt seine Perspektive bekanntlich fürsten- bzw. akteurszentriert und territorial-sozial eher kleinräumig angelegt, entsprechend seinem Erfahrungs- und Lebensraum, dem mit einem ausgedehnten Flächenstaat nicht vergleichbaren italienischen Stadtstaat der Renaissance. Politisch-herrschaftliche Öffentlichkeitsarbeit bzw. -beeinflussung sind daher ebenfalls grundsätzlich personal-oral und weniger medial, vor allem nicht druckmedial, aufgefasst, was natürlich auch deren medienbezogene praktisch-theoretische Weiterentwicklung im Sinne des neuen Politikverständnisses hemmte oder verhinderte¹⁰.

Die gleichwohl prinzipiell angelegte und entschieden betriebene Unterscheidung des herrschaftlich-politischen Bereichs von dem diesem unterworfenen gesellschaftlich-öffentlichen Bereich der Untertanen wurde in der erwähnten Sonderrichtung der *Arcana Imperii* – der Begriff stammt aus den *Annalen* des Tacitus – weiter vertieft¹¹. In der gegebenen historischen Situation kam es danach erstens darauf an, die Herrschenden und die sich zunehmend institutionalisierende Herrschaftsspitze zu verselbständigen, und nach außen abzuschotten, um sie möglichst autonom und frei handlungsfähig zu machen. Zweitens mussten die Herrschenden erfolversprechende, den jeweiligen Herausforderungen angepasste, ihre eigene Stellung und das sich herausbildende von ihnen gesteuerte System, den Staat, sichernde geheime

10 REINHARDT, Machiavelli, S. 263–284; Gabriele PEDULLA, Machiavelli in tumulto. Conquista, cittadinanza e conflitto nei Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio, Roma 2011; Filippo DEL LUCCHESI, Conflict, Power, and multitude in Machiavelli and Spinoza: Tumult and Indignation, London u.a. 2009; Nicolas STOCKHAMMER, Das Prinzip Macht. Die Rationalität politischer Macht bei Thukydides, Machiavelli und Michael Foucault, Baden-Baden 2009, S. 117–213; Bernard GUILLEMAIN, Machiavel: L' Anthropologie politique, Paris 1980.

11 Wolfgang E. J. WEBER, Arkanpolitik, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit, 1, Stuttgart 2005, Sp. 650–652; Ernst OPGENOORTH, Publicum-privatum-arcantum. Ein Versuch zur Begrifflichkeit frühneuzeitlicher Kommunikationsgeschichte, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002, S. 22–43; Michael STOLLEIS, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1990, S. 37–72; Arno SCHERZBERG, Von der [sic!] arcana imperii zur freedom of information. Der lange Weg zur Öffentlichkeit in der Verwaltung, in: Thüringische Verwaltungsblätter 12 (2003), S. 193–203. Zur Bedeutung des Komplexes in der Frühneuzeit insgesamt vgl. jetzt Daniel JÜTTE, Das Zeitalter des Geheimnisses. Juden, Christen und die Ökonomie des Geheimen (1400–1800), Göttingen 2011, und Anja Victorine HARTMANN, Arcana Imperii und Theatrum mundi. Überlegungen zur Bedeutung des Geheimnisses in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 53 (2002), S. 434–443.

Techniken, Verfahren und Instrumente entwickeln, die für die betroffenen Untertanen unerwartet, überraschend und unerkannt eingesetzt werden konnten und ihren Erfolg maßgeblich eben dieser Arkanität verdankten. Drittens verstärkte dieser Ansatz die Neigung, die Untertanen politisch bewusst unerfahren bzw. unwissend, ignorant zu halten. Herrschaft als grundsätzlich face-to-face konzeptualisierte, psychologisch-emotional optimierte Praxis der Erzwingung oder Erschleichung von Fügsamkeit (Max Weber) seitens von Untertanen, die anders scheinbar nicht zu bändigenden sind oder keine steuerbare bzw. produktive Leistungen erbringen, – in diesem System war für gelenkte Informationsvermittlung und Meinungssteuerung im modernen demokratischen Sinn, medial und wenigstens teilweise argumentativ, kaum Platz. Adressaten derartiger Aktivitäten konnten lediglich zumindest halbgebildete, widerständige oder noch nicht hinreichend fügsame andere Eliten sein¹².

Diese Perspektive änderte sich zunächst auch nicht mit der rationalistisch-mechanistischen Staatstheorie des Thomas Hobbes, sondern erfuhr sogar noch Verstärkung. Mit der Anthropologie des *Homo hominis lupus*, der Zuschreibung ständigen und unermüdlichen Machtbegehrens, das nur mit dem Tode aufhört, als weitere essentielle anthropologische Konstante, der Stilisierung des Staates nicht nur zur sicherheitsgarantierenden, sondern auch psychisch beruhigenden, angstvertreibenden und damit erst recht unentbehrlichen Instanz der Ordnungserzwingung, schließlich der fast völligen Delegitimierung des Ungehorsams mittels der bekannten Vertragsfiktionen – auf dieser Grundlage nahm der Zwangscharakter von Staat und Politik nochmals zu¹³. Er konnte im Übrigen auch zunehmen, weil nunmehr mit der Steuer ein dauerhaftes, sicheres Finanzierungsmittel zur Verfügung stand. Erläuterung, Erklärung, Information rückten dagegen noch weiter in den Hintergrund, erschienen eben nur punktuell-aktuell zu besonderen Anlässen (Herrscherwechsel, Herrschaftsdemonstration bei schwerwiegenden inneren Problemen, Kriegsbeginn, Friedensschluss, Bündnisschluss) erforderlich oder ergänzungsweise nützlich¹⁴.

12 Vgl. die einschlägigen Ausführungen in den Anm. 1, 2 und 3 genannten Publikationen.

13 Ich schließe mich mit dieser Interpretation also denjenigen Hobbesforschern an, die mit dem Gesellschafts- bzw. Herrschaftsvertrag bei Hobbes keineswegs alle Probleme beseitigt sehen, sondern die tyrannisch-despotische Ausgestaltung des Hobbesschen Staates betonen, vgl. Silvia RODESCHINI, *Le gouvernement du »metus« chez Thomas Hobbes*, in: Matteo D'ALFONSO (Hg.), *Gouverner la peur. Réflexions politiques et visions de l'ère globale*, Hildesheim 2010, S. 45–62, die einschlägigen Ausführungen bei Catherine NEWMARK, *Passion–Affekt–Gefühl. Philosophische Theorien der Emotionen zwischen Aristoteles und Kant*, Hamburg 2008, und politisch-philosophisch umfassend jetzt José Antonio MARINA, *Die Passion der Macht. Theorie und Praxis der Herrschaft*, Basel 2011, bes. S. 13, 20–23. u.ö. Eine weiterführende Perspektive zu einer aktuellen Problematik entwickelt Andreas VASILACHE, *Hobbes, der Terrorismus und die Angst in der Weltpolitik*, in: *WeltTrends* 51 (2006), S. 147–158.

14 Vgl. Anm. 2.

3. Transformationen: Prävention, Anthropologie und Gesellschaftstheorie, Naturrecht, Konkurrenz

Die hinlänglich bekannte, vor allem im ausgehenden 16. Jahrhundert einsetzende anhaltende Kriegsverdichtung des frühneuzeitlichen Europa¹⁵ ließ die zuvor punktuell-anlassbezogene herrschaftliche Publizistik unweigerlich bereits seriell und strukturell werden. Noch wichtiger war die Erfahrung oder zumindest Unterstellung entsprechender Wirkungen derartiger Publizistik und Propaganda. Die eigene Bevölkerung für sich mobilisiert zu haben, die Abwehrkräfte von Untertanen zu schwächen – das konnte als Einsparung von Kosten aufgefasst werden. Des Weiteren bildeten diese Erfahrungen eine wesentliche Grundlage bzw. zumindest ein bedeutsames Element in der Weiterentwicklung des Staatsräson- und Arcana-Imperii Denkens. Von der reaktiven, d.h. auf aktuelle Herausforderungen und Bedrohungen antwortenden Status- bzw. Existenzsicherung bewegte sich dieses zur Prävention, also zur vorausschauenden, die herkömmliche Vorsorge und die bis dahin vornehmlich beschworene wachsame Nutzung aller eingetretenen Chancen weit übersteigenden, strategisch durchdachten, vorgreifenden Gestaltung fort¹⁶. Zu den Standardkategorien bzw. -*exempla* in diesem Zusammenhang gehörten die »stetige Vigilanz« und »Praecautio« jedes Herrschers bzw. jeder Herrschaft vor einem übermäßigen und deshalb bedrohlichen Machtzuwachs eines Nachbarn, den rechtzeitig zu stören oder stillzulegen sogar normativ aufgegeben war, nämlich um christlich-moralisch oder rechtlich unzulässige oder bedenkliche, auch durch Notwendigkeit nicht legitimierte, extreme Maßnahmen zu vermeiden. Derartige ständige Vorausschau, kalkulierende Prognostik und präventive Aktion zählten zu den Kernaufgaben, die Gott den Herrschern auferlegt habe, in denen sie sich eigentlich bewähren mussten¹⁷. Dass zu diesen Präventionsmaßnahmen gegebenenfalls die breite öffentliche Aufklärung über bzw. Warnung vor und Programmierung gegen

15 Vgl. dazu jetzt die einschlägigen Ausführungen und Hinweise bei Anuschka TISCHER, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Berlin u.a. 2012; Thomas KOLNBERGER/Ilja STEFFELBAUER (Hg.), *Krieg in der europäischen Neuzeit*, Wien 2010, und Olaf ASBACH/Peter SCHRÖDER (Hg.), *War, the State, and International Law in Seventeenth-Century Europe*, Surrey u.a. 2010.

16 Eine aktuelle politische Ideengeschichte dieser Wachsamkeit und Prävention scheint noch zu fehlen; die früheste Verselbständigung der Konzeption erfolgte offenkundig im Hinblick auf die Verhütung von Seuchen und Lebensmittelknappheit. Für eine empirische Rekonstruktion präventiver Kriegspolitik vgl. jetzt Thomas BROCKMANN, *Dynastie, Kaiseramt und Ordnungsvorstellung Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg*, Paderborn u.a. 2011, bes. S. 193–265.

17 Exemplarisch Johann Elias KESSLER, *Detectus ac a furo politico repurgatus candor [...] Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten [...]*, Nürnberg 1678, S. 22 (»allen besorglichen und gefährlichen Zufall mit gutem Rath und vernünftigen Anschlägen bey Zeiten vorzubauen und alles Ubel abzuwenden«), S. 438, 463–466, vgl. ferner den Artikel; Wach-

entsprechende(r) Gefahr ebenso gehören mussten wie notfalls gezielte Fehlinformation und Verwirrmeldungen, versteht sich. Deren Träger musste im mehr oder weniger ausgedehnten Territorialstaat der Druck sein, wiewohl auch mit dem allerdings nur unzureichend steuerbaren Gerücht¹⁸ gearbeitet werden konnte.

Seitens der Regierenden verstärkte sich so die Gewissheit, gerade die bereits lesefähigen Untertanen auch und zunehmend argumentativ beeinflussen, damit politisch erziehen und konditionieren, zum zuvor geplanten, intendierten Verhalten bringen zu können. Sie erkannte zudem, auf diese Weise Kosten direkter, zumal militärischer Erzwingung zu sparen. Diese Einsichten weisen auf eine weitere Transformation im politisch-herrschaftlichen Denken hin. Dies ist, was man die anthropologisch-soziale Transformation nennen könnte. Herrschaft wurde im ausgehenden 17. Jahrhundert in wachsendem Maße nicht mehr nur auf das machiavellische oder (ohnehin ambivalente) hobbesianische Menschen- und Weltbild abgestellt, das unvermeidlich, wie gesagt, den jederzeit durchsetzungsfähigen, gewalttätigen Erzwingungsstaat forderte. Die Untertanenschaft schien, nachdem die Erfahrung und Prägung durch den Bürgerkrieg und den großen, 30-jährigen Krieg abflauten, zunehmend nicht mehr nur aus Wölfen und Pöbel zu bestehen. Vielmehr zeigte die Erfahrung und machten Moral-, Rechts-, Politik- und jetzt auch ökonomische Theorien vor allem bürgerlichen Zuschnitts plausibel, dass eben auch erhebliche Erziehungs-, Bildungs- und rationalistisch-argumentative Konditionierungschancen bestanden. Was zuvor eher am Rande zur Kenntnis genommen und nur gelegentlich wirklich berücksichtigt worden war, beginnend beim unermüdlichen Einsatz ältester einschlägiger Topoi, nämlich die Verheißung von Frieden, Wohlstand, ja diesseitigen bescheidenen, herrschaftlich vermittelten oder abgesicherten Glücks als Motivations- und Verhaltenssteuerungselement, rückte jetzt in den Vordergrund, erfuhr fortschreitende Konkretisierung¹⁹. Fügsamkeit mehr als bewusster Gehorsam, Konformität, unbewusste Anpassung an die vorgege-

samkeit, in: Zedlers Universal-Lexikon, 52, Leipzig / Halle 1747, Sp. 214–216 (zu den theologischen Voraussetzungen).

- 18 Marie-Thérèse JONES-DAVIES, *Rumeurs et nouvelles au temps de la Renaissance*, Paris 1997; Jürgen BROKOFF u.a. (Hg.), *Die Kommunikation der Gerüchte*, Göttingen 2008; Manfred BRUHN (Hg.), *Medium Gerücht. Studien zu Theorie und Praxis einer kollektiven Kommunikationsform*, Bern u.a. 2004 (die drei historischen Beiträge); allgemein Hans-Joachim NEUBAUER, *Fama: Eine Geschichte des Gerüchts*, Berlin 2009.
- 19 Louis PAHLOW, *Glückseligkeit*, in: JAEGER, *Enzyklopädie der Neuzeit*, 4, Sp. 974–976; Misia Sophia DOMS / Bernhard WALCHER (Hg.), *Periodische Erziehung des Menschengeschlechts. Moralische Wochenzeitschriften im deutschsprachigen Raum*, Bern u.a. 2012. Aus der einschlägigen Publizistik vgl. exemplarisch Johann Wilhelm LITH, *Neue vollständig erwiesene Abhandlung von denen Steuern und deren vortheilhafter Einrichtung in einem Lande; nach den Grundsätzen einer wahren, die Verbesserung der Macht eines Regenten und die Glückseligkeit seiner Unterthanen wirkenden Staatskunst*, Ulm 1766, sowie für eine römisch-katholische

ben Erwartungen, sondern motiviertes, vorausseilendes Verhalten, diese Botschaft der Herrschenden versprach ausdrücklich diesseitige Glückseligkeit. Nach der Staatsentwicklungstheorie z.B. des heutigen Soziologen und Historikers Peter Baldwin: Wir stehen um 1700 am Beginn des modernen Staates, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger und Nachfolger nicht mehr fast ausschließlich instruiert, kommandiert und bestraft, sondern erheblich kostengünstiger einerseits erzieht, informiert, überzeugt und überredet sowie andererseits ermutigt, beschämt und abschreckt²⁰. Ob bzw. inwieweit diese Erkenntnisse und Anwendungen tatsächlich, wie der Mainstream der Forschung annimmt, bereits Ausfluss derjenigen ideen- und kulturgeschichtlichen Bewegung war, die wir gemeinhin Aufklärung nennen, also als Anpassung an von unten oder außen kommende Kräfte, aufzufassen sind, ist eine sekundäre Frage²¹.

Sie ist allerdings deshalb wichtig, weil diese Anpassung, falls sie denn eine solche war, zur dritten, hier zu konstatierenden Transformation des politisch-herrschaftlichen Denkens führte. Diese sehe ich im Aufkommen und in der Durchsetzung des modernen Naturrechts. In wesentlichen Teilen wurde dieses Naturrecht und damit einhergehend das Völkerrecht bekanntermaßen von herrschaftsnahen bzw. staatsaffirmativen Denkern entwickelt. Sowohl die humanistisch-kompilatorische Variante des Grotius als auch die cartesianisch-rationalistische des Thomas Hobbes wurde primär staatsaffirmativ ausgelegt²². Erst mit der Verstärkung bzw. verbindlichen Einführung der Komponente der Würde und Vernunft des Menschen, einer neuen Fassung von dessen *socialitas* oder *appetitus societatis*, des Eigentums- und Vertragsrechts, der Systematisierung der Recht und Pflichten des Bürgers einer- und des Staates andererseits, wurden die Werkzeuge zur eigentlichen Herrschafts- und Staatskritik bereit gelegt. Jede Verkomplizierung, und gerade diese naturrechtlich-aufgeklärte Verkomplizierung, verlangt und verlangte aber nach Erläuterung und fortschreitend deutlicher Erklärung oder Begründung. Aus dieser bald nicht mehr ignorierbaren Erläuterungsdynamik und Begründungspflicht erst scheint mir der neue, das 18. Jahrhundert kennzeichnende

Variante Karl Heinrich SEIBT, Rede von dem Einfluss der Erziehung auf die Glückseligkeit des Staats, Prag 1771.

- 20 Peter BALDWIN, The Return of the coercive State: Behavioral control in multicultural society, in: John A. HALL u.a. (Hg.), *The Nation-State in Question: Autonomy and capacity in a changing world*, Princeton 2003, S. 106–135; ders., *Beyond weak and strong: Rethinking the State in comparative Policy History*, in: Juliane E. ZELIZER (Hg.), *New Directions in Policy History*, University Park, CA, 2005, S. 11–33.
- 21 Gerrit WALTHER, Aufklärung 5.2.–5.4., in: JAEGER, *Enzyklopädie der Neuzeit*, 1, Sp. 807–815; Holger BÖNING u.a. (Hg.), *Volksaufklärung. Eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, Bremen 2007.
- 22 Heinhard STEIGER, Völkerrecht, in: JAEGER, *Enzyklopädie der Neuzeit*, 14, Sp. 384–392; Richard TUCK, *The Rights of War and Peace. Political Thought and International Order from Grotius to Kant*, Oxford u.a. 2001.

Schub herrschaftlich-politischer Öffentlichkeitsarbeit, gesteuerter Informationsvermittlung und Meinungsbildung bzw. -beeinflussung erklärbar, der natürlich aber auch in den Kontext gestellt werden muss: gesellschaftlich-staatliche Raum- bzw. Identitätsbildung durch Kommunikation; anhaltende publizistische Konkurrenz der Souveräne mit internen anderen Obrigkeiten, worauf 2010 insbesondere für den deutschen Fall Wolfgang Burgdorf zurecht verwiesen hat²³; entsprechende Marktbildung und Marktdynamiken; auch daraus resultierend die Übergänge zur fortlaufenden, periodischen Berichterstattung mittels Zeitungen und Zeitschriften; Herausforderung und Konkurrenz durch auswärtige herrschaftliche Publizistik, die zumal in Kriegzeiten den Arkananspruch und die Reputation der gegnerischen Herrschaft erst recht zersetzte. Und natürlich behielten auch die Herrschenden des 18. Jahrhunderts diejenigen Kommunikationsformen gegebenenfalls in modernisierter Variante bei, die mehr oder weniger weit von genuiner Informationsvermittlung oder argumentativer Überzeugung entfernt waren: Pomp, charismatische und sympathisch-sentimentale Überwältigung, Zeremoniell und Ritual, ikonische Propaganda und Konditionierung, religiöse und funktionale Stilisierung (»Diener des Staates«)²⁴. In der Gesamtbilanz dürfte diesen Formen durchaus die größere Bedeutung zugekommen sein. Wir müssen uns gerade für das 18. Jahrhundert vor rationalistischen Fehlschlüssen hüten.

Zu notieren ist allerdings auch der Funktionswandel der machiavellistischen, staatsrationalen und arkanpolitischen Schriften, die auch zumindest zu Beginn der Aufklärung immer wieder neu aufgelegt wurden. Was zuvor und deshalb in lateinisch-eliten- bzw. fachsprachlicher Verschlüsselung der Belehrung der Herrschenden und Insider zwecks Optimierung von deren einschlägigen Handeln dienen sollte, wurde jetzt in entsprechend zugänglicher Form zur Enthüllung derartiger Herrschaftshandeln und zwecks dessen kri-

23 Wolfgang BURGDOFF, Der intergouvernementale Diskurs. Deduktionen und politische Gelegenheitsschriften und ihre Bedeutung für die Entstehung politischer Öffentlichkeit im Alten Reich, in: Johannes ARNDT / Esther-Beate KÖRBER (Hg.), Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit 1600–1750, Göttingen 2010, S. 75–99, vgl. auch die einschlägigen Beiträge in Johannes FRIMMEL / Michael WÖGERBAUER (Hg.), Kommunikation und Information im 18. Jahrhundert. Das Beispiel der Habsburgermonarchie, Wiesbaden 2009.

24 Wolfgang E. J. WEBER, Staatsschriften, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit, 12, Sp. 634–636; Wolfgang SCHMALE (Hg.), Josephinismus – eine Bilanz, Bochum 2008; Helmut REINALTER (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien u.a. 2008; Thomas BISKUP, Preußischer Pomp: Zeremoniellnutzung und Ruhmbegriff Friedrichs des Großen im Berliner »Carousel« von 1750, in: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-hof/Biskup_Pomp (eingesehen am 30.11.2012); Mara R. WADE (Hg.), Pomp, power and politics. Essays on German and Scandinavian court culture and their contexts, Amsterdam 2003. Zur Bedeutung nichtargumentativer Herrschaftsdemonstration auch noch nach 1800 vgl. Johannes PAULMANN, Pomp und Politik. Monarchenbegegnung in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn u.a. 2000; Harm KLUETING / Helmut REINALTER (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, Köln u.a. 2002.

tischer Beurteilung verbreitet. Mehr noch, entsprechend konträr lesbare neue Traktate entstanden. Und diese politiktheoretischen Werke des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts in der Volkssprache beginnen, auch Erörterungen der Vor- und Nachteile und des effektiven Einsatzes herrschaftlicher Publizistik zu enthalten²⁵. Nach einer systematischen Fortentwicklung der *simulatio / dissimulatio*-*Maxime* sowie der *persuasio*- und *stimulatio*-Ansätze auf dieser informationspolitischen Ebene zu einer geschlossenen eigenen Konzeption herrschaftlich-politischer Publizistik und Masseninformation sucht die Forschung bis heute allerdings vergeblich. Denn erstens begann sich die bis dahin entwickelte und bewährte, Wissenschaft und Praxis verknüpfende Politiktheorie spätestens um 1730 aufzuspalten²⁶. Die praktischen Komponenten wanderte endgültig an die Höfe ab, wo keine Abhandlungen, allenfalls Anleitungen als Praxisreflexion geschrieben wurden. Das akademisch-wissenschaftliche Element hingegen lud sich moralphilosophisch und naturrechtlich normativ neuartig auf, wodurch es sich zusehend aus dem praktischen Horizont zurückzog. Zweitens machte der idealistische Rationalismus der Aufklärung jegliche Informationslenkung und Propaganda verdächtig – nur die wahren Argumente und die Wahrheit sollten gelten –, so dass deren Erörterung und funktionalen Legitimierungsversuche nur noch im kleinsten Kreis ihrer Betreiber erfolgen konnten. Hinzu kam die diskursive Entwicklung und zunehmende Systematisierung des »Wissensmodells der Aufklärung« als Hauptaufgabe, die aber zunächst primär im politisch-kulturellen Vorfeld stattfand, bis um 1770 wieder die bekannte »Politisierung« einsetzte²⁷. In dieser Phase war der Optimismus der Politikdenker, alle Untertanen könnten durch Darlegung von Vernunftgründen überzeugt und so zu bewusstem Gehorsam im eigenen, vernünftigen Interesse gebracht werden, bereits wieder im Abflauen begriffen. Pöbelverachtung und Pöbel-furcht kehrten zurück. Wenn jeder »bei jeder Pflicht fragen« würde, »was er von deren Erfüllung an Nutzen habe«, müsse Pflichtbefolgung generell prekär werden, von der gefährlichen Verlangsamung der Staatstätigkeit durch

25 Ein Aufsatz aus meiner Feder zu diesem Komplex ist in Vorbereitung; er knüpft an an WEBER, *Lateinische Geheimnisse*, S. 67–88.

26 Wolfgang E. J. WEBER, »Die Politica [ist] eine Kunst, seinen Stand zu conserviren, klüglich zu regieren, alle impedimenta zu removiren, und sich Freunde zu erwerben«. Bemerkungen zur Transformation und zum Ende der frühneuzeitlichen deutschen Politikwissenschaft um 1700, in: Friedemann MAUER u. a. (Hg.), *Kulturhermeneutik und kritische Rationalität*. Festschrift für Hans Otto Mühleisen zum 65. Geburtstag, Lindenberg i. Allg. 2006, S. 595–605.

27 Wolfgang SCHMALE (Hg.), *Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750–1825)*, Bochum 1991; Hans Erich BÖDEKER / Etienne FRANÇOIS (Hg.), *Aufklärung / Lumières und Politik. Zur politischen Kultur der deutschen und französischen Aufklärung*, Leipzig 1996; ders., *Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung*, Hamburg 1987.

derartige Rückfragen ganz abgesehen²⁸. Empirisch begann sich zudem zu erweisen, dass die Nachfrage der Massen oder des gemeinen Pöbels gerade nicht dem belehrenden, erziehenden und vernünftigen Druckgut galt, sondern eher »unvernünftigen« Produkten, etwa schlüpfrigen Romanen, Frömmelndem, Phantastischem und bloß Unterhaltendem. Dagegen konnten aus Herrschaftssicht nur die ausgleichende und steuernde Zensur und die entsprechende Förderung der »vernünftigen« Produkte helfen. Noch konsequenter durchdacht, musste vom Scheitern jeglicher rationalen Aufklärung und Bildung des Pöbels ausgegangen werden. Bei ihm schien nicht Wahrheit und Vernunft, sondern bekanntermaßen allein die »Meynung« zu zählen. Deshalb musste gezielt auf die »Meynung« des Pöbels eingewirkt werden. »Es ist eine unumgängliche Pflicht der Fürsten, mit aller Sorgfalt über die öffentliche Meynung zu wachen und sie so zu leiten, dass sie nützlich, nie schädlich werde«²⁹. Bis an die Schwelle zum 20. Jahrhundert sollte trotz der Erfahrung revolutionär-nationaler Mobilisierung der breiten Bevölkerung 1792–1815 außerhalb obrigkeitsstaatlicher Kontrolle³⁰ die Erwartung dominieren, dass derartige Leitung und Beeinflussung durch den Fürsten bzw. den Staat hauptsächlich mittels entsprechender eigener Publizistik auch tatsächlich erfolgreich sein, die gesetzten Erwartungen erfüllen könne.

4. Ausblick und Fazit

Unsere Erörterung hatte eine zentrale Entwicklungsphase des Verhältnisses von Herrschaft und Öffentlichkeit bzw. (wechselseitiger) Beeinflussung von herrschenden und Untertanen mittels öffentlicher Kommunikation abgeschlossen. Am Anfang hatte die Arkanisierung der Politik im Allgemeinen bzw. der Außenpolitik im Besonderen gestanden. Aus ihr und ihrem Grundprinzip der Staatsräson war dann die intendierte aktualitätsbezogene herrschaftliche Informationspolitik, danach die herrschaftliche präventive Öffentlichkeitspolitik, schließlich die dauerhafte, umfassende Meinungspolitik erwachsen. Spätestens in diesem Stadium musste der Zwang zur Anpassung die Chance willkürlicher Steuerung überwiegen. Heute ist das Geschäft

28 *Practischer Catechismus zur christlichen Sittenlehre für das Landvolk, nebst moralischen Regeln zur feinem Bildung desselben*, Leipzig 1772, zitiert nach Wolfgang E. J. WEBER, *Aufklärung – Staat – Öffentliche Meinung oder: Die Räson des Rasonnements*, in: Sabine DOERING-MANTEUFFEL u.a. (Hg.), *Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich*, Berlin 2001, S. 43–68, hier S. 54.

29 [Ernst Heinrich SIMON], *Von der Allgewalt und dem Einflusse der öffentlichen Meynung in der Beherrschung der Staaten*, Germanien [= Heilbronn] 1796, S. 7.

30 Jörn LEONHARD, *Interesse der Völker und bürgerliche Glückseligkeit? Außenpolitik und Öffentlichkeit in Europa 1792–1815*, in: Andreas KLINGER (Hg.), *Das Jahr 1806 im europäischen Kontext: Balance, Hegemonie und politische Kulturen*, Köln u.a. 2008, S. 151–168.

der Informationslenkung und Meinungsbeeinflussung von oben nochmals komplizierter geworden, die Nachfrage nach ihm hat jedoch keineswegs nachgelassen.

Was haben die Untertanen vom Frieden?

1. Die Untertanen im Kriege

Der Gewinn der Untertanen durch den Eintritt des Friedens ist nur vor der Folie des Krieges fassbar. Im formellen öffentlichen Krieg der frühen Neuzeit sind alle Untertanen der kriegführenden Herrscher oder Angehörige der beteiligten Nationen, ob bewaffnet oder nicht, einschließlich Frauen, Kindern, Gelehrten und Greisen, Feinde und dürfen überall angegriffen werden, zu Lande, zu Wasser, auf dem Meere, in Europa wie in fernen Gegenden. Denn die Kriegserklärung an einen Souverän oder Staat richtet sich auch gegen seine einzelnen Angehörigen¹. In den eroberten und besetzten Gebieten erlangte der erobernde Herrscher, anders als nach modernem Besatzungsrecht, die volle souveräne Hoheitsgewalt über das Land wie über die Bewohner und damit die Verfügungsgewalt, sobald das Gebiet tatsächlich fest in seiner Hand war². Auf den Weltmeeren durften die privaten feindlichen Handelsschiffe durch die Kriegsschiffe und die mit »lettres de marque«, »de contremarque« oder »de repressailles« ausgestatteten Privatschiffe, die sog. »armateurs«, überall angegriffen und als Prise aufgebracht werden. Durch den Krieg wurden aber auch die gegenseitigen Beziehungen unterbrochen, hörten alle Rechte der Untertanen des Gegners im Feindesland auf, was insbesondere den Handel zwischen ihnen betraf. Eine Regelung der rechtlichen Positionen der Untertanen für den Frieden war also unabweisbar. Im Frieden von Utrecht geschah dies, wie seit Jahrhunderten, durch die Friedensverträge und zudem nach einer neueren, zum ersten Mal wohl im Frieden von Nimwegen eingeführten Praxis durch Schiffahrts- und Handelsverträge³.

1 Hugo GROTIUS, *De jure belli ac pacis libri tres*, Paris 1625, III, cap. 4, VIII, 1, dt. von Walter SCHÄTZEL, *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Tübingen 1950, S. 451; Emer de Vattel, *Le Droit des gens ou principes de la loi naturelle*, 2 Bd., London 1758, ND Genf 1983, liv. III, chap. V, § 70, Bd. 2, S. 58.

2 Im einzelnen Heinhard STEIGER, *Occupatio bellica* in der Literatur des Völkerrechts der Christenheit (Spätmittelalter bis 18. Jahrhundert), in: Markus NEUMANN / Jörg ROGGE (Hg.), *Die besetzte res publica*, Münster / Berlin 2006, S. 201–240, wieder abgdr. in: Heinhard STEIGER, *Von der Staatengesellschaft zur Weltrepublik?*, Aufsätze zur Geschichte des Völkerrechts aus vierzig Jahren, Baden-Baden 2009, S. 627–666, 645–654.

3 Friedens- und Freundschaftsvertrag und Schiffahrts- und Handelsvertrag zwischen Ludwig XIV. und Anna, Utrecht v. 31. März / 11. April 1713, in: Jean DUMONT, *Corps diplomatique du droit des gens contenant un Recueil des Traitez etc.*, Bd. VIII, Amsterdam 1728, Teil 1, S. 339, 345; Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Ludwig XIV. und Johann IV., Utrecht

Es ergeben sich fünf Gruppen von Regelungen der Friedensverträge und Nebenverträge für die Untertanen der Partnermächte:

1. Frieden und Amnestie,
2. Regelungen der Kriegsabwicklung,
3. Rechte der Bewohner der abgetretenen Gebiete,
4. Regelungen zum allgemeinen Fremdenrecht,
5. insbesondere Handels- und Schifffahrtsrecht.

2. Untertanen in den Friedens- und Amnestieklauseln

a. Friedensklauseln der Friedensverträge von 1713/14

Die typische, wenn auch im Einzelnen abgewandelte Formel der Begründung des Friedens erfasst auch die Untertanen. So lautet Art. 1 des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna:

*Il y aura une Paix universelle & perpetuelle, une vraye et sincere amitié entre le Sérénissime & très-Puissant Prince Louis XIV. Roy Très-Chrétien & et la Sérénissime et très-Puissante Princesse Anne, Reine de la Grande-Bretagne, leurs Héritiers & Successeurs, leurs Royaumes, Etats & Sujets, tant au dedans qu'au dehors de l'Europe*⁴.

Der lateinische Text des Vertrages zwischen Anna und Philipp V. ist strukturell ähnlich abgefasst:

v. 11. April 1713, ebd., S. 353; Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Ludwig XIV. und Friedrich Wilhelm I., Utrecht v. 11. April 1713, ebd. S. 356; Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Ludwig XIV. und Victor Amadeus II., Utrecht 11. April 1713, ebd. S. 362; Friedens- und Freundschaftsvertrag und Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten, Utrecht 11. April 1713, ebd. S. 366, 377; Friedens- und Freundschaftsvertrag und Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Anna und Philipp V., Utrecht 13. Juli 1713 und 28. November / 9. Dezember 1713, ebd. S. 393, 409; Vertrag zwischen Philipp V. und Victor Amadeus II., Utrecht 13. August 1713, ebd. S. 401; Friedensverträge zwischen Karl VI. und dem Reich und Ludwig XIV., Rastatt 6. März 1714, ebd. S. 415, und Baden 7. September 1714, ebd. S. 436; Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Philipp V. und den Generalstaaten, Utrecht 26. Juni 1714, ebd., S. 427; Friedensvertrag zwischen Johann IV. und Philipp V. 6. Februar 1715, ebd. S. 444; Friedensvertrag und Schifffahrts- und Freundschaftsvertrag zwischen Karl VI. für das Haus Österreich und Philipp V., Wien 30. April und 1. Mai 1725, in: DUMONT, Corps VIII / 2, S. 106 und S. 114. Die Fundstellen werden bei Zitaten von Artikeln der Verträge im Text nicht mehr wiedergegeben, um den Fußnotenapparat nicht zu sehr aufzublähen.

4 Ausführllicher Friedensvertrag Ludwig XIV. – Generalstaaten, Art. IV: »Il y aura de plus entre ledit Seigneur Roy & lesdits Seigneurs Etats Généraux, & et leurs Sujets & Habitants réciproquement, une sincere, ferme & perpetuelle amitié & bonne correspondance, tant par Mer que par Terre, en tout & par tout, tant dedans que dehors Europe etc. etc.«

Pax sit Christiana, Universalis & perpetua, veraque amicitia inter Serenissimam ac Potentissimam Principem Annam Magnae Britanniae Reginam, et Serenissimum ac Potentissimum Principem Philippum Quintum Hispaniarum Regem Catholicum, eorumque Haeredes & Successores, necnon utriusque Patris Regna, Status, Ditiones & Provincias ubicumque sitas, eorumque subditos.

Während Art. I des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Karl VI. und dem Reich von Rastatt die »sujets« beider Seiten nicht nennt, werden in Art. I des Friedensvertrages zwischen diesen von Baden auch die »subditos« des Kaisers und des Reiches sowie des französischen Königs mit aufgeführt. Diese Ergänzung des späteren und feierlicheren Vertrages, die sich ohne Untersuchung der Unterlagen nicht klären lässt, deutet darauf hin, dass diese Einbeziehung der Untertanen in den Frieden zum Friedensschluss gehört.

Der Einschluss der Untertanen in den Frieden begründet für sie Pflichten und Rechte. Vor allem sind alle feindlichen Handlungen gegen den Partner und seine Untertanen zu Lande und zu Wasser, also auch auf den Meeren, einzustellen. Sie haben sich in Zukunft aller feindlichen Akte zu enthalten. So heißt es in Art. 2 des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna:

Toutes inimitiez, hostilitiez, guerres & discordes entre ledit Roy Très-Chrétien & ladite Reyne de la Grande-Bretagne & pareillement entre leurs Sujets, cesseront & demeureront éteintes & abolies etc.

Alle gegen den Partner gerichteten »lettres de repressailles«, »de marque« oder »de contremarques« für die »amateurs« werden aufgehoben. Es dürfen auch keine solche »lettres« von Dritten aufgenommen werden⁵. Für den Fall des Verstoßes werden Sanktionen vereinbart. Diese Pflichten gelten in der Regel mit dem Abschluss des Vertrages, spätestens mit seiner Publikation. Auf den Meeren treten sie nach Meeresregionen in einem gestaffelten Zeitplan zwischen vier Wochen und acht Monaten nach Publikation des ratifizierten Vertrages in Kraft. Prisen, die von Kriegsschiffen oder »armateurs« innerhalb dieser Fristen genommen wurden, können als gute Prisen behalten werden⁶. Außerdem wird in der Regel vereinbart, dass Verstöße der Untertanen gegen den Friedensvertrag den Friedenszustand zwischen den Partnern

5 Z.B. Art. III, Art. XVI französisch-britischer Schifffahrts- und Handelsvertrag; Art. II, VII französisch-niederländischer Schifffahrts- und Handelsvertrag; Art. I spanisch-britischer Friedensvertrag. Mit abweichender Formulierung, aber inhaltlich ebenso Art. II des Schifffahrts- und Handelsvertrages zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten.

6 Art. III Friedensvertrag Ludwig XIV. – Generalstaaten: Ostsee und Nordsee bis zum Kanal = vier Wochen, vom Kanal bis zum Kap St. Vincent = sechs Wochen, im Mittelmeer und *jusqu'à la ligne* = zehn Wochen, jenseits der Linie in allen Teilen der Welt = acht Monate. Im Friedensvertrag Philipp V. – Generalstaaten Art. VI sind die Fristen auf 12 Tage bis sechs Monate verkürzt.

nicht stören oder gar aufheben oder beseitigen können, aber von der jeweiligen Partei geahndet werden sollen⁷.

b. Amnestieklauseln

Da Frieden im frühneuzeitlichen Verständnis Vergessen und Amnestie für das Unrecht im Krieg verlangt, erfassen auch die Amnestieklauseln die Untertanen⁸. So heißt es z.B. in Art. 3 des französisch-britischen Vertrages:

Tous les torts, dommages, injures, offenses que led. Roy T. C. & lad. Reyne de la G.B. & leurs Sujets auront soufferts & recues les uns des autres pendant cette guerre, seront absolument oubliez.

Art. 4 des französisch-preußischen Friedensvertrages bezieht Vasallen und Untertanen in die allgemeine Amnestie nach Art. 3 ausdrücklich ein, und damit auch in den allgemeinen Frieden, obwohl sie in der Friedensklausel selbst nicht genannt werden⁹. Art. II des französisch-niederländischen Friedensvertrages trifft zusätzliche Regelungen für die Untertanen beider Seiten, die während des Krieges im Dienst der anderen Seite standen, also eigentlich Hochverrat begangen hatten. Sie erhalten Rückkehrrechte in ihr Heimatland unter Erhalt all ihrer alten Rechte, Privilegien, ihres Eigentums etc. und bleiben von jeder Art der Strafverfolgung frei. Auch wenn wie in Art. 3 des spanisch-britischen Friedensvertrages oder Art. 1 des Rastätter Friedensvertrages die Untertanen nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind sowohl deren Taten aber auch deren Leiden wohl mit einbegriffen.

Die Amnestie führte dazu, dass keine Vergeltungsmaßnahmen mehr ergriffen werden durften, Strafen wegen dieser Taten ausgeschlossen waren, aber auch die Opfer keine Entschädigung oder dergleichen beanspruchen konnten¹⁰.

3. Kriegsabwicklung

Auf dieser Grundlage des Friedens und der Amnestie wurde die Kriegsabwicklung auch für die Untertanen geregelt.

7 Art. XVIII französisch-britischer Friedensvertrag: »par terre, par mer ou autres eaux en quelque lieu que ce soit«.

8 Dazu Jörg FISCH, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, Stuttgart 1979, S. 92–103.

9 Art. I, III und IV Friedensvertrag Ludwig XIV. – Friedrich-Wilhelm I.

10 So ausdrücklich Art. II. des französisch-portugiesischen Friedensvertrages.

a. Freigabe der Gefangenen

Zur Abwicklung gehört stets die Freigabe der Gefangenen. Art. XXIII des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna lautet:

Du consentement réciproque du Roy T. C. & de la Reyne de la G. Bretagne, les Sujets de part & d'autre faits prisonniers pendant la guerre, seront remis en liberté sans distinctions & sans rançon, en payant les dettes qu'ils auront contractées durant leurs captivité.

Die Freilassung betrifft alle Gefangenen unabhängig vom Status, seien diese Kombattanten oder Nicht-Kombattanten gewesen, wie die lateinische Formulierung in Art. IV des Friedensvertrages zwischen Anna und Philipp V. deutlich macht:

Captivi utrinque omnes & singuli, cujusque status sint, aut Conditiones, statim à Rati-habitione praesentis Tractatus, absque omni redemptionis pretio, solutis tantummodo debitis quae durante Captivitate contraxerint, Libertati pristinae restituentur.

Sie wird nicht in allen Verträgen ausdrücklich vereinbart, gehört aber wohl zum Standard¹¹. Die Gefangenen hatten, anders als in der Antike, ihre Rechtsstellung in ihrem Heimatland nicht verloren, sondern die Rechte waren allenfalls suspendiert. Sie traten also bei der Rückkehr ohne weiteres wieder in ihre alten Rechte ein. Diese Fragen werden in der Literatur unter dem alten römisch-rechtlichen Begriff »postliminium« behandelt, der aber nicht mehr so ganz passt¹². Die Wiederherstellung der Rechte muss nach Vattel durch den alten Herrscher bzw. den Heimatstaat erfolgen. Gefangenschaft im Kriege ist keine private, sondern eine allgemeine Angelegenheit, für die der kriegführende Herrscher bzw. die Nation als »corpus« einzustehen hat.

b. Restitutionen

Einen wesentlichen Bestandteil der Friedensregelung bildeten die Restitutionen der besetzten Gebiete und andere Wiedereinsetzungen. Die Bewohner wurden wieder Untertanen ihres früheren Herrschers. Obwohl in den Amnestieklauseln Ersatz oder ähnliches ausgeschlossen wurde, wurden doch Einzelregelungen zugunsten der Untertanen getroffen. Restitutionen fanden in Europa wie in den überseeischen Gebieten oder Kolonien statt. So gab Ludwig XIV. gemäß Art. X des Friedensvertrages mit Anna die Hudson-Bay in

11 Sie fehlt z.B. im Friedensvertrag Philipps V. mit Victor Amadeus.

12 VATTEL, *Droit des gens*, III, chap. XIV, Bd. 2, S. 185–196.

Nordamerika an diese zurück. Die Untertanen des französischen Königs sollten das Gebiet mit allen Gütern verlassen dürfen. Die Verluste der Hudson-Kompanie wollte er ersetzen, so Art. XI. Aber nicht immer wurden Regelungen für sie getroffen. So wurden zwar das von Ludwig XIV. besetzte Herzogtum Savoyen und die Grafschaft Nizza an Victor Amadeus gemäß Art. II des Friedensvertrages zurückgegeben, aber es fehlten weitere Regelungen. Auch hier war nach Auffassung Vattels der alte Souverän, der verloren gegangene Gebiete wieder erlangte, nach dem Recht des »postliminium« verpflichtet, seine Untertanen wieder in die vorige Rechtsstellung einzusetzen, oder besser, den vorigen Rechtszustand in bezug auf alle Rechte, Privilegien etc. wiederherzustellen¹³. Art. XXI des niederländisch-französischen Friedensvertrages enthält eine ausführliche Regelung zur Wiederherstellung der Ehren, Rechte und Benefizien in den restituierten Gebieten nicht nur der Untertanen allgemein, sondern auch der Kollegien, Universitäten, Communitäten und anderer. Ähnliche Regelungen enthält Art. VII des britisch-spanischen Schifffahrts- und Handelsvertrages. Art. III des Friedensvertrages zwischen Philipp V. und den Generalstaaten stipuliert ganz allgemein ohne territorialen Bezug, dass diejenigen, deren Güter aus Anlass des Krieges konfisziert worden sind, sie unmittelbar kraft des Vertrages selbst ohne weiteres gerichtliches Urteil wieder in Besitz nehmen können.

In den Friedensverträgen zwischen Ludwig XIV. und Karl VI. und dem Reich von Rastatt und Baden werden mit Art. XV nicht nur die beiden in die Reichsacht erklärten Wittelsbacher Kurfürsten von Bayern und Köln restituiert, sondern in Art. XVI wird allen, die in deren Dienst standen, auch wenn sie Untertanen des Kaisers, des Reiches oder des Hauses Österreich sind, volle Wiedereinsetzung in ihre Rechte gewährt. Andererseits wird jedoch die Rijswijcker Klausel, die ihrerseits religionspolitische Maßnahmen Ludwigs XIV. zugunsten der Katholiken in der Kurpfalz während der französischen Besatzung im Pfälzischen Erbfolgekrieg garantiert und damit die Restitution der reformierten Religion gerade ausgeschlossen hatte, trotz heftiger Kritik weiter aufrechterhalten¹⁴.

c. Zessionen

Die Zessionen greifen durch den Wechsel ihrer Untertanenschaft tief in die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Bewohner ein. Der neue Souverän kann

13 Ebd.

14 Art. III Frieden von Rastatt, Art. III Frieden von Baden; dazu Siegrid WESTPHAL, Frieden durch Ignorieren. Die Frage der Religionsklausel im Vorfeld der Friedensverhandlungen von Baden, in diesem Band.

zwar grundsätzlich die Rechtsstellung der neuen Untertanen neu bestimmen. Aber die Verträge enthalten im Regelfall gewisse Garantien.

Die Untertaneneide gegenüber dem alten Souverän werden aufgehoben, bereits durch den Vertrag, so z.B. Art. IV des französisch-savoyischen Friedensvertrages für die wechselseitigen Abtretungen¹⁵. Unter Umständen werden auch alte Gesetze durch den bisherigen Souverän aufgehoben¹⁶.

Ein zentraler Punkt ist seit 1648 die Religionsgarantie zugunsten der Bewohner des zedierten Gebietes, so die Garantie des Art. VII des Friedensvertrages Ludwigs XIV. mit Friedrich Wilhelm I. zugunsten der katholischen Religion für die Bewohner Gelderns und anderer, das aus dem spanischen Besitz an Preußen übertragen wurde, Art. X des Friedensvertrages zwischen Anna und Philipp V. zugunsten der römisch-katholischen Religion der Einwohner Gibraltars, aber gleichzeitig das Verbot der Aufnahme von Juden und Mauren in die Stadt und in den Hafen, sowie Art. XIV, Satz 2 des Friedensvertrages Ludwigs XIV. mit Anna für die katholische Religion für die Franzosen in Kanada, wenn auch unter den Gesetzen Großbritanniens.

Der Fortbestand anderer Privilegien und Prärogativen wird aber ebenso garantiert, so in Art. XXI des französisch-niederländischen Friedensvertrages bezüglich der von Spanien über die Vereinigten Niederlande an das Haus Österreich übergehenden spanischen Niederlande, einschließlich der von Ludwig XIV. seit Rijswijk verliehenen Privilegien¹⁷. Auch wird ein ausdrückliches Rückkehrrecht für diejenigen vereinbart, die die genannten Gebiete wegen des Krieges verlassen haben. Sie werden in ihre Vermögensrechte wieder eingesetzt, können sie selber nutzen oder Prokuratoren bestellen. Nur richterliche Anordnungen bzw. Urteile bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch den Vertrag aufgehoben werden. Die Art. XXIV bis XXIX der Friedensverträge von Rastatt / Baden nehmen diese Garantien auf.

Neben diesen eher öffentlichen Rechten oder Positionen werden in den Verträgen auch Garantien der privatrechtlichen Ordnungen und Verhältnisse der Bewohner der zedierten Gebiete vereinbart. Wiederum enthält Art. IV des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Victor Amadeus II. eine entsprechende, recht detaillierte Regelung, die weithin üblich ist. In Art. XXIV, Abs. 1 der Friedensverträge von Rastatt / Baden werden die völlige Bewegungsfreiheit und umfassende Handelsfreiheit der Bewohner der ehemals

15 Ebenso Art. VIII Friedensvertrag Ludwig XIV. – Generalstaaten, Art. IX, mit der Besonderheit, dass zwischenzeitlich der Kurfürst von Bayern die spanischen Niederlande für sich besetzt und kraft der Rechte der *occupatio bellica* entsprechende Treueide veranlasst hatte, die nunmehr für den Übergang an Österreich aufgehoben wurden; Art. IV Friedensvertrag Philipp V. – Victor Amadeus für Sizilien und Verpflichtung zur Leistung des Treueides für Victor Amadeus.

16 Art. IV spanisch-savoyischer Friedensvertrag.

17 Die rechtliche Qualifikation dieses komplizierten Vorgangs bleibt hier offen. Jedenfalls fand ein- oder mehrfacher Souveränitätswechsel statt.

spanischen Niederlande in Frankreich und der Bewohner Frankreichs in den genannten Niederlanden stipuliert. Gemäß Art. VIII des Friedensvertrages zwischen Philipp V. und Victor Amadeus behalten die Spanier in Sizilien alle Güter, Lehen etc. und die volle Dispositionsfreiheit über deren Einkünfte, auch wenn sie nicht in Sizilien selbst wohnen. Nach Art. IX des französisch-preußischen Friedensvertrages werden den nunmehr preußischen Einwohnern von Neufchâtel vom französischen König dieselben Rechte in seinem Königreich eingeräumt, die alle Schweizer dort haben.

Wollen die Einwohner der zedierten Gebiete nicht dort wohnen bleiben, werden Rechte zur Auswanderung eingeräumt, die notwendig waren, weil es grundsätzlich keine Freizügigkeit gab. So stipuliert Art. XX des französisch-niederländischen Friedensvertrages einerseits Bewegungs- und Handelsfreiheit der jeweiligen Untertanen zwischen den zurückgegebenen oder abgetretenen Gebieten und den alten Herrschaftsgebieten laut den jeweils geltenden Gesetzen der Länder, aber außerdem auch die Freiheit zur Auswanderung innerhalb eines Jahres mit dem Recht, über die Güter frei zu verfügen. Diese Regelungen werden in Art. XXIV Abs. 2 des Friedensvertrages von Rastatt / Baden genauso bestätigt. In Art. XI des Friedensvertrages zwischen Anna und Philipp V. wird am Ende für die Spanier der an Großbritannien abgetretenen Insel Minorca ein Auswanderungsrecht vereinbart, wohingegen dieses für das gleichfalls abgetretene Gibraltar fehlt.

Aber es gab auch andere Regelungen. Gemäß Art. II des französisch-britischen Friedensvertrages wird nicht nur die Souveränität der französischen Inseln in Kanada an die britische Krone übertragen, sondern auch

Propriétés, possessions & tous Droits acquis par Traitez ou autrement que le Roy T.C., la Couronne de France ou ses Sujets quelconques ont eu jusqu'à présent sur les dites Isles etc.

Ähnlich ergreift die Abtretung der Insel Neufundland die Rechte der französischen Untertanen. Die französischen Untertanen verlieren ihre Fischereirechte in den zugehörigen Gewässern. So bleibt ihnen nur die ausdrücklich garantierte Auswanderungsfreiheit. Auch auf diesem Feld greift also die Zweiteilung der Herrschaftsgebiete in Europa und Übersee.

4. Rechtsstellung des Fremden

a. Vorbemerkungen

Das allgemeine, weitgehend aus dem Mittelalter überkommene Fremdenrecht der Mächte sah für Friedenszeiten erhebliche Beschränkungen der Rechte

der Fremden vor¹⁸. Schon die Rechte auf Einreise und Aufenthalt waren nicht selbstverständlich, sondern konnten von den Herrschaftsträgern erheblich beschränkt, sogar ganz ausgeschlossen werden. Auch beim vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt waren die Rechte der Fremden beschränkt, so beim Erwerb von Eigentum, insbesondere von Immobilien, bei der Verfügung über das Eigentum von Todes wegen, bei der Rechtsverfolgung vor Gerichten sowie bei der Religionsausübung. Der Fremde unterlag häufig besonderen Steuern, Abgaben und Zwangskrediten an den Souverän. Am bekanntesten ist das »droit d'Aubaine« oder »Heimfallrecht«, das im Todesfall oder bei Wegzug auf das Eigentum, vor allem das unbewegliche Eigentum, anfiel, und unter Umständen sogar dessen Heimfall an den Herrscher bedeuten konnte¹⁹. Soweit Privilegien, Rechte und vertragsrechtliche Vereinbarungen zugunsten der Fremden bestanden, verfielen diese im Kriege für die Untertanen der Gegenseite. Sie mussten das Land verlassen. Ihr bewegliches wie unbewegliches Eigentum, ihre Niederlassungen, Kontore und Lager mit den darin gestapelten Gütern fielen in der Regel dem Landesherrn zu. Der Zugang zu Lande, über Flüsse und über das Meer war für sie versperrt. Handel war unmöglich, wenn nicht ausdrücklich untersagt. Wer bei dem Versuch, in das Herrschaftsgebiet einzudringen, erwischt wurde, verfiel mit seinen Waren der Festnahme.

So wurden in den Friedensverträgen selbst und/oder in den mit ihnen verbundenen Schifffahrts- und Handelsverträgen mehr oder weniger ausführliche Regelungen für die Rechte der Untertanen beider Seiten vereinbart. Die Friedensverträge erneuern in der Regel die vorhergehenden Friedensverträge und bestätigen die Fortgeltung ihrer Regelungen, z.B. den spanisch-niederländischen Friedensvertrag von Münster von 1648 in Art. X des Friedensvertrages zwischen den Generalstaaten und Philipp V. In derselben Weise können ältere Schifffahrts- und Handelsverträge erneuert werden, so in Art. I Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Anna und Philipp V. die Verträge zwischen beiden Kronen von 1667 und 1670. Stets gibt es auch neue Regelungen. Schifffahrts- und Handelsverträge können befristet sein, wie etwa der französisch-niederländische Vertrag auf zwanzig Jahre, Art. XLIII.

b. Allgemeines Fremdenrecht

Zu den allgemeinen fremdenrechtlichen Regelungen gehören zunächst Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsregeln für die Untertanen des Part-

18 Jan Hendrik Willem VERZIJL, *International Law in a Historical Perspective*, Part V: Nationality and Other Matters relating to Individuals, Leiden 1972, S. 402ff.; für unsere Epoche, jedoch äußerst knapp: Karl-Heinz ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte*, München 2007, S. 154.

19 VERZIJL, *International Law*, S. 410ff., der auch andere Begriffe nennt.

ners. Sie sind im Umfang unterschiedlich weit gefaßt. Art. IV des Schiffahrts- und Handelsvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna gewährt eine fast umfassende Einreise-, Ausreise-, Rückkehr-, unbegrenzte Aufenthalts-, Niederlassungs- und innere Reisefreiheit für die Untertanen der Gegenseite in allen Herrschaftsgebieten, aber beschränkt auf Europa. Ähnlich sind die Regelungen anderer Verträge, Art. XI des spanisch-niederländischen Friedensvertrages, Art. I des spanisch-österreichischen Schiffahrts- und Handelsvertrages. In der Regel haben die Untertanen des Partners das Recht, Häuser zu mieten, aber nicht solche zu erwerben. Eine Ausnahme enthält insofern Art. XII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages.

Es werden auch weitere Rechte gewährt. So nennt Art. V des französisch-britischen Schiffahrts- und Handelsvertrages Religionsfreiheit, jedenfalls negative Religionsfreiheit, und das freie Begräbnisrecht. Art. XXVIII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages billigt den beiderseitigen Untertanen zwar keine Religions-, wohl aber Gewissensfreiheit zu.

Für den Fall eines erneuten Krieges zwischen den Parteien werden den Untertanen der jeweiligen Gegenseite Abzugsrechte unter Mitnahme ihrer beweglichen Güter ohne »droit d'aubaine« binnen bestimmter Fristen eingeräumt²⁰.

c. Abgaben

Gewöhnlich unterliegen die fremden Untertanen den allgemeinen, nicht besonderen Zöllen, Steuern und Abgaben, auch für die Ein- und Ausreise²¹. Art. VIII des französisch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrages stellt die niederländischen Untertanen für alle Abgaben den französischen Untertanen gleich, die ebenfalls kein Bürgerrecht an dem Ort haben, an dem diese Abgaben erhoben werden. Der britisch-spanische Friedensvertrag enthält in Art. IX die Gleichstellung der Untertanen mit Franzosen »aut amicissima quaevis Gens extera«. Von erheblicher Bedeutung ist die regelmäßige Aufhebung des »droit d'aubaine«²².

20 Neun Monate in Art. XXXVI des französisch-niederländischen Friedensvertrages, sechs Monate gemäß Art. XIX des französisch-britischen Friedensvertrages.

21 Unter anderem Art. VI des französisch-britischen Schiffahrts- und Handelsvertrages.

22 Z.B. Art. XIII französisch-britischer Schiffahrts- und Handelsvertrag, Art. XIV französisch-niederländischer Schiffahrts- und Handelsvertrag.

d. Justizfragen

Sicherer Zugang zur Justiz und Teilhabe am Rechtsschutz ist für die Fremden allgemein von zentraler Bedeutung, insbesondere, wenn sie als Kaufleute im fremden Land aktiv sind. Die Schwierigkeiten liegen auf der Hand: fremde Sprache, anderes materielles Recht, andere Justizorganisation. So werden in einigen der hier genannten Verträge Regelungen vereinbart, um die Rechtssicherheit für die Fremden herzustellen. Aber auch dort, wo solche fehlen, ist Rechtsschutz nicht etwa ausgeschlossen.

Art. VIII des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna und Art. XXX des französisch-niederländischen Friedensvertrages gewährleisten freien und ungehinderten Zugang zur Justiz in fast gleichlautenden Formulierungen. Art. VII des britisch-spanischen Friedensvertrages garantiert den freien Zugang zur Justiz »secundum Leges, Constitutiones, & Statua utriusque Regni«. Art. XXXIV des französisch-britischen, Art. XXXVII des französisch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrages, Art. XXIII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages und Art. XXVII des spanisch-österreichischen Schiffahrts- und Handelsvertrages räumen in fast übereinstimmendem Wortlaut den Untertanen der jeweiligen Partners das Recht ein, »de se faire servir de tels Advocats, Procureurs, Notaires et Solliciteurs, que bon leur semblera«. Ihre Vertreter müssen am Gerichtsort wohnen. Zudem regeln Art. VI des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Johann IV., Art. XXII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages und Art. XXVIII des spanisch-österreichischen Schiffahrts- und Handelsvertrages ausdrücklich das Recht zur Bestellung von Konsuln. Art. XXXVIII des französisch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrages schließt hingegen die Ernennung von Konsuln aus. Der spanisch-niederländische Friedensvertrag sieht für die Niederländer in Art. XXIX die Wiederherstellung des Rechtsschutzes zur Zeit Karls II. vor.

In Spanien gab es zur Zeit der Habsburger in Zivil- wie in Strafsachen eine besondere Fremdengerichtsbarkeit durch sog. »juges conservateurs«²³. Art. XXX des spanisch-österreichischen Schiffahrts- und Handelsvertrages sieht vor, dass für den Fall, dass Philipp V. diese einer anderen Nation gewähre, sie auch für die Untertanen Karls VI. nach dem Prinzip der »clause de la nation la plus favorisée« gelten solle. Aber im Übrigen wird vereinbart, dass die ordentliche Justiz schnelle und gute Entscheidungen, »une prompte et bonne Justice« gewähre.

23 Dazu Mathieu-Antoine BOUCHAUD, *Théorie des traités de commerce entre les nations*, Paris 1777, S. 134ff.

e. Todesfall

Gemäß Art. XXVI des spanisch-niederländischen Friedensvertrages gehören alle Papiere, Schriften, kaufmännischen Bücher, Register, Rechnungsbücher und sonstigen Besitztümer der niederländischen Untertanen im Falle des Todes eines Niederländers in Spanien den Erben. Der Artikel regelt ausführlich, wie das Erbe zu sichern ist, wenn die Erben nicht in Spanien leben. Art. XXVII dieses Vertrages und Art. V des französisch-britischen Schiffahrts- und Handelsvertrages räumen ihnen ein besonderes Begräbnisrecht ein. Art. XIV des französisch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrages gewährt den Untertanen freies Testierrecht für alle Güter und hebt das »droit d'aubaine« im Todesfall für die niederländischen Untertanen in Frankreich auf. Die Erben können das Erbe in vollem Umfange antreten, sich dort niederlassen, auch wenn sie nicht naturalisiert sind, und alle Rechte außer dem Bürgerrecht innehaben. Für dieses ist die Naturalisierung erforderlich²⁴.

5. Schiffahrts- und Handelsrecht

a. Allgemeines

Zwar gilt das allgemeine Fremdenrecht genauso, ja gerade für Kaufleute. Aber es bedarf doch zusätzlicher Regeln für den Handel. Denn der Handel über Land, Flüsse oder Meer und der Zugang zu den Häfen war nicht ohne weiteres frei, mochte die naturrechtliche Völkerrechtslehre die Freiheit des Verkehrs und des Handels postulieren, da er den Reichtum der Nationen steigern, man sich gegenseitig beizustehen und die Vervollkommnung und das Wohlergehen gegenseitig zu fördern habe. Aber da jede Nation die Freiheit habe, selbst darüber zu entscheiden, sei es ein unvollkommenes Recht, »ius imperfectum / droit imparfait«, das sich nicht erzwingen lasse²⁵. Ohne vertragliche Regelungen waren somit alle Rechte der fremden Kaufleute ein-

24 Ähnlich die Regelungen in Art. XIII des französisch-britischen Schiffahrts- und Handelsvertrages und in Art. XXXI und XXXII des spanisch-österreichischen Schiffahrts- und Handelsvertrages.

25 Christian WOLFF, *Ius gentium*, Halle 1749, ND Hildesheim/New York 1972, cap. I, §§ 61ff., S. 51ff.; cap. II, §§ 187ff., S. 146ff.; VATEL, *Droit des Gens*, liv. I, chap. VIII, § 85, Bd. 1, S. 81f.; liv. II, chap. II, §§ 21ff., Bd. 1, S. 274ff.; Georg Friedrich MARTENS, *Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht*, Göttingen 1796, S. 165. Dazu Heinhard STEIGER, *Souveränität und Solidarität oder Vattel reconsidered*, in: Ekkehart STEIN/Heiko FABER (Hg.), *Auf einem Dritten Weg, FS für Helmut Ridder zum 70. Geburtstag*, Neuwied 1989, S. 97–104, wieder abgedruckt in *ders.*, *Staatengesellschaft*, S. 133–141. *Zur naturrechtlichen Reisefreiheit*: Heinhard Steiger: *Die Freiheit der Meere und das Naturrecht. Zur naturrechtlichen Argumentation in einem politischen Konflikt der Frühen Neuzeit*. Diethelm Klippel zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Jens EIFELD / Martin OTTO / Louis PAHLOW / Michael ZWANZGER, Tübingen 2013, S. 11–37.

seitige Gestattungen, Privilegien, die jederzeit eingeschränkt, wenn nicht widerrufen werden konnten. Kaufleute und Kapitäne konnten zudem verpflichtet werden, ihre Ware auszuladen, zum Kauf anzubieten oder für eine Weile mit entsprechenden Abgaben zu stapeln, auch wenn sie für andere Abnehmer bestimmt waren. Dabei konnten die Preise festgesetzt werden. Handelsschiffe waren der Inspektion des Souveräns unterworfen. Sie, ihre Ladung und selbst die Seeleute wurden unter Umständen für Zwecke des Landesherrn, vor allem im Kriege, von diesem beschlagnahmt. Schiffseigentümer oder Kapitäne konnten veranlasst werden, fremde Güter zu transportieren. Daher bedurfte es der speziellen vertragsrechtlichen Regelungen in den handelsrechtlichen Artikeln der Friedensverträge und insbesondere in den Schifffahrts- und Handelsverträgen. Handelsrecht gehört der dritten Kategorie des Völkerrechts an, dem »droit conventionel«. Grundsätzlich gelten die vertraglichen Vereinbarungen für den Handel zu Lande, über Flüsse und über See. Aber der Seehandel schält sich als deren Zentrum heraus. Es sind vor allem drei in allen Verträgen zu regelnde Komplexe: der Handel in Europa; der Zugang zu den Kolonien, der sogenannte »Indienhandel«; der Handel als Neutrale in Kriegen eines Partners mit einem Dritten. Daneben stehen Einzelregelungen für das je besondere Verhältnis der Partner, die hier aber ausgeklammert werden.

b. Vertragsrechtliche Grundlagen

In Utrecht erfolgte die Wiederherstellung bzw. Weiterentwicklung des Handels- und Schifffahrtsrechts zwischen den Mächten zwar zum einen mehr oder weniger ausführlich in den Friedensverträgen²⁶. Zwischen den Seemächten als Haupthandelsmächten übernimmt in Utrecht jedoch der Schifffahrts- und Handelsvertrag die zentrale Aufgabe für die Regelung der Handelsbeziehungen, soweit diese einen solchen zusammen mit dem Friedensvertrag abschlossen²⁷. Selbst die »verhinderte« Seemacht Österreich ging 1725 gewissermaßen als Nachhut einen solchen Vertrag mit Spanien neben dem Friedensvertrag ein. Beide Verträge stellen normativ und inhaltlich jeweils die Gesamtregelung der Beziehungen zwischen den beteiligten Mächten dar. So verweist Art. VII des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna ausdrücklich auf den Schifffahrts- und Handelsvertrag vom selben Tag, und andererseits versteht die Präambel des französisch-nie-

26 Z.B. in den Friedensverträgen Ludwigs XIV. mit Johann IV. und insbesondere, nach dem Vorbild des Vertrages von Münster, Philipps V. mit den Niederlanden.

27 Dazu gibt es die Verträge ergänzende Vereinbarungen, z.B. zu Art. IX des französisch-britischen Schifffahrts- und Handelsvertrages.

derländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages diesen als inhaltliche Substantiierung der »libre & parfaite correspondance« zwischen den Untertanen beider Seiten, die der Friedensvertrag herstellen wolle.

Die Friedensverträge und/oder Schifffahrts- und Handelsverträge stellen normalerweise den Vorkriegszustand wieder her, bilden ihn aber auch weiter aus²⁸. Der spanisch-britische Vertragstext benennt wie in anderen Regelungen ausdrücklich den Rechtszustand zur Zeit Karls II. als wiederherzustellende Grundlage. Die neue Dynastie tritt somit in die alten Rechtsakte und damit den Rechtszustand ein, den die alte Dynastie geschaffen hatte. Ein Dynastiewechsel bedeutet in Europa in dieser Zeit nicht einen Wechsel des überkommenen Rechts für die Untertanen. Die Wiederherstellung der alten Handelsregelungen der Vorkriegszeit in den Friedensverträgen von Rastatt und Baden wurde bereits erwähnt.

c. Zugangs- und Handelsfreiheit

Die Verträge begründen in Verbindung mit oder zusätzlich zu der fremdenrechtlichen Zugangsfreiheit eine grundsätzliche allgemeine Schifffahrts- und Handelsfreiheit²⁹. Diese gilt zwar »par Mer & par autres Eaux & par Terre«, aber stets nur in Europa³⁰. Mittelbar lässt sich diese territoriale Beschränkung auch den Regelungen der Verträge zwischen Philipp V. und Anna³¹ und Art. II des spanisch-österreichischen Schifffahrts- und Handelsvertrages entnehmen. Jedoch gibt es auch Sonderregelungen für den »Indienhandel«.

Zugang, Aufenthalt und Handel werden durch weitere Regelungen konkretisiert, vor allem für den Zugang für Handels-, aber auch Kriegsschiffe zu den Häfen. So umfasst Art. V des französisch-englischen Schifffahrts- und Handelsvertrages die Rechte der Kaufleute, sich in den Häfen mit ihren Schiffen so lange aufzuhalten, wie sie möchten, u.a. Häuser anzumieten, Waren zu kaufen, diese und eingeführte Waren auf den Plätzen und Märkten oder Messen überall im Lande feil zu bieten, ohne zum Verkauf auf vor-

28 Z.B. Art. VII des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna, Art. VIII des Friedensvertrages zwischen Anna und Philipp V., Art. I des französisch-niederländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages, Art. XI des Friedensvertrages zwischen Philipp V. und den Generalstaaten; Art. V des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Johann IV.

29 Art. VII des Friedensvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna, Art. I des französisch-niederländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages, Art. VIII des Friedensvertrages zwischen Anna und Philipp V., Art. XI des Friedensvertrages zwischen Philipp V. und den Generalstaaten.

30 Art. I des Schifffahrts- und Handelsvertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna, Art. VI des Schifffahrts- und Handelsvertrages Ludwigs XIV. mit den Generalstaaten.

31 Art. VIII Friedensvertrag Philipp V. – Anna: »ut Navigationis & Commercium Usus ad Indias Occidentalis Hispanici, Juris in eadem statu maneat, quo tempore praefati Regis Chatolicis Caroli Secundi«.

geschriebenen Plätzen oder Märkten gezwungen werden zu können, sowie Magazine zu errichten, um dort Waren ohne Abgaben zu stapeln³². Ist ein Handelsschiff durch Stürme oder andere Umstände gezwungen, einen Hafen anzulaufen, an einer Rade anzulegen oder vor der Küste zu ankern, kann der Kapitän nicht gezwungen werden, die Waren an Bord auszuladen und zum Verkauf anzubieten oder dafür Abgaben zu leisten³³. Bei Schiffbruch müssen die an Land gebrachten bzw. gespülten Waren den Eigentümern zurückgegeben werden³⁴. Gegebenenfalls sind aber Kosten zu erstatten. Gemäß Art. XII des französisch-britischen Schiffahrts- und Handelsvertrages können die Kapitäne und Schiffe der Untertanen des Partners nicht gezwungen werden, fremde Waren aufzunehmen und zu transportieren oder ihre Ware auf fremde Schiffe umzuladen oder ihre Schiffe zu entladen. In Art. XII wird den englischen Kaufleuten in Frankreich das Recht eingeräumt, ohne einen französischen Zwischenagenten ihre Geschäfte selbst oder durch einen von ihnen ausgewählten Vertreter zu tätigen.

d. Abgaben

Wie bereits dargelegt, werden die Untertanen des Partners bezüglich der Abgaben grundsätzlich den eigenen Untertanen oder denen der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt. Das gilt besonders für Waren, deren Ein- und Ausfuhr, Verkauf etc.³⁵. Art. III des Schiffahrts- und Handelsvertrages zwischen Anna und Philipp V. enthält zusätzliche Abreden über die Abgaben bzw. über eine Kommission, die die Abgaben in den Häfen der verschiedenen spanischen Provinzen neu regeln und festsetzen und auch weitere Regeln treffen soll, mit recht detaillierten Vorgaben. Beide Seiten machen zudem in Art. IV gegenseitige Zugeständnisse zugunsten der Untertanen des Partners in ihren Häfen. Es kann auch verabredet werden, die bürokratischen Vorgänge des Zolls und in der Verwaltung – »aux Bureaux« – die Verfahren zu beschleunigen³⁶.

32 Ähnlich Art. XII und XIII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages.

33 Art. XVI des französisch-britischen Schiffahrts- und Handelsvertrages, Art. XV des französisch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrages, Art. XIX des spanisch-niederländischen Friedensvertrages.

34 Z.B. Art. XXXV französisch-niederländischer Schiffahrts- und Handelsvertrag.

35 Art. VII des Schiffahrts- und Handelsvertrags zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten, Art. XIII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages, Art. II des Schiffahrts- und Handelsvertrages zwischen Anna und Philipp V.

36 So Art. XII des französisch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrages.

e. »Clause de la nation la plus favorisée« oder »la plus amie«

Die »Clause de la nation la plus favorisée« oder »la plus amie« findet sich mit Ausnahme der französisch-niederländischen Verträge in allen vertraglichen Vereinbarungen von Utrecht. Ihre Ausgestaltung hängt von den allgemeinen Beziehungen der Partner ab. Art. VIII des französisch-britischen Schifffahrts- und Handelsvertrages legt als »*régle générale*« fest, dass die Untertanen des französischen Königs bzw. der britischen Königin in allen Gebieten des Herrschaftsbereiches des Partners hinsichtlich ihrer Rechte, Privilegien, Freiheiten, Immunitäten für Personen, Waren und Schiffe jetzt und in Zukunft den Angehörigen der »*nation la plus amie*« gleichgestellt werden. Zur Durchführung werden Großbritannien und Frankreich gemäß den Art. IX, X und XI bestimmte Anpassungen ihrer Abgabenregelungen vornehmen. Der britisch-spanische Friedensvertrag enthält in Art. IX eine gleichlautende Garantie in lateinischer Sprache, die in Art. II. des Schifffahrts- und Handelsvertrages wiederholt und ausgebaut wird. Derartige Klauseln enthalten auch Art. XVII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages³⁷, Art. XIII des spanisch-österreichischen Schifffahrts- und Handelsvertrages, der die Gleichstellung »*en quelque partie du monde*« stipuliert, also auch auf Übersee bezieht. Im Übrigen erfolgt eine Gleichstellung hinsichtlich der Einfuhrzölle nach Spanien mit denen für britische, französische und niederländische Waren.

f. Indienhandel

Die volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Untertanen der jeweiligen Partner, insbesondere der Seemächte, ist, wie dargelegt, normalerweise auf deren Gebiete in Europa beschränkt. Die überseeischen Gebiete waren geschlossen. Art. V des französisch-britischen Friedensvertrages, der ausführlich den Übergang des spanischen Königreiches an Philipp V. regelt, legt am Ende ausdrücklich fest, dass es auch nach Übergang der spanischen Kolonien an die Bourbonen keine Veränderungen des Rechtszustandes des Handels zugunsten der Franzosen gegenüber der Zeit Karls II. von Spanien geben dürfe, es sei denn, auch anderen Nationen würden – seitens Spaniens – entsprechende Rechte eingeräumt. In Art. XXXI des spanisch-niederländischen Friedensvertrages verspricht der neue spanische König, sich strikt an die bisherigen spanischen Rechtsregeln zu halten und keiner Nation den Handel mit den ostindischen oder westindischen Gebieten

37 Art. XVII des Vertrages von Münster von 1648 hatte nur eine Gleichstellung der Niederländer mit den Engländern in den spanischen Gebieten vorgesehen.

zu gestatten. Entsprechendes gilt gemäß Art. XXXIV für die niederländischen Überseegebiete. Auch Art. VIII des spanisch-britischen Friedensvertrages schließt jeden Handel welcher Art auch immer mit Spanisch-Westindien für alle Nationen aus. Ausgenommen war der Sklavenhandel, der durch den vom spanischen König mit der britischen Ost-Indien-Kompanie im März 1713 geschlossenen *Pacto de Assiento de Negros* den Briten ab dem 1. Mai 1713 für dreißig Jahre ausschließlich übertragen worden war. Dieser »privatvölkerrechtliche« Vertrag wurde durch Art. XII des Friedensvertrages und Art. I des Schifffahrts- und Handelsvertrages völkerrechtlich zwischen den Mächten bestätigt. Zwar bezieht Art. VII des französisch-niederländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages die gegenseitige Handelsfreiheit für ihre Untertanen auf »les Païs, Terres, Villes, Ports, Places & Rivières de l'un & de l'autre Etat« ohne ausdrückliche Beschränkung auf Europa. Aber unter »État« ist nur das europäische Herrschaftsgebiet, sind aber nicht die Kolonien in Übersee zu verstehen. Auch Art. XIII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages ist entsprechend, sogar fast wortgleich gefasst, wird aber in Art. XXXIV ausdrücklich auf »les états de l'un & de l'autre en Europe« beschränkt. Abtretungen in den Kolonien werden in das Regime einbezogen. Art. XII des französisch-portugiesischen Friedensvertrages verbietet ausdrücklich den französischen Handel im Amazonasgebiet und den portugiesischen Handel mit Cayenne.

Art. II des spanisch-österreichischen Schifffahrts- und Handelsvertrages gestattet den Schiffen der österreichischen Ostindischen Kompanie den Zugang zu den Häfen in Ostindien ausschließlich für die Reparatur eines Schiffes und zum Einkauf von Nahrungsmitteln für die Besatzung unter Ausschluss aller weiteren Waren. Art. XXXVI gewährt den Schiffen der Handelskompanie freien Zugang zu den spanischen Häfen in Europa und den Handel mit ostindischen Waren, wenn nachgewiesen wird, dass diese aus den Eroberungen, Kolonien oder Faktoreien der Kompanie stammten, die diese in Ostindien errichtet hatte. Zwar wurden monopolbrechende Handelsschiffe von den Kriegsschiffen der jeweiligen Kolonialmacht als Prise aufgebracht. Aber das bedeutete keinen Kriegszustand jenseits irgendeiner »Linie«. Denn die Friedensverträge begründeten Frieden zwischen den Partnern nicht nur in Europa, sondern global, also auch in Übersee. Sie legten insofern allgemein fest, dass derartige Verstöße einzelner Privater gegen die Bestimmungen des Vertrages, wo auch immer, keinen Bruch des geltenden Friedens darstellen sollten³⁸.

38 Art. XVIII französisch-britischer Friedensvertrag; Art. XXXV französisch-niederländischer Friedensvertrag; Art. XVII spanisch-britischer Friedensvertrag; Art. XXXV spanisch-niederländischer Friedensvertrag.

g. Justizfragen

Zwar betreffen die allgemeinen fremdenrechtlichen Justizregelungen gerade die Kaufleute. Aber auch hier gibt es spezifische Ergänzungen. Art. XIV des französisch-britischen Schifffahrts- und Handelsvertrages verweist Streitigkeiten zwischen Kapitän und Matrosen im Hafen über Löhne und andere Zivilstreitigkeiten an die heimatischen Gerichte. In Spanien war für Zollstreitigkeiten zwischen Behörden und Kaufleuten, Schiffseignern oder Kapitänen und in Fragen der Warenkontrolle eine besondere Gerichtsbarkeit der sog. »juges conservateurs« zuständig. In anderen Verträgen wird in fast gleichem Wortlaut untersagt, wegen Schulden oder Verbrechen aus öffentlichen oder privaten Gründen – außer nach gerichtlichen Urteilen oder Anordnungen – Kaufleute, Kapitäne, Matrosen, überhaupt Untertanen der Gegenseite festzunehmen, Schiffe, Waren oder anderes zu beschlagnahmen, wegzunehmen, auch nicht auf Grund eines allgemeinen Edikts oder aus anderen Gründen oder »pour la conservation & defense du País«³⁹.

h. Handel mit dem Feind

Eingehende Regelungen enthalten die Verträge zum Handel der Untertanen der einen Seite mit Feinden der anderen Seite. Grundsätzlich ist es den Schiffen des neutralen Partners erlaubt, mit Untertanen des Feindes des Partners Handel zu treiben, deren Waren an Bord zu nehmen und in einen neutralen, einen feindlichen Hafen oder in einen Hafen des kriegführenden Partners zu bringen⁴⁰. Ausgenommen sind Konterbande, die in den Verträgen jeweils näher bestimmt werden. Es gilt die Regel »Frei Schiff – Frei Gut«⁴¹. Auch feindliche Untertanen sind auf einem neutralen Schiff geschützt.

Hingegen verfallen feindliche Schiffe und alle Güter, ob sie feindlichen Untertanen oder Untertanen der beiden Partner gehören, der Konfiskation durch die Kriegsschiffe oder »armateurs«, die sie als Prise aufbringen⁴².

39 Art. XII spanisch-niederländischer Friedensvertrag, Art. XII spanisch-österreichischer Schifffahrts- und Handelsvertrag; Art. VII des französisch-britischen sowie Art. XVIII des spanisch-niederländischen Friedensvertrages.

40 So Art. XVIIff. des französisch-britischen Schifffahrts- und Handelsvertrages; Art. XVIIIff. des französisch-niederländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages.

41 Der spanisch-österreichische Schifffahrts- und Handelsvertrag enthält zwar keine ausdrückliche Regelung, setzt aber in Art. VI. die Zulässigkeit des Handels mit dem Feind des Partners auf eigenen Schiffen der Untertanen voraus, da er nur Konterbande, nicht aber andere Güter auch des Feindes der Beschlagnahme unterwirft. Allgemein: Wilhelm Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 471–484.

42 Art. XXVII des französisch-britischen, Art. XXVI des französisch-niederländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages.

Es gilt die Regel »Unfrei Schiff – Unfrei Gut«. Ausgenommen sind solche Waren, die vor der Kriegserklärung oder nach dieser innerhalb bestimmter, nach Regionen gestaffelter Fristen verladen wurden. Das Verbot, »Lettres de repressailles« oder »Lettres de marque« an die Untertanen der vertragsschließenden Souveräne zu erteilen, gilt nur zwischen den Partnern. Gegenüber Dritten können sie im Kriege an einen »armateur« erteilt werden. Jedoch muss dieser, bevor er die entsprechenden Befugnisse zur »Schiffsjagd« erhält, unter anderem eine Kautions hinterlegen⁴³.

i. Kontrolle

Um den Handel im Hinblick auf den Indienhandel und den neutralen Handel, insbesondere mit Konterbande kontrollieren zu können, müssen die Kapitäne eine von ihrer Admiralität ausgestellte »lettre de mer«, die Name, Größe, Herkunft und Eigentümer der Schiffe benennen sowie Belege über Art, Herkunft und Eigentümer der Waren sowie Abfahrts- und Zielhafen des Schiffes mit sich führen⁴⁴. Art. XI des spanisch-britischen und Art. XII des spanisch-österreichischen Schifffahrts- und Handelsvertrages verpflichten die britischen bzw. österreichischen Schiffe, vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft in einem spanischen Hafen dem Zoll und dem »Juge Conservateur de Contrebande« die »Lettre de Mer« vorzulegen. Erst nach Zahlung des Zolls dürfen die Waren ausgeladen werden. Die Regelungen anderer Verträge sind lockerer. Gemäß Art. XXI bis XXIV des französisch-niederländischen Schifffahrts- und Handelsvertrages haben französische Schiffe, die auf der Fahrt zu einem feindlichen Hafen in einen niederländischen Hafen oder einen Hafen in Übersee einlaufen, die »Lettres de mer« mit Herkunftshafen und Bestimmungshafen zu präsentieren und können zudem bei Verdacht auf Konterbande auf den niederländischen Raden und auf See von Kriegsschiffen kontrolliert werden. Diese dürfen sich aber nur auf Kanonenschussweite nähern und eine Schaluppe mit zwei Offizieren entsenden. Konterbande wird durch die Richter der Admiralität konfisziert, das Schiff mit den anderen Waren aber freigegeben⁴⁵.

43 Z.B. Art. XXIX französisch-niederländischer Schifffahrts- und Handelsvertrag.

44 Z.B. Art. XXI französisch-britischer Schifffahrts- und Handelsvertrag. Die Texte der Formulare beider Seiten sind im Anhang für Frankreich in französischer, für Großbritannien in lateinischer Sprache wiedergegeben.

45 Für die niederländischen Schiffe gilt gemäß Art. XXVII und XXVIII dasselbe. Art. XXIIff. des französisch-britischen Schifffahrts- und Handelsvertrages enthalten fast gleichlautende Regelungen für die französischen und britischen Handelsschiffe, für den Fall, dass ein Partner mit einem Dritten Krieg führt.

Die Verträge enthalten eingehende Regelungen über die von den betroffenen Untertanen der Partner einzuschlagenden gerichtlichen Verfahren: vor der Admiralität und den Prisengerichten oder sog. »Juges conservateurs«⁴⁶. Es handelt sich jeweils um nationale Gerichtsinstanzen, die aber einen Rechtsschutz gegenüber den fremden Kaufleuten, Schiffseignern oder Kapitänen gewährleisten sollen. In »letzter Instanz« können die Botschafter des Partners eingeschaltet werden. So soll eine willkürliche Prisennahme durch die Kriegsschiffe oder »armateurs« der mit einer dritten Macht im Krieg befindlichen Macht gegen die Schiffe des neutralen Partners ausgeschlossen werden. Denn zwischen den jeweiligen beiden Vertragspartnern handelt es sich um Vorgänge im Friedenszustand, also nicht um kriegेरische Maßnahmen gegeneinander.

6. Conclusionen

a. Untertanenvölkerrecht

Die Untertanen werden also rechtlich umfassend in den Frieden einbezogen. Sie sind neben und mit den vertragsschließenden Herrschern Teilhaber, Begünstigte, Subjekte des Friedens, werden von Feinden zu »Freunden«, wie die Könige, deren Erben und Nachfolger und die anderen in den Friedens- und Amnestieklauseln Genannten, und neben den »sujets«, die »habitants«. Auch der Frieden umfasst die Nation als Ganzes, als »corps« in seinen Teilen, den »Royaumes, Estats, Païs, Terres, Provinces & Seigneuries«⁴⁷. Die Untertanen gewinnen in der Regel durch die konkretisierenden vertragsrechtlichen Regelungen ihren im Krieg beeinträchtigten Rechtsstatus im eigenen Land zurück. Sie erhalten einen gesicherten Rechtsrahmen im Fremdenrecht, insbesondere für das immer bedeutsamer werdende Schiffahrts- und Handelsrecht, mit dem die Friedensparteien auf die modernen wirtschaftlichen Entwicklungen und zunehmenden Praktiken ihrer Untertanen reagieren, sie in Vertragspraxis »übersetzen«.

Dieses vertragliche Recht, das die Untertanen der Vertragspartner verpflichtet und berechtigt, kann als »Untertanenvölkerrecht« bezeichnet werden. Dieses ist angesichts der kaum oder sehr schwach ausgebildeten Kriegsrechtsregeln zum Schutz der Untertanen wesentlich Friedensrecht. Es beruht normalerweise auf den zweiseitigen Verträgen, kann sich aber aus diesen zu einem Gewohnheitsrecht entwickeln. Es umfasst Pflichten und Rechte. Zu

46 Art. XXXII. französisch-britischer Schiffahrts- und Handelsvertrag; Art. XXXIII. französisch-niederländischer Schiffahrts- und Handelsvertrag.

47 Art. IV französisch-niederländischer Friedensvertrag.

den ersten gehören die Verbote von Kriegshandlungen nach Friedensschluss, zu den zweiten die vereinbarten allgemeinen Fremdenrechte und die besonderen Schifffahrts- und Handelsrechte. Die moderne Streitfrage, ob es einer Transformation der völkervertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der Bürger in nationales Recht bedürfe, um für diese verbindlich zu sein, sie also doch nur auf nationalem Recht beruhen, wurde in der Frühen Neuzeit nicht gestellt und erörtert. Die Formulierungen der Regelungen der Utrechter Verträge lassen zwar nicht immer einen klaren Schluss zu, ob die Untertanen unmittelbar durch die Verträge selbst mit Rechten ausgestattet werden sollen oder ob die Vertragsschließenden noch Regelungen irgendwelcher Art treffen müssen. Aber in vielen Fällen, wenn nicht überwiegend, erlangen die Untertanen durch die Verträge selbst eigene Rechte. Mehrfach wird das ausdrücklich stipuliert. Die Rechtsschutzbestimmungen erlauben es ihnen, sich vor den Gerichten unmittelbar auf die vertragsrechtlichen Regelungen zu berufen. Der führende deutsche Völkerrechtler Georg Friedrich Martens spricht am Ende des 18. Jahrhunderts insofern von den durch Verträge begründeten »gegenseitigen Rechten, die ein Staat und dessen Unterthanen gegen einen andren Staat und dessen Unterthanen haben«⁴⁸. Aber die Untertanen wurden damit nicht zu Völkerrechtssubjekten. Abgesehen davon, dass dieser Begriff in der Zeit nicht gängig war – Leibniz hatte den Begriff »persona juris gentium« zwar eingeführt, aber er setzte sich noch nicht durch⁴⁹ – wurde jedenfalls im 18. Jahrhundert »la nation« oder die »civitas« als Träger der völkerrechtlichen Ordnung angesehen⁵⁰. Die Untertanen können diese Rechte und Pflichten nicht selbst begründen. Wenn ihre Rechte im Gaststaat von der Justiz nicht beachtet werden, sind sie letzten Endes auf den Schutz durch ihren Heimatstaat verwiesen, konkret auf dessen Vertreter. Bricht ein Krieg zwischen diesen aus, gehen ihre Rechte in der Regel unter und müssen im nächsten Friedensvertrag erneuert werden. Jedoch entwickelt sich ein bestimmtes Corpus eines Untertanenvölkerrechts, das zum Kernbestand des europäischen Völkerrechts der Frühen Neuzeit gehört und von den politischen Regelungen der Mächte-Beziehungen inhaltlich und strukturell unterschieden werden kann.

48 MARTENS, Einleitung, 3. Buch, 3. Hauptstück, § 73, S. 93.

49 Janne NIJMAN, *The Concept of International Legal Personality. An Inquiry Into the History and Theory of International Law*, Leiden 2004, S. 29–84.

50 VATTEL, *Le Droit des Gens, Préliminaires* § 3, Bd. 1., S. 1f.

b. Utrecht

Dieses vertragsrechtliche Untertanenvölkerrecht ist für Utrecht nichts Neues. Es erreicht aber in der Gesamtschau der Verträge von Utrecht, Rastatt, Baden 1713–14 und als Ende der Kette von Wien 1725 eine weitere Verdichtung, indem sich aus heutiger Sicht durch zum Teil wortgleiche, jedenfalls weitgehend inhaltsgleiche Regelungen ein gesamteuropäisches System des Untertanenvölkerrechts herausbildet. Man kann dies in einem weiten Verständnis des Begriffs als eine Translationsleistung der Verträge bestimmen.

Soweit ich bisher feststellen konnte, werden die Untertanen zum ersten Mal in der Schlussformel Art. VII des englisch-französischen Vertrages vom 31. März 1326 neben den vertragsschließenden Königen Karl IV. und Eduard III. als Teilhaber des Friedens aufgeführt⁵¹. Allerdings schließen bereits der Hl. Ludwig und Heinrich III. von England am 3. Februar 1236 eine »*treuga pro nobis, haeridibus nostris & hominibus & inprisiis nostris*«⁵². Auch treten die Nachfolger und Erben der vertragsschließenden Fürsten sowie Glieder des Herrschaftsbereiches, »*États, Païs, Provinces, Terres, Villes*« etc., nunmehr hinzu. Damit steht für die nächsten vier Jahrhunderte die Grundstruktur der Friedensformel fest, die sprachlich mal überbordend reich, mal eher nüchtern dürr ausfällt. Fremdenrechtliche Bestimmungen wurden auch in früheren Verträgen vereinbart. Schiffahrts- und Handelsverträge werden ebenfalls seit dem 14., spätestens seit dem 15. Jahrhundert abgeschlossen und erleben seit dem 17. Jahrhundert mit den wachsenden Handelsaktivitäten eine große Blüte⁵³. Auch hatten die Parteien schon früher untereinander, aber gleichermaßen mit anderen Verträge mit Regelungen zum Untertanenvölkerrecht vereinbart, die, wie dargelegt, in Utrecht zum Teil erneuert und bestätigt wurden. Aber eben dadurch wurden in Utrecht diese älteren Stränge zusammengeführt und eine völkerrechtliche Gesamtordnung hergestellt.

Da anders als 1648 in Utrecht und Rastatt / Baden fast alle europäischen Mächte, vor allem fast alle Großmächte, an diesem Friedensschluss, durch den eine neue Ordnung für ganz Europa etabliert werden sollte, als Partner beteiligt waren, und die verbliebenen wie Schweden einbezogen wurden, war es wirklich ein europäischer Gesamtfrieden, mochte er auch noch

51 DUMONT, Corps, Bd. I / 2, S. 88: »Et apres les dictes confirmations sera & est bon accord entre les dits Roys leurs Royaumes et Duchez de Guyenne, & leurs Sujets et demeureront en bonne Paix [...]«.

52 DUMONT, Corps, Bd. I / 1, S. 389.

53 Abbé de MABLY, *Le droit public, fondé sur les traités*, Paris 1764, chap. XI, t. 2, S. 378–563; BOUCHAUD, *Théorie des traités de commerce*; Johann Christoph Wilhelm von STECK, *Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge*, Halle 1782.

in Einzelverträgen niedergelegt sein. Denn da diese miteinander verhandelt und gleichzeitig oder doch im zeitlichen Zusammenhang abgeschlossen wurden und sich in zentralen Punkten dieser Neuordnung ausdrücklich aufeinander beziehen, handelt es sich nicht um bloße Parallelität, sondern sie bilden insgesamt ein völkerrechtliches Gesamtsystem. Die Schifffahrts- und Handelsverträge sind Teil des Gesamtfriedens, wurden zusammen mit den Friedensverträgen verhandelt und abgeschlossen. Soweit Partner beide Verträge abgeschlossen haben, sind diese jeweils durch entsprechende Formulierungen aufeinander bezogen, ergänzen sie sich zum vollen Frieden zwischen ihnen.

Dieser institutionell-formelle Zusammenhang ist Voraussetzung für die Verallgemeinerung wesentlicher inhaltlicher Bestandteile des Untertanenrechts, die in den in weiten Teilen übereinstimmenden, zum Teil sogar gleichlautenden Inhalten zutage tritt. Die Regelungen folgen, wie dargelegt, inhaltlich weithin einem einheitlichen Standard, stimmen im Fremdenrecht und Schifffahrts- und Handelsrecht oft bis in die Formulierungen hinein überein. So lauten die Bestimmungen über die »*clause de la nation la plus favorisée*« in Art. IX des britisch-spanischen Friedensvertrages in lateinischer Sprache und in Art. VIII des französisch-britischen Schifffahrts- und Handelsvertrages in französischer Sprache fast gleich. Für beide Verträge waren auf britischer Seite dieselben Unterhändler, Johann Bischof von Bristol und Thomas Graf von Strafford, verantwortlich. Sie legten offenbar Wert auf eine Homogenität bei diesen Regelungen. Es lassen sich weitere Beispiele anführen. So stimmen die Regelungen hinsichtlich des Seehandels der Neutralen und selbst für »Notanlandungen« bei Stürmen fast wörtlich überein. Durch die fast überall verankerte Meistbegünstigungsklausel sind sie zudem untereinander verknüpft und bilden ein allgemein-europäisches rechtliches Netzwerk über die jeweiligen Partner hinaus. Ältere partikuläre Regelungen werden ausgedehnt. So werden unter anderem die Bestimmungen der Verträge von Münster und Osnabrück zur Freiheit der Religionsausübung im Reich, die einen Höhepunkt der Entwicklung des Untertanenvölkerrechts, aber eben nur für die Reichsangehörigen darstellen, nicht nur in mehreren Verträgen bestätigt, sondern machen nach ihrem Inhalt in Utrecht gewissermaßen einen europäischen Qualitätssprung, da die ungestörte Religionsausübung, wenn auch unter Einschränkungen, in das Zessionsrecht und das allgemeine Fremdenrecht eingeht. Zwar stellte der nächste Krieg diese Regelungen für die Untertanen wieder in Frage, aber danach werden sie im neuen Friedensvertrag wieder erneuert werden, wie sie in Utrecht erneuert wurden. Denn die dargestellten Regelungen bilden trotz ihres je vertragsrechtlichen Charakters eine grundsätzliche allgemeine rechtliche Friedensordnung ab, formell-institutionell wie inhaltlich das »*droit public de l'Europe des sujets fondé sur les traités / ius gentium europaeorum subditorum*«. Das endet erst

mit den napoleonischen Kriegen. Die Verträge von Paris und Wien einhundert Jahre später formen eine neue Welt⁵⁴.

c. Verstaatung des Völkerrechts

Das Untertanenrecht im gesamteuropäischen Vertragsvölkerrecht setzt die in Utrecht längst durchgesetzte staatliche Struktur Europas voraus. Nicht von ungefähr entsteht im 13./14. Jahrhundert die neue erweiterte Friedensformel. Sie überträgt den beginnenden Prozess der Herausbildung des Staates als einer politisch-rechtlichen Einheit in das Vertragsvölkerrecht. Es beginnt sich offenbar allgemein ein neues Verständnis der Vertragspartner abzuzeichnen, das diese von den konkret vertragsschließenden Königen unterscheidet. Das personale Zwischen-Mächte-Recht des Mittelalters wird nach und nach zum institutionell zwischenstaatlichen Völkerrecht, der personale Vertrag des Mittelalters zum Vertrag zwischen Herrschaftseinheiten, von einem Herrschervertrag zum Staatenvertrag. Sie sind, mit Vattels Begriffsbildung, »traités réelles«, die als solche den Staat, die Nation als Ganze binden, die der Monarch repräsentiert, in Unterscheidung zu den »traités personnels«, die nur den König als Person, evtl. noch seine Familie angehen und binden⁵⁵. Sie werden in den im 13. / 14. Jahrhundert entstehenden »Parlements« und »Chambres des Comptes« registriert und publiziert⁵⁶. Dadurch werden sie für die Untertanen greifbar. Daher werden Schifffahrts- und Handelsverträge zwischen den Staaten und allenfalls in Ausnahmefällen noch mit Städten geschlossen. Indem die Nationen Vertragspartner geworden sind, d.h. je berechtigt und verpflichtet werden, können auch ihre Glieder, d.h. die Untertanen aus den Verträgen berechtigt und verpflichtet werden. Im personalen Herrschervertrag war das nicht möglich. Sie konnten allenfalls intern Privilegien erhalten. So ermöglicht gerade die Verstaatung der politischen Ordnung Europas das Hervortreten der Untertanen aus dem Schatten des Herrschers, aus der »Belanglosigkeit« in den Zwischen-Mächte-Beziehungen, mit einem eigenen rechtlichen Status, aber als Glieder des sich herausbildenden Staates. Die Untertanen verschwinden gerade nicht nach und von außen in einem gestaltlosen Ganzen, sondern indem sie in den Friedensformeln ausdrücklich genannt und in den Verträgen mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet werden, gewinnen sie subjektive Eigenständigkeit nach und von außen. Der Leviathan setzt sich aus den Menschen zusammen.

54 Allerdings folgt die Friedensformel des Vertrages von Paris vom 30. Mai 1814 noch dem alten Muster. Danach verliert es sich endgültig.

55 VATTEL, *Droit des gens*, liv. II, chap. XII, §§ 183–197, S. 391–404.

56 So die Vereinbarung des in Anmerkung 52 genannten Vertrages von 1326 zwischen dem französischen und dem englischen König.

d. Völkerrechtsgeschichtlicher Ausblick

Für die Völkerrechtsgeschichte bildet das Untertanenvölkerrecht gewissermaßen eine dritte, bisher allerdings recht vernachlässigte Säule neben der Ideengeschichte und der Geschichte der politischen Regelungen zwischen den europäischen Mächten. Beginnt, so kann man fragen, im 14. Jahrhundert eine sehr lange, sehr verschlungene, immer wieder aufgehaltene und unterbrochene, durch viele Wandlungen gehende, aber doch grundständig durchgehaltene Entwicklung, in der Utrecht einen Knotenpunkt bildet, zu den modernen völkerrechtlichen Verbürgungen der Menschenrechte, aber auch zu der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen, die aus den »sujets« als Untertanen schließlich »sujets« als Subjekte machen?

Siegrid Westphal

Frieden durch Ignorieren

Die Frage der Rijswijker Religionsklausel im Vorfeld der Friedensverhandlungen von Baden

Das Ignorieren von Personen und deren Interessen ist keine Erfindung der heutigen Informationsgesellschaft, sondern gehört zu den klassischen politischen Praktiken. So zeigen neuere diplomatie- und friedensgeschichtliche Forschungen zu frühneuzeitlichen Friedensschlüssen, dass aufgrund kultureller und kommunikativer Differenzen Frieden im frühneuzeitlichen Europa nicht nachhaltig gewonnen und gesichert werden konnte¹. In diesem Zusammenhang wurde jüngst auf den Aspekt der Ignoranz und den Einfluss der darunter subsumierten Aspekte von Unwissen, Uninformiertheit, Missverständnissen, Vergessen und Vorurteilen für den Friedensprozess hingewiesen und dabei im Kontext der Amnestie auf bewusst eingesetztes Nichtwissen verwiesen, das den Friedensschluss herbeiführen sollte².

Die Thematik des Beitrags knüpft an diese methodischen Zusammenhänge an. Es geht um das bewusste Ausblenden von konfliktbehafteten Personengruppen und Themen, die den Friedensprozess ernsthaft belasten können und deshalb von den Verhandlungsparteien zwar zur Kenntnis genommen, aber im Vertragstext schlichtweg ignoriert werden, um den Frieden überhaupt erst schließen zu können. Das vorhandene Konfliktpotential gedenkt man dadurch zu entschärfen, indem eine andere Institution mit der Problematik befasst wird; eine politische Praktik, die in der politikwissenschaftli-

-
- 1 Michael ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress 1643–1649*, Münster 2007; Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010; Christoph KAMPMANN / Maximilian LANZINNER (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011; Guido BRAUN (Hg.), *Assecuratio pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie 1648–1815*, Münster 2011; Heinz DUCHHARDT, *Frieden im Europa der Vormoderne. Ausgewählte Aufsätze 1979–2011*, Paderborn 2012; Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache. Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012.
 - 2 Alexandra ROHSCHÜRMANN, *Review of Unwissen und Missverständnisse im Europäischen Friedensprozess*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews, June 2012.

chen Forschung im Zusammenhang mit der Untersuchung von Wahlen als rationale Ignoranz und Form freiwilliger Ungewissheit bezeichnet wird³.

Diese Praktik lässt sich in exemplarischer Weise am historischen Beispiel des Friedens von Baden zeigen⁴. Dort wurden gleich mehrere kritische Personen und Themen ignoriert⁵. Rolf Stücheli sieht sogar in der Beschäftigung mit politischen Streitfragen, die am Ende übergangen werden, ein zentrales Betätigungsfeld der vertragschließenden Mächte⁶.

Die Praktik rationaler Ignoranz soll im Folgenden anhand der Diskussionen über die Rijswijker Religionsklausel im Vorfeld des Badener Friedens näher beleuchtet und dabei die verschiedenen Positionen des sich formierenden Corpus Evangelicorum sowie der kaiserlichen Seite näher beleuchtet werden. Dafür wird zunächst skizziert, warum die Religionsklausel zum verfassungsrechtlichen »Dauerbrenner« im Alten Reich wurde, dann der Prozess des Ignorierens des Corpus Evangelicorum als Reichsorgan im Vorfeld der Badener Verhandlungen aufgezeigt und abschließend kurz auf die Folgen des Badener Friedens für das Reich eingegangen.

Die Rijswijker Religionsklausel als Reichsverfassungsproblem

Wenn von der Religionsklausel die Rede ist, dann wird damit die Rijswijker Religionsklausel angesprochen, die gleichsam als »Urkonflikt« der offenen Religionsstreitigkeiten auf Reichsebene in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gilt⁷. Ludwig XIV. hatte 1697 im Frieden von Rijswijk alle Rekatholisierungsmaßnahmen abgesichert, die er während des Pfälzischen Erbfolgekrieges in den annektierten oder mit Frankreich reuniten Territorien des Reiches, insbesondere in der Kurpfalz, durchgeführt hatte. Der Artikel 4 des Friedens besagte, dass überall dort, wo der katholische Gottesdienst wieder eingeführt worden war, dieser auch nach dem Abzug der französischen Truppen und der Rückkehr der protestantischen Landesherren erhalten bleiben sollte. Die Religionsklausel bestätigte zwar den Westfälischen Frieden, führte »dann aber gleichsam ein neues Normaljahr für die ehemals von Frankreich besetzten Gebiete ein, indem der Konfessionsstand der Besat-

3 Achim GEISENHANSLÜKE / Hans ROTT (Hg.), *Ignoranz. Nichtwissen, Vergessen und Missverstehen in Prozessen kultureller Transformationen*, Bielefeld 2008.

4 Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Freiburg/Schweiz 1997.

5 Ebd., S. 10.

6 Ebd., S. 8.

7 Peter BRACHWITZ, *Die Autorität des Sichtbaren. Religionsgravamina im Reich des 18. Jahrhunderts*, Berlin / New York 2011, S. 116.

zungszeit bis 1697 garantiert wurde«⁸. Aufgrund dieser Regelung entstanden zahlreiche Simultaneen in den betroffenen Gebieten.

Die evangelischen Reichsstände hatten dagegen protestiert und nicht zuletzt der gemeinsame Widerstand gegen die Religionsklausel trug in der Folge dazu bei, dass sich das verfassungsrechtlich höchst umstrittene *Corpus Evangelicorum* am Reichstag immer stärker institutionalisierte und verdichtete⁹. Die in ihm vereinten Reichstagsgesandten sahen sich zunehmend als Kontroll- und Schutzinstanz für alle bedrängten Glaubensgenossen und agierten mehr und mehr als Akteure in der Reichspolitik¹⁰, unabhängig davon, dass innerhalb dieses konfessionellen Blocks große Dynastien wie Brandenburg-Preußen, Sachsen-Polen und ab 1714 Hannover-England um den Vorsitz rangen und damit auch eigenständige Interessen verbanden¹¹.

Der Name *Corpus Evangelicorum* scheint in den 1690er Jahren das erste Mal verwendet worden zu sein¹². Gabriele Haug-Moritz geht davon aus, dass das *Corpus Evangelicorum* als *corpus politicus* erst in den Jahren 1712 bis 1725 in Erscheinung trat und bis zu diesem Zeitpunkt gar nicht existierte¹³. Ab 1700 bildeten sich allmählich konkrete Verfahrensweisen heraus, beispielsweise regelmäßig stattfindende Konferenzen, deren Ergebnisse in einem einheitlichen Votum (*Conclusum*) der evangelischen Partei präsentiert wurden¹⁴. Gerade dieses Vorgehen rief die heftige Kritik der katholischen Reichsstände hervor, die auch bei einem *Itio in partes*-Verfahren auf der Abstimmung nach

8 BRACHWITZ, *Autorität*, S. 116.

9 Gabriele HAUG-MORITZ, *Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 445–482; dies., *Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus*, in: Volker PRESS (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, München 1995, S. 189–207; Frank KLEINEHAGEN-BROCK, *Die Erhaltung des Religionsfriedens. Konfessionelle Konflikte und ihre Beilegung im Alten Reich nach 1648*, in: *Historisches Jahrbuch* 126 (2006), S. 135–156; Andreas KALIPKE, ›Weitläufigkeiten‹ und ›Bedencklichkeiten‹ – die Behandlung konfessioneller Konflikte am *Corpus Evangelicorum*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35 (2008), S. 405–447; ders., *Verfahren – Macht – Entscheidung. Die Behandlung konfessioneller Streitigkeiten durch das Corpus Evangelicorum im 18. Jahrhundert aus verfahrensgeschichtlicher Perspektive*, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER / André KRISCHER (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, S. 475–517; Gabriele HAUG-MORITZ, *Protestantisches Einungswesen und kaiserliche Macht. Die konfessionelle Pluralität des frühneuzeitlichen Reiches (16. bis 18. Jahrhundert)*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39 (2012), S. 189–214.

10 Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495–1806*, Darmstadt 2003, S. 130; BRACHWITZ, *Autorität*, S. 100.

11 Volker PRESS, *Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803*, in: Adolf M. BIRKE / Kurt KLUXEN (Hg.), *England und Hannover. England and Hanover*, München 1986, S. 53–79; Andrew C. THOMPSON, *Britain, Hanover and the Protestant Interest, 1688–1756*, Woodbridge 2006.

12 BRACHWITZ, *Autorität*, S. 100f.

13 HAUG-MORITZ, *Corpus*, S. 197.

14 KALIPKE, *Verfahren*, S. 485f.

Einzelvoten beharrten¹⁵. Während sich in der Etablierungsphase des Corpus Evangelicorum bei den evangelischen Reichsständen in Abgrenzung zur kaiserlichen Position eine spezifisch protestantische Interpretation der Reichsreligionsverfassung herausbildete, stieß diese Konzeption auf den dezidierten Widerstand von Kaiser und katholischen Reichsständen, die das Corpus Evangelicorum zu keinem Zeitpunkt als traditionelles Kollegium des Reichstages und damit als vollgültiges Reichsorgan anerkennen wollten¹⁶.

Diese verfassungsrechtlichen Hintergründe sind zu bedenken, wenn man das Agieren des sich im status nascendi befindlichen Corpus Evangelicorum während des Spanischen Erbfolgekriegs und der Friedensverhandlungen von Utrecht, Rastatt und Baden analysieren möchte. Denn im Kern handelte es sich um den klassischen Verfassungsdissens zwischen reichsständischen Autonomiebestrebungen und kaiserlichen Ordnungsansprüchen, der sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Medium des Konfessionellen abspielte¹⁷.

Die evangelischen Reichsstände hatten sich auf den Reichskrieg gegen Frankreich nur unter der Bedingung eingelassen, dass die Religionsklausel aufgehoben würde. Von kaiserlicher Seite war ihnen versichert worden, dass dies bereits mit dem Krieg geschehen sei und im Fall eines Friedensschlusses für die Interessen der evangelischen Reichsstände gesorgt sei¹⁸. Die Hoffnung auf Aufhebung der Klausel wurde durch den Utrechter Frieden genährt, wo Frankreich in den drei Separatfrieden mit Preußen und den Seemächten die Einrichtung des Religionswesens gemäß des Westfälischen Friedens zugestanden hatte¹⁹.

Die mit Zustimmung des Reichstages erfolgte Fortsetzung des Krieges ab Ende Mai 1713 unter Prinz Eugen brachte die Reichsstände insgesamt und vor allem die in der Nördlinger Assoziation organisierten Reichskreise (Franken, Schwaben, Kur- und Oberrhein) in eine dramatische Zwangslage, nicht zuletzt weil im Oktober 1713 in Heilbronn zugesagte Mittel und Truppen zur Weiterführung des Krieges ausblieben²⁰. Unter diesen Voraussetzungen ließ sich Kaiser Karl VI. auf das Vermittlungsangebot des Kurfürsten

15 BRACHWITZ, *Autorität*, S. 103.

16 Ebd.; KALIPKE, *Verfahren*, S. 481.

17 HAUG-MORITZ, *Einungswesen*, S. 208.

18 STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 135; vgl. HAUG-MORITZ, *Corpus*, S. 199. Sie verweist auf eine 1704 vom Kaiser eigens eingerichtete Reichsdeputation zur Behandlung der Religionsbeschwerden, über deren Arbeitsweise und Dauer jedoch wenig bekannt ist.

19 Max BRAUBACH, *Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714*, in: *Historisches Jahrbuch* 90 (1970), S. 284–298.

20 Hugo HANTSCH, *Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI., Augsburg 1929*; Max BRAUBACH, *Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie*, 5 Bd., Wien 1963–65; Karl Otmar VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 2: *Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684–1745)*, Stuttgart 1997; Georg SCHMIDT, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999.

von der Pfalz ein, der über einen Gesandten mit dem französischen Marschall Villars in Kontakt stand²¹. Prinz Eugen wurde als Verhandlungsführer instruiert, ohne dass der Reichstag oder der Mainzer Kurfürst Lothar Franz von Schönborn als Erzkanzler des Reiches einbezogen worden wären. Dem Kaiser war zwar bewusst, dass er damit gegen Reichsrecht verstieß – denn er hätte für Friedensverhandlungen der Vollmacht des Reiches bedurft –, gegenüber dem verärgerten Mainzer Kurfürsten argumentierte er jedoch am 10. November 1713, dass in erster Linie dem Feind die Möglichkeit genommen werden sollte in der Welt auszustreuen, dass die von Frankreich angebahnten Verhandlungen an den nötigen Vorkehrungen von Seiten des Reiches gescheitert seien²².

Jch habe also theils umb diesem Vorwurf zu entgehen, und theils umb der Cron Franckreich diese ausflucht zu benehmen, mithin verlässlich zu erkennen, ob dieselbe den Frieden ernstlich suche, nit länger anstehen lassen mögen, des Prinzen Eugenij Lbd. zwey Vollmächten, deren nach dem inhalt der beyliegenden Abschriften eine nur zur handlung, die andere aber zum schliessen eingerichtet ist, gefertiget zue zuschicken²³.

Der Kurfürst sollte entscheiden, welche der beiden am besten einzusetzen sei. Seine Bedenken wegen der Übergehung des Reichstags wollte der Kaiser dadurch entkräften, dass er auf die Solidarität und den Friedenswillen der Reichsstände verwies. Er könne sich nicht vorstellen, dass Kurfürsten und Stände, die sämtlich einen ehrbaren Frieden verlangen, diese Vorgehensweise »ungleich« ausdeuten würden. Falls es der Kurfürst aber für nötig erachten sollte, sollte er die Kreise oder andere Reichsstände unter der Hand über die Beschaffenheit der Sache informieren²⁴. Dies scheint er auch im Verlauf der Verhandlungen getan zu haben, wobei er vor allem mit Mitgliedern der Nördlinger Assoziation in Verbindung stand, die in Frankfurt tagten. Der Kurfürst diente dabei als Vermittler, denn der Kaiser hatte die Fortsetzung des Krieges geboten. Dafür waren Mittel notwendig, die der Reichstag schon bewilligt hatte, die aber noch nicht ausbezahlt worden waren. Der Kurfürst sollte weiterhin alles daransetzen, die Auszahlung der zugesagten fünf Millionen Reichstaler zu befördern, um den Krieg während der Rastatter Verhandlungen fortsetzen zu können. Dadurch erhoffte sich Prinz Eugen eine

21 BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 295.

22 HHStA Wien, MEA Friedensakten 86, Korrespondenz des kurmainzischen Koadjutors Franz Ludwig über den Friedens- und Kriegszustand 1713 / 14, hauptsächlich den Rastatter Frieden betr., unfoliert.

23 Ebd., drittes Konvolut, Schreiben von Kaiser Karl VI. an den Mainzer Kurfürsten vom 10. November 1713.

24 Ebd.

bessere Ausgangsbasis für den Friedensschluss mit den Franzosen. Da die Mittel jedoch weitestgehend ausblieben, besaß er im Prinzip kein militärisches Druckmittel, um die Franzosen zu besseren Bedingungen zu zwingen.

Der Mainzer Kurfürst, der in die Friedensverhandlungen in Rastatt von Prinz Eugen eng eingebunden wurde, hätte zwar auch die offizielle Beteiligung der Reichsstände, zumindest aber von Vertretern der Kreisassoziation, an den Verhandlungen weiterhin gerne gesehen, tolerierte jedoch unter dem Druck des desolaten Zustands vieler Territorien im Südwesten des Reiches die Verhandlungen von Eugen mit Frankreich. Hintergrund war die große Sorge über die dramatischen Folgen, die eine Fortsetzung des Krieges aus Sicht des Kurfürsten gehabt hätte. Lothar Franz befürchtete vor allem eine Hungersnot, denn im Frankenland, das als Provianthaus ganz Deutschlands galt, herrschten verheerende Zustände. Daher war ein Frieden aus seiner Sicht das vorrangige Ziel; ein guter Frieden, der die Belange des Kaisers und des Reiches gleichermaßen berücksichtigte, galt ihm als die höchste Gnade²⁵.

Die am 26. November 1713 in Rastatt eröffneten Verhandlungen verliefen aus Sicht Prinz Eugens zunächst enttäuschend. Er hatte vom Kaiser den Auftrag erhalten, die aus Habsburger Sicht unerträglichen Friedensbedingungen von Utrecht zu verbessern und vor allem in der bayerischen Angelegenheit günstigere Regelungen zu erzielen. Schon am 1. Dezember 1713 schreibt er an den Mainzer Kurfürsten, dass die Konferenz fast gescheitert sei, weil die Franzosen neue und ärgerliche Forderungen erhoben hätten. Dies betraf vor allem die Veränderung der Reichsgrenzen, da die Franzosen im letzten Feldzug die Festungen Landau und Freiburg erobert hatten. Am 6. Dezember heißt es, es gehe um drei Dinge: 1. Villars wolle Landau behalten; 2. Fort-Louis solle als Äquivalent für Freiburg dienen; 3. die völlige Restituierung Bayerns in all seine Länder und Würden²⁶. Darin sah Eugen noch schlechtere Bedingungen als in Utrecht²⁷. Bereits zu diesem Zeitpunkt drohte er mit dem Abbruch der Verhandlungen, da er darin nur einen Versuch der Franzosen sah, das Reich einzuschläfern, um desto eher einen neuen Feldzug beginnen zu können.

Die Frage der Religionsklausel scheint bei den Rastatter Verhandlungen erst relativ spät thematisiert worden zu sein. Am 29. Dezember 1713 berichtet Eugen über einen Durchbruch, nämlich: der französische König wolle auf die Entschädigungszahlungen für Bayern und Köln verzichten, beharre aber weiterhin auf deren völligen Restitution²⁸. In diesem Zusammenhang wird

25 Ebd., Abschrift eines Schreibens des Mainzer Kurfürsten an Prinz Eugen vom 3. Dezember 1713.

26 Ebd., Schreiben Prinz Eugens aus Rastatt an den Mainzer Kurfürsten vom 6. Dezember 1713.

27 BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 296.

28 HHStA Wien, MEA Friedensakten 86, drittes Konvolut, Schreiben von Prinz Eugen an den Mainzer Kurfürsten vom 29. Dezember 1713.

das erste Mal die Religionsklausel erwähnt. Für Kaiser und Reich solle es bei dem Rijswijker Frieden bleiben, Landau und Fort-Louis sollen in befestigtem Zustand in französischer Hand verbleiben. Dafür sollen Alt-Breisach, Kehl und Freiburg dem Reich in befestigtem Zustand wieder zurückgegeben werden. Als Äquivalent für Freiburg soll das Amt Germersheim dienen. Die Queich solle künftig die Grenze bilden. Das Elsass solle völlig der Krone Frankreich unterstehen.

In der Wiener Geheimen Konferenz, dem wichtigsten Entscheidungsgremium am kaiserlichen Hof, wurden diese Ergebnisse im Januar 1714 durchaus kontrovers diskutiert²⁹. Folgende Positionen standen sich gegenüber: Während Kurmainz weiterhin darauf beharrte, dass das ganze Reich vor einem Friedensschluss gehört werden müsse, verwies Prinz Eugen darauf, dass die Einbeziehung des Reiches den Friedensschluss deutlich verlängern und dies Frankreich zur Weiterführung des Krieges reizen könnte. Zu diesem Zeitpunkt versprach sich Eugen von der Fortsetzung des Krieges offenbar keine Verbesserung der Verhandlungsergebnisse mehr. Ihm war jedoch durchaus bewusst, dass Schwierigkeiten vor allem mit den evangelischen Reichsständen zu erwarten waren, und bat deshalb Kaiser und Geheime Konferenz um Anweisungen, wie er sich verhalten sollte, wenn der Friedensschluss unterschriftsreif sei. Die Geheime Konferenz wog alle Argumente gegeneinander ab und kam am 23. Januar 1714 zu folgendem Beschluss: Der erste Paragraph (Bestätigung des Rijswijcker Friedens) sei zwar gegen die Reichsverfassung, aber die Einbeziehung des Reiches in die Friedensverhandlungen würde den Friedensschluss deutlich verlängern und dies sei angesichts der desolaten Lage nicht zu verantworten³⁰. Die Geheime Konferenz war sich bewusst, dass die Bestätigung des Rijswijcker Friedens eine verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung darstellte und heftige Proteste beim evangelischen Reichsteil hervorrufen würde. Man nahm dies jedoch bewusst in Kauf und entschied sich, das gesamte Reich nicht einzubinden und dessen Interessen zu ignorieren. Damit war hinsichtlich der Religionsklausel im Prinzip schon zu diesem Zeitpunkt alles entschieden, ohne dass man Überlegungen darüber angestellt hätte, wie die zu erwartenden Konflikte mit den evangelischen Ständen ausgetragen werden könnten. Im Vordergrund stand zunächst einmal der schnelle Abschluss des Friedens. Deshalb erging an Eugen die Anweisung, den Vertrag zu unterschreiben³¹. Lediglich die Frage der Kommunikation an das Reich wurde geklärt. Dem Prinzipalkommissar am Reichstag, Maximilian Karl Fürst von Löwenstein-Wertheim, sollte die Unterschrift des Friedensvertrages mitgeteilt werden. Der Vertrag sollte dann

29 HHStA Wien, Reichskanzlei, Friedensakten 174b, Januar bis März 1714.

30 Ebd., f. 156–179, Relation der Geheimen Konferenz vom 23. Januar 1714.

31 Ebd., f. 176.

mit einem Kommissionsdekret versehen der Reichsversammlung zur Kenntnis gegeben werden, um zu begründen, warum das Friedenswerk zuvor hatte nicht mit dem Reich verhandelt werden können. Ein Entwurf des Schreibens an das Reich wurde Eugen zugeschickt³².

Die Unterzeichnung des Friedensvertrags verzögerte sich jedoch noch einmal, da der französische König zur Überraschung aller Beteiligten im Februar 1714 neue Forderungen stellte, die vor allem die Frage der ehemaligen Besitzungen Spaniens in Italien betrafen. Prinz Eugen brach daraufhin die Verhandlungen ab und reiste nach Stuttgart, während Villars sich von Straßburg aus bemühte, den Frieden durch einen Kompromiss zu retten³³, was ihm schließlich auch gelang. Beide Verhandlungsführer reisten wieder zurück nach Rastatt. Am 6. März 1714 konnte Eugen nach Wien vermelden, dass er und Villars das Friedensinstrument unterzeichnet hatten. Stolz verkündete er dem Kaiser, dass er, »ungeachtet der feindlichen großen Übermacht und der Abtrünnigkeit fast aller Alliierten um vieles vorteilhaftere und rühmlichere Bedingungen erreicht« habe, »als man von der fremden Vermittlung in der vorjährigen Utrechtschen Handlung zu vermuten gehabt hätte«³⁴.

Zwischen Rastatt und Baden

Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der in Augsburg tagende Reichstag über den Charakter der Rastatter Friedensverhandlungen offenbar bewusst im Unklaren gelassen. Zumindest weisen die Berichte des Gothaer Reichstagsgesandten an seinen Landesherrn Friedrich II. von Sachsen-Gotha darauf hin³⁵, dass nur wenige Nachrichten aus Rastatt nach Augsburg gelangten. In einem Schreiben vom 22. Februar 1714 heißt es, dass der in Heilbronn tagende engere Kreiskonvent der schwäbischen Stände mehr über die Friedensverhandlungen wisse als der in Augsburg tagende Reichstag³⁶. Zudem sei alles, was am kaiserlichen Hof geschehe, streng geheim. Nur ein kleiner Kreis wisse Bescheid. Insgesamt herrschte am Reichstag also große Ungewissheit über die Friedensverhandlungen. Im Schreiben vom 26. Februar berichtet der Gothaer Gesandte, dass der Frieden nicht zustande kommen werde³⁷. Er sah darin ein Manöver der kaiserlichen Partei, wusste aber nicht zu sagen, was sich dahinter verbirgt. Am 8. März vermeldet er dem Herzog, Prinz Eugen

32 Ebd.; vgl. HHStA Wien, Reichskanzlei, Friedensakten 174b, f. 235–284.

33 BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 297.

34 Ebd., S. 297f.

35 THStA Gotha, Geheimes Archiv, A I Sonne 202, neue Signatur 330, Augsburg. Reichstags Acta, Vom 4. Januar bis 14. Mai 1714.

36 Ebd., f. 135.

37 Ebd., f. 159.

habe zwar an den Prinzipalkommissar geschrieben, aber nicht darüber berichtet, was die eigentlichen Forderungen der Franzosen seien. Er habe nur darüber informiert, dass die Verhandlungen gut vorangingen³⁸. Am 12. März verkündet der Gesandte, dass der Friedenstraktat geschlossen worden sei, er aber noch immer nichts über die Inhalte zu sagen wisse³⁹. Eugen sei direkt nach Wien gereist. Nachrichten über die Friedensbedingungen hoffte er aus Wien oder Frankreich zu erhalten.

Auch die anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung boten wenig Aufschluss⁴⁰. Seit Susanne Friedrichs Arbeit über die Drehscheibe Regensburg ist deutlich, dass die »immerwährende« Versammlung von Kaiser und Reichsständen als Informations- und Kommunikationssystem zu gelten hat. Medien der vielfältigsten Art spielten dabei eine gewichtige Rolle, denn die regelmäßige Lektüre von Presseerzeugnissen war eine wichtige Aufgabe der Gesandten und Diplomaten und diente – neben anderen Quellen – der Beschaffung aktueller politischer Informationen. Nicht selten stammten die Nachrichten auch von den Diplomaten selbst und wurden im politisch-diplomatischen Geschäft gezielt eingesetzt. Informationen wurden in unterschiedlicher Geschwindigkeit vermittelt. In den Zeitungen wurden sie mit einer relativ geringen zeitlichen Verzögerung von acht bis 30 Tagen weitergegeben, waren relativ knapp gehalten und konzentrierten sich überwiegend auf Faktenberichterstattung⁴¹. Nachrichten über europäische Ereignisse gelangten über die niederländische und hamburgische Presse an den Reichstag, beispielsweise die *Extraordinari Europaeische Zeitung* (Hanau) und den *Hamburger Relations-Courier*⁴². Bei beiden handelte es sich um renommierte und verbreitete Zeitungen, die teilweise ausführlich über die europäischen Ereignisse, aber auch über Entwicklungen aus dem Reich berichteten. In beiden Zeitungen finden sich jedoch über die Rastatter Verhandlungen nur Andeutungen, so dass die Reichstagsgesandten auch über diesen Weg keine Informationen erhalten konnten.

Am 26. März 1714 kann der Gothaer Gesandte seinem Herzog immerhin berichten, dass das kaiserliche Kommissionsdekret endlich eingegangen und kommuniziert worden sei. Friedensvertrag und Anhang seien in Druck gegeben worden, daher werde es noch vierzehn Tage dauern, bis der Text nach Gotha geschickt werden könne. Das auf den 24. März 1714 datierte Kommissionsdekret, das – ähnlich wie alle im Umfeld des Reichstags publizierten Dokumente – relativ zeitnah in Fabers *Europaeische Staats-Cantzley* abge-

38 Ebd., f. 169–172v.

39 Ebd., f. 189–190v.

40 Susanne FRIEDRICH, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin 2007.

41 Ebd., S. 428f.

42 Ebd., S. 438.

druckt wurde⁴³, rechtfertigt aus kaiserlicher Sicht die Vorgehensweise von Prinz Eugen in Rastatt. Man habe die Reichsversammlung nicht einbeziehen können, weil bis zum letzten Moment nicht sicher gewesen sei, ob die Handlung zu einem Erfolg führen werde.

[...] daß bey dieser / biß auf den letzten Augenblick ungewiß verbliebener Handlung allerdings unmöglich gewesen ist / daß Jh. Kayserl. Majestät darüber mit dem gesamen Roem. Reich / nach der sonstigen Erfordernus / ordentlich sich haetten vernehmen koennen⁴⁴.

Der Kaiser habe alles getan, damit die Hoheit und Ehre des Reiches und der Reichsstände sowie die innere Verfassung nicht angetastet werden. Da die Fortsetzung des Krieges jedoch nicht möglich gewesen sei, habe es der Kaiser für nötig erachtet, auf die Bedingungen – auch gegen seine eigenen Interessen – einzugehen.

Die Reichstagsgesandten scheinen durch das kaiserliche Kommissionsdekret völlig überrascht worden zu sein. Dabei richteten sich die ersten Reaktionen aber nicht gegen die Regelungen an sich. Der Gothaer Gesandte berichtet, dass die anderen Gesandten auf Anweisung ihrer Höfe warteten, ob sie gegen die Art und Weise der Verhandlungen protestieren sollen, da sie gegen die »teutsche Freiheit« gerichtet sei. Es handle sich nicht bloß um einen Präliminarfrieden, sondern es sei »der gantze Friede selbst abgeschlossen, angenommen, und quod maximum est, von Kayserl. Mt. selbst ratificiret worden«, bevor das Reich davon die mindeste Kenntnis gehabt habe⁴⁵. Das sei im Reich bisher noch nie der Fall gewesen. Es sei überhaupt nicht zu verstehen, zu welchem Zweck überhaupt noch ein Friedenskongress abgehalten werde, außer dass dort eine Reichsdeputation »cum summa prostitutione das Amen dazu zusprechen«⁴⁶. Diese Äußerungen zeigen, dass vor allem die kaiserliche Verhaltensweise, nämlich den kaiserlichen Ordnungsanspruch durchzusetzen und die Rechte der Reichsstände bei der Mitgestaltung der Reichspolitik zu ignorieren, als verfassungsrechtliches Grundproblem in Bezug auf die *forma imperii* empfunden wurde⁴⁷.

Da der Rastatter Frieden nur im kaiserlichen Namen für das Haus Österreich unterschrieben worden war, beinhaltete Artikel 33 des Rastatter Frie-

43 UB Jena, Bud. jus. publ. 466, Europaeische Staats-Cantzley, Teil 23, 1714, Kapitel XIII, S. 810–817; vgl. FRIEDRICH, Drehscheibe, S. 455–457.

44 Staats-Cantzley, S. 812f.

45 THStA Gotha, Geheimes Archiv, A I Sonne 202, neue Signatur 330, Augsburg. Reichstags Acta, Vom 4. Januar bis 14. Mai 1714, Bericht des Gesandten an den Herzog vom 26. März 1714, f. 221.

46 Ebd., f. 220–223.

47 HAUG-MORITZ, Einungswesen, S. 208.

dens jedoch eine Verpflichtung für den Kaiser, entweder die Vollmacht des Reichs für den Definitivfrieden zwischen Frankreich, dem Kaiser und dem Reich einzuholen oder eine Reichsdeputation dafür zu erwirken.

Rolf Stücheli hat bereits beschrieben, wie die Diskussionen über die Frage der Vertretung des Reichs am Reichstag verliefen, bei denen sich letztlich die katholische Mehrheit durchsetzen konnte, die eine Bevollmächtigung des Kaisers favorisierte⁴⁸. Er kommt dabei zu dem Urteil, dass damit bereits eine gravierende Vorentscheidung in Hinsicht auf die Berücksichtigung der Interessen des Reichs, insbesondere aber der Augsburgerischen Konfessionsverwandten gefällt worden sei⁴⁹. Die diversen Schreiben und Vorstellungen des Corpus Evangelicorum an den Kaiser mit der Bitte um Erläuterung des 3. Rastatter Artikels und seines Verhältnisses zum 4. und 5. Artikel des Osnabrückischen Friedens seien ignoriert worden. Ihre Vorbehalte und Auflagen hinsichtlich der kaiserlichen Vollmacht habe man nicht zur Kenntnis genommen.

Es muss jedoch bedacht werden, dass die geringen Erfolgsaussichten auch den Reichsständen bewusst gewesen sein dürften, wie man am Kommentar des Gothaer Gesandten vom 2. April 1714 herauslesen kann⁵⁰. Dort heißt es, dass der gesamte Frieden für das Reich und insbesondere die Evangelischen sehr schlecht sei. Er wisse aber auch nicht, ob man im Nachhinein noch etwas ändern könne. Am besten sollten sich die evangelischen Stände schleunigst untereinander einigen und per Conclusum gegen den Friedenstraktat vorgehen, denn mit der Ratifizierung würden die Evangelischen auf immer an die Klausel gebunden. Gleichzeitig äußerte er jedoch Angst darüber, dass bei einer Nichtratifizierung des Friedens Frankreich dies als Vorwand nehmen könnte, um den Krieg fortzuführen. Der Gesandte rät deshalb, den Frieden zwar zu ratifizieren, aber mit ausdrücklicher Reservation und Ausschließung dessen, was das evangelische Religionswesen im Reich und die Rijswijkische Klausel betreffe. Der Gesandte sah im Übrigen die Schuld für die Entwicklung bei den Reichsständen und Ländern, die es bei den Utrechter Verhandlungen versäumt hatten, bei ihren Separatfrieden auf die gänzliche Streichung der Religionsklausel zu beharren. Die evangelischen Stände und Minister müssten schon sehr »künstliche Leute« sein, um das zu ändern, was von anderen und zwar den vornehmsten Stützen des evangelischen Wesens verdorben und schlimm gemacht worden sei⁵¹.

48 STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 10–14.

49 Ebd., S. 12.

50 THStA Gotha, Geheimes Archiv, A I Sonne 202, neue Signatur 330, Augsburg. Reichstags Acta, Vom 4. Januar bis 14. Mai 1714, Bericht des Gesandten an den Herzog vom 2. April 1714, f. 247–251.

51 Ebd., f. 250v.

Trotz der kaiserlichen Zusicherung, die Wünsche und Beschwerden der Reichsstände bei den Badener Verhandlungen vorzubringen, lag es also für die evangelischen Reichsstände auf der Hand, dass aufgrund der militärischen Kräfteverhältnisse und politischen Konstellationen nicht mehr hinter den Rastatter Friedensvertrag zurückgegangen werden konnte. Im Vorfeld der Badener Verhandlungen ging es aus ihrer Sicht deshalb darum, ihre Forderungen zumindest schriftlich zu fixieren, damit sie sich ihre Rechte vorbehalten konnten, um diese in der Zukunft in anderen politischen Konstellationen einfordern zu können. Damit kann der Badener Frieden durchaus als Ausgangspunkt von »divergierenden Verfahrens- und Ordnungskonzeptionen« im Rahmen der Reichsverfassung gesehen werden, die nur vordergründig konfessionell grundiert waren⁵². Dafür war es entscheidend, das *Corpus Evangelicorum* als Reichsorgan und Interessenvertretung zu etablieren, da es verfassungsrechtlich keinesfalls als politischer Akteur anerkannt war und nicht beanspruchen konnte, mit den von ihm formulierten Forderungen berücksichtigt zu werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das *Corpus* die Interessen der evangelischen Reichsstände in Baden gar nicht vertreten konnte, kam es darauf an, im Vorfeld der Verhandlungen die entscheidenden Argumente zu formulieren, die in Baden von einzelnen evangelischen Reichsständen sowie auswärtigen Potentaten vorgetragen werden sollten. Im Bewusstsein, dass der Frieden dadurch jedoch nicht gefährdet werden sollte, bestand aber sowohl auf Seiten der evangelischen Reichsstände als auch auf Seiten des Kaisers die Bereitschaft, die durch die Religionsklausel hervorgegerufenen Religionsbeschwerden nach den Friedensverhandlungen durch eine andere Institution verhandeln zu lassen. Die kaiserliche Politik der »rationalen Ignoranz«, also die Verlagerung konfliktbehafteter Themen auf eine andere Institution oder politische Ebene, wurde auch von den evangelischen Reichsständen mitgetragen, um den Friedensschluss nicht zu gefährden.

Frieden von Baden

Im Prinzip war also schon vor den Badener Verhandlungen allen Beteiligten klar, dass die Religionsklausel nicht Verhandlungsgegenstand in Baden sein konnte. Große Sorge bestand jedoch auf kaiserlicher Seite darüber, dass die Vertreter der evangelischen Reichsstände die Friedensverhandlungen unnötig torpedieren und in die Länge ziehen könnten⁵³. Deshalb wurden von den Verhandlungsführern von vornherein alle Versuche unterbunden, die Reli-

52 HAUG-MORITZ, *Einungswesen*, S. 208.

53 HHStA Wien, Reichskanzlei, Friedensakten 176b, Mai 1714, f. 212–215, Zusammenfassung der Verhandlungen vom 17. Juni 1714.

gionsklausel zum Verhandlungsgegenstand zu machen. Evangelische Interessenvertreter und kaiserliche Verhandlungsführer waren jedoch instruiert worden, die Religionsklausel von den Friedensverhandlungen zu separieren und diese Frage von einer alternativen Reichsinstitution verhandeln zu lassen.

Am 6. Juli 1714 verständigte sich das Corpus Evangelicorum auf einer Versammlung auf folgenden Schluss:

Falls die Gesandten der evangelischen Reichsstände in Baden es nicht erreichen könnten, dass der Artikel 3 des Rastatter Friedensvertrags entsprechend ihrer Vorstellungen erläutert werde, dann sollten sie wenigstens versuchen, die Sache zur weiteren Verhandlung an den Reichstag zu ziehen und darüber von beiden Verhandlungsparteien schriftliche Deklaration einholen⁵⁴.

Entsprechende Vorstöße von evangelischen Gesandten Mitte Juli scheiterten zwar offiziell⁵⁵, aber zumindest von kaiserlicher Seite scheint man mündlich in Aussicht gestellt zu haben, ihre Anliegen nach dem Friedensschluss gütlich zu behandeln. Der Kaiser schickte den beiden Verhandlungsführern in Baden ein Schreiben, das er dem Prinzipalkommissar als Antwort auf die Ansuchen der Protestanten am 10. Juli 1714 gegeben hatte⁵⁶. Falls die in Baden anwesenden Vertreter der Protestanten sich mit ihnen über die Religionsklausel verständigen wollten, sollten sie Folgendes zur Antwort geben.

Man möge ihnen so viel Hoffnung machen, wie immer man wolle, aber die Krone Frankreich habe in dem letzten Feldzug die Oberhand gewonnen und Anteile des Reiches mit den dort lebenden Landesgenossen erhalten.

[...] und wie der Krieg geführet worden, so habe man auch den Frieden wie er lige, annehmen müssen, worzu wir nicht geschritten wären, wan man die von Uns des öfftern zeitlich genug erinnerte anstaltn im Reich gesambter Hand vorgekehret, und unser Reichs-Vätterliche ermahnungen rechtschaffen gefolget, endlich mit und neben Unß und anderen guten Patrioten ein jeder dem Vatterland seine Lieb und schuldigkeit zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten und ehr mit trewherzig [...] Werckthaten bezeiget hätte: Sie die A.C. Verwandte wurden folglich jhrer Vernunfft nach, von selbstem ermessen, ob rathsamb seye, diesen punct bey jeziger Friedens-Handlung viel zu rühren, und solchen frembder arglistigkeit zu jhrem Vor- hingegen zu Unseren und des Teutschen Vatterlands nachtheil und grösserer Verwirrung gleichsamb zu überlassen, ob mithin nicht besser seye, diese ganz einheimische und außwärtige gar nichts angehende, auch sich darinnen nicht zu mischen habende sache biß nach

54 STÜCHEL, Der Friede von Baden, S. 138.

55 Ebd., S. 138.

56 HHStA Reichskanzlei, Religionsakten 38, Beschwerden die Religionsklausel Art. IV. des Pacis Riswycensis und derselben Wiederholung im dritten Artikel des Rastatter Friedens betreffend, 1714–1715, 1736, unfoliert.

geschlossenen und würcklich exequirten Frieden auff sich beruhen zu lassen, alßdan aber in auffrichtigen gegen einander suchenden und bezeigenden Vertrauen sich darüber gütlich zu vernehmen, und zu sehen, wie man selbige mit allerseitiger zufriedenheit unter sich ohne frembde Hände schlichten und richten könne, gestalten diese eben so wenig Unß und dem Reich gestatten sich jhren Landts-sachen anzunehmen⁵⁷.

Der Badener Frieden wurde schließlich ohne weitere Komplikationen am 7. September geschlossen, das Corpus Evangelicorum protestierte zwar am 5. Dezember 1714 dagegen und ließ offiziell verlauten, dass auf seine Beschwerden keine Rücksicht genommen worden seien. Deshalb behielt es sich seine Rechte vor⁵⁸. Gleichzeitig verwies man schon auf zahlreiche Religionsbeschwerden im Reich, aber die Diskussionen über die Religionsklausel blieben dann in der Folge aus, ohne dass die Gründe dafür bekannt sind.

Religionsbeschwerden nach dem Frieden von Baden

Von kaiserlicher Seite war in Baden die Bereitschaft signalisiert worden, auf die Beschwerden der Augsburgerischen Religionsverwandten einzugehen, aber die dafür vorgesehene Reichsinstitution war nicht festgelegt worden. Hier scheinen dann in der Folge unterschiedliche Auffassungen entwickelt worden zu sein. Von kaiserlicher Seite war man der Meinung, dass die Religionsbeschwerden entweder von einer außerordentlichen Reichsreligionsdeputation⁵⁹ verhandelt werden sollen oder vor die beiden Reichsgerichte gehören, während das Corpus Evangelicorum den Reichstag favorisierte – mit dem Argument, dass hier unparteiisch über die Religions-sachen befunden werde⁶⁰.

Im Juli / August 1715 hatte der Kaiser zwar Stellung gegen diese Auffassung des Corpus Evangelicorum bezogen, mit dem Argument, dass damit die Aufgaben des Reichstags überschritten werden, aber dass dann »in nur fünf Jahren alle wesentlichen [...] Axiome des protestantischen Verfassungsbildes« entwickelt worden sein sollen⁶¹, scheint angesichts des geringen Stellenwerts der Religionsbeschwerden am kaiserlichen Hof und dem Reichstag in der Folgezeit fraglich.

57 Ebd., Schreiben des Kaisers an seine Verhandlungsführer in Baden vom Juli 1714.

58 Vgl. die detaillierten Schilderungen im *Theatri Europaei Continuati* [...] Theil, Das ist: Abermalige Fortsetzung Denck- und Merckwürdigster Geschichten [...], Bd. 20, Frankfurt a.M. 1734.

59 HAUG-MORITZ, Corpus, S. 200.

60 Ebd.

61 Ebd., S. 201.

Im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv findet sich eine Akte über Beschwerden der Protestanten wegen der Religionsklausel, die nach dem Badener Frieden in der Reichskanzlei angebracht wurden⁶². Es sind nur fünf Fälle⁶³, die zur Behandlung an den Reichshofrat weitergegeben wurden. Aufgrund dieser Beschwerden erging am 21. Januar 1715 ein Dekret an den Reichshofrat, dass der kaiserliche Fiskal seines Amtes walten und ex officio gegen diejenigen vorgehen solle, die Handlungen entgegen des Westfälischen Friedens vornehmen. Denn all diese Vorfälle führen zu Zwietracht, Hass und Verbitterung, was von keiner Seite geduldet werden solle. Der Reichshofrat solle ohne Ansehen der Person nach den Reichssatzungen mit aller Schärfe gegen die Störenfriede vorgehen⁶⁴.

Mit Blick auf die Verhandlungen am Reichstag lässt sich ebenfalls konstatieren, dass die Religionsbeschwerden ab 1715 keinen zentralen Stellenwert einnahmen. Auf dem Reichstag und in der politischen Öffentlichkeit traten jetzt Fragen in den Vordergrund, die aus offen gelassenen Punkten des Badener Friedens für das Reich resultierten⁶⁵. Zunächst stand die Frage der Festungen und ihres Unterhalts im Vordergrund. Dann dominierten die im Badener Frieden beschlossene vollständige Rehabilitation der geächteten Kurfürsten von Köln und Bayern und ihre Wiederaufnahme in den Reichsverband die Diskussionen auf dem Reichstag. Kurbraunschweig, das die achte Kurwürde und das Erzschatzmeisteramt eingenommen hatte, musste wie die Kurpfalz von den innegehabten Plätzen im Kurkolleg sowie den dazu gehörigen Erzämtern zurücktreten. Die dadurch ausgelösten Debatten über ein neu zu schaffendes Erzamt für Kurbraunschweig, das dessen gestiegenen Ansprüchen gerecht werden sollte, müssen ebenso wie die Diskussionen über den Vorsitz im Corpus Evangelicorum im Kontext der 1714 eingetretenen Personalunion zwischen Kurbraunschweig und Großbritannien gesehen werden. Denn letztlich brachte die Königswürde zwar ein größeres Gewicht und Ansehen für Kurbraunschweig auf dem Reichstag mit sich, aber dadurch wurde die austarierte Reichsverfassung auch in eine Schiefelage versetzt, was zu einer Reihe von Verfassungskonflikten führte, die den

62 HHStA Reichskanzlei, Religionsakten 38, Beschwerden der Protestanten wegen der Religionsklausel.

63 Ebd., 1. Freiherr von Ingelheim c. Hessen-Homburg und Darmstadt das Exercitium Juris Episcopalis im Flecken Holzhausen betr. 1713–1717; 2. Schriften des zum katholischen Glauben übergetretenen Rudolf Martin Mehlführer gegen die augsburgischen Konfessionsverwandten, 1714; 3. Stadt Ravensberg, Streit mit den Karmelitern über die Nutzung der evangelischen Bürgerlichen Kirche, 1714; 4. Streit der Stadt Speyer mit dem Bischof und dem Domkapitel über die Erziehung von Kindern; 5. Beschwerde des CE c. Gebrüder Freiherrn von Brabeck wegen der Besoldung eines Pastors, 1714.

64 Ebd., f. 37–39.

65 Andreas BIEDERBECK, *Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714–1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag*, Diss. Bonn, Düsseldorf 1937.

Reichstag bis 1719 überwiegend beschäftigten und teilweise auch lähmten. Es scheinen nach 1714 jedenfalls nicht die Religionsbeschwerden gewesen zu sein, die das Corpus Evangelicorum dazu bewogen, Axiome eines protestantischen Verfassungsbildes zu entwickeln, sondern vielmehr die Auseinandersetzungen über die Erzamtsfrage⁶⁶.

Die Religionsbeschwerden traten erst dann wieder in den Vordergrund, als die katholischen Reichsstände – wider Erwarten des Corpus Evangelicorum – in den ehemals französischen Gebieten die im Badener Frieden bestätigte Religionsklausel dazu nutzten, Religionsveränderungen im katholischen Sinn vorzunehmen.

Fazit

Mit aller Berechtigung kann davon gesprochen werden, dass nur durch eine Politik rationaler Ignoranz der Frieden geschlossen werden konnte. Mit gleicher Berechtigung muss dann aber auch nach dem Preis dieser Politik gefragt werden. Gerade die jüngste Forschung hat mit Blick auf die Religionskrise der 1720er Jahre von der großen symbolischen Bedeutung des Badener Friedens gesprochen⁶⁷. Die Nichtbeachtung der Wünsche der protestantischen Reichsfürsten hinsichtlich der Religionsklausel habe sich als schwere Hypothek erwiesen und in der Folge zu den heftigen konfessionellen Auseinandersetzungen ab den 1720er Jahren geführt. Allerdings krankt diese These daran, dass die Zuspitzung der Religionsproblematik erst fünf Jahre nach dem Friedensschluss erfolgte. Der Hinweis auf langfristige Wirkungen scheint allein nicht ausreichend zur Erklärung der zeitlichen Differenz zu sein.

Vielmehr sollte die Auseinandersetzung über die Religionsklausel im Vorfeld des Badener Friedens in erster Linie als ein konfessionell grundierter verfassungsrechtlicher Konflikt gesehen werden, bei dem es von Seiten der protestantischen Reichsstände um eine alternative Interpretation der Reichsverfassung ging. Ihre Ziele waren mehr Mitsprache bei der Reichspolitik und die Etablierung des Corpus Evangelicorum als vollgültiges Reichsorgan und Interessenvertreter der protestantischen Reichsstände auch bei völkerrechtlichen Friedensverhandlungen. Der Kampf um die Religionsklausel ist somit aufs Engste mit dem Kampf um die Anerkennung des Corpus Evangelicorum gekoppelt. Den protestantischen Reichsfürsten dürfte angesichts des Kriegsverlaufs, des Rastatter Verhandlungsergebnisses und der konfessionellen Ausrichtung der Verhandlungsführer in Baden bewusst gewesen sein, dass es keine ernsthaften Aussichten auf die Abschaffung der Rijswijker Klau-

66 Ebd., S. 37.

67 BRACHWITZ, Autorität, S. 129f.

sel gab. Dennoch nutzten sie die Frage der kaiserlichen Vollmacht zur Verhandlungsführung für das Reich, um ihren Anspruch als Interessenvertreter der protestantischen Reichsstände deutlich zu machen. Nachdem dieses Anliegen gescheitert war, musste auch der Versuch scheitern, die Religionsklausel durch Vertreter der Seemächte und der mächtigen protestantischen Reichsstände bei den Badener Verhandlungen zur Disposition zu stellen. Nicht zuletzt deshalb besaß die Frage nach der Religionsklausel in Baden nur noch einen geringen Stellenwert. Sie wurde ignoriert und die Lösung konfessioneller Konflikte im Reich als Reichsangelegenheit definiert, die an einer anderen Reichsinstitution verhandelt werden sollte. Diese Praktik entsprach ganz den Maximen rationaler Ignoranz und brachte in der Tat zunächst eine Entschärfung der konfessionellen Situation. Am Reichstag dominierten nach 1714 fünf Jahre lang andere Folgeprobleme des Badener Friedens das Reichstagsgeschehen, die eher dazu beitrugen, dass *Corpus Evangelicorum* und Axiome eines protestantischen Verfassungsbildes zu formen als die Religionsklausel. Ob die Bestätigung der Rijswijker Religionsklausel im Badener Frieden wirklich für die Religionskrise der 1720er Jahre verantwortlich gemacht werden kann, bleibt demnach letztlich noch zu klären.

Maximilian Lanzinner

Beglaubigungspraktiken beim Abschluss des Westfälischen Friedens im historischen Vergleich

Zu den Beglaubigungspraktiken bei Friedensschlüssen der Vormoderne gehörten Handlungen wie der Handschlag, die Umarmung oder der Kuss und selbstverständlich die Akte des Unterzeichnens oder das Eindrücken der Siegel. Solche physischen Praktiken wurden für das Mittelalter kaum, für die Frühe Neuzeit noch gar nicht untersucht.

Dies soll nachfolgend in einem ersten Teil der Ausführungen für den Abschluss des Westfälischen Friedens geschehen, bezogen auf die Vorgänge der Unterzeichnung und der Ratifikation des *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (IPO) und des *Instrumentum Pacis Monasteriense* (IPM). Welche Formen fanden dabei Anwendung, welche Bedeutung wurde ihnen zugemessen? Antworten dazu liefern noch überwiegend ungedruckte Korrespondenzen und Diarien¹.

Auf diese erste synchrone Betrachtung folgt ein zweiter diachroner Teil, der das physische Beglaubigungshandeln beim Westfälischen Frieden zeitlich vergleichend einordnet. Betrachtet werden die Gesten und Rituale, die vor dem Westfälischen Friedenskongress und danach bis 1714 bei Friedensschlüssen eingesetzt wurden, um Vertrauen und Sicherheit herzustellen. Schriftliche Formen der Beglaubigung sind nicht das Thema², werden aber im Einzelfall gegenüber den Praktiken abgewogen.

Die Frage ist mithin, welche bindende Kraft dem symbolischen Handeln beim Vorgang des Unterzeichnens und des Ratifikationsaustauschs zukam und welche Vorstellungen sich daraus ergaben. Dabei lohnt sich auch zu

-
- 1 Benutzt wurden neben Archivalien auch Bände der APW, die sich im Druck befinden: Stefanie FRAEDRICH-NOWAG (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie II, Abt. A: Kaiserliche Korrespondenzen, Bd. 9: Mai 1648 bis August 1648, Münster 2013; Dorothee GOETZE (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie II, Abt. A: Kaiserliche Korrespondenzen, Bd. 10: September 1648 bis Februar 1649, Münster 2013; Maria-Elisabeth BRUNERT (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie III, Abt. A 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück, Bd. 7: Juli 1648 bis September 1648, Münster 2013.
 - 2 Die gut untersuchten Feiern und Inszenierungen zur Bekanntmachung des Friedens im öffentlichen Raum sind ebenfalls ausgeklammert. Neuere Titel in Heinz DUCHHARDT, *Der Westfälische Friede – neue Ansätze der Forschung im kritischen Rückblick*, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 21–28, hier S. 25.

vergleichen. Denn es waren zwei sich überlagernde »Codes«³, die in der Geschichte der Beglaubigung von Friedensschlüssen die künftige Sicherheit begründeten. Das waren einerseits der auf zeichenhaftes Handeln bezogene Code, der auf die Person des vertragschließenden Herrschers verwies war, und andererseits der Code des Vertrags, der sich mit der Verpflichtung des schriftlich Vereinbarten in die Figuration von Recht und Staat einfügte.

Beginnen wir beim ersten Teil mit der aufschlussreichen Ratifikation der beiden Westfälischen Friedensverträge, die am 18. Februar 1649 vollzogen wurde. Sie spiegelt sich in höchst unterschiedlicher Weise in den Quellen, woraus sich eigene Einsichten für das Thema ergeben. Deshalb kommen zunächst die Quellen zu Wort.

Die kaiserlichen Räte, die von der Ratifikation nach Wien berichteten, formulierten erleichtert, dass angesichts des »nunmehr allerseits becräftigten fridens« der Kaiser eine »glückfertige« Regierung genießen könne⁴. Nur nebenbei verzeichneten sie, wie sich der Austausch der Ratifikationsurkunden abgespielt hatte: Der Tausch sei wegen einer »unpässlicheit« des französischen Gesandten Abel Servien aufgeschoben worden, was die Schweden verärgert habe, zumal »in einem solchen actu, der wol durch seinen adiunctum verrichtet werden köndte«. »Adiunctus« war der nachgeordnete Gesandte Henri de La Court, der nach allgemeiner Meinung Servien hätte vertreten können.

Die Bemerkung zum »actus« des Austauschs verdient Beachtung. Denn in ihr kommt zum Ausdruck, dass die Beteiligten dem Vorgang keine ersterangige Bedeutung beimaßen. Auch ein nachrangiger Delegierter wäre akzeptiert worden, obwohl die Ratifikation als unverzichtbarer Rechtsakt über Monate hinweg mühevoll Verhandlungen erfordert hatte. Die französische Krone hatte sich lange geweigert, den Frieden zu ratifizieren, wenn nicht die spanische Krone einen Rechtsverzicht auf das Elsass aussprach. Die schwedische Krone hatte um hinreichende Sicherungen gerungen, die Abdankung ihrer Söldner finanzieren zu können⁵. Servien ließ sich schließlich umstim-

3 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Michael JUCKER (Hg.), Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin 2011, S. 147–164, hier S. 163.

4 Johann Ludwig von Nassau, Johann Maximilian von Lamberg, Lic. iur. Johann Baptist Krane und Dr. iur. Isaak Volmar an Ferdinand III. Ausf. Münster, 19.2.1649. HHStA Wien RK FRA Fasz. 59a (1649 I) unfol. Künftig in GOETZE, APW II A 10, Nr. 175: Der Kaiser könne nun »zu vermehrung der ehren Gottes, aufnehmung und berüwigung der werthen christenheit in langwürriger, glückhfertiger Kayserlicher regierung bestendiglichen genüessen«. Johannes BAUERMANN, Ausfertigungen der Westfälischen Friedensverträge, in: Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien, Münster 1968, S. 425–433, ist durch die APW-Edition überholt, außerdem fehlerhaft.

5 Maria-Elisabeth BRUNERT (Bearb.), APW, Serie III, Abt. A 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück, Bd. 6: Juni 1648 bis Juli 1648, Münster 2009, S. LI–LVII; FRAEDRICH-NOWAG, APW II A 9, S. XXXVIII–XLII.

men und beauftragte La Court mit dem Ratifikationsakt. Er schickte ihn mit der französischen Urkunde zu den Kaiserlichen, die ihrerseits danach die eigene Urkunde im französischen Quartier aushändigten⁶. Der gleiche Ablauf hatte sich am 18. Februar zuvor mit den schwedisch-kaiserlichen Ratifikationen zum IPO vollzogen.

Die kaiserlichen Gesandten erwähnten dazu ein beglaubigendes Handeln für die Gesandten der Hauptverhandlungsmächte nicht, lediglich für die Übergabe der reichsständischen Ratifikation. Der Mainzer Reichsdirektor Nikolaus Georg von Raigersberger habe »stipulata manu«, also durch Handreichung, den Schweden bei der Übergabe die Einhaltung versichert.

Die drei Schreiben kaiserlicher Gesandter zu diesen Vorgängen, die überliefert sind, erläuterten nicht das Handeln beim Austausch der Ratifikationsurkunden, sondern seitenlang nur die politischen Kontroversen, die sich dabei entzündeten. So versuchten die Kaiserlichen selbst vergeblich, unmittelbar nach der Ratifikations-Übergabe noch einmal mit der schwedischen Delegation über die Abdankung von Truppen zu verhandeln. Im schwedischen Quartier entbrannte außerdem ein Zeremonialdissens zwischen Raigersberger und dem kursächsischen Gesandten Johann Leuber. Raigersberger hielt es für unangemessen, die Urkunde für die protestantischen Reichsstände noch im schwedischen Quartier zu überreichen, wie es Leuber verlangte. Im französischen Quartier ließ Servien einen Protest der Krone verlesen, da die Reichsstände einen Rechtsvorbehalt zur französischen Satisfaktion eingebracht hatten⁷.

Die Schreiben der Kaiserlichen beachteten mithin die Politik, nicht die Form des »actus« selbst, den sie gegenüber den kontroversen Fragen als nicht erwähnenswert einstufen. Ebenso vernachlässigte die Korrespondenz der Franzosen und Schweden die Praktiken, die eine zeichenhafte Beglaubigung des Friedens ausdrückten. In den schwedischen Schreiben ist lediglich zu lesen, die Kaiserlichen und die Vertreter der Reichsstände hätten »mit hand und mund« versichert, die Bestimmungen des Friedensvertrages zu erfüllen⁸. Die Formulierung lässt einen Handschlag und ein Versprechen vermuten. Servien berichtete noch am 18. Februar von der Ratifikation an Königin Anna, Mazarin und den *Sécretaire d'Etat* Henri-August Brienne. Jedoch

6 Nassau, Lamberg, Krane und Volmar an Ferdinand III. Ausf. Münster, 19.2.1649. HHStA Wien RK FRA Fasz. 59a (1649 I) unfol. Künftig in GOETZE, APW II A 10, Nr. 175: »[...] dz er, wiewol ungeru, den residenten La Court erstens zue uns geschickht und die Franzöbische ratification einliferen lassen, das also dermaln dise commutation allerseits mit der cronen plenipotentiariis wie auch mit der reichsständen gesandtschaftten auf gestrigen tag ihre vollkomne außrichtung und entschafft vermitlst Göttlicher genaden erlangt hat«.

7 GOETZE, APW II A 10, Nr. 175, Beilage A.

8 Johan Oxenstierna und Salvius an Pfalzgraf Karl Gustav, 19.2.1649. Wilhelm KOHL (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie II., Abt. C: Schwedische Korrespondenzen, Bd. 4/2: 1647–1649, Münster 1994, Nr. 548, Nr. 995, Z. 16–29.

beschränkte sich sein Diktat, das ein Sekretär aufnahm, krankheitshalber auf wenige Zeilen. Einzelheiten hatte ein Bote persönlich in Paris darzulegen.

Die überlieferten Diarien allerdings berichteten aus einem diametral anderen Blickwinkel. Sie beachteten den Vorgang, nicht die Politik. So führte der Gesandte Braunschweig-Lüneburgs, Jakob Lampadius, aus: Die kaiserlichen Räte Johann Maximilian von Lamberg und Johann Baptist Krane hätten nach Empfang der schwedischen Ratifikation im eigenen Quartier gleich darauf bei den Schweden die eigenen »ratificationes auch originaliter überlieffert. Thür undt fenster sein offen gestanden, daß männiglich hat zu sehen mügen. Nach beschehener commutation haben die legati einander umbfangen undt geküßet. Darauf die stücke auf den wällen 3 mahl gelöset«⁹. Vom Diarium des Lampadius liegen übrigens sieben Fassungen vor. Eine davon wurde bisher in Auszügen im Anhang eines Aufsatzes abgedruckt¹⁰. Auch dort ist notiert, dass die Gesandten »einander umbfangen und geküset« hätten, die Übergabe also durch Umarmung und Kuss bekräftigt wurde¹¹.

Den genauesten Bericht der etwa 20 überlieferten Diarien vom Kongress enthält das unedierte sachsen-altenburgische¹². Demnach erschienen die Schweden am 18. Februar um 12 Uhr mit sechsspännigen Karetten vor dem kaiserlichen Quartier, in dem sich Oxenstierna, Salvius, Lamberg, Krane und die reichsständischen Beauftragten um einen viereckigen Tisch ver-

9 Diarium Jakob Lampadius' (Berichtszeitraum: 1646 I 1–1649 II 17 / 27). Privatarchiv der Grafen von Oeynhausen-Sierstorff. Xerokopie: M 9 Nr. 1. Papierkopie im »Archiv des Westfälischen Friedens« (Institut für Historische Friedensforschung, Bonn).

10 Helmut LAHRKAMP, Friedensunterzeichnung und Ratifikation 1648/1649 nach dem Tagebuch Lampadius, in: Ders. (Hg.), Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, NF 5, Münster 1970, S. 287–90, S. 289. »Thür und Fenster seyn offen gestanden, daß männiglich hat zusehen mügen. Nach beschehener Commutation haben die Legati einander umbfangen und geküset. Eodem. Weil Herr Servient schwerlich darnieder gelegen, hat La Court Herrn Graff von Nassaw und Herrn Volmarn die frantzösische Original-Ratification übergeben und daneben angedeutet, daß Herr Servient ihrer alle Stunde gewartig seyn wolte; darauff jetzt gerührte Herrn Kayserliche neben des Reichs Gesandtschafften sich zu Herrn Servient begeben und demselben im Bette die kayserliche und der Reichsstände Ratificationes überantwortet, haben ihne auch im Bette umbfangen und geküset. Daruff die stücke auff den Wällen dreymahl gelöset«. Lahrkamp benutzte eine Abschrift aus der Bibliothek des Hildesheimer Kanzlers Zimmermann. Dies vermerkt er zwar nicht, gibt aber an, dass er nicht das »Original« abgedruckt habe; ebd., S. 287. Im Text nicht übereinstimmende Überlieferungen des Lampadius-Diariums u. a. in Nsä. LB Hannover (Ms. XII, 736), Bistumsa. Hildesheim (Hs 701), HAB Wolfenbüttel (Cod. Guelf. Extrav. 18).

11 Die bei Lahrkamp wiedergegebene Fassung wurde erst nach dem Ableben Lampadius' redigiert (was Lahrkamp offenbar nicht wusste).

12 THStA Altenburg Altes Hausarchiv 1 E 19. Hier ist auch detailgetreu der innerständische Ratifikationsabgleich wiedergegeben bis hin zur Bemerkung, fol. 231^v: »Zu der Churmayntzischen ratification befand sich, dz elector den frieden nicht nur vor sich und seine successores, sondern auch vor seine erben ratificirt, so ein gelächter gab«. Ein seltener Vermerk zu einer nonverbalen Reaktion wegen der »erben« des Erzbischofs.

sammelten, ohne sich zu setzen¹³. Oxenstierna überreichte die schwedische Ratifikation, die in Samt gebunden und in goldener Kapsel gesiegelt war – anders als die kaiserliche mit hölzerner Kapsel. Lamberg legte die Urkunde auf den Tisch, die vier Gesandten reichten sich die Hände. Oxenstierna gab das Versprechen, die Krone werde die Vereinbarungen einhalten, dann heißt es: »[...] wolten auch einander embrassiren, wie dann auch mitt dem handschlage geschah, und sie also einander in die arme [fielen]«¹⁴. Diese Stelle ist nicht ganz eindeutig, das Verb »embrassieren« lässt aber neben Handschlag auch Umarmung und Kuss vermuten¹⁵. Die Kaiserlichen fuhrn anschließend unter Trompetenschall mit drei Kutschen zum schwedischen Quartier, wo sich die Praktiken wiederholten: »Gaben hiermitt alle 4 wieder einander die hände und nahmen sich in die arme«¹⁶.

Formloser vollzog sich allen Berichten zufolge der kaiserlich-französische Austausch. Die französische Ratifikation, ebenfalls in Samt und mit goldener Kapsel¹⁷, wurde von La Court lediglich bei Johann Ludwig von Nassau hinterlegt. Wenig später fuhrn Nassau und Isaak Volmar mit fünf sechsspännigen Karetten beim Quartier Serviens vor, mussten aber zusammen mit den reichsständischen Gesandten eine Stunde lang warten. Die Übergabe der kaiserlichen Ratifikation wird auch im sachsen-altenburgischen Diarium nur vermerkt¹⁸, genau protokolliert hingegen das Gespräch zwischen Nassau und Servien über den kaiserlichen Verzicht, Spanien gegen Frankreich beizuste-

13 Raigersberger überreichte die reichsständische Versicherung, bisher unerledigte Versprechungen einzuhalten, die Oxenstierna verlas, bevor der Mainzer Direktor »stipulata manu« »nomine totius Imperii« Oxenstierna die Einhaltung zusicherte. THStA Altenburg Altes Hausarchiv 1 E 19, fol. 232.

14 THStA Altenburg Altes Hausarchiv 1 E 19, fol. 232f.

15 Im Diarium des kursächsischen Gesandten Johann Leuber heißt es: »[...] undt hatt herr grave Oxenstirn, ihn, herrn graven Lemberg, in die arme genommen und umbfangen, deßgleichen auch herr Cran; ebendieses hatt auch herr Salvius gethan«. SÄHStA Dresden Geheimer Rat Loc. 8134 / 3 fol. 1–148: 1649 I 2/12 – VII 14/24 (3 D 11, 11a) unfol.

16 THStA Altenburg Altes Hausarchiv 1 E 19, fol. 232^r. Die kaiserliche Ratifikation mit schwarzem Samt und nur mit hölzerner Kapsel.

17 Servien ließ die goldenen Siegelkapseln gegen eine hohe Summe anfertigen, nachdem er erfahren hatte, dass auch die Schweden Kapseln aus Gold verwendeten. Er fürchtete Schaden für die Reputation der Krone. Servien an Brienne, 29.12.1648. AE PARIS, CP ALL. 112, fol. 526–536^r, hier fol. 535^r; Servien an Brienne, 5.1.1649. Assnat Paris 279, fol. 250f., hier 250^r. Vgl. auch die Beschreibung der Urkunden in Antje OSCHMANN (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie III, Abt. B: Verhandlungsakten, Bd. 1/1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. Urkunden, Münster 1998, S. CXVIII.

18 Im Diarium Leuber: »Herr grave Servien ist zue bette gelegen, undt haben die herren Keyserliche, wie auch der stände gesandte mitt kurzen ceremonien ihre ratificationes überliefert«. SÄHStA Dresden Geheimer Rat Loc. 8134 / 3 fol. 1–148 (1649 I 2/12 – VII 14/24; 3 D 11, 11a) unfol.

hen¹⁹. Auch hier also finden wir die Politik, nicht das Zeremoniell verzeichnet.

Soweit die genauere Betrachtung der Ratifikation im Jahr 1649, die sehr detailliert breit die Quellen berücksichtigte. Denn einerseits lässt ihr Wortlaut den Stellenwert der Beglaubigungspraktiken erkennen. Andererseits verdeutlicht die Quellenlage, dass trotz der zahlreichen unabhängigen Äußerungen keine zweifelsfreie Rekonstruktion des Tatsächlichen möglich ist. Auch dies verweist auf den geringen Stellenwert der Praktiken, führt aber darüber hinaus zur Überlegung, ob physische Beglaubigungen des Friedens in quellenärmeren Zeiten vor 1648 immer bezeugt sind.

Beim Ratifikationsakt des Westfälischen Friedens beobachten wir folgende Handlungen: der gegenseitige Besuch in repräsentativer Form; die wechselseitige Übergabe der Ratifikationsurkunden, in denen die Dynasten selbst die Abmachungen einzuhalten versprochen; das bestätigende mündliche Versprechen der Gesandten; das Halten der Hände; der Handschlag; ferner die Umarmung und (sehr wahrscheinlich) der Kuss; das Offenhalten der Türen, um Publizität zu symbolisieren. Durchweg gehandhabt wurden diese Praktiken aber nur beim kaiserlich-schwedischen Austausch. Ein Mahl schloss sich nicht an. Es wurde später am 25. September 1649 in Nürnberg im Rahmen der Feiern abgehalten²⁰, die sich an den Abschluss des Interimsrezesses zur Abdankung der Truppen knüpften.

Fragt man nach der Unterzeichnung der westfälischen Friedensverträge und den dabei vollzogenen Handlungen, muss man zunächst zurückgehen zum 6. August 1648. An diesem Tag vereinbarten die Gesandten des Kaisers, Schwedens und der Reichsstände, das *Instrumentum Pacis Osnabrugense* bis zur Unterzeichnung nicht mehr zu verändern. Sie ließen den Text kongressöffentlich verlesen und bekräftigten den Abschluss allein durch Handschlag. Berichtet wird dazu: »Darauf gaben hochermelte Kayserliche und Schwedische herren plenipotentiarii zu observantz deßjenigen, waß geschlossen und ietzo abgelesen ist, einander die händt, und brauchte herr graff Ochßenstirn die formalia, daß die cron Schweden alleß vestlich, trewlich und redtlich halten werde und wolle«²¹.

Für die Unterzeichnung des Friedens am 24. Oktober waren zuvor die Vertragsexemplare sorgfältig kollationiert und die Formeln für die Ratifikationsurkunden vereinbart worden. Die Zeremonie, ursprünglich in feierlicher Form gedacht, vollzog sich am 24. Oktober wenig förmlich, nachdem

19 THStA Altenburg Altes Hausarchiv I E 19, fol. 233'. »Servient sah sehr blaß und ubel auß«, vermerkt das Diarium.

20 Dazu im Rahmen der Deutung des Ölgemäldes Joachim von Sandrarts: Christoph BELLOT, Den Frieden feiern, in: Wolfgang AUGUSTYN (Hg.), Pax. Beiträge zu Idee und Darstellung des Friedens, München 2003, S. 383–498, hier S. 389.

21 BRUNERT, APW III A 3 / 7, Nr. 14.

Volmar und Servien dies am 22. Oktober für das IPM so festgelegt hatten. Beiden war an dem ganzen Akt nur wichtig, die Unterzeichnung der Reichsstände abzutrennen. Für die Stände wurde der Bischofshof vorgesehen, für den Kaiser und die Kronen die Quartiere der Gesandten. Die Schweden billigten die kaiserlich-französische Planung für die Unterzeichnung des IPO. Bei der Unterzeichnung selbst wurden die Vollmachten ausgetauscht, was allerdings für Servien überraschend kam²². Die an sich wichtige, für die Geltung unverzichtbare Vorlage der Vollmachten war offenbar nicht ausdrücklich abgesprochen. Zentrale beglaubigende Handlungen waren dann selbstverständlich – und offenbar ausschließlich – die unmittelbar geleisteten Unterschriften und Siegelungen.

Hinsichtlich der verschriftlichten Bekräftigungsformeln sei daran erinnert, dass die Friedensverträge mit einer *Invocatio Dei* beginnen, die im 16. Jahrhundert formelhaft (z.B. »im Namen Gottes«) Friedensverträge einleitete, und dass die *Dispositio* eine »Pax christiana, universalis et perpetua« beschwört. Wie kam es zu dieser Formulierung? Schon der Prager Friede hatte von einem »christlichen, allgemeinen« Frieden gesprochen²³. Die schwedische Proposition vom 11. Juni 1645 (Art. 2) beginnt mit der Formulierung: »Vicissim Pax Christiana, Universalis, Perpetua, inter dictos Serenissimos Reges Regnaque Sueciae & Galliae, [...]«²⁴. Die sakrale Legitimation wurde übernommen und steht an erster Stelle, was ihre Bedeutung unterstreicht. Bemerkenswert erscheint, dass die französische Seite andere schriftliche Chiffren des Vertrauens reduzieren wollte. Servien beabsichtigte, für die Ratifikation die Präambel des Friedensvertrages mit den Formeln der Verkündigung und den Titulaturen herauszunehmen, ebenso die *Corroboratio* mit der Bekräftigung des Vertrags und mit den Namen der Gesandten. Die kaiserlichen Räte widersprachen und setzten sich durch²⁵. Der Friedensvertrag wurde in Frankreich nicht beim Parlement in Paris registriert, wie es üblich war, was wohl den Wirren der Fronde zuzuschreiben ist.

Der Friedensschluss, schon beim Akt der Unterzeichnung öffentlich gemacht durch das Offenhalten der Türen, wurde nachfolgend im öffentlichen Bewusstsein bekräftigt durch Salutschüsse, Dankgottesdienste, Messen und Festlichkeiten. Dazu gehörte auch die Verkündigung der beiden Friedensinstrumente in Münster und Osnabrück am 25. Oktober²⁶, die im IPM

22 OSCHMANN, APW III B 1 / 1, S. LX.

23 Kathrin BIERTHER (Bearb.), Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651. Teil II, Bd. 10: Der Prager Frieden von 1635, Teilbde. 2–4, München 1997, Bd. 4, S. 1606.

24 Johann Gottfried von MEIERN, Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte, 6 Bde., Hannover 1735, Bd. 2, S. 436.

25 Servien an Brienne, 25.10. 1648. AE PARIS, CP ALL. 112, fol. 359–360. S. dazu auch OSCHMANN, APW III B 1 / 1, S. LXV.

26 Servien an Königin Anne d'Autriche, 25.10.1648. AE PARIS, CP ALL. 112, fol. 356–358. S. dazu auch OSCHMANN, APW III B 1 / 1, S. LXII.

ausdrücklich gefordert war, nicht jedoch im IPO. Auf diese Vorgänge ist hier nicht einzugehen.

Wie sind die Befunde zum Westfälischen Friedenskongress zu bewerten? Zu konstatieren ist zunächst, dass symbolisches Handeln die Beglaubigungsakte der Unterzeichnung und Ratifikation strukturierte. Physische Praktiken stellten Verbindlichkeit zwischen den Vertragspartnern her, vergegenwärtigten Vertrauen und Sicherheit. Insofern lässt sich die oftmals vorgetragene Deutung anwenden, dass zeichenhaftes Handeln die Rechts- und Sozialordnung vormoderner Gesellschaften auf jeder Ebene stabilisierte, eben auch auf der Ebene der internationalen Beziehungen. Menschen stiften Gemeinschaft und Vertrauen, wenn sie Zeichen austauschen.

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass beim Friedensschluss 1648/49 die symbolischen Praktiken nachlässig gehandhabt und nicht hoch geschätzt wurden. Dies wird deutlich bei der wenig förmlichen Unterzeichnung und mehr noch bei den Nachlässigkeiten des kaiserlich-französischen Ratifikationsaustauschs. Gleichermaßen spiegelt sich die geringe Wertschätzung in den Berichten. Sie beachteten nicht die Handlungen, die die Unterzeichnung und den Austausch der Ratifikationen begleiteten, wohl aber die dabei aufflammenden Kontroversen.

Dieses Ergebnis einer Geringschätzung von Förmlichkeiten und Zeremoniell ist selbstredend nicht für den Kongress insgesamt zu verallgemeinern. Denn die Beiläufigkeit, mit der die Beglaubigungspraktiken gehandhabt wurden, steht im völligen Gegensatz zu jenen Akten, die Rangzuweisungen sinnfällig machten. Vergleicht man weiterhin die Verschriftlichung in ihrer friedens- und zukunftsichernden Wirkung, ergibt sich ebenso ein Gegensatz. Bei jeder Formulierung des Vertragstextes wurden die rechtlichen und politischen Folgen ungemein sorgfältig abgewogen, die sprachliche Ausgestaltung achtete auf jede Feinheit. Das lässt sich mittels der APW-Edition für jeden Einzelfall überprüfen. Der Vergleich macht evident, dass es der Wortlaut der Verträge war, der zwischen den Vertragsparteien Vertrauen und Gemeinschaft stiftete, und dabei im Besonderen die Gewissheit, dass jede Einzelheit auf das Genaueste abgewogen war. Daraus ergab sich die Erwartung von Sicherheit, nicht aus den ritualisierten Praktiken der Beglaubigung.

Damit komme ich zum zweiten Teil, dem Versuch, die Ergebnisse zum Westfälischen Frieden in die *Diachronie des Beglaubigungshandelns* einzuordnen. Die Verhältnisse im Mittelalter sind wenigstens in Umrissen bekannt, für die Klaus Schreiner indessen noch erheblichen Forschungsbedarf sieht²⁷. Demnach wurde die Abfolge des Handelns bei Beglaubigungsakten im Mit-

27 Klaus SCHREINER, »Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt« (Ps. 84,11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 37–86, hier S. 39f.

telalter nie ritualisiert, weder bei Friedensschlüssen zwischen gleichrangigen Herrschaftsträgern noch bei Konfliktbelegungen Rangungleicher oder bei Kämpfen von Adels- und Bürgergruppen. Jedoch begegnen immer wieder die gleichen Handlungen, die das Friedensversprechen darstellten oder symbolhaft bekräftigten: der Eid, der Handschlag, der Austausch von Geschenken, der Austausch der Friedensurkunden nach Prüfung des Wortlauts und der Siegel, die Beschwörung, das Friedensmahl und bis zum hohen und späten Mittelalter der Kuss²⁸. Der Kuss mehr noch als die Umarmung war der sinnfällige und rechtlich-symbolische Ausdruck eines Friedensschlusses. Er begegnet wie andere Gesten im späten Mittelalter seltener, obligat hingegen wurden der Eid und der Vertrag²⁹.

Explizite Überlegungen, welche Handlungen den Friedenswillen bekunden sollten, sind singular. Im Mittelalter finden wir Beiläufiges etwa bei Thomas von Aquin. In der Neuzeit haben sich dazu allerdings die Abhandlungen zum Frieden von Erasmus (»Querela pacis«, 1516), Juan Luis Vives (»De concordia et discordia«, 1527) oder Hugo Grotius (»De jure belli ac pacis«, 1625) bis zu Kant (»Zum ewigen Frieden«, 1795) nicht geäußert. Umso mehr Gewicht kommt daher der 1182 verfassten Schrift *De bono pacis* des Rufinus zu, der in Bologna Kirchenrecht lehrte, bevor er Bischof von Assisi und Erzbischof von Sorrent wurde³⁰. Rufinus weist die Zeichen (»signa«) für den menschlichen und kirchlichen Frieden, die »pax Babylonica« und die »pax Jerusalem«, folgenden Bereichen zu: erstens den Wörtern (»verba«), zweitens den Sachen (»res«) und drittens den Handlungen (»actus«). Zu den »verba« rechnet er Begrüßungsformeln, Verträge und Eide, zu den »res« Friedenszweige von Lorbeer, Oliven oder Palmen, zu den »actus« die Darreichung der rechten Hand, den Kuss, das Aufschichten von Steinen und das Schlachten eines Opfertiers³¹. Die Friedenszweige, das Aufschichten und Schlachten sind alttestamentarischen Ursprungs und genuine Zeichen des kirchlichen Friedens. Als bedeutsamstes und klarstes Zeichen des Friedens erscheint Rufinus der

28 Zenon Hubert NOWAG, Waffenstillstände und Friedensverträge, in: FRIED, Träger und Instrumentarien, S. 391–404, hier S. 399 (Frieden von 1343 zwischen dem Deutschen Orden und Polen).

29 John J.N. PALMER, The War Aims, in: Kenneth FOWLER (Hg.), The Hundred Years War, London 1971, S. 51–74; Alain MINC, Das neue Mittelalter, Hamburg 1994, S. 7–10; Gerd ALTHOFF, Das Privileg der »Deditio«. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Otto Gerhard OEXLE / Werner PARAVICINI (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997, S. 27–52; Gerd ALTHOFF (Hg.), Einleitung, in: Ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 1–17; Sabine SCHMOLINSKY / Klaus ARNOLD, Konfliktbewältigung: Kämpfen, Verhandeln und Frieden schließen im europäischen Mittelalter, in: Bernd WEGNER / Ernst Willi HANSEN (Hg.), Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2002, S. 25–66; Edward MUIR, Ritual in Early Modern Europe, Cambridge 1997.

30 SCHREINER, »Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt«, S. 42f.

31 Aldo BRUNACCI / Giuseppe CATANZARO (Hg.), Magistri Rufini Episcopi De bono pacis, Assisi 1986, S. 209–211.

Kuss auf den Mund. Der Friedenskuss während der Messe sei Frucht der Erlösung Christi, ein Sinnbild der Versöhnung, die seit jeher der Priester an die Laien weitergebe.

Rufinus betrachtet also die kirchlichen und weltlichen Friedenshandlungen als Einheit und macht damit umso mehr deutlich, dass Frieden, Friedensstiftung und daher auch die Praktiken der Beglaubigung sakral konnotiert sind. Der Friedensgruß findet sich im Alten und Neuen Testament (ebenso im Koran), das Friedensgebot im Matthäusevangelium, der Friedenskuss und die Handreichung in der frühchristlichen Messe; das Evangelium wurde als Friedensbotschaft verstanden, die Eucharistie als *sacramentum pacis*. Der Landfrieden des Mittelalters wurde als Gottesfrieden legitimiert.

Kommen wir zurück zu 1648/49, so ist festzustellen: Die religiöse Konnotation der Praktiken wurde 1648/49 vor oder bei ihrer Anwendung in keiner Weise thematisiert. Aber sakral abgeleitet und legitimiert war expressis verbis der Vertragstext, beginnend mit der *Invocatio Dei*. Die »verba« also rückten die Fundierung des Friedensschlusses innerhalb der Christianitas ins Bewusstsein, nicht mehr die »actus«, die lediglich noch den äußeren Vollzug der Beglaubigung begleiteten. Darin spiegelte sich die Entwicklung des Vertrauenshorizonts bei Friedensschlüssen generell. Das Verhandelte, schriftlich Vereinbarte, schließlich auch in Rechtsbegriffen Formulierte schuf Verbindlichkeit, Vertrauen und Sicherheit für die Zukunft. Die rechtlich formulierten und austarierten Abmachungen stifteten Verbundenheit in der Sozietät der Dynasten und Kronjuristen. Auf die »verba« kam es an, nicht die »actus«. Die »res« verschwanden weitgehend. Aber die »actus« des dynastisch-feudalen Zeitalters überlebten³².

Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit lässt sich mit Randall Lesaffer³³ folgendermaßen kennzeichnen: Die Vertragsschließung vollzog sich in drei Verfahrensschritten, erstens in der Übergabe der Vollmachten, zweitens im Einverständnis der Unterhändler mit dem Friedensvertrag, drittens in der Ratifikation durch den Fürsten. Die Beglaubigung bestand in der Unterzeichnung und Siegelung der Verträge. Nahezu alle Friedensverträge zwischen 1454 und 1648 wurden aber auch durch Eid und das Versprechen des vertragschließenden Dynasten bekräftigt. Die Pflicht zur Eidesleistung war oftmals in einem der letzten Artikel der Verträge schriftlich fixiert. Den meist bei der Ratifikation geleisteten Eid zu brechen, kam einem Meineid

32 Jean-Claude SCHMITT, *La Raison des gestes dans l'Occident médiévale*, Paris 1990, S. 15.

33 Randall LESAFFER, *Peace treaties from Lodi to Westphalia*, in: Ders. (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 9–44, 22–25. Vgl. auch Peter RIETBERGEN, *Papal Diplomacy and Mediation of the Peace of Nijmegen*, in: Hans BOTS (Hg.), *The Peace of Nijmegen 1676–1678/79. International Congress of the Tricentennial Nijmegen 14–16 September 1978*, Amsterdam 1980, S. 30–33.

gleich, war »a stain on honour and an ecclesiastical sin«, im äußersten Fall bestraft durch »excommunication and interdict«³⁴.

Ob es bei Unterzeichnung und Ratifikation noch zu Umarmung und Kuss kam, scheint unsicher. Der Kuss bleibt zumindest als Bildformel für Frieden und Gerechtigkeit. Er verändert aber am Beginn der Neuzeit seinen Charakter, indem er nicht mehr eine theologische Friedensvorstellung begründet, sondern in Friedensdarstellungen eine »vornehmlich politisch-ethische Deutung« versinnbildlicht³⁵. Außer Gebrauch kamen das Bürgen mit Geld und der Austausch von Geiseln, fallweise Anwendung fand vor allem im 16. Jahrhundert noch die dynastische Sicherheitsgarantie mittels Ehevereinbarung; ein bekanntes Beispiel ist der spanisch-französische Vertrag von Cateau-Cambrésis. Ausdrückliche Versicherungen, dass für Freilassung von Gefangenen kein Lösegeld entrichtet werden soll, enthalten noch nicht Art. 104 IPM und Art. XVI, 7 IPO des Westfälischen, aber dann Art. 50 des Rijswijker Friedens.

Betrachten wir einige Beispiele aus dem 16./17. Jahrhundert, um die Beglaubigung des Westfälischen Friedens diachron schärfer zu profilieren: die Friedensschlüsse von Cateau-Cambrésis 1559, den Stettiner Frieden des Jahres 1570, die Friedensschlüsse von Vervin 1598 und den Prager Frieden 1635.

Die Verhandlungen zum Frieden von Cateau-Cambrésis dauerten vier Monate, geführt vom 12. Oktober bis zum 26. November 1558 in Abbey Ceramp und vom 10. Februar bis 3. April 1559 in Cateau-Cambrésis³⁶. Der Vertrag zwischen Spanien und Frankreich wurde am Morgen des 3. April von den Bevollmächtigten verlesen, gesiegelt und unterzeichnet, mit Datum 2. April auch die Übereinkommen zwischen Frankreich und England sowie England und Schottland³⁷. Unmittelbar im Anschluss wurde ein Gottesdienst gefeiert, danach der Friede bekannt gegeben, am Ende versammelten sich die Delegationen zum Festmahl. Der Friedensschluss wurde in Antwerpen neun Tage lang mit Glockengeläut, Kanonendonner, Festen, Banketten und öffentlichen Spielen gefeiert.

Die Ratifikationen im Mai 1559 waren mit feierlichen Eidesleistungen der Dynasten selbst verbunden. Am 15. Mai leistete König Philipp II. in Brüssel in der Palast-Kapelle vor dem Hochaltar den Eid, mit der Hand auf der Reliquie des Wahren Kreuzes, anwesend waren die französischen Gesandten. Nach der feierlichen Messe an Pfingstmontag verteilte der König beim

34 Joyceline G. RUSSEL, *Peacemaking in the Renaissance*, London 1986, S. 82.

35 AUGUSTYN, *Friede*, in: Ders., *Pax*, S. 262.

36 Bertrand HAAN, *Une Paix pour l'éternité. La Négociation du traité de Cateau-Cambrésis*, Genève 2010, S. 103f.

37 Ebd., S. 197–224. Der Vertrag zwischen Frankreich und Spanien ist online einsehbar bei Heinz DUCHHARDT/Martin PETERS, <http://www.ieg-friedensvertraege.de> (eingesehen am 06.11.2012).

Festbankett Geschenke³⁸. In Paris beschworen Heinrich II. und der Dauphin am 18. Juni unter den Augen der Gesandten Philipps II. den Frieden in Notre Dame, nachfolgend gab der König ein Bankett in der benachbarten Residenz des Erzbischofs von Paris.

Der englisch-französische und der englisch-schottische Vertrag wurden durch Schreiben der Dynasten ratifiziert und ebenso im Beisein von Gesandten der Gegenseite im Mai beschworen, am 25. Mai durch Elisabeth I. unter Gebeten (im Beisein der französischen und schottischen Gesandten), am 28. Mai durch Heinrich II. in Notre Dame nach der Messe (im Beisein der englischen Gesandten). Danach wurde am Hof zum Tanz geladen.

Die einschlägige Forschung hat den Stettiner Kongress in der Regel übersehen. Dabei war er die Kleinform eines internationalen Friedenskongresses vor dem Westfälischen³⁹. Die Gesandten in Münster und Osnabrück nahmen ihn im Übrigen nicht zur Kenntnis, wenn etwa Verfahrensfragen zu klären waren. In Stettin trafen sich vom September bis Dezember 1570 unter anderem Gesandte Dänemarks, Schwedens, Frankreichs, Polens, Kursachsens, Lübecks und des Kaisers, der Herzog Johann Friedrich von Pommern als Kommissar beauftragt hatte⁴⁰. Ziel der Verhandlungen war ein Friedensvertrag zwischen den Kronen Dänemark-Norwegen und Schweden, der am 13. Dezember unter Vermittlung des Kaisers, Frankreichs, Polens und Kursachsens geschlossen wurde. Der dänisch-schwedische Frieden hatte auch Verträge zwischen Schweden und Lübeck, Dänemark und dem Kaiser sowie zwischen Schweden und dem Kaiser zur Folge⁴¹.

Das Verfahren des Stettiner Kongresses wich erheblich vom Westfälischen ab, es ist noch nicht näher untersucht. So begannen die Beratungen bewusst informell, um Zeremonial- und Präzedenzkonflikte zu vermeiden.

38 RUSSEL, *Peacemaking*, S. 207. Beim Bankett sah man »the Dowager Duchess of Lorraine and her son [...] on the King's right, the two French cardinals on his left«, ferner »the Duke of Savoy, the Prince of Parma, the Duke of Alva, and many others were present at the ceremonies«.

39 Franz BOSBACH, *Verfahrensordnungen und Verhandlungsabläufe auf den Friedenskongressen des 17. Jahrhunderts. Überlegungen zu einer vergleichenden Untersuchung der äußeren Formen frühneuzeitlicher Friedensverhandlungen*, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 93–118. Bosbach ist wie andere der Meinung, dass Friedenskongresse »in der Geschichte Europas als eigentümlicher Teil der Friedensfindung erst seit dem 17. Jahrhundert« aufgetreten seien, übersieht also den Kongress zu Stettin, siehe ebd., S. 93.

40 Lucina TUREK-KWIATKOWSKA, *Der Stettiner Kongress im Jahre 1570*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Städte und Friedenskongresse*, Köln 1999, S. 3–9, hier S. 7f.

41 Verträge abgedruckt in Laurs Rasmus LAURSEN (Hg.), *Danmark-Norges Traktater 1523–1700 med dertil hørende aktstykker*, Bd. 2, Kopenhagen 1912; Olof Simon RYDBERG (Hg.), *Sveriges traktater med främmande magter jemte andra dithörande handlingar*, Bd. 4 & 5, Stockholm 1888 u. 1903. Die Verträge Dänemark, Schweden / Lübeck, Schweden / Reich, Schweden sind online einsehbar bei DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 06.11.2012).

Der Friedensschluss vom 13. Dezember 1570 wurde beglaubigt durch die Kollation der Vertragsexemplare, Unterschrift, Siegelung und den Austausch der Vollmachten und Friedensurkunden⁴². Das gleiche Verfahren wurde bei den anderen Verträgen des Dezember 1570 angewendet⁴³. Eine Ratifikation war vorgesehen für den dänisch-schwedischen Vertrag, die Urkunden sollten am 24. Mai 1571 in Rostock ausgetauscht werden. Sie kam aber nicht zustande⁴⁴. Dennoch hielt der Friede für drei Jahrzehnte.

Beim Frieden von Vervins 1598 erwogen die französische und spanisch-niederländische Delegation die Mitunterzeichnung des päpstlichen Legaten, verwarfen dann jedoch eine so gewährte Friedensbürgschaft durch Papst Clemens VIII.⁴⁵ Nach langwieriger Kollationierung unterschrieben die Unterhändler am 2. Mai 1598⁴⁶. Da König Heinrich IV. Geheimhaltung wünschte, um Rücksicht auf die Alliierten Frankreichs zu nehmen, wurde der Friede nicht sogleich publiziert, sondern dem päpstlichen Legaten zur Verwahrung anvertraut. Als der König den Provinzialständen in Rennes dann doch vorzeitig den Frieden bekannt machte, stellte er noch vor Ablauf der 40-tägigen Frist die Ratifikation aus, nachdem Erzherzog Albrecht seine Urkunde schon mit dem Datum vom 31. Mai 1598 ausgestellt hatte.

Sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden vor Zeugen⁴⁷ wurde der Frieden in den südlichen Niederlanden und in Frankreich am 7. Juni 1598 öffentlich verkündet. Heinrich IV. beschwor ihn am 21. Juni 1598 in Notre-Dame im Beisein der spanisch-niederländischen Delegierten, Erzherzog Albert am 25. Juli in der Brüsseler Stiftskirche von Saints-Michel-et-Gudule vor den französischen Gesandten und dem päpstlichen Nuntius Frangipani, außerdem der Herzog von Savoyen, Karl Emanuel I., am 2. August 1598 in Anwesenheit eines französischen Gesandten in der Kathedrale Saint-François-de-Sales zu Chambéry. Regelungen für das Verhalten der Gesandten bei solchen Eidesleistungen existierten offenbar nicht, worauf eine Episode am Rand verweist. Der spanisch-niederländische Bevollmächtigte Präsident Richardot gab den Auftrag, Aktenstücke früherer Friedensverhandlungen im

42 Otto BLÜMCKE, Pommern während des nordischen siebenjährigen Krieges, in: *Baltische Studien* 41 (1891), S. 1–98, hier S. 85f.

43 LAURSEN, *Traktater*, S. 28f.

44 Jason LAVERY, *Germany's Northern Challenge. The Holy Roman Empire and the Scandinavian Struggle for the Baltic, 1563–1576*, Boston 2002, S. 336f.

45 Bertrand BARBICHE, *Le grand artisan du traité de Vervins: Alexandre de Médicis, cardinal de Florence légat a latere*, in: Claudine VIDAL/Frédérique PILLEBUE (Hg.), *La paix de Vervins 1598*, Amiens 1998, S. 65–72, hier S. 70f.

46 Arthur Erwin IMHOF, *Der Friede von Vervins 1598*, Aarau 1966, S. 254. Edition des Vertrags in: Bertrand HAAN, *La dernière paix catholique européenne: édition et présentation du traité de Vervins (2 mai 1598)*, in: VIDAL / PILLEBUE, *La paix*, S. 9–64, 16–32; online DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 06.11.2012) (eingesehen am 06.11.2012).

47 HAAN, *La dernière paix*, S. 56.

Kanzleiarchiv Brüssel zu sichten, um sich und seine Mitgesandten anhand älterer Dokumente auf die Eidesleistung vorzubereiten⁴⁸.

Der Prager Frieden ist nur bedingt mit dem Westfälischen zu vergleichen, weil der Kaiser und Kursachsen ihn stellvertretend für das Reich aushandelten. Deren Gesandte kollationierten, siegelten und unterzeichneten die Urkunden, verschickten sie an die Reichsstände, die ihrerseits unverzüglich begannen, den Frieden zu publizieren und Ratifikationsurkunden zurückzuschicken⁴⁹. Am 30. Mai 1635, an dem der Friede angezeigt und die Vollmachten ausgetauscht wurden, fand ein gemeinsames Mahl der kursächsischen und kaiserlichen Gesandten statt⁵⁰. Der Prager Friede sah Pön und Sanktion bei Nichteinhaltung vor, wie es viele Reichsstände gewünscht hatten⁵¹.

Was ist *kennzeichnend* für die Beglaubigungen rund hundert Jahre vor dem Westfälischen Frieden? Bei allen behandelten Friedensschlüssen beglaubigten die Kollationierung, Unterzeichnung und Siegelung; lediglich der französisch-spanische Vertrag⁵² von Cateau-Cambrésis wurde offenbar nicht gesiegelt, hingegen lassen sich für die gleichzeitigen Verträge zwischen England und Frankreich sowie England und Schottland⁵³ Siegel nachweisen. Über »actus« erfahren wir wenig oder nichts. Bemerkenswert erscheint jedoch, dass die Friedensschlüsse von Cateau-Cambrésis und Vervins, obschon nach Unterzeichnung und Ratifikation, von den Herrschern selbst feierlich beeidigt wurden. Zeugen waren dabei auch Gesandte ihrer Vertragspartner.

Den Gesandten des Westfälischen Friedenskongresses stand unmittelbar der spanisch-niederländische Friedensschluss des Jahres 1648 vor Augen. Seine Ratifikation wurde, verglichen mit der formlosen, hastigen Unterzeichnung am 30. Januar, am 15. Mai 1648 ungewöhnlich feierlich vollzogen. Nach dem Vergleich der Urkunden nahmen die Gesandten im Münsteraner Friedenssaal Platz, erklärten in lateinischen Ansprachen die Einhaltung des Friedens, worauf Peñaranda einen Schwur leistete und das Kreuz küsste, Barthold van Gent und die Niederländer die Schwurhand erhoben und gemeinsam die Schlussformel »Soo help ons Godt« sprachen⁵⁴. Anschlie-

48 IMHOF, Friede, S. 263.

49 BIERTHER, Die Politik Maximilians I., Bd. 2, Nr. 176, S. 382–384, 5. [Juni] 1635, Kurz an Trauttmansdorff. Nr. 327, S. 741, 31.05.1635, Kursachsen an Gesandte: »Ire Ksl. Mt. den friedenschluß mit der subscription und siegelung richtig vollzogen«.

50 Ebd., Nr. 556, 30.5.1635, Kursächsisches Protokoll. Nr. 177, S. 385., 7.6.1635, Kurz an Trauttmansdorff.

51 Ebd., Nr. 128; S. 286f., 12.3.1635, Instruktion des Kaisers.

52 Vgl. Abdruck der letzten Seite des Vertrages bei HAAN, La dernière paix, S. 14.

53 Calendar of State Papers, Foreign Series, of the reign of Elizabeth, 1558–1559, ed. by Joseph STEVENSON (London 1863), S. 202, online unter: <http://www.british-history.ac.uk/report.aspx?compid=71737> (eingesehen am 16.10.2012).

54 Fritz DICKMANN, Der Westfälischer Frieden, Münster 1998, S. 468f.; Heinz DUCHHARDT, Das Feiern des Friedens. Der Westfälische Friede im kollektiven Gedächtnis der Friedensstadt Münster, Münster 1997, S. 17f.

ßend umarmte Peñaranda – mit Tränen in den Augen – die Niederländer. Gerard Ter Borch, selbst Augenzeuge, bildete den Vorgang in seiner berühmten »Beschwörung der Ratifikation des Friedens von Münster am 15. Mai 1648« eindrucksvoll ab. Er lässt die Niederländer die Hand zum Schwur erheben, die Spanier die Hand auf eine aufgeschlagene Bibel legen und zieht zwei aufeinander folgende Akte zusammen⁵⁵. Ter Borchs Darstellung fand in der Druckgrafik nachahmende Verbreitung, da offenbar Bild-Darstellungen des Friedensschlusses im Markt nachgefragt wurden⁵⁶.

Auch wenn die Ratifikation der Westfälischen Friedensverträge weniger feierlich ausfiel, ist dennoch festzuhalten: Die Handreichung, die Umarmung, der Handschlag und Friedenskuss erfuhren 1649 noch einmal mehr Beachtung als zuvor. Der Grund dafür mag sein, dass gerade den führenden Gesandten bewusst war, was der Friede bedeutete und welche Schwierigkeiten bewältigt waren. Die genauere Untersuchung der Ratifikation von 1649 verdeutlichte aber auch, wie weit man in den Quellen vordringen muss, um überhaupt genügend Hinweise auf beglaubigendes Handeln zu erhalten. Von den Friedensschlüssen vor und nach dem Westfälischen Frieden ist allenfalls der Prager Friede ähnlich intensiv dokumentiert.

Wenden wir uns noch der Frage zu, inwieweit die Beglaubigungspraktiken von 1648/49 bei späteren Friedensschlüssen bis zum Badener Kongress 1714 Anwendung fanden. Beginnen wir aber dabei nochmals bei 1648, jetzt mit einer Deutung des Bezugsfelds des Zeremoniellen und Politischen.

Die Gesandten beim Westfälischen Friedenskongress handelten stellvertretend für ihre Dynasten. Sie mussten einerseits in ihrem Handeln deren Reputation in Betracht ziehen, im Besonderen deren Rang in der ständisch geprägten Fürstengesellschaft. Zugleich hatte andererseits der Handlungsraum des Kongresses eine rechtliche Struktur. Die Vereinbarungen mussten in den staatlichen Rechtssystemen anwendbar sein, das Aushandeln war beeinflusst von zeitgenössischen völkerrechtlichen Souveränitätslehren. Barbara Stollberg-Rilinger⁵⁷ hat daher die zutreffende These vertreten, dass die Unvereinbarkeit zwischen dynastischen und völkerrechtlichen Normen nicht nur Zeremonialkonflikte provozierte, sondern integraler Teil des politischen Handelns war. Um die Konflikte zu reduzieren, bemühten sich jedoch die Handelnden in Münster und Osnabrück bereits um eine »Trennung zwischen

55 Hans-Martin KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Kunst. Ein Überblick, in: AUGUSTYN (Hg.), *Pax*, S. 161–242, hier S. 210f.

56 Alison M. KETTERING, Gerard ter Borchs »Beschwörung der Ratifikation des Friedens von Münster« als Historienbild, in: Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), *1648. Krieg und Frieden in Europa*, Bd.2, Münster 1998, S. 605–614, hier S. 608f.

57 STOLLBERG-RILINGER, *Völkerrechtlicher Status*. Zum Thema vgl. grundsätzlich André KRISCHER / Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Herstellung und Darstellung verbindlicher Entscheidungen. Verhandeln, Verfahren und Verwalten in der Vormoderne*, Berlin 2010.

Form (Zeremoniell) und Inhalt (Verhandlungsgegenstand)«⁵⁸. Zudem wurde das Zeremoniell nicht mehr ausschließlich als Darstellung der Hierarchie der Herrschaftsträger verstanden, sondern als Rahmenbedingung, um überhaupt verhandeln zu können⁵⁹.

Im weiteren historischen Kontext der Neuzeit ist das so einzuordnen: Die politikwissenschaftliche Vorstellung des »Westphalian System« zielt auf Staaten ab, die innerhalb dieses Systemkonstrukts schon für 1648 angenommen werden. Der Westfälische Friedenskongress ist jedoch in einer gesamtneuzeitlichen Perspektive als ein Übergangsfeld zu sehen. In diesem Übergang war (symbolisch und politisch) der Code der dynastischen Tradition erst einmal mit dem Code eines entstehenden Systems von Staaten zu vereinbaren.

Am Rand dieses Übergangsfelds lebten offenbar alte Formen von Beglaubigungspraktiken wieder auf, die 1648/49 noch einmal reaktiviert wurden. Es waren aber nicht mehr die personalisiert-dynastischen des 16. Jahrhunderts, als die Herrscher selbst öffentlich Eidesleistungen zur Ratifikation leisteten. Vielmehr erinnerte man sich an ältere Praktiken der symbolischen Beglaubigung durch Handeln, die beim Westfälischen Frieden stellvertretend die Gesandten vollzogen. Später begegnen solche Formen nicht mehr, aber vielleicht kennen wir sie nur deshalb nicht, weil danach noch nicht gesucht wurde. Außerdem sind die nachfolgenden Kongresse nicht annähernd so gut erschlossen wie der Westfälische. Bekannt ist als allgemeine Tendenz: Bei den Kongressen von Nijmegen und Rijswijk versuchten die Akteure, das Zeremoniell zunehmend außer Kraft zu setzen, die Verhandlungstechnik und den Verhandlungsgang zweckdienlicher zu gestalten. Auch deshalb mögen manche zeremoniell-rituelle Formen verschwunden sein.

In Nijmegen einigten sich am 10. August 1678 Frankreich und die Generalstaaten nach langen, bilateralen Verhandlungen bis in die Nacht, worauf die übrigen Alliierten mit empörtem Protest reagierten und ihrerseits eine Sonderkonferenz anberaumten⁶⁰. Der englische Vermittler Temple weigerte sich, die Vertragsunterzeichnung in seinem Haus abzuhalten, da er gekommen sei, einen allgemeinen, keinen Separatfrieden zustande zu bringen. Ratifiziert wurde in der üblichen Form am 19. September, ohne dass wir von den in Westfalen praktizierten Formen erfahren.

Nach Wochen gelang auch der französisch-spanische Friedensschluss, der am 17. September von den französischen und spanischen Gesandten unter penibler Beachtung zeremonieller Gleichbehandlung im Quartier Hierony-

58 Niels F. MAY, Zeremoniell in vergleichender Perspektive. Die Verhandlungen in Münster / Osnabrück, Nijmegen und Rijswijk (1643–1697), in: KAMPMANN, *L'art de la paix*, S. 261–279, S. 266.
59 Ebd., S. 273.

60 Jérôme HÉLIE, *Les relations internationales dans l'Europe moderne. Conflits et équilibres, 1453–1798*, Paris 2008, S. 178.

mus van Beverninghs unterzeichnet wurde⁶¹. Die Niederländer inszenierten als Vermittler ein »symmetrisches Verfahren«, mit dem jede Andeutung eines Rangunterschieds zwischen den französischen und spanischen Delegationen vermieden wurde. Diese betraten von zwei Seiten das Audienz-zimmer, nahmen an beiden Seiten eines ovalen Tisches Platz, unterzeichneten die bereitgelegten und schon kollationierten Friedensverträge jeweils in ihrer Sprache. Nachdem beide Verträge auf der rechten Seite unterschrieben waren, wurden sie getauscht, links unterschrieben und gesiegelt⁶², offenbar ohne Umarmungen und andere Praktiken.

Die Unterzeichnung der Friedensverträge von Rijswijk 1697, die Frankreich mit England, den Niederlanden, Spanien, dem Kaiser und dem Reich schloss, folgte dem bekannten Muster, das rechtliche Verbindlichkeit herstellte: Kollationierung, Unterzeichnung und Siegelung der Urkunden für die Gesandten, Übersendung an die Fürsten, Ausfertigung der Ratifikationsurkunden mit eingerücktem Text des Friedensvertrages⁶³. Die Frist für den Austausch der Ratifikationsurkunden betrug sechs Wochen, weniger mithin als 1648 oder 1570. Die Verträge vereinbarten 1648 acht Wochen, woraus fast vier Monate wurden, für den Stettiner Frieden waren fünf Monate vereinbart worden. In den Rijswijker Verträgen wurde die Frist für Frankreich und die Generalstaaten auf nur drei Wochen terminiert⁶⁴. Die Gesandten legten beim Austausch im Namen der Dynasten bzw. der Generalstaaten und des Reichs ein Versprechen ab (»foi«, »parole«)⁶⁵. Die Ratifikationen selbst enthielten die Versicherung, dass die Unterzeichnenden den Vertrag einhalten würden⁶⁶. Auf die Unrechtmäßigkeit eines Vertragsbruchs wurde nun ausdrück-

61 Michael ROHRSCHEIDER, Friedenskongress und Präzedenzstreit. Frankreich, Spanien und das Streben nach zeremoniellem Vorrang in Münster, Nijmegen und Rijswijk (1643 / 44–1697), in: KAMPMANN, Bourbon–Habsburg–Oranien, S. 228–240, 234–238; ders., Das französische Präzedenzstreben im Zeitalter Ludwigs XIV.: Diplomatische Praxis – zeitgenössische französische Publizistik – Rezeption in der frühen deutschen Zeremonialwissenschaft, in: *Fancia* 36 (2009), S. 135–179.

62 ROHRSCHEIDER, Friedenskongress, S. 237.

63 Walter RÖDEL, Krieg und Frieden. Frankreich, die pfälzische Erbfolge und der Frieden von Rijswijk, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 64 (1997), S.41–58, hier S. 57.

64 Friedensvertrag zwischen Frankreich und Generalstaaten, in: *The acts and negotiations, together with the particular articles at large of the general peace, concluded at Ryswick [...], translated from the original publish'd in the Hague, collected by Jacques BERNARD, London 1698*, S. 192–205, hier S. 203 (Art. XXI); DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 06.11.2012).

65 Friedensvertrag zwischen Kaiser und Frankreich vom 20.09.1697, in: *Acts and negotiations*, S. 129–149, hier S. 148.

66 Siehe z.B. die Ratifikationsurkunde des französischen Königs (3.10.1697) in: *Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick*, éd. par Jacques BERNARD, 4 Bd., unverändert. Nachdruck d. Ausg. Den Haag 1725, Graz 1974, Bd. 3, S. 240f. Ebenso in den Ratifikationen des englischen Königs und des Kaisers für den Frieden mit Frankreich, ferner in der französischen Ratifikation des Friedens mit den Generalstaaten, auch in den weiteren Ratifikationen. S. *Acts*

lich verwiesen⁶⁷. Zugleich verzichteten die Unterhändler bei der Übergabe der Ratifikationsurkunde darauf, diese noch einmal zu unterzeichnen. Eine Besonderheit beim Beglaubigungsakt des Reichs war, dass die protestantischen Stände der Ratifizierung des Vertrags durch den Reichstag vom 26. November 1698 eine Erklärung mit ihrer eigenen Interpretation hinzufügten⁶⁸, weil die Rijswijker Klauseln das Reichsreligionsrecht verletzen.

Beim Beginn des Utrechter Kongresses waren die entscheidenden Vorabgespräche schon getroffen. Am 11./12. April 1713 schlossen die Kronen Frankreich und England und die Generalstaaten Frieden, jedoch unterzeichneten die Kaiserlichen nicht, womit sie im Sinn des Kaisers handelten. In der Friedensurkunde fehlte die *Invocatio Dei*, die im 17. Jahrhundert noch üblich gewesen war. Die einschlägige Literatur äußert sich nicht zu Beglaubigungspraktiken. Bemerkenswert ist die Beachtung, die der Friede in England fand. Der unterzeichnete Vertrag gelangte schon am 14. April an den Königshof, am 19. April wurde im Ministerrat das Siegel angehängt⁶⁹. Der Abschluss des Friedens wurde zugleich in London mit großen Festlichkeiten und Dankgottesdienst in St. Pauls Cathedral gefeiert, wozu Händel sein berühmtes »Te Deum laudamus« komponierte⁷⁰.

Der Friedensvertrag von *Rastatt* wurde nach Vorlage des Vertrages beim Prinz Eugen von Savoyen und dem Herzog Claude-Louis von Villars in Französisch ausgefertigt⁷¹; aus Zeitgründen verzichtete man auf die lateinische Übersetzung⁷². Das Dokument wurde nach Kollationierung durch den Prinzen Eugen von Savoyen und Marschall Villars⁷³ am 7. März 1714 mit Datum

and negotiations, S. 124f., 126f., 151f., 152f., 153f., 155–157, 216–218, 218–220. Die Ratifikationsurkunde des Kaisers im lateinischen Original wiedergegeben bei *Actes et Mémoires*, Bd. 4, S. 215. Ratifikation des Separatartikels ebd., S. 216–220. Siehe auch: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 06.11.2012).

67 Vgl. die Separatartikel zwischen Kaiser und Frankreich (20.09.1697, in: *Acts and Negotiations*, S. 149f.) oder die Ratifikation des Kaisers (08.10.1697; ebd., S. 151f.): »And if it should happen that any one should Act contrary to, or infringe the Contents of said Treaty, I will cause such infringement to be effectually and readily repaired and made good, by punishing the Delinquents«. Ebenso Vertrag zwischen Frankreich und Generalstaaten (ebd., S. 192–205): »We do promise upon the Faith and Word of a King to hold good, and perform [den Vertragsinhalt]«.

68 Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1648–1745), Stuttgart 1997, S. 47.

69 Ottocar WEBER, *Der Friede von Utrecht. Verhandlungen zwischen England, Frankreich, dem Kaiser und den Generalstaaten 1710–1713*, Gotha 1891, S. 390f.

70 Stefan SMID, *Der Spanische Erbfolgekrieg. Geschichte eines vergessenen Weltkriegs (1701–1714)*, Köln 2011, S. 497.

71 Max BRAUBACH, *Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714*, in: *Historisches Jahrbuch* 90 (1970), S. 284–298, hier S. 297.

72 Ottokar MACHALICKY, *Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1713. Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen*, II. Serie – VI. Band (Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, herausgegeben von der Kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. und k. Kriegs-Archivs XV), Wien 1892, S. 470.

73 Max BRAUBACH, *Prinz Eugen von Savoyen*, Bd. III.: *Zum Gipfel des Ruhms*, Wien 1964, S. 224.

des 6. März unterschrieben; es folgte ein gemeinsames Mahl⁷⁴. Der Austausch der Ratifikationsurkunden sollte binnen eines Monats in Rastatt vollzogen werden, was am 27. März geschah⁷⁵. Bemerkenswert erscheint allenfalls ein Ereignis am Rande. Der Prinz traf nach der Rückreise von Rastatt am 19. März 1714 in Wien ein, wo ihm, so ein Nachrichtenblatt, der Kaiser von seinem »Retraite bis in die Ratsstube entgegen gegangen«; er habe den Prinzen »umarmt und, als er sich Seiner Majestät Hände zu küssen bemühte, selbigen zweimal stark geküsst«⁷⁶. Der Rastatter Vertrag wurde am 24. März durch Kommissionsdekret dem in Augsburg weilenden Immerwährenden Reichstag mitgeteilt.

Der Friedenskongress wurde gemäß dem Wunsch des französischen Königs in *Baden* anberaumt und der Kaiser mit der Verhandlungsführung betraut. Seine Gesandten beschränkten sich in Baden auf eine Redaktion des bestehenden Vertrags, der ins Lateinische übertragen wurde. Am 7. August 1714 wurde die Fassung an die Höfe in Paris und Wien geschickt, am 7. September war im Rathaus zu Baden die feierliche Unterzeichnung anberaumt. Um 11 Uhr öffneten sich die Türen des Tagsatzungssaals, um die Schaulustigen einzulassen. Sekretäre verlasen den Vertrag, der dann durch den Prinz Eugen von Savoyen, Johann Peter Graf von Goëss und Johann Friedrich Graf von Seilern, ferner den Marschall von Frankreich Villars, Charles-François du Luc und Dominique-Claude Barberie de Saint-Contest unterzeichnet wurde⁷⁷. Die Unterzeichnenden ließen jetzt auch die Vollmachten vorlegen. Die Zeremonie wurde abgeschlossen durch Beifall und Hochrufe. Der Prinz und der Marschall, seit langem befreundet, umarmten sich und gaben allen Gesandten der Gegenseite die Hand. Ihrem Beispiel, so berichtete der Badener Stadtschreiber, folgten die Zuschauer⁷⁸. Anschließend begaben sich die Gesandten mit dem päpstlichen Legaten zum Festmahl mit 40 Gängen bei Goëss, das die fünf Tage währenden Bankette eröffnete.

Der Friede von Baden wurde am 30. September 1714 in Paris gebilligt, am 9. Oktober beim Reichstag in Regensburg. Im Friedenssaal des Badener Rathauses übergaben nachfolgend Gesandte am 28. Oktober die Ratifikationsurkunden in aller Form und bestätigten dies durch Unterschrift und Sie-

74 BRAUBACH, Friedensverhandlungen, S. 297; MACHALICKY, Successions-Krieg, S. 470. Machalicky gibt an, dass der Vertrag erst nach einem gemeinsamen Essen unterzeichnet wurde. Übereinstimmend ist aber bei Machalicky und Braubach zu lesen, dass Villars und Prinz Eugen jeden Abend miteinander gespeist hätten. Das gemeinsame Mahl muss demnach nicht auf den Friedensschluss bezogen werden.

75 MACHALICKY, Successions-Krieg, S. 471, 475. Der Reichshofrat ließ (anders als noch 1648/49) »eine silberne, vergoldete Kapsel, goldene Schnur und ein sammetenes Lidell« anschaffen.

76 BRAUBACH, Prinz Eugen, Bd. III, S. 224, 226.

77 MACHALICKY, Successions-Krieg, S. 490.

78 Rolf STÜCHELI, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenskongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«, Fribourg (Schweiz) 1997, S. 169.

gel⁷⁹. Bei der Ratifikation am 28. Oktober wurden wie üblich und auch schon 1649 praktiziert, Pergamenturkunden ausgetauscht, während die Verträge 1648 wie 1714 und auch sonst auf Papier ausgefertigt wurden. Die Verträge selbst wurden, soweit überprüft werden konnte, mit aufgedruckten Lacksiegeln besiegelt; für die Ratifikationen verwendete man dagegen Wachssiegel, meist anhängend. Das war auch beim Westfälischen Frieden so.

Ich fasse zusammen. Die Beglaubigungspraktiken von Friedensverträgen knüpften sich an die beiden Vorgänge der Unterzeichnung und Ratifikation. Der Beglaubigungsprozess des Unterzeichnens folgte im Zeitraum von 1570 bis 1714 dem gleichen Schema: Kollation der Verträge vor dem Akt der Unterzeichnung, beim Akt selbst Verlesen der Verträge, dabei noch einmal Vergleich des Wortlauts, Vorlage der Vollmachten, Unterfertigung der Verträge, Eindrücken der Siegel, nachfolgend die öffentliche Verkündung. Nur selten wurde ein Element des Ablaufs ausgelassen. Materiell war es so, dass der unterzeichnete Vertrag auf Papier, die Ratifikation auf Pergament geschrieben war. Für die Siegel wurden Kapseln aus Holz, Silber oder Gold verwendet. Als Detail am Rand lässt sich vermerken, dass für die Ratifikation 1649 die Schweden und in Nachahmung die Franzosen eine goldene, die Kaiserlichen eine hölzerne Kapsel verwendeten.

Die Ratifikationen sollten in drei bis acht Wochen ausgetauscht werden, 1570 erst fünf Monate später; sie waren von den Dynasten selbst unterzeichnet. Für den Frieden von Stettin 1570 kam die Ratifikation nicht zustande, dennoch wurde er eingehalten. Die Inszenierung des Austauschs integrierte im Zeitraum ab etwa 1550 allenfalls noch wenige der körperhaften Zeichen zur Beglaubigung, die einst den Friedensschluss dar- und hergestellt hatten: das Halten der Hände, den Handschlag, die Umarmung, den Kuss, das Öffnen der Türen, um die Präsenzöffentlichkeit teilnehmen zu lassen und damit den Friedensschluss öffentlich zu machen; nachfolgend das Friedensmahl, das schon im 16. Jahrhundert nicht mehr direkt mit dem Akt des Friedensschließens verknüpft war, aber noch zeitnah folgte wie beim Frieden von Cateau-Cambrésis 1559, als König Heinrich II. nach der Ratifikation des Friedens mit Spanien und mit England zum Mahl bzw. zum Tanz lud. Ein Mahl direkt nach Unterzeichnung und Ratifikation ist auch nicht anzunehmen für die Friedensschlüsse von Nijmegen⁸⁰, Rijswijk und Utrecht. Aber die Tradition, Bankette aus Anlass eines Friedensschlusses zu veranstalten, brach nicht völlig ab, wie etwa die Beispiele London und Baden nach dem Utrechter bzw. Badener Kongress zeigen.

79 Ebd., S. 175.

80 Allenfalls für den Abschluss zwischen Frankreich und den Generalstaaten. Paul Otto HÖYNCK, *Frankreich und seine Gegner auf dem Nymwegener Friedenskongress*, Bonn 1960, S. 150f.

Noch einmal sei aber auf eine wichtige, konsequent vollzogene Veränderung verwiesen: Im 16. Jahrhundert wurden die Ratifikationen vielfach als große Akte der Eidesleistung vollzogen, auch noch beim Frieden von Verwins 1598. Die Dynasten selbst beschworen den Frieden im Rahmen eines Gottesdienstes oder einer feierlichen Veranstaltung; Zeugen waren Gesandte der Vertragspartei. Diese Form der Ratifikation kam außer Gebrauch. Im 17. Jahrhundert tauschten nur noch Gesandte die Ratifikationsurkunden aus.

Die Gesandten beim Westfälischen Friedenskongress entwickelten für die beschriebenen Praktiken, d.h. der Unterzeichnung und vor allem der Ratifikation durch symbolische Handlungen Nachdruck zu verleihen, keineswegs ein Muster. Im Gegenteil, sie übernahmen die Beglaubigungsformen, die schon bei Friedensschlüssen zuvor üblich waren. Außerdem übernahmen sie, oder besser: erinnerten sie sich mehr noch als die Gesandten vorhergehender und nachfolgender Friedensschlüsse an die althergebrachten symbolischen Praktiken, die auch Umarmung und Kuss einschlossen, ohne sie planvoll in eine Inszenierung einzubinden. Hinsichtlich des diachronen Vergleichs, der hier versucht wurde, ist jedoch einzuschränken: Wir können die Vorgänge 1648/49 wegen der Dichte der Quellendokumentation ungleich besser rekonstruieren als für andere Friedensschlüsse.

Die symbolischen Handlungen kamen beim Tausch der kaiserlich-schwedischen Ratifikationen zur Anwendung, nur beiläufig beim Tausch der kaiserlich-französischen. Sie wurden mithin nicht als obligat verstanden, sondern drückten wohl die Erleichterung gerade der kaiserlichen und schwedischen Gesandten aus, das Friedenswerk nun zum Abschluss gebracht zu haben. Die Vertragsgestaltung, die schon im 16. Jahrhundert entwickelt wurde, mit ihren verschriftlichten Beglaubigungsakten, etwa der sakralen Einbindung, hatte noch 1714 Gültigkeit. Hingegen verflüchtigten sich die symbolischen Handlungen, wurden aber nicht völlig vergessen. Als persönliche Geste oder als Nachhall vergangener Praktiken lässt sich auch noch verstehen, wenn Prinz Eugen nach der Rückkehr aus Rastatt vom Kaiser geküsst wurde, wenn sich der Prinz und der Marschall im Badener Friedenssaal umarmten oder wenn Graf Goëss in Baden zum Mahl lud.

Die symbolischen Akte der Beglaubigung wurden 1648/49 nachlässig gehandhabt, ganz im Gegensatz zu jedem Handeln, das Rangzuweisungen sinnfällig machte. Ihm galt die Konzentration der Gesandten, ebenso den Friedensvereinbarungen und ihrer Verschriftlichung. Denn ihnen kam die eigentliche zukunftsichernde Wirkung zu. Der Rang musste erhalten bleiben, das war das Gravitationsfeld des dynastischen Codes, und der Wortlaut der Vereinbarungen musste tragfähig sein, das verlangte der rechtlich-staatliche Code. Tradierte Rituale wurden dagegen nur erinnernd zur Bekräftigung eingesetzt und schufen durchaus ad hoc die Vorstellung von Gemeinschaft. Vertrauen in die Zukunft des Friedens jedoch erzeugten Ritual, Zeremoni-

ell und Handeln, wenn sie den dynastischen Rang und die Ehre nicht beeinträchtigten. Vertrauen erzeugte mehr noch der Vertrag selbst. Er folgte den Prinzipien eines haltbaren Friedens (wie Oblivision, Rekompens), den Ergebnissen aus Kompromiss und Übereinkunft, und er war Ergebnis einer peniblen rechtlichen Gestaltung. Das Verhandeln wie der Vertragsschluss trugen mithin dem Rang, also der Ehre und dem staatlich-rechtlichen Handlungsraum Rechnung. So gesehen, war das »Westphalian System« 1648/49 noch ein dynastisches und staatliches zugleich.

Guido Braun

Das Italienische in der diplomatischen Mehrsprachigkeit des 17. und frühen 18. Jahrhunderts

Zur Einführung: Sprache und Sprachen der Diplomatie –
historische Grundlagen und Zukunftsperspektiven

Vor wenigen Jahren berichtete die Online-Ausgabe des *Focus* von einem Artikel in der vatikanischen Presse mit dem Vorschlag, »Latein solle wieder zur Diplomatensprache werden«, um den »Siegeszug des Englischen als Verkehrssprache auf internationalem Parkett« zu stoppen.

»Der Vatikan, einziges Land der Welt mit Amtssprache Latein, fürchtet« laut *Focus* »im Allgemeinen ein Aussterben der klassischen Sprachen. Immer weniger und immer schlechter werde an Schulen und Universitäten in Europa Latein und Altgriechisch gelehrt, die Folgen für Fächer wie Philosophie, Geschichte und Theologie seien unabsehbar. Viele Geisteswissenschaftler seien gar nicht mehr zur echten Quellenforschung in der Lage, warnte eine Expertenkommission im römischen Kirchenstaat. Allerdings gebe es eine rühmliche Ausnahme: Papst Benedikt XVI. Der deutsche Papst »spricht täglich Latein, und zwar mit Freude«, berichtete *Focus online* weiter unter Bezug auf die Turiner Zeitung *La Stampa*, und titelte: »Benedikt spricht Latein mit Spaß an der Sache«¹.

Die Wiener Zeitung *Der Standard* berichtete kurze Zeit später ebenfalls in ihrer Online-Ausgabe über die gleichen Vorgänge und legte dar, dass selbst in der katholischen Kirche die Lateinkenntnisse in besorgniserregender Weise abnähmen:

»Es gibt Priester, die nicht einmal mehr die lateinischen Inschriften auf den Grabsteinen in ihren eigenen Kirchen lesen können«, empörten sich Latein-Fans, die im Vatikan augenzwinkernd mitunter auch »Latin Lover« genannt werden. Zwar ist Latein nach wie vor offiziell Amtssprache, doch die zweite Amtssprache Italienisch hat sich längst durchgesetzt².

1 Artikel »Vatikan-Zeitung: Diplomaten sollen lateinisch sprechen«, Quelle: Focus Online, http://www.focus.de/politik/ausland/vatikan-zeitung_aid_118373.html (Dienstag, 31.10.2006) [eingesehen am 12. Januar 2012]). Zwischentitel: »Benedikt spricht Latein mit Spaß an der Sache« und »»Latin Lover« betrübt«.

2 Artikel »Vatikan in Sorge um Überleben der klassischen Sprachen«, Quelle: Der Standard [Wien], http://derstandard.at/2642602?sap=2&_seite=20 (08.11.2006) [eingesehen am 12.01.2012].

Der Duktus beider Berichte verrät, dass die vatikanische Anregung eher als amüsante Anekdote denn als ernstgemeinter Vorschlag zur Reform der globalen Diplomatie am Beginn des 21. Jahrhunderts verstanden wurde.

Im Gegensatz zum 16. und 17. Jahrhundert ist der Heilige Stuhl heute kein diplomatischer Akteur von europäischem Rang, sodass der publizistische Vorstoß, der ja auch keineswegs als veritable diplomatische Initiative angelegt war, als Kuriosum beiseitegelegt werden könnte. Doch es stecken dahinter durchaus einige ernstzunehmende Gedanken und auch zwei Missverständnisse. Zunächst einmal verdient hervorgehoben zu werden, dass die Sprachen, in denen international verhandelt wird, keineswegs vorgegeben sind, sondern durch bi- oder multilaterale Übereinkünfte sowie durch das völkerrechtliche Herkommen festgelegt werden. Sowohl diese Übereinkünfte als auch das Herkommen können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen revidiert werden. Die aktuelle Vorrangstellung des Englischen erscheint zwar derzeit und auch in absehbarer Zukunft keineswegs gefährdet, sie ist aber im Prinzip durchaus anfechtbar.

Dieses Faktum ruft die Berichterstattung über die Anregung aus dem Vatikan (implizit) zu Recht in Erinnerung. Zwei Missverständnisse bedürfen jedoch der Klärung: Erstens hatte sich im Kirchenstaat bereits im 16. Jahrhundert das Italienische *de facto* neben dem Lateinischen als Amtssprache voll durchgesetzt. Es handelt sich also im Prinzip keineswegs um eine jüngere Entwicklung. Die personell italianisierte Kurie trug mit ihrem dichten Netz ständiger diplomatischer Vertretungen, der sogenannten Nuntiaturen, im katholischen Teil Europas mit zur Verbreitung der italienischen Sprache bei, denn Italienisch war neben dem Lateinischen die Sprache, in der die Nuntien und Legaten des Papstes gewöhnlich mit ihren Gesprächspartnern kommunizierten³. Führend bei der Entwicklung der modernen ständigen Diplomatie war ferner die Republik Venedig⁴. Auch ihre diplomati-

3 Vgl. dazu demnächst die 2013 abgeschlossene Habilitationsschrift von Guido BRAUN, *Imagines imperii. Die Wahrnehmung des Reiches und der Deutschen durch die römische Kurie im Reformationsjahrhundert (1523–1585)*.

4 Zur Geschichte der frühneuzeitlichen Diplomatie vgl. neben dem weiterhin gültigen, klassischen Standardwerk von Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, London 1970 [1955], unter anderem Matthew Smith ANDERSON, *The Rise of Modern Diplomacy, 1450–1919*, London / New York 2001 [1993]; Lucien BÉLY, *L'art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne, XVI^e–XVIII^e siècle*, Paris 2007 sowie mit weiterführender Literatur Anuschka TISCHER, Artikel »Diplomatie«, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, 16 Bd., Stuttgart u.a. 2005–2012, Bd. 2 (2005), Sp. 1028–1041. Ferner mit besonderem Bezug zu Italien: Daniela FRIGO (Hg.), *Politics and Diplomacy in Early Modern Italy. The Structure of Diplomatic Practice, 1450–1800*, Cambridge 2000; Stefano ANDRETTA, *L'arte della prudenza. Teorie e prassi della diplomazia nell'Italia del XVI e XVII secolo*, Roma 2006 sowie zu den diplomatischen Vertretungen des Hl. Stuhls weiterhin das grundlegende Werk von Pierre BLET, *Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIX^e siècle*, Vatican 1982.

schen Beziehungen förderten neben den Handelskontakten, die Italienisch zur herausragenden Wirtschaftssprache in der ersten Hälfte der Frühen Neuzeit machten, die allgemeine Verbreitung der italienischen Sprache und ihren Gebrauch an den europäischen Fürstenhöfen.

Zweitens besteht die europäische Tradition keineswegs darin, die eine oder andere Sprache zu *der* Diplomatensprache zu küren. Vielmehr ist für die europäische Diplomatie die Mehrsprachigkeit charakteristisch. Ein Blick auf die Zeit zwischen 1500 und 1800 verrät, dass zwar zunächst dem Lateinischen der erste Platz unter den Sprachen der Diplomaten zukam, bevor es dann in der zweiten Hälfte der Frühen Neuzeit zunehmend durch das Französische abgelöst wurde⁵. In keiner Phase der Geschichte des frühneuzeitlichen Europa dominierte eine dieser Sprache jedoch absolut. Vielmehr hatten auch andere Sprachen einen mehr oder minder gewichtigen Anteil an der schriftlichen und mündlichen Kommunikation zwischen den Kanzleien und zwischen den Diplomaten: das Spanische beispielsweise oder auch das Deutsche und das Niederländische. In dieser Mehrsprachigkeit, nicht in der Dominanz der einen oder anderen Sprache liegt das Erbe der Frühen Neuzeit für die europäische politische Kultur. *Die Sprache der Diplomatie* ist – wie die folgende Analyse verdeutlichen wird – eine Mischung diverser, in synchroner Perspektive situativ unterschiedlich kombinierter und in diachroner Perspektive in ihrem Mischungsverhältnis veränderlicher Idiome.

Eine herausragende Stellung wurde im 16. und 17. Jahrhundert dem Italienischen zuteil. Diese Position hatte es auf diplomatischem Parkett bereits eingeübt, als im 18. Jahrhundert die Libretti für Mozarts italienische Opern entstanden. Trotz des politischen Bedeutungsverlustes der Apenninenhalbinsel und ihrer Diplomatie war Italienisch seinerzeit kulturell gesehen noch eine der Sprachen, die von den Gebildeten verstanden und vielfach auch gesprochen wurden. Auch in dieser Hinsicht sind, wenn man vom italienischen Standpunkt aus urteilt, seither Rückschritte zu verzeichnen.

5 Zur Geschichte der Sprachgewohnheiten in der frühneuzeitlichen Diplomatie (mit besonderer Berücksichtigung der Zeit um 1700) vgl. etwa Guido BRAUN, Verhandlungs- und Vertragssprachen in der »niederländischen Epoche« des europäischen Kongresswesens (1678/79–1713/14), in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 12 (2011), S. 104–130 (dort auch weitere Literatur zu den einzelnen Friedenskongressen); das Zeitalter der Renaissance nimmt näherhin in den Blick die anschauliche und detailreiche Aufsatzsammlung von Joycelyne G. RUSSELL, *Diplomats at Work. Three Renaissance Studies*, Phoenix Mill u.a. 1992; die diplomatischen Sprachgewohnheiten im 17. und 18. Jahrhundert untersucht unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-französischen Beziehungen Guido BRAUN, *La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières (1643–1756)*, München 2010, S. 185–340. Grundlegend für das Spannungsfeld »Sprache und Politik« Thomas NICKLAS / Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*, Mainz 2007. Noch nicht zugänglich war mir der subskribierte Sammelband von Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012.

Im Anschluss an einen kursorischen Blick auf die aktuelle Situation der italienischen Sprache in Europa fokussiert dieser Beitrag die »Glanzzeit« des Italienischen in der europäischen Diplomatie der Frühen Neuzeit. Der Vergleich mit den heutigen Verhältnissen lässt die Besonderheit seiner damaligen Stellung konturiert hervortreten. Im Mittelpunkt steht der Zeitraum von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, das heißt die Zeit, in der die großen europäischen Friedenskongresse der Frühen Neuzeit (von Münster/Osnabrück bis Utrecht, Rastatt und Baden) stattfanden⁶. Das Ziel des Beitrages ist es, den Platz des Italienischen in der diplomatischen Mehrsprachigkeit der frühneuzeitlichen Diplomatie in der Formierungsphase des europäischen Kongresswesens zu bestimmen, den Gründen für seine Verbreitung und für seinen Rückgang nachzugehen und seine Verwendung situativ (nach unterschiedlichen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen differenziert) zu kontextualisieren. Dieses Problemfeld wurde sowohl von der historischen wie auch von der romanistischen Forschung bislang kaum behandelt⁷. Neben den diplomatischen Sprachgewohnheiten werden dabei auch einige Aspekte der Übersetzungsproblematik thematisiert, ein Themenkomplex, der im Kontext dieser Studie – nicht allein vor dem Hintergrund des seit einigen Jahren in der Geschichtswissenschaft postulier-

-
- 6 Während Matthias Schnettger in einem lehrreichen, jüngst publizierten Beitrag zur Rolle des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie die Hinweise zum Sprachgebrauch in den venezianischen Finalrelationen untersucht hat, fußt der vorliegende Beitrag, den ich anlässlich der Badener Tagung am 21. September und in einer früheren Fassung am 25. Januar 2012 bei der Bonner Italien-Gesellschaft präsentieren durfte, auf den Nuntiaturreportagen sowie einer systematischen Auswertung der Belege zum Gebrauch des Italienischen bei Friedrich Carl Moser 1750. Hinsichtlich des Quellencorpus sind Schnettgers Studie und die vorliegende Untersuchung somit komplementär. Dabei teile ich die Ansicht Schnettgers, dass die Überzeichnung der Bedeutung des Französischen als Diplomatiesprache nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Historiker selbst in der Regel französischsprachige Quellen – zu Lasten des Italienischen – präferieren; vgl. Matthias SCHNETTGER, Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit? Die Rolle der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie, in: ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache?*, S. 25–60, zur Quellenproblematik 60. Im Hinblick auf die Nuntiaturreportagen, deren Auswertung für die Sprachproblematik erhebliche Erschließungsschwierigkeiten bietet, beschränke ich mich auf das 17. und frühe 18. Jahrhundert, während die Ergebnisse zum 16. Jahrhundert ein Gegenstand meiner Habilitationsschrift sind (vgl. Anm. 3). Ferner wurde von Schnettger wie von mir die digitale Friedensvertragsedition des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz herangezogen: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS (Hg.), *Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, <http://www.ieg-friedensvertraege.de> (eingesehen am 14.11.2012). Auf diese letztere Quelle geht der vorliegende Beitrag jedoch nicht näher ein, weil in diesem Band Mitarbeiter des BMBF-Projekts »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien« zu Wort kommen, die dem betreffenden Quellenfundus näher stehen.
- 7 Die hochkomplexe linguistische Diskussion über das Konzept »Mehrsprachigkeit« muss in diesem Aufsatz aus raumökonomischen Gründen ausgeblendet werden. Die weitere Forschung bedarf zweifellos einer intensivierten Kooperation zwischen Historikern und Sprachwissenschaftlern, für die es in jüngerer Zeit durchaus vielversprechende Ansätze gab.

ten »translational turn« – kaum ausgeklammert werden kann⁸. Diese neueren Ansätze und Perspektiven werden in der vorliegenden Studie zum Teil auf der Forschung bislang unbekannte, archivalische Quellen bezogen. Zunächst gilt es jedoch, als Vergleichsfolie einen Überblick über die aktuelle Stellung des Italienischen zu gewinnen.

I. Das Italienische im heutigen Europa

Das Italienische ist heute Staatssprache der Republik Italien und wird, wie wir sahen, als amtliche Sprache im Vatikan benutzt. Ferner stellt Italienisch eine der vier Amtssprachen in der Schweiz dar (nach Art. 70 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)⁹, sowie die Kantonalssprache im Tessin¹⁰.

Die globale Verbreitung des Italienischen aufgrund der Emigration oder der Kolonialgeschichte, etwa in Nord- und Südamerika, in Australien sowie am Horn von Afrika, kann hier außer Acht gelassen werden, denn als internationale Verkehrssprache kommt dem Italienischen heute allenfalls in Europa noch eine bescheidene Rolle zu. In der Europäischen Union haben wir es mit dem einzigen Fall einer veritablen »Internationalisierung« des Gebrauchs des Italienischen im inter- bzw. supranationalen Bereich zu tun¹¹. Unter den Mut-

8 So Doris Bachmann-Medick 2009 und 2010, etwas zurückhaltender wieder aufgegriffen bei Simone LÄSSIG, Übersetzungen in der Geschichte – Geschichte als Übersetzung? Überlegungen zu einem analytischen Forschungskonzept für die Geschichtswissenschaft, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 189–226, hier S. 190.

9 »Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes«, Art. 70 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf> (eingesehen am 18.01.2012).

10 Italienisch wurde nach den Angaben des Bundesamts für Statistik 1997 von 7,6% als Hauptsprache und von 14,5% regelmäßig als Verkehrssprache genutzt; vgl. Barbara TURCHETTA, *L'italiano lingua seconda in Europa e nel mondo*, in: Dies., *Il mondo in italiano. Varietà e usi internazionali della lingua*, in collaborazione con Laura MORI ed Elisa RANUCCI, Roma, Bari 2005, S. 3–40, hier S. 20f.; ferner Laura MORI, *L'italiano lingua della legislazione europea*, in: TURCHETTA, *Il mondo in italiano*, S. 73–106, hier 83–86.

11 Vgl. TURCHETTA, *L'italiano lingua seconda* (wie Anm. 10), S. 39: »l'unico vero caso di internazionalizzazione dell'italiano è relativo all'uso della nostra lingua nell'ambito degli organismi dell'Unione Europea, là dove, oltre al processo di traduzione in italiano degli atti ufficiali dell'Unione, l'italiano è anche utilizzato, sia pure in misura limitata, per l'interazione nel lavoro«. Bereits der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 erkannte das Italienische implizit als offizielle Sprache dieser Gemeinschaft an. Erst in den Römischen Verträgen vom 25. März 1957 (zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG bzw. im Bereich der Atomenergie von EURATOM) wurde jedoch explizit die italienische Fassung als gleichsam rechtsgültig erklärt. Das Reglement vom 6. Oktober 1958 legte dann Italienisch neben Französisch, Deutsch und Niederländisch als offizielle Sprachen und Arbeitssprachen der Gemeinschaft fest. Aus Artikel 4 und 5 folgt, dass die normativen Texte, die alle Bürger der Gemeinschaft betreffen, unter ande-

tersprachlern der Europäischen Union nehmen die Italophonen im beginnenden 21. Jahrhundert jedoch nur den vierten Rang ein¹². Unter den Arbeitssprachen der Europäischen Kommission hat das Italienische von Beginn an eine geringe Relevanz gehabt, die sich durch das Vordringen des Englischen in den letzten beiden Jahrzehnten noch akzentuierte. Von weniger als 3% vor 1973 (Beitritt Großbritanniens) ging sein Anteil bis 2004 auf 1,92% zurück, während Deutsch (von über 15% auf 2,99%) und vor allem Französisch (von mehr als 80% auf 26,3%) jeweils einen drastischen Rückgang zugunsten des Englischen (bis 1973 nicht verwendet, 2004 dann 62,08%) zu verzeichnen hatten¹³.

Eine »Sprache der Diplomatie« ist Italienisch im beginnenden 21. Jahrhundert sicherlich kaum. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ihm in absehbarer Zukunft ein größerer Raum im supra- oder internationalen Rahmen zuteilwerden kann. Dagegen sprechen schon die geringe Verbreitung des Italienischen bei den in Europa gelernten Fremdsprachen und damit die geringe Sprachbeherrschung durch Nichtitaliener¹⁴.

Um die Kenntnis des Italienischen im frühneuzeitlichen Europa stand es weitaus besser. Selbstverständlich waren sehr gute Kenntnisse im Italienischen auch damals ein Elitenphänomen; im Zeitalter von Renaissance, Humanismus und Barock brachten jedoch so viele gebildete Europäer die nötigen Sprachvoraussetzungen mit, dass Italienisch zu einem wichtigen Idiom ihrer Kommunikation werden konnte.

II. Das Italienische im Zeichen der Renaissance- und Barockkultur und die Entstehung der modernen Diplomatie

In der Frühen Neuzeit war Italien zwar »nur« ein geografischer Begriff, hinter dem keine politische Einheit stand, aber politisch, kulturell und wirtschaftlich schlug die Apenninhalbinsel den Kontinent in ihren Bann, als in Europa die Neuzeit begann¹⁵. Von den kulturellen und wirtschaftlichen

rem auf Italienisch publiziert werden müssen, vgl. Elisa RANUCCI, *L'italiano lingua ufficiale e di lavoro nelle istituzioni comunitarie*, in: TURCHETTA, *Il mondo in italiano* (wie Anm. 10), S. 41–71, hier S. 44–46.

12 Deutsch: 21,16%, Französisch: 15,43%, Englisch: 14,15%, Italienisch: 13,76%, Polnisch: 8,98%, Spanisch: 6,93% (unter den 20 Sprachen der erweiterten Union, 1. Mai 2004, ohne Rumänien und Bulgarien); Zahlenangaben nach ebd., S. 65.

13 Vgl. ebd., S. 47–49.

14 Hinter Englisch, Französisch und Spanisch mit jeweils zweistelligen Werten rangieren Deutsch (7%), dann Italienisch (3%), schließlich Niederländisch und Schwedisch (je 1%); vgl. Laura MORI u.a., *Gli stranieri e la nostra lingua*, in: TURCHETTA, *Il mondo in italiano* (wie Anm. 10), S. 107–135, hier S. 121.

15 Vgl. Sven EXTERNBRIK, *Le cœur du monde. Frankreich und die norditalienischen Staaten (Mantua, Parma, Savoyen) im Zeitalter Richelieus 1624–1635*, Münster u.a. 1999.

Aspekten muss dieser Beitrag absehen. Erinnerung sei jedoch zumindest kurz daran, dass die italienischen Universitäten zahlreiche ausländische Studierende anzogen, Künstler und Musiker sich in Italien bildeten, fremde Kaufleute dort Handel trieben oder ihre Söhne zur Ausbildung schickten, viele katholische Pilger in die heilige Stadt reisten – nicht nur anlässlich der Heiligen Jahre – und es nicht zuletzt junge Adlige auf ihrer Kavaliertour dorthin zog¹⁶. Im Gegenzug holten die europäischen Fürsten italienische Künstler, Musiker und Wissenschaftler an ihre Höfe. Dieser intensive Austausch hat sehr wahrscheinlich zur Verbreitung der italienischen Sprache nicht unwesentlich beigetragen, ebenso wie die dynastischen Eheschließungen, die italienische Prinzessinnen und ihre Entourage an zahlreiche europäische Fürstentümer führten.

Aus der Perspektive des behandelten Themas bedeutungsvoll ist ferner die Tatsache, dass Italien die Wiege der modernen Diplomatie bildet. Charakteristisch sind hierfür über temporäre Missionen hinausgehende, ständige Vertretungen¹⁷. Die ersten residierenden Gesandtschaften hatten ihren Ursprung in der kleinräumigen norditalienischen Staatenwelt des 15. Jahrhunderts. Die Bedeutung, die der Republik Venedig und dem Heiligen Stuhl im 16. Jahrhundert bei der institutionellen Ausbreitung dieses Systems ständiger Gesandtschaften über den europäischen Kontinent zukam, wurde bereits erwähnt. Diplomatiegeschichtlich gesehen (und nicht nur in dieser Hinsicht) entstand die Neuzeit in Italien.

Auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte die wirtschaftlich von erheblichen Krisenphänomenen geprägte Apenninenhalbinsel politisch kaum von ihrer Anziehungskraft verloren. In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges war sie für den leitenden französischen Minister Kardinal Richelieu das »Herz der Welt«, »le coeur du monde«¹⁸. Den Kurfürsten hatte bereits die Goldene Bulle von 1356 aufgetragen, ihre Söhne und Nachfolger Italienisch zu lehren, denn dies wurde für Reichsangelegenheiten gebraucht, namentlich im Hinblick auf Reichsitalien¹⁹.

16 Hierzu v.a. der grundlegende Sammelband von Rainer BABEL / Werner PARAVICINI (Hg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*, Ostfildern 2005.

17 Vgl. hierzu die in Anm. 4 angegebene Literatur. Als Innovation der Frühen Neuzeit, besonders des 17. Jahrhunderts, können ferner die großen europäischen Gesandtenkongresse gelten; dazu unten Näheres.

18 So auch der paradigmatische Titel der einschlägigen Monographie von EXTERNBRINK, *Le cœur du monde* (wie Anm. 15).

19 Zur Bedeutung der zu erlernenden Sprachen wird gesagt: »cum illud non solum utile, ymo ex causis premissis summe necessarium habeatur, eo quod ille lingue ut plurimum ad usum et necessitatem sacri Romani imperii frequentari sint solite et in hiis plus ardua ipsius imperii negocia ventilentur«, Konrad MÜLLER (Hg.), *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung*, Bern ³1970, S. 98.

Dass Italienisch insbesondere am Hofe des Kaisers gerne verwendet wurde, berichtet der französische Gesandte Vautorte am 31. Juli 1653 dem französischen Kardinalminister Mazarin: Vautorte übersende Mazarin »les compliments que j'ai fait à l'empereur et au roi des Romains dans sa première audience. Ils ne sont pas en François, parce qu'ils n'aiment point les interprètes, et qu'ils répondent toujours en Allemand si on ne leur parle Latin ou Italien«²⁰.

Allerdings sollte man sich vor Überzeichnungen hüten: Matthias Schnettger zeigt, dass Italiener zwar damit rechnen konnten, im Reichshofrat und in der Reichshofkanzlei des Italienischen mächtige Ansprechpartner zu finden, aber auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der Italienisch am Kaiserhof ganz zweifellos Konjunktur hatte, kamen Klagen über unzureichende Sprachkenntnisse beim Kanzleipersonal vor, und für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ist wohl davon auszugehen, dass nur eine Minderheit der Reichshofräte Italienisch beherrschte²¹. 1754 bemerkte der genuesische Gesandte am Kaiserhof, Maurizio de Ferrari, dass Italienisch beim Regensburger Reichstag »völlig fremd« (»del tutto peregrina«) sei²².

Da es vor dem 18. Jahrhundert noch keine geregelte Diplomatenausbildung gab und Diplomatie eigentlich noch kein Berufsstand war, bereiteten unter anderem Handbücher, sogenannte Diplomatenpiegel, künftige Gesandte auf ihre Tätigkeit vor. Unter den Sprachkenntnissen, die den angehenden Amtsträgern darin empfohlen werden, wird in aller Regel Italienisch genannt. So ermahnt noch 1716 der Franzose François de Callières (1645–1717) die künftigen Gesandten der französischen Könige, Italienisch zu lernen²³.

20 Zitiert nach Ferdinand BRUNOT, *Histoire de la langue française des origines à nos jours*, Nouvelle édition, 13 Bde. in 20 Teilbänden, Paris 1966–1968, hier Bd. V, S. 393. François Cazet de Vautorte (1607–1654), französischer Gesandter beim Nürnberger Friedens-Exekutionstag 1649/50, von Mazarin mit mehreren diplomatischen Missionen betraut, vgl. M. PREVOST, Art. »Cazet«, in: *Dictionnaire de biographie française*, Bd. VIII, Paris 1959, S. 22f., bes. S. 23.

21 Vgl. Matthias SCHNETTGER, Norm und Pragmatismus. Die sprachliche Situation der Italiener im Alten Reich, in: NICKLAS / SCHNETTGER, Politik und Sprache (wie Anm. 5), S. 73–88, hier S. 77–79. Italienisch wurde am Reichshofrat im Übrigen nie Prozesssprache, abgesehen von eingehändigten Beilagen. Für die kaiserliche Plenipotenz in Italien war Italienisch gleichwohl eine wichtige Sprache, soweit Wien nicht involviert war. Allerdings schrieb der Kaiser bis zum Ende des Alten Reiches an die Reichsvasallen auf Latein als Sprache der Herrschaft, die auch für den Schriftverkehr der Reichsitaliener an den Kaiser sowie den Reichshofrat galt (ebd., S. 80–88).

22 Maurizio de Ferrari an die *Collegi*, Wien 12. August 1754; zitiert nach ebd., S. 82f.

23 »Chaque sujet qui se destine à être employé dans les négociations pour le service du Roy, devoit sçavoir les langues Allemande, Italienne & Espagnolle, avec la latine, qu'il seroit honteux d'ignorer à un homme engagé dans les emplois publics, cette langue étant la langue commune de toutes les Nations Chrétiennes«. Vgl. [François] DE CALLIÈRES, *De la maniere de negocier avec les souverains. De l'utilité des negociations, du choix des ambassadeurs & des envoyez, & des qualitez necessaires pour réussir dans ces emplois [...]*, Paris 1716, S. 98f.; jüngere Ausgaben: Ders., *The Art of Diplomacy*, hg. von H. M. A. KEENS-SOPER / Karl W. SCHWEIZER, New

Es ist daher keineswegs erstaunlich, dass viele europäische Diplomaten und Fürsten – freilich keineswegs alle und nach der Mitte des 17. Jahrhunderts offensichtlich mit absteigender Tendenz – damals das Italienische exzellent beherrschten²⁴ und es auch im Kontext diplomatischer Verhandlungen verwendet wurde. Über seine genaue Verbreitung gibt ein Mitte des 18. Jahrhunderts erschienenes völkerrechtliches Werk näheren Aufschluss.

III. Der Gebrauch des Italienischen als europäische Hof- und Staatssprache in der Frühen Neuzeit: Friedrich Carl Mosers Beobachtungen von 1750

1750 publizierte der Jurist Friedrich Carl Moser, Sohn des berühmten Reichsstaatsrechtslehrers Johann Jakob Moser und selbst Autor mehrerer bedeutender reichs- und völkerrechtlicher Schriften, eine *Abhandlung von den Europaeischen Hof- und Staats-Sprachen*²⁵. Dieses Werk legt auf 432 Seiten die an den europäischen Höfen etablierten Sprachgewohnheiten und die für den Verkehr zwischen den Höfen über den Sprachgebrauch getroffenen Vereinbarungen dar. Sein Werk bietet 74 Beispiele für die Verwendung des Italienischen in der europäischen Diplomatie, in der Regel aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dieser Abschnitt präsentiert die Ergebnisse der Auswertung dieser 74 auf das Italienische bezüglichen Belege, ordnet sie in den aktuellen Forschungsstand ein und stellt dabei einige der Beispiele vor.

Besonders in Mode war am habsburgischen Kaiserhof in Wien das Italienische als Hofsprache. Hierzu bemerkt Moser: »Zu Zeiten der Kayser aus dem Durchl. Ertz-Haus Oesterreich ward zu Wien fast so viel Italiaenisch bey Hof geredet, als in Italien selbst«²⁶. Wenn man etwa auf die höfische und städtische Kultur Wiens im Zeitalter Kaiser Leopolds I. (1658–1705) blickt, so bestätigt sich diese Einschätzung Mosers ganz augenfällig. Das höfische Leben war, wie die jüngere Forschung herausgearbeitet hat, von einer »mul-

York 1983; letzte französische Ausgabe: François DE CALLIÈRES, *L'art de négocier en France sous Louis XIV*, hg. von Jean-Claude WAQUET, Paris 2005.

24 Für die Zeit der Renaissance vgl. RUSSELL, *Diplomats at Work* (wie Anm. 5). Dieser Überblick ist sehr instruktiv. Russell übersieht jedoch, dass die Goldene Bulle den Kurfürsten das Erlernen des Italienischen aufgetragen hatte. SCHNETTGER, *Weg* (wie Anm. 6), S. 60 hebt hervor: »Überall in Europa konnten italienische Diplomaten bis ins 18. Jahrhundert damit rechnen, auf Verhandlungspartner zu treffen, mit denen sie in ihrer Muttersprache kommunizieren konnten«.

25 Vgl. Guido BRAUN, Frédéric-Charles Moser et les langues de la diplomatie européenne (1648–1750), in: *Revue d'histoire diplomatique* 113 (1999), S. 261–278.

26 Friedrich Carl MOSER, *Abhandlung von den Europaeischen Hof- und Staats-Sprachen*, nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Mit authentischen Nachrichten belegt, Frankfurt a.M. 1750, S. 13.

tilingual culture« geprägt, in der das Italienische eine Spitzenstellung einnahm²⁷. Dennoch bediente sich der Kaiser, so betont Moser, in seinen Schreiben an den Papst der lateinischen Sprache²⁸ – denn dies war die Staatssprache des Reiches in seinen auswärtigen Beziehungen. Moser unterscheidet nämlich zwischen Staats- und Hofsprachen. Die Staatssprachen (für das Reich spätestens seit 1519 Deutsch und Latein) folgen dem Herkommen und völkerrechtlichen Vereinbarungen; sie sind daher weniger veränderlich²⁹. Dagegen hängen die Hofsprachen von den Präferenzen der Fürsten und der Dynastien ab und können mit ihren Vorlieben variieren. Dies verdeutlicht die herausragende Rolle, die dem *connubium* bei der Verbreitung bestimmter Sprachen (im 16. und 17. Jahrhundert allen voran das Italienische) beizumessen ist. Die lothringische Eheschließung Maria-Theresis wird man auch dafür mitverantwortlich machen dürfen, dass sich im 18. Jahrhundert das Französische verstärkt als Hofsprache in Wien etablierte und die Dominanz des Italienischen einschränkte, eine Tendenz, die Moser durchaus registriert³⁰.

Mit seiner Präferenz für das Italienische wirkte der Wiener Hof stilbildend für andere deutsche Höfe (besonders in Süddeutschland). Auch in diplomatische Akten fand das Italienische auf diese Weise Eingang. So schmückten gerade die deutschen Gesandten ihre lateinischen und deutschen Verhandlungsakten, Protokolle und Berichte gerne mit italienischen Ornamenten³¹.

Schon 1750 hatte sich diese Vorliebe für das Italienische jedoch überlebt. Wie das Französische zunehmend Latein als Sprache internationaler Verhandlungen und Verträge verdrängte, so musste auch das Italienische als europäische Hof- und Diplomaten-sprache hinter die Sprache Molières zurücktreten. Gleichwohl waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts weder Latein noch Italienisch ganz verdrängt worden. Daher berichtet Moser von der Wiener Neigung zum Italienischen teils im Präteritum, teils im Präsens³². Erhalten hatte sich seiner Darstellung zufolge Mitte des 18. Jahrhunderts die Rolle des Itali-

27 Zu diesem Ergebnis kommen sowohl Maria Goloubeva als auch Matthias Schnettger. Vgl. Maria GOLOUBEVA, *The Glorification of Emperor Leopold I in Image, Spectacle and Text*, Mainz 2000, bes. S. 41, 59f., 62, 67, 77–79, 149, 158, 184f., 215, 218; SCHNETTGER, *Weg* (wie Anm. 6).

28 MOSER, *Abhandlung* (wie Anm. 26), S. 13.

29 Ebd.

30 »An dem Kayserlichen Hof sind die Teutsche, Franzoesische und Italiaenische die vornehmste Hof-Sprachen, weilen Ihre Kayserlich-Koenigliche Majest. Reiche besitzen, in welchen diese Zungen gesprochen werden« (ebd., S. 15).

31 Dies beobachtet Moser anhand der Schriftsätze zu den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses, der von 1643 bis 1649 in Münster und Osnabrück getagt hatte: »wie an demselben [*kaiserlichen Hof*] die Italiaenische Sprache im Schwang war, redete man auch an andern Teutschen Hoefen dieselbe haeuffig, und die Aufsaezte in den Westphaelischen Friedens=Handlungen sind ueberall mit Italiaenischen Bluemgen ausgeputzt« (ebd., S. 17f.).

32 Den Rückgang der Bedeutung des Italienischen am Kaiserhof im Verlauf des 18. Jahrhunderts betont auch SCHNETTGER, *Weg* (wie Anm. 6), S. 43.

enischen als eine der Verkehrssprachen für die Kommunikation zwischen den auswärtigen Gesandten am Wienerischen Hof und dem Kaiser³³.

Italienisch wurde jedoch keineswegs nur als Sprache der mündlichen Kommunikation verwendet. Der Kaiser benutzte es durchaus auch in seinen schriftlichen Kontakten mit fremden Höfen. 1661 kamen Leopold I. und Ludwig XIV. überein, dass der Kaiser sich künftig in seinen handgeschriebenen Briefen an den französischen König des Italienischen bedienen würde³⁴. Auch in kaiserlichen Handschreiben an den Papst war Italienisch üblich, während die in der Kanzlei ausgefertigten Briefe grundsätzlich in Latein verfasst sein mussten³⁵.

Italienisch fungierte offensichtlich als arbeitspraktisch besser geeignete Verkehrssprache eines gegenüber dem Lateinischen weniger förmlichen und niedrigeren Registers, besonders in nicht kanzleigebundenen Schriftsätzen und Briefen sowie mündlich in informelleren Kommunikationssituationen³⁶. Die Begrenzung der lateinischen Oralität auf förmlich-offizielle Anlässe wird für Rom im frühen 16. Jahrhundert bereits durch Erasmus von Rotterdam skizziert³⁷.

Natürlich verwendeten die italienischen Fürsten und Republiken selbst gerne und oftmals ihre eigene Sprache im Kontakt zu anderen italienischen

33 »Die Sprache bey Gesandtschafften auswaertiger Maechte an den Kayserlichen Hof und deren activ= und paßiven Gebrauch betreffend; so bedienen sich die an demselben befindliche fremde Ministri und Gesandten in ihren Staats=Angelegenheiten der Teutschen, Lateinischen, Franzoesischen, oder auch der an dem Wienerischen Hof seit langer Zeit sehr beliebten Italiaenischen Sprache«, MOSER, Abhandlung (wie Anm. 26), S. 45. Zum Beleg führt er die Darlegungen des Reichs- und Völkerrechtlers Lünig zum Zeremoniell für den Empfang eines auswärtigen Botschafters am Kaiserhof an: »Der Botschaffter thut [...] seinen Vortrag mehrentheils in Italiaenischer Sprache [...] und antworten Ihre Kayserliche Majestaet ihme in solcher Sprache wieder« (Lünigs *Theatrum Ceremoniale* [Bd. I, S. 446] zitiert nach MOSER, Abhandlung [wie Anm. 26], S. 45, Anm. *).

34 Ebd., S. 48.

35 Ebd., S. 70. Der Papst seinerseits fasste seine eigenhändigen Schreiben an den König von Frankreich ebenfalls in Italienisch ab, ein Fürstenbreve an Frankreich aus seiner Kanzlei war dagegen in Latein aufgesetzt (ebd., S. 208). Päpstliche Schreiben an den Kaiser gingen in lateinischer Sprache ab, jedoch war es auch möglich, nur Anfang und Schluss auf Latein zu formulieren, den eigentlichen Inhalt dagegen auf Italienisch; MOSER (ebd., S. 207f.) belegt dies mit einem Schreiben Benedikts XIV. an Karl VII. von 1744.

36 So berichtet Moser, dass auswärtige Gesandte im Konsistorium, der Versammlung der Kardinäle, ihre Rede auf Latein halten mussten, weitere Verhandlungen und Gespräche sowohl mit den Kardinälen als auch mit dem Papst dann aber in Italienisch stattfinden konnten: »Bey denen Obedienz=Gesandtschafften an den Papst wird in der solennen Audienz in dem Consistorio die Anrede in Lateinischer Sprache gehalten. Hernach aber gebraucht man sich in dem Lauff der Negotiation und dieserwegen mit dem Papst sowohl als den Cardinaelen habenden Unterredungen der Italiaenischen Sprache«; ebd., S. 207.

37 Vgl. Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin / New York 2005, S. 15f. Zur Beschränkung der Latinität auf die formalisierte Begrüßungsrede im ausgehenden Mittelalter und im 16. Jahrhundert ebd., S. 58–61.

Staaten sowie gegenüber nichtitalienischen Mächten. Dass Moser viele diesbezügliche Beispiele seitens der Herzöge von Mantua, Modena und Parma, der Großherzöge von Toskana, der Könige von Sardinien, der Republiken Genua und Venedig sowie auch der päpstlichen Kurie beibringen kann, bedarf kaum einer Erläuterung.

Unter den geografischen Schwerpunkten der Verbreitung des Italienischen als Hof- und Diplomatensprache lassen sich neben Italien, wie dargelegt, Österreich und Süddeutschland ausmachen. Dennoch war der Rekurs auf das Italienische keineswegs ein Spezifikum dieser Regionen, sondern muss als ein europäisches Phänomen betrachtet werden. Selbst der Gesandte des Sonnenkönigs, der dem gängigen Geschichtsbild zufolge wie kein Zweiter zur Ausbreitung des Französischen beitrug, bediente sich in einer schriftlichen Eingabe an den Papst 1687 des Italienischen³⁸. Auch der gelegentliche Gebrauch des Italienischen durch die französische Vertretung am spanischen Königshof ist nachgewiesen³⁹. Allerdings bestand an den Höfen in Paris bzw. Versailles und Madrid im 17. und 18. Jahrhundert insgesamt eine geringe Neigung, das Italienische zu gebrauchen⁴⁰.

Im östlichen und nördlichen Europa muss die Verbreitung des Italienischen in diplomatischen Kontakten sicherlich geringer veranschlagt werden. Dennoch fand es auch dort durchaus gelegentlich Verwendung, wie Moser zeigt⁴¹.

Als *lingua franca* und auch als Diplomatiesprache war Italienisch im 17. und 18. Jahrhundert nicht zuletzt im östlichen Mittelmeerraum weit verbreitet⁴², sowohl in der Form des Kolonialvenezianischen als auch als vereinfachte »lingua franca mediterranea«⁴³. Unter anderem mithilfe italienisch-stämmiger Mitarbeiter hatte sich das Italienische sogar einen gewissen Platz in der inneren Verwaltung des Osmanischen Reiches in Nordafrika erobern können, wie die Studie Christian Windlers über die Konsulate veranschaulicht⁴⁴.

38 MOSER, Abhandlung (wie Anm. 26), S. 133.

39 Ebd., S. 144.

40 Ebd., S. 43–48.

41 So berichtet Moser von Polen: »In Pohlen ist die Lateinische Sprache fast so gemein, als die Landes=Sprache dahero auch die fremde Gesandte sich deren in ihren Negotiationen, jedoch zuweilen auch der Italiaenischen, bedienen« (ebd., S. 213). Bei einer Audienz des polnischen Vizekanzlers bei der Kaiserin und den Prinzessinnen 1669 wurde Italienisch neben Spanisch gesprochen. Auch der König von Schweden pflegte Briefe italienischer Fürsten durch italienische Handschreiber zu beantworten (ebd., S. 214, 271).

42 Unter den Gründen wird man die traditionell führende Rolle der Seerepubliken, namentlich Venedigs, seit dem 16. Jahrhundert nicht vernachlässigen dürfen. Beachtung verdient in diesem Kontext, dass Italienisch (neben Latein und Türkisch) zu den diplomatischen Verkehrssprachen gehörte, in denen die christlichen Gesandten mit den Vertretern des Osmanischen Reichs kommunizierten.

43 Vgl. SCHNETTGER, Weg (wie Anm. 6), hier S. 36f. (mit weiterer Literatur).

44 Vgl. Christian WINDLER, *La diplomatie comme expérience de l'autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genf 2002. 1665 hielt der kaiserliche Gesandte in seiner Abschiedsaudienz beim Sultan, so berichtet Moser, eine italienische Rede, die durch einen Dolmetscher

IV. Italienisch als Vertragssprache

Als Vertragssprache (sozusagen das höchste Register der Diplomatiesprachen) ist Italienisch, wenn man Mosers Werk folgt, jedoch nur recht selten nachweisbar. Dies bestätigen im Übrigen Schnettgers Ausführungen⁴⁵ und meine eigenen Recherchen in der sehr hilfreichen Mainzer Vertragsedition⁴⁶. Gebraucht wurde es beispielsweise in den Beitritten italienischer Staaten zu internationalen Friedensabkommen (etwa 1737). Ferner existieren auch ganz in Italienisch abgefasste Verträge: So schloss Papst Clemens XI. 1709 sein Abkommen mit Kaiser Joseph I. in italienischer Sprache, während die päpstlich-kaiserlichen Verträge seit dem Mittelalter im Allgemeinen in Latein aufgesetzt wurden⁴⁷. Selbstverständlich existierten mitunter auch zweisprachige

ins Türkische übersetzt wurde. 1719 hielt der kaiserliche Botschafter vor dem Großwesir eine lateinische Rede, die ins Italienische gedolmetscht wurde. Drei Tage später wandte sich der Botschafter in seiner öffentlichen Audienz gleichfalls auf Latein an den Sultan, seine Rede wurde dem Herrscher im Anschluss auf Türkisch erläutert. Die Antwort an den Botschafter erging dann in italienischer Sprache (vermutlich durch einen Dolmetscher); MOSER, Abhandlung (wie Anm. 26), S. 65f. Analog ging es bei der Antrittsaudienz des Botschafters des russischen Zaren bei der Hohen Pforte, General Romanzow, 1741 zu: Der Sultan antwortete ihm in türkischer Sprache, ein Dolmetscher erläuterte den Inhalt dieser Entgegnung in Italienisch (ebd., S. 202). Italienisch erscheint im Kontakt zur Hohen Pforte somit durchaus als diplomatische Verkehrssprache eines förmlichen Registers, der Zugang zum Sultan erfolgte jedoch allein über das Türkische, neben dem Arabischen die Sprache des Herrschers. Vergleichbare Sprachgewohnheiten lassen sich bei den osmanischen Gesandtschaften an den Kaiserhof feststellen: In den Audienzen des Großbotschafters Ibrahim Bassa in Wien im Jahr 1700 hielt der Osmane jeweils einen türkischen Vortrag, den der kaiserliche Oberdolmetscher ins Italienische übertrug (ebd., S. 197f.). Im Übrigen war Italienisch nicht nur in der mündlichen Kommunikation, sondern auch in den mit der Hohen Pforte gewechselten Schriftsätzen gebräuchlich. Moser notiert: »Ausser dem scheint an dem Tuerckischen Hofe die Italiaenische Sprache diejenige zu seyn, in welcher die auslaendische Ministris der Pforte ihre schriftliche Aufsaetze zufertigen, die letztere aber so dann ins Tuerckische uebersetzen lassen« (ebd., S. 194). Dafür führt er mehrere Belege an. Ferner urteilt Moser: »Es scheint auch als wann dieses [*das Italienische*] die Staats=Sprache der Tuerckischen Ministres selbst seye, wann sie an auswaertige Hoefe schreiben« (ebd., S. 195) – was zum Beispiel die Briefe des Großwesirs an den König von Großbritannien und die Republik der Niederlande aus dem Jahr 1745 belegten. 1711 eröffnete der Großwesir Zar Peter I. die schriftlichen Friedensbedingungen des Osmanischen Reiches an Russland ebenfalls in italienischer Sprache. Der Friedensvertrag zwischen beiden Mächten 1712 wurde dann in den Sprachen der beiden Vertragspartner, Türkisch und Russisch, ausgefertigt; die russische Seite fügte der vom Zaren gezeichneten Ausfertigung in ihrer Sprache eine italienische Übersetzung bei, die im Friedensvertrag selbst erwähnt wird (Artikel 7) und daher als rechtsgültig anzusehen ist. Der Hintergrund dürfte sein, dass das Russische an der Hohen Pforte nicht verstanden wurde. Nach Moser wurde grundsätzlich so verfahren, dass dem russischen Original eines Vertrages mit der Hohen Pforte entweder eine italienische oder eine lateinische Übersetzung beigegeben wurde; vgl. ebd., S. 203f., 250, dazu Beispiele 251f.

45 Vgl. SCHNETTGER, Weg (wie Anm. 6), S. 53–58.

46 Vgl. <http://www.ieg-friedensvertraege.de> (wie Anm. 6).

47 MOSER, Abhandlung (wie Anm. 26), S. 71f. Vgl. »Trattato per il restabilimento di una perfetta e durevole Corrispondenza tra Sua Beatitudine, & la Maestà dell'Augustissimo Imperatore e tutta l'Augustissima Casa. In Roma li di 15. Gennaro 1709«, [Jean] DuMONT, Corps universel

Vertragsausfertigungen. So wurde beispielsweise 1703 die Allianz zwischen Sardinien und Kaiser Leopold I. Moser zufolge zweisprachig in Latein und Italienisch abgefasst⁴⁸.

Dennoch war das Italienische als Vertragssprache, wenn man diese italienisch-sprachigen Verträge in Relation zur Gesamtmenge nachweisbarer internationaler Abkommen setzt, offensichtlich nur von geringfügiger Bedeutung. Unter vielen hundert europäischen Abkommen aus der Frühen Neuzeit finden sich zumindest in der Datenbank der europäischen Friedensverträge, die am Institut für Europäische Geschichte in Mainz erstellt wurde, nach Schnettgers und meiner Durchsicht nur ganz vereinzelt Verträge in italienischer Sprache, die in aller Regel unter italienischer Beteiligung geschlossen wurden (oder mit der Hohen Pforte) und hauptsächlich italienische Angelegenheiten regelten⁴⁹. Allem Anschein nach kann daher wohl gesagt werden, dass das Italienische als Vertragssprache um 1700 eine vergleichsweise geringfügige Bedeutung hatte.

Weiterer Verbreitung erfreute es sich hingegen als Verkehrs- und Arbeitssprache, zumindest im 17. Jahrhundert, bei den Friedenskongressen, auf denen die großen europäischen Vertragswerke ausgehandelt wurden. Dort trafen Vertreter aus zahlreichen europäischen Ländern mit oftmals großem Gefolge zusammen und führten auf engem Raum intensive Verhandlungen mit Kriegsgegnern und Verbündeten, teils in bilateralen direkten Unterhandlungen, teils über Friedensvermittler, sogenannte Mediatoren. Aufgrund ihrer besonderen Kommunikationsstrukturen kann man diese Kongresse als sprachliche Verdichtungsräume betrachten.

V. Friedenskongresse als kommunikative Verdichtungsräume

1. Die Rolle des Italienischen als Kommunikationssprache beim Westfälischen Frieden

Am 8. November 1643 berichtete Isaak Volmar, der auf dem Westfälischen Friedenskongress zur kaiserlichen Delegation gehörte, in seinem Tagebuch von einem Besuch bei den Spaniern; er tat dies, wie in seinem Diarium

diplomatie du droit des gens; contenant un recueil des traites d'alliance, de paix, de treve, de neutralité [...], Bd. VIII, Teil I, Amsterdam / Den Haag 1731, Nr. LXXXIV, S. 233f.

48 MOSER, Abhandlung (wie Anm. 26), S. 79, mit Nachweisen ebd., Anm. (*).

49 So auch SCHNETTGER, Weg (wie Anm. 6), S. 57f. Zu dieser »statistischen Wirklichkeit« und den Gründen für diese Sprachwahl vgl. die Beiträge von Andrea Schmidt-Rösler und Kay Peter Jankrift in diesem Band.

üblich, in einem mit lateinischen und anderen fremdsprachigen Einfügungen versetzten Deutsch⁵⁰:

Sontags, den 8., haben wir sambtlich don Diego Savedra visitirt. Der hatt unß durch zween seiner ministrorum zu eingang des hoffß empfangen und biß zum untern saal vorgehen lassen, allda er und conte Zapata unß empfangen und hinauff beglaittet. Die visita bestundt in meris salutationibus, so herr graf Französisch that, ich mit wenigem Italianisch secondirte, darauff seind die discursi in Italiano et Frances[e] durcheinander gangen⁵¹.

Prägnant skizziert Volmar hier die schillernde Vielsprachigkeit dieses mit unzähligen polyglotten Gesandten aus den verschiedensten europäischen Ländern beschickten Kongresses. Aus Volmars Diarium lässt sich erkennen, dass sich die Gesandten nicht nur in den kaiserlich-spanischen Unterredungen beiderseits unter anderem des Italienischen bedienten, sondern dass diese Sprache (neben dem Lateinischen) die Hauptkommunikationssprache zwischen ihnen und den Friedensvermittlern, dem päpstlichen Nuntius Fabio Chigi und dem venezianischen Botschafter Alvise Contarini, darstellte. Nicht zuletzt wegen der Mediatoren Chigi und Contarini kam dem Italienischen in Westfalen insgesamt noch eine sehr bedeutende Rolle zu. 1648 berichtete Chigi der römischen Kurie, dass er auf dem Kongress bereit sei, Vorschläge

50 Dieses Diarium ist ediert: Acta Pacis Westphalicae (APW), hg. durch Max BRAUBACH, Konrad REGEN und Maximilian LANZINNER, Münster seit 1962 [im Folgenden abgekürzt: APW]. Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Varia. Abteilung C: Diarien. Bd. 2: Diarium Volmar 1643–1649, 1. und 2. Teil: Text, bearb. von Roswitha PHILIPPE / Joachim FOERSTER, 1984; 3. Teil: Register, bearb. von Joachim FOERSTER / Antje OSCHMANN, 1993.

51 Ebd., 1. Teil, S. 19. Aufgrund seiner Prägnanz habe ich dieses Zitat bereits in früheren Arbeiten herangezogen. Zu den Sprachen des Westfälischen Friedenskongresses vgl. Guido BRAUN, Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649), in: Rainer BABEL (Hg.), Le Diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2005, S. 139–172; ders., Fremdsprachen als Fremderfahrung. Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses, in: Michael ROHRSCHEIDER / Arno STROHMEYER (Hg.), Wahrnehmung des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert, Münster 2007, S. 203–244; ders., *La doctrine classique de la diplomatie française?* Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697), in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, Münster 2011, S. 197–259. Ferner sei hingewiesen auf folgende im Druck befindliche Beiträge: Guido BRAUN, Les problèmes de communication aux congrès internationaux. De Westphalie à Ryswick (1643–1697), in: Dejanirah COUTO u.a. (Hg.), Les langues de la négociation, Rennes [2013]; ders., Französisch und Italienisch als Sprachen der Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Annette GERSTENBERG (Hg.), Der Westfälische Friedenskongress als kommunikativer Verdichtungsraum und seine sprachliche Dynamik aus interdisziplinärer Sicht, Köln u.a. [2013]. Letzterer Beitrag bietet eine systematische Auswertung der ungedruckten Chigi-Korrespondenzen vom Kongress, die bislang der sprachhistorischen Forschung noch völlig unbekannt waren.

in Französisch oder Spanisch anzuhören, im Gegenzug aber selbst Italienisch spreche. Mündliche Vorschläge wurden von den Mediatoren, auch wenn sie in Französisch oder Spanisch unterbreitet worden waren, häufig in Italienisch notiert und später gegebenenfalls in Latein übersetzt⁵². Aber auch in Konferenzen, bei denen kein Italiener zugegen war, bedienten sich die Unterhändler durchaus auch der Sprache Dantes: Die französischen Kongressbotschafter berichteten nach Paris, dass der kaiserliche Gesandte Volmar ihnen gegenüber auf Latein bestehe oder Italienisch spreche, aber kein Französisch verwende⁵³. Eine Aktennotiz belegt ferner, dass der französische Botschafter Graf d’Avaux nicht nur mit Chigi und Contarini, sondern mit dem kurkölnischen Gesandten Wartenberg gewöhnlich Italienisch sprach⁵⁴. Derselben Sprache bediente sich d’Avaux gegenüber den kurbrandenburgischen Depu-

52 Dass Chigi bereit war, Vorschläge in Französisch oder Spanisch anzuhören, im Gegenzug aber selbst Italienisch sprach, berichtet er der Kurie in einem Resümee seiner Mitteilungen an den Pariser Nuntius Bagni: »l’ho istrutto, che io ascolto il francese, e lo spagnuolo nelle loro lingue, ma che non parlo senon italiano con essi [mit Servien und den spanischen Gesandten]«; Chigi [an das Staatssekretariat], Münster 1648 V 1 (dechiffriert 20), Dechiffriert: Archivio Segreto Vaticano (im Folgenden: ASV), Nunziatura delle Paci (künftig: NP) 23, fol. 115f. (Zitat fol. 116), mit Dorsal fol. 116’. Als Beispiele für die Übersetzung vom Lateinischen ins Italienische und *vice versa* sind anzuführen: Contarinis Aufzeichnungen vom 30. November 1646 über die Vereinbarung zwischen Salvius und den französischen Gesandten betr. die kurbrandenburgische Entschädigung für die Zession Pommerns; italienische Kopie: Paris, Bibliothèque de l’Assemblée Nationale, Manuskript 276, fol. 389. Des Weiteren: die kaiserlich-französischen Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646; vgl. Konrad REPGEN, Die kaiserlich-französischen Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 – ein befristetes Agreement, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 175–216, mit der Edition des von Chigi verwahrten lateinischen Texts 204–213.

53 Vgl. Longueville, d’Avaux und Servien an Brienne, Münster 1645 Oktober 28; APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 2: 1645, bearb. von Franz BOSBACH unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild GORONZY und unter Mithilfe von Rita BOHLEN (im Folgenden: APW II B 2), 1986, Nr. 247, S. 793–798, hier S. 794.

54 Paris, Ministère des Affaires étrangères et européennes (im Folgenden: AE), Correspondance politique (künftig: CP), Allemagne (origines–1870) 73, fol. 362’–364’, anonyme »notes« betr. Zeremoniell: »Monsieur d’Avaux parlant d’ordinaire italien avec l’évesque d’Osnabruc, le traite quelquefois de Monsignor [...] Monsieur d’Avaux parle italien avec le nonce, Venise et Osnabruc«. D’Avaux war früher bereits französischer Botschafter in Venedig gewesen. Der Osnabrücker Fürstbischof Wartenberg schrieb an Graf Trauttmansdorff (einen Deutschen!) Italienisch. Vgl. dazu Wartenberg an Graf Trauttmansdorff, Münster 1646 III 29, APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 3: 1645–1646, bearb. von Karsten RUPPERT, 1985 (im Folgenden: APW II A 3), Beilage B zu Nr. 273, S. 453. Trauttmansdorff antwortete ihm auf Latein. Wartenberg entgegnete in einer mehrsprachig geführten Konferenz dem kaiserlichen Gesandten Nassau auf Italienisch, als dieser ihn in Französisch ansprach. Darüber berichtet der schwedische Resident Rosenhane an Johan Oxenstierna und Salvius, Münster 1644 XI 22/XII 2, APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung C: Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 1: 1643–1645, bearb. von Ernst Manfred WERMTER, 1965, Nr. 253, S. 413f., hier S. 414.

tierten⁵⁵. In mehrsprachig geführten Verhandlungen wurde Italienisch besonders gerne benutzt, wenn sich Sachverhalte in dieser Sprache sehr klar und prägnant ausdrücken ließen⁵⁶.

2. Übersetzung und Missverständnisse im Friedensprozess am Beispiel »1648«

Das Übersetzen war auf dem Westfälischen Kongress eine alltägliche Tätigkeit, denn dort wurden viele Sprachen benutzt, weil *die* Sprache der Diplomatie eben nicht existierte. Die Notwendigkeit des Übersetzens, die durch die Vielsprachigkeit des Kongresses bedingt war, führte nicht selten zu einer Verlangsamung der Verhandlungen. Chigi machte die Kurie bereits im Oktober 1644 auf diesen Umstand aufmerksam. Ein großer Teil der in Chigis Kanzlei oder in Chigis Auftrag erstellten Übersetzungen entfiel auf seine Korrespondenz mit der römischen Kurie, denn neben seinen Briefen und (gegebenenfalls chiffrierten) Berichten sandte er weitere Aktenstücke ein, darunter Propositionen und Erklärungen der Verhandlungsparteien sowie andere Verhandlungsakten, aber auch Abschriften anderer Korrespondenzen, publizistische Erzeugnisse wie Flugschriften und Ähnliches. Diese Beilagen machten in der Regel von ihrem Umfang her sogar den größten Teil seiner Postpakete (*dispacchi*) für den Heiligen Stuhl aus. Aus der Lektüre seiner Berichte folgt, dass die Übersetzungen aus dem Deutschen und aus dem Niederländischen ins Lateinische den Großteil der Übersetzungsaufträge des Nuntius ausmachten, während Beilagen, die in romanischen Sprachen verfasst waren, in der Regel im Originalwortlaut nach Rom übersandt wurden. Auch wahrnehmungsgeschichtlich ist auf die Bedeutung der Sprache als

55 Vgl. Protokoll der Konferenz zwischen dem Brandenburger Fromhold und den Kaiserlichen, der d’Avaux vermittelnd beiwohnte, [Osnabrück] 1647 II 5 und 6, hier 6, APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 5: 1646–1647, bearb. von Antje OSCHMANN, 1993, Beilage 2 zu Nr. 245, S. 474–479, hier S. 479.

56 Dies gilt auch für die schriftliche Berichterstattung, wie sich bei den Verhandlungen über die Hafenstadt Portolongone erkennen lässt, die Frankreich für sich forderte. Darüber berichtete der kaiserliche Chefunterhändler Maximilian Graf Trauttmansdorff am 4. Januar 1647 aus Münster an den Kaiser: »per il porto di Longone siamo lunghi dal porto«, ebd., Nr. 195, S. 371. Trauttmansdorff wickelte übrigens einen Teil seiner Korrespondenz mit auswärtigen Korrespondenten in Italienisch ab, ebenso ein Fürst wie Maximilian von Bayern, der unter anderem mit dem Pariser Nuntius (und dem leitenden Minister Mazarin) italienisch korrespondierte. Vgl. APW II A 3 (wie Anm. 54), Beilagen [1] und [2] zu Nr. 139 (Korrespondenz von Herzog Nikolaus Franz von Lothringen an Trauttmansdorff), S. 221f.; APW II B 2 (wie Anm. 53), Beilage zu Nr. 202 (Korrespondenz von Maximilian von Bayern an Nuntius Bagno), S. 650f. Auch Schwedens Königin Christina empfing seinerzeit Briefe der Republik Venedig in italienischer Sprache. Vgl. APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung C: Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 2: 1645–1646, bearb. von Wilhelm KOHL, 1971, Beilagen C und D zu Nr. 9, Lemmata S. 26.

»Filter« hinzuweisen: Ein deutsches Aktenstück hatte kaum eine Chance, an der (weitgehend italianisierten) Kurie rezipiert zu werden; daher bildeten die Auswahl der Schriftsätze, die übersetzt wurden, und die Verzögerung durch den Übersetzungsvorgang entscheidende Faktoren, die determinierend und retardierend auf Wahrnehmungsprozesse einwirkten.

Selbstverständlich führte das Verhandeln in mehreren Sprachen durchaus auch zu Übersetzungsschwierigkeiten. Gerade die jüngere Forschung hat mit Recht ihr Augenmerk auf »Missverständnisse« in Friedensprozessen gerichtet⁵⁷. Für solche Verständnis- oder Kommunikationsprobleme sorgte auf dem Kongress (im schriftlichen wie im mündlichen Sprachgebrauch) nicht zuletzt das Problem der Titulatur, denn diese war nicht stets eins zu eins übertragbar. Es gab insbesondere in Deutschland von der italienischen Terminologie abweichende Usancen, die von den Franzosen und auch vom venezianischen Botschafter Contarini teilweise übernommen wurden, wie Chigi dem römischen Staatssekretariat im Hinblick auf die Anredeformen für den Osnabrücker Fürstbischof und kurkölnischen Prinzipalgesandten Wartenberg berichtete⁵⁸. Die ihm von den Kaiserlichen, Spaniern, Franzosen und dem Venezianer zuerkannten Titel, etwa »Vostra Dignità Principale« (auch »Vostra Gratia Principale«), seien neue Anredeformen, die man im Italienischen sonst noch nie gehört habe (»voci nuove, e non più udite in Italiano«)⁵⁹.

57 Auch hinsichtlich der »Kulturellen Übersetzung« fordern jüngere Beiträge durchaus zu Recht die Beschäftigung mit »Missverständnisse[n]« ein; vgl. etwa LÄSSIG, Übersetzungen (wie Anm. 8), S. 196, unter Rekurs auf Bachmann-Medick. Zu Missverständnissen und Übersetzungsproblemen bei den Westfälischen Friedensverträgen vgl. bereits Guido BRAUN, Les traductions françaises des traités de Westphalie (de 1648 à la fin de l'Ancien Régime), in: XVII^e siècle 190 (1996), S. 131–155; ders., Die »Gazette de France« als Quelle zur Rezeptionsgeschichte des Westfälischen Friedens und des Reichsstaatsrechts in Frankreich, in: Historisches Jahrbuch 119 (1999), S. 283–294; ausführlicher nun ders., La connaissance (wie Anm. 5), S. 293–340, 697–709.

58 Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1644 XII 2, ASV, NP 15, fol. 107–110, eigenhändig, Dorsal fol. 110' (mit Begleitschreiben Chigis an Panzirolo, Münster 1644 XII 2, eigenhändige Ausfertigung: fol. 106, Dorsale fol. 111'), hier fol. 109' zum eingetroffenen kurkölnischen Gesandten und Osnabrücker Fürstbischof Wartenberg: »Da' Francesi è stato trattato con un titolo nuovo tradotto dal Tedesco, di »Vra' dignità Principale«, e l'Amb.^e Veneto ha seguito q.^{to} esempio, per andar con le Corone in q.^{ti} trattamenti; non sò per qual fine sia stato questo, poichè Mo.^{re} si è sempre contentato del V. S. III.^a, come io gli ho dato, e gli dò, et egli ha renduto, e rende a me«. Zu den weitreichenden Konsequenzen der Präzedenzansprüche Wartenbergs gegenüber Contarini vgl. jüngst Barbara STOLLBERG-RILINGER, Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Michael JUCKER u.a. (Hg.), Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert, Berlin 2011, S. 147–164.

59 Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1645 II 23, ASV, NP 17, fol. 86–89' (mit Begleitschreiben Chigis für [Pamfili], 1645 II 24, unterfertigte Ausfertigung: fol. 85, mit Dorsalen fol. 92', danach Eingang III 8), hier fol. 86–86': »E quanto al titolo havevo assicurati q.^{ti} sig.^{ti} [gemeint sind vermutlich die Kongressgesandten in Münster im Allgemeinen], che Mons.^r [Wartenberg] non pretendeva punto l'Altezza, benchè non odiasse chi gle l'haveva data, ma si contentava del V. S. III.^{ma}, tanto da me, quanto da miei servitori, e da ogni altro, che trattava con esso in Italiano, si per Ira', come anco in voce. Con l'acutezza del loro ingegno questi ss.^{ri} Plenipotentia-

Durch die Übersetzung aus dem Deutschen seien somit völlig neue Anredeformen »erfunden« worden. Ferner seien durch den unterschiedlichen Titulatur-Gebrauch in verschiedenen Sprachen Inkongruenzen entstanden⁶⁰. Aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher Titulatur-Gewohnheiten im symbolisch-kommunikativen und damit zeremoniellen Verdichtungsraum des Westfälischen Friedenskongresses folgte offensichtlich eine Innovations- und Harmonisierungsdynamik.

3. Der Blutzoll des Übersetzens

Übersetzt wurden in Chigis Kanzlei keineswegs nur Beilagen zu Korrespondenzen, sondern auch Vorlagen für Konferenzen und deren Ergebnisse zusammenfassende Schriftsätze sowie nicht zuletzt (vor allem bei mehrsprachig auszuhandelnden Friedensverträgen, so zwischen Frankreich und Spanien) die Schlussabkommen vorbereitende Textvorschläge. Besonders aufwendig waren Übersetzungs- wie auch allgemeine Schreibebeiten im Vorfeld der Unterzeichnung wichtiger Vorvereinbarungen. Die Zweisprachigkeit der französisch-spanischen Verhandlungen potenzierte dieses Problem, denn in diesem Falle mussten zwei Versionen ausgearbeitet werden, auf Französisch und auf Spanisch. Bei den Vorbereitungen zum französisch-spanischen Vorfrieden vergingen volle zwei Tage (ein ganzer Sonn- und ein ganzer Montag) mit der Übertragung des französischen Textes der ersten 21 Artikel ins Spanische. Dennoch legten die spanischen Gesandten, so hebt Chigi hervor, darauf großen Wert, denn abgesehen von den Verträgen, die Spanien für die Spanischen Niederlande abgeschlossen habe und wo der

rii di Francia, [*die entweder Wartenberg für sich gewinnen oder sich hierin vielleicht anpassen wollten*] a quel che facessero i Cesarei, trasportarono in Italiano il termine che questi usano in Tedesco, e lo trattarono col Vra' Dignità Principale, e furono seguiti dal sig.^f Ambasc.^{re} di Venetia, che in tutto e per tutto calca le orme de Ministri Regii, poco si discostarono da q.¹⁰ i sig.^{ri} Plenipotentiarri di Spagna, e dissero Vra Gratia Principale. Alle quali voci nuove, e non più udite in Italiano, non fece moto alcuno Mons.^f Vescovo d'Osnamburg, e le ha admesse per due mesi, come le admette di presente; bastandogli essersi dichiarato a sig.^{ri} Plenipot.^{rii} di Francia, che non ha mai procurato a titoli«. Der Nuntius führt im Folgenden Weiteres zu dieser und anderen Zeremoniefragen aus.

60 So Wartenberg gegenüber den Franzosen nach dem genannten Bericht Chigis, ebd., fol. 86': »Solamente nel pregargli a dare il titolo di Eccellenza all'Ambasc.^{re} del sig.^f Duca di Baviera, ha loro mostrato che si confonderanno con queste novità, e parleranno poco consequentem.^{te} confermando ciò con l'eseempio di una lettera, che essi hanno scritta al sig.^f Abbate di Fulda, col titolo di Vestra Celsitudo, che rispondendo al Vra' Altezza, è superiore a quello di Vra' Dignità Principale: e pure quell'Abbate è di tanto sotto il Vescovo d'Osnamburg, che vi tramezzano più di 30. persone. Si sono scusati con circuito di parole, dicendo che in Latino gle la darebano anco volentieri, et hanno sfuggito di dichiararsi di dar l'Ecc.^{za} all'Ambasc.^{re} di Baviera, se prima non gle la davano i Plenipotentiarri Cesarei, i quali sempre si son dichiarati di trattare in Lingua Alemanna alla lor foggia, ove non è in uso quel titolo d'Eccellenza«.

Gebrauch allein der französischen Sprache zugestanden worden sei, schlieÙe der Katholische König seine Verträge traditionell auf Spanisch ab⁶¹.

Doch Zeit war in diesem Falle nicht nur Geld, sondern bedeutete auch weitere Kriegführung. Während man in Münster Übersetzungen anfertigte, schossen andernorts die Kanonen und floss Blut. Der Ehre der Verwendung der eigenen Sprache als Sprache des Friedensabkommens halber waren die beteiligten Fürsten und ihre Gesandten bereit, Soldaten- und Zivilistenleben zu opfern. Der Grund ist in der symbolischen Aufladung der Sprachverwendung zu sehen, denn die Sprache des Gegners anzunehmen hätte bedeutet, sich ihm rangmäßig unterzuordnen. Damit Frankreich aber sehe, dass der Frieden mit Spanien nahe sei und umso weniger auf die Erhebung von Kriegssteuern und Vorbereitungen für den kommenden Feldzug bedacht sei, hielt Chigi, der sehr auf einen raschen Friedensschluss drängte, am 11. Oktober 1647 die spanischen Bevollmächtigten an, die nun anstehenden Artikel 23 bis 48 so schnell vom Französischen ins Spanische zu übersetzen, dass ihre Prüfung und Unterschrift noch vor dem darauffolgenden Dienstag (dem 15.) erfolgen könne, damit hierüber schon mit der nächsten französischen Gesandtenpost nach Paris berichtet werden könne⁶².

4. Übersetzung als Weg zum Frieden

Übersetzen stellte jedoch nicht nur ein Problem im Verhandlungsgang dar, das diesen erschweren oder retardieren konnte, es bildete auch eine Chance, Widersprüche zwischen den Parteien auszugleichen oder zumindest abzumildern. Der Hinweis darauf, dass eine Übersetzung andere Konnotationen haben konnte als ein Schriftsatz in der Originalsprache, diente den Friedensvermittlern in diesem Zusammenhang durchaus auch als Mittel, um Verhandlungsgegensätze zu überbrücken. Diese Funktion der Übersetzung wird an einem kritischen Punkt der kaiserlich-französischen Verhandlungen zu

61 Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 IX 27, ASV, NP 23, fol. 662–665' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 IX 27, unterfertigte Ausfertigung: fol. 661), hier fol. 662: »Si consumò poi tutta la Domenica, e tutto il Lunedì in fare la versione dalla lingua francese nella spagnuola, come vollero i Plenipot.^{rii} di S. M.^{ta} Catt.^{ca}, e come mostrarono haver sempre usato quando degli interessi di tutta la loro Monarchia si è trattato; benché alcune volte per quegli di una Provincia, hor di Borgogna, hor di Fiandra, havessero capitolato in lingua francese, aggregando a quelli, gli altri ancora di altre Provincie di S. M.^{ta} Catt.^{ca}«.

62 Vgl. den Bericht Chigis, Münster 1647 X 11, ASV, NP 23, fol. 706–710 (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 X 11, unterfertigte Ausfertigung: fol. 703) hier fol. 709'. Dennoch gingen die vereinbarten französischen und spanischen Artikel erst am 17. Oktober 1647 beim Nuntius ein, während unterdessen über die folgenden Vertragsbestimmungen verhandelt wurde; vgl. seinen Bericht aus Münster 1647 X 18, ASV, NP 23, fol. 715–716' (mit Begleitschreiben Chigis an Kardinal Panzirolo, Münster 1647 X 18, unterfertigte Ausfertigung: fol. 713), hier fol. 716–716'.

Ende des Jahres 1644 deutlich, als die Franzosen die Aufnahme substantieller Friedensverhandlungen verweigerten, bevor nicht alle Reichsstände zum Kongress geladen und dort erschienen seien.

Die Kaiserlichen führten darüber in einer den Mediatoren eingehändigten Erklärung Klage. Nachdem Chigi sich mit Contarini besprochen hatte, fertigte er am Nachmittag des 23. Dezember 1644 gemeinsam mit seinem venezianischen Kollegen gewissermaßen in Gestalt einer Übersetzung – wie er der Kurie anschließend berichtete – einen italienischen Schriftsatz an, der die Kernpunkte der lateinischen Vorlage der Kaiserlichen aufnahm. Dadurch versuchte er, deren schroffe Diktion abzumildern. Ferner konnte er später gegenüber den Franzosen die Kaiserlichen weiter entlasten, indem er ausführte, Letztere seien für den genauen Wortlaut des Schriftsatzes nicht verantwortlich zu machen.

An einem entscheidenden Wendepunkt der Friedensverhandlungen, an dem die zwischen den habsburgischen Mächten und Frankreich aufgenommenen Traktate zu scheitern drohten, bevor man sich überhaupt den substantiellen Problemen zugewandt hatte, übernahm der Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Terminologie einer durch die Mediatoren angefertigten Übersetzung (einer Verhandlungsakte von deklaratorischem Inhalt, nicht eines Textvorschlages für das Friedensabkommen) die Funktion einer Schlichtung. Dass dieser Ausweg der Übersetzung und der damit verbundenen Distanzierung bewusst gewählt worden war, belegt auch der Bericht der Kaiserlichen, denen zufolge der Nuntius betonte, die habsburgischen Argumente seien den Franzosen von den Mediatoren so vorgetragen worden, als hätten die Vermittler sie »aus irem aignen mundt« formuliert⁶³. Das Italienische trug also zur Schaffung einer ausgleichenden, »konsensfähige[n] Sprache des Friedens« bei, um eine jüngere Formulierung von Johannes Burkhart aufzugreifen⁶⁴.

Den Rückgriff auf einen italienischen Entwurf vollzog der Nuntius auch im November 1644 bei der Konzipierung der Übergangsvereinbarung, die bis zum Eintreffen der erneuerten Vollmachten gelten sollte, nachweislich bewusst. Um die drohenden Titulatur- und Kanzleischwierigkeiten zu umgehen, bewegte er die Verhandlungsparteien dazu, dass sie ihn ausdrücklich darum baten, Chigi möge von Hand seines Auditors einen italienischen Ent-

63 Über diese Stellungnahme Chigis in seiner Unterredung mit den Kaiserlichen vom 26. Dezember 1644 berichteten Nassau und Volmar an Ferdinand III., Münster 1644 XII 30; APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 2: 1644–1645, bearb. von Wilhelm ENGELS, mit einem Nachtrag von Karsten RUPPERT, 1976, Nr. 67, S. 122–126, hier S. 123.

64 Johannes BURKHARDT, Sprachen des Friedens und Friedenssprache. Die kommunikativen Dimensionen des vormodernen Friedensprozesses, in: ESPENHORST, Frieden durch Sprache (wie Anm. 6), S. 7–23, Zitat 20.

wurf anfertigen lassen⁶⁵. Das Italienische, das weder für die Vollmachten noch für die Friedensverträge als Urkundensprache fungierte und daher hinsichtlich von Titulatur-Fragen und Kanzleiformeln in einem geringeren Maße für Präzedenzfälle sorgen konnte, schien hier einen leichter gangbaren Ausweg zu bieten. Auch im Kontext von Titulatur- und Zeremonialstreitigkeiten konnte Übersetzen also eine Brückenfunktion übernehmen.

5. Von Münster über Nimwegen nach Rijswijk: Die konfessionelle Note des Italienischen als Idiom päpstlicher Friedensvermittlung

Der Westfälische Friedenskongress institutionalisierte eine diplomatische Mehrsprachigkeit des europäischen Kongresswesens. Insofern wirkte er für die spätere Kongressgeschichte tatsächlich vorbildlich. Offen blieb jedoch für die Zukunft das Entwicklungspotential, das einzelnen Volkssprachen in diesem Umfeld zukommen würde. Welche Entwicklung das Italienische nahm, das in Westfalen eine konstitutive »Sprache des Friedens« bildete, ohne zur Vertragssprache zu avancieren, soll im Folgenden kurz skizziert werden.

Dreißig Jahre später lassen sich auf dem großen europäischen Friedenskongress im niederländischen Nimwegen – allerdings bei einer zunehmenden Relevanz des Französischen – ähnliche sprachgeschichtliche Beobachtungen machen wie zuvor in Münster. Die Italiener berichteten von der weiten Verbreitung des Italienischen unter den anwesenden Diplomaten. Im Alltagsleben des Kongresses wurde wie zuvor in Münster und in Osnabrück eine Vielzahl von Sprachen verwendet. Besonders die kaiserliche und die kurpfälzische Gesandtschaft wurden von den am Kongressort weilenden Italienern für ihr gutes Italienisch gelobt⁶⁶.

Anders als in Münster kam es in Nimwegen jedoch zu Klagen ob des Gebrauchs der italienischen Sprache. In Nimwegen fungierte als Friedensvermittler neben dem Papsttum nämlich nicht Venedig, sondern England. Die Engländer selbst bedienten sich sowohl des Lateinischen als auch des Französischen, forderten aber, da der Nuntius bei der Übersetzung von Verhandlungsvorschlägen ins Italienische deren Ton ändere, selbst auch Englisch verwenden zu dürfen. Die Kaiserlichen und die Spanier baten den Nuntius

65 Davon berichtet Chigi in seiner Chiffre an den Nuntius in Frankreich, Münster 1644 XII 16, dechiffriert 1645 I 12, Kopie: ASV, NP 18, fol. 36–39, hier fol. 37–37'. Servien berichtet seinerseits detailliert über die diesbezüglichen Verhandlungen an Brienne, Münster 1644 XI 25, APW (wie Anm. 50). Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 1: 1644, bearb. von Ursula IRSIGLER unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild GORONZY, 1979, Nr. 300, S. 651–660, hier S. 651–657, und übersendet die beiden italienischen Entwürfe ebd., Beilage 1, S. 660. Zur Schlussphase der Verhandlungen über die Vollmachten vgl. auch die Einleitung der Bearbeiterin, ebd., S. XXV–XC, hier LVIII.

66 Vgl. BRAUN, *La doctrine classique* (wie Anm. 51), S. 228.

deshalb, sich künftig des Lateinischen zu bedienen. Der päpstliche Vermittler Bevilacqua lehnte mit den Worten ab, Italienisch sei seit Langem an den Höfen der katholischen Fürsten, zwischen denen er vermittelte, bestens verstanden worden: »ottimamente intesa [...] nelle corti de' principi cattolici«⁶⁷. Latein und Französisch blieben daher die zugelassenen Verhandlungssprachen, während Italienisch aufgrund des Widerstandes des Nuntius weiterhin als Arbeitssprache benutzt werden durfte. Wie Chigi in Münster, so notierte auch Bevilacqua in Nimwegen französisch vorgetragene Vorschläge der Franzosen in Italienisch. Auf das Englische wurde letztlich verzichtet.

Von großem Interesse ist, dass der Nuntius in Nimwegen das Einflussgebiet des (von der Kurie intensiv verwendeten) Italienischen mit den katholischen Fürstenhöfen umriss. Das Italienische erhielt damit eine konfessionelle Note. Latein galt seinerzeit hingegen noch nicht vornehmlich als Sprache der römischen Kirche, zu sehr verbreitet war es noch im weltlichen Bereich, unter anderem als eine der Amtssprachen des Heiligen Römischen Reiches und als transnationale Gelehrtensprache (auch protestantischer Gelehrter).

Wiederum zwanzig Jahre später kam es zum nächsten großen Kongress, nun im niederländischen Rijswijk. Als Vermittler fungierte Schweden. Evident ist bei diesen ohne päpstliche oder venezianische Mediatoren geführten Verhandlungen 1697 der Rückgang des Italienischen, das mit der italienischen Mediation aus dem westeuropäischen Kongresswesen weitgehend verschwand. Allerdings fungierte es kurz darauf, 1698, bei den Friedensverhandlungen von Karlowitz mit dem Osmanischen Reich als zentrale Verhandlungssprache. Die kaiserlich-osmanischen Verhandlungen wurden dort nicht zuletzt »wegen der ausgezeichneten Italienischkenntnisse« des für die Osmanen verhandelnden Gesandten auf Italienisch geführt⁶⁸.

67 Bevilacqua an Cybò, 1677 XI 19, zitiert nach P. J. RIETBERGEN, *Papal Diplomacy and Mediation at the Peace Congress of Nijmegen*, in: J. A. H. BOTS (Hg.), *La paix de Nimègue, 1676–1678/79. Actes du colloque international du tricentenaire, Nijmegen 1978 septembre 14–16*, Amsterdam 1980, S. 29–96, hier S. 61.

68 Ernst D. PETRITSCH, *Rijswijk und Karlowitz. Wechselwirkungen europäischer Friedenspolitik*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Friede von Rijswijk 1697*, Mainz 1998, S. 291–311, hier S. 305f. Als friedensvermittelnde Mächte traten in Karlowitz England und die Niederlande auf, wobei der niederländische Vetreter Jakob Colyer (1657–1725) seit seinem elften Lebensjahr im Osmanischen Reich lebte und dementsprechend des Türkischen mächtig war. Neben Colyer war als englischer Repräsentant und Friedensvermittler Lord William Paget (1637–1713) in Karlowitz tätig, vgl. ebd., S. 300. Zur sprachlichen Situation in Karlowitz eingehender Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag*, Berlin 2007, S. 503–519, hier S. 504–511.

6. Die Friedenskongresse am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges: Sprache als Ausdruck völkerrechtlichen Herkommens und zeremonieller Hierarchien

Die Friedensverhandlungen von Utrecht, Rastatt und Baden am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges standen nach Lucien Bély im Zeichen der abnehmenden Latein-Kompetenz vieler Gesandter, namentlich der französischen Diplomaten⁶⁹. Teils mag dahinter vielleicht Verhandlungstaktik gestanden haben, teils war dieser Rückgang tatsächlich ein Verhandlungshemmnis. Diese Tendenz ist jedenfalls bei den Militärs schon seit dem Kongress von Nimwegen greifbar. Beim Frieden von Rastatt, der eben von Militärs – zumal von einem Franzosen (Marschall Villars) und einem Frankophilen (Prinz Eugen für den Kaiser) – ausgehandelt wurde, führte dies dazu, dass zur Vereinfachung des Prozedere ein französischer Vertragstext aufgesetzt und unterzeichnet wurde. Selbst Ludwig XIV. hatte jedoch in Rastatt eigentlich einen dem völkerrechtlichen Herkommen konformen, lateinischen Vertragsschluss vorgesehen⁷⁰. Der Wechsel wurde also nicht aus politischen Gründen vollzogen.

Bei den Friedensverhandlungen von Utrecht wird jedoch deutlich, dass Sprache auch als Ausdruck politischer Machtverhältnisse und Ranghierarchien, insbesondere bei der Einordnung eines neuen Völkerrechtssubjekts in die europäische Fürstengesellschaft, interpretiert werden konnte. Zeigte sich Ludwig XIV. bereit, mit etablierten Monarchen wie dem König von England oder dem Kaiser Verträge in lateinischer Sprache abzuschließen, so wollte er eine vergleichbare Konzession im Hinblick auf Preußen, den *homo novus* (1701) unter den gekrönten Häuptern, nicht zulassen. Zwar erkannte der Sonnenkönig die königliche Stellung des preußischen Herrschers an, aber eine Gleichrangigkeit resultierte daraus seiner Auffassung nach nicht. Daher untersagte er die Ausfertigung eines lateinischen Vertragstextes und wies seine Gesandtschaft an, nur einen französischsprachigen Friedensvertrag zu unterzeichnen⁷¹.

69 Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990, S. 450 und 454f.

70 Auf einem Bericht Villars' vom 18. Februar 1714 wurde in Versailles vermerkt: »Le roy consent que le traité soit dressé en latin«; ausführlichere Darstellung zu Rastatt und Baden bei BRAUN, *Connaissance* (Anm. 3), S. 280–282, Zitat 281.

71 Ludwig XIV. an die französischen Bevollmächtigten, 1713 II 13: »je vous dirai premièrement que, quoique je veuille bien lui [*dem König von Preußen*] accorder les honneurs de tête couronnée, il ne doit pas y avoir de parité de moi à lui; ainsi le traité de paix doit être signé simplement en français et vous n'en signerez aucun exemplaire en latin«; AE, CP Hollande 248, fol. 126, hier zitiert nach BÉLY, *Espions* (wie Anm. 69), S. 453 mit Anm. 85 auf S. 805. Folglich erklärten die französischen Friedensunterhändler den preußischen Vertretern am 1. März 1713, dass sie keiner lateinischen Ausfertigung des Vertrages zustimmen könnten, ferner müsse das Recht der ersten Unterschrift den Franzosen vorbehalten bleiben. Einer der preußischen Gesandten habe, so wurde nach Paris berichtet, daraufhin in deutscher Sprache gegen-

In den Vertragsverhandlungen war Französisch als von fast allen Gesandten verstandene wie gesprochene Sprache dominant und wurde sogar vom kaiserlichen Vertreter Sinzendorf akzeptiert, allerdings mit einem Vorbehalt zugunsten des künftigen Gebrauchs des Lateinischen⁷². Die französische Verhandlungssprache spiegelt sich in Zitatform auch in der Berichterstattung des (frankophilen) päpstlichen Gesandten Passionei an Staatssekretär Paolucci wider⁷³.

Gleichwohl bedrohte die Vorrangstellung des Französischen zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges keineswegs grundsätzlich die Mehrsprachigkeit der europäischen Diplomatie. Abgesehen von der Behauptung des Lateinischen für Definitivfriedensschlüsse (mit dem Reich zumindest bis 1748, zuvor seit 1714 lediglich für Präliminarabkommen⁷⁴) wurden so viele andere Sprachen benutzt und waren daher so viele Übersetzungen erforderlich, dass der englische Gesandte Lexington 1713 aus Madrid vermeldete, die ganze Bibel lasse sich wohl schneller übersetzen als diese Aktenberge⁷⁵.

Obwohl Baden (mit einem reduzierten Zeremoniell⁷⁶) im Wesentlichen als Übersetzungskongress für den französischen Frieden von Rastatt fungierte, um dem völkerrechtlichen Herkommen zwischen Frankreich und dem Reich

über dem Count of Strafford erklärt, diese Nachricht sei dazu angetan, seinem Herrn (der tatsächlich bereits am 25. Februar verstorben war) einen Rückfall zu bereiten: »Ils [*die Preußen*] furent si sensibles à cette déclaration que l'un d'eux ne put s'empêcher de dire en allemand au comte de Strafford que la nouvelle qu'en recevrait leur maître était capable de le faire retomber malade«; Bericht der französischen Bevollmächtigten an Ludwig XIV., 1713 III 1; AE, CP Hollande 249, fol. 1–9, hier zitiert nach BÉLY, Espions (wie Anm. 69), S. 453 mit Anm. 86 auf S. 805. Auf der Grundlage der um 1600 erschienenen juristischen Gesandtschaftstraktate urteilt HAYE: »In der Diplomatie gilt die Übernahme einer fremden Sprache – in Analogie zur fremdländischen Kleidung und Gestik – als Zeichen der Unterwerfung«; HAYE, Oralität (wie Anm. 37), S. 63.

72 BÉLY, Espions (wie Anm. 69), S. 451f.

73 Vgl. Passionei an Paolucci, 1712 VII 1, zitiert ebd., S. 453.

74 Rastatt gilt Stücheli aus deutscher Sicht zu Recht als »Präliminarfriede« oder »Präliminarvertrag« im Gegensatz zum »allgemeine[n] Friedensschluss« von Baden, wenngleich Rastatt mit seinen umfassenden Friedensregelungen und der Einstellung der Feindseligkeiten weit über die früheren Präliminarfrieden (etwa Hamburg 1641) hinausgegangen sei; vgl. ROLF STÜCHELI, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«, Freiburg / Schweiz 1997, S. 204f., auch 10, 13f., 17, 21, 24, 201 und öfter. Daher lässt sich die Zeit zwischen 1714 und 1748 als die Epoche definieren, in der Französisch zwischen dem Reich und Frankreich allenfalls für Präliminar-, nicht aber für Definitivfriedensschlüsse zugelassen war (so auch in Wien 1735 bzw. 1737/38), und auch in Aachen 1748 vollzog der österreichische Kongressgesandte und nachmalige Staatskanzler Kaunitz nicht die Anerkennung des Französischen als ordentlicher Vertragssprache zwischen Frankreich und dem Reich.

75 Lexington an den englischen Staatssekretär Dartmouth, Madrid 1713 VII 13, zitiert bei BÉLY, Espions (wie Anm. 69), S. 454.

76 Zum Stellenwert Badens in der Kongressgeschichte hinsichtlich von Verfahrensformen und Zeremoniell zusammenfassend STÜCHELI, Der Friede von Baden (wie Anm. 74), S. 203, etwas ausführlicher ebd., S. 20–23.

Genüge zu tun, wurden die mündlichen Verhandlungen nach Stücheli nicht in der Zielsprache dieser Übertragung, dem Lateinischen, geführt, sondern ebenfalls auf Französisch. Auf diese Verhandlungssprache einigten sich die Unterhändler, nachdem der kaiserliche Vertreter Goëss die erste Konferenz noch mit einer lateinischen Ansprache eröffnet hatte und obwohl er diese Sprache auch für die weiteren Konferenzen präferierte⁷⁷. Hierfür spielten offenbar Fragen der Sprachkompetenz eine wichtigere Rolle als Gründe der Sprachpolitik⁷⁸, von der sich allenfalls *in nuce* sprechen lässt.

Zwar waren italienische Fürstentümer, Republiken und Adlige in Baden durchaus in großer Zahl präsent – sie machten Stücheli zufolge ein Viertel der dort versammelten europäischen Repräsentanten aus. Die norditalienische Staatenwelt war damit stärker vertreten als in Utrecht⁷⁹. Italienische Angelegenheiten bildeten ferner einen bedeutenden Teil der Kongressprobleme, wengleich der Kaiser Verhandlungen über Reichsitalien grundsätzlich ablehnte⁸⁰.

Aber die italienischen Gesandten hatten keinen oder doch kaum Zugang zu den förmlichen, auf einen kaiserlich-französischen Kern reduzierten Kongressverhandlungen. Dies galt auch für den päpstlichen Vertreter Domenico Passionei, der sich zuvor bereits seit 1708 in den Niederlanden, unter anderem bei den Haager Präliminarverhandlungen und beim Utrechter Friedenskongress aufgehalten hatte⁸¹. Die Friedensverhandlungen wurden ohne Vermittler geführt, obwohl sich der Heilige Stuhl zur Friedensvermittlung anboten hatte⁸². Wie zuvor schon in Utrecht, so konnte auch in Baden keine römisch-kuriale Mediation ins Werk gesetzt werden.

Der weltgewandte und jugendliche Passionei, der am 14. Juli 1714 in Baden eintraf, avancierte dort nach Stücheli zwar »zum natürlichen Mittelpunkt der italienischen Diplomaten« und »eine[r] der markantesten Figuren«, auch kam

77 Dem stand eine »nur mangelhaft[e]« Beherrschung des Lateinischen beim Franzosen Du Luc entgegen; ebd., S. 22f. und 131. Sprachgeschichtliche Beobachtungen zu diesem Friedenskongress und -schluss ferner bei BURKHARDT, *Sprachen des Friedens* und was sie verraten (wie Anm. 68), S. 511–515.

78 Dagegen sieht Haye von seinem Untersuchungsfeld aus einen Vorrang der »Sprachpolitik« vor der Sprachkompetenz; HAYE, *Oralität* (wie Anm. 37), S. 66f. Für meine Interpretation sprechen jedoch auch die Beobachtungen zum Frieden von Nystadt 1721 bei BURKHARDT, *Sprachen des Friedens* und was sie verraten (wie Anm. 68), S. 515–518, bes. S. 517.

79 STÜCHELI, *Der Friede von Baden* (wie Anm. 74), S. 123f.

80 Ebd., S. 132. Zusammenfassend zu den Ergebnissen bezüglich der italienischen Verhältnisse ebd., S. 201f. Vgl. detaillierter den Beitrag von Matthias Schnettger in diesem Band.

81 Zu seiner Mission vgl. STÜCHELI, *Der Friede von Baden* (wie Anm. 74), bes. S. 95–100, ferner 7f. (zur einschlägigen Literatur).

82 Als »Notar und Treuhänder« fungierte daher (wie in Utrecht) der kongressstädtische Magisterrat; STÜCHELI, *Der Friede von Baden* (wie Anm. 74), S. 21 und 203f. (Zitat 204). Anders als in Münster, wo Chigi als Mediator bei Formulierungsstreitigkeiten hatte mit sprachlichen Mitteln schlichtend eingreifen können (siehe oben), vollzog sich der Austausch der Vollmachten nicht über Vermittler, sondern zwischen den Legationssekretären; ebd., S. 22.

er bei gesellschaftlichen Anlässen »voll auf seine Rechnung«. Er wurde aber weder von den Kaiserlichen noch von den Franzosen offiziell begrüßt und erhielt nur auf gewissen Umwegen Zugang zu den Bevollmächtigten, ohne zu den eigentlichen Verhandlungen zugelassen zu werden⁸³.

Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das Italienische in der frühneuzeitlichen Diplomatie eine hervorgehobene Stellung einnahm, ohne jemals eine Dominanz auf diesem Feld zu erlangen. Es war jedoch auch für viele nichtitalienische Gesandte offensichtlich eine der wichtigsten Sekundärsprachen. Seinen Höhepunkt hatte es nach der Mitte des 17. Jahrhunderts allerdings überschritten. Italienisch wurde durchaus zwischen nichtitalienischen Fürsten und Mächten benutzt, namentlich im östlichen Mittelmeerraum, ferner mit geografischen Schwerpunkten in Österreich und Süddeutschland sowie phasenweise in anderen romanischen Ländern. Es eignete sich als Verkehrssprache insbesondere deshalb, weil die Gebildeten es damals sehr gut beherrschten. Dies attestieren im Übrigen auch Quellen aus dem Umkreis des Friedenskongresses von Nimwegen. Für Fürsten war es in eigenhändigen Briefen daher offenbar besser geeignet als Latein. Letzteres blieb förmlichen Kanzleischreiben vorbehalten und vor allem feierlichen Dokumenten wie Friedensverträgen, päpstlichen Bullen und Breven. Analoge Schlüsse lassen sich mit Blick auf die diplomatischen Beziehungen zur Hohen Pforte ziehen. Italienisch diente als Arbeitssprache in mündlichen wie schriftlichen Kontakten, bisweilen auch bei der Vertragsübersetzung; ein hohes Sprachregister erforderte jedoch aus osmanischer Sicht die Verwendung des Türkischen. Bei der »Verortung« des Italienischen in der frühneuzeitlichen europäischen Diplomatie bedarf es neben geografischen Bezugspunkten daher auch des Konzepts »Kommunikationsraum«⁸⁴, das heißt der Untersuchung seiner situativen Gebundenheit. Der Aufstieg des Französischen unter den Diplomaten und in den europäischen Kanzleien, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts unübersehbar geworden war, ging sowohl zu Lasten des förmlicheren Lateinischen als auch des oftmals im eher informellen Kontext benutzten Itali-

83 Ebd., S. 97 und 100 (zweites Zitat). *Passionei* fungierte nicht als Legat, sondern als »ministro apostolico«; seine *ultima relatio* datiert vom 2. November; Ludwig BITTNER / Lothar GROSS (Hg.), *Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648)*, Bd. I: 1648–1715, Oldenburg 1976 (Nachdruck der Ausgabe von 1936), S. 381.

84 Im Hinblick auf das mündliche Latein im hohen und späten Mittelalter postuliert bei HAYE, *Oralität* (wie Anm. 37), S. 150–152.

schen. Letzteres scheint in der Vergangenheit zu wenig beachtet worden zu sein⁸⁵.

Neben dem allgemeinen Rückgang der kulturellen Bedeutung Italiens mag dabei eine Rolle gespielt haben, dass Italienisch als Sprache der römischen Kurie galt. Während beim Niedergang des Lateinischen konfessionelle Motive nach meiner Einschätzung, wenn auch nicht völlig, so doch weitgehend auszuschließen sein dürften, da Latein nicht als Sprache des Heiligen Stuhls, sondern (aus Sicht der protestantischen Reichsstände) als Sprache des Reiches und (für die protestantischen europäischen Mächte) als etablierte Verkehrssprache der internationalen Beziehungen galt, wurde das Italienische zumindest punktuell als Idiom des Papsttums wahrgenommen, so durch die englischen Vermittler in Nimwegen. Der Abstieg des Italienischen dürfte durchaus mit dem Niedergang der päpstlichen (aber auch der venezianischen) Friedensvermittlung und dem Auftreten weltlicher, nicht romanischer Mediatoren (wie England und Schweden) im Zusammenhang stehen, die eher Französisch als Italienisch beherrschten.

Dass das Französische seinerseits seit dem Ende des Ersten Weltkrieges zunehmend durch das Englische als führender Diplomatensprache ersetzt wurde, ist ein durchaus mit den in der Frühen Neuzeit zu beobachtenden Vorgängen vergleichbarer Prozess.

Die bisweilen formulierte Forderung nach der arbeitsökonomischen Beschränkung auf *die* oder *eine* Diplomatiesprache im Singular widerspricht hingegen der europäischen diplomatischen Tradition, die auf Mehrsprachigkeit basiert und zu deren Reichtum gerade in den ersten drei Jahrhunderten der Neuzeit das Italienische – auch als Sprache des Friedens – wesentlich beigetragen hat.

85 SCHNETTGER, Weg (wie Anm. 6), S. 59 hebt hervor, dass Italienisch [zu ergänzen ist allerdings: zunächst!] vom Rückgang des Lateinischen profitieren konnte.

Andrea Schmidt-Rösler

Die »Sprachen des Friedens«

Theoretischer Diskurs und statistische Wirklichkeit

Betrachtet und untersucht man Transferleistungen der Diplomatie im vormodernen Friedensprozess, so öffnet sich ein weites Themenfeld¹. Dabei kann man die Frage nach den Übersetzungsleistungen im linguistischen Sinne auch wörtlich nehmen und nach den Entwicklungen der in der europäischen Diplomatie verwendeten Sprachen fragen. Es bieten sich dazu verschiedene Aspekte an, etwa der Blickwinkel der Akteure², oder – wie in diesem Beitrag – die Sprache der zahlreichen Vertragsurkunden, die in Europa zwischen 1450 und 1789 ausgefertigt wurden. Ihre sprachliche Bestimmung, numerische Erfassung und statistische Auswertung erlauben eine Präzisierung der Sprachverwendung in der Diplomatie. Besondere Relevanz, so haben die Analysen dieses sehr umfangreichen Urkundenbestandes gezeigt³, kommt dabei dem frühen 18. Jahrhundert zu. Die Jahre um den Utrechter Frieden sind die »Scheitelfase« der Sprachwahl im frühneuzeitlichen Europa. Latein schwindet, Französisch setzt sich durch, mit der zunehmenden Präsenz des Osmanischen und Russischen Reichs tut sich die Notwendigkeit zweisprachiger Verträge auf, und auch andere Staaten (etwa Spanien, die Generalstaaten und Portugal) setzen zunächst weiter auf das bilinguale Prinzip. Die wohlbekannte Sprachreservation des Friedens von Rastatt und der »Übersetzungskongress« zu Baden⁴ bestätigen ebenso wie zeitgenössi-

-
- 1 Vgl. den aktuellsten Band: Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012.
 - 2 Vgl. für diesen Ansatz: Hillard von THIESEN, *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln 2010; Hillard von THIESEN / Christian WINDLER (Hg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtungen in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005; Heiko DROSTE, *Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert*, Münster 2006.
 - 3 Vgl. die digitale Sammlung frühneuzeitlicher Friedensvertragsurkunden in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 12.11.2012).
 - 4 Dazu allg. Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Fribourg 1997, sowie mit Bezug zur Sprache Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und Neustadt*, in: Stefan EHRENPREIS (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling*, Berlin 2007, S. 503–519.

sche theoretische Diskurse, dass »Sprache« in der Diplomatie und den diplomatischen Beziehungen ein Thema mit Konfliktpotential war⁵.

Sprache in der diplomatischen Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts

Die Debatte über die Wahl einer Kommunikations-, Kanzlei- und Urkundensprache hat ihre Wurzeln jedoch schon im 17. Jahrhundert, als sich – katalysiert durch den westfälischen Friedenskongress – die diplomatischen Strukturen wandelten. Nicht nur in der Retrospektive, sondern auch in den Augen der Zeitgenossen bekam Sprache einen größeren Stellenwert, ja wurde (folgt man dem Staatsrechtler und Publizisten Friedrich Carl von Moser) sogar als Ausdruck staatlicher Souveränität zum Politikum⁶.

Die meisten Diplomatenpiegel, die nach Abraham de Wicqueforts programmatischem Werk *L'Ambassadeur* (1680/81) erschienen⁷, thematisierten die Sprache dennoch nur nebensächlich und im Zusammenhang mit Repräsentation und Zeremoniell. Im Mittelpunkt ihrer Darstellung stand der idealtypische Gesandte, der – als Ergänzung zu rhetorischen, und persönlichen Qualifikationen – unter anderem auch über Sprachkenntnisse verfügen sollte⁸. Zu diesen gehörten zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert zumindest Latein, Französisch und Italienisch sowie die Sprache des Landes, in dem der Gesandte seine Mission erfüllte. Diese Polyglossie diente zum einen der angemessenen Repräsentation des Fürsten durch seinen »Legatus«. Zum ande-

5 Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012.

6 Literatur zu Sprache in Diplomatie und Friedensverhandlungen: ESPENHORST, *Frieden durch Sprache?*; Guido BRAUN, *Fremdsprachen als Fremderfahrung: Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses*, in: Michael ROHRSCHEIDER/Arno STROHMAYER (Hg.), *Wahrnehmung des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007, S. 203–245; ders., *La doctrine classique de la diplomatie française? Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697)*, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter der Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 197–261; ders., *Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649)*, in: Rainer BABEL (Hg.), *Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses*, München 2004, S. 139–172.

7 Allg. dazu Heidrun KUGELER, *Le parfait Ambassadeur. The Theory of Diplomacy in the century following the Peace of Westphalia*, Oxford 2006 [Diss. unver.; <http://ora.ox.ac.uk/objects/uuid%3Abe69b6b3-d886-4cc0-8ae3-884da096e267> (eingesehen am 12.11.2012)] sowie dies., *Le parfait Ambassadeur. Zur Theorie der Diplomatie im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden*, in: Heidrun KUGELER u.a. (Hg.), *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, Münster 2006, S. 180–211.

8 Vgl. Andrea SCHMIDT-RÖSLER, *Von »Viel-Zünglern« und vom »fremden Reden-Kwäckern«*. Die Sicht auf die diplomatischen Verständigungssprachen in nachwestfälischen Diplomaten- spiegeln, in: DUCHHARDT/ESPENHORST, *Frieden übersetzen*, S. 207–244.

ren sollten möglichst viele Informationen gebündelt, Netzwerke geknüpft, direkte Verhandlungen geführt und Arkana bewahrt werden. Nicht zuletzt und in zunehmendem Maße wurde auch durch Verwendung einer bestimmten, respektive der eigenen Sprache Einfluss und Macht demonstriert. Diese Elemente finden sich in einer großen Zahl zeitgenössischer Werke. Lediglich zwei Autoren befassten sich jedoch dezidiert und ausführlich mit der Sprache und ihrer Bedeutung in den diplomatischen Beziehungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung von Verträgen. Es ist dies vor allem Friedrich Carl von Moser, der in seiner *Abhandlung über die Europäischen Hof- und Staatssprachen*, erschienen 1750 in Frankfurt am Main, die Sprache in den Mittelpunkt stellte⁹. Zu erwähnen ist darüber hinaus der Zeremonialwissenschaftler Gottfried Stieve, der ein Kapitel seines 1715 erstmals in Leipzig erschienenen *Europäischen Hof-Ceremoniels* mit »Von der Sprache, der man sich bedient« überschrieb¹⁰. Dies subsumierte er unter den Themenkomplex »Von denen Streitigkeiten, welche wegen der Praerogative und des Ceremoniels auf den Friedens-Congressen entstanden« und drückt damit aus, dass auch Sprache ein Streitpunkt des Friedensprozesses sein konnte. Beide Werke enthalten neben Beispielen aus der Sprachpraxis zentrale Aussagen über die politische Bedeutung von Sprache und Sprachverwendung in den frühmodernen zwischenstaatlichen Beziehungen jenseits des zeremoniellen Bereichs. Besonders der Staatsrechtler Moser hob dabei weniger auf die Ebene des Zeremoniells und des Akteurs ab, sondern wählte einen vom »Staat« ausgehenden Ansatz. Bei ihm finden sich deshalb – mehr als in den Diplomaten spiegeln – Gedanken zum Zusammenhang von Sprache und Repräsentation, Sprache und Souveränität und zur zeitgenössischen Sicht auf den Wandel in der sprachlichen Struktur nach dem Westfälischen Frieden. Das Verständnis von Sprache und Sprechen wandelte sich an der Wende zum 18. Jahrhundert. Ging es im Mittelalter und bis ins 17. Jahrhundert hinein eher um das Sprechen, die Repräsentation durch Worte und damit um den rhetorisch am antiken Ideal geschulten Gesandten als »Orator«¹¹, so wurde

-
- 9 Friedrich Carl von MOSER, *Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen*, Frankfurt a.M. 1750. Moser (1723–1798) war der Sohn Johann Jacob Mosers; vgl. Andrea SCHMIDT-RÖSLER, Friedrich Carl von Mosers »Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen« (1750), in: Johannes BURKHARDT u.a. (Hg.), *Sprache – Macht – Frieden. Konfliktlösung und Linguallität in der Frühmoderne*. Augsburg 2013 (im Druck); Guido BRAUN, Frédéric-Charles Moser et les langues de la diplomatie européenne (1648–1750), in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 113 (1999), S. 261–278 sowie Martin ESPENHORST, *Frieden durch Sprache? Friedrich Carl (von) Mosers »Versuch einer Staats-Grammatic«*, in: ESPENHORST, *Frieden durch Sprache?*, S. 119–132.
- 10 Gottfried STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, worinnen Nachricht gegeben wird, was für eine Beschaffenheit es habe mit der Praerogativ, und dem daraus fliessenden Ceremoniel, Leipzig 1715 (1. Aufl.).
- 11 Dazu Kay Peter JANIKRIFT, *Die Zunge und das Ohr. Stimme, Sprache und Hörverstehen in spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesandentraktaten*, in: BURKHARDT, *Sprache – Macht – Frieden* (im Druck).

um 1800 der »Négociateur« immer wichtiger¹². Dementsprechend änderte sich auch die Sicht auf die Sprache. Sie war nun nicht mehr so sehr Mittel zur Repräsentation als vielmehr Mittel der Kommunikation.

Sprechen und Sprache spielen sich auf mehreren Ebenen diplomatischer Beziehungen ab. Der Bereich der Kanzlei- und Schriftsprache muss hier ausgeklammert werden. Auch das »zeremonielle Sprechen«, das öffentlich besonders wahrgenommen wurde, kann nur kurz angesprochen werden. So wurde zum Beispiel die Akkreditierungsrede – um einen modernen Ausdruck zu verwenden – nach 1648 nicht mehr lateinisch gehalten, sondern (mit Hilfe eines Dolmetschers) in der Sprache des Hofes des Gesandten, wovon Diplomatenpiegel und besonders Johann Christian Lünig in seinem *Theatrum ceremoniale* häufig berichten¹³. Dies drückte die »dignité« des Fürsten aus, den der Gesandte repräsentierte¹⁴. Friedrich Carl von Moser folgert: »Dahero ich daraus den Schluß mache, daß ein Gesandter nur als dann in seiner Landes-Sprache rede, wann er die Person seines Principalen vor einem andern würcklich gecrönten Haupt repräsentiert«¹⁵.

Den Zusammenhang zwischen Repräsentation, Präzedenz und Sprachverwendung, der in der diplomatischen Praxis zunehmend wahrgenommen wurde, formulierte Moser deutlich:

Da aber gecrönte Häupter und freye Staaten aus dem Grund ihrer alleinigen Dependenz von Gott dem Allerhöchsten keinen weitem Vorzug unter sich einräumen, [...] die Souverainetät aber allen gemein und in dem Begriff eines ununterwürfigen Staats

12 Vgl. Jean-Claude WAQUET, *Le négociateur et l'art de négocier dans l'Europe des princes: du ministre publique à l'envoyé secret*, in: Bernard GAINOT/Pierre SERNA (Hg.), *Secret et République 1795–1840*, Clermont-Ferrand 2004, S. 39–56 und allg. Lucien BÉLY, *L'art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne. XVIe–XVIIIe siècle*, Paris 2008.

13 Johann Christian LÜNIG, *Theatrum ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien, Welche bey Päbst- und Käyser-, auch Königlichen Wahlen und Crönungen [...] Ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen [...] beobachtet werden*, Leipzig 1719. Das Übersetzen allgemein und das Übersetzerwesen insbesondere sind für die Frühe Neuzeit (jenseits der Beziehungen zum Osmanischen Reich) noch wenig erforscht; erste Ansätze bei Benjamin DURST, *Diplomatische Sprachpraxis und Übersetzungskultur in der Frühen Neuzeit: Theorien, Methoden und Praktiken im Spiegel einer juristischen Dissertation*, in: BURKHARDT, *Sprache – Macht – Frieden* (im Druck), sowie speziell für Spanien die Arbeiten von Ingrid CÁCERES-WÜRSIG, *The »jeunes de langues« in the eighteenth century. Spain's first diplomatic interpreters on the European model*, in: *Interpreting* 14/2 (2012), S. 127–143; dies., *Historia de la traducción en la administración y en las relaciones internacionales en España (s. XVI–XIX)*, Madrid 2004; dies., *Breve historia de la secretaría de interpretación de lenguas*, in: *Meta: Journal des traducteurs* 49 (2004), 3, S. 609–628; dies., *La actividad traductora y los usos lingüísticos en la Corte española durante la Edad Moderna*, in: BURKHARDT, *Sprache – Macht – Frieden* (im Druck).

14 So heißt es z.B. bei Antonio VERA Y ZUÑIGA, *Le parfait ambassadeur. Paris 1620/1642*, S. 441. »Toutes ces paroles doivent estre dites du langage naturel de l'Ambassadeur. [...] C'est la grandeur d'un Prince, que sa langue coure par tout«.

15 MOSER, *Hof- und Staatssprachen*, S. 10f.

gewurtzelt ist; so ist es kein Wunder, dass bey [...] eines sowohl als der andern Nation eigenen Selbstliebe, sich die Würckungen davon auch auf den Gebrauch der Sprachen erstreckt: daß nemlich grosse Herren nicht leichtlich der Sprache eines andern Volcks sich gebrauchen, zumalen in solchen Gelegenheiten, wo sie als Häupter ihrer Nation erscheinen [...] oder ihre Reiche und Länder präsentiren. Diese beyde Hauptfälle ereignen sich in Gesandtschafften und bey Tractaten¹⁶.

Jenseits des repräsentativ-zeremoniellen Bereichs waren Sprachwahl und -verwendung komplexer, aber auch flexibler. Offizielle Verhandlungen im Umfeld förmlicher Verträge hatten einen anderen Stellenwert als informelle Gespräche unter Gesandten, und dies war auch den Zeitgenossen bewusst¹⁷. Hier unterschied nicht nur Moser zwischen der Sprache in den mündlichen Verhandlungen und der Sprache in schriftlichen Dokumenten und Verträgen. Für mündliche Verhandlungen im Umfeld der Friedenskongresse seit Nijmegen¹⁸ sah Moser, dass

es keine allgemeine Regel jemals gegeben habe und noch nicht gebe, wie es in Ansehung der Sprachen auf Congressen gehalten werden solle; vornehmlich, was die mündlichen Unterredungen und auch den Schrift-Wechsel selbst dabey betrifft. [...] Auf Congressen haben es nicht Fürsten mit Gesandten anderer Fürsten, sondern Gesandte mit Gesandten unter sich zu thun. Ob nun wohl jeder in dem Charakter des andern zugleich die Würde dessen Principalen respectiren muß, so bestimmt doch die Absicht ihres Beysammenseyns auch den Gebrauch der Sprache nach gantz andern Regeln, als [...] von den Audienzen bey den Souverainen in Person gemeldet worden ist¹⁹.

Die Frage der Sprachverwendung und -wahl wurde oft pragmatisch entschieden:

Je nachdem beyde Theile geneigt seynd, zu diesem gemeinsamen Zweck baldigst zu gelangen, nach dem hält man sich auch mehr oder weniger bey der Art des Vortrags auf, und jeder erklärt sich gegen dem andern auf die ihm bequemste Weise und in der ihm natürlichsten Sprache. Man richtet sich solchenfalls ehender und gerne nach der Neigung oder Fähigkeit des andern, und gibt nicht nur nach, wo man es nicht ändern kan(n), sondern wo auch die Verträge und Herkommen würcklich ein anders verordnen²⁰.

16 Ebd., S. 5.

17 Ebd., S. 19f.

18 Dazu Guido BRAUN, Verhandlungs- und Vertragssprachen in der »niederländischen Epoche« des europäischen Kongresswesens (1678/79–1713/14), in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 12 (2011). S. 103–130.

19 MOSER, Hof- und Staatssprachen, S. 23.

20 Ebd., S. 20.

So bestimmte im 18. Jahrhundert zunehmend die politische (oder auch militärische) Notwendigkeit, eine Einigung zu erreichen, pragmatisch die Wahl der Sprache. Moser führt als Beispiel den Frieden von Rastatt an, anhand dem er die Frage stellt, wann und warum Verhandlungs- und Vertragspartner vom bislang üblichen Sprachusus abzuweichen begannen. Das »stillschweigende Herkommen« basierte nach Moser auf früheren Verträgen, deren sprachliche Gestaltung bei beiderseitiger Billigung »Rechts-Kraft« konstituierte. In diesem Fall konnten Verhandlungen zügig beginnen und Verträge ohne formal-sprachliche Diskussionen geschlossen werden²¹. Dieses kam auch im 18. Jahrhundert weiter vor, etwa bei der Quadrupel-Allianz zwischen England, Frankreich, dem Reich und den Niederlanden (2. August 1718) die ohne Diskussionen lateinisch abgefasst wurde²². Gleichzeitig beobachtete Moser jedoch ein »Gezänk« über die »Sprache, in der man reden und schreiben wolle«²³ und diagnostizierte damit ein immer häufigeres Infragestellen des Herkommens, sichtbar an den Friedenskongressen von Utrecht, Rastatt, Baden und Aachen²⁴.

Die »Sprachen des Friedens« im statistischen Überblick

Im 18. Jahrhundert war der weitere Gebrauch der überkommenen Sprache, die in der Regel das Lateinische gewesen war, also nicht mehr selbstverständlich. Im Rückblick ist der Wechsel von Latein zu Französisch als Sprache der Diplomatie bekannt und wird allgemein nach 1648 angesetzt. Um diesen Wandel und die Verbreitung der einzelnen europäischen Sprachen in völkerrechtlichen Verträgen, die in engerem und weiterem Sinne in Zusammenhang mit dem vormodernen Friedensprozess stehen²⁵, darzustellen, wurden am Institut für Europäische Kulturgeschichte (Augsburg) auf der

21 Ebd., S. 24.

22 Vertragstext in: www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 15.11.2012).

23 MOSER, Hof- und Staatssprachen, S. 21.

24 Ebd., S. 25: »[...] da man sich heut zu Tage in Ansehung der Sprache nicht mehr gerne binden lassen will, indessen aber auch in solchen Kleinigkeiten ein jeder auf die Beybehaltung der alten Gebräuche aufmerksam und auch über den Schatten einer Praeminenz eyffersüchtig ist, wovon das neueste Exempel des Aachner Friedens besagt«.

25 Der Vertragskorpus folgt der vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte im Rahmen des Projektes »Friedensverträge der Vormoderne« vorgegebenen Definition, die auf Hermann WEBER zurückgeht: »1. Traité en relation avec la fin d'une guerre (terme pris dans un sens large, y compris armistice, trêve) 2. Traité dont l'intention est (expressis verbis où non) la prolongation, la fortification où l'extension etc. de l'état de paix (ou terme synonyme)«, zitiert nach <http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=site.htm&dir=&nav=87> (eingesehen 15.11.2012).

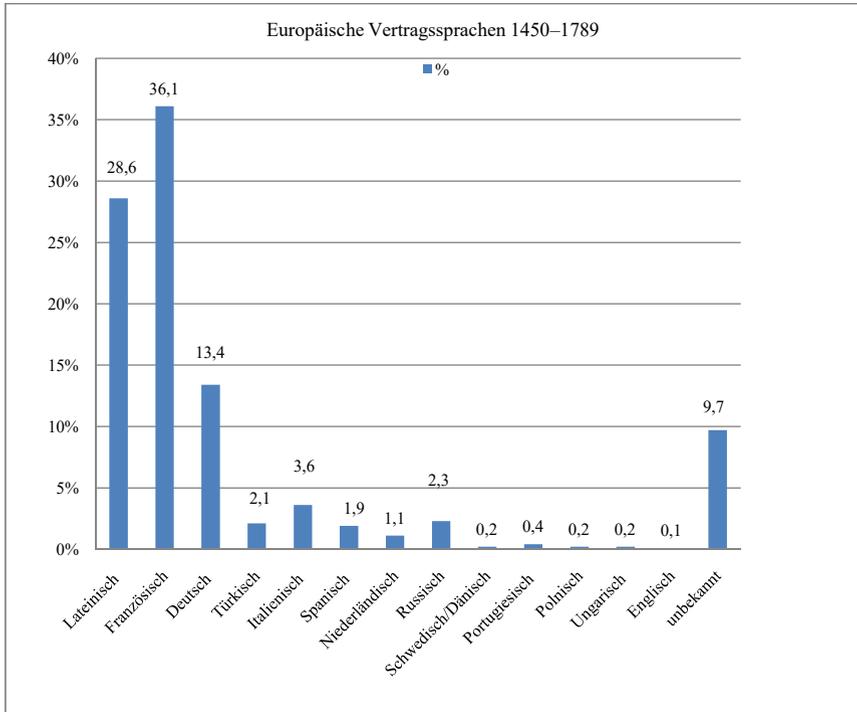
Basis detaillierter Analysen von über 2000 Vertragsinstrumenten²⁶ statistiken erarbeitet. Vertrag für Vertrag wurde die Sprachen der Urkunden erfasst und – wo möglich – durch das jeweilige Gegeninstrument geprüft, in eine Access-Datenbank aufgenommen und unter verschiedenen Gesichtspunkten statistisch ausgewertet²⁷.

Die grundlegende Fragestellung lautete: Wie stellt sich die Sprachlandschaft der Verträge der Frühen Neuzeit zwischen 1450 und 1789 insgesamt dar? Welche Ergebnisse erhält man, wenn man die Häufigkeit der einzelnen Sprachen in den Unterhändlerinstrumenten der europäischen diplomatischen Verträge untersucht? Für den Gesamtzeitraum ergibt sich ein leichtes Übergewicht des Französischen (36,1%) gegenüber dem Lateinischen (28,6%). Es zeigt sich jedoch auch, dass rund 30% der Verträge in einer anderen als in den beiden großen europäischen Verkehrssprachen dieser Zeit abgefasst sind und damit eine doch erstaunliche Sprachenvielfalt in den völkerrechtlichen Verträgen vorhanden ist. Dabei kommt dem Deutschen eine Ausnahmestellung zu, denn knapp die Hälfte dieser Verträge liegen in deutscher Sprache vor²⁸. Darüber hinaus sind – zwar in jeweils relativ kleiner Prozentzahl – beinahe alle »europäischen« Sprachen präsent.

26 Die Basis bildet der Bestand des Projektes »Friedensverträge der Vormoderne – online« des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte, Mainz www.ieg-friedensvertraege.de.

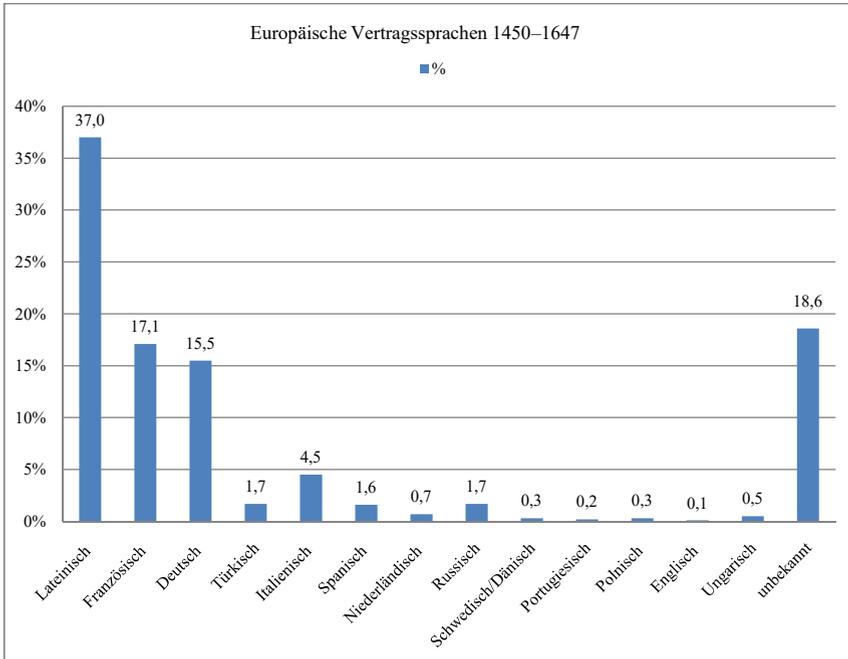
27 Zur Methodik vgl. German PENZHOLZ / Andrea SCHMIDT-RÖSLER, Die Sprachen der Friedensverträge in Zahlen. Die Verträge von 1450 bis 1789. Befunde und Probleme, in: BURKHARDT, Sprache – Macht – Frieden (im Druck). Die technische Umsetzung oblag German Penzholtz (IEK Ausgburg). Zu erklären ist die Rubrik »unbekannt«, die auch in den folgenden Diagrammen zu sehen ist. Es sind dies die Verträge, für die kein archivalischer Nachweis vorliegt und demzufolge auch kein Blick in eine Urkunde möglich war. Drucke und Literatur sind – so hat sich gezeigt – nicht immer ein verlässliches Mittel, um die Sprache eines Vertrages korrekt zu erfassen. Besonders in der frühen Zeit bestehen so z.T. erhebliche Lücken. Auch einige geografische »Problemzonen« sind vorhanden, darunter das Russische Reich, aber auch England und Schottland. Zur Kategorisierung wurden für die einzelnen Sprachen umfassende Bezeichnungen gewählt, auch wenn dabei den Entwicklungen innerhalb der einzelnen Sprachen nicht Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft v.a. das Deutsche, das osmanische Türkisch (vgl. dazu: Celia KERSLAKE, *The Ottoman Turkish*. in: Lars JOHANSON / Éva CSATÓ (Hg.), *The Turkic languages*, New York 1998, S. 179–202) oder die skandinavischen Sprachen, für die hier als Bezeichnung Schwedisch / Dänisch (zu Differenzierung vgl. z.B. Einar HAUGEN, *Die skandinavischen Sprachen*. Eine Einführung in ihre Geschichte, Hamburg 1984. bes. S. 308–446) gewählt wurde.

28 In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies (unter Ausklammerung der Zweisprachigkeit, dazu s.u.) 718 französische, 564 lateinische, 269 deutsche, 69 italienische, 63 türkische, 42 spanische, 38 russische, 30 niederländische, 28 schwedisch/dänische, je acht polnische und portugiesische, vier ungarische, ein englischer und 172 unbekannte Verträge. Deutlicher als in den Prozentzahlen wird hier, dass z.B. das Englische mit einem Vertrag oder das Ungarische mit vier Verträgen (alle Anfang des 17. Jahrhunderts zwischen dem Fürstentum Siebenbürgen und Wien) keine nennenswerte Rolle spielten.



Möchte man einen Entwicklungsprozess nachvollziehen, so ist dieses Gesamtdiagramm aller Vertragssprachen der Frühen Neuzeit ohne zeitliche Differenzierung wenig aussagekräftig. Erst wenn man die große und heterogene Zeitspanne entsprechend der politischen Entwicklung periodisiert, erhält man Ergebnisse, aus denen sich Rückschlüsse auf die Stellung von Sprache, auf Einfluss und Machtkonjunkturen einzelner Mächte oder auf regionale Muster ziehen lassen. Zunächst wurden zwei große Zeitabschnitte gewählt: von 1450 bis zum Westfälischen Frieden und von da an bis 1789.

Vor 1648 enthält der untersuchte Datenbestand 758 Verträge. Latein ist mit 37% dem Französischen (17,1%) weit voraus. Leider ist die Sprache bei fast 19% der Verträge nicht festzustellen, so dass hier ein Aussagedefizit zu bedenken ist. Auffällig ist die mit 15,5% große Zahl deutschsprachiger Verträge, die beinahe an die Zahl der französischsprachigen Dokumente heranreicht. Vereinfacht gesagt ist dies vor allem auf die außenpolitische Aktivität der Schweizer Kantone zurückzuführen, die ihre Urkunden ausschließlich in deutscher Sprache (mitunter mit einer weiteren Sprache) ausstellen ließen.

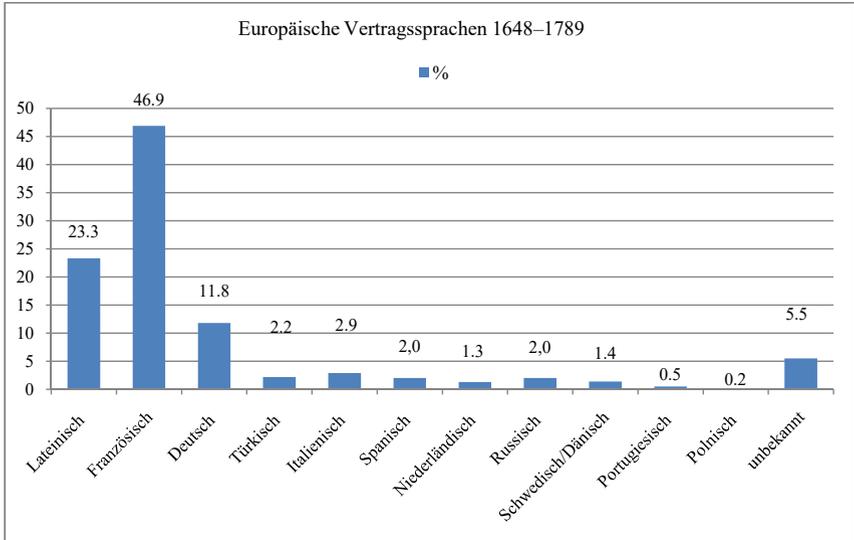


Vergleicht man mit diesen Ergebnissen die Zahlen für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden (bis zur Französischen Revolution), so bestätigt sich der bekannte und erwartete Wandel von Latein zu Französisch. 46,9% und damit knapp die Hälfte aller 1256 Verträge sind französisch, nur noch 23,3% hingegen lateinisch. Türkisch wird auf Grund der kriegerischen und außenpolitischen Aktivität des Osmanischen Reichs wichtiger, Italienisch verliert an Bedeutung²⁹, und Deutsch bleibt trotz eines geringen Rückgangs nach Latein und Französisch die dritt wichtigste diplomatische Urkundensprache³⁰. Der Vergleich der beiden Zeiträume macht deutlich, dass das Lateinische vom Französischen als Vertragssprache abgelöst wurde. Wann dies geschah und wie die Entwicklungslinien verlaufen, lässt sich nur durch eine erneute Periodisierung ermitteln. Als Eckdaten wurden mit 1648, 1713 und 1763 die Jahre bedeutender Friedensschlüsse gewählt.

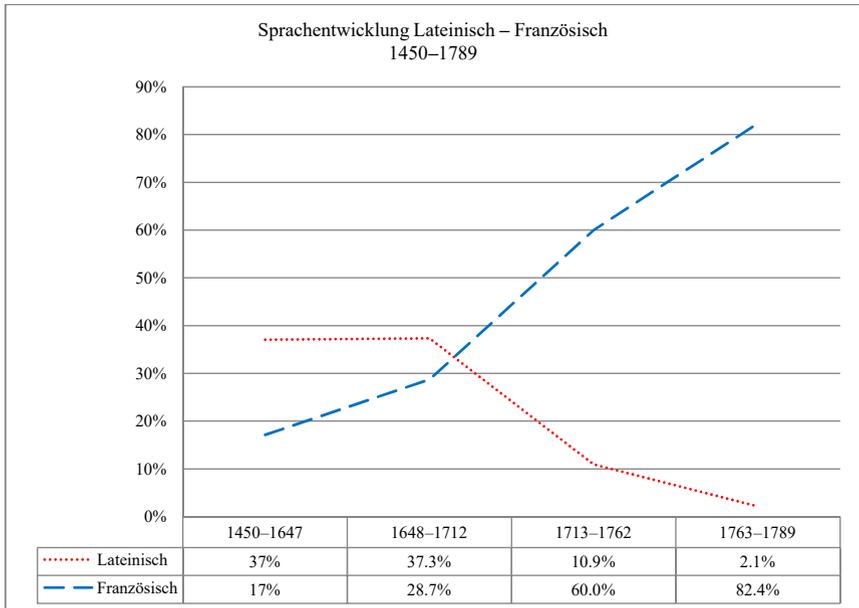
Betrachtet man die Ergebnisse für die beiden bedeutendsten europäischen Verkehrssprachen, so werden ihre gegenläufigen Tendenzen deutlich. Ausgehend von einem höheren Prozentsatz vor 1648 für das Lateinische und von einem deutlich geringeren für das Französische schneiden sich die Entwicklungslinien in der Zeit zwischen den Westfälischen und den Utrechter Friedensverträgen. Dieser Wandel wird auch zeitgenössisch beschrieben, etwa

²⁹ Vgl. auch den Beitrag von Guido BRAUN in diesem Band.

³⁰ Dazu vgl. u.



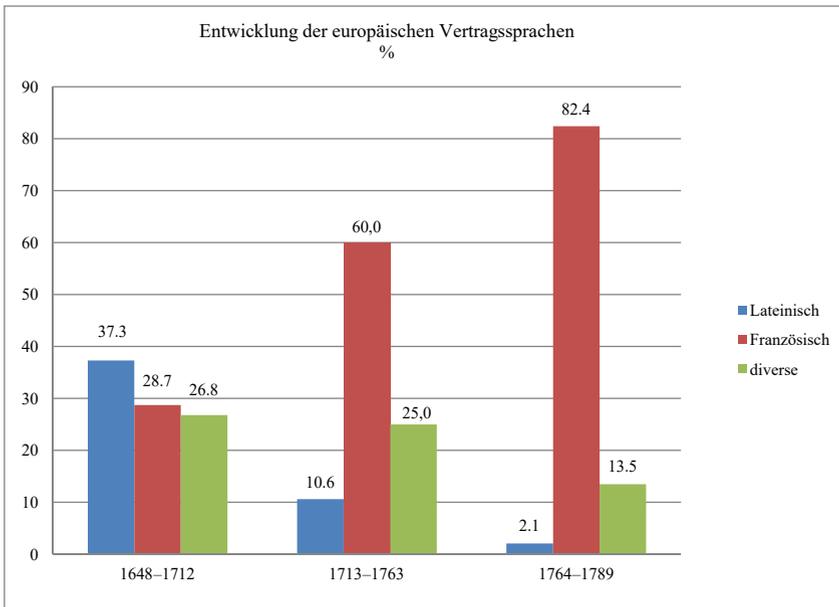
von Stieve, der »das liebe [...] Latein in publiquen Affairs in Decadence«³¹ sieht, oder von Moser, der von der französischen »praedominans« spricht. Er beobachtete 1750, was sich auch statistisch bewahrheitet: »Latein war mehrers in Abgang kommen [...]«³².



31 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 415.

32 MOSER, Hof- und Staatssprachen, S. 30f.

Bis zum Utrechter Frieden ist Latein mit 37,3% häufiger präsent als Französisch (28,7%). Zwischen Utrecht und 1763 wendete sich das Blatt: Latein verliert hier deutlich (10,9%) gegenüber dem Französischen, das nun bereits in 60% der zwischenstaatlichen Verträge verwendet wird, ehe es bis zum Jahr 1789 auf 82,4% steigt, währenddessen Latein mit 2,1% gänzlich an Bedeutung verliert. Nur noch vier von 168 Verträgen sind nun lateinisch abgefasst, davon einer zwischen dem Kaiser und dem Sultan. Auch der Block »diverse«, in dem der Übersichtlichkeit halber in dem folgenden Diagramm alle anderen Vertragssprachen zusammengefasst sind, ist deutlich rückläufig. Die Sprachlandschaft hat sich zugunsten des Französischen nivelliert.



Betrachtet man diese Entwicklung, so liegt es nahe, den Zusammenhang zwischen der Beteiligung einzelner Mächte und der Wahl einer Vertragssprache zu untersuchen. Besonders der Kaiser und das Reich³³ sowie Frankreich stehen dabei zunächst im Focus. War Versailles in Verträgen, an denen es im späten 17. und im 18. Jahrhundert als Vertragspartei beteiligt war, politisch so dominant, dass es quasi die Sprache »diktiert«? Oder wurde Französisch auch ohne direkte Beteiligung des französischen Hofes zur *lingua franca* und damit auch zur allgemein akzeptierten Drittsprache in Ablösung des Lateinischen? Aufschluss darüber können Zahlen geben, die auf Ver-

33 Verträge des Kaisers und des Reichs wurden hier zusammengefasst; eine Aufschlüsselung steht noch aus.

trägen basieren, die ohne direkte Mitwirkung Frankreichs geschlossen wurden. Anders herum lautet die Fragestellung: Waren der Kaiser und das Reich wegen ihrer »Außensprache« die Hüter des Lateinischen? Eine Analyse der Verträge ohne Beteiligung des Kaisers und des Reichs könnte weiter führen. Schließt man sowohl Frankreich als auch den Kaiser bzw. das Reich als Vertragspartner aus, so kann man Aussagen über die in Europa verbreiteten Vertragssprachen erwarten, unabhängig vom Einfluss der prägenden Mächte.

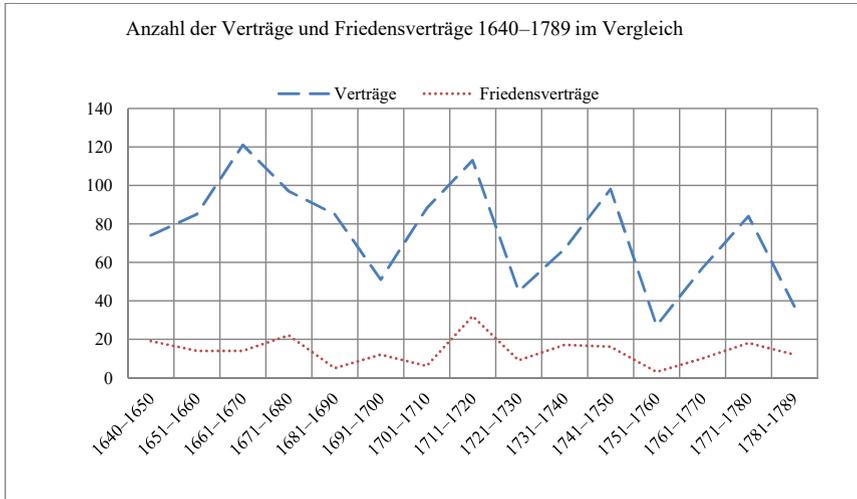
Tab. 1: Entwicklung der lateinischen und französischen Vertragssprache mit Bezug auf die beteiligten Vertragspartner, differenziert in allgemeine Verträge und Friedensverträge im engsten Wortsinn

	1450 – 1647 Verträge / Fried. vertr.	1450 – 1647 Verträge / Fried. vertr.	1713 – 1763 Verträge / Fried. vertr.	1764 – 1789 Verträge / Fried. vertr.
Lateinisch	36,2 % 45,1%	37,3 % 46,6%	10,9 % 16,6%	2,1 % 0,0%
Französisch	16,8 % 15,3%	28,7 % 20,9%	60,0 % 36,0%	82,4 % 81,0%
Lat. in Verträgen ohne Kaiser	37,6 % 42,0%	34,5 % 40,1%	7,9 % 10,9%	1,9 % 0,0%
Lat. in Verträgen ohne Frankreich	41,4 % 46,4%	43,5 % 56,1%	14,8 % 14,4%	2,3 % 0,0%
Lat. in Verträgen ohne Kaiser und ohne Frankreich	40,7% 45,0%	40,5 % 51,5%	10,8 % 6,9%	1,6 % 0,0%
Franz. in Verträgen ohne Kaiser	18,2% 14,7%	32,0 % 23,4%	64,5 % 42,0%	82,7 % 79,7%
Franz. in Verträgen ohne Frankreich	5,1 % 5,8%	11,7 % 0,0%	38,8 % 28,8%	66,7 % 75,5%
Franz. in Verträgen ohne Kaiser und ohne Frankreich	5,6 % 6,7%	12,8 % 0,0%	42,3 % 32,4%	66,7 % 73,3%

Die Tabelle stellt die Ergebnisse für die lateinische und die französische Sprache, jeweils für alle Vertragspartner sowie für die Verträge, die ohne Beteiligung des Kaisers bzw. Reichs, ohne Frankreich und ohne die beiden europäischen »Großmächte« geschlossen wurden, gegenüber. Zur Differenzierung enthält sie zudem die Zahlen für allgemeine Verträge und für spezielle Friedensverträge. Für die breite Menge der »diplomatischen« Verträge zeigt sich, dass die Beteiligung der beiden Hauptantagonisten eine nur geringe Rolle bei der Sprachpräsenz spielte, denn die Ergebnisse für Latein sind unabhängig von der Zusammensetzung der Vertragspartner beinahe identisch. Es fällt allerdings auf, dass Latein in Verträgen ohne kaiserliche Beteiligung nach 1648 etwas weniger vertreten war, dafür in Verträgen ohne Beteiligung Frankreichs etwas häufiger. Beim Französischen sind die Schwankungen deutlicher. In den Verträgen, an denen der Kaiser nicht beteiligt war, wurde es nach 1648 zunächst überdurchschnittlich oft verwendet, ehe sich diese Tendenz in den Jahren vor 1789 nivelliert. Es führt insgesamt jedoch nur zu einer leichten zeitlichen Verzögerung bis zur Durchsetzung als europaweite Vertragssprache. Eine überraschende Abweichung findet sich in den Verträgen, in denen Versailles nicht Vertragspartei war. Französisch ist als Urkundensprache hier deutlich weniger präsent, ja erreicht zwischen 1648 und 1712 nicht einmal die Hälfte (11,7% gegenüber 28,7%). Diese Tendenz setzt sich bis 1789 fort und zeigt, dass in Verträgen ohne Frankreich die Sprachvielfalt größer war. Zu einem ähnlichen Schluss kommt man, wenn man die Zahlen der Verträge ohne den Kaiser und ohne Frankreich vergleicht. Auch hier ist die Sprachvielfalt größer. Deutsch, Italienisch, Russisch und Türkisch werden häufiger verwendet, und die Tendenz zum Französischen ist insgesamt etwas zeitverzögert. Französisch ist hier letztlich in den Jahren vor 1789 mit 66,7% rund 15% schwächer als in Verträgen, an denen die Großmächte beteiligt waren. Latein hingegen ist mit 1,6% (verglichen mit 2,1%) genauso bedeutungslos wie in der Gesamtzählung.

Die dem Projekt zugrunde liegende weite Auslegung des Friedensvertragsbegriffs³⁴ legt eine Spezifizierung nahe, bei der es zwischen friedenserhaltenden Verträgen (wie Bündnis, Handels- oder Grenzverträgen) und Friedensverträgen im engsten Wortsinne zu unterscheiden gilt. Könnte sich hier eine vom allgemeinen Vertragsusus abweichende Entwicklung zeigen? Hat womöglich die »Prominenz«, die völkerrechtliche Bedeutung eines Vertrages Einfluss auf die Sprachwahl?

34 Vgl. Anm. 25.



Friedensverträge im engsten Wortsinn stellen für die gesamte Frühe Neuzeit einen Anteil von 20% dar. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind es 396 von 2014, und für die im Diagramm dargestellten Jahre 1640 bis 1789 209 von 1129, also 19%. Die oben stehende Tabelle »Entwicklung der lateinischen und französischen Vertragssprache mit Bezug auf die beteiligten Vertragspartner, differenziert in allgemeine Verträge und Friedensverträge im engsten Wortsinn« berücksichtigt nicht nur die Faktoren Verträge »mit Kaiser/Reich«, »ohne Frankreich« und ohne »Kaiser/Reich und Frankreich«, sondern zugleich auch einen Vergleich zwischen allgemeinen Verträgen und Friedensverträgen im engsten Wortsinn, ebenso analysiert nach oben genannten Kategorien. Zwischen 1648 und 1712 gab es interessanterweise keinen einzigen französischsprachigen Friedensvertrag ohne Beteiligung von Versailles. Immerhin waren dies 58 Friedensverträge, von denen 29 in lateinischer, der Rest in deutscher, italienischer, schwedischer, spanischer und vor allem türkischer Sprache geschlossen worden waren. War Frankreich an einem Vertrag beteiligt (28 Verträge), so war Französisch jedoch durchaus auch Friedenssprache, nämlich in 18 Verträgen, so dass dies den Schluss zulässt, dass die Zusammensetzung der Vertragspartner sich durchaus auf die Wahl der Vertragssprache auswirkte. 51,6% der Friedensverträge ohne Frankreich waren zu dieser Zeit immerhin noch Latein. In Bezug auf Friedensverträge setzt sich das Französische verglichen mit seiner Verwendung in allgemeinen zwischenstaatlichen Verträgen also später durch. Auch bei dieser Analyse zeigt sich, dass die Präsenz anderer Sprachen schwindet. Bis 1712 waren knapp 70% der »echten« Friedensverträge in Lateinisch oder Französisch, 30% noch in anderen Sprachen. Auffällig ist der Zeitraum 1713 bis 1763, denn hier finden sich wenige Verträge in den beiden Hauptsprachen. Statt-

dessen haben wir eine Konjunktur vieler Sprachen in 42 Verträgen, darunter 10 deutsche vor allem in Verträgen mit Beteiligung einzelner Reichsstände mit Russland oder Schweden. 31 Verträge sind zweisprachig, was bei 20 Verträgen auf die Beteiligung des Osmanischen Reichs (vor allem in Friedensschlüssen mit dem Russischen Reich) zurückzuführen ist. Die Zahlen und Ergebnisse für diesen Zeitraum sind ein Beispiel dafür, wie politische und militärische Ereignisse über die Häufigkeit von sich daraus ergebenden Vertragsschlüssen die Sprachstatistik beeinflussen.

Wie verhielt es sich nun mit dem von Moser beschriebenen »Gezänk« der Sprache wegen? Die Zahlen beschreiben doch für den Bereich der Verträge eine lineare und eindeutige Tendenz. Wie sieht es mit dem Sprachusus der Mächte aus, die eben als »potentiell dominant« aus der Analyse herausgenommen wurden?

Auf den ersten Blick war der Sprachgebrauch des Kaisers und des Reichs nach 1648 insgesamt tatsächlich weiter stark an das Lateinische gebunden. Insgesamt waren 46% der Verträge des Kaisers bzw. Reichs lateinisch und nur 17% französisch – gegenüber 22,4% bzw. 47,1% in der allgemeinen Sprachstatistik. Auch hier ist jedoch deutlich der Umbruch im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts zu erkennen. Lag der lateinische Anteil zwischen 1648 und 1712 noch bei 60%, so sank er nach 1712 auf 34%. Interessant ist die Beobachtung, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts kein lateinischer Vertrag des Kaisers mehr zu finden ist (alle sind französisch) – mit Ausnahme der Verträge mit dem Osmanischen Reich, die zweisprachig lateinisch und türkisch waren. Erneut fällt die Egalisierung der Vertragssprachenlandschaft auf. Ende des 18. Jahrhunderts bleibt – abgesehen von den Beziehungen zum Osmanischen Reich – nur noch Französisch.

Tab. 2: Sprachen in Verträgen des Kaisers bzw. des Reichs³⁵

	1648 – 1712	1713 – 1763	1764 – 1789
Lateinisch	60,0%	34,2%	0,0%
Französisch	6,2%	21,1%	87,5%
Deutsch	13,9%	13,2%	0,0%
Italienisch	4,6%	5,3%	0,0%
Spanisch	1,5%	0,0%	0,0%
Lateinisch-Türkisch	7,7%	13,2%	12,5%
Lateinisch-Niederländisch	4,6%	0,0%	0,0%

35 Als Berechnungsgrundlage wurde hier – da die zweisprachigen Varianten berücksichtigt werden sollten – eine Zählung der Einzelverträge (Grundlage: 100%) gewählt.

Lateinisch-Russisch	1,5%	5,3%	0,0%
Lateinisch-Französisch	0,0%	2,6%	0,0%
unbekannt	1,5%	2,6%	0,0%

Wesentlich weniger variantenreich ist das Ergebnis für Frankreich. Es verwendete bereits vor 1648 häufiger das Französische in seinen Verträgen als das Lateinische und steht damit gegen die Tendenz in »Gesamt-Europa«. 1648 waren bereits 60% aller Verträge Versailles' französisch, nach 1713 über 80% und in der Zeit vor der Französischen Revolution schließlich 90%. Bemerkenswert sind die Verträge, die neben Französisch noch in einer zweiten Sprache abgefasst waren und bei denen besonders auf die Varianten mit Spanisch und Latein³⁶ hingewiesen sei. Zwischen 1516 (Friedens- und Heiratsvertrag, Noyon 13. August 1516) und 1774 (Handelsvertrag, Versailles 27. Dezember 1774) unterzeichneten Frankreich und Spanien 18 zweisprachige Verträge, von denen der bekannteste der Pyrenäenfrieden (7. November 1659) ist³⁷.

Tab. 3: Sprachen in den Verträgen Frankreichs

	1648 – 1712	1713 – 1763	1764 – 1789
Lateinisch	24,9%	4,1%	2,0%
Französisch	59,5%	81,2%	90,1%
Italienisch	2,0%	0,5%	0,0%
Spanisch	0,0%	0,5%	0,0%
Französisch-Deutsch	2,4%	1,0%	0,0%
Französisch-Spanisch	5,4%	3,6 %	6,9%
Französisch-Lateinisch	1,5%	4,1%	0,0%
Französisch-Türkisch	0,5%	1,0%	0,0%
Französisch-Portugiesisch	2,0%	0,5%	0,0%

36 Zu Verträgen mit Latein als eine von zwei Vertragssprachen s.u.

37 Daniel SÉRÉ, *La Paix des Pyrénées. Vingt-quatre ans de négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007, besonders S. 567. Für acht weitere Verträge ist von einer zweisprachigen Ausfertigung auszugehen; Archivnachweise stehen jedoch noch aus.

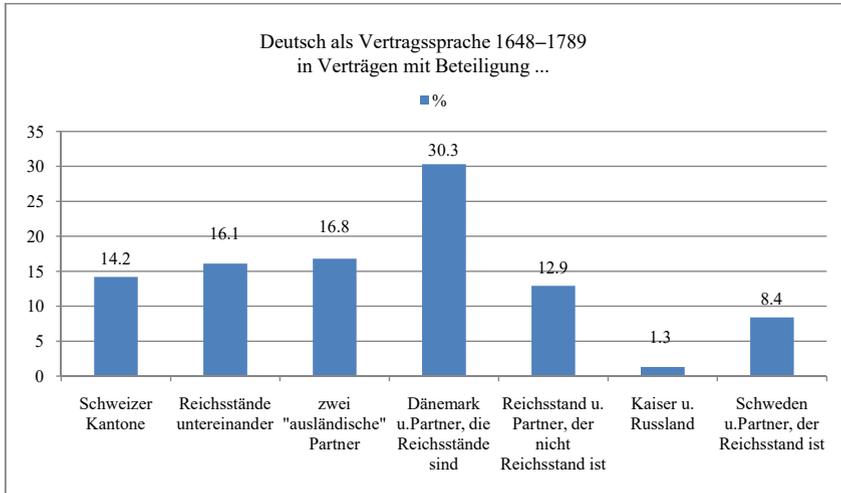
Französisch-Italienisch	0,0%	0,5%	0,0%
Französisch-Russisch	0,0%	0,5%	0,0%
Französisch-unbekannt	1,0%	1,0%	1,0%

In den oben dargestellten Übersichtsdiagrammen fällt der relativ hohe Anteil deutschsprachiger Verträge auf, ja Deutsch war nach Französisch und Latein zahlenmäßig am meisten präsent. Bis 1647 sind 15,5% aller untersuchten Verträge in deutscher Sprache gefasst. Davon waren an 80% Schweizer Kantone als Vertragspartner beteiligt, so dass diese Beobachtung die Relevanz des Deutschen als möglicherweise europaweite diplomatische Vertragssprache relativiert. Nach 1648 verliert es leicht an Bedeutung, denn der Anteil sinkt auf 11,8%. Verträge mit Beteiligung der »Schweizer« Kantone stellen nun jedoch nur noch 14%, so dass sich Deutsch als Vertragssprache ausdifferenzieren scheint. 16,1% der deutschsprachigen Verträge wurden zwischen einzelnen Reichsständen geschlossen und fallen damit streng genommen nicht unter die auf dem Ansatz des Friedensvertragsprojekt des Leibniz-Instituts basierenden Kriterien. Der Gebrauch der deutschen Sprache wundert hier nicht, denn sie war ja die Sprache der Beziehungen innerhalb des Alten Reichs. Zu überdenken sind zudem die Verträge, in denen Schweden oder Dänemark mit einem Reichsstand agierten, denn man könnte argumentieren, beide Länder hätten in ihrer Eigenschaft als Reichsstand gehandelt. Hier besteht noch Forschungsbedarf, denn die Einzelverträge müssten hier genau nach der Eigenschaft, in der der Vertragschließende auftrat, analysiert werden. Deutsch als echte »Sprache des Friedens« finden wir in den Beziehungen einzelner Reichsstände mit dem »Ausland«, darunter etwa Brandenburgs bzw. Preußens oder Sachsens mit Russland. Besonders interessant sind die fast 20% Verträge, die zwischen nicht-deutschsprachigen Partnern geschlossen wurden. Es sind dies vor allem die Mächte des Nordens, nämlich Dänemark mit Schweden (6 Verträge)³⁸ sowie Dänemark mit Russland (6 Verträge)³⁹ und Schweden mit Russland (4 Verträge) die, wie Johannes Burkhardt für den Frieden von Neustadt / Nystadt (30. August 1721) nachgewiesen hat, deutsch als neutrale und praktikable Sprache verwendeten⁴⁰.

38 Es sind dies vor allem Verträge aus dem 16. Jahrhundert, darunter der (nicht ratifizierte) Friede von Roskilde (18. November 1568) und der Friede von Stettin (13. Dezember 1570).

39 Die Verträge stammen alle aus dem 18. Jahrhundert, darunter z.B. das Angriffs- und Schutzbündnis von Kopenhagen (22. Oktober 1709) oder die Defensivallianz von St. Petersburg (11. März 1765).

40 BURKHARDT, Sprachen des Friedens. Auch die auf Deutsch abgefassten Verträge Schwedens und Russlands stammen aus dem 18. Jahrhundert. Zur Stellung des Deutschen in den skandinavischen Ländern zu den engen, auch personellen Beziehungen (jeweils mit Bezug auf die Diplomatie) vgl. Ivo ASMUS u.a. (Hg.), Gemeinsame Bekannte: Schweden und Deutschland in



Die Verwendung des Deutschen in den Vertragsbeziehungen zwischen Schweden und Russland zeigt, dass man in dieser Region aufgrund der unterschiedlichen Sprachen und Zeichensysteme auf eine vermittelnde Sprache angewiesen war⁴¹. Diese musste nicht unbedingt das Deutsche sein – das Diagramm zeigt vielmehr eine ganze Reihe sprachlicher Gestaltungsmöglichkeiten. 16 Verträge, und damit die Hälfte aller russisch-schwedischen Verträge sind zweisprachig gestaltet, wobei Schweden Lateinisch und Schwedisch, Russland Russisch und in einem Fall Deutsch verwendete. Französisch als Kompromissprache findet sich in drei Verträgen⁴².

Zwischen Schweden und Frankreich hingegen blieben zweisprachige Verträge eher die Ausnahme. Alle lateinischen Urkunden stammen aus der Zeit vor dem und einschließlich des 17. Jahrhunderts, Französisch wurde in einem bilateralen Vertrag erstmals 1675 verwendet⁴³ und blieb danach die (von zweisprachigen Verträgen abgesehen) gemeinsame Vertragssprache. Neun Verträge wurden jedoch Französisch und Lateinisch ausgefertigt; der erste dieser Verträge ist der Bündnisvertrag von Stockholm (9. Juli 1698), der Höhepunkt liegt mit sieben Abkommen in den Jahren 1735–1758⁴⁴.

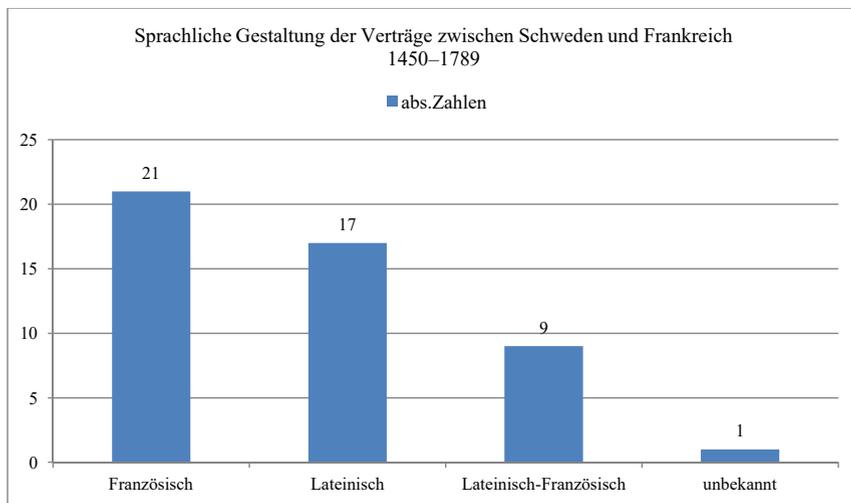
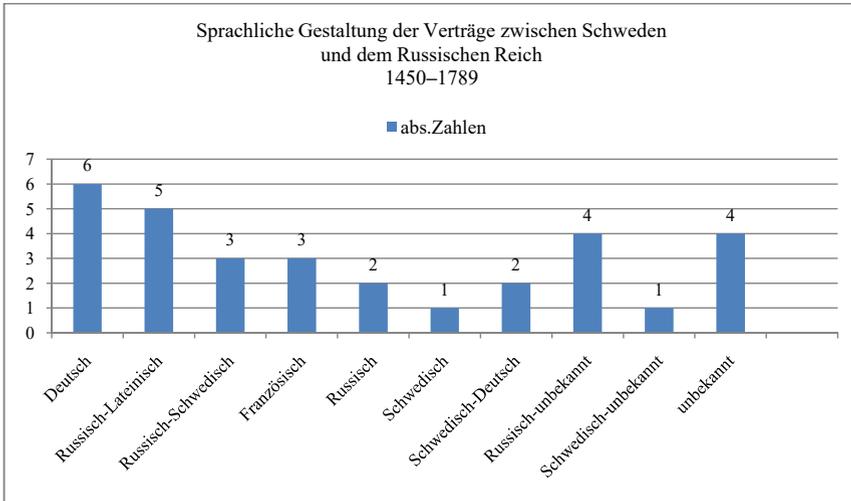
der Frühen Neuzeit, Münster 2003, sowie DROSTE, Im Dienst der Krone, bes. S. 42–44, 86–90, 163–169.

41 Dieser Ansatz dient als Beispiel für die Möglichkeit einer Auswertung der im Rahmen des Augsburger Projektes ermittelten Sprachdaten unter dem Aspekt bilateraler Beziehungen.

42 Es sind dies Konventionen über die Ostseeschifffahrt (1758–1780). Nach dem bisherigen Arbeitsstand sind zwei Verträge rein russisch (Waffenstillstand von Narwa, 10. August 1538; Waffenstillstand von Wiborg, 28. Februar 1609) und einer nur schwedisch (Friede von Tjwazin, 18. Mai 1595).

43 Im Bündnis von Versailles (25. April 1675).

44 Es ist dies der Bündnisvertrag von Stockholm (9. Juli 1698). Zu prüfen wäre, welche Rolle dabei die schwedische Innenpolitik mit den an Frankreich bzw. Russland orientierten Gruppen



Sprachreservierungen und Zweisprachigkeit

Die Vielfalt der Sprachen auf dem »europäischen Parkett«, die zunehmende Sensibilität für die Sprachverwendung und Ansätze, über die Sprachwahl Souveränität und Suprematie auszudrücken, konnten vor allem im 18. Jahrhundert die sprachliche Gestaltung von Verträgen erschweren. Friedrich Carl von Moser schildert in seiner *Abhandlung über die Europäischen Hof-*

der »Hüte« und »Mützen« spielte; vgl. Marian FÜSSEL, *Der Siebenjährige Krieg: Ein Weltkrieg im 18. Jahrhundert*, München 2012, S. 18.

und Staatssprachen drei Möglichkeiten, das Konfliktpotential zu minimieren. Eine Variante war die Wahl einer neutralen Drittsprache (man denke an das Deutsche in den Beziehungen zwischen Schweden, Dänemark und Russland, aber auch an Latein und Französisch). Eine Zweite ist die zweisprachige Gestaltung von Verträgen.

Als dritte Möglichkeit verweist Moser auf Sprachreservierungen für einen Text mit vom Üblichen abweichenden Sprachgebrauch, die dies im Vertrag selbst oder in einem seiner Anhänge erklären und zur Ausnahme deklarieren⁴⁵. Die Begründung einer vom Herkommen abweichenden Sprachwahl in einem Vertrag ist ein Zeichen für die Phase des Übergangs. Bezeichnenderweise findet sie sich besonders zwischen dem Frieden von Utrecht und dem Frieden von Aachen. Die Reservierungen wurden in Separatartikeln an den Hauptvertrag angehängt. In ihnen wurde die vom Herkommen abweichende Sprachwahl begründet und betont, dass weder frühere Verträge berührt, noch die künftige Sprachgestaltung vorweggenommen würden. Ausdrücklich schrieb man auch nieder, dass aus der momentanen Sprachwahl keinerlei Schlüsse hinsichtlich einer Präzedenz zu ziehen seien. Das früheste Beispiel hierfür ist der Friede von Utrecht zwischen Frankreich und Großbritannien vom 31. März 1713, das prominenteste der Friede von Rastatt⁴⁶. Es folgen die Vorverträge zum Wiener Definitivfrieden, der Friede von Aachen, die französisch-habsburgische Allianz 1756 und schließlich der Friede von Paris 1763 zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien. Sprachreservierungen sind demnach kein ausschließliches Phänomen kaiserlicher Verträge, auch wenn es natürlich für diesen Fall besonders wahrgenommen wird. Es zeigt sich hier nämlich deutlich, dass »der Gebrauch des Französischen nicht als Eingeständnis eigenen Machtverlustes gewertet werden sollte, sondern

45 MOSER, Hof- und Staatssprachen, S. 26f. Als Beispiel führt Moser den Wiener Definitivfrieden 1738 auf, der in lateinischer Sprache abgefasst war. Ihm gingen französische, mit Reservierungen versehene Vorverträge voraus, und je nach Partner wurden Akzessionen lateinisch, französisch, spanisch oder italienisch ausgefertigt. Der Konvention von Prado (6. März 1728) folgten Deklarationen in Französisch durch Großbritannien und in Spanisch durch Spanien, Text in <http://www.ieg-friedensvertraege.de/> (eingesehen am 11.11.2012). Zudem erwähnt er die Möglichkeit, eine Vertragsakzession anders zu gestalten als den Hauptvertrag selbst, was Beitrittspartnern ermöglicht, ihrem eigenen sprachlichen Herkommen zu folgen. Als Beispiele beruft sich Moser auf den Wiener Frieden (18. November 1738), mit Akzessionen in Latein, Französisch, Spanisch und Italienisch; vgl. CTS, Bd. 35. S. 183–291 sowie für die französischsprachige Akzession Sardinien <http://www.ieg-friedensvertraege.de/> (eingesehen am 11.11.2012). Dazu vgl. auch Regina DAUSER, Sprach-Verhandlungen. Sprachwahl und Mächtehierarchie in der Kommunikation europäischer Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts, in: BURKHARDT, Sprache – Macht – Frieden (im Druck).

46 Im Frieden von Rastatt heisst es: »Le présent Traité [...] composé et rédigé en Langue Française, contre l'usage ordinairement observé dans les Traités entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, et Sa Majesté très-Chrétienne, cette différence ne pourra être alleguée pour exemple, ni tirer à conséquence, où porter préjudice en aucune manière [...]«; zit.n. CTS, Bd. 29, S. 29.

als Konzession an den Vertragspartner«⁴⁷. Besonders deutlich wird dies im Frieden von Aachen. Hier unterzeichnete der Kaiser den französischsprachigen Hauptvertrag nicht, sondern trat fünf Tage später durch eine Akzession bei. Dies beschönigte natürlich in erster Linie die Hinnahme der politischen Schlappe, verschleierte aber auch den Verzicht auf Latein, das der habsburgische Unterhändler Graf Kaunitz in den Verhandlungen nicht hatte durchsetzen können⁴⁸.

Ein weiterer, auch von Friedrich Carl von Moser beschriebener Weg, einen Vertragsschluss nicht an sprachlichen Differenzen scheitern zu lassen, ist eine mehrsprachige, das heißt in der Praxis meist zweisprachige Vertragsabfassung. Die Augsburger Analysen zeigen, dass dieses Verfahren häufiger angewandt wurde als bislang bewusst war. 136, also 6,8%, der frühneuzeitlichen Verträge, sind gesichert zweisprachig, das heißt, für sie konnten im Rahmen des Forschungsprojektes die Vertragssprachen tatsächlich in Instrument und Gegeninstrument überprüft werden. Für viele Verträge fehlt jedoch eine zweite Ausfertigung. Sprechen bestimmte Indizien (wie z.B. Sprachusus, Herkommen, Inventare, Unterschriften der Unterhändler) für eine zweite Sprache, so wurde diese in der Augsburger Studie als Hypothese gesetzt. Dass dies nicht allzu gewagt erscheint, mag das Beispiel der kaiserlich-türkischen Verträge belegen. Obwohl in der zugrunde liegenden Datenbank des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte überwiegend die osmanisch-türkischen Instrumente einzusehen sind, ist jedoch mit Sicherheit davon auszugehen, dass ein Zweitexemplar in lateinischer Sprache existiert. Ähnliches gilt für russische Verträge, die nur kyrillisch nachgewiesen sind. Auch hier kann sicher von einer zweiten Ausfertigung in einer anderen Sprache ausgegangen werden. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen diese Sprache nicht zu vermuten ist. So gibt es zwischen Polen und Russland beispielsweise Verträge in russischer und polnischer sowie in russischer und lateinischer Sprache, die keinem zeitlichen Schema zu folgen scheinen. Für solche Fälle wurde eine zweite⁴⁹ Sprache mit »unbekannt« bezeichnet. Mit

47 DAUSER, Sprach-Verhandlungen (im Druck).

48 Ebd.

49 Der Begriff »Zweitsprache« drückt keine Rangordnung der verwendeten Vertragssprachen aus, sondern verweist lediglich auf den Gebrauch zweier Sprachen in einem Vertragsdokument oder in zwei verschiedensprachigen Ausfertigungen ein und desselben Vertrages. Meist werden in der der Corroboratio die Vertragssprachen genannt und somit eine Gleichrangigkeit ausgedrückt. Dies kann auch grafisch zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch Nebeneinanderstellung beider sprachlicher Textfassungen in Spalten; vgl. z.B. »Ewiger Friede« zwischen Polen und dem Russischen Reich (polnisch, russisch; 24. Februar 1768; Abb. in www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 16.11.2012) oder den Subsidienvvertrag zwischen Schweden und Frankreich (Latein, Französisch; 10. November 1738, Abb. unter www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 16.11.2012)). Eine andere Gestaltungsmöglichkeit ist die Ausstellung zweier Dokumente, jedes in einer anderen Sprache. Dieses Verfahren findet sich z.B. in allen Verträgen des Osmanischen Reichs, sei es mit dem Kaiser, dem Russischen Reich, Venedig,

diesem Verfahren erhöht sich die Zahl der zweisprachigen Verträge auf 275 und damit auf 13,7%.

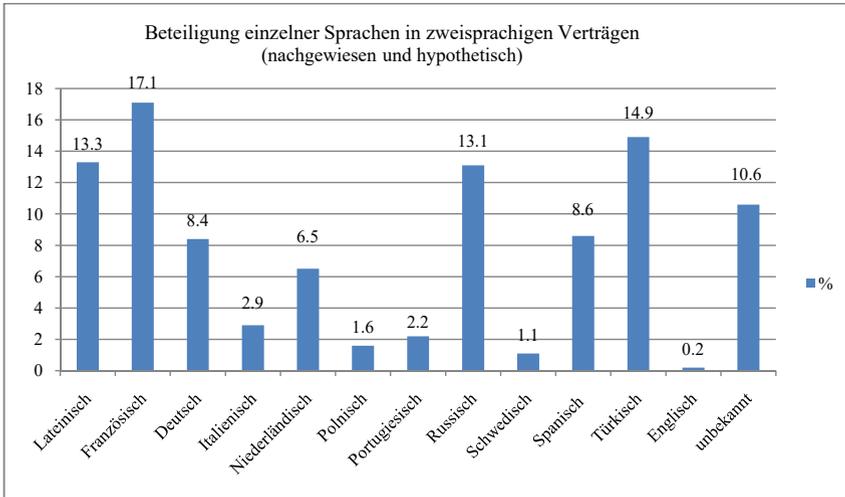
Tab. 4: Präsenz einzelner Sprachen in zweisprachigen Verträgen (absolute Zahlen)

	einsprachig	zweisprachig / nachgewiesen	zweisprachig / hypothetisch
Lateinisch	532	28	4
Französisch	674	28	17
Deutsch	243	12	9
Türkisch	0	24	42
Italienisch	64	2	3
Spanisch	14	10	17
Niederländisch	4	4	22
Russisch	10	16	12
Schwedisch/Dänisch	25	3	0
Portugiesisch	2	2	5
Englisch	1	0	1
Ungarisch	4	0	0
Polnisch	0	7u	1
Unbekannt	164	0	8

Bis 1647 wurden 59 Verträge zweisprachig gestaltet, zwischen 1648 und 1712 waren es 113, von 1713 bis 1763 84 und in den Jahren bis 1789 20 zweisprachige Abkommen. Dies zeigt auch zugleich den zeitlichen Höhepunkt im frühen 18. Jahrhundert. Es ergeben sich auch geografische Schwerpunkte, die mit politischen Fragen verknüpft sind. Ein großer Anteil entfällt auf Verträge mit türkischer und russischer Sprachbeteiligung, so dass deutlich wird, dass das Verfahren vor allem da angewandt wurde, wo Latein oder Französisch nicht selbstverständliche erlernte Sprachen waren. Es sind dies auch die Staaten, die sich aus ihrem Selbstverständnis heraus auf keine einsprachigen Verträge in fremden Idiomen einlassen konnten und wollten. Hier hielt sich die Zweisprachigkeit auch zu Ende des 18. Jahrhunderts.

In den anderen Teilen der europäischen Staatenwelt liegt hingegen der Höhepunkt zwischen dem Westfälischen und Utrechter Frieden. Zu nennen sind hier vor allem die Generalstaaten und Spanien. Sie beharrten nach 1646/48 gemäß dem ja auch im Umfeld der westfälischen Verhandlungen grundgelegten bilingualen Grundsatz v.a. gegenüber Frankreich auf zweisprachigen Verträgen, deren bekanntestes Beispiel der Pyrenäenfrieden ist. Über ein Drittel aller Verträge Spaniens ist zweisprachig, betrachtet man die

Polen oder Frankreich. Zur Zweisprachigkeit in internationalen Verträgen vgl. die v.a. auf die neueste Geschichte ausgerichteten Darstellungen, z.B. Christopher KUNER, *The interpretation of multilingual treaties*, in: *Comparative Law* 40/4 (1991), S. 953–964.



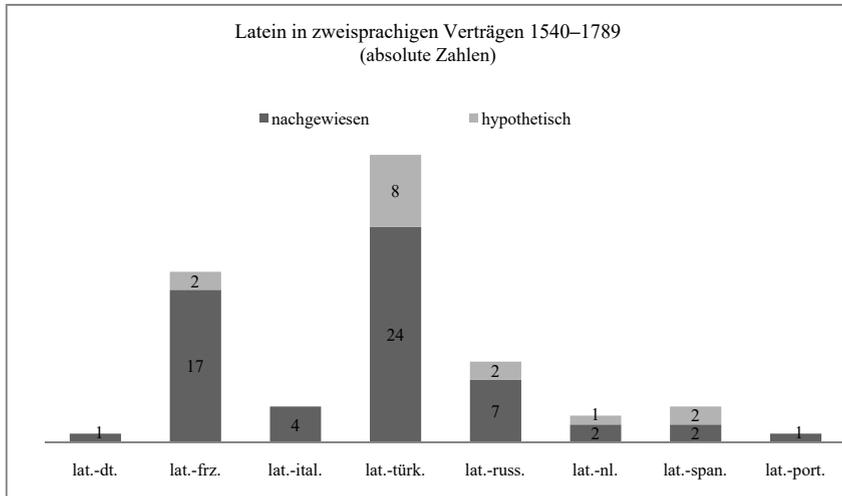
bilateralen Verträge sogar 80%. Auch die Generalstaaten schlossen mit 15% viele zweisprachige Verträge ab. Darüber hinaus gibt es Einzelbeispiele, die das Ringen um eine Sprache zeigen. Dazu gehören etwa die Beziehungen zwischen Frankreich und Schweden oder Brandenburg und Frankreich. Letzteres ist sozusagen ein »Glücksfall«, denn hier lässt sich das Ringen um die Sprache der Verträge tatsächlich quellenbasiert nachverfolgen⁵⁰. Brandenburg bemühte sich im 17. Jahrhundert, gegenüber Frankreich am lateinischen Herkommen festzuhalten. 1656 unterzeichneten beide einen Bündnisvertrag, der in lateinischer und französischer Sprache ausgefertigt wurde. Die beiden Verträge waren nicht kongruent, denn Abweichungen gab es z.B. bei der Gestaltung der Titulatur. Eine Debatte darüber war also unausweichlich. Als 1664 eine Verlängerung anstand, wollte Versailles mit Verweis auf die Übersetzungsprobleme nur ein französisches Instrument ausfertigen, was jedoch der brandenburgische Unterhändler verhindern konnte. Die nächste Erneuerung im Jahr 1666 betraf dann nur Französisch. Im Umfeld des Utrechter Friedens war die Sprache erneut ein Thema. Nun beschied jedoch der französische König in einem Schreiben im Februar 1713, er werde zwar die Königswürde Preußens anerkennen, eine Gleichrangigkeit jedoch nicht akzeptieren und den Frieden lediglich französisch ausfertigen. Ein zusätzliches lateinisches Instrument lehnte er ausdrücklich ab. Die preußischen Unterhändler reagierten mit Entsetzen und fassten dies als Kränkung auf⁵¹. Eine lateini-

50 Vgl. auch Andrea SCHMIDT-RÖSLER, »Uneinigkeit der Zungen« und »Zwietracht der Gemüther«. Aspekte von Sprache, Sprachwahl und Kommunikation frühneuzeitlicher Diplomatie, in: Martin ESPENHORST (Hg.), Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess, Göttingen 2013, S. 167–201.

51 Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990, S. 453.

sche Vertragsabfassung war – dies wird hier deutlich – eine politische Konzession und an das Prinzip der Gleichrangigkeit gebunden.

Unter diesem Aspekt der politischen Instrumentalisierung der Sprache ist ein Blick auf Verträge interessant, die einer selbstverständlich geläufigen Sprache eine weitere zur Seite stellen. Latein galt – auch in den Augen der Theoretiker – trotz des sprachlichen Umbruchs im 18. Jahrhundert weiter als Sprache, die sowohl aktiv als auch passiv in diplomatischen Kreisen beherrscht wurde. Dennoch findet sich eine Anzahl von Verträgen, in denen dem Lateinischen eine andere Sprache zur Seite gestellt wurde.



Latein als zweite Vertragssprache wird erst 1648 verwendet. Es kommt nicht nur in Verträgen mit dem Osmanischen und Russischen Reich vor, sondern auch in Verträgen Frankreichs mit Schweden, Dänemark und Brandenburg. Gerade diese Kombinationen zeigen, dass sich hier womöglich über das oben genannte Beispiel hinaus Fälle finden lassen, in denen sich hinter der Wahl dieser vom reinen Sprachverstehen und -können her gesehen überflüssigen Zweisprachigkeit politische Gründe verstecken könnten. Ähnlich könnte man die Verträge betrachten, in denen Französisch – ebenfalls ja geläufige europäische *lingua franca* – als eine von zwei Vertragssprachen fungierte. Dies ist der Fall v.a. in Verträgen mit Spanien, dem Zaren und dem Sultan. Bemerkenswert ist, dass die Schweizer Kantone fast alle Verträge mit Frankreich zweisprachig deutsch und französisch gestalten konnten. Hier müssten künftige Forschungen im Detail ansetzen.

Der Blick auf theoretische frühneuzeitliche Diskurse, aber auf die Ergebnisse einer numerischen Analyse des Korpus europäischer (Friedens-)Verträge haben deutlich gemacht, dass sich in der Diplomatie Sprache im Laufe

Sprache als Medium und Gegenstand von Verhandlungen im 17. und 18. Jahrhundert politische Bedeutung erhielt – wie zum Beispiel Friedrich Carl von Moser anmerkt – mitunter zum Streitfall, der diplomatische Verhandlungen komplizieren und in die Länge ziehen wurde. Mosers *Abhandlung* entstand nicht zufällig zu einer Zeit, in der sich die Sprachproblematik in den großen »internationalen« Friedensverträgen von Utrecht, Rastatt, Baden, Aachen und Wien spiegelte und der Bedeutungsverlust des Lateinischen sichtbar wurde. Sprache und die Entscheidung für eine Sprache in einem Schriftstück mit großer Bedeutung und Öffentlichkeit hatte über die Ebene des semantischen Sprachverstehens hinaus Symbolcharakter. Sprachliche Verständigung war innerhalb des lateinisch-christlich geprägten Europa immer möglich, auch wegen der polyglotten Gesandten und der Flexibilität im mündlichen Sprachgebrauch. Dass Sprachwahl besonders in den Friedensverträgen des 18. Jahrhunderts ein politisches Thema war, zeigt, dass über die Sprache eines Vertrages die Positionierung im europäischen Mächtesystem kommuniziert wurde und Ansprüche ausgedrückt wurden⁵². Neue Impulse für eine Erforschung dieses Themas wären vor allem aus dem Studium von Verhandlungsakten aus dem 18. Jahrhundert zu erwarten. Die im Rahmen des Forschungsprojektes ermittelten Zahlen können dafür eine solide Grundlage sein. Dies gilt sowohl für die sprachliche Gestaltung vertraglicher Beziehungen anhand singulärer Staatenbeziehungen als auch für die Untersuchung regionaler Handlungsräume. Auch eine Untersuchung von Übersetzungsmethoden und -praktiken steht noch aus, ebenso wie philologische Vergleiche zweisprachiger und übersetzter Verträge.

52 DAUSER, Sprach-Verhandlungen (im Druck).

Kay Peter Jankrift

Diplomaten, Dolmetscher und Übersetzer

Sprachwahl in Friedensprozessen des 15. bis 18. Jahrhunderts

Ich hab' das, was Sie gesagt haben, gar nicht korrekt übersetzt. Ihre ursprüngliche Rede wäre imstande gewesen, Muhammed Omar ziemlich wütend zu machen, er hätte den Raum verlassen, also hab ich's ein bisschen arrangiert¹.

Erst viele Jahre nach seiner erfolgreichen Afghanistan-Mission und den Verhandlungen mit dem Anführer der Taliban, Muḥammad Omar, habe sein Dolmetscher ihm mit diesen Worten gestanden, aktiv und eigenmächtig in den Verlauf der Gespräche eingegriffen zu haben, berichtete der UN-Gesandte in Syrien, der Algerier Lakhdar Brahimi, am 17. August 2012 in einem Interview der ARD. Wendete auch in diesem Fall das Handeln des Dolmetschers die Geschehnisse zum Guten, so macht die Anekdote zugleich deutlich, welche Tücken mit dem Einsatz sprachlicher Vermittler seit jeher verbunden sind².

Beherrscht der Gesandte nicht selbst zumindest ein wenig von der Sprache seiner Verhandlungspartner, so ist er ohne Möglichkeit der Kontrolle auf Gedeih und Verderb den Fähigkeiten seines Dolmetschers ausgeliefert. Diese können den Gang der Verhandlungen maßgeblich beeinflussen. Besonders dann, wenn es durch die Übersetzung zu sprachlichen Missverständnissen kommt³. Auf der anderen Seite kann ein fähiger Dolmetscher eine Mission vor dem Scheitern bewahren, wenn er – wie in dem eingangs geschilderten Fall –

-
- 1 <http://www.swr.de/nachrichten/-/id=396/nid=396/did=10195908/1rqw0m1/> (eingesehen am 15. 09.2012). Zum Führer der Taliban siehe Ahmed RASHID, *Taliban. Afghanistans Gotteskämpfer und der neue Krieg am Hindukusch*, München 2010, S.47–50. Zu Vermittlung und Verhandlungsstrategien in Afghanistan allgemein: Mit Hamas und Taliban an den Verhandlungstisch? Möglichkeiten und Grenzen der Einbindung von Gewaltakteuren in Friedensprozesse. Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 28. September 2010 in Berlin, Osnabrück 2011.
 - 2 Exemplarisch Umberto ECO, Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen, München ²2010; Susan BASSNETT / André LEFEVERE (Hg.), *Translation, History and Culture*, London 1990.
 - 3 Vgl. hierzu insbesondere die Beiträge in Martin ESPENHORST (Hg.), *Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess*, Göttingen 2013 (im Druck); Martin PETERS, »Missverständnisse« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304; Kay Peter JANKRIFT, In Erwartung eines göttlichen Wunders. Sprache als Barriere zwischen Kreuzfahrern und orientalischen Christen, in: Michel BALLARD (Hg.), *Autour de la première croisade. Actes du Colloque de la Society for the Study of the Crusades and the Latin East. Clermont-Ferrand 22–25 juin 1995*, Paris 1997, S. 417–422.

neben der Sprache auch mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Gegenübers vertraut ist und Abläufe der non-verbalen Kommunikation treffend zu deuten versteht⁴. Auf dieser Ebene schwingt die kulturelle Dimension der Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit mit⁵. Doch jenseits der Notwendigkeit für Gesandte, die Sprache der Verhandlungsparteien verstehen zu können, bedeutete der Einsatz von Dolmetschern stets, weitere Personen in delikaten politischen Angelegenheiten ins Vertrauen ziehen zu müssen. Am besten war und ist also der Diplomat beraten, der gar nicht erst der Dienste eines Anderen bedarf. Dass der Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von Friedensverhandlungen und Vertragsabschlüssen häufiger nötig wurde, ist nicht zuletzt das Resultat eines größeren Spektrums an Verhandlungssprachen, die spätestens seit dem 16. Jahrhundert auf dem diplomatischen Parkett Einzug hielten⁶. Der Blick auf die Nahtstellen dieser Entwicklung sowie die Hintergründe und Auswirkungen des Umbruchs in der Sprachwahl der Diplomaten steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

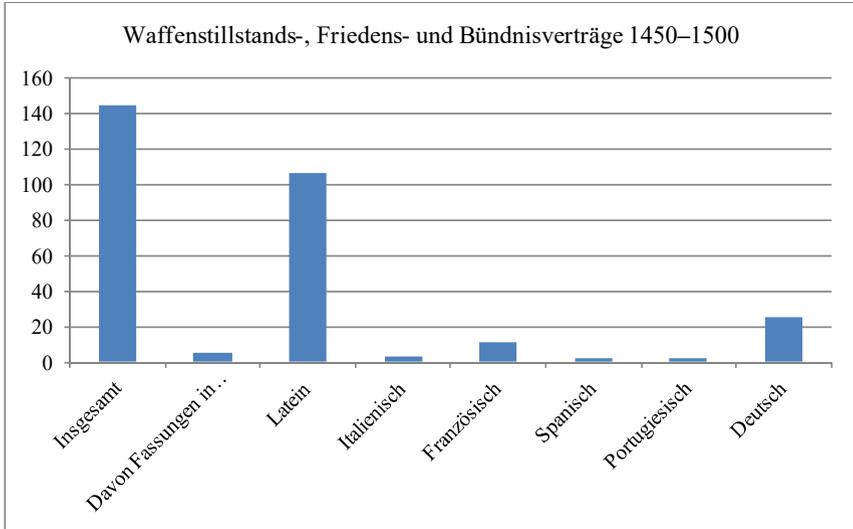
-
- 4 Zur Bedeutung der non-verbalen Kommunikation vor allem Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997; Gerd ALTHOFF, *Symbolische Kommunikation zwischen Piasten und Ottonen*, in: Michael BORGOLTE / Benjamin SCHELLER (Hg.), *Polen und Deutschland vor 1000 Jahren; die Berliner Tagung über den »Akt von Gnesen«*, Berlin 2002, S. 293–308; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Much ado about nothing? Rituals of Politics in Early Modern Europe and Today*, in: *Bulletin of the German Historical Institute* 48 (2011), S. 9–24; dies. / Thomas WEISSBRICH (Hg.), *Die Bildlichkeit symbolischer Akte*, Münster 2010.
 - 5 Dennis DIERKS, *Übersetzungsleistungen und kommunikative Funktionen osmanisch-europäischer Friedensverträge im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 133–174; Kay Peter JANKRIFT, *Rechtsgeschäfte, Handelsalltag und die übersetzte Stimme des Herrn. Dolmetscher im Zeitalter der Kreuzzüge*, in: Peter von MOOS (Hg.), *Zwischen Babel und Pfingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne*, Münster 2008, S. 477–484.
 - 6 Die besondere Bedeutung sprachlicher Kommunikation in Friedensprozessen ist in der historischen Forschung nachhaltig hervorgehoben worden. Hierzu u.a. die Beiträge in Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012; Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und Friedenssprache. Die kommunikativen Dimensionen des vormodernen Friedensprozesses*, in: ESPENHORST, *Frieden durch Sprache?*, S. 7–24; Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling*, Berlin 2007, S. 503–519; ders., *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), S. 509–574; Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS (Hg.), *Instrumente des Friedens. Vielfalt und Formen von Friedensverträgen im vormodernen Europa*, Mainz 2008; ders./ders. (Hg.), *Kalkül-Transfer-Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006. Martin ESPENHORST, *Europäische Friedensprozesse der Vormoderne 1450–1800*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 3–21; Guido BRAUN, *Verhandlungs- und Vertragssprachen in der »niederländischen Epoche« des europäischen Kongresswesens (1678/79–1713/14)*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 104–130; Ferner der Beitrag von Andrea SCHMIDT-RÖSLER in diesem Band.

Deutlich werden die Veränderungen in den Gepflogenheiten der Sprachwahl nicht zuletzt im Spiegel diplomatischer Handbücher. Der *Ambaxiatorum brevilogus*, das älteste bisher bekannte Manual über die Aufgaben, Pflichten und korrekten Verhaltensweisen von Gesandten, verfasst von dem Tolosaner Erzbischof Bernard de Rosier (1400–1475) einige Jahre vor dem Ende des Hundertjährigen Krieges, fordert von einem guten Diplomaten Eloquenz in stilsicherem Latein⁷. Um Verständnisprobleme bei seinem Gegenüber zu klären, müsse der Gesandte allerdings auf ein weniger gehobenes, deutlicheres Sprachniveau zurückgreifen oder dürfe versuchen – je nach seinen Fähigkeiten –, den unklaren Sachverhalt in Umgangssprache zu erläutern. Um welche Sprachen es sich hierbei handeln könnte, führt er nicht näher aus. Ob er dabei an mehr als seine eigene Muttersprache Französisch gedacht hat, bleibt daher offen. De Rosier scheint diese Frage nicht für besonders wichtig erachtet zu haben. Immerhin stand für ihn als Geistlichen wie auch für seine Zeitgenossen die ausschließliche Verwendung des Lateinischen im diplomatischen Verkehr außer Frage. Diese Vorstellung spiegelt sich erkennbar auch in der Praxis wider.

Von den 145 zwischen 1450 und 1500 geschlossenen Waffenstillstands-, Friedens- und Bündnisverträgen, die in der Datenbank »Europäische Friedensverträge der Vormoderne – online« des Mainzer Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte erfasst sind, wurden 107 in lateinischer Sprache aufgesetzt. Drei davon liegen in einer zweiten, italienischen Fassung vor. Elf Dokumente sind in Französisch gehalten. Die Sprachwahl der übrigen Verträge ergibt sich aus einer Besonderheit ohne Aussagekraft für das Gesamtbild: So sind mehr als 20 Schriftstücke in deutscher Sprache gehalten. In allen Fällen handelt es sich allerdings um Vertragsabschlüsse zwischen Kantonen der Schweizer Eidgenossenschaft. Die übrigen sind die berühmten Verträge von Alcáçovas vom 4. September 1479 und Tordesillas vom 7. Juni 1494, in denen die Königreiche von Portugal und Kastilien-Aragón auf Grundlage päpstlicher Entscheidung die Aufteilung der neu entdeckten Welt untereinander regelten⁸.

7 Bernardi de Roserio Ambaxiatorum Brevilogus, in: Vladimir E. HRABAR (Hg.), *De Legatis et Legationibus Tractatus Varii*, Dorpat 1905, S. 13. Zu Bernard de Rosier und seinem Werk John WATKINS, *Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe*, in: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 38 (2008), S.1–14; Patrick ARABEYRE, *Un prélat languedocien au milieu de XVe siècle: Bernard de Rosier, archevêque de Toulouse (1400–1475)*, in: *Journal des Savants*, juillet–décembre 1990, S. 292–326; ders., *La France et son gouvernement au milieu du XVe siècle d'après Bernard de Rosier*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 150 (1992), S. 245–285; Riccardo FUBINI, *L'ambasciatore nel XV secolo: due trattati e una biografia (Bernard de Rosier, Ermolao Barbaro, Vespasiano da Bisticci)*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Âge* 108 (1996), S. 645–665.

8 Stephen R. BOWN, *1494. How a Family Feud in Medieval Spain Divided the World in Half*, New York 2012; Jesús VARELA MARCOS, *El Tratado de Tordesillas en la política atlántica castellana*, Valladolid 1997; Bernd SCHRÖTER / Karin SCHÜLLER (Hg.), *Tordesillas y sus conse-*



Eine Garantie für die Vormachtstellung des Lateinischen auf der diplomatischen Bühne bildete nicht zuletzt die Beteiligung des Klerus an den Gesandtschaften⁹. Im Spiegel der Vertragstexte wird deutlich, dass geistliche Würdenträger als Unterhändler bis ins 16. Jahrhundert hinein eine wichtige Rolle spielten. So erscheint unter den Verhandlungsführern des zwischen Mailand und Venedig am 17. September 1454 geschlossenen Friedens von Lodi der Augustinerprior Simonetto de Santo Merino unter den Abgesandten der Milanesen¹⁰. Der Freundschaftsvertrag von Westminster zwischen England und Kastilien vom 6. Juli 1467 wurde auf englischer Seite durch William

cuencias: la política de las grandes potencias europeas respecto a América Latina, 1494–1898, Madrid 1995; Luís Adão DA FONSECA / Maria Cristina CUNHA (Hg.), O Tratado de Tordesilhas e a diplomacia luso-castelhana no século XV, Lissabon 1991; Edward G. BOURNE, The History and Determination of the Line of Demarcation by Pope Alexander VI, between the Spanish and Portuguese Fields of Discovery and Colonization, in: American Historical Association Annual Report 5 (1891/1892), S. 103–130; Francis Gardiner DAVENPORT (Hg.), European Treaties Bearing on the History of the United States and its Dependencies to 1648, Washington D.C. 1917 [Neudruck: 1967], S. 107–111.

9 Allgemein noch immer Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, New York 1955 [Neudruck: 2008].

10 Ein Digitalisat des Vertrages von Lodi in der Datenbank des Mainzer Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte unter: http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=site.htm&dir=&nav=85&siteid=133&treaty=2007&lastsiteid=76&searchquery=%26is_fts%3D%26filter_select%3D%26filter_wt%3D%26filter_id%3D%26filter_l%3D%26filter_p%3D%26searchlang%3Dde%26searchstring%3D%26date%3D%26year_from%3D1453%26year_till%3D1454%26location%3D (eingesehen am 20.11.2012). Zum Frieden von Lodi u.a. Felice FOSSATI, Francesco Sforza e la pace di Lodi, in: *Archivio Veneto* 87 (1957), S. 16–34.

Grey, den Bischof von Ely (gest. 4. August 1478), ausgehandelt¹¹. Der Bischof von Vercelli, Urbano de Bonivardi, unterzeichnete am 13. Juli 1471 als Gesandter des Herzogs von Mailand den Bündnisvertrag von Mirabello mit den Vertretern aus Savoyen-Piemont¹². Im Friedensvertrag von Marcoussis, der am 5. August 1498 zwischen Kastilien–Aragón und Frankreich geschlossen wurde, traten auf kastilischer Seite Alfonso da Silva, Komtur des Ritterordens von Calatrava, sowie der dominikanische Inquisitor von Salamanca, Antonio de la Peña auf, der für seine fanatisch anti-jüdische Haltung berüchtigt war¹³. Dies sind nur einige Namen aus einer langen Liste von Klerikern, die als Unterhändler maßgeblichen Anteil an den bi- oder multilateralen Friedensverhandlungen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts hatten. Welche Bedeutung der Präsenz geistlicher Gesandter im Hinblick auf die Sprachwahl eines Waffenstillstands- oder Friedensvertrages haben konnte, verdeutlicht in herausragender Weise ein Beispiel aus dem Hundertjährigen Krieg.

In diesem unentschiedenen Dauerkonflikt zwischen England und Frankreich bemühten sich die Franzosen im Jahre 1403 darum, Französisch als Sprache in den Verhandlungen über einen Waffenstillstand zu gebrauchen. Die Engländer jedoch pochten auf die ausschließliche Verwendung des Lateinischen. Vor diesem Hintergrund schickten die Unterhändler des englischen Königs einen Brief an den Rat Karls VI. von Frankreich. Darin forderten sie nachdrücklich, »super ipsis punctis in latinis et non in gallico penitus

11 http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=site.htm&dir=&nav=85&siteid=133&treaty=1894&lastsiteid=76&searchquery=%26is_fts%3D%26filter_select%3D%26filter_wt%3D%26filter_id%3D%26filter_l%3D%26filter_p%3D%26searchlang%3Dde%26searchstring%3D%26date%3D%26year_from%3D1466%26year_till%3D1468%26location%3D (eingesehen am 20.11.2012). Druck in Thomas RYMER, *Foedera, Conventiones, Literae, Et cujuscunque cuiuscunque generis Acta Publica, Inter Reges Angliae, Et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, Vel Communitates, Ab Ineunte Saeculo Duodecimo, viz. ab Anno 1101. Ad nostra usque Tempora, habita aut tractata; Ex Autographis, infra Secretiores Archivorum Regiorum Thesaurarias per multa Saecula reconditis, fideliter exscripta*, Hagae Comitatus 1744 [Neudruck: Farnborough 1967], Bd. 9, S. 583–589. Douglas RICHARDSON, *Magna Carta Ancestry: A Study in Colonial and Medieval Families*, Salt Lake City 2011, S. 257.

12 http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=site.htm&dir=&nav=85&siteid=133&treaty=2088&lastsiteid=76&searchquery=%26is_fts%3D%26filter_select%3D%26filter_wt%3D%26filter_id%3D%26filter_l%3D%26filter_p%3D%26searchlang%3Dde%26searchstring%3D%26date%3D%26year_from%3D1470%26year_till%3D1474%26location%3D (eingesehen am 20.11.2012).

13 http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=site.htm&dir=&nav=85&siteid=133&treaty=1899&lastsiteid=76&searchquery=%26is_fts%3D%26filter_select%3D%26filter_wt%3D%26filter_id%3D%26filter_l%3D%26filter_p%3D%26searchlang%3Dde%26searchstring%3D%26date%3D%26year_from%3D1497%26year_till%3D1499%26location%3D (eingesehen am 20.11.2012). Sophia MENACHE, *Medieval states and military orders: the Order of Calatrava in the late Middle Ages*, in: Iris SHAGRIR u.a. (Hg.), *In laudem Hierosolymitani. Studies in Crusades and Medieval Culture in Honour of Benjamin Z. Kedar*, Aldershot 2007, S. 457–468. Zur Person des Antonio de la Peña Nadia ZELDES, »The Former Jews of this Kingdom« *Sicilian Converts after the Expulsion, 1492–1516*, Leiden 2003, S. 131.

declarare«¹⁴. Viele englische Adelige waren zwar des Französischen durchaus auf gutem Niveau mächtig, doch für Heinrich IV. war die Wahl der Verhandlungssprache auch eine Frage des Prestiges. Mochte auch das Lateinische für viele Engländer unverständlich sein, so war es doch dem Französischen, der Sprache des Gegners, in jedem Fall vorzuziehen¹⁵. Der Zufall wollte es jedoch, dass ausgerechnet die eigenen Gesandten das Anliegen ihres Königs untergruben. Der Waffenstillstand zwischen den englischen Unterhändlern, den Herzögen von Lancaster und York, und der französischen Gegenpartei, vertreten durch die Herzöge von Berry und Burgund, war in französischer Sprache ausgehandelt worden. Heinrich IV. blieb mithin nichts anderes übrig, als den »französischen Waffenstillstand« de facto hinzunehmen. Der englische König verwies jedoch zugleich darauf, dass es sich in diesem Fall um eine Ausnahme handle, aus der kein künftiges Recht zur Verwendung des Französischen erwachse. Weil dieses Mal nur weltliche Fürsten auf Seiten der Engländer an den mündlichen Verhandlungen beteiligt gewesen seien, seien die Gespräche entgegen traditionellem Herkommen auf Französisch geführt worden. Es sei indes zuvor stets üblich gewesen, lateinkundige Prälaten zu den Gesprächen hinzuzuziehen. Dies solle auch künftig wieder so gehandhabt werden. Aus diesen Erläuterungen wird offensichtlich, dass in englischen Delegationen in aller Regel neben weltlichen Unterhändlern Vertreter des Klerus agierten, die die lateinische Sprache verhandlungssicher beherrschten. Daraus folgt zugleich, dass die Zeitgenossen von weltlichen Gesandten nicht unbedingt ausreichende Kenntnisse des Lateinischen erwarteten, um in dieser Sprache verhandeln zu können.

Auch wenn Heinrich IV. mit Nachdruck auf den Ausnahmecharakter des Waffenstillstands auf Französisch hingewiesen hatte, wurden die Franzosen nicht müde, auch in der Folgezeit ihrer Muttersprache auf diplomatischem Parkett zum Durchbruch zu verhelfen. So auch im Rahmen der Friedensverhandlungen von Alençon und Pont de l'Arche im Spätherbst des Jahres 1418. König Heinrich V. versuchte gegenzusteuern und in diesem Rahmen erstmals die englische Sprache ins Spiel zu bringen. Am 5. Dezember 1418 ließ er ein Schreiben an Giordano Orsini (1360/1370–1438) aufsetzen, der im Auftrag des Heiligen Stuhls als Vermittler wirkte¹⁶. Darin stimmte Heinrich Orsinis Vorschlag grundsätzlich zu, dass sich die französischen Unterhändler zur Unterbreitung ihrer Forderungen, ihrer Angebote und ihrer abschlie-

14 Louis GILLIODTS-VAN SEVEREN (Hg.), *Le Cotton manuscript Galba B. 1. Transcrit sur l'original par M. Edward Scott*, Bruxelles 1896, S. 125.

15 Grundlage der folgenden Ausführungen sind die Befunde von Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin / New York 2005, S. 120.

16 William Anthony SIMPSON, *Cardinal Giordano Orsini (gest. 1438) as a Prince of the Church and a patron of the arts*, in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 29 (1966), S. 135–159.

ßenden Ausführungen entweder des Lateinischen oder des Französischen bedienen dürften. Allerdings stellte der englische König Bedingungen für sein Entgegenkommen. Er ließ den Kardinal wissen, dass die englischen Unterhändler kein Französisch beherrschten, und teilte mit, Orsini könne sich gern selbst von der Wahrheit dieser Aussage überzeugen. Weil aber die englischen Gesandten des Französischen nicht mächtig seien, müssten die Franzosen alles Gesagte in eine Sprache übersetzen, die von ihren Verhandlungspartnern verstanden werde. Dies seien wahlweise Latein oder Englisch. Durch diesen wohlüberlegten Schachzug räumte Heinrich dem Englischen – zumindest theoretisch – einen Platz ein, der dem Französischen bei den Verhandlungen ebenbürtig war. Dabei wusste der König, dass französische Diplomaten in aller Regel kein Englisch beherrschten. Dadurch wären diese automatisch gezwungen gewesen, wieder auf das Lateinische auszuweichen. Doch mit diesem Vorstoß waren die Diskussionen um die Wahl der Verhandlungssprache keineswegs beendet. Am Ende vermochte der französische König ein weiteres Mal einen Erfolg für sich zu verbuchen: Neben der lateinischen wurde eine zweite, französische Fassung des Vertrages aufgesetzt. Wenngleich sich die Konfliktparteien darauf einigten, dass im Falle von Unklarheiten stets der lateinische Text zur Klärung herangezogen werden sollte, war es den Franzosen doch erneut gelungen, das Französische als diplomatische Vertragssprache aufzuwerten. Während so die »französische Sprache erstmals einen offiziellen Platz in der bilateralen Diplomatie« erhielt, wurde eine mögliche Verwendung des Englischen nicht einmal mehr von den Engländern selbst erwähnt¹⁷. Die Unzufriedenheit Heinrichs V. über diesen Ausgang der hitzigen Auseinandersetzung um die Sprachwahl kam schließlich in einer königlichen Protestnote zum Ausdruck, die der abschließenden Übereinkunft zwischen den Verhandlungsparteien beigegeben wurde. Mit Nachdruck unterstrich der englische König darin, dass seine Zustimmung zur Verwendung des Französischen nur eine Ausnahme gewesen sei »cum protestatione tamen, quod ad consequentiam trahi non debeat in futurum«¹⁸. Für künftige Verhandlungen zwischen England und Frankreich sollte aus diesem Präzedenzfall kein Anspruch auf zwingenden Rückgriff auf die französische Sprache abgeleitet werden.

Die anhaltenden Diskussionen um die adäquate Sprachwahl von Verhandlungen wirft ein Schlaglicht auf die Rolle des Lateinischen in der europäischen Diplomatie des vorreformatorischen Zeitalters. Zugleich werden vor

17 HAYE, Lateinische Oralität, S. 133.

18 Thomas RYMER (Hg.), *Foedra, Conventiones, Literae. Et cuiuscunque generis Acta Publica, inter Reges Angliae et aliois quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates ab ineunte saeculo duodecimo viz. ab anno 1101 ad nostra usque tempora, habita aut tractata ex autographis infra secretiores archivorum Regiorum Thesauris per multa saecula reconditis fideliter exscripta*, Bd. 4, Den Haag 1740, IX 659.

diesem Hintergrund Einblicke in die bilaterale Verhandlungsführung des 15. Jahrhunderts zwischen Theorie und Praxis möglich. Vor der Glaubensspaltung galt Latein auf dem politischen Parkett als neutrale Sprache¹⁹. Seit dem Untergang des Imperium Romanum war sie für Niemanden mehr die Muttersprache. Doch durch das verbindende, römische Erbe »Antike« überdauerte das Lateinische die Stürme der Völkerwanderungszeit und blieb im gesamten christlichen Abendland verbreitet. Das war auch den englischen Gesandten bewusst, die die besondere Bedeutung des Lateinischen in ihrem Schreiben vom 3. Oktober 1404 an die Witwe des burgundischen Herzogs Philipp des Kühnen, Margarete von Flandern, im Zuge der Verhandlungen mit dem französischen Kriegsgegner herausstellten²⁰. Die Engländer verwiesen dabei aber nicht nur auf die Funktion der lateinischen Sprache als »lingua comune«. Vielmehr verbanden sie deren weite Verbreitung mit dem gemeinsamen religiös-sprachlichen Erbe, das aus der lateinischen Bibelübersetzung des Hieronymus erwachsen sei. Dies bedingte in den Augen der englischen Diplomaten zugleich, dass die lateinische Sprache verständlicher sei als alle anderen Idiome. Ihre Verwendung in der Bibel und mithin im kirchlichen Ritus verwandelte das Lateinische von einer Sprache des Alltags gleichsam in ein »lingua sacra«. Dadurch erschien sie auch als Kommunikationsmedium zwischen verfeindeten Parteien am geeignetsten. Ein weiterer Vorteil war, dass Verhandlungen auf Latein in aller Regel ohne Dolmetscher geführt werden konnten²¹.

Der Umbruch in der Sprachenwahl für die Abfassung von Friedensverträgen setzte augenscheinlich im Zeitalter der Reformation ein und vollzog sich regional unterschiedlich geprägt im Laufe des 16. Jahrhunderts²². Neben dem Lateinischen betraten weitere Sprachen das diplomatische Parkett. Zuvor – anscheinend hatte sich die Beharrlichkeit der Franzosen in der Sprachenfrage ausgezahlt – das Französische. Aber auch das Italienische und das Spanische erfuhren eine erkennbare Aufwertung. Daneben lässt sich ein Aufschwung des Deutschen insbesondere im Ostseeraum beobachten²³. Die neue Vielfalt fand ihren Niederschlag auch in den Diplomatenhandbüchern. Der Italiener Alberico Gentili (1552–1608), seit 1580 königlicher Professor

19 HAYE, Lateinische Oralität, S. 66.

20 Ebd., S. 119f.

21 Jacqueline JENKINS / Olivier BERTRAND (Hg.), *The Medieval Translator. Traduire au Moyen Age*, Turnhout 2007; Ellis ROGER (Hg.), *The Medieval Translator. Theory and Practice of Translation in the Middle Ages*, Cardiff 1989 konzentriert sich nur auf schriftliche Übersetzungen, nicht auf das Dolmetschen; HAYE, Lateinische Oralität, S. 64–66.

22 Für eine statistische Übersicht vergleiche den Beitrag von Andrea SCHMIDT-RÖSLER in diesem Band.

23 Kay Peter JANKRIFT, *Cuius religio, eius lingua? Die Bedeutung von Sprache bei Friedensschlüssen zwischen katholischen und protestantischen Mächten bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges*, in: DUCHHARDT / ESPENHORST, *Frieden übersetzen*, S. 19–34.

für Zivilrecht an der Universität Oxford, betonte beispielsweise in seinem 1582 erschienenen Werk *De Legationibus Libri Tres*, jeder Gesandte solle mindestens drei Sprachen beherrschen, darunter Latein²⁴. Sofern die Fähigkeiten des Diplomaten hierzu ausreichten, sei die Beherrschung zweier weiterer Fremdsprachen wünschenswert, vorzugsweise derjenigen, die in den Ländern der Verhandlungspartner gesprochen würden. Mit der Forderung nach Kenntnissen des Lateinischen sowie mindestens zweier, wenn nicht gar vierer weiterer Sprachen wurde die philologische Messlatte für einen idealen Gesandten bereits deutlich höher gelegt als 150 Jahre zuvor in Bernard de Rosiers *Ambaxiatorum brevilogus*. Hinter dem Verweis auf Sprachfertigkeit in der Zunge der Gegenpartei schwingt zugleich die Vorstellung mit, auf die Dienste eines Dolmetschers verzichten zu können. Gentilis Zeitgenosse Ottaviano Maggi formulierte in seiner Abhandlung *De Legato* 1566 genauer, welche Sprachkenntnisse von einem Gesandten zu dieser Zeit im Idealfall erwartet werden konnten²⁵. Auch für ihn stand außer Frage, dass ein Unterhändler eine Eloquenz im Lateinischen besaß, die ihn gleichsam zum »orator« befähigte. Da seiner Auffassung zufolge jeder Diplomat zugleich auch ein Gelehrter sein sollte, forderte Maggi von diesem Kenntnisse des klassischen Griechisch. Doch trug er in seiner Schrift auch den Veränderungen in der diplomatischen Sprachlandschaft Rechnung. So standen neben den klassischen Sprachen auch das Italienische, das Französische, das Spanische, das Deutsche und sogar das Türkische auf dem Programm. Maggis Abhandlung spiegelt damit zugleich wieder, welche Sprachen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der internationalen Diplomatie gängig waren. Osmanisch-Türkisch allerdings, so wichtig die Kenntnis der Sprache der nunmehrigen Herrscher über weite Teile der islamischen Welt mit ihren Expansionsgelüsten gen Westen auch gewesen wäre, blieb für abendländisch-christliche Diplomaten in aller Regel ein unbekanntes Medium. Wenn der Einsatz von Dolmetschern unerlässlich blieb, dann war es im diplomatischen Verkehr zwischen den europäischen Mächten und der hohen Pforte. Als Dolmetscher und Übersetzer in den Diensten des Sultans fungierten häufig Griechen oder Juden, von denen einige den Islam angenommen hatten²⁶. Dabei profitierten die Mamluken und Osmanen im späten 15. und während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von der Einwanderung jüdischer Flüchtlinge

24 MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, S. 217; Diego PANIZZA, Alberico Gentili, giurista ideologo nell'Inghilterra elisabettiana, Padova 1981; Alberico GENTILI, *De legationibus libri tres*. The photographic reproduction of the edition of 1594. With an Introduction by Ernest NYS, New York 1924.

25 MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy* S. 236; Ottaviano MAGGI, *De legato libri duo*, Venetiis 1566.

26 Bernard LEWIS, *The Muslim Discovery of Europe*, London 2000, S. 92. Allgemein Abdelaziz RIZIKI MOHAMED, *La diplomatie en terre d'Islam*, Paris 2005.

und »conversos« von der Iberischen Halbinsel. Diese beherrschten nicht nur verschiedene europäische Sprachen, sondern waren zugleich mit den kulturellen Gepflogenheiten des christlichen Abendlandes vertraut. Deshalb wurden jüdische Einwanderer oder Konvertiten häufig gar mit diplomatischen Missionen in christlichen Reichen betraut. Ein herausragendes Beispiel hierfür war Taghri Berdi der Oberdragomane des mamlukischen Sultans Qāyit Bāy (1416–1496)²⁷. Von ihm berichtet der jüdische Edelsteinhändler Meshullam da Volterra bei seinem Besuch in Kairo im Frühsommer des Jahres 1481:

Der Turcimanno ist jüdischer Abstammung und kam nach Ägypten, um dort zum Judentum zurückzukehren. Er ist Spanier und das große Segelschiff, auf dem er einst reiste, stieß auf eine Sandbank und alle Passagiere wurden gefangengenommen. Um wieder ein freier Mann zu werden, wechselte er seinen Glauben und wurde ein Maure. Er spricht sieben Sprachen, nämlich Hebräisch, Italienisch, Türkisch, Griechisch, Arabisch, Deutsch und Französisch²⁸.

Taghri Verdi stand nahezu 40 Jahre in den Diensten der ägyptischen Herrscher. Im Jahre 1507 entsandte der Mamlukensultan al-Ašraf Qānšūh al-Ġauri (1441–1516) den polyglotten Dolmetscher in einer diplomatischen Mission nach Venedig²⁹.

Obwohl Waffenstillstandsabkommen und Friedensverträge in der Regel nur für kurze Zeit die blutigen Konflikte zu unterbrechen vermochten, bemühten sich die kriegführenden Parteien doch immer wieder darum, auf diplomatischem Weg eine Beilegung der gewaltsamen Auseinandersetzungen zu erreichen³⁰. In den Schriftzeugnissen, die die Verhandlungen und Friedensschlüsse dokumentieren, spiegelt sich die Entwicklung zu einer größeren Sprachvielfalt in der Diplomatie wider, der die erwähnten Diplomatenhandbücher mit der Forderung nach erweiterten Fremdsprachkenntnissen der Unterhändler Rechnung trugen. Exemplarisch wird dieser Aufbruch vor dem Hintergrund der Waffenstillstands-, Friedens- und Bündnisverträge

27 Meshullam DA VOLTERRA, *Von der Toskana in den Orient. Ein Renaissance-Kaufmann auf Reisen*, Übersetzt und herausgegeben von Daniel JÜTTE, Göttingen, 2012; Alessandro VERO-NESE (Hg.), *Mešullam da Volterra. Viaggio in Terra d'Israele*, Rimini, 1989; Lea SESTIERI, *Un viaggiatore ebreo del secolo XV. Meshullam ben Menachem da Volterra*, in: *Rassagna mensile di Israel* 10 (1936), S. 478–492.

28 Zitiert nach DA VOLTERRA, *Von der Toskana in den Orient*, S. 49.

29 Kenneth M. SETTON, *The Papacy and the Levant (1204–1571)*, Bd. III: *The Sixteenth Century to the Reign of Julius III*, Philadelphia 1984, S. 20–22; John WANSBROUGH, *A Mamluk Ambassador to Venice in 913/1507*, in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 26 (1963), S. 503–530; Nehemias BRÜLL, *Der ägyptische Vezir Tagri Berdi*, in: *Jahrbücher für Jüdische Geschichte und Literatur* 8 (1887), S. 41f.

30 Johannes BURKHARDT, *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), S. 509–574.

deutlich, an deren Abschluss Vertreter Karls V. als Herrscher über ein frühneuzeitliches Großreich beteiligt waren.

Die Gestalt dieses Herrschaftsraumes, in dem Menschen mit unterschiedlichen Muttersprachen lebten und sich die Übermittlung von Informationen aller Art an den Hof naturgemäß nicht allein auf das Lateinische beschränken konnte, brachte es mit sich, dass Karl V. einen ganzen Stab von Dolmetschern beschäftigte und Übersetzungsdiensten große Bedeutung zukam³¹. In der Mainzer Datenbank »Europäische Friedensverträge der Vormoderne – online« sind 40 Verträge erfasst, an deren Aushandlung als eine der Konfliktparteien Gesandte des Herrschers mitwirkten. Zwar ist noch immer die Mehrheit all dieser Dokumente in lateinischer Sprache abgefasst, doch fällt die Zahl der insgesamt 14 Schriftstücke mit Französisch als Erst- oder Zweitsprache dahinter nur wenig zurück. Immerhin war Französisch nach gängiger Einschätzung wohl die Sprache, die Karl V. am besten beherrschte und die auch in seinem höfischen Umfeld weit verbreitet war. Sechs Verträge sind in Spanisch gehalten, von denen zwei zugleich auch in Französisch ausgestellt wurde. Drei Zeugnisse wurden auf Italienisch niedergeschrieben, darunter der Friedensvertrag von Cavi mit dem Heiligen Stuhl vom 14. September 1557³². Daneben finden sich 1533 aus den Habsburgischen Niederlanden ein Vertragsdokument auf Niederländisch³³, von dem möglicherweise eine Zweitfassung in Spanisch existiert, sowie mit dem 1544 aufgerichteten Friedens- und Freundschaftsvertrag von Speyer eines auf Deutsch³⁴. Zweite Vertragspartei waren in diesem Fall die schleswig-holsteinischen Herzogtümer.

Spielte die deutsche Sprache bei Friedensverhandlungen Karls V. augenscheinlich eine unbedeutende Rolle, so erlebten das Mittelniederdeutsche und späterhin das Deutsche im skandinavisch-baltischen Raum einen erkennbaren Aufschwung als Vertragssprachen³⁵. Nur ein einziger von 17 Waffenstillstands-, Friedens- und Bündnisverträgen, die Schweden mit Dänemark zwischen 1524 und 1648 abschloss, ist in lateinischer Sprache gehalten. Jeweils 8 Dokumente sind in Mittelniederdeutsch-Deutsch und Schwedisch-Dänisch abgefasst.

Die Vermutung, dass der Grund für diese herausgehobene Bedeutung des Deutschen – der Sprache des Reformators Luther – vor allem in der Ausbreitung der Reformation liegt, erhärtet sich beim Blick auf die weitere Ver-

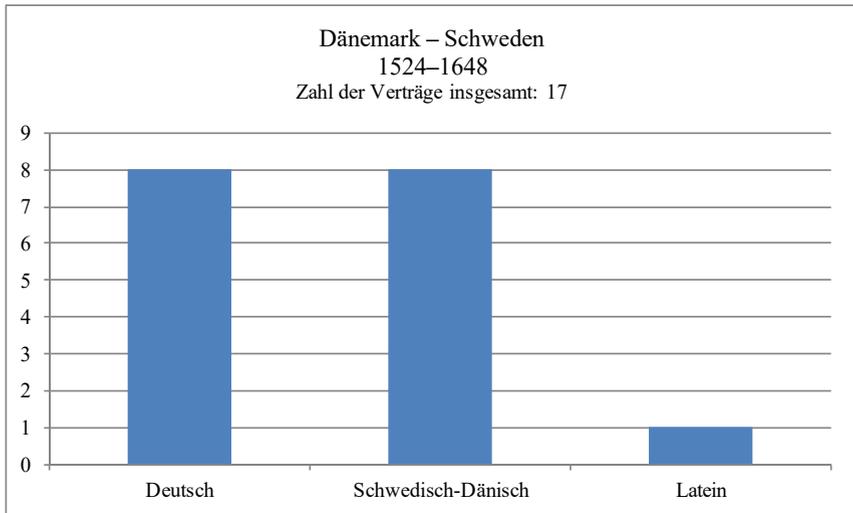
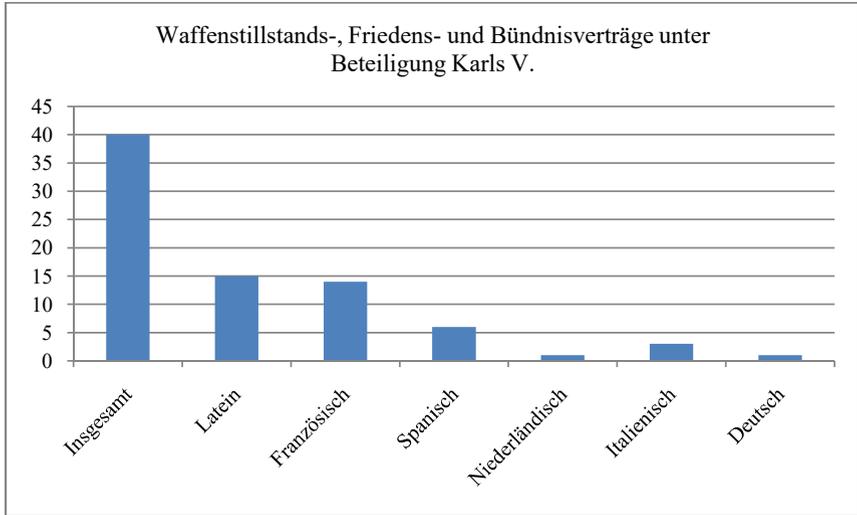
31 José Antonio ESCUDERO, *Los Secretarios de Estado y del Despacho*. Madrid 1976; Manuel ALVAR, *Carlos V y la lengua española*, in: Nebrija y estudios sobre la Edad de Oro, Madrid 1997, S. 169–188.

32 Friedensvertrag von Cavi (1557 IX 14), in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, *ieg-friedensvertrage.de* (eingesehen am 20.11.2012).

33 Bündnisvertrag von Gent (1533 IX 9), in: ebd. (eingesehen am 20.11.2012).

34 Friedens- und Freundschaftsvertrag von Speyer (1544 V 23), in: ebd. (eingesehen am 20.11.2012).

35 JANKRIFF, *Cuius religio, eius lingua?*, S. 19–34.



tragspraxis anderer protestantischer Mächte nicht. In England spielte die deutsche Sprache eben so wenig eine Rolle wie in den Generalstaaten. Die starke Stellung des Deutschen im Ostseeraum ist eine Besonderheit, die ihre Wurzeln in der hohen Präsenz hanseatischer Kaufleute in den Städten sowie Vertretern deutschstämmiger Adelsgeschlechter an den skandinavischen Höfen hat. So war das Deutsch des Hanseraumes im Handel, im Alltag und an den Residenzen der Herrscher eine gängige Sprache. Johannes Burkhardt hat vor einiger Zeit auf den bemerkenswerten Umstand verwiesen, dass der 1721 zwischen Russland und Schweden zur Beendigung des

Großen Nordischen Krieges geschlossene Frieden von Nystad in deutscher Sprache niedergeschrieben wurde³⁶. Die Wahl erklärt sich mit Blick auf die persönlichen Hintergründe der Verhandlungsführer. Als solche wirkten auf russischer Seite Heinrich Johann Friedrich Graf Ostermann (1687–1747) und Graf Jacob Daniel Bruce (1669–1735)³⁷. Ostermann, Sohn eines Pastors aus Bochum, hatte während seines Studiums der Jurisprudenz in Jena in trunkenem Zustand einen Duellgegner getötet und war daraufhin in die Niederlande geflohen. Im Jahre 1704 war er in die russische Marine eingetreten, wo Zar Peter I. auf den Deutschen aufmerksam wurde. So machte Ostermann zunächst eine glänzende Karriere bei Hof. Bruce war der Sohn eines schottischen Adligen, der sich 1649 im Zarenreich niedergelassen hatte. Er studierte Mathematik und Astronomie in England und richtete nach seiner Rückkehr das erste Observatorium Russlands in Moskau ein. Schweden wurde vertreten durch den Grafen Johan Paulinus Lilienstedt (1655–1732) und den Baron Otto Reinhold Strömfeld (1679–1749)³⁸. Seit 1705 war Lilienstedt Vizepräsident des Obertribunals Wismar, des obersten Appellationsgerichts für die schwedischen Lehen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Strömfeld, der später den Vorsitz im schwedischen Hofrat innehatte, war Sohn des schwedischen Statthalters in Livland. Seine Mutter, Kristina Elisabeth Taube, entstammte dem deutsch-baltischen Adel. Angesichts solcher persönlichen Hintergründe lag die Wahl des Deutschen für den Abschluss des Friedens von Nystad aus pragmatischen Gründen nahe. Alle Gesandten konnten sich ohne die Hilfe von Dolmetschern direkt miteinander verständigen, was den Gang der Verhandlungen zumindest auf der sprachlichen Ebene erheblich erleichterte.

Der von Pragmatismus geleitete Rückgriff auf die für alle Beteiligten vertrauteste Sprache als Verhandlungsmedium und weitere Entwicklung in den diplomatischen Gepflogenheiten hatte seinen Niederschlag in den Gesandtentraktaten längst gefunden. In seiner weit verbreiteten, 1620 erstmals erschienenen Abhandlung *El Enbaxador* betonte der spanische Diplomat Juan Antonio de Vera (1583–1658), wenn immer möglich, solle ein Gesandter seine Muttersprache gebrauchen. Schließlich könne man niemals in einer fremden Sprache so eloquent sein wie in seiner eigenen³⁹.

36 BURKHARDT, *Sprachen des Friedens*, S. 503–519.

37 Johannes Volker WAGNER u.a. (Hg.), *Ein Deutscher am Zarenhof. Heinrich Graf Ostermann und seine Zeit 1687–1747*, Essen 2001; Harm KLUETING / Edeltraud KLUETING, *Heinrich Graf Ostermann. Von Bochum nach St. Petersburg, 1687 bis 1747*, Bochum 1976; Gisela WILBERTZ, *Heinrich Graf Ostermann. 1687–1747. Zur 300. Wiederkehr seines Geburtstages*, Bochum 1987. Zu Jacob Daniel Bruce vgl. Willy SCHRÖDTER, *Okkulte Historietten*, St. Goar 2003, S. 43.

38 Herman HOFBERG u.a. (Hg.), *Svenskt biografiskt handlexikon*, Stockholm 1906, Bd. 2, S. 61; 551.

39 MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, S. 217f.

Martin Espenhorst

Utrecht/Rastatt/Baden: Ein Frieden wird übersetzt

Translationsleistungen in Staatsrecht und Historie (1712–1815)

1. Einleitung

Vormoderne Friedensverträge waren Anlass, Ausgangspunkt und Ursache für ganz unterschiedliche kulturelle Entwicklungen. Zum einen wurden friedensstiftende oder -sichernde Absprachen und Vereinbarungen getroffen, die bestehende Zustände und Transferleistungen untermauerten oder korrigierten: etwa Rechtsansprüche, Besitzungen, Privilegien, Bestimmungen zur Religionsausübung, Grenzen, Rangzuschreibungen, Geldmittel, Zölle, Tribute, Mitgifte u.v.m. Zum anderen veranlasste die Entscheidung, einen Friedensschluss durchzuführen, vielfältige Neuerungen: Der Friedensort wurde – eventuell – mit bestimmten Rechten ausgestattet, Quartiere und Bauwerke wurden saniert, Säle nach den Vorstellungen der Vertragspartner eingerichtet, Festveranstaltungen – Theater, Feuerwerke – durchgeführt, Kunstwerke – Bilder, Musik etc. – geschaffen. Auch wissenschaftliche oder besser gesagt gelehrte Deutungen des jeweiligen vormodernen Friedens wurden veröffentlicht; kurz: Friedenskongresse und -verträge setzten kulturelle Translationsleistungen in Gang¹.

Im Folgenden werden diejenigen Translationen zwischen 1712 und 1815 in Staatsrecht und Historie untersucht, die aus dem Friedenswerk von Utrecht/Rastatt/Baden hervorgegangen sind. Besonderes Augenmerk wird auf die Friedensverträge von Rastatt und Baden gelegt. Umfasst wird damit der Zeitraum von gut 100 Jahren zwischen dem Abschluss des Utrechter Friedens und dem Wiener Kongress.

2.

Derzeit fehlt es noch an einer systematischen Erschließung aller »Friedenstexte« und Friedensvertragsstudien für die Frühe Neuzeit. Als »Friedenstexte« kommen Friedensvertragssammlungen bzw. Editionen in Frage, monografische Abhandlungen über Frieden und Friedensverträge, Streit-

1 Jetzt neu: Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012.

schriften, ferner Memoiren, Flugschriften und -blätter, Gutachten oder auch Verhandlungsprotokolle. Auch Texte, die Bestandteile des Friedensprozesses sind – etwa Instruktionen –, können darunter gefasst werden. Denn bei Friedensverhandlungen mussten politische Ziele und Verfahrensfragen formuliert werden; sie mussten von den Fürsten und Regenten sowie ihren Beratern definiert und anschließend an die Diplomaten »über-setzt« werden; Vereinbarungen und Argumentationen wurden in verschiedenen Sprachen – man denke an die wichtige Funktion von Dolmetschern² – präsentiert.

In diesen »Friedenstexten« wurde Frieden sprachlich vermittelt, und Friedensverträge wurden übersetzt, gedeutet, bewertet und kommentiert. »Friedenstexte« sind – ebenso wie »Friedensbilder« – kein fest definiertes Genre. Sie unterscheiden sich von anderen Texten nicht durch spezifische formelle oder ästhetische Merkmale, außer eben denen, dass es bei ihnen um Frieden geht, die Hintergründe seiner Stiftung, die Leistungen und Defizite oder auch um seine Akteure. So liegt diese Kategorie der »Friedenstexte« zwar quer zu Disziplinen wie Theologie, Recht, Historie, Philosophie, Statistik etc. Aber die Perspektive wird durch diese themenbezogene Systematisierung stärker auf den Frieden als Wert und Ereignis gelenkt und auf den Zugang zum Frieden, den die jeweiligen Autoren zu einer bestimmten Zeit hatten: Wie wurde Krieg gegenüber Frieden gerechtfertigt, welche politischen, moralischen oder rechtlichen Argumente wurden geäußert? Welche Friedenspläne wurden entwickelt, welches Wissen und Unwissen über einen Friedensvertrag wurde vermittelt oder ignoriert, welche Aussagen über Frieden und speziell Friedensverträge wurden getroffen und welches Bild von Frieden wurde in den Texten präsentiert? Damit wird keine neue Analyse-kategorie vorgestellt, aber doch der Forschungsblick, der Zugang, erweitert. Es wird ein Baustein zum näheren Verständnis damaliger Friedensdiskurse und damaliger Friedenskultur in Europa vorgestellt.

Einzelne Disziplinen waren besonders aktiv an Friedensdiskursen und dieser Friedensstreitkultur beteiligt. Vermehrt Friedensverträgen widmeten sich, sofern eine strenge Differenzierung der gelehrten Disziplinen für die Zeit des 16.–18. Jahrhunderts überhaupt angemessen ist, vor allem Historiker, Theologen, politische Schriftsteller, Völkerrechtlicher, Staatsrechtler, Philosophen, Statistiker und auch Geografen. Ein besonders fruchtbarer – deutschsprachiger – Autor frühneuzeitlicher »Friedenstexte« ist z.B. Johann

2 Im Friedensvertrag von Passarowitz aus dem Jahre 1718 zwischen dem Osmanischen Reich und Habsburg wird den Dolmetschern ein exponierter Platz eingeräumt, vgl. Martin ESPENHORST, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304, hier S. 293.

Jakob Moser mit seinen monografischen Studien zum Frieden von Teschen³, zum Frieden von Belgrad⁴ und zum Frieden von Paris⁵. Auch wenn Moser im Folgenden nicht näher behandelt wird, soll doch erwähnt werden, dass er sich indirekt zu Rastatt und Baden mit seiner 1732 publizierten Abhandlung *Vollständiger Bericht Von der so berühmt als fatalen Clausula Articuli IV Pacis Ryswicensis*⁶ äußerte und hier die Klausel als eine unverbindliche nachzuweisen suchte. Aber auch Christoph Wilhelm von Koch in Straßburg und Gabriel Bonnot de Mably in Paris und viele andere übersetzten weitreichende Kenntnisse von europäischen Friedensverträgen und speziell Utrechts.

Während die protokollartig abgefassten Friedensverträge nur wenig Spielraum für Ursachenforschung ließen – eben auch, um durch dieses Ausblenden möglicherweise strittiger Themen friedenswährend und -fördernd zu wirken –, haben sich frühneuzeitliche Gelehrte mit großer Einsatzfreude der sprachlichen und inhaltlichen Übersetzung von Friedensverträgen und »Friedenstexten« gewidmet. Da Frieden europäisch gedacht wurde und da die Friedensverträge entweder zwischenstaatliche waren oder doch – man denke an Religionsfrieden – in einem multilateralen Resonanzraum standen, war diese Streitkultur durchaus grenzüberschreitend. Friedensverträge generierten gleichsam eine europäische gelehrte Streitkultur, in der diejenigen politischen, rechtlichen und anderen Differenzen ans Tageslicht kamen, die im Friedensvertrag mühsam ausgespart wurden.

Eine Erschließung und Ausdeutung dieser Friedensvertragsschriften – beispielsweise Editionen – können eine ganze Reihe an Einsichten bringen. Denn in Friedensvertragstexten wurden – gerade in Editionen – variierende Begrifflichkeiten eingefügt und an die jeweils aktuelle Sprache angepasst. So wurden Friedensverträge im Laufe der Zeit umgedeutet und umgeschrieben, so dass unterschiedliche Welt- und Europabilder oder auch völkerrechtliche Sinnzusammenhänge – obwohl es sich um ein und den selben Friedensvertrag handelt – kreiert und vermittelt wurden. Auch können Aussagen über die Akzeptanz der »Friedenstexte« in den damaligen Wissenschaften getroffen werden und über das Erinnern an den Frieden, das in Deutschland, Frankreich oder England oder auch Europa insgesamt unterschiedlich gewichtet

3 Johann Jacob MOSER, Der Teschenische Fridensschluß vom Jahr 1779 mit Anmerkungen. Als eine Fortsetzung der Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preussen in denen Jahren 1778, und 1779 geführten Krieges, Frankfurt 1779.

4 Johann Jacob MOSER, Der Belgradische Friedens-Schluß zwischen Ihre Kaiserlicher Majestät und der Ottomanischen Pforte: mit Beylagen und Anmerkungen: mit einer Vorrede von denen dormaligen üblichen Gattungen derer Gesandten, und anderer öffentlicher Personen, Jena 1740.

5 Johann Jakob MOSER, Nord-America nach den Friedenschlüssen vom Jahr 1783: Nebst 1. Einem Vorbericht von America überhaupt, 2. Einigen Charten, und 3. Einem hinlänglichen Register, Nord-America nach den Friedenschlüssen vom Jahr 1783, 3 Bd., Leipzig 1784–1785.

6 Johann Jacob MOSER, Vollständiger Bericht Von der so berühmt-als fatalen Clausula Articuli IV. Pacis Ryswicensis, Frankfurt 1732.

war. Es können dann Feststellungen zum individuellen Bildungshorizont einzelner frühneuzeitlicher Kommentatoren formuliert werden. Es kann beurteilt werden, welche Edition gelungen oder nicht gelungen ist. Dabei sind gerade die nicht gelungenen, fehlerhaften Editionen möglicherweise besonders interessant, da sie auf strukturelle Unkenntnis hinweisen. So kann es auch um die Analyse sowohl individueller als auch »typischer« Übersetzungsleistungen und -defizite gehen. Ein Beispiel: Fehler – sogar Druckfehler – häufen sich, wenn osmanische Begriffe, Worte und Namen übersetzt werden. Dies ist nicht unbedingt nur dem jeweiligen westeuropäischen Bearbeiter anzulasten, sondern liegt auch allgemein am defizitären Wissen und kulturellen Missverständnissen über das Osmanische Reich. Dabei ist das Erkennen von Fehlern zeitabhängig. Wann wurden welche Fehler überhaupt als solche festgestellt, moniert und wann nicht? Noch heute wird der Vertrag zwischen Österreich, Frankreich und Großbritannien vom 2. August 1718 Quadrupelallianz genannt, obwohl die Niederlande wider Erwarten gar nicht dem Vertrag beitraten.

Indem diese »Übersetzungsleistungen« oder »Translationsleistungen« untersucht werden, soll im Unterschied zur Rezeptionsforschung erschlossen werden, welche Kenntnisse von einem bestimmten Friedensvertrag – hier dem Friedenswerk von Utrecht/Rastatt/Baden – vorhanden waren, auf welche Kenntnisse bewusst oder unbewusst verzichtet wurde, welche Fehler und Vorurteile begangen und inwieweit die Rezeption bewusst oder unbewusst gesteuert wurde. Friedensverträge sind und waren also nicht nur interessant, weil in ihnen der Tausch dieses oder jenes Territoriums festgelegt wurde, dieses oder jenes Handelsabkommen getroffen, sondern weil in »Friedenstexten« Einsichten über den Umgang mit Frieden und spezieller Friedensverträge herausgefiltert werden können.

3.

Welche »Friedenstexte« entstanden in der Zeit zwischen 1712 und 1815 über den Frieden von Utrecht/Rastatt/Baden? Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sämtliche Drucke und Publikationen dieses Zeitraums aufzuführen, die vor allem in Latein, Englisch, Französisch und Deutsch angefertigt wurden. Doch einige sollen exemplarisch im Folgenden behandelt werden.

Der lateinische Friedensschluss zu Baden wurde – ganz nach üblichem Verfahren – umgehend 1714 in der Sprache der Unterhändlerausfertigung – und zwar im oberösterreichischen Freistadt – publiziert: *Instrumentum Pacis Badensis, Conclusum & Ratificatum*⁷. Erwähnenswert ist, dass auch Auszüge

7 *Instrumentum pacis Badensis: conclusum et ratificatum die 7. Septembris anno MDCCXIV, Freistadt 1714.*

und Extrakte davon angefertigt und in Umlauf geschickt wurden. Eine deutsche Übersetzung erschien 1714 in Mainz und Frankfurt auf gut 40 Seiten: *Das zu Baaden Den 7. Tag des Herbstmonats Im Jahr 1714 Geschlossene und Bestätigte Friedens-Instrument*⁸.

Ein Blick in die frühneuzeitlichen europäischen Friedensvertragssammlungen belegt, dass die Friedensvertragstexte von Utrecht, Rastatt und Baden europaweit leicht zugänglich waren. Sie sind zu finden: im *Theatrum Europaeum* (1713–1715)⁹, in der *Europäischen Staats-Cantzley* (1714)¹⁰, in Dumonts *Corps Universel* (1731)¹¹, im *Teutschen Reichs-Archiv* (1720)¹², in Johann Jacob Schmauß' *Corpus Juris Publici Academicum* (1722)¹³, in Zincks *Ruhe des jetztlebenden Europa* (1726)¹⁴ und vielen anderen Werken. Zinck z.B. bietet sowohl die deutsche als auch die französische Version des Friedens von Rastatt an – und zwar in Kolonnen nebeneinander.

Zwischen 1712 und 1715 erschienen ferner die Utrecht/Rastatt/Baden betreffenden gut 1.000 Seiten starken Bände der *Electa Iuris Publici: Worinnen Die Vornehmsten Staats-Affairen in Europa, Besonders in Teutsch-Land, aus bewährtesten Actis Publicis*¹⁵ von Georg Melchior von Ludolf (1667–1740). Die Rastätter Konferenz wurde im sechsten Band beschrieben, der Vertrag selbst in Form des Unterhändlerinstruments auf Französisch abgedruckt. Ferner wurden Vollmacht und Ratifikation des Kaisers publiziert. Kommentare und Erläuterungen finden sich aber nicht. Die Akten zum Frie-

-
- 8 Das zu Baaden Den 7. Tag deß Herbstmonats Im Jahr 1714 Geschlossene und Bestätigte Friedens-Instrument (Geschehen zu Baden im Ergau den 7. Septembr. Anno 1714), Mainz / Frankfurt 1714.
- 9 Daniel SCHNEIDER, *Theatrum Europaeum*, Band 20 (1713–1715), Frankfurt 1714, Teil 1, S. 469–473 (Friede von Utrecht); Teil 2, S. 11–24 (Friede von Rastatt); Teil 2, S. 406–418 (Friede von Baden), aus: Dokumentenarchiv der Universitätsbibliothek Augsburg (Drucke vor 1900 / Historische Gesichtswerke), http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/dda/urn/urn_uba000200-uba000399/uba000255/ (eingesehen am 20.12.2012).
- 10 Antonius FABER (Pseudonym von Christian Leonhard LEUCHT), *Europäischen Staats-Cantzley*, Bd. 22, Nürnberg 1714, S. 593–802 (Friede von Utrecht); S. 810–891 (Friede von Rastatt), Bd. 23, Nürnberg 1714, S. 611–664.
- 11 Jean DUMONT (Hg.), *Corps Universel Diplomatique Du Droit des Gents*, Bd. 8 / 1, Amsterdam 1731, S. 339–371 (Verträge von Utrecht); ebd., S. 415–422 (Rastatt); ebd., S. 436–443 (Baden).
- 12 Johann Christian LÜNIG, *Teutsches Reichs-Archiv*, Bd. 4, Leipzig 1722, S. 1075–1096 (Rastatt); S. 1107–1135 (Baden).
- 13 *Instrumentum Pacis Badensis*, in: Johann Jacob SCHMAUSS (Hg.), *Corpus Juris Publici Academicum*, Frankfurt / Leipzig 1722, S. 973–1024.
- 14 Johann Jacob ZINCK / Johann Friedrich CHRIST, *Ruhe des jetztlebenden Europa: Dargestellet in Sammlung der neuesten Europaeischen Frieden-Schlüße. Wie dieselbe Unter Regierung unsers glorwürdigsten Kaysers Carl des VI. Von den Utrechtischen an biß auf dieses 1726te Jahr zum Vorschein gekommen: Dem Original-Text nach [...] Ausgefertiget. Die Ruhe gegen Franckreich und Spanien enthaltend*, Bd. 1, S. 127–282 (Utrecht); S. 283–372 (Rastatt); S. 373–422 (Baden).
- 15 Georg Melchior von LUDOLF, *Electa Iuris Publici: Worinnen Die Vornehmsten Staats-Affairen in Europa, Besonders in Teutsch-Land, aus bewährtesten Actis Publicis, mit Beyfügung der Schreiben, Memorialien, Conclusorum, Informationen, Responsorum, Kriegs- und Friedens-Sachen In Forma oder durch accuraten Extract recensiret werden [...]*, Jena 1715.

den von Baden, dem ebenfalls ein eigenständiges Kapitel gewidmet wurde, wurden im 7. Band 1715 – in der Originalsprache – publiziert, d.h. also auf Latein.

Nun ist es nicht verwunderlich, dass frühneuzeitliche Vertragssammlungen aus Frankreich und dem Reich die Verträge von Rastatt und Baden – und auch von Utrecht – präsentieren. Denn sie waren als Vertragspartner an ihnen beteiligt. Und auch in Vertragssammlungen, die in den Niederlanden verlegt wurden, sind neben den Utrechter Verträgen die Verträge von Rastatt und Baden zu finden. Dass darüber hinaus in Regionen Italiens Interesse z.B. an Rastatt bestand, ist angesichts der Italien betreffenden Artikel und Vereinbarungen ebenfalls gut nachvollziehbar. So liegt eine italienische Übersetzung vor – und zwar des französischen Friedens von Rastatt 1714, die in Mantua und Bologna angefertigt wurde: *Trattato di pace tra' S.M. Imperiale e Cattolica e Sua Maesta' Cristianissima, fatto a Rastat li 6 marzo 1714. Tradotto dal francese in italiano*¹⁶. Als Verleger werden Carlo Alessio und Clemente Maria Fratelli Sassi genannt. Wie sieht es aber mit Großbritannien und Spanien aus?

Auch wenn englische Vertragssammlungen, wie die von Thomas Rymer und George Chalmers, – der Konzeption der Werke entsprechend – die Verträge von Rastatt und Baden nicht aufnahmen, so lassen sich aber dennoch englische Versionen für den uns interessierenden Zeitraum leicht finden. Die Verträge von Utrecht und Rastatt werden in der 1714 in London veröffentlichten Sammlung *A Collection of Treaties of Peace and Commerce, Containing all those that have been concluded from the peace of Munster inclusive to this time and more particularly those of Utrecht and Rastadt*¹⁷ präsentiert. Auch in *The Annals of King George*¹⁸ aus dem Jahr 1716, in denen – wie im Untertitel betont – nicht nur die englische, sondern die allgemeine Geschichte von Europa thematisiert wird, ist der Vertragstext von Baden auf Englisch zu finden. Englische Fassungen der Frieden von Rastatt und Baden finden sich ebenfalls im vierten Band von *A General Collection of Treatys of Peace and Commerce*¹⁹ aus dem Jahre 1732.

16 *Trattato di pace tra' S.M. Imperiale e Cattolica e Sua Maesta' Cristianissima, fatto a Rastat li 6 marzo 1714. Tradotto dal francese in italiano*, verlegt von Carlo Alessio und Clemente Maria Fratelli Sassi, Mantua / Bologna [1714].

17 *A collection of treaties of peace and commerce: containing all those that have been concluded from the Peace of Munster inclusive to this time; and more particularly those of Utrecht and Rastadt, with the several infringements alledg'd on all sides, the pretensions which have been the occasion of breaches, and the memorable actions and events of the wars, that have ensued from time to time*, London 1714, Bd. 3, S. 364–498 (Utrecht), S. 338–357 (Rastatt).

18 *The Annals of King George year the first: containing not only the affairs of Great Britain, but the general history of Europe, during that time with an introduction in defence of his Majeasty's title, and account of his descent from all the Royal families that ever reign'd in this island*, London 1716, S. 267–292.

19 *A collection of treaties of peace and commerce*, London 1732, Bd. 4, S. 358–443.

Ganz so reich dagegen waren die rechtlichen und historischen Translationen in spanischer Sprache nicht. Zwar existiert mit José Antonio de Bertodano auch eine spanische frühneuzeitliche, ab 1740 veröffentlichte und dann 1796 unter fast gleichem Titel fortgeführte Vertragssammlung – *Colección de los tratados de paz, alianza, neutralidad, garantía*²⁰ –, aber Rastatt und Baden sind hier nicht aufgeführt, sondern eben nur die Verträge mit spanischer Beteiligung. Während für Rastatt und Baden für die Zeit zwischen 1714 und 1815 keine oder nur wenige – es ist nicht auszuschließen, dass es eine gegeben haben mag – spanische Translationen überliefert sind, sieht das Ergebnis für den Frieden von Utrecht doch schon besser aus. 1729 z.B. legte Melchior de Macanaz eine Bearbeitung der »Capitulos de la paz y tratado de comercio concluyeron en Utrecht« vor²¹.

Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, dass es stets um die Vertragstexte Utrechts, Rastatts und Badens geht, wird auf den zweiten Blick deutlich, dass es sich doch um Varianten handelt. Der Vergleich der Edition des Friedensvertrags von Baden aus dem *Theatrum Europaeum*²² mit der Edition von Lünig aus dem *Teutschen Reich-Archiv*²³ zeigt auf, dass es narrative Spielräume oder besser gesagt mehrere Übersetzungsoptionen gab. Nicht nur, dass Lünig deutsche Begriffe verwendete und anstatt »Plenipotentiarii« »Gevollmächtigte« übersetzte oder anstatt »Vasallen« »Schutzverwandte«, sondern er fügte auch Schlüsselbegriffe wie das »gemeine Beste« ein, die im *Theatrum* nicht zu finden sind. So variieren die Friedensverträge im sprachlichen Klang, was auch darin deutlich wird, wenn es im *Theatrum* »Freiheit und Willen« und bei Lünig an gleicher Stelle »Willkür« heißt, oder im *Theatrum* »Germanien« und bei Lünig »Deutschland« oder wenn im *Theatrum* »Herrschaft« steht und Lünig stattdessen »Gebiete« übersetzt.

Wie sehr sich die Akteure an der Sprache stoßen konnten, zeigen die Frieden von Rastatt und Baden auf plastische Weise, war doch ein Friedensvertrag auf Französisch, an dem der Kaiser mitwirkte, nicht angemessen. In Baden mussten daher Übersetzungsleistungen nachgeholt werden. Kontroversen um die Sprachen im Friedensvertrag konnten den Friedensprozess selbst aufhalten. Anlässlich des Friedens von Rastatt nimmt der Herausgeber der *Electa Iuris Publici*, von Ludolf, daher auch die Gelegenheit wahr, die »Sprach-Irrungen« – also die Frage, ob in französischer oder lateinischer

20 José Antonio de BERTODANO (Hg.), *Colección de los tratados de paz, alianza, neutralidad, garantía [...] hechos por los pueblos, reyes y principes de España con los pueblos, reyes, principes, republicas y demás potencias de Europa [...]: desde antes del establecimiento de la monarchia gothica hasta el feliz Reynado del rey N.S.*, 12 Bd., Madrid 1751.

21 Melchior de MACANAZ, *Capitulos de la paz y tratado de comercio concluyeron en Utrecht, Barcelona 1729*.

22 Vgl. SCHNEIDER, *Theatrum Europaeum*, Bd. 20, Teil 2, S. 406–418.

23 Vgl. LÜNIG, *Teutsches Reichs-Archiv*, Bd. 4, S. 1107–1135.

Sprache zwischen Frankreich und dem Kaiser und Reich traktiert werde – näher zu untersuchen. Die Kontroverse um Sprachen war, wie er belegt, nicht neu und geht seines Wissens zurück bis auf den Frankfurter Kongress von 1682. Er schreibt:

Als bey dem Franckfurter-Congress in Anno 1682 auf der Königlich Frantzösischen Gesandten in Frantzösischer Sprache abgefaßte Proposition die Deliberation angetreten worden, haben die Gesandten der Reichs-Stände ihr Conclusum zur Antwort auf die Proposition in Teutscher Sprache der Kayserlichen Gesandtschafft zugestellt, damit dieselbe, da es von ihnen approbiret, solches in die Lateinische Sprache bringen, so dann von denenselben das Project, so denen Frantzösischen Gesandten zu übergeben, denen Reichs-Deputirten hinwiederum zu ihrer Ersehung communiciret, und wann diese nichts dabei zu bedencken, denen Frantzösischen Legatis überreicht werden möchte²⁴.

Gegenüber den Franzosen wurde erinnert, dass sie sich künftig der lateinischen Sprache bedienen möchten, was jedoch abgelehnt wurde. Daraufhin wurde entgegnet, dass man die französische Sprache nicht zu akzeptieren bereit sei, da dann auch Spanien, England, Polen und andere ausländische Kronen gleichermaßen Ansprüche stellen könnten. Eine ganze Reihe von konfliktlösenden Vorschlägen wurde unterbreitet, u.a. jeweils die betreffenden Sprachen Deutsch/Latein bzw. Französisch/Latein in Kolumnen nebeneinander zu stellen.

Dass diese Sprachkonflikte, die letztlich zu einem Abbruch der Kommunikation führen konnten oder zumindest mit dazu beitragen, nicht erst 1682 thematisiert wurden, sondern schon im 15. Jahrhundert, hat Kay Peter Jankrift kürzlich dargelegt²⁵. Hier ist von Belang, dass Friedensbemühungen durch Sprachkontroversen ad absurdum geführt wurden, da sie das eigentliche Ziel der Friedensstiftung beeinträchtigen konnten.

Als Zwischenergebnis kann damit festgestellt werden, dass es ein großes, kurz nach Vertragsabschluss einsetzendes wissenschaftliches sowie auch mediales Bedürfnis gab, die Friedensverträge zwischen 1712 und 1714 zu präsentieren, bekannt zu machen, und zwar nicht nur die Utrechter Verträge, sondern auch den Rastatter und Badener. Dies gilt jedenfalls für die beteiligten Mächte sowie auch für die Niederlande und England, die in Rastatt und Baden nur Beobachter waren. Festzustellen ist auch, dass Spanien – obwohl die spanische Erbfolge der Ausgangspunkt der Konflikte und nachherigen

24 LUDOLF, *Electa Iuris Publici*. Bd. 6/5, S. 394f.

25 Kay Peter JANKRIFT, »Cuius religio, eius lingua?« Die Bedeutung von Sprache bei Friedensschlüssen zwischen katholischen und protestantischen Mächten bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: DUCHHARDT / ESPENHORST, *Frieden übersetzen*, S. 19–34.

Friedensschlüsse war – vergleichsweise wenig Translationen in der historischen und staatsrechtlichen Literatur hervorbrachte.

4.

Es lassen sich aber nicht nur Aussagen zur geografischen Verteilung des Interesses und des Wissens um die Friedensverträge von Rastatt/Baden treffen, sondern auch über die Qualität. Haben die damaligen Zeitgenossen die Urkunden – vor allem Rastatt – als vollwertige Friedensverträge angesehen oder lassen sich auch hier Varianten feststellen?

Die Benennung und Zuordnung des Vertrags von Rastatt war alles andere als einheitlich: Die einen Kommentatoren sprachen vom Präliminarvertrag oder -vergleich, die anderen vom »Frieden zwischen Frankreich und dem Kaiser, abgeschlossen in Rastatt und Baden«, womit ein einziger Vertrag vorausgesetzt wurde, wieder andere unterschieden zwei Friedensverträge. Zu erwähnen wäre die 30-seitige, in Rastatt verlegte und gedruckte Schrift, in der kommentarlos der ins Deutsche übersetzte Friedensvertrag von Rastatt – der anonyme Herausgeber wählte als Vorlage eine Kopie der kaiserlichen Ratifikation – sowie die Vollmachten des Kaisers und des französischen Königs zu finden sind. Der Druckort wurde nicht angegeben: *Tabula Pacis*²⁶. Auch in Dresden erschien der *Rastädtische Fridens-Schluß*²⁷. Zeitgleich 1714 erschien hingegen (ebenfalls ohne Ortsangabe) auf Deutsch ein Druck, der den Vertrag von Rastatt als Präliminarvertrag einstuft. Der Titel lautet: *Praeliminair-Puncte Zum künfftigen General-Frieden über welche man sich zu Rastadt verglichen*²⁸.

Nicht nur die Einordnung des Rastatter Vertrags als Präliminarvertrag oder vollständigen Vertrag waren zwei Übersetzungsoptionen, sondern auch die Benennung der Akteure variierte. Für die einen verhandelten die Krone Frankreich und der Kaiser, für die anderen Prinz Eugen und Marschall de Villars. Eine völlig andere Richtung und Übersetzungsoption wählte ein drit-

26 *Tabula Pacis, Oder Friedens-Schluß, Wie solcher Anno 1714. den 6ten Martii Zwischen Ihro Römischen Käyser- und Königlichen Majestät Carl dem VI. Und Der Aller-Christlichsten Majestät von Franckreich, Ludwig dem XIV. Von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. dem Printz Eugenio von Savoyen, Und dem Frantzösis. Marschall von Villars, Auf dem Schloß zu Rastadt ist geschlossen worden: Nebst der Käyserl. und Königl. Frantzösischen Vollmacht; Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt, o.O. 1714.*

27 *Rastädtische Fridens-Schluß, Welcher zwischen Ihro Röm. Käyserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, Ertz-Hertzen von Oesterreich, &c. &c. Carl VI. Und Ihro Christlichen Majestät Ludwig XIV. Durch [...] General-Lieutenant Printzen Eugenio von Savoyen, Und dem Frantzösischen Herrn Marschal de Villars, Den 6. Martii 1714. geschlossen worden, Dresden 1714.*

28 *Praeliminair-Puncte Zum künfftigen General-Frieden über welche man sich zu Rastadt verglichen, o.O. 1714.*

ter Bearbeiter des Rastatter Friedens, der sich für folgende, christlich-religiöse Übersetzungsoption entschied und Gott als Akteur einführte. Die 1714 erschienene Schrift lautet: *Lang-verlangte und Durch Gottes Gnade erfolgte Friedens-Puncte*²⁹.

5.

Die frühen Schriften zum Friedenswerk von Utrecht/Rastatt/Baden, die die Verträge und Ereignisse um die Frieden herum beschreiben, also nicht nur die Vertragstexte übersetzen oder abdrucken, wurden zeitnah zum Abschluss der Friedensverträge ab 1712 veröffentlicht. Dabei ist erstaunlich, dass diese zum Verkauf angebotenen Werke sehr umfangreich waren und häufig vielfältiges – mitunter sogar unkommentiert abgedrucktes – Quellenmaterial enthielten. Für die englischen »Friedenstexte« zu Utrecht liegt inzwischen eine ganze Reihe moderner Studien vor³⁰. Dennoch sollen kurz die Titel der wichtigsten aufgelistet werden. In London erschien schon 1712 das 426 starke Werk *The history of the Treaty of Utrecht: In which is contain'd, a full account of all the steps taken by France, to bring the allies to a treaty during the war, and by that means to divide them*³¹. Hier wird die frankreich-kritische Grundhaltung des anonymen Autors sichtbar. Ausgangspunkt sind die Utrechter Friedensverhandlungen zwischen Holland und Frankreich.

Mit Thomas Brodricks *A compleat history of the late war, in the Netherlands, Germany, Italy and Spain. Together with an abstract of the Treaty at Utrecht* (London 1713)³² erschien noch ein weiteres englischsprachiges Werk mit Bezug zum Utrechter Frieden, das aber die Kriegshandlungen in den Mittelpunkt stellte. 1732 erfolgte eine zweite Ausgabe.

Gleichzeitig, 1713, äußerte sich auch der wirtschaftspolitische Essayist Daniel Defoe, Autor des sechs Jahre später erschienenen *Robinson Crusoe*, in seiner Schrift *An essay on the treaty of commerce with France with neces-*

29 *Lang-verlangte und Durch Gottes Gnade erfolgte Friedens-Puncte, Welche zwischen Ihr. Röm. Käyserl. Maj. eines theils, und Ihr. Aller-Christlichsten Majestät, Königs in Franckreich, andern theils, Zu Rastadt den 6. Martii 1714. auffgerichtet, geschlossen und zur Käyserl. Rati-fication nach Wien geschicket worden, o.O. 1714.*

30 Zum Beispiel: Heinz-Joachim Müllenbrock, *The culture of contention. A rhetorical analysis of the public controversy about the ending of the War of the Spanish Succession, 1710–1713*, München 1997.

31 *The history of the Treaty of Utrecht: In which is contain'd, a full account of all the steps taken by France, to bring the allies to a treaty during the war, and by that means to divide them*, London 1712.

32 THOMAS BRODRICK, *A compleat history of the late war, in the Netherlands, Germany, Italy and Spain. Together with an abstract of the Treaty at Utrecht*, London 1713.

sary expositions (1713)³³. Defoe beweist in seinem Essay sehr gute Quellenkenntnisse der den Handel zwischen Frankreich und England betreffenden Absprachen und Vertragsvereinbarungen, indem er seine Argumentation gegen Handelsbeschränkungen mit geeigneten ins Englische übersetzten Zitaten aus den Verträgen seit dem späten 17. Jahrhundert, u.a. Rijswijk, belegt.

1713 entstand auch aus der Feder des Autors von *Gullivers Reisen*, Jonathan Swift, die posthum veröffentlichte Arbeit über Utrecht: *The history of the last session of Parliament, and the peace of Utrecht*³⁴, die aber offenbar erst im neunten Band der gesammelten Schriften Swifts 1758 veröffentlicht wurde, dann aber durchaus Eingang in die wissenschaftlichen Abhandlungen, u.a. in den deutschsprachigen, fand.

Bevor wir von England nach Frankreich schauen, kann festgestellt werden, dass Den Haag und auch Amsterdam – gerade für englische und französische »Friedenstexte« – so etwas wie Übersetzungs- und Umschlagplätze gewesen sind. Hier erschienen z.B. englische Schriften, die ins Französische übertragen wurden, sowie auch französische »Friedenstexte«. 1711 wurden in Den Haag die *Lettres et Memoires sur la conduite de la presente Guerre et sur les Negociations de paix jusqu'à la fin des Conférences de Gertruydenbergh*³⁵ publiziert. Die Briefe wurden 1712 auch ins Deutsche transferiert. Häufig, auch in deutschen Werken, zitierte Ausgaben sind z.B. der 1715 in Den Haag und Amsterdam verlegte *Le rapport du comitté secret [...] par le Sieur Robert Walpole. Traduit de l'Anglois* (à la Haye 1715, Amsterdam 1715)³⁶, das auch auf Deutsch vorgelegt wurde. Und nicht zu vergessen die in den 1750er Jahren in London und Amsterdam publizierten *Mémoires secrets de Mylord Bolingbroke sur les affaires d'Angleterre depuis 1710 jusqu'en 1716* (London 1754, Amsterdam 1754)³⁷.

In Frankreich wurde der Frieden von Utrecht in Jacques Bossuets *Universalhistorie*, und zwar in der Ausgabe von 1714, eingearbeitet. Hierin wurde der Vertrag von Utrecht als Marke und Schlusspunkt des dritten, gut 500 Seiten umfassenden Bandes gewürdigt: *Discours Sur L'histoire Universelle*,

33 Daniel DEFOE, *An essay on the treaty of commerce with France with necessary expositions*, London 1713.

34 Jonathan SWIFT, Volume IX of the author's works. Containing letters to Governor Hunter. The history of the last session of Parliament, and the peace of Utrecht. Written at Windsor in the year 1713. The craftsman of December 12, 1730. and the answer thereto. A treatise on good manners and good breeding, Dublin 1758.

35 *Lettres et Memoires sur la conduite de la presente Guerre et sur les Negociations de paix jusqu'à la fin des Conférences de Gertruydenbergh*, Den Haag 1711.

36 Robert WALPOLE, *Rapport du comité secret nommé par la Chambre basse du Parlement de la Grande-Bretagne pour faire l'examen des livres et papiers qui roulent sur les négociations de la dernière paix [...] par le Sieur Robert Walpole. Traduit de l'Anglois*, Den Haag / Amsterdam 1715.

37 Henry St. John BOLINGBROKE, *Mémoires secrets de Mylord Bolingbroke sur les affaires d'Angleterre depuis 1710 jusqu'en 1716*, London / Amsterdam 1754.

*Pour Expliquer La Suite De La Religion & Les Changemens Des Empires: Depuis L'an 1688 Jusqu'à La Paix D'Utrecht 1713*³⁸. Bossuet selbst war allerdings schon 1704 verstorben. Auch hier werden seitenlang zahlreiche Urkunden, Akten und Papiere auf Französisch präsentiert. Bossuets *Universal-historie* wurde auch bis Rastatt und Baden fortgesetzt. Auszüge aus dem Vertrag von Rastatt wurden darin aufgenommen.

1715 kam *The Complete History of the Treaty of Utrecht*³⁹ von Casimir Freschot auf den Markt⁴⁰. Unter seinem Namen firmierte auch die ein Jahr später – in Utrecht selbst – veröffentlichte französische Darstellung *Histoire du Congrès de la paix d'Utrecht, et de Rastadt et de Bade* sowie die *Actes, memoires & autres pieces authentiques concernant la paix d'Utrecht*⁴¹ aus dem Jahr 1714. Auch 1714 war Freschots *Histoire amoureuse et badine du Congrès et de la ville d'Utrecht*⁴² – deutsch *Der Galante Congress in der Stadt Utrecht / oder Einige Zeit während der letzten Friedens-Handlung daselbst vorgefallene Liebes-Begebenheiten* (Köln 1714)⁴³ – erschienen. Alle drei Arbeiten wurden erst kürzlich neu herausgegeben.

In der Folgezeit zwischen 1715 und 1815 war es vor allem der französische Hugenotte Jean Rousset de Missy, der zeitweise in holländischen Militärdiensten stand und eng mit Jean Dumont zusammenarbeitete und zu den führenden Experten europäischer Friedensverträge zählte. In seinen beiden Werken *Les intérêts presens et les prétensions des puissances de l'Europe, fondez sur les traitez depuis ceux d'Utrecht inclusivement, & sur les preuves de leurs droits particuliers* (1736)⁴⁴ sowie *Le procès entre la Grande-Bretagne et l'Espagne: ou Recueil des traitez, conventions, mémoires & autres pièces touchant les demêlez entres ces deux couronnes*⁴⁵ vermittelte er den Frieden von Utrecht. Dabei verengte er die Steuerung von Krieg und Frieden auf den Bereich der Politik, also »L'Art de gouverner l'Etat, & d'en diriger

38 Jacques BOSSUET (Hg.), *Discours Sur L'histoire Universelle, Pour Expliquer La Suite De La Religion & Les Changemens Des Empires: Depuis L'an 1688 Jusqu'à La Paix D'Utrecht 1713*, Amsterdam 1714, S. 434–475.

39 Casimir FRESCHOT, *The Complete History of the Treaty of Utrecht*, London 1715.

40 Vgl. den Beitrag von Heinz Duchhardt in diesem Band.

41 Casimir FRESCHOT, *Histoire du Congrès de la paix d'Utrecht, et de Rastadt et de Bade*, Utrecht 1716, und ders., *Actes, memoires & autres pieces authentiques concernant la paix d'Utrecht*, Utrecht 1714, 2. erw. Auflage 1725.

42 Casimir FRESCHOT, *Histoire amoureuse et badine du Congrès et de la ville d'Utrecht*, Liège [1715].

43 Casimir FRESCHOT, *Der Galante Congress in der Stadt Utrecht / oder Einige Zeit während der letzten Friedens-Handlung daselbst vorgefallene Liebes-Begebenheiten*, Köln 1714.

44 Jean ROUSSET DE MISSY, *Les intérêts presens et les prétensions des puissances de l'Europe, fondez sur les traitez depuis ceux d'Utrecht inclusivement, & sur les preuves de leurs droits particuliers*, Den Haag 1736.

45 Jean ROUSSET DE MISSY, *Le procès entre la Grande-Bretagne et l'Espagne: ou Recueil des traitez, conventions, mémoires & autres pièces touchant les demêlez entres ces deux couronnes*, Den Haag 1740.

toutes les Affaires«. Frieden ist damit nur eine – politische – Aufgabe unter vielen. Darunter subsumierte er neben Frieden und Krieg auch die internationalen Beziehungen, Recht und Gesetz. Schon 1719 befasste sich de Missy mit den Verträgen von Utrecht, Rastatt und Baden und zwar in seiner weniger bekannten Schrift *Histoire publique, et secreete de la cour de Madrid*⁴⁶, die französisch in Köln erschien. Oft – gerade in Deutschland – zitiert wurde auch Guillaume de Lambertys (ca.1660–1733) *Memoires pour servir a L'Histoire de XVIII Siècle contenant des Negociations, Traitez, Resolutions*⁴⁷, dessen achter Band aus dem Jahr 1730 den Frieden von Utrecht behandelt.

Es ist deutlich geworden, dass in England, Frankreich und den Niederlanden schon während der Utrechter Verhandlungen meinungsbildende »Friedenstexte« entstanden. Quantitativ dürften – auch ohne eigens durchgeführte statistische Untersuchung – die Zahl der Utrecht-Schriften, die zwischen 1712 und 1815 publiziert wurden, in den fünf Jahren zwischen 1712 und 1716 besonders hoch gelegen haben.

6.

Wie lassen sich die deutschen Arbeiten zum Friedenswerk von Utrecht/Rastatt/Baden fassen, das ebenfalls Thema vielfältiger Übersetzungen war? Die deutschen Gelehrten, die sich näher und systematisch mit Utrecht/Rastatt/Baden befassten, stammen aus vier Generationen: zur ersten Generation gehören Georg Melchior von Ludolf (1667–1740), Burkhardt Gotthelf Struve (1671–1738) und Nikolaus Hieronymus Gundling (1671–1729); die zweite Generation wird repräsentiert durch Johann Jacob Schmauß (1690–1757) und die dritte Conrad Schönleben (1711–1759). Zur vierten Generation gehören Matthias Schröckh (1733–1808) und Christoph Gottlob Heinrich (1748–1810). Als Verlagsorte tauchen gehäuft Leipzig, Jena und auch Köln auf.

Die ersten beiden Generationen haben den Frieden von Utrecht erlebt, Schönleben war gerade geboren. Ein Gelehrter stammt aus Sachsen, nämlich Heinrich, einer, und zwar von Ludolf, aus Thüringen, Gundling und Schönleben aus Mittelfranken, beide unweit Nürnberg, und Schmauß aus Baden. Schröckh wurde in Wien geboren. Es sind keine gebürtigen norddeutschen Gelehrten darunter. Von den hier Genannten dürfte Gundlings wissenschaftliche Karriere, die eng mit der Universität Halle verknüpft war, am erfolgreichsten verlaufen sein. Als Reichskammergerichtsassessor war

46 Jean ROUSSET DE MISSY, *Histoire publique, et secreete de la cour de Madrid*, Köln 1712.

47 Guillaume de LAMBERTY, *Memoires pour servir a L'Histoire de XVIII Siècle contenant des Negociations, Traitez, Resolutions*, Bd. 8, Den Haag 1730.

Ludolf hoch angesehen, aber weniger universitären Zentren verbunden als der praktischen Jurisprudenz. Aber auch Struve als Bibliothekar in Jena und Schmauß, Schüler von Gundling, als Hochschullehrer in Göttingen und Herausgeber einschlägiger Quelleneditionen, waren in weiten Kreisen des Reiches sehr geschätzt und prägten die Universitäts-, Ideen- und Wissenschaftslandschaft im Reich. Und der Kirchenhistoriker Matthias Schröckh, Schüler von Mosheim und Michaelis in Göttingen, der den zeitweisen Aufschwung der Universität Wittenberg Ende der 1760er Jahre mitgestaltete, gehörte zu den angesehensten Gelehrten der damaligen Zeit. Gewisse Berühmtheit erlangte genauso der Theologe und Prediger Conrad Schönleben, der Anerkennung und Verdienste um die Eloquenz und Dichtkunst erwarb. Heinrich schließlich, Historiker, wirkte 28 Jahre als Hochschullehrer für Geschichte in Jena, temporär – und das für ihn nicht gerade von Vorteil – neben Friedrich Schiller.

Einige hier genannte Autoren sind heute beinahe unbekannt. Über Christoph Ziegler z.B., der eine frühe monografische Sammlung über Utrecht herausgab, ist leider nicht sehr viel bekannt. 1711 erschien in Frankfurt sein Werk *Wahl-Capitulationes*⁴⁸. 1712 gab er das 1328 Seiten umfassende *Corpus Sanctionum Pragmaticarum Sac. Rom. Imperii*⁴⁹ heraus. Die Schriften weisen ihn als Reichsrechtler und Juristen aus. Das in Frankfurt am Main im Jahr 1713 anonym veröffentlichte Werk namens *Utrechtisches Friedens-Diarium*⁵⁰ von Ziegler umfasst stattliche 504 Seiten. Ziegler war auch verantwortlich für das Werk *Arcana Pacis Ultrajectensis Rheni, Oder Umständliche Relation was binnen vierzehnen Monathen auff dem Friedens-Congress zu Utrecht Alltäglich tractiret und abgehandelt worden*⁵¹, das ebenfalls 1713

48 Christoph ZIEGLER, *Wahl-Capitulationes, welche mit denen römischen Käysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Khurfürsten [...] seit Carolo V. [...] biß auff Josephum I. [...] auffgerichtet, vereiniget und verglichen: Samt summarischer Rubricir- und Versiculirung der Artikel, jeder Capitulation angefügter besondern und zu End annectirter allgemeinen harmonischen Tabell, mit einem vollkommenen Register Versehen*, Frankfurt 1711.

49 Christoph ZIEGLER, *Corpus Sanctionum Pragmaticarum Sac. Rom. Imperii Et Collectio Variorum Scriptorum ad Jus Publicum Germaniæ pertinentium. Oder des Heiligen Römischen Reichs Vornehmste Grund-Gesetze, Als Goldene Bullen, Religions-, Land-, Münster-, und Obnabrückische Friedens-Schlüsse [...] Sambt Vielen Andern des H. Röm. Reichs Constitutionen, Privilegien [...] welche in denen mit Römischen Kaysern und Königen aufgerichteten Wahl-Capitulationen Hin- und wieder allgirt gefunden werden: Aus bewährten Publicisten, nach den correctesten Editionen zu Ersparung vieler Unkosten auch Vermeidung des mühsamen und oft vergeblichen Nachsuchens zu besonderm Nutzen zusammengetragen und mit vielen Anmerkungen versehen*, Frankfurt 1712.

50 Christoph ZIEGLER [anonym], *Utrechtisches Friedens-Diarium: Worinnen [...] alle diejenige von Franckreich [...] Arglistig gesuchte Friedens-Handlungen biss auff die erstere Conferentz inclusive vorgestellt: Dann Was von Tag zu Tag auf annoch währendem Friedens-Congress passiret: Und viel andere merckwürdige Begebenheiten [...] anzutreffen*, Frankfurt 1712 / 1713.

51 Christoph ZIEGLER, *Arcana pacis Ultrajectensis Rheni, oder, Umständliche Relation was binnen vierzehnen Monathen auff dem Friedens-Congress zu Utrecht alltäglich tractiret und abge-*

erschien, 400 Seiten umfasste und in weiten Teilen gleichen Inhalts ist. Es ist vorstellbar – aber nicht belegt –, dass Ziegler auch mitwirkte an der Edition *Utrechtische Friedens-, Schiffarts- und Commerciens-Tractaten: Welche Die aus der grossen Alliantz getretene Potentzen [...] 1713 einseitig mit der Cron Franckreich getroffen, Und Ihro Spanische Majestät, Und das Römische Reich Allein zurück und im Stich gelassen haben*⁵². Der Text, eine Übersetzung aus dem Lateinischen und Französischen ins Deutsche, erschien 1713 und umfasst 139 Seiten.

Im *Utrechter Friedens-Diarium* wird die Geschichte des Friedens von Utrecht im Wesentlichen über die Urkunden und Papiere erzählt, die nacheinander im Wortlaut auf Deutsch abgedruckt werden. Der Herausgeber fügt zwischen die kommentarlos abgedruckten Schriftstücke mehr oder weniger lange Passagen als Überleitungen ein. Das Werk beginnt 1706 mit dem Schreiben des Kurfürsten von Bayern an die Deputierten der Herren Staaten von Holland mit dem Vorschlag, Friedensverhandlungen aufzunehmen. Die Bände enthalten also neben einer Chronik auch reichhaltige Unterlagen und Dokumente wie den Vertrag von Utrecht, der am 11. April 1713 von Nicolas Mesnager und Marquis von Uxelles unterzeichnet wurde.

Die Edition und Übersetzung der Verträge des *Utrechtischen Friedens-Diariums* verfolgten ein bestimmtes Ziel: Sie vermittelten dem Leser, dass durch die bilaterale Verfahrenstechnik das Reich ausgeschlossen und isoliert worden sei. Es offenbart, wie das oben genannte englische Werk, eine anti-französische Stoßrichtung. Im Untertitel heißt es dann auch klar und deutlich: »Worinnen anfänglich alle diejenige von Franckreich / Zeit gegenwärtig-blutig geführten Krieg / Arglistig gesuchte Friedens-Handlungen / biß auff die erstere Conferentz inclusive, vorgestellt«. Der Herausgeber Ziegler ist denn auch voller Skepsis, dass überhaupt ein Friede geschlossen werden könne, da die geschlossenen Verträge nur neue Konflikte hervorbrächten. Der Frieden von Utrecht vermittelte damit nur wenig Zuversicht auf ein friedliches Europa. Ziegler schreibt:

Der Friede ist zwar hoch ja über hoch zu schätzen / zu wünschen / und anbey nicht weniger / wann er denen Paciscirenden allen Argwohn zu fernem Unheil benimmet / denenselben die Gefahr nur nicht vergrössert / sondern Land und Leuthen eitel süsse

handelt worden: nebst mehrern authentischen Documenten vielen merckwürdig-gewechselten Briefen und andern hier zugehörigen Urkunden [...] mit der Cron Franckreich geschlossene Friedens- und Commerciens Tractaten getreulich nach dem Lateinisch und Frantzösischem übersetzt, o.O. 1713.

52 *Utrechtische Friedens-, Schiffarts- und Commerciens-Tractaten. Welche Die aus der grossen Alliantz getretene Potentzen, Dienstag den 31. März / 11. April 1713, einseitig mit der Cron Frankreich getroffen, Und Ihro Remis. Kayserl. und Königl. Spanische Majestät, Und das Römische Reich Allein zurück und im Stich gelassen haben. Aus dem Lateinisch- und Französischen getreulich übersetzt, o.O. 1713.*

Ruhe / und augenscheinliche Erleichterung der schwehren Kriegs-Unkosten / gebichtet / für recht billig zu halten: Dafern er aber das Gegentheil causiret / und unter dem betrieglichen Schein des Friedens / ein weit gefähr- und schädlicherer Krieg / und unter dem Nahmen einer heylsamten Artzney / ein pestilenzischer Gifft verborgen steckt / vielmehr zu fliehen und zu meiden⁵³.

Aus diesem Blickwinkel wurde Friede schlichtweg in sein Gegenteil – nämlich in Krieg – übersetzt.

Dass sich die zwischenstaatliche Friedensstiftung wie in einem Teufelskreis zwischen Sehnsucht nach Frieden und der Ohnmacht befand, ihn dauerhaft zu errichten, wird auch in einem anderen Friedenstext nur zu deutlich. Zu den frühen »Friedenstexten« zählen die 1712 erschienenen *Curieuse Brieffe von der wahren Beschaffenheit des jetzt geführten französischen Kriegs, und vorgewesenen Friedens-Handlungen*⁵⁴. Ursprünglich wurden sie in englischer Sprache publiziert, anschließend ins Französische und danach ins Deutsche übersetzt. Ziel der Briefedition war es, die Politik des Herzogs von Marlborough zu begründen und zu rechtfertigen. Reichlich Urkunden und Papiere wurden beigegeben, z.B. die Präliminarien (Den Haag, 28. Mai 1709). Das Werk endet mit der Antwort des Herzogs an den Kurfürsten von Bayern (Den Haag, 20. November 1706).

Schon einleitend wird die Schwierigkeit von Übersetzungen benannt, womit zugleich etwaige Fehler entschuldigt werden. Der Bearbeiter macht deutlich, dass es unmöglich sei, in dem übersetzten Text all das auszudrücken, was in der Grundsprache zu finden ist, aber er meint doch von seiner Translationsarbeit, dass er den eigentlichen Verstand in der deutschen Mundart korrekt entworfen und wiedergegeben habe. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, dass sich in den »Friedenstexten« ein spezifischer Zugang zu Frieden ermitteln lasse. In dem Werk von Ziegler spiegelt sich, wie gezeigt wurde, wider, dass der Frieden nicht viel mehr als ein Spielball des Krieges war. So auch hier. Wie schwierig es gewesen sei – in diesem Fall für Marlborough –, Frieden zu schließen, machen seine Reflektionen hierzu deutlich, die in den *Curieuxen Brieffen* abgedruckt wurden. Es wird sichtbar, dass

53 A.C.J.Z.C.A [Christoph ZIEGLER], Utrechtsches Friedens-Diarium. Worinnen Anfänglich alle diejenige von Franckreich/ Zeit gegenwärtig-blutig geführten Krieg / Arglistig gesuchte Friedens-Handlungen / biß auff die erstere Conferentz inclusive, vorgestellt: Dann / Was von Tag zu Tag auf annoch währendem Friedens-Congress passiret; [...] Erster Theil, Frankfurt a.M. 1712, S. 1.

54 *Curieuse Brieffe von Der wahren Beschaffenheit des jetzt geführten Frantzösischen Kriegs, und vorgewesenen Friedens-Handlungen: Worinnen sonderlich, des Hertzogs von Marlborough dabey bezeugtes Verhalten und Auffführung gründlich gerechtfertiget und vertheidiget wird / Anfangs von einem Engelländer geschrieben, nachgehends in Frantzösische, und nun endlich ins Teutsche übersezt. Wobey noch Eliche andere Brieffe und Urkunden, so zu dessen Erläuterung dienen, mit angehänget sind*, Köln 1712.

Frieden – so sehr er doch als höchstes Gut geschätzt wurde – stets nur ein Bestandteil des machtpolitischen Kalküls war. So sehr Marlborough selbst dies auch kritisiert haben mochte, sah er sich in diesem Paradoxon gefangen, denn jede politische Maßnahme, die ergriffen werden könnte, um der guten Absicht zu dienen, Frieden zu stiften, konnte in ihr Gegenteil übersetzt werden. Es heißt:

Wenn er [ein Minister] nicht rathsam hält eine Schlacht zu Wagen / so spricht man / das wäre ein Mittel / den Frieden zu beschleunigen: hält er ein Treffen / alsdann heißt es / dadurch werde der Friede aufgehoben auff einerley weise. Hält ein Minister vor rathsam Frieden zu machen / so werden sie sagen / er seye dazu erkaufft; hält er das Gegentheil vors beste / so heisst es / er will den Krieg verlängern⁵⁵.

In den Briefen wird diese Problematik anhand der aktuellen Politik der spanischen Frage weiter durchgespielt.

Ebenfalls 1713 bearbeitete Johann Jacob Schmauß (1690–1757), gerade 1712 habilitiert, den Frieden von Utrecht in seinem *Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen Staats- und galanten Sachen* (1713)⁵⁶. Schmauß studierte in Straßburg und Halle, u.a. bei Thomasius und Gundling, wo er sich intensiv mit öffentlich-rechtlichen und staatsrechtlichen Fragen befasste. 1734 wechselte er an die noch junge Universität in Göttingen, wo er zu den Mitbegründern der Juristischen Fakultät zählte. Sein *Corpus juris publici S. R. Imperii academicum* und das *Corpus juris gentium academicum*⁵⁷ sind noch heute gut bekannt.

Das *Curieuse Bücher-Cabinet* von Schmauß, der betreffende Band zu Utrecht erschien 1713, besitzt ein anderes Format als das bei Ziegler zu fin-

55 Curieuse Brieffe, S. 133.

56 Johann Jacob SCHMAUSS, *Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen: Die erste Fortsetzung Der Lebens-Beschreibung Ludwig Wilhelms Marckgrafens zu Baden, [et]c. Ingleichen die Fortsetzung der allerneuesten Reichs-Historie, Von dem Tode Des Kayzers Josephi an biß auf die Wahl Sr. jetztregierenden Kayserl. Maj. Caroli Vi, Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen: Die erste Fortsetzung Der Lebens-Beschreibung Ludwig Wilhelms Marckgrafens zu Baden, [et]c. Ingleichen die Fortsetzung der allerneuesten Reichs-Historie, Von dem Tode Des Kayzers Josephi an biß auf die Wahl Sr. jetztregierenden Kayserl. Maj. Caroli Vi, Köln / Frankfurt 1714.*

57 Johann Jacob SCHMAUSS, *Corpus Juris Publici S.R. Imperii Academicum, Enthaltend des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze: Insonderheit Die güldne Bulle, den Land- und Religions-auch Westphälisch- und andre Frieden; Die Cam[m]er-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- [...] Ordnungen; Einen Auszug der Reichs-Abschiede, die Reichs-Matricul und neueste Wahl-Capitulation, nebst verschiedenen andern Reichs-Schlüssen und Vergleichen, Frankfurt / Leipzig 1727; Johann Jacob SCHMAUSS, *Corpus juris gentium academicum, enthaltend die Vornehmsten Grund-gesetze, Friedens- und Commerci tractate, Bündnisse und Andere pacta der Königreiche, Republicquen und Staaten von Europa, welche Seither zweyen seculis biss auf den gegenwärtigen Congress zu Soisons errichtet Worden, Leipzig 1730.**

dende. Die Gesamtschau des Friedens lässt der Autor mit der Ankunft der Bevollmächtigten im Januar 1712 beginnen. Dabei befasst er sich intensiv mit den akribischen Anstrengungen der Partner, den Sitzungssaal im Stadthaus einvernehmlich einzurichten. Außerdem behandelt er das Reglement vom 28. Januar über Zeremoniell und Verhaltensgrundsätze – etwa des Dienstpersonals – sowie die Policeyordnung für die Zeit der Verhandlungen. Diese »erste Fortsetzung der Friedens-Handlung«⁵⁸ endet mit der Affäre zwischen den Grafen Mesnager und von Rechtern. Die zweite Fortsetzung in Band 23, übrigens mit zwei Bildern eingeleitet, – das eine zeigt die Unterzeichnung des Friedens von Utrecht am 11. April 1713 und das andere den Austausch der Ratifikationen in Utrecht am 12. Mai 1713 –, behandelt u.a. Memorialien, publizierte Schriften neutraler Mächte und einzelner Personen⁵⁹. In den betreffenden Bänden werden nicht nur eine Darstellung des Friedens von Utrecht, sondern auch einzelne Themen und Fragen zum Frieden abgehandelt: So wird die Frage beantwortet, ob z.B. der Frieden zwischen Kaiser und Frankreich korrumpiert würde, wenn die Königin von England vor Abschluss verstürbe; oder es werden Nachrichten von in Utrecht anwesenden Bevollmächtigten geliefert. Dabei wechseln sich Aufsätze mit juristisch-staatsrechtlicher Ausrichtung sowie kultur- und politikhistorischem Fokus ab. Auch die »Liebes Intriguen auf dem Friedens Congress zu Utrecht« sind ein Thema.

Der Bericht von den Friedensverhandlungen ist so detailliert, dass der Eindruck entsteht, der Autor sei wie ein Protokollant anwesend gewesen. Wird der Text danach befragt, welche Ursache das Zustandekommen des Friedens von Utrecht hatte, so dürfte dies in der Hinwendung der Engländer zu den Franzosen zu finden sein, die ihren Ausdruck im Waffenstillstand vom 22. August fand. Es heißt:

Aber eine einzige Sache gab der ganzen Friedens-Handlung den Ausschlag. Solches war der besondere Waffen-Stillstand zwischen Franckreich und Engelland. Dieser war ein Donner-Wetter / welchen die Alliirten lange befürchtet / und den Schlag von sich abzuwenden / auf alle Weise und Wege sich bemühet hatten⁶⁰.

58 SCHMAUSS, Curieuses Bücher-Cabinet, S. 22.

59 Johann Jacob SCHMAUSS, Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen: I. Die zweyte Fortsetzung Der Friedens-Handlung Zu Utrecht; Worinnen ein Außzug der von Neutralen Potenzen, ingleichen von Particulier Personen bey dem Friedens Congress übergebenen Schrifften enthalten, II. Problema, Ob, wann die Königin in Engelland vor dem Schluß der Friedens-Tractaten zwischen dem Kayser und Franckreich abstürbe, diese dardurch rumpiret würden, III. Problema, ob es Franckreichs Interesse seye, die Stadt Barcelona unter den Gehorsam Philippi V. zu bringen, Bd. 23, Köln / Frankfurt 1714.

60 Johann Jacob SCHMAUSS, Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen: I. Die erste Fortsetzung Der Friedens-Handlung zu Utrecht, Von dem Anfang des Friedens Congresses biß zu dessen Ruptur durch die Affaire des Grafen von Rech-

So sachlich und präzise der Bericht auch wirkt, hier ist der Frieden nur ein Produkt des militärischen Kalküls. Die Folge der englischen Politik war, wie dargestellt wird, dass sich Habsburg-Österreich brüskiert fühlte – Prinz Eugen bemühte sich erfolglos darum, die Engländer umzustimmen. Die Engländer und Franzosen wurden in dem Bericht keineswegs als Friedensstifter präsentiert, sondern vielmehr als Mächte, die erst einmal ihre Ausgangsposition für die Friedensverhandlungen zu verbessern suchten und den Beginn der Friedensverhandlungen sogar hinauszögerten:

Man hielt vor rathsamer solche unter einem [die Generalkonferenzen] scheinbaren Vorwand so lange aufzuschieben / biß theils die Frantzösische Armee unter faveur ihrer Überlegenheit / sich der vornehmsten Plätze / welche man ohnedem dieser Crone in dem Friedens-Plan zum voraus schon bedungen hatte / bemächtigt haben würde / damit es hernach in dem zuschliessenden Frieden mit der Restitution derselben desto weniger Difficultäten geben möchte [...] Dieses waren die wahrhaftigen Ursachen / warum das Friedens Negotium zu Utrecht so lange liegen geblieben⁶¹.

In Schmauß' *Bücher-Cabinet* – so jedenfalls wurde es im Bericht suggeriert – blickte der Verfasser hinter die Kulissen und wusste wahrhaftige von scheinbaren Informationen und Kenntnissen zu unterscheiden. Der Friedensschluss selbst war demzufolge nicht motiviert durch religiöse, ethische oder friedliebende Zielsetzungen, ja in den Verhandlungen wurde nicht einmal der Raum für ergebnisoffene Gespräche zwischen den Akteuren und Vertragspartnern geschaffen. Vielmehr standen schon vor Beginn der Friedensverhandlungen die dann nur noch zu bestätigenden Vereinbarungen fest.

1719 veröffentlichte der Kanzleidirektor und braunschweig-wolfenbüttelsche wirkliche geheime Rat Andreas Lazarus von Imhof (1656–1704) bzw. dessen Nachfolger Conrad Schönleben im *Neu-eröffneten Historischen Bilder-Saal* (Siebter Teil)⁶² den Beitrag mit dem Titel »Zeit-Begriff Begreifend die Geschichten, so sich von An. 1709. ferner, theils unter Käyser Josepho, theils unter Käyser Carolo VI. und deren beyderseits glorwürdiger Regie-

tern mit dem Herrn Menager, II. Nachricht von dem Groß Prior von Vendome, III. Nachricht von dem Marechal de Tallard, IV. Leben des heutigen Marschalls von Villars, V. Nachricht von dem Marechall de Bezons, VI. Noch einige Particularitäten von dem Marquis d'Uxelles und dem Cardinal von Polignac, VII. Nachricht von dem Herrn Menager, Bd. 18, Köln / Frankfurt 1713, S. 440.

61 Ebd., S. 458f.

62 Andreas Lazarus von IMHOF u.a. (Hg.), *Neu-eröffneter Historischer Bilder-Saal*, Das ist: Kurtze, deutliche und unpassionirte Beschreibung Der Historiae Universalis, Von Anfang der Welt biß auf unsere Zeiten, in ordentliche und mercksame Periodos und Capitul eingetheilet [...]: Das ist: Kurtze, deutliche und unpassionirte Beschreibung Der Historiae universalis, Von Anfang der Welt biß auf unsere Zeiten [...], Sulzbach / Nürnberg 1692–1782.

nung, biß auf den Rastatt-Baadischen Frieden begeben«⁶³. Ein erster Band beginnt 1705 mit dem Regierungsantritt Kaiser Josephs und endet 1709. Beide Teile wurden 1727 noch einmal aufgelegt. Im *Neu-eröffneten Historischen Bilder-Saal* ist die Darstellung der Zeit zwischen 1709 und 1714 mit Abbildungen über Konferenzsitzungen, Festungen und Kriegshandlungen versehen. Der Fokus ist eng auf die beiden Hauptakteure Eugen und Villars gerichtet. Die Darstellung beginnt mit der Einberufung des Ministerrates durch Kaiser Joseph. Insgesamt wird die Geschichte des Friedens von Utrecht auf eine sehr persönliche, konkrete Weise erzählt und daher auch dem handfesten Streit zwischen Graf Mesnager und Graf von Rechteren viel Platz gewährt. Doch anders als bei Schmauß, wo der Eindruck vermittelt wird, dass der Autor Kenntnis von allen Details besitze, zielt der Verfasser des Beitrags im *Bilder-Saal* auf eine Darstellung, in der historische Ursachen und Wirkungen vielfältig miteinander verknüpft sind. Auf diese Weise erscheint das Friedenswerk von Utrecht recht fragil. Schon das gerücheweise Bekanntwerden ein möglicher Heirat des Herzogs von Anjou und der Prinzessin von Parma – dem späteren spanischen Königspaar –, die dann 1714 auch erfolgte, stellten offenbar das gesamte Friedenswerk in Frage. So sehr die Darstellungen sachlich anmuten, mit dem Bild vom Krieg als Feuer wählte der Verfasser eine metaphorische, ausdrucksstarke Übersetzungsoption. So heißt es in diesem Zusammenhang:

In der Erbschafft von Parma hatte der Kayser, wegen der Reichs-Lehen, nicht allein eine starcke Influenz, sondern es laufft dem Interesse seines Ertz-Hauses durchaus zuwider, wann dieselbigen Fürstenthümer, die so nahe an Mayland stossen, sollten durch diese Heurath an einen solchen Prinzen fallen, mit welchem er nimmermehr um des Rechts auf Spanien willen, in Freundschafft und guter Nachbarsschafft leben kann. Dahero glaubten viel, es dörrften diese beede Fälle, das beynahe zu Ende gebrachte Friedens-Werck verhindern, und das ausgelöschte Kriegs-Feuer in eine neue umsich fressende Glut bringen⁶⁴.

63 Andreas Lazarus von IMHOF / Conrad SCHÖNLEBEN, *Neu-eröffneter Historischer Bilder-Saal. Begreifend die Geschichten, so sich von An. 1709. ferner, theils unter Käyser Josepho, theils unter Käyser Carolo VI. und deren beyderseits glorwürdiger Regierung, biß auf den Rastatt-Baadischen Frieden begeben*, Bd. 7 / 2, Nürnberg 1719.

64 Andreas Lazarus von IMHOF, Conrad SCHÖNLEBEN, *Neu-Eröffneter Historien-Saal Das ist Kurtze, deutliche und unpartheyische Beschreibung der Allgemeinen Welt- und Kirchen-Geschichten: Von Anfang biß auf diese unsere Zeiten, in ordentliche Periodos oder Zeit-Begriffe eingetheilet. Enthaltend die Geschichten unter der Regierung Kaysers Josephi, biß auf die Regierung Kaysers Caroli VI. und das Jahr 1724*, Bd. 4, S. 275.

7.

1714 verfasste der Jenaer Historiker und Bibliothekar Burkhard Gotthelf Struve (1671–1738) die *Historie der Rastädtischen Friedens-Handlungen* (Jena 1714)⁶⁵. Er gehörte – auch schon zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Studien zu Utrecht/Rastatt/Baden – zu den renommierten Gelehrten der damaligen Zeit. Struves Abhandlung avancierte – anders als die bislang besprochenen Schriften – zu den häufig zitierten Schriften und blieb über längere Zeit im Gedächtnis der Gelehrten. Der Text enthält zwei Teile, zum einen den »Discours Von der Reichs-Deputation zu Frieden-Schlüssen« und zum anderen die Analyse des Vertrags selbst.

Ausgangspunkt ist die Frage, wie es geschehen konnte, dass Frankreich »einen solchen Frieden erhalten / welchen sie nicht besser hoffen noch wünschen können«⁶⁶. Eine nicht geringe Zahl an Urkunden und Akten, mehrere zweisprachig in Kolumnen, deutsch-französisch oder deutsch-lateinisch, wurden als Beilagen angehängt und mit ausführlichen Kommentaren versehen. Dabei nimmt Struve einen genauen Vergleich zwischen dem Frieden von Rijswijk und Rastatt vor, denn der Rijswijker bildete die Grundlage des Rastatter Friedens. Im besonderen Fokus stehen zwei Friedensprojekte, die ebenfalls als Beilagen abgedruckt sind. Während das erste zwischen dem kaiserlichen Gesandten Eugen und dem französischen Delegationsleiter Villars einvernehmlich abgesprochen wurde, war der zweite, französische Friedensplan für Eugen nicht tragbar, weshalb er sich bekanntlich entschloss, Rastatt demonstrativ zu verlassen. Daraufhin reiste Villars seinerseits ab, und zwar nach Straßburg. Trotz dieser deutlichen Gesten, die die gestörte Kommunikation widerspiegeln, waren die Verhandlungen keineswegs gescheitert: Die Möglichkeit zur Rückkehr war durchaus gegeben. Nachdem nun, so Struve, Eugen durch die Franzosen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen in Rastatt bewegt worden sei, konnte der Frieden schließlich geschlossen werden. Indem Struve die verschiedenen Friedenspläne mit dem Friedensschluss von Rastatt vergleicht, macht er deutlich, dass sich der Kaiser und Eugen in einigen Punkten gegen die Franzosen haben durchsetzen können. Im zweiten Friedensentwurf verlangte Frankreich z.B. eine Versicherung des Reichskonsenses, die später fallen gelassen wurde. Zugleich präsentiert Struve den Frieden von Rastatt als ein Gewebe von – teils wörtlich übernommenen – Zitaten aus vorherigen Friedensschlüssen und Vereinbarungen. Überhaupt ist Struve an einer sprachlichen Analyse des Vertragstextes durchaus gele-

65 Burkhard Gotthelf STRUVE, *Historie der Rastädtischen Friedenshandlungen*, benennt zweyen Friedensprojekten und dem Friedensinstrument zwischen Sr. kaiserl. und Allerchristl. Maj. Maj. den 6. Merz 1714 errichtet, Jena 1714.

66 Ebd., S. 1.

gen, und er zeigt, dass schon geringfügige sprachliche Veränderungen der Artikel neue Sinnzusammenhänge herstellten. Letztlich war, wie er deutlich macht, der Friede von Rastatt von beiden Seiten gewollt. Beide Mächte hätten eine moderate Haltung eingenommen, wofür er folgende Ursachen sieht: Der Tod der spanischen Königin könnte der Grund dafür gewesen sein, dass die Franzosen einlenkten, und der Machtzuwachs einiger Reichsstände könnten ausschlaggebend für den Kaiser gewesen sein, schließlich zuzustimmen. Die Friedensverhandlungen jedoch waren aus der Perspektive Struves keineswegs ergebnisoffene Diskussionen, und auch er deutet das Zustandekommen der Friedensverhandlungen nicht als Ergebnis moralischer oder friedensethischer Beweggründe.

Um 1712/14 befasste sich der Hallenser Natur- und Völkerrechtler Nicolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) mit Utrecht – und zwar im Rahmen seiner Lehrveranstaltungen. Mit seinem Namen in Verbindung stehen zwei posthum publizierte Schriften: zum einen der *Vorbereitungs-Discours zu dem Utrecht-Baadischen Frieden*⁶⁷ aus dem Jahr 1736 und zum anderen der *Ausführliche academische Discours über den Utrecht-Rastädischen Frieden*⁶⁸ aus dem Jahr 1740. Der nicht ganz 200 Seiten umfassende *Vorbereitungs-Discours* zielt auf die »Lehre des Begriffs von der damaligen Situation der Europäischen Staats-Affairen« und bietet eine »Einleitung zu denen damals noch zukünftigen Friedens-Tractaten«. Gundling unternahm in seiner Universitätsvorlesung also den erstaunlichen Versuch, die Vereinbarungen des noch nicht abgeschlossenen Friedens vorherzusehen und aus den ihm bekannten Nachrichten zu erschließen. Der 961 Seiten umfassende *Ausführliche Discours* dagegen, der ebenfalls auf einer Veranstaltung Gundlings beruht, nämlich auf der im Sommer 1714 durchgeführten Vorlesung, rekapituliert die tatsächlich abgeschlossenen Friedensschlüsse von Utrecht und Rastatt.

In dem Gundling zugeschriebenen *Ausführlichen Discours*, der ein umfangreiches Register enthält, werden ein Konzept und eine Ordnung sichtbar, die unserer heutigen wissenschaftlichen Lesegewohnheit von Sachwerken nahe kommt. In den insgesamt 12 Kapiteln werden die Ereignisse erzählt, die zwischen Krieg und Friedenspräliminarien geschahen, dann die Friedenspräliminarien selbst und Geertruidenberg (Gertruydenberg) behandelt. Ferner werden eine Gesamtschau der Utrechter Friedensschlüsse geboten und nacheinander die Verträge der Königin von England mit Spanien und

67 Nicolaus Hieronymus GUNDLING, *Vorbereitungs-Discours zu dem Utrecht-Baadischen Frieden*, Frankfurt 1736.

68 Nicolaus Hieronymus GUNDLING, *Ausführlicher Academischer Discours über den Utrecht-Rastädischen Frieden. Worin diejenigen Hauptstücke und Streitigkeiten, so den nur ermeldten Friedens-Tractaten zwischen den Hohen Interessenten vorgefallen, Gründlich und aus guten Urkunden erläutert werden* [...], Frankfurt 1740.

Savoyen, ferner zwischen Frankreich und Portugal, zwischen Frankreich und dem König von Preußen, zwischen Frankreich und den Generalstaaten sowie auch des Kaisers mit dem König von Frankreich zu Rastatt behandelt. Das 11. Kapitel untersucht das Zeremoniell der Gesandten bei diesen und anderen Friedensschlüssen, in einem Anhang, zugleich Kapitel 12, werden die »Vorfällenheiten in Europa seit dem Rastädischen Frieden«⁶⁹ erörtert.

Das erste Kapitel behandelt 85 Paragraphen über die Ursachen des Utrecht vorangegangenen Kriege. Hierbei betrachtet der Verfasser das europäische Staatensystem und die binneneuropäischen Beziehungen. So stellt er einen Zusammenhang zwischen dem Machtverlust der Spanier und dem Machtzuwachs der Franzosen unter Heinrich III. und IV. her, legt die rivalisierenden Ansprüche zwischen Frankreich und Habsburg am spanischen Thron dar und erläutert, dass Frankreich in den Verdacht geraten sei, die Rolle Spaniens als Universalmonarchie übernehmen zu wollen. Ferner werden der Friede von Nimwegen und die Triple-Allianz erläutert sowie die Pläne und Leistungen z.B. Sullys, Mazarins und Richelieus bewertet. Während viele Autoren der deutschen Aufklärung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine kritische Haltung gegenüber Richelieu einnahmen, gelingt es Gundling, ein eher positives Bild von diesem zu zeichnen.

In dem Kapitel über den Frieden von Rastatt werden die Haltung des Kaisers und die Aufnahme des Kriegs nach dem Friedensschluss von Utrecht gerechtfertigt. Zugleich wird der fehlende Zusammenhalt der Reichsstände beklagt; des Weiteren werden 60 Fragen beantwortet, in denen es um einzelne Themenstellungen geht: warum, z.B., der Kaiser allein mit Frankreich verhandelte, warum der Ort des Friedenskongresses außerhalb Deutschlands liegen sollte, warum die Festung Landau von Interesse ist, wie die Restitution von Bayern und Köln verlaufen soll, welche Interessen Frankreich besaß u.v.m. In zwei Paragraphen wendet sich Gundling dem Frieden allgemeiner zu: Paragraf XLIII »Ob dieser Friede dauerhaftig sein werde« und LVI »Raisonnements von der Güte des Friedens«.

Im Gundling'schen Werk kommt nicht die Illusion auf, dass das Friedenswerk von Utrecht ewig sein werde, ja nicht einmal dauerhaft. Als Keim des neuen Konflikts werden Hannover sowie die Nachfolgeregelung Ludwigs XIV. vorhergesehen. In Paragraf LVI wird der in Frankreich geäußerten Meinung widersprochen, dass Deutschland mit Rastatt »ex clementia regis Galliae« einen »schönen Frieden« bekommen habe. Dagegen wird in dem Gundling'schen Werk eingewandt, dass Rastatt nicht über das für das Reich so sehr enttäuschende Rijswijk hinausgehe. Ein friedliches Europa schien also für Gundling – und es muss festgestellt werden: *auch* für ihn – unvorstellbar zu sein.

69 GUNDLING, Ausführlicher Academischer Discours, S. 645–746.

8.

Im deutschsprachigen Raum waren es neben dem *Theatrum Europaeum* und auch Fabers *Staats-Cantzley* dann seit den 1770er Jahren vor allem der Historiker Christoph Gottlob Heinrich, der Völkerrechtler Georg Friedrich Martens, der Historiker Michael Ignaz Schmidt, der Historiker Johann Gottfried Eichhorn und in der Schweiz Johann Konrad Fäsi, die sich der Deutung des Friedenswerks von Utrecht/Rastatt/Baden annahmen und um sie verdient gemacht haben. In diesem Zusammenhang ist das Leipziger Halbjahrhundertprojekt der deutschen Übersetzung der englischen *Allgemeinen Weltgeschichte. Nach dem Plan von Wilhelm Guthrie und Johann Gray*⁷⁰ zu nennen. Die Darstellungen der Leipziger *Allgemeinen Weltgeschichte* fallen im Vergleich zu den bisher genannten Arbeiten deshalb heraus, weil sie sich bewusst an die englische Weltgeschichte von Guthrie und Gray anlehnten. Das Friedenswerk von Utrecht sowie auch Rastatt und Baden sind hier im Zusammenhang mit der englischen, deutschen, spanischen und französischen Geschichte behandelt worden: von Christoph Gottlob Heinrich in der *Teutschen Reichsgeschichte* (Band 9 / 1–9, 1787–1799; Band 85, 1790)⁷¹ sowie von dem Österreicher Matthias Schröckh (1733–1808) über *Italien* (Band 8, 1770)⁷², *Frankreich* (Band 10, 1771)⁷³, *Niederlande* (Band 11, 1773)⁷⁴ und *England* (Band 13 / 1–2, 1774–1776)⁷⁵.

Von einem Halbjahrhundertprojekt ist deshalb zu sprechen, weil nicht nur alle führenden deutschen Experten der damaligen Zeit – Heyne, Johannes von Müller und eben auch Schröckh – daran beteiligt waren, sondern die Reihe über vier Jahrzehnte existierte, nämlich zwischen 1765 und 1805. Sie darf nicht verwechselt werden mit der schon 1744 einsetzenden Hallenser

70 William GUTHRIE u.a. (Hg.), *Allgemeine Weltgeschichte: von der Schöpfung an bis auf gegenwärtige Zeit, welche alle bekannte Reiche und Staaten, ihre Veränderungen, Staatsverfassungen, Gesetze, Religionen, Sitten und Gebräuche, ihr Wachstum in der Gelehrsamkeit, den Künsten und Wissenschaften, der Handlung und Schifffahrt, samt ihrer Zeitrechnung, ihren Alterthümern, öffentlichen Gebäuden und besondern Seltenheiten der Natur und Kunst in sich begreift*. Aus dem Englischen übersetzt, Leipzig 1765–1795.

71 Christoph Gottlob HEINRICH, *Allgemeine Weltgeschichte: Teutsche Reichsgeschichte*, Bd. 9, Leipzig 1805.

72 Johann Matthias SCHRÖCKH, *Allgemeine Weltgeschichte: Geschichte von Italien, seit dem Untergange des langobardischen Reichs und der Regierung Carls des Großen, bis auf unsre Zeiten*, Bd. 8, Leipzig 1770.

73 Johann Matthias SCHRÖCKH, *Allgemeine Weltgeschichte: Geschichte von Frankreich*, Bd. 10, Leipzig 1771.

74 Johann Matthias SCHRÖCKH, *Allgemeine Weltgeschichte: Geschichte der vereinigten Niederlande*, Bd. 11, Leipzig 1773.

75 Johann Matthias SCHRÖCKH, *Allgemeine Weltgeschichte: Englische Geschichte, von den ältesten Zeiten an, bis auf den Tod Heinrichs des achten*, Bd. 13, Teil 1, Leipzig 1774; ders., *Allgemeine Weltgeschichte: Englische Geschichte, von Eduard dem sechsten an, bis auf unsere Zeiten*, Bd. 13, Teil 2, Leipzig 1776.

*Welthistorie*⁷⁶, an der nicht minder angesehene Gelehrte mitwirkten und für die aber nicht Heyne, sondern der Hallenser Siegmund Jakob Baumgarten und dann später Johann Salomo Semler verantwortlich waren.

Heinrichs *Deutsche Reichsgeschichte* wurde zwischen 1787 und 1799 in neun Bänden veröffentlicht. Er setzt mit den ersten – damals bekannten – deutschen Ureinwohnern ein und endet mit dem Frieden von Rastatt von 1799. Im Jahr 1797 erschien der siebte Band mit der Darstellung des Friedenswerks von Utrecht/Rastatt/Baden. Er wurde eingebettet in die neunte Abteilung, die einen Bogen vom Westfälischen Frieden bis auf Franz II. spannte. Im siebten Band der neunten Abteilung wurde der Zeitraum zwischen 1653, dem Reichstag zu Regensburg, und dem Vertrag zu Wien von 1731 gewählt. Ein großer Teil der Kapitel behandelte die jeweiligen Friedensverträge dieser Zeit. Heinrich nutzte internationale Literatur, z.B. und vor allem Lamberty, Swift, die *Histoire du congrès et de la paix d'Utrecht* und die *Actes de la paix d'Utrecht* sowie die *Electa Iuris Publici* und natürlich auch Struve. Auch Colbert de Torcys *Mémoires pour servir à l'histoire des négociations depuis le Traité de Riswick jusqu'à la Paix d'Utrecht*⁷⁷, erschienen 1757, wurden von Heinrich intensiv benutzt.

Heinrichs Darstellung ist an wenigen Stellen wertend, zumeist aber werden die Ereignisse und Utrechter Vereinbarungen nur rekapituliert und nach-erzählt. Die Sprache ändert sich, sobald Heinrich auf das Reich zu sprechen kommt. Er schreibt: »Das Schicksal des Kaisers und des teutschen Reichs überließen die Engländer der Willkühr des Königs von Frankreich«. Dies wurde auch in anderen Darstellungen als Knotenpunkt der Geschichte der Friedensverhandlungen von Utrecht besonders betont. Alles in allem waren die Bedingungen, die dem Kaiser und dem Reich von Frankreich präsentiert wurden, nach Heinrichs Ansicht »hart und fast schimpflich«⁷⁸. Die kaiserlichen Bevollmächtigten Sinzendorf und von Kirchner verließen Utrecht, so dass jegliche Form der Kommunikation nachhaltig gestört war und der Krieg zwischen Frankreich und dem Kaiser sowie dem Reich 1713 fortgesetzt wurde. Die Ursache der für den Kaiser erfolglosen Wiederaufnahme des Krieges erklärt Heinrich mit dem fehlenden Zusammenhalt der deutschen Armee. In Rastatt dann schienen Kaiser und Reich mehr Handlungsspielraum zu erhalten, aber auch erst, so Heinrich, auf Grund und in Folge

76 Siegmund Jakob BAUMGARTEN u.a. (Hg.), Übersetzung (ab Bd. 31 Fortsetzung) der Allgemeinen Welthistorie: die in England durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertigt worden: nebst den Anmerkungen der holländischen Uebersetzung auch vielen Kupfern und Karten, 79 Bd., Halle 1744–1814.

77 Jean Baptiste COLBERT DE TORCY, *Mémoires pour servir à l'histoire des négociations depuis le Traité de Riswick jusqu'à la Paix d'Utrecht*, 3 Bd., Den Haag 1756.

78 Christoph Gottlob HEINRICH, *Allgemeine Weltgeschichte: Teutsche Reichsgeschichte*, Bd. 7, Leipzig 1797, S. 664.

des demonstrativen Auszugs Eugens von Rastatt nach Stuttgart. Schließlich bewertete Heinrich den Fortgang der Rastatter Friedensverhandlungen als glücklich – hiermit fügt er eine sehr viel positivere Wertung ein als viele der vorherigen deutschsprachigen Gelehrten –, womit er aber gewiss nicht die Stiftung des Friedens allgemein, sondern konkret die für Kaiser und Reich vermeintlich positiven Friedensbedingungen meinte. Doch auch Rastatt und Baden ließen, wie Heinrich anmerkte, viel Raum für künftige Kontroversen. In Baden waren, wie er feststellte und seinen Lesern vermittelte, weder die offenen italienischen Fragen entschieden noch ein Konsens in der Frage der Rijswijker Klausel gefunden worden.

Schon 1771 war der entsprechende Band der Leipziger *Weltgeschichte* über die französische Geschichte erschienen. Autor war der Österreicher Matthias Schröckh. Auch er bedient sich der Studien von Lamberty und Torcy, nimmt aber darüber hinaus die Gelegenheit wahr, Voltaires Argumente und Darstellungen zu widersprechen. Fast gehörte es damals im Alten Reich zum guten Ton, Voltaires historische Abhandlungen zu kritisieren. Interessant ist, dass Schröckh eine aus deutscher Sicht – dies war unter deutschen Gelehrten mehrheitlich Konsens – negative Bewertung des Rastatter Friedens vornahm. Sein Urteil in der Bewertung der Persönlichkeit Eugens differiert hingegen deutlich. Nach Ansicht von Schröckh war Rastatt doch »alles in allem« ein »rühmlicher« Friede für Ludwig XIV.⁷⁹ Gegenüber Eugen hingegen – und hier schert Schröckh vom damaligen *common sense* aus – war er durchaus kritisch eingestellt. So urteilt er, dass der Wiener Hof zu sehr der Geschicklichkeit Eugens vertraut habe⁸⁰. Auch übersetzt Schröckh Friedensverhandlungen – exemplarisch auf Rastatt bezogen – nicht nur unter machtpolitischer Perspektive als Austausch von Ansprüchen und Forderungen, sondern sieht wichtige Effekte, die den Verlauf beeinflussten, in der Sprache und diplomatischen Tonart. Man habe sich, schreibt er, zunächst über nichts einig werden können, weil »ieder Theil die Sprache eines Ueberwinders« geführt habe⁸¹.

Die englische Geschichte für die Leipziger Reihe übernahm Schröckh ebenfalls. Das 956 Seiten umfassende Werk wurde 1776 veröffentlicht. Erstaunlicherweise bildete der Frieden von Utrecht/Rastatt/Baden hier keinen Anfangs- oder Endpunkt, also keine Epochenschwelle wie in vielen anderen Werken, sondern war nur ein Bestandteil unter anderen des Zeitraums zwischen 1603 und 1714. Schröckh wandte sich in der englischen Geschichte primär der Regentschaft der englischen Monarchen zu. Das Jahr 1714 wurde nicht wegen Rastatt und Baden gewählt, sondern wegen der Thronbestei-

79 SCHRÖCKH, *Geschichte von Frankreich* 10 / 2, S. 671.

80 Ebd., S. 670.

81 Ebd., S. 671.

gung Georgs I. Interessant ist, dass sich Schröckh dazu äußert, wie schwierig es damals war, angesichts der komplexen Situation und vielfältigen Ansprüche und Forderungen Frieden zu schließen. Er kam zu dem Fazit, dass Frieden offenbar nur von den größeren Mächten und Akteuren hergestellt werden könne, nicht aber gemeinsam mit allen Beteiligten. Er schrieb:

Es schien gar kein anders Mittel zu seyn, Frieden zu erhalten, als das, welches man ergriff, daß nämlich die beyden vornehmsten streitenden Mächte ihre eignen Bedingungen festsetzten, und das übrige künftiger Untersuchung überließen⁸².

Zwar betonte Schröckh, dass der Friede von Utrecht vom größten Teil der englischen Nation »mit unaussprechlicher Freude« ausgerufen worden sei. Aber dennoch: Der Frieden von Rastatt und der von Baden spielten in der englischen Geschichte, wie sie Schröckh transloziert, kaum eine große Rolle. Denn zu sehr lenkte er den Blick auf die inneren Angelegenheiten in England. Vielmehr schien es hier, als hätte Utrecht/Rastatt/Baden für die Engländer weniger internationale Bedeutung als innenpolitische: England sei, stellte er fest, von den auswärtigen Feinden frei geworden, um sich nun den inneren Zwistigkeiten zwischen Tories und Whigs zuwenden zu können.

9. Fazit

In der vorliegenden Untersuchung wurden »Friedenstexte« vorgestellt, die sich mit dem Friedenswerk von Utrecht/Rastatt/Baden befassten, dieses sprachlich oder in unterschiedliche Sinnzusammenhänge übersetzten.

Im Alten Reich, in Frankreich, England und den Niederlanden gab es in der betrachteten Zeit zwischen 1712 und 1815 – anders als in Spanien – ein reiches Schrifttum zum Frieden von Utrecht/Rastatt/Baden.

Die »Friedenstexte« des betrachteten Zeitraums zwischen 1712 und 1815 besitzen unterschiedliche Formate, zumeist sind sie sehr umfangreich und enthalten vielfältiges Quellenmaterial, das in die Darstellung eingewebt wurde. Nicht selten wurden Bilder verwendet.

Schon im Jahr der Unterzeichnung lag – wie das Beispiel Rastatt und Baden zeigt – eine Übersetzung des Friedensschlusses in der jeweiligen Landessprache vor. Für Baden wurde auch eine italienische Übertragung vorgenommen.

Translationsleistungen wurden besonders in den Jahren kurz nach der Unterzeichnung zwischen 1712 und 1720 erbracht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies auf einen Wettlauf um die Deutungshoheit der Vertragsab-

82 SCHRÖCKH, Englische Geschichte 13 / 2, S. 743f.

schlüsse hinweist. Hier wurden diejenigen strittigen Themen angesprochen, die in den Friedensverträgen durch die Amnestieklausel ausgeschlossen wurden.

Frieden und speziell der Friede von Utrecht/Rastatt/Baden wurde auf ganz verschiedene Weisen übersetzt. Eine ganze Reihe von Übersetzungsoptionen wurde vorgestellt. Dabei ist festzustellen, dass die Friedensverhandlungen und -verträge einerseits als Resultate (macht-)politischer Ziele und Ansprüche dargestellt wurden, aber darüber hinaus auch als Resultate individueller und persönlicher Sinnzusammenhänge und »Affären«.

Die Qualität des Vertragsschlusses (vollwertiger Friede oder Präliminarfriede) wurde unterschiedlich akzentuiert, die Akteure (Gott, König, Krone, Bevollmächtigte) unterschiedlich benannt, der Anfang und das Ende des Friedens unterschiedlich markiert und in unterschiedliche übergeordnete Geschichtsabläufe eingeordnet.

Der Vergleich von Friedensvertragstexten – etwa deutscher Editionen – beweist, dass es verschiedene, voneinander abweichende Varianten gab und dass die narrativen Spielräume, die Übersetzungen bieten, durchaus genutzt wurden. Die Friedensverträge wurden gewissermaßen – bei aller Hingabe zur Quelle – umgeschrieben.

Die Schriften nehmen aufeinander Bezug, durchaus häufig kritisch. Daher kann von einer grenzüberschreitenden Friedensstreitkultur gesprochen werden.

Weiter wurde nach dem Umgang mit Frieden in der damaligen Zeit insgesamt gefragt. Die Friedensverträge selbst haben bei Juristen, Staatsrechtlern, Historikern in diesen Friedensdiskursen keine gute Presse. Es geht sogar soweit, dass die Friedensverträge als kriegsfördernde Medien übersetzt und gedeutet werden. Das Paradoxon zwischen Friedenssehnsucht und politischer Realität sowie politischem Kalkül wurde zwar reflektiert, aber nicht überwunden.

Heinz Duchhardt

Die Systematisierung und Typologisierung des Friedens

Das Vorwort von Casimir Freschots »Histoire du Congres et de la Paix d'Utrecht, comme aussi de celle de Rastadt & de Bade«

Der Utrechter Friedenskongress hat – mit Einschluss seiner beiden Folgekonferenzen in Rastatt und in Baden – wie die meisten seiner Vorgänger nicht nur gleich nach Abschluss private, bis heute unersetzte Aktensammlungen nach sich gezogen, sondern auch eine reiche Literatur von Autoren, die entweder selbst an den Ereignissen teilgenommen hatten oder aus guten Quellen schöpften. In Nijmegen beispielsweise folgte dem Kongressabschluss fast unmittelbar eine mehrbändige, von dem im Haag ansässigen niederländischen Verleger Adriaan Moetjens verantwortete Sammlung der *Actes et mémoires des négociations de la Paix de Nimègue*¹, dann aber auch, ebenfalls noch 1680 und im selben Verlag, eine *Histoire des négociations de la Paix de Nimègue* aus der Feder des Kongressbeteiligten Alexandre-Toussaint de Limojon de Saint-Disdier, eines Sekretärs des französischen Gesandten d'Avaux².

Unter den Darstellungen von Kongressbeteiligten kommt im Fall Utrecht/Rastatt/Baden einer Kongressgeschichte (*Histoire du Congres et de la Paix d'Utrecht, comme aussi de celle de Rastadt & de Bade*) eine besondere Bedeutung zu – ein mit einem sehr schönen, von Jan Goree gestochenen Frontispiz geziertes Werk von über 500 Seiten im Oktavformat, das von dem Utrechter Verleger Guillaume van Poolsum verlegt wurde³. Auf dem Titelblatt des Werks ist kein Autor angegeben, die Forschung ist sich aber einig darin, dass es aus der Feder Casimir Freschots stammt – dessen Name auch auf dem Titelblatt des von mir benutzten Exemplars vermerkt ist⁴. Wer war dieser Autor, der seinen Namen so bescheiden hinter seinem Sujet verbarg?

-
- 1 Adriaan MOETJENS (Hg.), *Actes et mémoires des négociations de la Paix de Nimègue*, Den Haag 1679 / 80; ND Graz 1974.
 - 2 Alexandre-Toussaint de LIMOJON DE SAINT-DISDIER, *Histoire des négociations de la Paix de Nimègue*, Den Haag 1680; 4. Auflage 1697 – wohl nicht zufällig im Umfeld des Rijswijker Friedens!
 - 3 Casimir FRESCHOT, *Histoire du Congres et de la Paix d'Utrecht, comme aussi de celle de Rastadt & de Bade*, Utrecht 1716.
 - 4 Privatbesitz.

Das Rätsel ist groß, und es wird noch größer dadurch, dass es zeitgleich einen namensgleichen Benediktiner gegeben hat, der sich mit antiprottestantischen und jansenistischen Publikationen einen Namen gemacht hat⁵. So zumindest verlautbart es eine neuere Studie einer französischen Historikerin⁶, die dem »anderen« Freschot gewidmet ist, der von ca. 1640 bis 1720 lebte und u. a. durch *Mémoires de la cour de Vienne*⁷ und zeitgleich publizierte *Remarques historiques et critiques*⁸ auf sich aufmerksam machte. Beide Werke erschienen freilich – ebenso wie das hier interessierende – anonym, ohne Verfasserangabe und waren von einem dezidiert katholischen Standpunkt aus geschrieben, der sich u. a. manifestierte in Appellen an Kaiser Leopold I., sich mit den katholischen Kurfürsten von Köln und Bayern auszusöhnen, und in Polemiken gegen die Protestanten. Die Allianz des Kaisers mit den Niederlanden beispielsweise, die ja seit 1689 ein fast konstanter Faktor der internationalen Beziehungen (»Grande Alliance«) war, sei ein gravierender Fehler gewesen.

Um die Annahme der französischen Historikerin und die maßgebender biographischer Nachschlagewerke⁹ nicht unbesehen hinzunehmen und vielleicht doch die These von der Identität der »beiden« Personen nicht völlig in Bausch und Bogen zu verwerfen, soll ein Blick auf das Verlagshaus geworfen werden, das für die Kongressgeschichte verantwortlich zeichnete. Willem van Poolsum unterhielt seit 1698 in Utrecht eine Buchhandlung mit angeschlossenem Verlag, der sich ein wenig auf Reisebeschreibungen spezialisiert zu haben scheint. So erschien in seinem Verlagshaus beispielsweise auch die 1703 in englischer Sprache publizierte Beschreibung des anglikanischen Klerikers Henry Maundrell über seine Reise von Aleppo nach Jerusalem in französischer Übersetzung¹⁰, und auch einen der »Klassiker« der Reiseschriftstellerei des frühen 18. Jahrhunderts, den *Voyage d'Italie* des nach England exilierten normannischen Hugenotten Maximilien Misson, nahm er in sein Verlagsprogramm auf¹¹. Das waren durchweg Bücher, die bei dem riesengroßen Interesse an diesem Genre zur damaligen Zeit Verkaufserfolge wurden, und man wird ohne Übertreibung sagen können, dass Pool-

5 Françoise KNOPPER-GOURON, Le bénédictin Casimir Freschot pendant la guerre de succession d'Espagne: patriotisme d'Empire, anti-protestantisme et Jansénisme, in: *Francia* 12 (1984), S. 271–282.

6 Ebd., S. 271, Anm. 1.

7 Casimir FRESCHOT OB, *Mémoires de la Cour de Vienne, contenant les Remarques d'un Voyageur sur l'état present de cette Cour* [...], Cologne 1705.

8 Casimir FRESCHOT OB, *Remarques historiques et critiques, Faites dans un voyage d'Italie en Hollande dans l'année 1704* [...], 2 Bd., Cologne 1705.

9 Abraham VAN DER AA, *Biograafisch woordenboek der Nederlanden*, Bd. 6, Harlem 1859, S. 62.

10 Henry MAUNDRELL, *Voyage d'Alep a Jerusalem a Pacques en l'année 1697*, Utrecht 1705.

11 Maximilien MISSION, *Voyage d'Italie*, Utrecht 1722. Das Werk war schon mehrfach anderwärts erschienen, auch in Übersetzungen.

sum ein Gespür für Bücher dieser Art hatte, die das Zeug hatten, Bestseller zu werden. Dies wird bestätigt durch sein Engagement auf dem Markt der Kriegsschilderungen, etwa den von ihm verlegten *Triumph van Auxiliaire Geallieerde Wapenen: Bestaande in een kort en beknopt Verhaal van veele gedenkwaardige en glorieuse Overwinningen, door den Keyer, Koninginne van Engeland, Koning van Pruysen, Staten Generaal*¹², einer Broschüre also, die die Kriegshandlungen des Jahres 1702 wiedergibt, die in seiner Buchhandlung und weit darüber hinaus sicher reißenden Absatz fand.

Insofern kann es dann auch kaum überraschen, dass Poolsum bei dem europäischen Friedenskongress, der sich in seiner eigenen Stadt, sozusagen vor seiner Haustür abspielte, früh auf eine Schlüsselrolle abzielte. Die – mehr oder weniger offiziöse – Quellensammlung, die der oben genannten zu Nijmegen vergleichbar ist, erschien unter dem Titel *Actes, mémoires et autres pièces authentiques concernant la paix d'Utrecht* in sechs Bänden in seinem Verlagshaus; schon wenige Monate nach der Erstveröffentlichung wurde eine zweite Auflage nötig¹³.

Diese Quellensammlung wurde von niemand anderem als Casimir Freschot herausgegeben. Es spricht alles dafür, dass wenigstens diese Person identisch ist mit dem Verfasser der Kongressgeschichte, die hier im Mittelpunkt steht. Wenn das gesichert zu sein scheint, erhebt sich freilich noch einmal die Frage, ob der Verleger diese Aufgaben – die offiziöse Quellensammlung und die Kongressgeschichte – dem oben vorgestellten Benediktiner übertrug, der in der Vergangenheit aus seiner dezidierten Katholizität und seiner Kritik an den Vereinigten Niederlanden nie ein Hehl gemacht hatte. Oder war es dann doch der »andere« Freschot, in dem die Literatur einen im niederländischen Exil lebenden Hugenotten zu erkennen meint, der sich wie viele seiner Leidensgenossen sein tägliches Brot mit aktualitätsbezogener antiludovizianischer Publizistik verdiente?

Nun muss man im Auge behalten, dass Stadt und Provinz Utrecht während des 17. Jahrhunderts nie zu den streng kalvinistischen, also orthodoxen Kräften im Verbund der Generalstaaten gezählt hatten. Und die Entwicklung brachte es nach den konfessionellen Eruptionen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts immer deutlicher mit sich, dass auch die Katholiken einen Freiraum genossen, der in im Kern protestantischen Gemeinwesen seinesgleichen in Europa suchte. Vor dieser Folie ist die Vorstellung, dass ein ausgewiesener und durch etliche Bücher hervorgetretener Katholik für ein Utrechter Verlagshaus arbeitet, nicht völlig absurd. Dennoch bleibt die Frage bestehen, ob

12 *Triumph van Auxiliaire Geallieerde Wapenen: Bestaande in een kort en beknopt Verhaal van veele gedenkwaardige en glorieuse Overwinningen, door den Keyer, Koninginne van Engeland, Koning van Pruysen, Staten Generaal, Utrecht 1703.*

13 Casimir FRESCHOT (Hg.), *Actes, mémoires et autres pièces authentiques concernant la paix d'Utrecht*, Utrecht 2^{1714/15}.

die Verfasser unserer Kongressgeschichte und der der oben genannten Reiseberichte und Synthesen des Wiener Hofes ein und dieselbe Person sind – oder ob es sich um zwei Personen handelt, die – solche Zufälle mag es immerhin geben – einen gewiss seltenen Namen wie Casimir Freschot zeitgleich in die Druckerpressen brachten. Es muss also vorläufig offen bleiben, ob die oben zitierte Annahme der französischen Historikerin Knopper-Gouron und der älteren biographischen Nachschlagwerke zu korrigieren ist, die davon ausgehen, dass der Benediktiner und der Historiker des Utrechter Kongresses zwei Personen sind.

*

Dem Vorwort der *Histoire du Congres et de la Paix d'Utrecht* sind das schon genannte Frontispiz, das von Jan Goree gestochen und signiert wurde, einem Künstler, der auch sonst häufig für das Verlagshaus van Poolsum arbeitete, sowie eine mit dem Datum 8. November 1715 versehene Widmung an die beiden Bürgermeister und die Senatoren der Stadt Utrecht vorangestellt, in der der Verleger das hohe Lied seiner Stadt singt: Den Friedenskongress ausrichten zu dürfen, sei eine Sache gewesen, die den Neid anderer Kommunen erregt habe, um so mehr als die Verhandlungen im Rathaus stattgefunden hätten, in dem die Adressaten alle Voraussetzungen für fruchtbare und zielgerichtete Gespräche geschaffen hätten. Das hätten die Delegationen auch gewürdigt unter besonderem Hinweis auf die kluge und effiziente Polizeiordnung, die das Stadtreghment erlassen habe. Das Buch, das den Adressaten dediziert wird, stamme von einem Autor »qui n'ayant eu pour but que de plaire à la vérité, se flate que son travail ne Vous sera nonplus desagréable«¹⁴ – ein Name wird aber auch hier nicht genannt. Als stolzer und zugleich gehorsamer Bürger dieser Stadt hege er die Hoffnung, dass Utrecht aus diesem Friedensschluss reiches Prestige ziehe und dass »on verra en peu d'années cette Ville élevée par cette paix à un lustre, à une magnificence & opulence dignes des plus celebres villes du monde«¹⁵. Und möge das Rathaus in diesem Geist der Friedensverhandlungen ein immerwährender Ort der Gerechtigkeit und des Friedens bleiben, in dem zwei große Ziele immer im Vordergrund stehen sollten: »la gloire de Dieu et [le] bien de la Patrie«¹⁶.

»Spannender« als diese eher der Konvention geschuldeten Seiten ist das zehnsseitige Vorwort (»Preface«), das sich anschließt¹⁷. Es beginnt mit einem

14 FRESCHOT, *Histoire du Congres et de la Paix d'Utrecht*, S. 5.

15 Ebd., S. 5.

16 Ebd., S. 6.

17 Ebd., unpaginiert.

Gemeinplatz: Es gebe nur wenige Menschen, die den Frieden nicht als das höchste Gut der menschlichen Gesellschaft einschätzten und den Krieg als das größte Übel. Das brauche keiner besonderen Begründung, um so weniger als sich die Wünsche der klugen Menschen ohne Zwang auf den Frieden richteten als eine Sache, die durch sich selbst wünschenswert sei und der ganzen Welt zugute komme. Allerdings herrsche weder immer noch auch nur häufig Friede. Das Fehlen des Friedens schulde sich verderbten Prinzipien, die die Menschen an tausend Dinge knüpften und die zu verfolgen viele Turbulenzen hervorriefen; wenn diese Unordnungen zwischen Souveränen aufträten, verursachten oder seien sie selbst Krieg.

Die Zeit der Helden sei immer die Zeit des Krieges, wo sie sich dank der ihnen zur Verfügung stehenden außerordentlichen Ressourcen auf Unternehmungen einlassen könnten, die einen weiten Horizont beinhalteten. Der Krieg seit »le Théâtre le plus éclatant«, in dem die Helden zu brillieren suchten: sei es, weil sie im Krieg über eine weit größere Menschenmasse verfügten, sei es, weil sie im Fall von Eroberungen viel mehr Voraussetzungen und Mittel besäßen, ihren Wünschen nachzukommen. Da aber alle Mittel und Wege, sich in dieser Welt glücklich zu machen, nur von begrenzter Dauer seien, könnten auch die tapfersten Helden und die mächtigsten Herrscher nicht unbegrenzt Krieg führen und die Ressourcen, derer sie sich im Kriegsfall bedienten, nicht kontinuierlich nutzen und sich in dem Status halten, den sie erreicht hätten. Sie müssten dann nämlich, wenigstens für einige Zeit, ihre Pläne unterbrechen und Frieden schließen, um so mehr als die menschlichen Dinge zum Überleben notwendigerweise Phasen der Ruhe benötigten. Es verhalte sich dabei wie bei den Triebfedern zum Antrieb großer Maschinen; wenn sie sich abnutzen, sei es unabdingbar, ihnen ihre Kraft zurückzugeben, indem man ihnen eine Phase der Erholung einräume.

Das sei aber nicht die einzige Quelle, der der Friede entspringe. Gott rufe manchmal den entsprechenden Wunsch wach und veranlasse die verbissenen Kombattanten, die Waffen niederzulegen; das geschehe freilich recht selten. Wenn man den Anzeigen und den Präambeln aller Friedensverträge glauben dürfe, sei es das Mitleid mit den Unbilden, die die Menschen während eines Krieges beschwerten, denen sich fast immer der Friede verdankt. Dieses Mitleid sei in der Tat sehr verständlich und christlich. Es müsse aber immer ins Spiel kommen, nicht nur, wenn es sich darum handle, einen Krieg zu beenden, sondern auch, um ihn gar nicht erst entstehen zu lassen. Denn die Unbilden, die angezogen werden, könnten schon, bevor zu den Waffen gegriffen wird, vorhergesehen werden, zumindest wenn man nicht wolle, dass die Fürsten zu diesem Mitleid gezwungen werden.

Es sei ein schwerer Vorwurf an die Adresse unserer Humanität, dass sie sich so verbissen zeige, sich selbst zu zerstören; das treffe noch nicht einmal auf die wildesten Tiere zu. Gott sei die erste Quelle des Friedens. Er

könne nur Gutes bewirken, habe allem seine Ordnung gegeben und eine notwendige Unterordnung eingeführt, um seine Werke aufrechtzuerhalten. In dieser Unterordnung und dieser Ordnung gründe, nein: bestehe der Frieden. Neben der grundsätzlich friedlichen Veranlagung aller Kreaturen habe Gott noch eine zusätzliche Quelle des Friedens den Herzen der Menschen eingepflanzt, nämlich die Einsicht in die Ordnung und die Harmonie, aus der Friede besteht, und das Sorge-Tragen, ihn nicht zu beschweren. Alle Unordnungen seien Ausflüsse dieser fehlenden Unterordnung und von unbegründeten Beunruhigungen dieses Friedens.

Derselbe Gott, der dann Mensch geworden sei, habe gewollt, dass der Friede bei seiner Geburt verkündet werde. Er habe sein ganzes Leben lang nicht aufgehört, ihn zu predigen; er habe es nicht gering geschätzt, unter seinen vielen Ehrentiteln den des Friedensfürsten zu führen. Es sei zwar auch richtig, dass er im Alten Testament den Titel eines Kriegsfürsten geführt habe, aber das sei nur geschehen, um dem Volk der Juden Mut zu machen, sich in den Besitz des gelobten Landes zu setzen: Die Juden sollten die bezwingen, die dieses Land bis dahin besaßen, und um ihr Vertrauen zu bestärken, wollte er, dass sie sich an ihn wandten als denjenigen, der über Königreiche verfügt und dem alle Waffen zur Verfügung stehen. Es habe keine anderen Kriege gegeben, an denen er ein vergleichbares Interesse genommen und sich in ähnlicher Weise für die eine oder andere Partei engagiert habe.

Gott habe also den Frieden und die Friedensliebe zum spezifischen Kennzeichen (»*caractère particulier*«) der Christen gemacht und wolle, dass ihm in dieser Fürsorge für den Frieden alle folgten. Vor diesem Hintergrund sei es überaus erstaunlich, dass die Kriege zwischen den Christen sich derart häuften, und noch mehr, dass das Gros der Christen sich so wenig dafür interessiere, sie durch den Rekurs auf den zu beenden, der der Gott der Waffen sei und die Herzen der Monarchen in seinen Händen halte. Unter den Völkern, die die Lasten des Krieges zu tragen hätten, höre man nichts als Wünsche, dass die Partei, der man angehört, Vorteile und Siege davontrage, oder aber Klagen, die man zum Himmel schicke, über die Übel, die der Krieg produziere. Dieser Ärger äußere sich gelegentlich in Unmutsbekundungen (»*murmures*«) gegen den Fürsten, der für den Krieg verantwortlich sei, ohne auch nur einen Augenblick an Gott zu denken. Auch der Klerus, der angehalten sei, für die Völker zu beten, begnüge sich damit, einige öffentliche Gebete, die von den Magistraten angeordnet worden seien, durchzuführen, wo sich dann einzig und allein die drängenden Sorgen Luft schaffen könnten. Denn die Sorge um den Frieden, die Mutter der Ruhe und aller Wohltaten, kenne keine Zeit und sei untrennbar mit der Natur der Menschen verbunden.

Die Kenntnis des Rechts und der Gerechtigkeit müsste eine andere Quelle sein, den Frieden zu erwarten, wenn die Menschen denn vernünftig (»*raisonnables*«) wären. Das Recht sichere jedem das, was ihm gehöre; in diesem

legitimen und friedlichen Eigentum gründe die Ruhe und der Friede. Aber da die Güter dieser Welt Neid und Begehrlichkeiten derer, die sie nicht besäßen, erregten, entstünden aus ihnen Auseinandersetzungen und Kriege. Nichts sei umstrittener als das Recht auf Eigentum, das von mehreren beansprucht werde. Daraus entstünden Auseinandersetzungen, die in leichteren Fällen zwischen Einzelpersonen mittels der Sprache und der Feder der Advokaten ausgetragen werden. Bei den Auseinandersetzungen der Fürsten freilich, bei denen es um den Besitz von Städten, Provinzen oder gar Königreichen gehe, entschieden mangels eines obersten Gerichtshofs üblicherweise die Waffen. Um sich öffentlichen Anschuldigungen zu entziehen, sie missbrauchten ihre Macht, lasse man dann Manifeste veröffentlichen, in denen jede Seite ihre Gründe darlegt, zu den Waffen zu greifen. Aber niemand frage nach den Gefühlen des Publikums.

Eine dritte Quelle des Friedens sei immer unglücklich und oft wenig wirksam, wenn nämlich der Zwang des Notwendigen, vor oder nach (erfolglosen) Bemühungen, sich Recht zu verschaffen, in Schweigen umschlägt und man sich mit einem unvorteilhaften Frieden zu begnügen suche. Ein solcher Friede zähle manchmal mehr als viele Siege. Aber da er die unterlegene Partei unbefriedigt lasse, werde er, statt das Kriegsfeuer dauerhaft zu löschen, sie eher dazu bewegen, es bei der ersten besten Gelegenheit wieder zu entfachen. Man applaudiere einem solchen Frieden zwar bisweilen, vor allem das Volk, das sich erleichtert fühlt. Die Freude des Fürsten halte sich indes in Grenzen; er werde in der Regel danach trachten, die Dinge zu revidieren und doch das noch zu erreichen, was ihm zunächst nicht gelungen war.

Die vierte Spielart des Friedens sei die schlimmste von allen. Sie gründe in der Unaufrichtigkeit eine siegreichen Fürsten, der nur vordergründig die Hand zum Frieden reiche, um seinen Gegner zur Demobilisierung zu veranlassen, um dann unter Missachtung gegebener Versprechungen einen noch grausameren Krieg vom Zaun zu brechen. Er wird dazu die allererste Gelegenheit nutzen. Die Erfahrung der Vergangenheit zeige, wie oft Fürsten diesen Weg gewählt hätten, einen solchen »Frieden« zu nutzen, um die eigenen Streitkräfte wieder zu Kräften kommen zu lassen, um dann um so effizienter am Ruin des Gegners zu arbeiten.

Das vergangene Jahrhundert habe alle diese Spielarten des Friedens kennengelernt; aber wenn man diese Typologie konkret auf die Geschichte anwenden würde, würde man sicher irgendjemanden verärgern. Deswegen solle im Folgenden lediglich die Geschichte der allerletzten Friedensschlüsse resümiert werden, von denen man hoffe, sich ihrer erfreuen zu können.

*

Der Autor unterscheidet verschiedene Arten, wie der Friede bewerkstelligt wird: Zum einen durch das unmittelbare Eingreifen Gottes in die Geschichte, der – freilich mit wenig offenkundigem Erfolg – seinen Geschöpfen auf Erden einen Friedensauftrag mitgegeben habe; zum anderen im Bewahren von Besitz und Eigentum als einer Grundkonstante menschlichen Lebens, die allerdings nie ungefährdet sei; zum dritten der Friede eines Verlierers, der freilich immer in der Versuchung stehen wird, die Dinge zu revidieren; und schließlich der unaufrichtige Friede, der von einem Souverän lediglich eingegangen wird, um nach dem Schöpfen neuer Kräfte entgegen aller feierlichen Zusicherungen wieder über den (leichtgläubigen) Gegner herzufallen. Man könnte diese Spielarten auch mit anderen Begrifflichkeiten versehen: die Friedenspflicht der Christen, der Friede zur Erhaltung eines status quo, der Erschöpfungsfriede, und schließlich der Scheinfriede, der in der Unehrlichkeit einer Seite gründet, Worte oder Urkunden einzuhalten. Man vermisst hier natürlich die konkreten Beispiele aus dem 17. Jahrhundert, wo und wann diese Friedenstypen zum Tragen kamen und wo und durch wen sie konterkariert werden – aber ein wenig Spekulation wollte der Autor seinen Lesern dann wohl doch noch überlassen. Seine Ausführungen spiegeln jedenfalls ein gerüttelt Maß an historischen Einsichten und an Einblicken in die menschliche Psyche, die keinen reinen Pragmatiker als Autor erwarten lassen. Sie spiegeln auch, dass er mit dem mechanischen Weltbild seiner Epoche¹⁸ nicht unvertraut war und zudem manche Momente der aktuellen Friedenspublizistik, wie sie beispielsweise in dem *Projet pour rendre la Paix perpetuelle* des Abbé de Saint-Pierre anzutreffen sind (Oberster Gerichtshof)¹⁹, rezipiert hatte.

Ob die Tatsache, dass der Autor einen starken Akzent auf die biblischen Begründungen des Friedens legt, der Hypothese Vorschub leisten würde, dass es sich um einen kirchennahen Mann handelte, mag auf sich beruhen. Das aber macht die Sache nicht leichter: Sich einen weltoffenen Benediktiner vorzustellen, der im katholischen Sinn Hofkritik übt, dann eine Aktenedition verantwortet und parallel dazu eine Geschichte des Utrechter Friedenskongresses verfasst und publiziert – das könnte man sich mit einiger Mühe noch vorstellen. Aber ist es auch vorstellbar, dass derselbe Autor dann auch noch eine *Histoire amoureuse et badine du congrès et de la ville d'Utrecht* schreibt, eine kleine, in einem anderen Verlag erschienene Skandalgeschichte,

18 Vgl. dazu u. a. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaates*, Berlin 1986.

19 Zum politischen Denken Saint-Pierres vgl. jetzt die grundlegenden Monographien von Olaf ASBACH: *Staat und Politik zwischen Absolutismus und Aufklärung. Der Abbé de Saint-Pierre und die Herausbildung der französischen Aufklärung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Hildesheim 2005, und ders., *Die Zähmung der Leviathane. Die Idee einer Rechtsordnung zwischen Staaten bei Abbé de Saint-Pierre und Jean-Jacques Rousseau*, Berlin 2002.

die u.a. den Nachweis führt, in welchem Maß sich die in Utrecht tätigen Diplomaten in der Vergnügungsszene der Kommune betätigt haben? Dass diese Schrift²⁰ ein Publikumserfolg wurde, der den Stadtvätern – und den betroffenen Diplomaten – sicher eher unangenehm war, liegt auf der Hand. Die Tatsache, dass die französischen Kongressgesandten in besonderer Weise im Fokus dieses Werks stehen, würde der These von der Autorschaft eines mit dem Benediktiner nicht identischen, Frankreich gegenüber kritischen Autors Vorschub leisten. Rätsel und Unsicherheiten bleiben, aber die Hypothese, dass der (historisch gesicherte) Benediktiner mit dem Herausgeber und Autor der Utrecht-Schriften identisch wäre, hat am Ende dann doch wohl wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

Diese Unsicherheiten machen es freilich nicht einfacher, den Autor in das Friedensdenken an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert einzuordnen. Personen mit einer so oder so gearteten Kirchnähe spielten in diesem grenzübergreifenden Diskurs zwar nach wie vor eine Rolle – neben dem eben genannten Abbé de Saint-Pierre mag etwa auch noch der Benediktiner Petrus Berchorius genannt werden²¹ –, aber der Gedanke des direkten Eingreifens Gottes in die Geschichte und der Göttlichkeit des Friedens wirkte in einer Zeit, die von den Naturrechtsrationalisten geprägt war, doch nicht mehr ganz à jour. Aber es gibt Parallelen: Der französische Bischof Fénelon beispielsweise, einer der engagiertesten Kritiker der aggressiven Expansionspolitik Ludwigs XIV., hat in seinen den Intellektuellen um 1715 selbstredend bekannten Schriften den Frieden – mit unserem Autor – ebenfalls als »le plus grand des maux« gesehen und ähnlich scharfe Kritik an den »Helden« geübt, den vermeintlichen Halbgöttern unter den Fürsten, die ihre eigene Ruhmsucht über das Wohl ihrer am Krieg nur leidenden Untertanen stellten. Und auch die Vorstellung, dass Gott der gemeinsame Vater aller Menschen und Urgrund aller Friedens- und Nächstenliebe sei, insofern auch eines Naturrechts, das den Herrscher zu unbedingtem Gehorsam verpflichte, ist Fénelon keineswegs fremd²². In seinem ganz an der historischen Erfahrung orientierten Text steht unser Autor Freschot dann freilich doch wieder relativ allein – er wollte wohl auch gar keinen Beitrag zum allgemeinen Friedensdiskurs leisten, sondern die Leser schlicht an den Unwägbarkeiten und Abgründen menschlichen – und das hieß: fürstlichen – Verhaltens teilhaben lassen. Und

20 Ihr hat Inken Schmidt-Voges im Sommer 2012 ihre Osnabrücker Antrittsvorlesung gewidmet, die demnächst auch publiziert werden wird. Ich danke der Verfasserin, dass sie mir dieses Manuskript zugänglich gemacht hat.

21 Zu ihm und seinem »Dictionarium morale« (1692) vgl. den erschöpfenden Artikel von Wilhelm JANSSEN, Friede, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtlichen Grundbegriffen*, Bd. 2, Stuttgart³ 1994, S. 561.

22 Vgl. Claudius R. FISCHBACH, *Krieg und Frieden in der französischen Aufklärung*, Münster/New York 1990, S. 20.

von ihnen hatte der gerade eben zu Ende gegangene Konflikt – in gewisser Weise ja der erste wirkliche »Weltkrieg« in der Geschichte – schließlich auch mehr als ein Beispiel geliefert.

Korrekturnachtrag: Während der Drucklegung erreicht mich eine Mitteilung von Frau PD Dr. Inken Schmidt-Voges, die aufgrund von Recherchen in der Bibliothèque Nationale und eines dort vorhandenen Titels (*Examen critique et complètement des dictionnaires historique les plus répandus*, Paris 1820) die These zu stützen scheint, dass es nur *einen* Casimir Freschot gegeben hat und die Heterogenität seiner dort genannten zahlreichen Publikationen eben so ist, wie sie ist. Dort wird S. 353 im übrigen noch ein für die Fragestellung dieses Beitrags relevanter Titel genannt – *Le Cœur en paix, ou l'Art de vivre en paix avec toute sorte de personnes*, Bologna 1700 –, wobei freilich offen gelassen wird, ob es sich um einen Originalbeitrag Freschots oder eher um eine Übersetzung eines Fremdtitels gehandelt hat. Der »essai moral« konnte für den obigen Aufsatz nicht mehr herangezogen werden.

Bernd Klesmann

Uhrwerk, Lorbeer, Regenbogen

Der Friede von Baden in der französischen Presse und Publizistik

Man spricht keine Neuigkeit aus, wenn man Frankreich, neben anderen Mächten, zu den Gewinnern der Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden zählt. Angesichts der unbestrittenen Dynamik der ludovizianischen Herrschaftsinszenierung, wie sie u.a. Peter Burke, Gérard Sabatier und kürzlich Hendrik Ziegler dargestellt haben, ist es auch wenig erstaunlich, dass die militärischen, diplomatischen und politischen Erfolge der Jahre 1713 und 1714 in Frankreich gebührend gefeiert wurden¹. Wenn es trotzdem gestattet sein soll, die öffentliche Darstellung der Friedensschlüsse im Reich des Sonnenkönigs etwas eingehender in den Blick zu nehmen, sollen sich die folgenden Überlegungen auf drei Aspekte beschränken:

Zum einen könnte von Interesse sein, etwas genauer zu erkunden, was die zu erläuternden Quellen über das Herrschaftsverständnis der Autoren und ihre Deutung der europäischen Diplomatie verraten. Für Frankreich ist in diesem Zusammenhang eine durchgängige Nähe der Journal- und Pamphletproduktion zu den Machtzentren des Hofes beobachtet worden². Es geht also vordergründig darum, Modulationen und Variationen der Panegyrik nachzuvollziehen, zugleich jedoch immer auch darum, seltenere kritische Stimmen vernehmlich zu machen.

Zum anderen ist zu fragen, welche Beobachtungen sich aus den überlieferten Reaktionen für die Periodisierung einer Presse- und Mediengeschichte Frankreichs, vielleicht auch über Frankreich hinaus ergeben: Denn das, was man im Laufe des 18. Jahrhunderts »die Presse« zu nennen begann, war in Frankreich bekanntlich anders strukturiert als im Reich oder in England. Zwar gab es eine regelmäßig erscheinende Tageszeitung erst seit den 1770er

-
- 1 Peter BURKE, *The fabrication of Louis XIV*, New Haven [u.a.] 1992; Gérard SABATIER, *Versailles ou la figure du roi*, Paris 1999; Hendrik ZIEGLER, *Der Sonnenkönig und seine Feinde. Die Bildpropaganda Ludwigs XIV. in der Kritik*, Petersberg 2010; zum für Frankreich vorteilhaften Friedensschluss von 1713 etwa schon Ottocar WEBER, *Der Friede von Utrecht. Verhandlungen zwischen England, Frankreich, dem Kaiser und den Generalstaaten 1710–1713*, Gotha 1891, S. V–VI, 395.
 - 2 Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990, S. 742f.; Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Freiburg (Schweiz) 1997, S. 176–180, 277–279, auch über Reaktionen aus Wien.

Jahren in Gestalt des *Journal de Paris*, doch ist seit der gezielten Förderung Richelieus auch in Frankreich ein nationaler Zeitungsmarkt entstanden, der allerdings mit dem benachbarten Ausland in einer engen Wechselbeziehung stand³. Die »Translation« des Friedens gewissermaßen aus dem Kabinett in die Köpfe der Leser, aber auch ganz konkret aus einer Sprache in die andere, soll hier im Mittelpunkt stehen.

Zum dritten soll es aufgrund des Zeitkontextes zumindest am Rande auch um die Bedeutung religiöser und kirchenrechtlicher Komponenten gehen, deren Bedeutung sich aus weiteren Beiträgen im vorliegenden Band erschließt. Gerade in diesem Bereich können hier allenfalls Bruchstücke angeboten werden, die sich keineswegs zu einem lückenlosen Bild fügen. Die Auswertung französischer Zeitschriften ergibt zudem nicht in allen Bereichen wirklich verlässliches Material, weshalb auch isolierte Publikationen des Jahres 1714 zu behandeln sein werden, sofern sie sich direkt auf den Frieden von Baden beziehen. Es scheint daher angemessen, von den Reaktionen der französischen Presse und Publizistik zu sprechen. Insgesamt ist das Spektrum zeitgenössischer Zeitschriften im frühen 18. Jahrhundert reicher als man glauben möchte und auch besonders durch die Forschungen von Jean Sgard, Pierre Rétat und vieler anderer in ihren Grundlagen hervorragend erschlossen⁴.

Allerdings bietet gerade die *Gazette de France*, das älteste und wohl bekannteste der französischen Periodika im hier zu betrachtenden Zeitraum, keine konkreteren Einblicke in das politische Geschehen. Soweit sich ein Überblick herstellen lässt, wurden hier weder die Aushandlung noch die Unterzeichnung des Vertrages von Baden überhaupt erwähnt, statt dessen jedoch verhältnismäßig ausführlich die letzten Kämpfe um Barcelona, vermischte Neuigkeiten von den Korrespondenten in Hamburg, Warschau, Wien und Neapel sowie die Aufenthalte des gesundheitlich angegriffenen Clemens XI. in Castel Gandolfo. Der Friedensschluss fand allein anlässlich der Pariser Feierlichkeiten der Ratifizierung der »Paix generale«, die am 15. Dezember 1714 mit einem gewissen Aufwand vor sich gingen, überhaupt Eingang in die Berichterstattung: Salutschüsse im Morgengrauen von den Türmen der Bastille, *Te Deum* und erzbischöfliches Hochamt in Notre-Dame in Anwesenheit des Kanzlers Daniel-François Voysin (1655–1717), des Kron-

3 Vgl. zur Entwicklung der Presseproduktion im *Ancien Régime* das grundlegende Handbuch von Eugène HATIN, *Bibliographie historique et critique de la presse périodique française*, Paris 1866, hier S. 1–90.

4 Jean SGARD (Hg.), *Dictionnaire des Journaux 1600-1789*, 2 Bde., Paris 1991; Henri DURANTON / Pierre RÉTAT (Hg.), *Gazettes et information politique sous l'Ancien Régime*, Saint-Étienne 1999; vgl. die aktuelle Datenbank des CNRS/LIRE UMR 5611 und des Institut des Sciences de l'Homme in Lyon: <http://www.gazettes18e.fr> (eingesehen am 30.11.2012).

rats und der *Compagnies Superieures*, am Abend Feuerwerk und Festmahl im Rathaus sowie Freudenfeuer in allen Straßen⁵.

Wendet man sich hingegen auch den weniger auflagenstarken Blättern zu, so lassen sich detailliertere Einblicke gewinnen. Die im Titel genannten Symbole, die vielleicht einen allgemeinen Eindruck vom überschwänglichen Ton der hier zu betrachtenden Publizistik vermitteln können, bezogen sich zwar formal auf ein isoliertes Ereignis, nämlich die Festdekoration der Stadtoberen von Lille zur Feier des Friedens von Baden, beschrieben im *Nouveau Mercure Galant* des Le Fèvre de Fontenay vom Dezember 1714; durch die Publikation im *Mercure*, gewissermaßen dem nationalen Feuilleton des ludovizianischen Frankreich, erreichte diese lokale Performanz jedoch Leser in ganz Europa⁶.

Die Stadt Lille, die im Sommer und Herbst 1708 Schauplatz einer mehrmonatigen Belagerung durch die alliierten Truppen war und erst nach verlustreichen Kämpfen mitsamt ihrer Festung eingenommen werden konnte, schien für die Ausrichtung größerer Feierlichkeiten vorzüglich geeignet zu sein, hatte sie doch im sogenannten Devolutionskrieg im Sommer 1667 zu den spektakulärsten Eroberungen des jungen Ludwig XIV. und seines Baumeisters Vauban gehört, der in den folgenden Jahren die Zitadelle der Stadt zu einer der modernsten Festungen Europas umgestalten ließ. Lille sollte bis zur Französischen Revolution die einzige der Vauban'schen Festungen bleiben, die überhaupt von feindlichen Truppen erobert werden konnte. Zugleich wurde ihre Rückgabe an Frankreich gemäß Artikel 15 des Friedens von Utrecht geradezu zum Sinnbild des Scheiterns aller Invasionspläne der Alliierten⁷.

Der Rat der Stadt Lille also, der dem französischen König nicht nur den Frieden verdankte, sondern sich auch die endgültige Wiedereinsetzung in alle vor 1708 besessenen Ämter und Würden erhoffte, scheute offensichtlich keine Kosten, um das Ereignis zu würdigen. Im Rahmen einer festlichen

5 GAZETTE (No. 46), Du 17 Novembre 1714, in: RECUEIL DES NOUVELLES ORDINAIRES ET EXTRAORDINAIRES, relations et recits des choses avenues, tant en ce Royaume qu'ailleurs, pendant l'année mil sept cent quatorze, Paris 1715 [BnF: RES4-LC2-1 (1714)], S. 541–552, hier 551f.

6 François MOUREAU, Art. »Nouveau Mercure Galant (1714–1716)«, in: SGARD, Journaux (wie Anm. 4), Bd. 2, S. 849f. U.a. der junge Voltaire publizierte hier im Juli 1716, vgl. ebd., S. 849. Über den Herausgeber liegen nur fragmentarische und widersprüchliche Angaben vor. Offensichtlich musste er seine Zeitung im November 1716 auf Anweisung des Conseil d'État du Roi einstellen, weil kompromittierende Berichte erschienen waren, vgl. Art. »Le Fèvre dit de Fontenay (?-?)«, in: Jean SGARD (Hg.), Dictionnaire des Journalistes (1600–1789), Grenoble 1976, S. 234–235.

7 Der Verzicht auf den 1708 von Marlborough vorgeschlagenen Vorstoß nach Paris und die stattdessen erfolgte Belagerung von Lille stellte bekanntlich einen häufig in Erinnerung gerufenen Einwand gegen die ansonsten viel gepriesene Leistungsbilanz des Prinzen Eugen dar. Zu Vauban und der »ceinture de fer« um die nordöstlichen Provinzen Frankreichs vgl. Paul-Marie GRINEVALD, Vauban. Bio-bibliographie, in: Jean-Pierre SALZMANN (Hg.), Vauban. Militaire et économiste sous Louis XIV, 1, Luxembourg 2008, S. 70–81.

Illumination wurde ein achteckiger Janustempel mit nunmehr geschlossenen Toren präsentiert, dessen Seiten mit Bildern und Devisen verziert worden waren, wobei die Bildpartien leider nicht als solche überliefert sind. Als Autor der Devisen und erläuternden Nebentexte wird ein gewisser Père de Lare genannt, ein Geistlicher des Jesuitenkollegs von Lille⁸.

Ludwig XIV. erschien hier nicht nur als Friedensfürst und Bezwingler der katalanischen Rebellen, sondern beispielsweise auch als tragende Säule der Kampfanstrengungen – symbolisiert durch einen Elefanten, auf dessen Rücken ein Turm voller Soldaten zu erkennen war, mit der passenden Erläuterung: »ein Einziger hat solche Last getragen«⁹. Die Aussöhnung zwischen König und Kaiser erschien in der konventionellen Emblematik der Sonne, der ein fliegender Adler seinen Blick zuwandte, erläutert etwa mit den Worten: »Er [le soleil] gewinnt sein Herz und seine Liebe«¹⁰.

Es ist hier sicherlich nicht der Ort, alle im *Mercure* genannten Allegorien und Devisen zur Friedensfeier wiederzugeben. Die erläuternden Sentenzen der einzelnen Bilder lassen sich teilweise auf Texte klassischer Autoren zurückführen, sind dabei jedoch zusätzlich als Anspielungen auf aktuelle Geschehnisse zu begreifen. Drei dieser Symbolisierungen, eben die im Titel genannten, könnten dabei von allgemeinerem Interesse für das Spektrum zeitgenössischer Bewertungen der Friedensschlüsse sein: Das Uhrwerk fungierte als Sinnbild der gemeisterten Komplexität und der in Einklang gebrachten, zahlreichen und gegenläufigen Partikularinteressen. Die Erläuterung der Festillustrationen wies aus, es handele sich um ein Uhrwerk mit Rädchen, das die beigelegten Kontroversen um den Frieden im Reich darstelle, und präziserte: »Das Werk eines großen Geistes«¹¹. Die militärische Seite des Herrscherruhms erschien in der Darstellung eines Lorbeerbaumes, geschnitten und gestutzt in Form einer Krone: »Dem in allen Lebensaltern Siegreichen« sei dieser Baum geweiht, denn von seinen ersten Jahren an sei er zu

8 Nouveau Mercure Galant, Mois de Decembre 1714, Paris 1714, S. 110–117.

9 Ebd., S. 110: »Et tantum tulit unus onus«, übersetzt als: »Lui seul a sçu porter un fardeau si pesant«; vgl. Metamorphosen XV, 820, über die Apotheose Cäsars: P. OVIDII Nasonis Metamorphoses, hg. v. William S. ANDERSON, Stuttgart / Leipzig 1991, S. 385: »inpositum feret unus onus [...]«.

10 Ebd., »Implet amore sui«, übersetzt als »Il lui gagne le cœur, il sçait s'en faire aimer«; vgl. in völlig anderem Zusammenhang die Thebaïs (III, 420–424) des Statius (I. Jh. n. Chr.); STACE, Thébaïde, Livres I–IV, hg. v. Roger LESJUEUR, Paris 1990, S. 71: »[...] deus armifer [...] trepidantia corda implet amore sui«, »le dieu de la guerre [...] remplit de passion pour lui les cœurs tremblants«.

11 Nouveau Mercure Galant, Mois de Decembre 1714, S. 116: »Magnaë mentis opus«, nach einem Vers der Satiren Juvenals, vgl. JUVÉNAL, Satires, hg. v. Pierre de LABRIOLLE / François VILLENEUVE, Paris 121983, S. 90: »Magnaë mentis opus [...] currus et equos faciesque deorum aspicere [...]«, dort als ironischer Lobpreis für den hohen Beruf des unter chronischem Geldmangel leidenden Dichters. In der Festdekoration von 1714 übersetzt als: »D'un esprit élevé voilà le grand ouvrage«.

dieser Form herangewachsen¹². Der Regenbogen über Noah und der Arche schließlich sollte für die ewige Dauer des neuen Friedensbundes stehen, eines Friedens, dessen Herrlichkeit kein Ende haben werde¹³.

Die vielschichtige Verweisstruktur der Darstellungen, die wohl als unterhaltsamer Appell an das Kombinationsvermögen der Betrachter zu verstehen ist, steht dabei im Zeichen mehrfacher Translation: Das Friedenswerk wird in doppelter Hinsicht »übersetzt«, zum einen in die Vertragssprache Latein oder vielmehr aus der lateinischen Verskunst in französische Alexandriner, zum anderen aus der Welt der Staatenpolitik in die allegorische Bildsprache, deren Ausgestaltung der Phantasie aller Leser des *Mercure* überlassen wird.

Zunächst also zum Aspekt des Interessenausgleichs durch ein überlegenes Ordnungsprinzip, der sein Sinnbild im Uhrwerk fand: Die sicherlich ungewollte, vielleicht auch als werbewirksam in Kauf genommene Nähe zum deistischen Konzept des »Uhrmachersgottes« verwies womöglich eher auf zeitgenössische Aufwertungen des technischen Fortschritts in Analogie zur aufkommenden Metapher vom »Staat als Maschine«, die auch anderweitig bereits das Interesse der Forschung gefunden hat¹⁴. Die Reichsdiplomatie sei ein wohlgeordneter Organismus, so ließe sich übersetzen, der allerdings der Abstimmung bedürfe. Aus französischer Perspektive lag in diesem Interessenausgleich ein Triumph eigener Art, ja vielleicht die wichtigste Qualität der nunmehr abgeschlossenen Verträge.

Schon im Zusammenhang mit dem Frieden von Rastatt wurde Villars als Strategie verherrlicht, der auch als Diplomat zu Höchstem fähig sei: Nicht nur seine Kriegsmacht sei in die Feinde gefahren wie der Blitz – von Denain an der Schelde bis Freiburg im Breisgau –, sondern auch sein Verstand und seine Beredsamkeit, »facunda ratio«, wie es in einer Dichtung des ehemaligen Rektors der Pariser Akademie hieß: Villars, dessen Kriegsruhm schon unübersehbar hell erstrahlte, habe nach weiteren Ehren Ausschau gehalten und sich nach seinen Siegen bemüht, der feindlichen Koalition, der »wendigen Rachsucht«, als Diplomat entgegenzutreten, und auch hier war ihm durchschlagender Erfolg beschieden. Die kunstvoll arrangierte Glorifizierung des *Maréchal de Villars* erschien hier allerdings nicht im Multiplikator der Tages- und Wochenpresse, sondern als einmalige Publikation eines Pari-

12 *Nouveau Mercure Galant*, Mois de Decembre 1714, S. 115f.: »In omni aetate triumphanti«, »Primis sic crevit ab annis«, zu letzterem vgl. Aeneis II, 87: P. VERGILI Maronis Opera, hg. v. F. A. HIRTZEL, Oxford 171963 [ohne Paginierung]: »[...] primis huc misit ab annis«. In der Festdekoration von 1714 übersetzt als: »Le nombre de ses ans égale ses couronnes«.

13 Ebd., S. 113f., »Nulla dies pacem hanc nec foedera rumpet«, eng angelehnt an Vergil, Aeneis XII, 202, vgl. P. VERGILI Maronis Opera (wie Anm. 12): »Nulla dies pacem hanc Italidis nec foedera rumpet«. Übersetzt als »Vne si belle paix n'aura jamais de fin«.

14 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats*, Berlin 1986, S. 48–61 über die Traditionsbildung seit Hobbes, S. 51 über das von diesem eingeführte Modell der »watch, or some such small engin«.

ser Verlegers. Man könnte pressehistorisch allenfalls in Rechnung stellen, dass sämtliche mit Privileg erschienenen Publikationen des Pariser Buchmarkts in periodischen Sammel- und Überblickswerken ihrerseits Eingang in französische Zeitschriften fanden, etwa in die *Bibliothèque choisie*, in die *Nouvelles littéraires* oder auch in den genannten *Mercure* selbst. Im Zentrum stand an dieser Stelle ausdrücklich nicht der militärische Erfolg als vielmehr der Geist des Friedens:

Tu nimis his fulgens alios meditaris honores:
Sponte suis etiam tua mens instructa sagittis
Rastadii in gremio versutam invadit Erinny:
Crebraque facundæ rationis fulgura mittens,
Horrendam properat belli dispellere nubem:
Et solers [sic] rerum implicitos evolvere nodos
Germano inspirat, tua fert quodcumque voluntas [...]¹⁵.

Die Aussage dieses lateinischen Teils, im gravitätischen Vers der Epik, erscheint prägnanter, vielleicht auch hübscher, im französischen Teil der Dichtung in den klassischen Alexandrinern des *Grand Siècle*, in denen ein Großteil der dramatischen und lyrischen Dichtung Frankreichs bis zur Romantik bekanntlich ihren Ausdruck fand, und in denen etwa Pierre Nicole (1625–1695) schon die Siege Ludwigs XIV. im Holländischen Krieg besungen hatte.

Ton Esprit démêlant cent difficiles nœuds,
Sait faire aux fiers Germains vouloir ce que tu veux [...]¹⁶.

Auch in diesem sicherlich nicht sehr weit verbreiteten, aber doch auf seine Art interessanten Werk haben wir es also mit einer Art von Übersetzung zu tun: Im Kern geht es um die Darstellung einer Art geistigen Überlegenheit, einer ordnenden Rationalität, die – obwohl dem Reich nicht angehörend, ja vielleicht gerade deshalb – dem polyzentrischen Reichssystem eine neue Harmonie verleihen könne. Die sogenannten »Knoten« der fürstlichen Diplomatie im Reich werden dieser Deutung zufolge nicht mit dem Schwert durchschlagen, sondern durch die Überzeugungskraft der politischen Vernunft wie von selbst aufgelöst, d.h. von den beteiligten, ineinander verknoteten Akteuren selbst, denen die Lösung der Probleme gewissermaßen von außen suggeriert werde.

15 Alexandre de PRÉPÉTIT DE GRAMMONT, *Ad Virum bello et pace inclutum*, s. l. 1714: zu Beginn der kleinen Gedichtsammlung ein Miniaturepos unter obigem Titel, S. 3–7, hier 7. Der Autor zeichnete als »Parisiensis Academiae Rector antiquus, et in Rhetorica Professor emeritus«.

16 Ebd., S. 12.

Die minder mächtigen Vertragsparteien, im Reich wie in Italien, deren politischen Überlebenskampf der Beitrag von Matthias Schnettger schildert¹⁷, wurden auch in weiteren Teilen der Publizistik als Randfiguren im Spiel der Großen dargestellt: Einzelnen bitte man sie, so wusste die in Luxemburg unter fiktiven Ortsangaben erscheinende Serie *La Clef du Cabinet des Princes* zu berichten, zur Vorsprache im eigentlich entscheidenden Gremium, der »Assemblée de la Conférence«, sprich: vor den Unterhändlern aus Paris und Wien. Auf diese Weise sei sichergestellt, dass die Gesandten der kleinen Staaten keine Kenntnis vom allgemeinen Gang der Verhandlungen erlangen konnten, sondern auf ihre partikularen Anliegen beschränkt blieben und die Verhandlungen nicht verzögern könnten¹⁸: Rädchen im großen Uhrwerk, das andere zusammenfügten.

Die *Lettres historiques* aus Den Haag wiederum berichteten, auf welche Weise die besonders delikate Frage der Restitution Kurbayerns in beherrschbaren Bahnen gehalten werden sollte: Die französischen Bevollmächtigten nämlich seien damit beschäftigt, am Vorabend jeder Sitzung die kaiserlichen Diplomaten über die aktuellen Anliegen Kurbayerns zu informieren, damit man vorbereitet sei und keine Zeit verliere¹⁹. Der ebenfalls in Den Haag erscheinende *Mercurie historique et politique* jedoch, eine der wenigen Gazetten, die regelmäßig bereits Anfang des 18. Jahrhunderts einen ausdrücklich als Kommentarteil deklarierten Text an die bloßen Meldungen anfügte, gab sich kritischer: Wie man denn ernsthaft habe glauben können, so hieß es in der Juliausgabe 1714, dass sich innerhalb von nur sechs Wochen eine nachhaltige Einigung über so viele einander widerstrebende Ansprüche erreichen lasse? Man werde tagen müssen bis in das kommende Jahr²⁰. Dieser sicherlich überzogene Skeptizismus entsprach auch den Einschätzungen anderer Beobachter, etwa der Entrüstung der Madame Palatine, Lieselotte, die in einem Brief vom 15. März an Sophie von der Pfalz, Mutter des britischen Thronfolgers, auf die Nachricht vom Frieden von Rastatt reagierte, indem sie fragte, seit wann denn der Kaiser im Namen der Reichs- und Kurfürsten verhandeln dürfe, ja sogar im Namen des Reiches ohne dessen Mitwirkung? Es müsse sich doch Vieles geändert haben im Reich seit ihrer Abwesenheit²¹.

Das Komplexitätsargument der Friedenspanegyrik, man könnte wohl geradezu von Friedenspropaganda sprechen, also die Akzentuierung einer

17 Siehe den Beitrag in diesem Band.

18 *La Clef du Cabinet des Princes de l'Europe, Ou Recueil Historique et Politique sur les matieres du tems*, 21, Paris 1714, S. 102f.

19 *Lettres historiques, Contenant ce qui se passe de plus important en Europe [...]*, 46, Mois de Juillet 1714, S. 70.

20 *Mercurie historique et politique, Contenant l'état present de l'Europe [...]*, 57, Mois de Juillet, Den Haag 1714, S. 51–53.

21 Elisabeth Charlotte an die Duchesse de Hanovre, Versailles 15. März 1714, in: Ernest JAÉGLÉ (Hg.), *Correspondance de Madame, duchesse d'Orléans [...]*, 2, Paris 1880, S. 143.

von Frankreich ausgehenden Befriedung eines militärisch-diplomatischen Chaos, wurde freilich ausgedehnt auf den europäischen Gesamthorizont des Konflikts, in dem sich der König seit Beginn des Krieges, ja womöglich seit der Augsburger Liga von 1686, einer scheinbar übermächtigen Phalanx verschworener Feinde gegenüber gesehen hatte²². Die ausführlichste Würdigung dieser Interpretation ist nachzulesen im Traktat des Jesuiten Jean-Baptiste Morvan de Bellegarde (1648–1734), der sich anderweitig Bekanntheit als Verfasser höfischer Ratgeberliteratur und als Historiker der spanischen Monarchie erwarb. Bellegarde entfaltete bereits für den Pfälzischen Krieg die typische Argumentation des Präventivkrieges, der zufolge der König sich gezwungen gesehen habe, einem Angriff seiner Feinde zuvorzukommen, um nicht Frankreich zum Schauplatz des Krieges werden zu lassen²³.

Der Lobpreis des siegreichen Feldherrn lenkt nun die Aufmerksamkeit auf ein zweites häufig wiederkehrendes Symbol, nämlich den Lorbeer als klassisches Attribut des Triumphators. Die militärische Leistung wurde in den hier zu betrachtenden Texten nicht primär dem König zugeschrieben, sondern v.a. dem wichtigsten Heerführer und Unterzeichner der Friedensverträge als Chef der französischen Delegation, Maréchal Duc de Villars²⁴. Die Konzentration vieler Publizisten auf die Friedensleistung des siegreichen Feldherrn korrespondiert in diesem Punkt erstaunlich genau mit den überlieferten Memoiren des Betroffenen, die allerdings postum publiziert worden sind und insofern wie immer besonderen Verdacht erregen, die aber jedenfalls in großer Selbstverständlichkeit von einem längeren Vier-Augen-Gespräch mit dem Prinzen Eugen in Baden während des kurzen Zusammentreffens der beiden Protagonisten berichten. Gegenstand dieser Unterredung sei nicht so sehr der bereits im Wesentlichen ausgehandelte Frieden mit dem Reich gewesen, als vielmehr die Planung einer langfristigen Kooperation zwischen Versailles und Wien im Interesse des europäischen Friedens²⁵. Es handelt sich dabei vermutlich nicht um jenes Zusammentreffen mit »Visite und Komplement«, das sich im Badener *Diarium* des Caspar Joseph Dorer als nächtlicher Besuch im Fackelschein so eindringlich geschildert findet, sondern um die geschäftsmäßigere »geheime Unterredung« des folgenden Vormittags²⁶.

22 Jean-Baptiste MORVAN DE BELLEGARDE, *Éloge historique du Roy sur la Conclusion de la Paix generale*, Paris 1714, S. 1f.

23 Ebd., S. 3f. Es folgt, S. 59–450, eine weit ausgreifende panegyrische Rückschau auf das gesamte Leben des Ludwig XIV. bis zum Frieden von Rastatt.

24 STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 164f.

25 Louis-Hector de VILLARS, *Mémoires du maréchal de Villars, écrits par lui-même*, hg. v. MICHAUD / POUJOLAT, Paris 1839, S. 233f.

26 Ludwig von LAUTERBURG, *Der Friedenskongreß von Frankreich und dem deutschen Reiche zu Baden im Aargau im Sommer 1714*. Nach K. I. Dorer's Tagebuch, Bern 1864, S. 43f. [zum Abend des 5. September 1714], S. 45f. [zu den Gesprächen des 6. September].

Eine andere Zeitschrift des alten Frankreich, der sogenannte *Recueil des harangues*, reproduzierte wiederum eine spezifische Art der publizistischen Friedensfeier, nämlich die Aufnahme des Duc de Villars in die *Académie française* zwischen den Friedensschlüssen von Rastatt und Baden, genauer: Die anlässlich dieses Ereignisses gehaltene Festansprache und ihre Beantwortung durch Jean de La Chapelle (1655–1723), Dramen- und Romanautor sowie zeitweiliger Kanzler der *Académie*. Es handelt sich um Texte zwischen konventioneller Enkomastik und anekdotischer Plauderei, die eine eigene, eingehende Analyse verdienen würden²⁷. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist die nationale und europäische Verbreitung dieser Ansprachen durch die periodischen Mitteilungen der *Académie*. Der im Zeitkontext häufig wiederkehrende Hinweis auf »Louis le Grand« ist daher vielleicht weniger interessant als dessen Charakterisierung als Friedensstifter. Ganz wie in den erwähnten Dichtungen war auch in der *Académie* die Rede vom König als Beherrscher der politischen Einzelwillen und -wünsche. Ludwig XIV. sei im Moment nicht nur Schiedsrichter der Umstände, so La Chapelle über den Westfälischen und den Pyrenäenfrieden sowie die Verträge von Aachen, Nimwegen und Rijswijk, sondern seit Utrecht und Rastatt geradezu »Arbitre [...] des volonteze«²⁸.

Häufig ist neben der Fokussierung auf die großen Strategen und Diplomaten – der Beitrag von Hillard von Thiessen erläutert die Konjunktur dieser Doppelfunktion²⁹ – die Relativierung und gleichzeitige Überhöhung der Lorbeersymbolik durch komplementäre Ergänzungen, die primär den Frieden umschreiben. In einer in Dijon gehaltenen Festansprache zum Frieden von Rastatt, über die im Folgenden noch zu sprechen ist, wurde das zentrale Symbol mehrfach eingeführt, der Ölzweig des Friedens, der den Lorbeer des Krieges ersetzt³⁰.

27 Vgl. zum Frieden von Utrecht: Discours au Roy sur la Paix des Cardinal de Polignac vom 17. Juni 1713, in: *Recueil des Harangues prononcées par Messieurs de l'Académie Française, dans leurs receptions [...]*, 3, Paris 1714, S. 525–527; die Rede Villars' vom 23. Juni 1714: ebd., S. 551–554, die Antwort ebd., S. 554–562.

28 Ebd., S. 562: »Les Pyrenées et la Westphalie, Aix-la-Chapelle, Nimegue, et Risvick l'ont veu donner la Paix à des Peuples abattus et rebutez de la Guerre. Utreck [sic], et Rastat le voyent qui la fait accepter à des Ennemis presque triomphants, dont les forces encore tout entieres, et les courages encore menaçants, ne respiroient que les conquestes et les combats. Dans les autres Traitez Arbitre des conditions, dans ces deux derniers il l'a esté mesme des volonteze«. Zur Traditionalität des Arbitrer-Ideals, das in der französischen Publizistik des frühen 18. Jahrhunderts zunehmend zurücktrat, vgl. Christoph KAMPMANN, *Arbitrer und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit*, Paderborn u.a. 2001, S. 302–308.

29 Siehe den Beitrag in diesem Band.

30 François OUDIN, *De Pace Oratio habita in Collegio Divio-Godriano Societatis Jesu [...]*, Dijon s.d. [datiert 13. Mai 1714]. Dort bereits im Vorwort, S. [VII]: »Gratulabar in aliquo orationis loco, Dux Maxime, quod bellicos lauros Paci donasses, accepisses ab ea vicissim oleas ad coro-

Auch im erwähnten Werk des Pariser Emeritus Prépétit de Grammont hieß es, Mars und Athene befänden sich im Wettstreit darum, den Ruhm der Bourbonen zu mehren. Wir haben es bei diesem Text sogar mit einer lateinischen Dichtung in Form einer alkäischen Ode zu tun und sind also, was die traditionelle Hierarchie der Gattungen anbetrifft, gewissermaßen auf dem Gipfel der höfischen oder hofnahen Panegyrik angekommen. Wie Horaz den Augustus, so preist – oder möchte preisen – Prépétit de Grammont Ludwig XIV.:

Cum Marte Pallas, palmaque nobilis
 Augere certant Borbonium decus:
 Tandemque Victori probato,
 O LODOIX, tibi cuncta cedunt³¹.

Es passt ins Bild, dass der Autor sich bereits drei Jahre zuvor als Horaz-Übersetzer und Herausgeber einer Abhandlung zur französischen Metrik einen Namen gemacht hatte und auch schon dem Frieden von Rijswijk eine lateinische Ode gewidmet hatte, die er selbst wiederum ins Französische übersetzt und als solche publiziert hat, also gewissermaßen als ein Fachmann in Sachen Translation im Bereich der hier interessierenden Vertragssprachen gelten muss³².

Vergleichbare Bilder präsentierte eine weitere Ode in alkäischen Strophen aus der Feder des Geistlichen Claude Patot, der u.a. eine künftige Wohnstätte des Friedens und Glaubens im Schatten von Lilien- und Ölzweigen besang³³. Auch der gewissermaßen erste französische Historiker des Spanischen Erbfolgekrieges, der erwähnte Bellegarde, sprach in seiner Widmungsvorrede davon, dass der König den Krieg nur unternommen habe, um den Frieden zu erstreiten, und verlieh so einem klassischen Bestandteil der Doktrin vom Gerechten Krieg Ausdruck³⁴.

Die Versinnbildlichung dieser Doktrin, die Komplementarität von Lorbeer und Ölweig, war ebenso zentral für die Ikonographie. Als Beispiel mag ein Einblattdruck vom Jahresende 1714 dienen, ein Exemplar jener reich verzier-

nam [...]« Ebd., S. 53f., an die Soldaten: »Vestri sudores, cruores vestri in has progerminavere lauros, quibus Pax ista insignita est [...]«.

31 Alexandre de PRÉPÉTIT DE GRAMMONT, *De gloriosis regionum exercituum expeditionibus in Belgio*, Anno 1712 [...] Ode, in: Ders., wie Anm. 15, S. 8–12, hier 12.

32 Alexandre de PRÉPÉTIT DE GRAMMONT, *Traduction en vers François de l'Art Poétique d'Horace* [...], Paris 1711; ders., *Paci. Ode*, s.l. 1697; ders., *Traduction de l'Ode latine du Sieur de Prépétit de Grammont*, s.l. 1697.

33 Claude PATOT, *Ludovico Magno Victori Pacifico*, Paris 1714 [BNF: RES M–YC–968 (45)], hier 3: »Amica PACIS RELIGIO in novos / Erumpe plausus! En decus ad tuum / Umbram hospitalem mista olivis / Lilia consociare amabunt«.

34 BELLEGARDE, S. [3]–[4].

ten Wandkalender, die unter den Titeln *Almanach* oder *Almanach royal* nicht nur in Frankreich in großem Stil vertrieben wurden (Abb. 1).

Wir sehen in dieser Darstellung die wichtigsten am Friedensschluss beteiligten Herrscher in trauter Runde als harmonische »Société des Princes«, zugleich jedoch auch den im Friedensvertrag bewusst nicht genannten neuen König von Spanien. Die Repräsentationen sind streng symmetrisch geschieden nach der Zugehörigkeit zum Reich auf der linken, zu Frankreich auf der rechten Seite. Die Monarchen, jeweils angetan mit den Kollanen ihrer Hausorden (Goldenes Vlies und Heiliger Geist), thronen in der Mitte vor dem Hintergrund heraldischer Kennzeichnungen in Form von Adler- und Lilienemblem. Zur Rechten des Kaisers sind der Kurfürst von Köln Joseph Clemens und sein älterer Bruder aus München, Max Emanuel, zu erkennen, die beide ein Schriftstück über die Wiedereinsetzung in ihre jeweiligen Herrschaften erhalten, einer der wichtigsten Punkte des Friedens von Baden. Links neben den Wittelsbachern folgt der Kurfürst von Hannover, mittlerweile König von Großbritannien, zu erkennen u.a. an der Kollane des Hosenbandordens mit dem Georgsblem, sowie der König von Portugal, Johann V., als Bündnispartner im Krieg gegen Spanien. Rechts sehen wir den Sonnenkönig mit dem lilienbestickten Hermelin, neben ihm seinen Enkel als neuen König von Spanien sowie den Herzog von Savoyen als König von Sizilien. Beide letzteren waren im Badener Friedensvertrag ausdrücklich nicht genannt worden, weil die Vorbehalte des Kaiserhofes zu massiv waren, finden sich hier jedoch als Teilhaber des Friedens in Szene gesetzt. Die Herrscher werden von einer allegorischen Friedensgestalt mit Lorbeerkränzen gekrönt, halten aber alle ebenfalls einen Ölzweig in der Hand – abgesehen von den Wittelsbacher Kurfürsten, die stattdessen ihre Restitutionsurkunden ergreifen.

Eine etwas abweichende, stärker auf die französische Hegemonie abhebende Sichtweise tritt uns in einem zweiten *Almanach* entgegen, ebenfalls in Paris publiziert um die Jahreswende 1714/15 (Abb. 2): Hier erscheint Ludwig XIV. geradezu als Königsmacher, zumindest als Protektor der Kurfürsten, denen er die kronenähnlichen Kurhüte reicht, und ganz besonders des Hauses Bayern: Eine Tendenz, die ihren Höhepunkt vielleicht in der eine Generation später stattfindenden Kaiserkrönung Karls VII. vom Februar 1742 finden sollte. Bemerkenswert scheint außerdem, dass beiden Stichen im unteren Teil eine Vignette mit der Darstellung der Kämpfe um Barcelona beigefügt wurde, die ja während des Badener Kongresses in die entscheidende Phase gingen und, wie erwähnt, die Berichterstattung der *Gazette* deutlich stärker prägten als die Verhandlungen mit den Reichsfürsten. In Abb. 1 erscheinen ebenfalls die Krönung des Herzogs von Savoyen zum König von Sizilien in Palermo – ein Vorgang, der aufgrund unversöhnlicher Meinungsverschiedenheiten in Baden nicht berücksichtigt werden konnte –, sowie rechts die schließliche Ratifizierung des Friedensvertrages.

Die Versöhnung der Jahrhundertrivalen Habsburg und Bourbon, ebenfalls bekanntlich eine Entwicklung mit Zukunftspotenzial, wurde auch in humoristischer Perspektive aufgegriffen: So war schon anlässlich des Friedens von Utrecht u.a. eines der in Mode gekommenen Totengespräche erschienen (»Unterhaltungen in den elysischen Gefilden«), in welchem Karl V. dem etwas überraschten Franz I. eröffnete: »wir waren nicht sehr klug, mein Bruder, uns unser Leben lang so viel Mühe zu geben, einander Gebiete abzurufen, wo doch unsere beiden Staaten eines Tages in einem Haus vereint werden sollten«³⁵. Ganz so harmonisch kam es bekanntlich nicht, aber auch für diese spielerischen Betrachtungen war Raum in der französischen Publizistik, auch unter dem *Privilège du Roy* der Bücherzensur.

Das Bild vom Regenbogen schließlich, ein drittes Fallbeispiel, verweist auf den Bereich der Religion (die Nähe zum Ölzweig durch die biblische Erzählung von der ausgesendeten Taube nach Gen. 8–9 verstand sich von selbst). Es ging um eine Symbolik der Hoffnung nach der Katastrophe, wie sie in anderer Form etwa auch als Bild vom schützenden Hafen nach schwerem Sturm erschien³⁶.

Zugleich stand aber auch erneut die religiöse Einheit Frankreichs zur Debatte, im Umfeld der Reaktionen nämlich auf die berühmte Bulle Clemens' XI. *Unigenitus* vom September 1713 und der durch sie keineswegs beigelegten, sondern erneut aufflammenden Kontroversen zwischen Jansenisten und Jesuiten; es ist vielleicht auch kein Zufall, dass, wie im Fall der Feier von Lille, so auch anderweitig besonders die Angehörigen der Gesellschaft Jesu als Panegyriker des Friedensschlusses hervortraten. Sie waren natürlich nicht zuletzt als Philologen besonders qualifiziert, wie ja auch im Umkreis der französischen Delegation nicht nur der exilierte Dichter Jean-Baptiste Rousseau in Baden zugegen war, der dann dem Prinzen Eugen nach Wien folgte, sondern auch der Rektor des Straßburger Jesuitenkollegs, Louis de la Guille, als Experte für die Translation ins Lateinische³⁷.

Besonders aufschlussreich ist hier vielleicht die Festrede auf den Frieden von Rastatt des Geistlichen François Oudin (1673–1752) – auch er Jesuit wie der eingangs erwähnte Lare, auch diese Festansprache, zumindest in der Druckfassung von 1714, in lateinischer Sprache gehalten. Die Denkfigur von

35 [de CHEVIGNY], *Nouveaux Entretien politiques et historiques, de plusieurs grands Hommes aux Champs Elisées, sur la Paix traitée à la Haye, et à Gertruydemberg, et concluë à Utrecht, Paris 1714*, S. 1: »Avouez-le mon Frere. Nous étions bien peu raisonnables, vous et moi, de nous tant tourmenter pour faire des conquêtes l'un sur l'autre, puisque nos Etats devoient un jour être réunis dans une même Maison«.

36 OUDIN, *De Pace Oratio habita*, S. 8: »Agite enim, Auditores, quoniam emersi ex illis fluctibus atque exitiis sumus tam feliciter, faciamus quod ii solent qui e salo ac tempestate media recepti incolumes, e statione segura portus, emensum pelagus, undas, gurgites, scopulos, quidquid metum fecerat, cum voluptate contemplantur [...]«.

37 STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 31.

der Ruhe nach dem Sturm wird hier historisch gewendet, indem Ludwig XIV. als »Einer« des Reiches nach einer Periode von Religions- und Bürgerkriegen erscheint³⁸. Oudin, der seine Ansprache am Jesuitenkolleg von Dijon hielt, war u.a. als Lehrer der klassischen Sprachen sowie als Herausgeber von Hymnendichtungen des Franz-Xaver tätig gewesen, bevor er in späteren Jahren auch eigene lateinische Dichtungen und Übersetzungen publizieren sollte³⁹. Im hier interessierenden Zusammenhang sprach er nicht nur über die Vergangenheit Frankreichs, sondern auch über dessen Zukunft, in prophetisch-pessimistischer Tonlage. Warnungen vor einem kollektiven Abgleiten in Müßiggang und Luxus standen in seinem Szenario neben der Schreckensvision einer erneuten Spaltung der Franzosen in einander feindlich gesinnte Gruppen, wobei ausdrücklich der Calvinismus und die Rebellion der *Camisards* in den Cevennen genannt wurden, der Jansenismus womöglich aber mitgemeint war⁴⁰. Zwar heile der Friede, so Oudin, die Wunden des Krieges, nicht jedoch die Geschwüre einer um sich greifenden Verkommenheit⁴¹.

Die im *Mercure* unter dem Regenbogen genannte Devise, im Grunde ein um einen Versfuß amputiertes Vergil-Zitat, hatte indes ebenfalls eine schillernde Zukunft vor sich, und begegnet beispielsweise erneut auf einer Gedenkmedaille zum Frieden von Paris 1814 mit dem Porträt Wellingtons: »nulla dies pacem et foedera rumpet«, wie überhaupt die hier untersuchten Symbolgruppen und Motti – Symbolcluster, könnte man vielleicht sagen, allenfalls okkasionelle Zuspitzungen einer jahrhundertelangen Motivkontinuität darstellen dürften⁴².

Caspar Joseph Dorer jedenfalls, der Autor des Badener *Diariums*, ließ seine Betrachtungen ebenfalls mit der Rede vom »arcus in nubibus« ausklingen:

Zum Beschlusse meines Diarii wünsche ich aus einmüthigem Herzen, daß der göttliche Herrscher aller irdischen Weltmonarchen, in dessen Macht und Gewalt der Frieden, wie der Psalmist [...] sagt ‚pax in virtute tua‘ steht, welcher nach so viel vergossenem Christenblut das signum foederis in den Gemüthern der kaiserlichen Burg- und

38 OUDIN, De Pace Oratio habita, S. 74f.

39 FOISSET, Art. Oudin (François) in: MICHAUD, Biographie Universelle, 31, Paris s.d. [1854], S. 492–494.

40 OUDIN, De Pace Oratio habita, S. 74, über den »factiosus Calvini grex, seditione natus, inter seditiones adultus«, S. 76 über die »recentia Gebennici motus«, die ganz Frankreich bedrohten.

41 Ebd., S. 85: »[...] nam si belli vulneribus medicinam Pax faciet, non faciet ulceribus avidae et incuratae libidinis«.

42 VERGIL, Aeneis XII, 202, vgl. Anm. 13. Zur britischen Medaille vom 30. Mai 1814 mit genannter Umschrift vgl. u.a. CATALOGUS VAN HET PENNING- EN MUNT-KABINET, nagelaten door den weldelen Heer P. SMIDT VAN GELDER, te Zaandam, Bd. 2, Amsterdam 1846, S. 44 [Nr. 896].

Haupt- und Residenzstadt Wien bis über Paris in Frankreich als einen „arcum in nubibus“, die auf ewig [...] gemachte Freundschaft anzukünden gezogen [...]“⁴³.

Eine weniger ideale Wendung nahm die Rede vom Regenbogen in der Korrespondenz des Kölner Kurfürsten mit dem Minister Karg von Bebenburg (1648–1719), den er allerdings in anderem Zusammenhang auch einmal den »verfluchten und verhurten Pfaff« genannt haben soll, zugleich Kommentatorabt der Benediktiner des Mont-Saint-Michel und wichtiger Akteur der französischen Bündnispolitik im Reich⁴⁴. Karg, der seinerseits wenig Respekt für die Reichsinstitutionen gehegt zu haben scheint und auch vom Reichstag als den »Regensburger Bacchanten« gesprochen haben soll, hatte zum Anfang des Jahres aus Paris berichtet, Ludwig XIV. stehe allzu sehr unter dem Einfluss der »alten Maintenon« und leide geradezu an einer »Rage zum Frieden«⁴⁵. Mitte März 1714, also gleich nach dem Frieden von Rastatt, erhielt er einen Brief von Joseph Clemens, in dem er ersucht wurde, von Anfang an die Verhandlungen in Baden mitzugestalten, denn:

Indem bereits von unserer Arche der Taube das Fenster eröffnet und und wir gewärtig sind, stündlich die Taube mit dem Ölweig des Friedens zurückkommen zu sehen, als ist der darin eingesperrte Noah nun bang, wie ich gleichwohl mit Nutzen aus solcher austreten möge um die vom Sündfluss verwaiste Erden wieder in florierenden Stand zu setzen. Ich passiere daher manche Nacht ohne Schlaf, maßen aus eigener Erfahrung verspüre, dass alles daran gelegen, wie man den Anfang von allem macht, ist solcher gut, so bleibt er gut, ist aber hingegen solcher schlimm, so ist und bleibt auch alles verdorben⁴⁶.

Diese Korrespondenz erschien selbstverständlich – zum Glück für das Gelingen des Friedensschlusses – in keiner Zeitschrift Europas.

Der *Mercure historique et politique* kommentierte die theologischen Kontroversen in Frankreich zur Zeit der Verhandlungen in Baden nicht ohne einen gewissen Sarkasmus: So geneigt der französische Hof im Moment sei, den europäischen Friedenskongress zum Abschluss zu bringen, so entschlossen schein er umgekehrt, all jene mit Krieg zu überziehen, die sich gegen

43 Zit. nach LAUTENBURG (wie Anm. 25), S. 59.

44 Max BRAUBACH, Der Obristkanzler Karg, in: ders., Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949, S. 181–199.

45 Ebd., S. 195; Leonhard ENNEN, Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Cöln. Aus gedruckten und handschriftlichen Quellen bearbeitet, Jena 1851, S. CXXXIII–CXXXIV, teilt einen Brief Kargs an Joseph Clemens mit (Paris 14. Februar 1714), in dem berichtet wurde, dass Colbert de Torcy zum Krieg für die Ehre des Königs dränge, die »alte Mutter« Maintenon jedoch zum Frieden.

46 Ebd., S. CLI–CLIII, Joseph Clemens an Karg (Valenciennes 13. März 1714), hier S. CLI.

die Annahme der Bulle *Unigenitus* aussprechen⁴⁷. In diese Perspektive auf eine konfessionell gespaltene Nation fügt sich beispielsweise die ebenfalls 1714 erfolgte Publikation einer Neuauflage der französischen Übersetzung verschiedener Abhandlungen des Leidener Juristen und Professors Gerhard Noodt (1647–1725) zur Religions- und Gewissensfreiheit aus der Feder des berühmten Barbeyrac, seinerseits bekanntlich exilierter Hugenotte aus dem Languedoc und Professor in Lausanne⁴⁸.

Morvan de Bellegarde hingegen wies in seiner Schrift über die *Paix générale* auf den Einsatz des Königs für das Gedeihen der Kirche hin und ermutigte ihn, weiterhin den Verschwörungen der Häretiker und den Kabilen derer, die sich durch gefährliche Neuerungen hervortun wollten, entgegenzutreten⁴⁹.

Auch auf dem Umweg über die Religionspolitik schien eine wirkliche Annäherung Frankreichs an das Kaiserhaus durchaus vorstellbar, zumal der französische Hof daran interessiert sein musste, eine Allianz zwischen London, nunmehr welfisch regiert, und Wien zu verhindern⁵⁰. Das Eintreten für die Einheit der Kirche konnte hier umso leichter auch öffentlich in Anspruch genommen werden, als der Tagungsort Baden im Brennpunkt des erst kürzlich beigelegten Toggenburger Krieges gegen die reformierten Orte gestanden und massive Zerstörungen erlitten hatte.

Wenn ich also den Befund unter den drei eingangs genannten Aspekten zusammenfasse, ergeben sich aus meiner Sicht folgende Punkte:

Die Darstellung von Herrschaft und Diplomatie erscheinen in allen Reaktionen auf den Frieden erkennbar am Bild der französischen Hegemonie ausgerichtet, und zwar unabhängig von der Bewertung dieser Hegemonie, die je nach Publikationsort selbstverständlich stark differieren konnte. Denn die Presse- und Mediengeschichte zeigt zugleich eine Dichotomie der frankophonen Presselandschaft, wie sie auch anderweitig konstatiert worden ist, schon für das 17. Jahrhundert, eine Spaltung nämlich in einen im engeren Sinne französischen Bereich mit dem Zentrum Paris, und einen im benachbarten Ausland angesiedelten Bereich, in dem aber überwiegend Franzosen für Franzosen und Französisch Lesende schrieben, besonders in den Niederlanden (Amsterdam und Den Haag). Herrschte in Frankreich, wie gese-

47 *Mercure historique et politique*, Juli 1714, S. 78f.

48 [Gerhard] NOODT, *Du Pouvoir des souverains et de la liberté de conscience*, hg. v. Jean BARBEYRAC, Paris 21714; Zur konfessionellen Dimension der Publizistik und Kongressdiplomatie vgl. BÉLY, *Espions* (wie Anm. 2), S. 190–200.

49 BELLEGARDE (wie Anm. 21), S. [7]: »Attentif aux intérêts de l'Eglise, vous n'omettez rien, SIRE, de tout ce qui est nécessaire pour la rendre florissante; vous n'épargnez ny vos soins ny votre autorité pour détruire les complots des Heretiques, et les cabales de ceux qui veulent se distinguer par des nouveautez dangereuses«.

50 Guido BRAUN, *Von der politischen zur kulturellen Hegemonie Frankreichs, 1648–1789*, Darmstadt 2008, S. 64–67.

hen, klar die Panegyrik vor, sah es im niederländischen Exil erwartungsgemäß anders aus. Der in Den Haag publizierende Henri-Philippe de Limiers, Sohn emigrierter Hugenotten und Autor einer bereits 1718 vollständig vorliegenden *Histoire du règne de Louis XIV*, schlug deutlich skeptischere Töne an: Seine Bewunderung galt weniger den französischen Siegern als vielmehr den Verteidigern von Barcelona, die seiner Darstellung zufolge gerade von den Verhandlungen in Baden eine gütliche Einigung über ihre Zukunft und das Ende ihres Kampfes für die Erhaltung ihrer traditionellen Privilegien erhofft hätten⁵¹.

Wenn über das in den Quellen nicht Gesagte reflektiert wird, so fällt auf, dass weder die in Utrecht durchaus zentralen Fragen der außereuropäischen Kolonien oder des Handelsrechts noch das Problem der Regentschaft, stark diskutiert im Kontext der nur notdürftig geheim zu haltenden Testamentsverfügungen Ludwigs XIV. vom Sommer 1714, in größerem Umfang zur Sprache kamen. Die erhaltenen Dokumente überboten sich vielmehr – verständlicherweise – darin, dem Sonnenkönig ein langes Leben zu wünschen, wobei auch hier wiederum eine Fülle von lateinischen wie französischen Metaphern und Allegorien zu registrieren ist. Der anderweitig konstatierte literarische Abstieg der französischen Dichtkunst an der Wende zum 18. Jahrhundert und ihr Aufgehen in der vergleichsweise unpoetischen Priorisierung des Vernunftglaubens der Frühaufklärung bestätigt sich in unserem Zusammenhang also nur zum Teil: Wenn es auch sicherlich überzogen wäre, die hier nur cursorisch vorgestellten Dichtungen als authentische Produktionen klassischer Lyrik zu bezeichnen, bleiben doch ein gewisses Interesse an entsprechenden Texten und eine offenbar vielfach geteilte Nähe zu den im engeren Sinne poetischen Gattungen zu konstatieren. Das allgemein erleichtert begrüßte Ereignis des Friedensschlusses mag seinen Teil zu diesem literarischen Elan beigetragen haben⁵².

Überhaupt lässt sich beobachten, dass neben dem Französischen das Lateinische sehr wohl präsent war, und dass französisch-lateinische Übersetzungen und Rückübersetzungen mit großer Selbstverständlichkeit publiziert

51 Henri-Philippe de LIMIERS, *Histoire du Regne de Louis XIV* [...], Bd. 10, Paris 1718, S. 222, mit der Wiedergabe eines Schreibens des Magistrats von Barcelona an den britischen Flottenkommandanten Wishart: »[...] qu'en attendant qu'ils en pussent recevoir la réponse, ils supplioient Son Excellence, du fond de leur Ame, d'interceder pour obtenir des Troupes *Françoises* qui les opprimoient, une suspension d'armes, puisque le Congrès de *Bade*, assemblé pour conclure une paix générale, pourroit encore disposer de leur sort [...]« (Hervorh. im Original). Eine Hoffnung, die sich nicht erfüllen sollte.

52 Zur Geschichte der politischen Lyrik im ludovizianischen Frankreich vgl. Arthur TILLEY, *The decline of the age of Louis XIV*, or, *French Literature 1687–1715*, Cambridge 1929, hier S. 138–159. Ausgewogener und mit Blick auf die gesamte Presselandschaft: Joseph KLAITS, *Printed Propaganda under Louis XIV. Absolute Monarchy and Public Opinion*, Princeton/New Jersey 1976, S. 58–85.

worden sind, wobei das Latein als europäische Sprache des erhabenen Genres in der Panegyrik vielleicht sogar einen leichten Statusvorteil genoss, wie es sich in den genannten Miniaturepen und Oden zu spiegeln scheint. Es handelt sich um ein Verhältnis, das ganz besonders in Auge springt, wenn man es etwa mit dem Frieden von Versailles 1783 vergleicht, dem letzten großen Friedensschluss des französischen *Ancien Régime*, als das Lateinische in der Presse bereits praktisch nicht mehr vorkam und auch – entgegen aller früheren Beteuerungen – als Vertragssprache endgültig ausgedient hatte.



Abb. 1



Abb. 1, Detail



Abb. 1, Detail



Abb. 2



Abb. 2, Detail

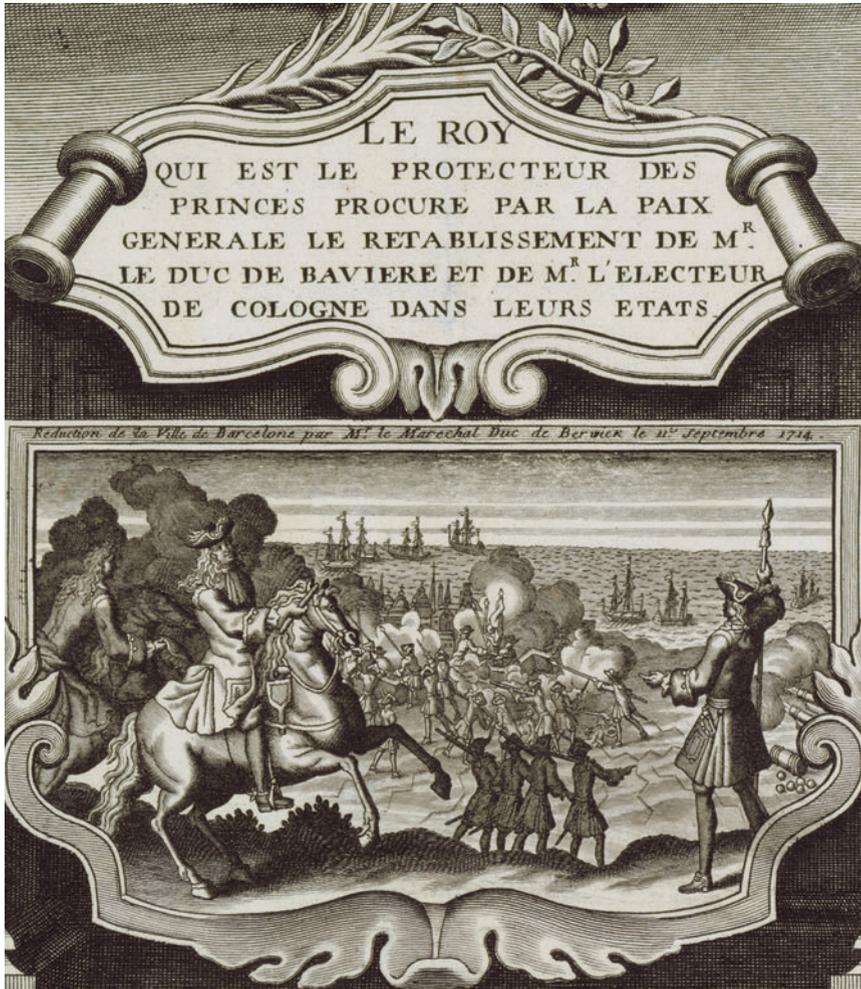


Abb. 2, Detail

Olaf Asbach

Europa und die islamische Welt in der Frühaufklärung

Die Konstruktion der europäischen Ordnung im
Friedensprojekt des Abbé de Saint-Pierre

I. Einleitung

Gehört der Islam zu Europa? Ist die Türkei ein Bestandteil des politischen und kulturellen Zusammenhangs Europas? Sind die Bedingungen gegeben oder besteht sogar die Notwendigkeit, dass die Türkei Teil des politisch-institutionellen Systems der Europäischen Union wird, die beansprucht, ›Europa‹ politisch zu repräsentieren und als identifizierbaren kollektiven Akteur nach innen und außen zu verkörpern? Sind also Staaten, Kulturen und Religionen, wie sie mit der Türkei oder dem Islam assoziiert werden, aktuell oder potentiell als Teil Europas vorstellbar?

Solche und ähnliche Fragen werden in den letzten ein bis zwei Jahrzehnten verstärkt gestellt und sind heftig umkämpft, befeuert vor allem durch den Ausdehnungsprozess der EU und die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei, durch die Debatten um die sogenannte Integration wachsender Bevölkerungsgruppen mit türkischem, arabischem oder islamischem Hintergrund, aber auch der neuen Abgrenzungs- und Sicherheitsdiskurse im Gefolge der vor allem seit 2001 verschärften Gefahren des islamistischen Terrorismus und der vielfältigen Konflikte, Interventionen und Kriege, die seitdem zwischen ›westlichen‹ und ›islamischen‹ Akteuren und Staaten entbrannt sind.

Doch sind diese Fragen und die spezifische Art ihrer Behandlung sehr viel älter. Sie gehen zurück auf das 17. und 18. Jahrhundert, denn hier entstehen die subjektiven und objektiven Bedingungen der Möglichkeit für die Diskussionen, Denk- und Handlungsformen, in denen wir uns seitdem und bis heute bewegen: Insofern in dieser Zeit erst Begriff und Wirklichkeit des modernen Europa entstehen und sich mit politischen, kulturellen und ideologischen Konstruktionen verbinden, wird es nunmehr auch möglich bzw. nötig, Diskurse über die Beziehung zu und den Umgang mit anderen, als ›nicht-europäisch‹ qualifizierten Akteuren, Kulturen und Ideensystemen in jener Weise zu führen, wie sie seitdem praktiziert werden¹.

1 Vgl. generell hierzu Olaf ASBACH, Europa. Vom Mythos zur ›Imagined Community‹. Zur historischen Semantik ›Europas‹ von der Antike bis ins 17. Jahrhundert, Hannover 2011. – Die Debatten um die ›Türkengefahr‹ und die Möglichkeit, die ›Ungläubigen‹ zu besiegen und das

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, wie die Umbrüche und Entwicklungen, die sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollzogen haben und die Beziehung zur ›nicht-europäischen‹ Welt in neuer Weise begründeten, im philosophischen, politischen und völkerrechtlichen Denken der frühen Aufklärung übersetzt und bearbeitet worden sind. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob und inwiefern das Osmanische Reich nunmehr als Bestandteil einer europäischen Rechts- und Friedensordnung verstanden oder als prinzipiell ›Anderes‹, wesentlich ›Nicht-Europäisches‹ und deshalb auch nicht Integrierbares angesehen wird. Inwiefern lassen sich dort spezifische normative, deskriptive wie auch politisch-praktische Grundlagen und Probleme des Selbst- und Weltbildes dieses modernen Europa erkennen, wie sie auch drei Jahrhunderte später heute noch wirksam sind?

II. Europa und die islamische Welt beim Abbé de Saint-Pierre

Diesen Fragen soll anhand der Schriften des Abbé de Saint-Pierre nachgegangen werden. Bei Saint-Pierre handelt es sich um einen französischen Frühaufklärer, der weniger bekannt, doch für das Denken des Aufklärungsjahrhunderts sowohl als exemplarischer Fall wie auch inhaltlich und hinsichtlich seines Einflusses außerordentlich bedeutsam ist². Wie im Denken und Handeln der Aufklärer generell, ist das Verarbeiten der konkreten historischen Erfahrungen auch bei ihm ein mehrdimensionaler Prozess. Zum Ersten reagiert man auf konkrete Erfahrungen und Problemlagen, die begrifflich erfasst und beurteilt werden; dies vollzieht sich zum Zweiten in Gestalt einer Rationalität, die den Anspruch auf allgemeine Erkenntnis und Wahrheitsfähigkeit erhebt und sich in Fragen des Praktischen auf die Interessen der Handelnden beruft. Drittens handelt es sich bei diesem Erkennen nicht um ein Übersetzen von Erfahrungen in zweckfreies Wissen, sondern – auch und gerade im Medium der theoretischen Reflexion – wesentlich um praktische Selbstverständigung und um Interventionen in gesellschaftliche Diskurse über bestehende Verhältnisse, Institutionen und Praxen, deren Defizite und Probleme gelöst und die reformiert oder revolutioniert werden sollen.

Saint-Pierre ist hierfür besonders aufschlussreich. Der 1658 Geborene ist ein Kind des ›Siècle de Louis XIV‹ (Voltaire) mit seinen ubiquitären politi-

Heilige Land zurückzuerobern, leben zwar im 15. und 16. Jahrhundert bereits auf und bilden, wie noch zu zeigen sein wird, ein wichtiges semantisches Reservoir für die Konstruktion von Welt- und Selbstbild im Übergang zur Aufklärung, doch ist der geographische, politische und geistige Horizont ein prinzipiell anderer; vgl. ebd., S. 82f. u. 100–108.

2 Zur intellektuellen Biographie Saint-Pierres vgl. Olaf ASBACH, Staat und Politik zwischen Absolutismus und Aufklärung. Der Abbé de Saint-Pierre und die Herausbildung der französischen Aufklärung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 2005.

schen, sozialen, religiösen und internationalen Konflikten. Seit dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges tritt er mit einer Vielzahl von Schriften hervor, die die genannten Übersetzungs- und Verarbeitungsleistungen gleichsam paradigmatisch vorführt. Seine mannigfachen Projekte zur Reform der politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen wie auch der internationalen Beziehungen gründen auf einer Analyse der Verhältnisse, Konflikte und Problemlagen der Welt des *Ancien Régime*. Diese will Saint-Pierre auf die in ihnen wirkenden institutionellen und Handlungslogiken hin durchleuchten, um daraus praktische Handlungs- und Reformvorschläge abzuleiten. Dabei geht es ihm nicht (nur) darum, pragmatische Problemlösungen für konkrete Situationen zu formulieren, sondern vor allem darum, die Verhältnisse als solche durch die Stiftung neuer Institutionen und Denk- und Handlungslogiken zu restrukturieren, so dass die zentralen Konflikte vermieden und die vernünftigen Interessen der Handelnden verwirklicht werden können³.

Diese Verbindung von konkreten historischen Erfahrungen, ihrer theoretischen Verarbeitung und praktischen Konsequenzen prägt das *Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe*, das Saint-Pierre seit 1708/09 entwarf und 1712/13 erstmals drucken ließ, also im Vorlauf zu jenen Friedensverhandlungen von Utrecht, auf die Saint-Pierre mit seinem Werk unmittelbar Einfluss nehmen wollte⁴. Insofern es in diesem Projekt darum geht, eine institutionelle Ordnung zu begründen, die Europa einen dauerhaften Frieden verschaffen soll, wird damit notwendig auch die Frage nach der Beziehung dieser europäischen Ordnung zur umgebenden nicht-europäischen Welt im Allgemeinen, zum Osmanischen Reich im Besonderen gestellt. Saint-Pierre behandelt diese Beziehung dabei auf eine Weise, die nicht nur für die Zeit und das Denken der Aufklärung signifikant ist, sondern ganz generell für den hier entstehenden und bis in die Gegenwart hineinreichenden modernen Euro- oder Westernzentrismus.

Dabei mag es auf den ersten Blick scheinen, als wiesen Saint-Pierres Europa- und Friedensideen im Allgemeinen und sein Friedensprojekt von 1713 im Besonderen nicht in die Moderne, sondern als schließe er vielmehr

3 Zu diesem systematischen Zusammenhang und Anspruch vgl. Olaf ASBACH, *Interests, Markets and the Modern Spirit of Institutions. The Totalization of the Principle of Competition in Early French Enlightenment*, in: Patricia OPPICI (Hg.), *Éthique et sociabilité chez l'abbé de Saint-Pierre: des lumières aux questionnements contemporains*, Macerata 2013.

4 Einen Vorabdruck des *Projet de paix* etwa sandte Saint-Pierre an den französischen Außenminister Torcy, versehen mit einer auf den 1. September 1712 datierten handschriftlichen Widmung; Exemplar in der Bibliothèque nationale de France, Res. *E-534; abrufbar unter <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k105087z/f1.image> (eingesehen am 01.12.2012). Auch im Vorwort dieses Buches wird die Hoffnung ausgedrückt, das Projekt könne »contribuer à faciliter la conclusion de celle [d.h. des Friedens] que l'on traite présentement à Utrecht« (ebd., S. 15). Im Einzelnen zu dieser Vor- und Entstehungsgeschichte vgl. Olaf ASBACH, *Die Zähmung der Leviathane. Die Idee einer Rechtsordnung zwischen Staaten bei Abbé de Saint-Pierre und Jean-Jacques Rousseau*, Berlin 2002, S. 125–132.

an ältere Traditionen des frühneuzeitlichen Friedensdenkens an, die auf die Wiederherstellung der Einheit der Christenheit abzielten. In diesen etwa von Pierre Dubois um 1306 oder von Georg von Podiebrad 1464 vertretenen Einheitsplänen stellte die Abgrenzung von den ›Ungläubigen‹, d.h. von den islamischen Mächten des Nahen Ostens und dann vor allem von den Türken bzw. den Osmanen, die das ›Heilige Land‹ und weite Teile des südöstlichen Europa besetzt hielten, ein wesentliches Motiv dar. Durch sie nämlich seien, so schrieb Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., 1454, im Jahr nach dem Fall Konstantinopels, »wir in Europa, in unserem Vaterland, in unserem eigenen Haus, aufs schwerste getroffen«⁵. Es klingt wie ein Echo dieser Stimmen, wenn Saint-Pierre in seinem Projekt immer wieder an die »Souverains chrétiens« oder »Princes chrétiens« appelliert und sie aufruft, ihre Streitigkeiten aufzugeben und sich zu einer »Société« oder »République chrétienne« zusammenzuschließen. Vollends scheint sich diese Kontinuität des auf die Einheit der »christianitas« abzielenden Denkens zu bestätigen, wenn man liest, dass der Zusammenschluss dieser christlichen Herrscher ein Mittel zu einem »allgemeinen Kreuzzug« (*une Croisade universelle*) sei, denn dann sei es für sie »vorteilhaft, leicht und ruhmreich, die Türken aus Europa zu vertreiben (*de chasser les Turcs de l'Europe*)«⁶.

Es sind Aussagen wie diese, die Kritiker Saint-Pierres und der Aufklärung zu der Auffassung gebracht haben, hier verbinde sich der traditionelle christliche mit einem modernen eurozentrischen Anti-Islamismus und Kreuzzugsdenken. Für Tomaz Mastnak gilt Saint-Pierre gerade deshalb als exemplarischer Vertreter der Aufklärung. Die von ihm erstrebte europäische Friedensordnung sei nämlich ganz in der Tradition des ›westlichen Irenismus‹ im Kern eine »crusade-generating Union«. Diese Tradition sei »intimately tied to a vision of an overtly aggressive expansion of European domination over the world«. Die außereuropäischen Länder würden dabei prinzipiell »not as equal partners« gelten, und ganz in der Tradition des christlichen Anti-Islamismus sei für die Türken gar eine »final solution« vorgesehen. Der Aufklärer Saint-Pierre schreibt sich Mastnak zufolge mit seiner Verbindung von Europa, Frieden und Anti-Islamismus mithin in eine Logik europäischen Denkens ein, bei der der Zusammenschluss im Inneren mit der Abgrenzung und der expansionistischen Wendung gegen die nicht-europäische Welt korrespondiert: »European peace with its expansionist drive

5 Enea Silvio PICCOLOMINI, Rede auf dem Reichstag zu Frankfurt 1454, in: Rolf Hellmut FOERSTER (Hg.), *Die Idee Europa 1300–1946*. Quellen zur Geschichte der politischen Einigung, München 1963, S. 40; dort auch Auszüge aus den genannten und weiteren frühneuzeitlichen Projekten.

6 Abbé de SAINT-PIERRE, *Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe*, 3 Bd., Utrecht 1713 u. 1717, Bd. III, S. 438 u. 431; vgl. ebd., S. 297f. (Diese Ausgabe wird im Folgenden zitiert als: *Projet de paix*, Band- und Seitenzahl).

was *only* to ensure European domination of the world to allow the use of its resources in Europe's interest and for Europe's benefit«⁷.

Auch wenn, worauf zurückzukommen sein wird, an dieser Einschätzung einiges richtig ist, handelt es sich in dieser Zuspitzung doch um eine allzu simple »Re«-Konstruktion, in der letztlich Christentum, Kolonialismus und Imperialismus, Kapitalismus und Aufklärung in der schwarzen Vision einer Europa- und Friedensidee umstandslos miteinander identifiziert werden. Man würde jedoch den historischen und systematischen Grundlagen, politischen Perspektiven wie auch semantischen Strategien und internen Widersprüchen solcher Konzeptionalisierungsweisen der Europa- und Friedensideen in der Aufklärung nicht gerecht, wenn man einem solchen Kurzschluss unterläge. Im Folgenden sollen daher unterschiedliche Implikationen und Konsequenzen der bei Saint-Pierre erkennbaren Stellung des »aufgeklärten Europa« zum Osmanischen Reich und zum Islam herausgearbeitet werden, die gerade in ihrer Widersprüchlichkeit aufschlussreich und bis heute aktuell sind. Zunächst zeigt sich eine weitgehende, auf modernen universalistischen Prinzipien begründete »Aufgeschlossenheit Europas« gegenüber dem – hier: osmanischen oder islamischen – »Anderen« (III.). Zugleich jedoch lässt sich eine Strategie der Rechtfertigung einer relativen Abschließung Europas gegen nicht-europäische Mächte und Akteure erkennen, die auf die spezifische Partikularität dieser sich in Europa herausbildenden modernen Gesellschafts- und Staatenwelt zurückgeht (IV.). Und schließlich kann man bei Saint-Pierre darüber hinaus bereits die besonders wichtigen Spannungen und Widersprüche erkennen, die sich gerade aus dem »Universalismus« der in Europa entstehenden modernen Denk- und Lebensformen ergeben, insofern er selbst den »Anderen« als »Partikulares« gegenübertritt (V.).

III. Der universalistische Charakter der Europa- und Friedensidee

Saint-Pierres Europaprojekt als Konzeption einer institutionell garantierten Friedensordnung gründet auf einer prinzipiell säkular verfahrenen, rationalen Analyse der Strukturen des in der Neuzeit entstandenen Staatensystems mitsamt der ihm zugrundeliegenden politischen, ökonomischen, kulturellen und ideologischen Prozesse. Damit unterscheidet es sich grundlegend von allen Positionen, die die unitarisch-hierarchische Konzeption einer wiederhergestellten »christianitas« verfolgen oder die einen Zustand einer imaginierten substantiellen Einheit Europas anstreben. Vielmehr reflektiert er nüchtern-empirisch die sich seit dem 17. Jahrhundert durchsetzende Ord-

7 Alle Zitate aus: Tomaz MASTNAK, Abbé de Saint-Pierre: European Union and the Turk, in: History of Political Thought 19/ 4 (1998), S. 570–598, hier S. 590, 594, 587 u. 597 (Hervorh. O.A.).

nung Europas als die eines Systems, das unterschiedliche, aber miteinander verbundene Ebenen und Dimensionen aufweist. Europa ist demnach, erstens, ein System politischer Entitäten, die rechtlich voneinander unabhängig und doch in ihrem Handeln notwendig aufeinander bezogen sind, dasjenige also, was heute gemeinhin als ›westfälische Staatenordnung‹ bezeichnet wird. Zweitens, ist Europa ein System von zunehmend durch Handel und marktorientierter Produktionsweise geprägten Vernetzungen und Interessengegensätzen mit globalen Implikationen und Frontlinien. Drittens, schließlich ist es ein System kultureller Kommunikation und Vernetzung von Wissens- und Diskursströmen in den unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens⁸.

In diesem Ausgangspunkt verbinden sich europäische Partikularität und universalistische Relevanz: Das Europa der Moderne erscheint hier als ein Zusammenhang, der durch Differenz – und *nicht* durch Einheit – charakterisiert ist. Die Strukturlogik dieses historisch-partikularen ›europäischen‹ Zusammenhangs wird von Saint-Pierre jedoch in ihren *allgemeinen* Bedingungen, Funktionen und Konsequenzen analysiert. Was hier in Europa entstanden und wirksam ist, ist für ihn mithin nichts spezifisch Europäisches, sondern gleichsam ein Phänomen der Moderne, Teil einer spezifischen Entwicklungsstufe eines historischen Prozesses, der »toutes les nations qui ont été et qui seront sur la terre« umfasse⁹. Dadurch besitzt das, was Saint-Pierre am Beispiel Europas vorführt, für ihn prinzipiell universelle Relevanz. Dies gilt ebenso mit Blick auf die Analyse der Gründe für die Konflikte und Kriege wie auf die Analyse der Mittel, diese dauerhaft aufzuheben.

Der neuartige ›europäische‹ Zusammenhang ist für Saint-Pierre wesentlich durch Akteure gekennzeichnet, die ihre partikularen Interessen verfolgen, seien diese nun politischer, ökonomischer, religiöser oder anderer Natur.

-
- 8 Zu betonen ist jedoch, dass Saint-Pierre mit Blick auf die prinzipiell universalistische Struktur des Friedensprojekts auf ein explizit kulturell aufgeladenes Konzept verzichtet, das jedoch, wie zu zeigen sein wird, sozusagen in den universalistischen Konzepten selbst verborgen wirksam ist; vgl. mit unterschiedlichen Bewertungen der verschiedenen Perspektiven, die Saint-Pierre in seinen verschiedenen Werken einnimmt, Jean-Marie BEYSSADE, *Quelles frontières pour l'Europe? L'Islam pour l'abbé de Saint-Pierre et Jean-Jacques Rousseau*, in: Robert THIÉRY (Hg.), Jean-Jacques Rousseau: *Politique et Nation. Actes du II^e Colloque International de Montmorency*, Paris 2001, S. 859–870; Olaf ASBACH, *Die Erfindung des modernen Europa in der französischen Aufklärung*, in: Francia. Jahrbuch für westeuropäische Geschichte 31/2 (2004), S. 55–94; Céline SPECTOR, *L'Europe de l'abbé de Saint-Pierre*, in: Carole DORNIER / Claudine POULLOIN (Hg.), *Les projets de l'abbé Castel de Saint-Pierre*, Caen 2011, S. 39–49.
- 9 SAINT-PIERRE, *Observations sur le progrès continué de la raison universelle*, in: Ders., *Ouvrages de politique et de morale*, 16 Bd., Rotterdam 1734–41, Bd. XI, S. 274 (im Folgenden zit. als *Ouvrages plus Band- und Seitenzahl*; die Rechtschreibung normalisiert, um die vom späten Saint-Pierre der Lautsprache angenäherte Orthographie lesbarer zu machen). Zu diesem Verständnis eines zwar gerichteten, doch nicht teleologischen Entwicklungs- und Lernprozesses der Menschheit vgl. zusammenfassend ASBACH, *Zähmung der Leviathane*, S. 58–65.

Aufgrund dieser Struktur ist Europa ihm zufolge nicht aus historisch zufälligen Gründen durch Unsicherheit und Konflikte geprägt, sondern von prinzipiell unaufhebbaren Spannungen durchzogen, die zwar Grundlage seiner Produktivität sind, zugleich aber stets Destruktionspotentiale in sich bergen. Diese kompetitive Ordnung pluraler Akteure und Interessen kann so lange nicht funktionieren und die ihr innewohnenden produktiven Potentiale entfalten, solange nicht gemeinsame politisch-rechtliche Institutionen und Strukturen geschaffen sind, die diese Spannungen zwar nicht negieren, aber doch institutionell regulieren. Mittels des Instrumentariums des neuzeitlichen Naturrechts – vor allem von Thomas Hobbes – analysiert Saint-Pierre diese Rechtsproblematik freier und gleicher Akteure und schlägt als Lösung die Bildung einer Europäischen Union vor, in der auch das Osmanische Reich als Teil des europäischen Systems¹⁰ einen Platz einnehmen muss. Für das Europakonzept ist dabei wichtig: Diese institutionell herzustellende Einheit zerstört nicht, sondern garantiert zuallererst die prinzipielle Vielheit, d.h. die Bedingungen der Möglichkeit der Existenz und freien Interessenverfolgung der heterogenen Akteure¹¹. – Aus diesen Grundlagen der theoretischen Übersetzung grundlegender historischer Erfahrungen ergibt sich für die hier behandelte Thematik eine Reihe von wichtigen Konsequenzen.

1. Die Strukturen der Begründung und Ausgestaltung von Saint-Pierres Europa- und Friedenskonzept werden zwar aus der Verarbeitung von partikularen Prozessen und Erfahrungen heraus gewonnen – eben des Europa des 17. und frühen 18. Jahrhunderts –, doch ist ihre Geltung von dieser Genese unabhängig. Saint-Pierre erkennt dieselbe Problematik innerhalb wie außerhalb europäischer Staaten und Gesellschaften gleichermaßen: Überall auf der Welt, wo solche Beziehungssysteme pluraler Akteure und Interessen existieren, entstehen prinzipiell dieselben Probleme und erfordern dieselbe Lösung: den Ausgang aus dem Naturzustand zwischen Individuen wie zwischen Staaten¹². Dies ist historisch und systematisch plausibel: Insofern die Struktur konkurrierender Akteure und Mächte einen universellen Handlungszusammenhang bildet, ist dieses »europäische« Problem das »universelle« Problem der internationalen Beziehungen seit der frühen Neuzeit überhaupt: Wie ist in einer Welt pluraler souveräner

10 Vgl. SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, I. 12, wo das Osmanische Reich als selbstverständlicher Faktor in der europäischen Mächtekonstellation erscheint.

11 Vgl. ebd., I. 293f. oder III. 152: »Je ne viens pas proposer une exemption perpetuelle de discorde & de contestation, mais seulement une exemption perpétuelle de violences, pour finir les discordes & terminer les contestations«.

12 Vgl. grundsätzlich zu dieser Struktur ebd., I. 7–19 o. III. 149–151; am Beispiel der Sicherheit der Russen gegenüber Chinesen und Tartaren und der Türken gegenüber Persern und Arabern vgl. ebd., II. 204.

- Akteure die Geltung von allgemeinem Recht zu stiften und zu sichern und eine friedliche Konfliktregelung zu gewährleisten?
2. Aus diesem sachlichen Grund ist der Universalismus des Friedensprojekts und der »Union Européenne« nicht einfach ein Feigenblatt für den Versuch, Europas Herrschaft dem Rest der Welt aufzuzwingen. Die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten von friedensstiftenden, rechtssetzenden und -durchsetzenden Institutionen nicht auf Europa zu beschränken, sondern auf globaler Ebene auszudehnen, resultiert aus der Logik des internationalen Systems selbst, wenn es als System von freien, konkurrierenden Akteuren verstanden wird¹³. Besteht nämlich auf globaler Ebene ein beständiger Austausch zwischen politischen und ökonomischen Akteuren, die ihre Interessen verfolgen, bedarf es globaler Institutionen und Regeln, um die Interaktionen konfliktfrei zu gestalten. Aus genau diesem Grund hatte Saint-Pierre denn auch zunächst nicht nur vorgeschlagen, »de donner des Députés Sénateurs aux Souverains mahométans«¹⁴, sondern »tous les États de la terre« in den internationalen Friedensbund aufzunehmen¹⁵. – Sein Projekt der »Union Européenne« war zuerst also – systematisch konsequent – das einer »Union Mondiale«, der »United Nations«.
 3. Die Begründung und Ausführung dieser Europa- und Friedensidee werden von jedem Bezug auf vor- und außerpolitische Bedingungen gelöst. Die christliche Religion ist *keine* Bedingung für ihre Bildung und ihr Funktionieren, und der Islam ist *kein* Kriterium für den Ausschluss aus ihr. Generell erscheinen bei Saint-Pierre, der hier die europäischen Erfahrungen der religiös motivierten inner- und zwischenstaatlichen Konflikte des 16. und 17. Jahrhunderts verarbeitet, die in dogmatischer und institutionell ausdifferenzierter Gestalt existierenden Religionen weniger zu den problemlösenden als zu den problemkonstitutiven Faktoren zu zählen. Das Europa- und Friedensprojekt erfordert »keine religiöse oder soziokulturelle Homogenisierung« der Individuen und Völker, sondern »nur die politische und rechtliche Organisation« der Sphäre des äußeren Handelns von Akteuren unterschiedlicher religiöser und kultureller Prägung¹⁶. Und dies betrifft, wie Saint-Pierre explizit schreibt, kultur- und religionsunab-

13 Vgl. auch BEYSSADE, *Quelles frontières*, S. 861.

14 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, I. 344; vgl. I. 283, II. 267.

15 Ebd., I. xix. Explizit auf den Einwand, ein auf Europa beschränkter Bund würde Kriege mit externen Mächten nicht ausschließen, erklärt Saint-Pierre, es sei gerade deswegen, »que dans la première & dans la seconde ébauche j'avois laissé place dans le Traité d'Union pour les Souverains d'Asie & d'Afrique, qui d'y voudroit entrer« (ebd., II. 203).

16 Vgl. ebd., III. 149–152 oder II. 127, wo er auf den Einwand antwortet, wie man glauben könne, »le Christianisme avec le Mahométisme, les Moscovites avec les Calvinistes« zu versöhnen: »L'Union qu'on propose n'est pas la conciliation des Religions différentes, mais la Paix entre Nations de différentes Religions«.

hängig alle Individuen und Staaten, die christlichen ebenso wie die chinesischen oder islamischen¹⁷.

4. Saint-Pierres Europa- und Friedensidee wird also »nicht« durch Ab- und Ausgrenzung nach »außen« bestimmt, sondern durch die Analyse der »internen« Widersprüche des europäischen, strukturell jedoch universalen Systems freier und gleicher Akteure. Dies schließt die Logik einer partikularen Konzeption gesellschaftlicher und internationaler Rechts- und Friedensordnung theoretisch und praktisch grundsätzlich aus: Jeder Versuch, einen Rechts- und Friedenszustand regional – also etwa exklusiv europäisch – zu etablieren und »gegen« andere Staaten und Regionen zu profilieren, verbliebe im Verhältnis zu den anderen Weltregionen im Naturzustand. Ein auf Europa beschränktes, die islamischen Länder ausschließendes Projekt eines dauerhaften Friedens wäre folglich ein sich selbst widersprechendes und nicht zu realisierendes Unterfangen. Deshalb ist es für Saint-Pierre nicht nur kein Problem, sondern vielmehr eine Notwendigkeit, dem Osmanischen Reich einen Platz im Europäischen Bund zuzusprechen; ausdrücklich lehnt er denn auch Forderungen ab, es aus den »europäischen« Gebieten zu vertreiben¹⁸.

Angesichts dieses prinzipiellen Universalismus von Saint-Pierres Argumentation ist der Umstand, dass er sich in seinem Projekt dann doch nur für eine institutionell gestützte Rechts- und Friedensordnung in »Europa« ausspricht und darüber hinaus, wie bereits zitiert, gar zur »Vertreibung der Türken« aufruft, höchst begründungsbedürftig.

IV. Der Realismus der Aufklärung und der Ausschluss des Islams aus Europa

Der bei Saint-Pierre konstatierbare Partikularismus und Eurozentrismus resultiert zunächst einmal daraus, dass sich das Denken von Aufklärern wie ihm gerade nicht zu sehr von den realen Institutionen und Erfordernissen politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen und Interessen entfernen und dadurch zur abstrakten, »rationalistischen« Kritik verselbständigen würde. Saint-Pierre steht vielmehr exemplarisch für eine Aufklärung, deren Analysen und Reformprojekte aus der kritischen Auseinandersetzung mit den konkreten Verhältnissen und Problemlagen der Zeit entsprungen

17 Vgl. ebd., *Projet de paix*, III.150.

18 Vgl. ebd., II. 157, wo er es u.a ablehnt, die Gebiete zwischen dem Schwarzen Meer und Konstantinopel für den Kaiser zurückzuerobern oder Griechenland dem ottomanischen Zugriff zu entreißen und den Venezianern zuzuschlagen.

sind und der es um Wirksamkeit und Anwendbarkeit der eigenen Reformprojekte in den bestehenden Institutionen und in Kooperation mit den herrschenden Eliten ging¹⁹. Saint-Pierre geht in Theorie und Praxis von einer unauflösbaren Verbindung zwischen Vernunft und historisch-empirischen Verhältnissen aus. Zum einen sind die Wahrheiten der allgemeinen Vernunft (»raison universelle«) nur durch die rationale Analyse der empirischen Wirklichkeit zu erhalten, d.h. der Menschen und der Gesellschaft, wie sie wirklich sind²⁰. Deshalb ist die »Verwirklichung« vernünftiger Erkenntnisse zum anderen auch von ihrer angemessenen Vermittlung mit den jeweils bestehenden Bedingungen, Akteuren und Interessen abhängig. Die Allgemeinheit der Vernunft existiert also nur in der Besonderheit je gegebener empirischer Verhältnisse²¹.

In seinem *Projet de paix* folgt aus diesem »Realismus« mit Blick auf die Bestimmung Europas und seiner Beziehung auf die islamische und nicht-europäische Welt zweierlei. Auf der einen Seite konzentriert er sich vollständig auf die politischen und sozialen Institutionen, Entwicklungen und Konflikte, wie sie sich aus französischer oder europäischer Perspektive im Europa des frühen 18. Jahrhunderts darstellen. Dadurch reproduziert er gedanklich gleichsam den »faktischen« Eurozentrismus der Zeit, insofern die islamische und nicht-europäische Welt de facto nur ein »Rand-« oder »Folgeproblem« der Eigendynamik Europas ist und in seinem Friedensprojekt eine entsprechend bescheidene Rolle spielt; sie ist nicht das eigentliche Problem, um das es ihm geht. Das bedeutet zugleich aber auch: »Das Andere« als Feind oder Gegenbild ist »nicht konstitutiv« für die eigene Struktur und Handlungsorientierung.

Auf der anderen Seite ergibt sich die »eurozentrische« Überlagerung des Universalismus des Friedensprojekts aus Saint-Pierres Arbeits- und Argumentationsweise, die ganz am praktisch-nützlichen Bestreben orientiert ist, die gegebene Wirklichkeit angemessen zu erkennen und wirksam zu verändern. Saint-Pierre hat sich zeitlebens bemüht, Einwände und Verbesserungsvorschläge zu seinen Reformprojekten einzuholen und auf sie zu reagieren, hat Erkenntnis sozusagen als kommunikativ vermittelten Prozess kritischer öffentlicher Argumentation und Reflexion verstanden²². Dies führte regelmäßig zu Ergänzungen und Umarbeitungen der Projekte, stets mit Blick auf

19 Vgl. allgemein zu Saint-Pierre in dieser Hinsicht ASBACH, Staat und Politik, S. 199–201, 202–217, 241–254.

20 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, II. 98.

21 Zur allgemeinen Grundlegung und konkreten Umsetzung einer rationalen Politik bei Saint-Pierre vgl. ASBACH, Zähmung der Leviathane, S. 71–92.

22 Vgl. systematisch hierzu ASBACH, Zähmung der Leviathane, S. 68f. Dies schlägt sich bis in die Struktur seiner Texte nieder, die von immer neuen Repliken auf reale oder imaginierte Einwände, von Umarbeitungen und Ergänzungen durchzogen sind.

die erfahrene oder vermutete Akzeptabilität. Hierfür sind die Aussagen zum Islam und zur Stellung zum Osmanischen Reich geradezu exemplarisch: Je nach dem historischen Kontext, den argumentativen Zusammenhängen und Saint-Pierres strategischen und taktischen Überlegungen wandeln sie sich ganz erheblich.

Wie Saint-Pierre selbst berichtet, hatte er in der zweiten Fassung seines Projekts noch – sachlich konsequent – den »globalen« Charakter des friedensstiftenden Bundes ins Auge gefasst, ihn aber in den ab 1712 publizierten Versionen auf Einwände hin »à la seule Europe Chrétienne« beschränkt²³. Ebenso hatte er das Osmanische Reich, das lange schon Teil des konflikthafteuropäischen Systems war, wie auch andere »Souverains Mahométans« im dritten Entwurf noch als vollwertige Mitglieder der »Union Européenne« vorgesehen, also mit Sitz und Stimme, mit allen Rechten und Pflichten²⁴. Doch auch dies nahm er zurück, denn mehrere Leser seien »schockiert« gewesen²⁵. Immerhin sah er in der 1713 publizierten Fassung das osmanische Imperium noch als assoziiertes Mitglied des europäischen Bundes, zwar ohne aktives Stimmrecht, aber doch ganz in die Rechts-, Friedens- und Verteidigungsgemeinschaft eingebunden²⁶.

Im dem 1716 abgeschlossenen dritten Band des Friedensprojekts geht die Ausgrenzung des Osmanischen Reiches dann plötzlich erheblich weiter. Hier finden sich nun die bereits zitierten Passagen, in denen nicht mehr von Mitglied- oder zumindest Partnerschaft die Rede ist, sondern von der durch den Bund erst gegebenen Möglichkeit, die Osmanen nun endlich aus Europa zu vertreiben. Saint-Pierre erklärt hier die Europa- und Friedensunion zum Mittel, durch das die bisher stets so kläglich gescheiterten Kreuzzüge der Christenheit gegen die Ungläubigen doch noch zu einem guten Ende gebracht werden können. Muss man »hier« also den wahren Kern und die faktische

23 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, I. xx; vgl. ebd., S. xix, wo es heißt: »Dans la seconde ébauche le Projet embrassoit tous les Etats de la Terre«; vgl. auch ebd., II. 203f.

24 So heißt es wörtlich im 1. Artikel des Pacte Fundamental in der 1712 mit der fiktiven Angabe »Cologne, chez Jacques le Pacifique« publizierten Fassung der »Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europa«, es sollten auch »le Grand Seigneur et les souverains des côtes de Barbarie« Mitglied des Friedensbundes werden. Eine ausgezeichnete Rekonstruktion dieser frühen, unterschiedliche Grade der Integration der »Türken« und anderer islamischer Herrscher reflektierenden Aussagen Saint-Pierres bietet Azzedine GUELLOU, *Évolution de l'idée internationale dans les écrits de l'abbé de Saint-Pierre*, in: *La Régence*, éd. par le Centre Aixois d'Études et de Recherches sur le Dix-Huitième Siècle, Paris 1970, S. 333–338.

25 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, I. 344 (»plusieurs Lecteurs avoient été choquez«); vgl. I. 283, wo er darauf verweist, man habe ihm »à l'égard des Mahometans voisins de l'Europe, les Tartares, les Turcs, les Tunesiens, les Tripolins, les Algériens & les Maroquins« signalisiert, »[qu']il ne seroit guère dans la bienséance de leur donner voix aux Congrez«.

26 Man fragt sich, ob sich die konservativen Politiker in der Bundesrepublik bewusst sind, dass ihre Absicht, der Türkei nicht die volle Mitgliedschaft, sondern eine »privilegierte Partnerschaft« in der EU anzubieten, nur eine rund dreihundert Jahre alte Idee wiederholt?

Motivation und Konsequenz der aufklärerischen Europa- und Friedensidee sehen, wie es Tomaz Mastnak vermutet hatte?

Dass dem nicht so ist, zeigt sich, wenn man sich die Anlässe und Zusammenhänge, innerhalb derer sich diese Aussagen finden, genauer ansieht. Saint-Pierre reagiert hier zum einen auf Stimmen, die ihm – wie etwa Leibniz in einem Brief an Saint-Pierre vom 7. Februar 1715 – versicherten, die Realisierung des europäischen Friedensplans werde möglich, wenn man dem Kaiser helfe »de chasser les Turcs de l'Europe«²⁷. Zum anderen führt Saint-Pierre diese Aussicht in genau jenem Zusammenhang ins Feld, in dem er dem Papst demonstrieren will, dass dieser an der Mitgliedschaft in einer solchen Union interessiert sein muss, weil dadurch die stete Gefahr gebannt werden könne, die die Osmanen, deren Herrschaftsgebiet sich bis an die Ostküste der Adria erstreckte, für ihn als Oberhaupt des Kirchenstaates in Italien darstellten²⁸. Und schließlich findet sich die einzige längere Passage, in der er sich zur Vertreibung der Türken aus Europa äußert, ganz am Ende des dritten Bandes des *Projet de paix*, d.h. nach rund 1.300 Druckseiten. Dieser nur wenige Seiten umfassende, in sich geschlossene Abschnitt beginnt mit den Worten: »J'ai promis ce discours, je m'acquitte de ma promesse«²⁹. Es handelt sich hier also um die Erfüllung eines Versprechens, die diesbezüglichen »Vorteile« und Aussichten einer europäischen Friedensordnung darzustellen, insbesondere »pour ceux qui ont le malheur d'être voisins de cet Empire [turc]«, da ihnen dann die Zustimmung zu seinem Projekt erleichtert werde³⁰. – Wie sehr all dies von einem unbefangenen Pragmatismus zeugt und wie wenig vom Furor eurozentrischer oder christlicher Kreuzzüge gegen den Islam oder türkisch-osmanische Mächte, zeigt sich spätestens dann, wenn Saint-Pierre die hier kurzzeitig aufscheinende Kreuzzugsrhetorik in seinen späteren Schriften wieder gänzlich fallenlässt und zur rein defensiven Strategie gegenüber Osmanischem Reich, Islam und anderen Mächten und Religionen zurückkehrt³¹.

Diese wenigen Hinweise unterstreichen, was Saint-Pierre zu seinen sich zwischen 1710 und 1716 schrittweise verschärfenden Aussagen gegenüber dem islamischen Osmanischen Reich motiviert hat und welche Bedeutung ihnen im Rahmen seiner Europa- und Friedensidee zukommt. Der offenbar – für einen Aufklärer, der die Verbesserung des Lebens von »tous les

27 Hier also findet sich wörtlich jene Wendung, die Saint-Pierre dann im dritten Band verwenden sollte (s.o., Anm. 6); Leibniz an Saint-Pierre, 7. Februar 1715, in: André ROBINET (Hg.): *Correspondance G.W. Leibniz – Ch. I. Castel de Saint-Pierre*, Paris 1995, S. 31.

28 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, III. 296–298.

29 Ebd., III. 431; ebd., 184 hatte er die entsprechenden Überlegungen angekündigt, die wesentlichen Adressaten nennt er am Ende des Abschnitts; vgl. das Folgende.

30 Ebd., III. 438.

31 Vgl. SAINT-PIERRE, *Abrégé du projet de paix perpétuelle*, Rotterdam 1729, wo die Forderung, die Türken zu attackieren, zwar referiert (S. 70), in der Replik aber einfach ignoriert wird (S. 76).

peuples de la terre, et de tous les siècles futurs«³² anstrebt, eigentümlich – bedingungslose Wille, dem »europäischen« Friedensprojekt die Zustimmung seiner Leser und vor allem der Herrschenden zu verschaffen³³, lässt Saint-Pierre neben anderen Argumenten eben auch die zitierten vortragen. Es handelt sich also gleichsam um ein zielgruppenspezifisches Angebot zur Bindung der Leserschaft an das beworbene Markenprodukt »Union Européenne«. Den offenbar nicht wenigen Lesern, bei denen die Versicherung, ein politisches Projekt eigne sich zum Kampf gegen »die Türken«, Zustimmung und Folgebereitschaft erwecken konnte, bot Saint-Pierre eben diese Perspektive, wobei es ihm letztlich gleichgültig scheint, ob diese nun religiös oder machtpolitisch motiviert ist³⁴.

Die Verwendung des Arguments, die Union sei ein Mittel gegen die islamische Bedrohung und für die Vertreibung »der Türken«, versucht offenbar lediglich langfristige Dispositionen und kurzfristige Konjunkturen zu instrumentalisieren. Es handelt sich hier zum einen um eine seit dem Übergang zur frühen Neuzeit eingespielte politische Semantik³⁵, die als Opposition Christentum vs. Islam weiterhin meinungsbildend und als Argument für die Einheit Europas abrufbar war. Zum anderen handelt es sich um einen seit Jahrhunderten präsenten machtpolitischen Konflikt, in dem Papst und Kaiser auch nach dem Ende der Einheit der »christianitas« die islam- oder türkenfeindliche Semantik zur Verteidigung ihrer partikularen Interessen weiterhin zu nutzen wussten und die Kreuzzugs-Metaphorik am Leben hielten, auch wenn der politisch-theologische Gehalt weitgehend verlorengegangen war. Und schließlich hatte diese jähe Konfrontationshaltung gegenüber den Osmanen einen aktuellen Anlass, gab es doch gerade in der Entstehungszeit dieses dritten Bandes ab 1714/15 eine neue militärische Konfrontation

32 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, I. 232f.

33 Große Teile des Friedensprojekts bestehen aus Ausführungen, in denen Saint-Pierre den verschiedenen Staaten und Herrschern seiner Zeit im Einzelnen vorrechnet, welche Vorteile sie von der Union haben und welche Interessen für sie damit verbunden sind; vgl. u.a. im ersten Band den 3. Diskurs, im zweiten Band den 7. Diskurs sowie den vollständigen dritten Band.

34 Die machtpolitischen Argumente etwa für den Kaiser oder den Papst wurden schon angesprochen. Er zögert aber auch nicht zu versichern, schon die Kreuzzüge wären erfolgreich verlaufen, wenn man nur schon das »Projet de paix« verwirklicht hätte; vgl. SAINT-PIERRE, *Nouveau plan de Gouvernement des États*, *Ouvrages VI*. 326f.

35 Zur »Türkenkriegs-Propaganda« vgl. Almut HÖFERT, *Den Feind beschreiben: »Türkengefahr« und europäisches Wissen über das Osmanische Reich 1450–1600*, Frankfurt a.M. 2003; Joachim EIBACH, *Annäherung – Abgrenzung – Exotisierung: Typen der Wahrnehmung »des Anderen« in Europa am Beispiel der Türken, Chinas und der Schweiz*, in: Ders. u.a. (Hg.), *Europäische Wahrnehmung 1650–1850: Interkulturelle Kommunikation und Medienereignisse*, Hannover 2008, hier S. 25–40.

zwischen Osmanen, Habsburgern und italienischen Mächten, auf die Saint-Pierre hier schnell reagiert³⁶.

Festzuhalten aber ist: Jenseits dieser rein »verkaufstaktischen« Funktion kommt dem Hinweis auf die mögliche Verwendung der »Union Européenne« als anti-islamische bzw. anti-osmanische Waffe quantitativ und qualitativ für ihre begründungstheoretische Fundierung nicht die geringste Bedeutung zu³⁷. Vielmehr führt sie ohne jeden Zweifel Saint-Pierres »eigene rechtstheoretische Argumentation ad absurdum«³⁸, indem hier sein erbarmungsloser Wille, die Vernunft praktisch wirksam werden zu lassen, ganz unbefangenen politische Stereotype, Semantiken und Interessen auf eine Weise instrumentalisiert, die jene Vernunft paradoxerweise praktisch negieren. Insofern ist dem aufklärerischen Projekt an dieser Stelle kein Utopismus vorzuhalten, sondern allenfalls ein Pragmatismus, der sich zum Opportunismus auswächst und dabei die normativen und systematischen Grundlagen der eigenen Argumentation negiert. Es handelt sich aber offenbar *nicht* einfach um »eine neue, effizientere Form des alten christlichen Imperialismus«³⁹.

Ein genauerer Blick auf die Argumentation in jenen Passagen, in denen Saint-Pierre den »Kreuzzug« zur Vertreibung der Türken näher begründet, macht deutlich, dass er mit dieser Terminologie etwas verbindet, was wenig mit christlicher Mission, aber viel mit dem Appell an politische und ökonomische Interessen zu tun hat. Es fehlt hier jede auch noch so geringe Andeutung, dass es sich um eine religiös motivierte »Befreiungsmission« handelt. Wenn Saint-Pierre nämlich vorrechnet, eine Kosten- / Nutzenrechnung zeige, dass die Investitionen in einen Krieg gegen die Osmanen einen Gewinn von mindestens 25 % abwerfen würden, liest sich das eher, als wolle er die zeitgenössische Kreuzzugssemantik auf ihren tatsächlichen, imperialistisch-kaufmännischen Kern zurückführen. Man muss nur das Gedankenexperiment machen und sich vorstellen, es würde heute der »Export« von Menschenrechten und Demokratie durch europäische oder westliche Militärmissionen propagiert und dann – wie bei Saint-Pierre – zu ihrer Rechtfertigung nur detail-

36 Vgl. SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, III. 238: »j'apprends que la République [Venedig] a déjà presque entièrement perdu la Morée«.

37 Das lässt sich auch mit Blick auf Ort und Umfang der diesbezüglichen Bemerkungen erkennen. Sie finden sich auf wenigen Seiten des umfangreichen Werkes, als Repliken auf einzelne der mehr als einhundert separat aufgeführten »Einwände« und schließlich in jener einzelnen, angehängten Passage, die ihren Grund offenbar vor allem in sich selbst besitzt, bleibt sie doch völlig unverbunden mit dem übrigen Text und findet als Argument schon in der unmittelbar folgenden ausführlichen Rekapitulation des Projekts keine Erwähnung mehr; vgl. SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, III. 439–455.

38 Francis CHENEVAL, *Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. Über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne*, Basel 2002, S. 326.

39 CHENEVAL, *Philosophie*, S. 326, der hier GUELLOUZ, *Évolution*, S. 341 paraphrasiert; richtig hierzu: BEYSSADE, *Quelles frontières*, S. 862f.

liert vorgerechnet, welche territorialen, ökonomischen und Handelsgewinne man kurz- und langfristig aus einer solchen Investition erzielen könne: dass die »*avantages*« und die »*facilité*« des Unternehmens in der weit überdurchschnittlichen Rendite der westlichen Investoren bestünden und dass sein »*gloire*« sich aus der Differenz zwischen »*la grande difficulté apparente*« und der »*grande utilité réelle*« ergebe⁴⁰. Man käme angesichts einer solchen Begründung wohl kaum auf die Idee, die Behauptung, einen »Kreuzzug für die Demokratie« führen zu wollen, noch ernstzunehmen. Warum sollte man das im Falle von Saint-Pierres eigentümlichem Plädoyer für einen derart verstandenen »Kreuzzug für die Christenheit« tun?

V. Die Ambivalenzen des Universalismus Europas

Was folgt nun aus der bisherigen Betrachtung von Saint-Pierres Analyse der Regelung der Verhältnisse Europas zu Islam und Osmanischem Reich? Ermöglicht – wie im dritten Abschnitt gezeigt – die Verabschiedung traditioneller Vorstellungen eines unitarischen »Christenheitseuropa« die Überwindung der Konfrontation zu nicht-europäischen Mächten, Kulturen und Religionen? Ist der Universalismus der aufgeklärten Vernunft in dem bei Saint-Pierre erkennbaren modernen Denken über Europa und internationale Rechts- und Friedensverhältnisse frei von oft kritisierten Tendenzen zu Eurozentrismus, Expansionismus und Imperialismus, sofern man sich nur von der – im vierten Abschnitt behandelten – Vermischung mit traditionellen Semantiken und partikularen Interessen freihält?

Abschließend soll kurz angedeutet werden, dass die Problematik möglicherweise sehr viel komplexer ist und sich gerade dort verschärft, wo die vermeintlich aufgeklärte Vernunft bei – und seit – Saint-Pierre die Lösung des Problems sieht, nämlich bei dem scheinbar erfolgreich alle partikularen Bestimmungen abstreifenden Universalismus moderner Normen und Institutionen. Dies soll anhand von drei ambivalenten Dimensionen des spezifisch modernen Universalismus, wie er im Zeitalter der Aufklärung entsteht, stichpunktartig angedeutet werden; sie sind z.T. schon angeklungen und lassen sich gerade in den Konflikten der Gegenwart klar wie selten erkennen.

1. Zum politischen Universalismus Europas

Die Notwendigkeit der Schaffung von Institutionen stabilen Rechtsfriedens zwischen freien und gleichen Akteuren gründet in der von Saint-Pierre

40 Vgl. im Zusammenhang SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, III. 432–438, Zitate S. 438.

repräsentierten Tradition modernen politischen Denkens zwar, so hatte sich gezeigt, in der Reflexion auf die in Europa entstandenen Strukturprobleme, doch ist ihre Geltung universell. Die Verwirklichung eines internationalen Rechtszustandes muss die außereuropäische Welt mit einbeziehen. Deshalb sieht Saint-Pierre pragmatische Maßnahmen vor, damit der durch die Europäische Union regional gestiftete Frieden nicht durch das Fortbestehen des internationalen Naturzustandes negiert wird. Er denkt u.a. an die Gründung einer parallelen »Union Asiatique«⁴¹, an umfassende vertragliche Bindungen zwischen der »Union Européenne« und den islamischen und anderen Staaten⁴², an gemeinsame Institutionen zur Regelung des internationalen Handels⁴³ oder an die Aufstellung und Unterhaltung gemeinsamer Truppen von Europäern und Osmanen, um Grenzen und Handelsinteressen zu sichern, um etwa die Handelswege im Mittelmeer vor Angriffen durch nordafrikanische »muslimische« Piraten zu schützen⁴⁴ oder um ggf. auch bei außereuropäischen Konflikten zu intervenieren, wenn man dies aus handels- und friedenspolitischen Interessen für notwendig erachtet⁴⁵.

Die Etablierung einer allgemeinen Friedensordnung impliziert für Saint-Pierre also, wie er in aller Selbstverständlichkeit erklärt, dass die »Union Européenne« sich auch Rechts- und Zwangsgewalt über Akteure zuerkennt, die nicht Teil des sie konstituierenden »Gesellschaftsvertrags« sind, und folglich de facto die Legitimation der politisch-rechtlichen Hegemonie der »Union Européenne« und der von ihr als notwendig erachteten Interventionen. Diese Anmaßung universellen Herrschaftsrechts ist freilich nichts, was sich aus der Besonderheit Europas *als* Europa oder aus der Unterstellung einer Inferiorität des Außer-Europäischen oder Islamischen als solchem ergibt, denn dasselbe Interventionsrecht gilt auch innerhalb Europas gegen diejenigen, die sich dem Zusammenschluss zur internationalen Rechtsgemeinschaft verweigern⁴⁶. Die von Saint-Pierre pragmatisch auf Europa bezogene Konzeption eines internationalen Rechtsfriedens ist folglich in sich universalistisch – und *dadurch* in neuer Weise problematisch: Sie legitimiert die ggf. auch militärische Durchsetzung der rechten Ordnung politischer und

41 Vgl. ebd., II. 203f. u. 316–319.

42 Vgl. ebd., I. 284–286, II. 204f. u. 308, III. 169f. u. 183.

43 Zu den sog. »Chambres de commerce« vgl. ebd., I. 322–324, II. 275–277 oder auch III. 190 zu transnationalen »Chambres de Juges«, denen die Aufgabe vor allem der Durchsetzung jener Gesetze zukommt, »dont on est convenu sur le Commerce«.

44 Vgl. ebd., I. 283.

45 Vgl. z.B. SAINT-PIERRE, Abrégé, S. 143f., wo er das Recht des Bundes betont, in Konflikte zwischen muslimischen Staaten wie dem Ottomanischen Reich und den Marokkanern einzugreifen, wenn es durch deren Kriege seine eigene Sicherheit und die seiner Handelsinteressen gefährdet sieht.

46 Es liegt dem also nicht die Opposition Europa / Nicht-Europa zugrunde, sondern gleichsam die von vernünftigen Organisationen und unvernünftiger Wirklichkeit, und dies sowohl in Europa wie in der nicht-europäischen Welt.

sozialer Organisation und Orientierung nicht etwa im Namen des Christentums oder Europas natürlichem Herrschaftsrecht, sondern aus universalen Vernunft-, Rechts- und Friedensgeboten und dem allgemeinen Interesse aller vernünftig Denkenden und Handelnden⁴⁷. Und wenn manche Völker und Staaten dies nicht freiwillig einsehen, so muss man ihnen diese Einsicht zu ihrem eigenen Besten oktroyieren.

2. Europa und der ökonomische und wissenschaftlich-technische Universalismus

Dieselbe Ambivalenz besteht hinsichtlich der Beförderung des wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Fortschritts. Der Frieden ist bei Saint-Pierre kein abstrakt-humanitäres Ideal, sondern von Anfang an tragende Säule eines umfassenden politischen und gesellschaftlichen Reform- und Rationalisierungsprojekts: Er bedingt die Entwicklung des Handels und damit die Dynamik permanenter Steigerung von Produktion, Wissen und Konkurrenzbeziehungen als Motor wissenschaftlich-technischer und institutioneller Innovationen⁴⁸. Diese Dynamik werde dann auch die islamischen Länder durchdringen und auch diesen den wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Fortschritt ermöglichen, der in den fortgeschrittenen europäischen Staaten schon erreicht worden sei. Die »Souverains Mahomé-tans« hätten nämlich bisher alle Ansätze zur Einrichtung von Bildungsanstalten und der Entwicklung der Wissenschaften in ihren Gebieten verhindert und dies mit dem Niedergang der eigenen Macht bezahlen müssen. Dies aber sei nicht aus Gründen religiöser oder zivilisatorischer Rückständigkeit der Fall, sondern aufgrund einer nachvollziehbaren Rationalität, weil sie nämlich den Ausbruch jener Konflikte, Religions- und Bürgerkriege fürchteten, wie sie den europäischen Entwicklungsprozess im 16. und 17. Jahrhundert begleiteten⁴⁹. Die Stiftung einer »Union Européenne« könne ihnen diese Sorgen nehmen, so dass für Saint-Pierre die Hoffnung besteht, dass auch in den islamischen – und anderen außer-europäischen – Ländern das »europäische« Modell ökonomischen und wissenschaftlichen Fortschritts, das Prin-

47 Vgl. SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, I. xx f. zur Rolle Europas in Asien als »Arbitre des Souverains de ce Païs là«, die Akzeptanz finde, da sie auf Frieden und Handel ziele, und dies »ne sçavoirit que leur être très-avantageux«.

48 Vgl. schon die Hinweise in SAINT-PIERRE, *Projet de paix* I. 214–222 u. 226–229. Hierzu Olaf ASBACH, *Zur Politischen Ökonomie des Friedens. Staat, Handel und internationale Ordnung beim Abbé de Saint-Pierre*, in: Ders. (Hg.), *Der moderne Staat und le doux commerce – Staat, Ökonomie und internationales System im politischen Denken der Aufklärung*, Baden-Baden (in Vorb. für 2013).

49 Vgl. SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, II. 335; vgl. SPECTOR, *L'Europe de l'abbé de Saint-Pierre*, S. 45f.

zip moderner Subjektivität und Konkurrenz Einzug halten und der damit einhergehende Wohlstandsgewinn erzielt werde⁵⁰. Internationaler Frieden, Öffnung für Handel, Verkehr und Austausch auf allen gesellschaftlichen Ebenen führt somit gleichsam naturwüchsig zur Universalisierung der wissenschaftlich-technischen Errungenschaften und ökonomischen Strukturen »Europas«⁵¹.

Auch hier geht es also nicht einfach um die Durchsetzung partikularer ökonomischer und anderer Interessen Europas gegenüber den noch weitgehend unerschlossenen Märkten und Kapazitäten der nicht-europäischen Welt. Auch wenn die modernen Wissenschaften und Techniken, Produktivkräfte und Produktionsweisen historisch »in Europa erfunden« wurden, so werden sie von Saint-Pierre doch nicht als etwas exklusiv »Europäisches« verstanden, sondern besitzen universellen Charakter und entfalten sich überall dort, wo »irrationale«, d.h. dieser Vernunft widersprechende Verhältnisse, Denk- und Handlungsformen aufgeklärt und aufgehoben sind und die Vernunft des Marktes und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts freie Bahn hat⁵². Auch hier also ist nicht die Opposition Europa vs Nicht-Europa bzw. Europa vs Islam die Leitkategorie. Denn dieselben Hemmnisse und Strukturen, die man in den islamischen und allen anderen außer-europäischen Gesellschaften überwinden müsste, mussten auch und müssen vielfach noch innerhalb Europas überwunden werden. Jedem »kritischen« Hinweis darauf, was den »Souverains Mahométans« noch fehlt, um das Niveau der »Nations les mieux policées« zu erreichen⁵³, entspricht dieselbe Kritik an irrationalen Verhältnissen *innerhalb* der europäischen Staaten selbst.

Die Kritik an und der »hegemoniale« Anspruch gegenüber den islamischen und anderen nicht-europäischen Gesellschaften resultiert bei Saint-Pierre also nicht aus einer partikular-europäischen, sondern aus einer uni-

50 Ein schönes Beispiel hierfür ist Saint-Pierres Erklärung, dass die nordafrikanischen Piraten nur solche geworden seien, weil »ces peuples ne sont point encore suffisamment tourneés ni à l'Agriculture ni aux Manufactures ni au Commerce« und deshalb aus eigenem Antrieb oder im Auftrag konkurrierender europäischer Mächte Handelsschiffe überfallen (SAINT-PIERRE, *Projet pour l'extirpation des corsaires de barbarie*, Ouvrages II. 85). Deshalb »ils ont besoin d'y être forcés« (ebd.), so dass nach dem Sieg der durch die europäischen Staaten finanzierten Anti-Piraten-Truppen des Malteserordens »ces Africains se trouveroient enfin forcés à vivre désormais d'Agriculture, de Manufacture, et de Commerce comme les peuples pacifiques« (ebd., S. 89).

51 Vgl. am Beispiel Russlands ebd., II. 337.

52 Wenn oben von einem »europäischen Modell« gesprochen wurde, so ist dies also nicht im Sinne kulturalistischer Besonderheit zu verstehen, denn auch in Europa ist dies für Saint-Pierre ein historisch neues und noch längst nicht durchgesetztes Ordnungsmodell, das bisher vor allem erst von Holland und England verwirklicht wurde, die ihm deshalb als Modell einer bisher ebenfalls noch nicht rationalisierten Mehrheit »europäischer« Staaten und Gesellschaften dienen; vgl. z.B. ebd. I. 270–274 zum Vorbild Holland; ders., *Observations sur les quatre principaux défauts du gouvernement d'Angleterre*, Ouvrages XI. 161 zu England, »nos voisins & nos amis«, »[qui] travaillent plus que les autres Nations à cultiver la Raison Universelle«.

53 Vgl. ebd., II. 337.

versalistischen Perspektive⁵⁴. Das Resultat freilich ist praktisch dasselbe: Das europäisch Wirkliche ist das universal Vernünftige, und die sozioökonomischen und wissenschaftlich-technischen Interessen und Handlungsformen der europäischen Mächte werden zu denen der Menschheit selbst erklärt.

3. Europa und der zivilisatorische Universalismus

Dieselbe Problematik zeigt sich schließlich auch im Verhältnis zwischen der spezifisch »europäischen Zivilisation« und denjenigen der außereuropäischen Welt. Sie klingt bereits unverkennbar an, wenn Saint-Pierre betont, mit den in Europa entstehenden modernen wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Fortschrittsdynamiken verbinde sich zugleich ein allgemeiner zivilisatorischer Fortschritt in der Organisation des individuellen und gesellschaftlichen Lebens⁵⁵. Von hier aus ist es nur noch ein kleiner Schritt, die Länder und Gesellschaften auf der Fortschrittsskala in mehr oder weniger entwickelte, über- und unterlegene einzuteilen und die fortgeschrittenen europäischen Länder als Maß für die derzeit »zivilisiertesten Nationen« zu nehmen. Die im Zeitalter der Aufklärung zum Durchbruch kommende Überzeugung von der zivilisatorischen Überlegenheit Europas weist bei Saint-Pierre freilich schon die für die Moderne typische Ambivalenz auf: Sie ist »anti-islamisch« *und* nicht »anti-islamisch«, sie ist kritisch *und* affirmativ, sie ist universalistisch und dabei zugleich auch partikular.

Anti-islamisch ist sie, insofern von der Aufklärung und dem allgemeinen Fortschritts- und Rationalisierungsprozess die Destruktion der islamischen Religion und die Einsicht in »la beauté & la perfection de la religion chrétienne« erwartet wird⁵⁶, wie es der Titel einer Schrift formuliert, der offensiv die »Anéantissement du Mahométisme [...] par le principe de la raison universelle« ankündigt. Auch an dieser Stelle sollte man sich jedoch vor übereilten Schlüssen hüten. Denn hinter diesen markigen Worten versteckt sich weder der alte christliche Anti-Islamismus noch die Forderung nach einer Fortset-

54 Zusammengefasst heißt dies: Überall ist es im wohlverstandenen Eigeninteresse der Menschen, Frieden, freien Handel und offene Märkte zu etablieren. Wer anders handelt, handelt sowohl gegen seine eigenen Interessen wie gegen die der Menschheit. Deshalb ist es notwendig, Frieden und Rechtssicherheit zu garantieren. Und wer sich dem widersetzt, kann dann als potentieller Feind angesehen und zur Raison gebracht werden.

55 Die Fortschritte, die durch die Entstehung moderner Wissenschaft und Technik in Europa erzielt wurden, sind für Saint-Pierre Teil eines weltumspannenden Entwicklungs- und Lernprozesses (vgl. oben, S. 340 mit Anm. 9) und »Conséquences du progrès nécessaire & indéfini de la raison humaine« (so der Titel einer Schrift von SAINT-PIERRE, in: *Ouvrages* XV, 100), der nur durch mangelhafte Institutionen und Kriege – den Rückfall »dans la Barbarie, & dans l'Impolice« (Projet de paix, III, 449) – gebremst oder negiert werden kann.

56 SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, II, 336.

zung der Kreuzzüge mit anderen Mitteln. Saint-Pierres Rede von der »Vernichtung« des Islam, der Entlarvung der »Irrlehren« des Propheten Mohammed oder der Entzauberung des Koran sind gleichsam Chiffren, mittels derer unter den Bedingungen des »Ancien Régime« die Kritik an *allen* »unvernünftigen« Religionen, Denk- und Weltbildern vorgebracht wird, also auch und gerade an der christlichen⁵⁷. Saint-Pierre erwartet zwar von der Universalisierung der von ihm als vernünftig beschriebenen Institutionen und Werte in Politik, Wirtschaft und Kultur eine Unterminierung des Islam als »irrationale« Offenbarungsreligion. Dies ist jedoch kein Ziel von Politik, sondern das Resultat der Durchsetzung des freien Austauschs von Gütern, Meinungen und Ideen zwischen den unterschiedlichen Kulturen und Religionen, die einander tolerieren, sich aneinander abarbeiten und so sukzessive rationalisieren würden⁵⁸.

Die »wahre Religion«, die sich Saint-Pierres Überzeugung nach durchsetzen soll und wird, meint insofern nicht die der herrschenden christlichen Kirche(n), sondern eine »Vernunftreligion«, eine »religion universelle«, die im Kern gerade nicht im dogmatischen Sinne christlich, sondern »vernünftig« sei, eine »religion raisonnable«⁵⁹. Und das bedeutet: Auch jede »christliche« Religion, die dem widerspricht, verfällt demselben Verdikt, unvernünftig, autoritätshörig und der »Vernichtung« wert zu sein wie der Islam⁶⁰. Den Vernunftkern der »religion universelle« hingegen identifiziert er nicht nur in der christlichen, sondern auch in der islamischen Religion, und dieser Teil des Islam werde – so erklärt Saint-Pierre wörtlich – so lange bestehen wie die menschliche Natur⁶¹. Inhaltlich meint »wahre Religion« nicht mehr als wohlätiges Handeln, Toleranz und den moralisches Handeln stär-

57 Der volle Titel der genannten Schrift lautet denn auch: Anéantissement futur du Mahométisme & des autres Religions humaines par le progrès continué de la Raison humaine universelle, Ouvrages XIII. 203. Saint-Pierre verfolgt hier also eine in der Aufklärung verbreitete Strategie; vgl. GUELLOUZ, *Évolution*, S. 331; Rachida Tlilil SELLAOUTI, *La présence de la Turquie dans les projets de paix de l'abbé de Saint-Pierre*, in: Carole DORNIER / Claudine POULOIN (Hg.), *Les projets de l'abbé Castel de Saint-Pierre*, Caen 2011, S. 63–77, hier 68f.

58 Vgl. SAINT-PIERRE, *Projet de paix*, II.128f.

59 Ebd., II., 128 sowie ders., *Discours sur le désir de la béatitude*, in: *Ouvrages XI*, S. 448.

60 »Un Mahométan ne peut pas entreprendre de prouver par l'autorité de l'alcoran que l'alcoran est un livre dicté ou écrit miraculeusement et d'une manière que les hommes ne peuvent imiter avec les seules forces naturelles. S'il vouloit entreprendre de prouver ce miracle à un chrétien ou à un chinois il faudroit nécessairement que ce fut par raison en prenant pour fondement de ses preuves des maximes et des principes communs à tous les hommes et c'est ce que l'on appelle raison«. (SAINT-PIERRE, *Raison fondement des preuves de la religion* [Manuskript], Archives départementales du Calvados, Caen, Doss. VII). – Was für den Koran gilt, gilt unausgesprochen auch für die Bibel. Signifikant auch gerade in dem hier diskutierten Zusammenhang: Saint-Pierre stellt in der hier zitierten ersten Fassung des Textes den Christen neben den Chinesen und erklärt, beide seien nicht durch Berufung auf Offenbarung zu überzeugen. Dann streicht er den Chinesen und spricht nur noch vom »Christen«.

61 Vgl. SAINT-PIERRE, *Anéantissement futur*, *Ouvrages XIII*. 204.

kenden Glauben an Belohnung und Strafe im Jenseits⁶². Die vernünftige Religion ist also moralisch-praktisch im Sinne einer zivil-religiösen Grundlage für das möglichst konflikt- und gewaltfreie Funktionieren des Verkehrs zwischen den vergesellschafteten Individuen. Die Kritik an den »opinions absurdes et ridicules« der islamischen Religion⁶³ trifft folglich in gleicher Weise die Grundlagen des herrschenden Christentums. Die vernünftigen Grundlagen von Religion und Zivilisation sind mithin nichts spezifisch Europäisches, sondern universell, nämlich die Grundlagen der modernen Welt, die auf der friedlichen Konkurrenz interessengeleiteter, ihr Glück und ihren Nutzen zu maximieren strebenden Individuen beruht.

Und doch zeigt sich auch an dieser Stelle der »eurozentrische« Kern dieses universalistischen Konzepts: Wenn sich erst einmal in Europa diese vernünftigen Denk- und Organisationsformen durchgesetzt haben und eine tolerante, auf Frieden, Handel und freier Selbstbestimmung gegründete Ordnung etabliert ist, dann fallen die »partikuläre europäische Zivilisation« mit ihrer funktionsnotwendig rudimentären Vernunft- oder Zivilreligion und die »universelle, vernünftige Zivilisation« in eins. Das Unverständnis, dass »die islamischen« und andere nicht-europäische Staaten und Gesellschaften dies auch im 21. Jahrhundert noch nicht einsehen wollen, würde Saint-Pierre wohl mit vielen vermeintlich aufgeklärten Europäern der Gegenwart teilen, und insofern ist Saint-Pierres Denken nicht nur auf der Höhe seiner, sondern auch noch unserer Zeit. Diese Feststellung mag man durchaus als zweischneidiges »Lob« verstehen: als Ehrenrettung dieses oft unterschätzten Denkers wie auch als Kritik an einer Gegenwart, der es offenbar noch nicht gelungen ist, trotz aller Erfahrungen seither die Dialektik dieser modernen Aufklärung besser als er zu verstehen und nach angemessenen Lösungen für ihre destruktiven Seiten zu fahnden. Immer noch werden die Kosten und Gegenbewegungen ausgeblendet, die der Siegeszug der modernen politischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Ordnungen produziert, und damit werden die Chancen vergeben, den Gründen ihrer destruktiven Potentiale auf die Spur zu kommen und sie zu bekämpfen. Ein diese Ambivalenzen nicht reflektierender Universalismus der Moderne argumentiert und agiert deshalb weiterhin mit einer gefährlichen Naivität, die im frühen 18. Jahrhundert noch verständlich gewesen sein mag, heute aber unverzeihlich ist.

62 SAINT-PIERRE, *La raison conduit à la théologie raisonnable* (Manuskript), Archives départementales du Calvados, Caen, Doss. VII.

63 SAINT-PIERRE, *Anéantissement futur*, *Ouvrages* XIII. 205.

Maria Baramova

Der Frieden von Baden und seine Deutung am Goldenen Horn

Die Kaiserliche Diplomatie in Konstantinopel (1713–1715)

1.

Der Konflikt zwischen der Habsburger Monarchie und dem Osmanischen Reich wurde schon seit Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts auch über die Beziehung der beiden Länder zu Frankreich definiert. Man mag darüber diskutieren, ob es damals eine »unheilige Allianz« zwischen Halbmond und Lilie gegeben hat oder nicht, ob ein offizielles Bündnis zwischen der Hohen Pforte und Franz I. und seinen Nachfolgern in den 1540er/1550er Jahren tatsächlich existierte oder ob es sich lediglich um eine – eigentlich gar nicht so ungewöhnliche – Fälschung der Dokumente handelte¹. Es lohnt sich sicherlich, darüber nachzudenken, ob bei alledem nicht auch der Faktor »Propaganda« eine Rolle gespielt haben könnte, war es doch seit dem 15. Jahrhundert durchaus üblich, dass verfeindete christliche Herrscher sich gegenseitig beschuldigten, »geheime Sachen mit den Ungläubigen« auf Kosten der *Respublica Christiana* zu machen.

Auf alle Fälle sollte man festhalten, dass Frankreich im 16./17. Jahrhundert eine besondere Rolle in den habsburgisch-osmanischen Beziehungen gespielt hat. Auch wenn eine formelle (und öffentliche) Allianz zwischen Paris und Konstantinopel für jene Jahrzehnte nicht nachgewiesen werden kann und der im Alten Reich sehr populäre Topos vom »Bündnis der Türken und Franzosen« eher ein Propagandaklischee war und keine auf reale Tatsachen basierende Vorstellung, sollte man die Besonderheiten der französisch-osmanischen Beziehungen nicht verkennen². Als »*Rois très-chrétiens*« war

1 Dazu vgl. Kenneth M. SETTON, *The Papacy and the Levant (1204–1571)*, Bd. 4, Philadelphia 1984, S. 346–393; Michael HOCHEDLINGER, Die französisch-osmanische »Freundschaft« 1525–1792. Element antihabsburgischer Politik, Gleichgewichtsinstrument, Prestigeunternehmung – Aufriß eines Problems, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 102 (1994), S. 108–164; Geraud POUMAREDE, Justifier l'injustifiable: l'alliance turque au miroir de la chrétienté (XVIe-XVIIe siècles), in: *Revue d'histoire diplomatique* 111 (1997), S. 217–246. Klaus-Peter MATSCHKE, *Das Kreuz und der Halbmond. Die Geschichte der Türkenkriege*, Düsseldorf / Zürich 2004, S. 269–272.

2 HOCHEDLINGER, Die französisch-osmanische »Freundschaft«, S. 123–125; Ausführlich: Gilles VEINSTEIN, *L'Europe et le Grand Turc*, in: Henry LAURENS u. a. (Hg.), *L'Europe et l'Islam. Quinze siècles de l'histoire*, Paris 2009, S. 120–270; Siehe auch Dennis DIERKS, Übersetzungsleis-

es den französischen Königen im 16./17. Jahrhundert kaum möglich, sich auf eine politische Allianz mit den muslimischen Osmanen einzulassen, ohne das Papsttum, aber auch ohne die eigene Bevölkerung von sich zu entfremden. Die Versuchung für ein solches Bündnis war durchaus groß, waren doch beide Mächte über ihre (gemeinsame) Feindschaft gegen die Habsburger als Allianzpartner quasi prädestiniert. Aus welchen Gründen auch immer, hat sich Frankreich zumindest bis zum Ende des 17. Jahrhunderts zu einem derartigen Schritt nicht durchringen können, was aber nicht bedeuten soll, dass man in Paris den Wert des Osmanischen Reiches als Machtfaktor in Südosteuropa, der die Monarchie der Habsburger tagtäglich bedrohte und sie – logischerweise – von zu großen politischen Abenteuern in Richtung Westen (sprich: Frankreich) abhielt, nicht erkannt hätte³.

Um der historischen Wirklichkeit des 16./17. Jahrhunderts gerecht zu werden, muss man hinzufügen, dass die osmanische Politik Frankreichs sich nicht durchgehend auf den Gleisen des »Anti-Habsburgismus« und der Sorge bewegt hat, die Hohe Pforte, koste es, was es wolle, als politischen Faktor in Europa zu erhalten. Ludwig XIV. war z.B. bereit, den von den Osmanen bedrohten Venezianern während des Kandia-Krieges (1645–1669) militärische Hilfe zukommen zu lassen. In der Schlacht von St. Gotthard (1. August 1664) kämpften 6.000 Franzosen nicht etwa als Verbündete der Osmanen gegen die Habsburger, sondern als Hilfskontingent des Feldmarschalls Montecucoli gegen die Truppen des Großveziers Ahmed Köprülü. Während der zweiten Wiener Belagerung durch die Türken (1683) soll der Sonnenkönig sogar angeboten haben, seine Truppen gegen die Osmanen marschieren zu lassen, um die Residenzstadt der Habsburger zu retten, wenn der Kaiser dies als notwendig ansehen sollte⁴. Anders ausgedrückt: Die französisch-osmanischen Beziehungen des 16./17. Jahrhunderts lassen sich nicht ohne weiteres in das einfache und leicht zu vermittelnde Schwarz-Weiß Klischee der damaligen Propaganda im Alten Reich einfügen, wo der Franzosenkönig und der Sultan ständig Pläne gegen den Kaiser schmiedeten und zusammen gegen ihn kämpften⁵.

tungen und kommunikative Funktionen osmanisch-europäischer Friedensverträge im 17. und 18. Jahrhundert, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 133–174, hier S. 153f.

3 VEINSTEIN, *L'Europe et le Grand Turc*, S. 228–231.

4 IVAN PARVEV, *Habsburgs and Ottomans between Vienna and Belgrade (1683–1739)*, New York 1995, S. 42f.

5 MARTIN WREDE, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 125–150; 160–185; 210–216.

2.

Erst während des Krieges der Heiligen Liga gegen das Osmanische Reich von 1683–1699 traten Ereignisse in Südosteuropa ein, die das bis dahin bestehende und zugunsten der Osmanen verschobene Gleichgewicht der Kräfte radikal veränderten. Die alliierten Truppen der Habsburger, Polen, Venezianer und Russen haben es innerhalb von vier bis fünf Kriegskampagnen vermocht, die Verbände des Sultans aus Mittelungarn, Siebenbürgen, Podolien und Peloponnes zu verdrängen. Die Lage für die Osmanen war so ernst, dass unmittelbar nach der Eroberung Belgrads durch die kaiserlichen Armee Anfang September 1688 viele muslimische Untertanen des Großherrn an das bevorstehende Ende des Reiches zu glauben begannen und versuchten, ihr Leben durch die Flucht jenseits des Bosphorus in Kleinasien zu retten⁶.

Während es dem Sonnenkönig in Paris herzlich egal sein könnte, wieviel Land Polen oder Venedig auf Kosten der Osmanen erobern würden, verhielt er sich angesichts der kaiserlichen Gewinne in Südosteuropa ganz anders. Das Alte Reich an sich war ihm als Gegner schon mächtig genug, doch gepaart mit einem beträchtlichen Zuwachs der Erbländer Leopolds I. durch die Angliederung neuer Gebiete auf dem Balkan würde eine derart unheimliche Machtkonstellation entstehen, gegen die Frankreich nur wenig ausrichten könnte. Man kann darüber streiten, inwiefern diese französischen Ängste berechtigt waren oder nicht, sie haben jedenfalls die politischen Entscheidungen in Paris, die 1688 gefällt wurden, im Wesentlichen mitbestimmt⁷.

Dass die Habsburger ernst und konsequent mit dem Gedanken spielten, die Herrschaft über weite Teile Südosteuropas anstatt der Osmanen zu übernehmen, war kein Geheimnis – schon 1687 gab es in Pressburg während der Krönung Josephs zum ungarischen König eine pompöse Inszenierung, die den geografischen Umfang der neuen habsburgischen Machtsphäre auf dem Balkan ganz deutlich widerspiegelte⁸. Als die kaiserlichen Truppen sich der wichtigen Festung Belgrad bemächtigten, die in jener Zeit allgemein als den Schlüssel für das weitere (und leichtere!) militärische Eindringen ins Innere des osmanischen Staatsgebiets galt, fing man in Wien an, über größere Visionen nachzudenken: über Konstantinopel, über die göttliche Beru-

6 PARVEV, *Habsburgs and Ottomans*, S. 75f.

7 MAX IMMICH, *Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789*, München/Berlin 1905, S. 135f.; BERND KLESMANN, *Der Friedensvertrag als Kriegsgrund. Politische Instrumentalisierung zwischenstaatlicher Abkommen in europäischen Kriegsmanifesten der Frühen Neuzeit*, in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS (Hg.), *Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02, Abschnitt 109–121. <http://www.iieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html> (eingesehen am 25.11.2012), hier Abschnitt 115; ders., *Bellum Solemne: Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts*, Mainz 2007, S. 92–102.

8 PARVEV, *Habsburgs and Ottomans*, S. 57.

fung des »Römischen Kaisers«, einmal auch »Kaiser des Ostens« zu werden, über Leopold I. Aufgabe, die Einheit der christliche Kirche zu verwirklichen, indem er die Christen des Ostens, also die Orthodoxen, zum einzig wahren katholischen Glauben führt⁹.

Ob die weiteren militärischen Siege der Habsburger gegen die Osmanen, an denen nach 1688 niemand mehr ernsthaft zweifelte, dazu geführt hätten, dass wirklich die kaiserlichen Truppen vor die Tore Konstantinopels gelangt wären, mag dahin gestellt sein. Im Übrigen haben einige Historiker im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts dafür plädiert, Kaiser Leopold den Beinamen »der Große« zu geben¹⁰, doch diese Glorifizierung war nur von kurzer Dauer. Würde der zögerliche Herrscher Leopold I. es aber tatsächlich geschafft haben, Konstantinopel von den Osmanen zu erobern und die habsburgische Grenze entlang oder jenseits der Meerengen zu ziehen, hätte er diesen Beinamen wohl nach seinem Ableben erhalten.

Dass es zu einer solchen Eventualität nicht einmal versuchsweise gekommen ist, ist auch durch die Reaktion Ludwigs XIV. auf die kaiserliche Eroberung Belgrads zu erklären. In der einschlägigen Forschung wird von einer Art »Gentlemen's Agreement« gesprochen, wenn man versucht, die Besonderheiten der europäisch-osmanischen Beziehungen des 16./17. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Laut dieser These hätten sich die christlichen Mächte stillschweigend auf einen Verhaltenskodex geeinigt, wäre ein König (oder eine Republik) von den Osmanen angegriffen worden. Hier kommen drei Reaktionsmöglichkeiten in Frage: eine militärische oder finanzielle Hilfeleistung oder – scheiden diese beiden Möglichkeiten aus – neutrales Verhalten. Die vierte Möglichkeit, dass man nämlich selbst gegen das von den Osmanen angegriffene Land militärisch vorgeht, wurde gar nicht erst erwogen, sondern einfach als »Verrat an der christlichen Sache« abgetan¹¹.

Dass diese Burgfriedenmentalität wahrscheinlich mehr durch die bloße Macht der Osmanen und weniger durch den christlich-islamischen Dualismus des Mittelalters am Leben erhalten wurde, lässt sich anhand des sich wandelnden Osmanenbildes im europäischen Abendland des 18. Jahrhundert unschwer belegen¹². So oder so: Es darf als gesichert gelten, dass das oben erwähnte »Gentlemen's Agreement« den historischen Tatsachen entspricht

9 Vgl. John P. SPIELMAN, *Leopold I. Zur Macht nicht geboren*, Graz u.a. 1981, S. 127–130.

10 Vgl. etwa die Arbeit des Jesuiten Franz WAGNER, *Historia Leopoldi Magni Caesaris Augusti*, 2 Bd., Augsburg 1719–1731.

11 Siehe zu diesem Begriff: Ivan PARVEV, »Krieg der Welten« oder »Balance of Power«. Europa und die Osmanen, 1300–1856, in: Irene DINGEL/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Auf dem Weg nach Europa: Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten*, Mainz 2010, S. 131–146.

12 WREDE, *Das Reich und seine Feinde*, S. 66–216; Ivan PARVEV, *Land in Sicht. Südosteuropa in den deutschen politischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts*, Mainz 2008, S. 22–30.

und sich als Konstrukt gut dazu eignet, das Phänomen der europäisch-osmanischen Beziehungen der Frühen Neuzeit zu verstehen.

Die Eroberung Belgrads veränderte schlagartig die Lage und es waren nunmehr die Osmanen, die von den siegreichen christlichen Mächten verfolgt wurden und weite Landstriche verloren. Um es metaphorisch auszudrücken: Die Besetzung der belagerten »Burg« hatte einen sehr erfolgreichen Ausfall gemacht und schickte sich nun an, die gefährlichen Belagerer auf ihrem eigenen Territorium zu verfolgen.

Ludwig XIV. reagierte sehr schnell und ließ seine Truppen Ende September 1688 in Flandern einmarschieren; am 24. September wurde Köln besetzt, was für Kaiser Leopold I. die Eröffnung einer zweiten Front bedeutete. Erst jetzt konnte die antifranzösische Reichspropaganda konkret und mit unwiderlegbaren Fakten nachweisen, dass der »Türke und der Franzose« gemeinsame Sache gegen den Kaiser machten und praktisch als Verbündete auftraten¹³. Dabei spielte es eine untergeordnete Rolle, dass es keine konkrete militärische Übereinkunft zwischen Paris und Konstantinopel gab, dass die Kriegführung gegen Leopold I. nicht wirklich im Vorfeld koordiniert wurde usw. Dass man in der Forschung immer noch vom Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688–1697) spricht, ändert nichts an der Tatsache, dass zum ersten Mal in ihrer Geschichte Frankreich und die Osmanen, wenn auch an verschiedenen Fronten und im Rahmen zweier militärischer Konflikte, gleichzeitig gegen den Kaiser und das Alte Reich kämpften.

3.

Als am 26. Januar 1699 die kaiserlichen Bevollmächtigten den Frieden von Karlowitz unterzeichneten, konnte sich Kaiser Leopold I. glücklich schätzen, dass er den längsten Türkenkrieg der Habsburger mit Bravour gemeistert hatte. Fast ganz Zentralungarn und Siebenbürgen wurden den Osmanen entrissen, Slawonien und andere kleinere Gebiete auf dem Balkan der Krone angegliedert, vor allem aber »der Erbfeind christlichen Namens« entschieden geschwächt, der wohl nie mehr, so die berechtigte Hoffnung im Alten Reich, die kaiserliche Residenzstadt Wien belagern würde. Doch der sicherlich berechtigte Triumph hatte einen faden Beigeschmack – man konnte weder Belgrad, noch Nisch oder Widin halten, an ein Vorrücken in Richtung Konstantinopel entlang der alten römischen *Via Diagonalis* war nach 1688 praktisch nicht mehr zu denken. Würde ein Reichspatriot Ende des 17. Jahrhunderts nach einer Erklärung für diesen Umstand suchen, wäre er leicht fündig

13 Ludwig XIV. wurde sogar »der zweite Türke« genannt, vgl. WREDE, Das Reich und seine Feinde, S. 474–483, hier S. 475.

geworden: Es war der Franzosenkönig, der aus purer Eigensucht und Feindschaft gegen den Kaiser das Reich angegriffen hatte, um so den Siegesflug des mächtigen kaiserlichen Doppeladlers gegen die Osmanen aufzuhalten.

Ob allein die zweite Front gegen die Franzosen die kaiserlichen Ländergewinne in Südosteuropa geschmälert habe, darüber könnte man sicher diskutieren. Für die habsburgische Balkanpolitik, sofern man diesen Begriff für das 18. Jahrhundert verwenden darf, war von nun an die Möglichkeit eines Zweifrontenkriegs – gegen die Osmanen und gegen die Franzosen – keine Makulatur mehr, sondern gegebene Realität, die man bei der zukünftigen Politik des Kaisers in Bezug auf Frankreich oder den Sultan immer berücksichtigen musste. Die Realpolitik hat ohne größeren Widerstand ihren Einzug in Europa gehalten und traditionelle Vorstellungen über Bord geworfen.

4.

Falls jemand im Alten Reich nach Rijswijk (1697) und vor allem nach Karlowitz (1699) glaubte, dass nach den langen Kriegskampagnen nun endlich einige Jahre des Friedens folgen würden, so wurde er mit dem Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs (1701) eines Besseren belehrt. Die inzwischen in die Jahre gekommenen Monarchen, Leopold I. und Ludwig XIV., mussten erneut zu den Waffen greifen, um die leidige Frage nach der Vorherrschaft in Europa zu lösen.

Zuerst wusste man in Wien nicht so recht, wie die Osmanen auf die neu-ausgebrochene militärische Auseinandersetzung gegen Frankreich reagieren würden. Das letzte, was der Hofburg gefallen konnte, war eine Neuauflage des Zweifrontenkriegs – eine Möglichkeit, die nicht leicht von der Hand zu weisen war, zumal berechtigte Vermutungen bestanden, dass der französische Botschafter in Konstantinopel gerade dieser Eventualität entgegen arbeitete¹⁴. Auch die *Europäische Fama* schürte diese Ängste im Alten Reich, indem es darauf hinwies, das die »französischen Blaß-Bälger Tag und Nacht hurtig gerührt werden«¹⁵.

Schließlich stellte sich heraus, dass das Osmanische Reich in der Tat sehr geschwächt und keinesfalls geneigt war, den französischen Einflüsterungen Gehör zu schenken, um ein erneutes Aufflammen eines Konfliktes mit dem Kaiser zu riskieren. Die Situation entspannte sich zusehends, und schon bald

14 Jovan PEŠALJ, Early 18th-Century Peacekeeping: How Habsburgs and Ottomans Resolved Several Border Disputes after Karlowitz, in: Plamen MITEV u.a. (Hg.), *Empires and Peninsulas. Southeastern Europe between Karlowitz and the Peace of Adrianople, 1699–1829*, Berlin / Münster 2010, S. 29–42, hier S. 32.

15 Vgl. dazu PARVEV, *Land in Sicht*, S. 63, Fn. 11. Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdeckt, 18 (1703), S. 474.

konnte man in den Druckmedien des Alten Reiches Lobeshymnen auf die Friedensliebe des Sultans lesen, die im dramatischen Kontrast zum feindseligen Verhalten des französischen Königs dargestellt wurde.

Sehr schnell wurden kleinere Probleme bei der Ziehung der neuen habsburgisch-osmanischen Grenze aus dem Weg geräumt, wobei sichtlich beide Seiten bemüht waren, den Frieden so schnell wie möglich mit all seinen Attributen wiederherzustellen. Der neue Sultan Ahmed III. (1703–1730) hatte einen militärischen Konflikt mit Persien durchzustehen, der neue Kaiser, Joseph I. (1705–1711), musste sich weiterhin im Spanischen Erbfolgekrieg behaupten. Insofern waren beide Reiche im Grunde froh, dass keine Gewalt drohte, und konnten sich anderen Dingen widmen. Die Entsendung des außerordentlichen Großbotschafters von Quarient und Rall im Jahre 1706, der die Thronbesteigung des neuen Kaisers in Konstantinopel notifizieren sollte, war ein willkommener Anlass, um das gute nachbarschaftliche und freundschaftliche Verhältnis auch öffentlich zu dokumentieren¹⁶.

Die für die Habsburger ohne jeden Zweifel günstige Situation in Konstantinopel sollte sich jedoch wider Erwarten ändern – und zwar durch einen Zufall, der auch für die Osmanen selbst überraschend und unerwartet kam. Der schwedische König musste nach der gegen die Russen verlorenen Schlacht bei Poltawa (Sommer 1709), um nicht in russische Gefangenschaft zu geraten, mit einigen Abteilungen seiner Armee auf osmanischem Territorium Zuflucht suchen. Niemand konnte damals wissen, dass dieser »Besuch« Karls XII. beim Sultan ganze fünf Jahren währen würde¹⁷.

Dieser für die Geschichte der europäisch-osmanischen Beziehungen einmalige Vorfall barg viele außenpolitische Risiken in sich. Für die Osmanen war die Anwesenheit Karls XII. ein nicht zu unterschätzender Stolperstein für die nach dem Frieden von Konstantinopel (1700) verhältnismäßig guten Beziehungen zu Russland, zumal der schwedische König den osmanischen Würdenträgern ständig die große Gefahr vor Augen führte, die aus dem russischem Machtstreben für den Sultan erwachsen könnte. Karl XII. wollte zudem die Osmanen als Verbündete für sich gewinnen, um gemeinsam gegen Peter den Großen zu kämpfen und den Nordischen Krieg für sich zu entscheiden. Es ist verständlich, dass die Pforte solchen Plänen zunächst skeptisch gegenüber stand, nicht zuletzt der einfachen Tatsache wegen, dass Anfang des 18. Jahrhunderts der große Angstgegner der Osmanen nicht Russland, sondern die Habsburger Monarchie war. Dennoch gab es genügend einfluss-

16 Joseph von HAMMER-PURGSTALL, *Geschichte des Osmanischen Reiches*. Grossentheils aus bisher unbenützten Handschriften und Archiven, Bd. 7, Pesth 1831, S. 120.

17 Mehr über die Schlacht bei Poltawa und Flucht Karls XII. siehe: KARL ROIDER, *Austria's Eastern Question, 1700–1790*, Princeton 1982, S. 31; Peter ENGLUND, *The Battle That Shook Europe – Poltava and the Birth of the Russian Empire*, London 2006; Jörg-Peter FINDEISEN, *Karl XII. von Schweden: ein König, der zum Mythos wurde*, Berlin 1992.

reiche Männer in Konstantinopel, die einen Waffengang gegen die Russen befürworteten – etwa der Khan der Krimtataren, der über seine Vertreter am Goldenen Horn die Pläne Karls XII. unterstützte¹⁸.

Für die Habsburger war die Nachricht über das Nachspiel von Poltawa zwar noch keine Hiobsbotschaft, aber schon etwas, worüber man sich Sorgen machen konnte. Die Wiener Politiker sahen es als eine große Gefahr an, dass die Intrigen des schwedischen Königs dazu führen könnten, dass der Spanische Erbfolgekrieg und der Nordische Krieg zu einem gesamteuropäischen Konflikt ausgeweitet würde¹⁹. Ob eine eventuelle Neuauflage des 30jährigen Krieges zu Beginn des 18. Jahrhunderts am Ende die habsburgische Macht auf dem Kontinent geschwächt hätte, sei dahingestellt. Jedenfalls wollte man ein solches Risiko nicht eingehen, und die kaiserlichen Diplomaten in Konstantinopel wurden instruiert, dieser Eventualität im Rahmen ihrer Möglichkeiten entgegenzuwirken.

Michael Talman, der kaiserliche Resident in Konstantinopel (1703–1712)²⁰, war sichtlich bemüht, gute Kontakte sowohl zu den politischen Entscheidungsträgern bei der Pforte als auch zu Karl XII. und seinen Vertretern zu pflegen. Zugleich aber war er bestrebt, sich nicht zu viel in dieser Angelegenheit einzumischen, um nicht die Russen unnötig herauszufordern, da die Beziehungen zu Zar Peter kompliziert genug waren. Man wollte die Rolle des neutralen Vermittlers spielen, und dazu gehörte auch die Bereitschaft, Karl XII. die Durchreise durch die Habsburger Monarchie zu gewähren, sollte er sich zur Rückkehr nach Schweden entscheiden. Auf alle Fälle war es das Hauptanliegen Talmans, die Neutralität der Pforte für die Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs auch weiterhin zu sichern²¹.

Die Versuche der russischen Diplomatie, die schwedisch-osmanische Annäherung zu vereiteln, schlugen schließlich fehl. Im November 1710 erklärte die Hohe Pforte Russland den Krieg. Prinz Eugen, der Präsident des Hofkriegsrats, vertrat die Meinung, dass es aus Sicht der Habsburger das Beste wäre, zöge der

18 HAMMER-PURGSTALL, *Geschichte des Osmanischen Reiches*, S. 136–142; vgl. auch MAX BRAUBACH, *Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie*, Bd. 2: *Der Feldherr*, Wien 1964, S. 369–372.

19 WREDE, *Das Reich und seine Feinde*, S. 303–310.

20 Vgl. Bertold SPULER, *Die Europäische Diplomatie in Konstantinopel bis zum Frieden von Belgrad (1739)*, 3. Teil, in: *Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven*, Neue Folge, 11 (1935), S. 313–366, hier S. 340; »Auskunft und Specification deren Röm.: Kay: und Königl: Hungarischen Gesandtschafften, welche von der Zeit 1528. bis anhero, und zwar bis Anno 769 an den Ottomanischen Hof nacher Constantinople geschickt, und gehalten worden seynd« – HHStA, *Türkei V* – 23, Fasz. 10, fol. 35v.

21 HAMMER-PURGSTALL, *Geschichte des Osmanischen Reiches*, S. 152; PESALI, *Early 18th-Century Peacekeeping*, S. 32, Fn. 10.

Konflikt sich in die Länge Dann nämlich wären beide Gegner so geschwächt, dass sie an keinen neuen Kriegsunternehmungen teilnehmen würden²².

Die Hoffnungen in Wien, dass dies auch tatsächlich eintreffen würde, verflüchtigten sich sehr schnell, als im Sommer 1711 die Nachrichten von der Unterzeichnung des für Russland nicht sonderlich rühmlichen Friedens von Pruth ihren Weg ins Alte Reich gefunden hatten. Die Überraschung war in der Tat sehr groß, galt doch die osmanische Armee nach Karlowitz zwar als zahlenmäßig starker, keinesfalls aber als ernst zu nehmender Gegner, während den russischen Truppen, die die Schweden bei Poltawa geschlagen hatten, eine hohe militärische Qualität zugesprochen wurde. Es wurde zwar recht schnell deutlich, dass massive Planungsfehler seitens des Zaren zum Debakel führten und nicht etwa bisher nicht bekannte Wehrtugenden der Osmanen. Doch niemand konnte garantieren, dass die Pforte durch diesen unerwarteten Sieg gegen die Russen nicht auf die Idee kommen könnte, auch die übrigen im verflossenen Krieg verlorenen Gebiete wieder unter ihre Herrschaft zu bringen.

Insofern kam in Wien die fast schon vergessene Befürchtung auf, dass der Sultan nunmehr den französischen Intrigen mehr Gehör schenken könnte und sich dazu verleiten lassen würde, den Kaiser anzugreifen, um Siebenbürgen, Slawonien oder gar Buda wieder zurück zu gewinnen. Zudem ging der Spanische Erbfolgekrieg in sein zehntes Jahr, ohne einen eindeutigen Sieger hervorzubringen, was auch als ein Beleg gewertet werden kann, dass die Habsburger Monarchie vielleicht gar nicht so stark war, wie die Osmanen unmittelbar nach Karlowitz geglaubt hatten.

Die Sache wurde durch den unerwarteten Tod Josephs I. im April 1711 noch komplizierter, zumal die mächtigen Verbündeten der Habsburger gegen Frankreich, nämlich England und die Niederlande, Bedenken trugen, den Bruder Josephs, Karl, nicht nur als Kaiser, sondern auch weiterhin als spanischen König zu unterstützen. Trotz aller Sympathien für die kaiserliche Sache in London und Den Haag sollte eine solche Machtkonzentration durch die Zusammenführung der österreichischen und spanischen Linie der Habsburger nicht gewährt werden. In Wien galt zwar zu jener Zeit die Pforte als ein in den Sachen »der Christenheit ignorante governo«²³, doch niemand konnte garantieren, dass nicht etwa der französische Botschafter des Alleurs

22 BRAUBACH, Prinz Eugen von Savoyen, S. 381f.; vgl. auch dazu: Akdes Nimet KURAT, Der Prutfeldzug und der Prutfrieden von 1711, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Neue Folge 10, (1962), S. 13–66, hier S. 20f.

23 »Über das Herzogs von Savoyen von dem Königreich Sicilien beschehene posessnehmung hat die Porten dato sich wenig, oder gar nicht besorget, und scheint das heutige respectu der Christenheit sehr ignorante Gouverno hierinn ganz indifferent zu seyn.« – Anselm Franz von Fleischman an den Hofkriegsrat, Constantinopel 26 Juni 1714: HHStA, Türkei I – 180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 26r.

den Großvezier auf das Bröckeln der bis dahin sehr festen antifranzösischen Allianz aufmerksam machen würde²⁴.

Das Jahr 1712 war für die kaiserliche Diplomatie in Konstantinopel keinesfalls entspannter. Der Resident Talman wurde zwar beauftragt, die Thronbesteigung des neuen Kaisers am Goldenen Horn zu notifizieren. Der neue Herrscher in Wien, Karl VI., wollte anscheinend durch die Ernennung seines Residenten zum Internuntius, also durch seine Rangerhöhung, ein Signal entsenden, dass er auch weiterhin an den Verträgen mit der Hohen Pforte und an der guten Nachbarschaft mit dem Sultan festhalten werde²⁵. Talman wurde noch einmal instruiert, den Osmanen zu erklären, dass Karl XII. seinen Weg zurück nach Hause durch kaiserliches Gebiet nehmen dürfe. Aus den Akten des HHStA ist zu entnehmen, dass sogar Gelder zu Verfügung gestellt wurden, um die kaiserliche Sache an der Hohen Pforte zu befördern:

Er resident stelle dahero anheimb ob nit zu Euer Kay. May. allerhöchsten dienste unumbgänglich nöthig seye, Ihme bey sothaner weith aussehender beschaffenheit nit eine erkleckliche stückh geldt, ohne welche nichts auszurichten, so baldt möglich, verschene zu lassen; [...], und eine und andere gute freund zu erhalten, auch andere bey dieses neue governo zu gewinnen²⁶.

Die Summen, die er dafür im vergangenen Jahr erhalten hat, seien fast schon verbraucht.

Später wird Anselm Fleischmann²⁷, der Nachfolger Talmans als kaiserlicher Vertreter in Konstantinopel, in einem 1714 verfassten Bericht den langjährigen Aufenthalt Karls XII. in der Türkei und die damit verbundenen Intrigen der Diplomaten von Staaten, die sich in Europa bekriegen, rückblickend als einen großen Fehler einstufen. Denn damit, so seine Auslegung, hätten die christlichen Herrscher lediglich ihre Uneinigkeit und Schwäche gegenüber den Osmanen demonstriert und das Selbstbewusstsein der Pforte gesteigert:

und der durch die lange anwesenheit des Königs in Schweden gefasten geringe achtung deren Christlichen Potenzen, auch denen beziehenden waaren gelt-summen sich

24 BRAUBACH, Prinz Eugen von Savoyen, S. 392f.

25 Brief Nr. 238 An den kaiserl. Internuntius in Constantinopel, Michael Talman. Wien, 20. December 1712, in Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1712. Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der Abtheilung für Kriegsgeschichte von Heinrich Siegler Edlen von Eberswald, Bd. XIV, II. Serie – V. Band, Wien 1889, S. 332f.

26 Referat vom löbl. hofkriegsrath über Türkisch. und Schwedische Sachen, 14. Juli 1713 – Türkei I – 179, 1710–1713, Fasz. 1713, fol. 38v

27 SPULER, Die Europäische Diplomatie, S. 340f; HHStA, Türkei V – 23, Fasz. 10, fol. 35v–36r.

vorbildet, all denen in ihren vornehmende krieg einmischen könnenden benachbahrte Christlichen Mächten gewachsen zuseyn [...]»²⁸.

5.

Wenn man von einer kritischen Phase für die habsburgische Position in Konstantinopel sprechen kann, dann wäre dies die Zeitspanne zwischen den letzten Monaten des Jahres 1712 und den Monaten März/April 1714, als der Frieden zwischen Frankreich und den Habsburgern in Rastatt unterzeichnet und bei der Hohen Pforte notifiziert wurde.

Das Problem bestand darin, dass gerade in jener Zeit die Osmanen mit dem Gedanken spielten, dem Schwedenkönig 50.000 Mann Türken und Tataren als Eskorte beizugeben, damit er sicher durch polnisches Gebiet bis in sein Heimatland gelangte. Die Russen sollten, so der Großvezier, dadurch gezwungen werden, auch Polen militärisch zu räumen²⁹. Ob es dem Sultan damit tatsächlich ernst war oder es sich dabei vielmehr um eine Machtdemonstration handelte, die einzig dem Zweck diente, dass Russland die Klausel des Pruthfriedens erfüllte, darüber kann man streiten. Für Wien bestand jedenfalls das Risiko, dass diese keineswegs überschaubare osmanische Eskorte eigentlich eine direkte militärische Unterstützung für Karl XII. bedeutet, der nur zu gern die Pforte für seinen Krieg im Norden gewonnen hätte. Sollte dann ein größerer europaweiter Konflikt entfacht werden, und zwar in einer Zeit, als die Habsburger praktisch auf sich allein gestellt waren und ohne mächtige Verbündete agieren mussten, dann müsste man nicht nur allein gegen Frankreich, sondern ohne Allianzpartner ggf. auch gegen die Osmanen und die Schweden kämpfen.

Der Weg aus dieser Sackgasse ergab sich erst, als im April 1714 Anselm Fleischmann die Weisung bekam, der Pforte den Abschluss des Friedens von Rastatt zu notifizieren³⁰. Dieser Frieden hatte zwar den Spanischen Erbfolgekrieg formell noch nicht beendet, doch er brachte das Ende des habsburgisch-französischen Konflikts, was zumindest der kaiserlichen Osmanenpolitik sehr entgegen kam. Von nun an konnten sowohl Prinz Eugen als auch

28 Fleischmann an Hofkriegsrat, 22. September 1714, HHStA, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 103r.

29 Referat vom löbl. hofkriegsrath über Türkisch. und Schwedische Sachen, HHStA, Türkei I–179, 1710–1713, Fasz. 1713, fol. 33v–36r.

30 »714. Aprilis Den 19. hatte Fleischmann abermahlen audienz bey dem Groß-Vezir, um Ihme den zwischen dem Kayser und franckreich zu Rastatt würcklich geschlossenen frieden zu notificiren«. – In Fleischmann-Vorgang seiner Residentens-Stelle zu Constantinople de Anno .713 usque 716. iclusive – HHStA, Türkei I–181, 1713–1716, Fasz. 87a–1716, fol. 103v.

Fleischmann aufatmen und sich darüber sicher sein, dass die Pforte unter den jetzigen Umständen zu der alten Politik der freundschaftlichen Nachbarschaft gegenüber dem Kaiser zurückkehren würde.

Der Frieden von Rastatt brachte für Karl VI. als Gewinn Länder mit sich, die bisher der Spanischen Krone gehörten³¹. Der Resident Fleischmann bekam den Auftrag, die Einbeziehung dieser neuen Gebiete (Neapel, Sardinien usw.)³² im Vertrag von Karlowitz bei der Hohen Pforte zu erwirken. Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Osmanen dabei Schwierigkeiten gemacht hätten: »daß die Ottomannische Porten kein besserer und aufrichtigeren freunt und nachbahrn alß das teutsche reich hätte«³³.

Der feierliche Einzug und die offiziellen Audienzen im August 1714, die Fleischmann nunmehr als offizieller Resident bei der Hohen Pforte unternahm, waren pompös und machtvoll gestaltet, worüber der kaiserliche Vertreter dem Hofkriegsrat auch detailliert berichtete. Es bestand kein Zweifel, dass die Habsburger Monarchie ihre volle Autorität gegenüber dem Osmanischen Reich wieder erlangt hatte³⁴.

Anselm Franz von Fleischmann scheint ein kluger Diplomat gewesen zu sein, der in den Beziehungen zur Pforte nicht nur seine »Confidenten« zu gebrauchen wusste, sondern auch geschickt die Kraft der Symbolik für die Erreichung seiner Ziele ausnutzte. So etwa versäumte er es nicht, am Geburtstag des Kaisers, dem 1. Oktober 1714, nicht nur den französischen Botschafter des Alleurs, der ihm aus diesem Anlass gratulierte, bei sich einzuladen und zu bewirten, sondern gleich auch die ganze »französische Nation« in seiner Residenz willkommen zu heißen³⁵. Und da kein Zweifel bestand, dass die osmanischen Behörden von dieser frohen Zusammenkunft erfahren mussten, konnte Fleischmann sicher sein, dass die Pforte mit Bedauern realisieren musste, dass nun nicht nur kein Krieg zwischen Karl VI. und Ludwig XIV. mehr bestand, sondern sogar, dass die beiden Botschafter wohl guten und freundschaftlichen Kontakt zu einander pflegten.

Im Oktober 1714 hatte Fleischmann eine Audienz beim Großvezier, in der er u.a. der Pforte die Unterzeichnung des Friedens von Baden notifizie-

31 Vgl. Leopold AUER, Das europäische Staatensystem im Zeitalter Prinz Eugens, in: Erich ZÖLLNER / Karl GUTKAS (Hg.), Österreich und die Osmanen: Prinz Eugen und seine Zeit, Wien 1986, S. 67–87, hier S. 79.

32 Anselm Franz von Fleischman an den Hofkriegsrath, Constantinopel den 26 Juny 1714: HHStA, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 23v–26v; Siehe auch Bericht vom 15. Oktober 1714, Fleischmann an Hofkriegsrat, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 109r.

33 Bericht vom 27. August 1714, Fleischmann an Hofkriegsrat, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 79v.

34 Wienerisches Diarium, Nr. 1147, 28.–31.07.1714, aus Constantinopel.

35 Bericht vom 15. Oktober 1714, Fleischmann an Hofkriegsrat, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 111v–112v.

ren sollte³⁶. Die Pforte hatte diese Nachricht anscheinend bloß zur Kenntnis genommen, und zwar ohne sie zu kommentieren, was durchaus verständlich ist, da für die Pforte die Tatsache, dass der Kaiser und Frankreich nicht mehr gegeneinander Krieg führen, viel wichtiger war als die Details der Badener Übereinkunft. Es heißt:

Weither zeigt Ich Ihme dero Groß Vezier an, waßmassen der frieden zwischen Ihro Röm. Kays. und Cathol. May. und d. Crone Franckreich den 4. Sepetmb. in Solemni forma zu baaden in Ergau vollständig geschlossen, und die instrumenta Pacis gegen einander außgewechselt worden seyen³⁷.

Der Resident war sich durchaus bewusst, dass die Osmanen sich über diese Nachricht nicht sonderlich freuten – und man wird das Gefühl nicht los, dass Fleischmann diesen Augenblick auch richtig genossen hat. Er schreibt:

Nachdeme der Groß-Vezier wenigst dem äußerlichen schein nach seinen im sonderlichen gefallen erzaiget, fienge Er über den vorgewesenen Krieg, und nunmehr zugeuessen habende friedens früchtes ein langes und sehr freundliches gespäch an, worauf Ich Ihme dann auch verner discours-weiß zuverstehen geben, wie daß die Dulcignoten an denen Neapolitan. und verschidene anderen Kays. unterthanen zu land und wasser mit außraubung einiger orthen, auch hinwegnehmung viller fahrzeug und leuthen grosse insolentien verübeten; Gleichwie nun die Porten wohl wisse, daß gedachtes Königreich mit mehr anderen Spanischen, und Italianischen landen Ihro Röm. Kay. May. Meinem allergnädistern Kayser und Herrn zustehe, alß khönnte Ich umb so weniger glauben, daß derley dem Carlowitz. frieden krafft dessen die unterthanen beeder reiche keiner den anderen belaidigen kann, zuwider lauffende übelthatt mit derselben vorwissen begangen worden³⁸.

Zwei Dinge beschäftigten die habsburgische Diplomatie am Bosphorus bis Ende des Jahre 1714. Das erste Problem war die Rückkehr Karls XII. nach Schweden und das zweite waren die starken Kriegsrüstungen der Pforte zur See und zu Land.

Es war inzwischen nicht schwer, die Rückreise Karls XII. diplomatisch zu befördern, zumal sich Russen und Osmanen im Frieden von Adrianopel (1713) über ihre neue Staatsgrenze geeinigt hatten. Die Variante mit der 50.000 Mann starken osmanischen Eskorte wurde nicht mehr diskutiert, und so musste sich der König von Schweden lediglich mit einer kleinen Begleit-

36 Bericht vom 7. November 1714, Fleischmann an Hofkriegsrat, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 125v–126v.

37 Ebd., fol. 125v–126r.

38 Ebd., fol. 126r–v.

truppe zufrieden geben, die ihn allerdings nur bis zur kaiserlichen Grenze in Siebenbürgen begleitete³⁹. Ihm sollten jedoch Osmanen bis Schweden folgen, allerdings waren das, so Fleischmann, zwanzig seiner Gläubiger, die hofften, dass der König, einmal in sein Königreich angelangt, ihnen das geliehene Geld zurückzahlen würde. Es besteht wohl kein Zweifel, dass der Hofkriegsrat erleichtert gewesen sein muss, als Fleischmann über den Aufbruch Karls XII. in Richtung Siebenbürgen berichtete. Dabei konnten sich die Habsburger mit ihrem Einverständnis rühmen, dass der schwedische König die kaiserlichen Lande passieren könne. In den Augen der drei beteiligten Parteien – Russen, Osmanen und Schweden – standen sie nun in einem sehr positiven Licht da.

Das zweite Problem, nämlich die Kriegsrüstungen der Pforte zur See und zu Land, scheint Fleischmann mehr beunruhigt zu haben, als den Hofkriegsrat in Wien. Der Resident konnte relativ schnell in Erfahrung bringen, dass das Ziel Venedig bzw. Morea war – stand für ihn dieses Ziel immerhin schon im August 1714 fest⁴⁰. Mehrmals während des Jahres hatte er nachgesucht, ihm Weisungen zu geben, wie er sich verhalten solle: Sollte er gegen die Rüstungen offiziell vorgehen und mit militärischen Gegenmaßnahmen drohen? Sollte der Sache distanziert gegenüber stehen? Er verlangte von den Wiener Behörden auch Geldsummen, die es ihm ermöglichte nicht nur Informationen einzuholen, sondern auch u.U. die politischen Entscheidungen an der Hohen Pforte in einem für die Habsburger positiven Sinn zu beeinflussen.

Den eingesehenen Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Hofkriegsrat auf Fleischmanns Vorschläge eingegangen wäre. Es wurde zwar akzeptiert, dass der Resident in seinen informellen Gesprächen mit osmanischen Würdenträgern darauf hinwies, dass im Frieden von Karlowitz eine Art kaiserliche Garantie für den venezianischen Besitz ausgesprochen worden sei, doch zu einer kategorischen Demarche, dass die Osmanen ihre Kriegsrüstungen stoppen sollten, entschied man sich nicht. Die Kriegserklärung der Pforte an Venedig, die Anfang Dezember 1714 verkündet wurde, konnte dadurch nicht verhindert werden. Es hieß:

39 HAMMER-PURGSTALL, Geschichte des Osmanischen Reiches, S. 166.

40 »Hingegen fehrdt die Porten mit ihren insonderheit zu wasser machenden Kriegs preparationen eyfrif forth, und weillen Sye nächst künfftiges frühe Jahr: 40. grosse Kriegs-Schiffe; 30. galeeren, und 60. fregaten ohne die anderen fahrzeug, und deren in derley fühlen zusamben stossenden barbaresquen macht zurechnen, unter Seegl bringen will, alß seyndt über die unter der hand hie und wieder in specie gegen Morea vorkherende Kriegs-Anstalten bereiths [...]; Bey sothaner der sachen beschaffenheit habe all eußerliches angewendet, umb auf dem aigentlichen grundt des Türckhischen Vorhabens zukhommben, und finde nach einhelliger außsage meiner mehristen, bevorderist deren in Seraglio habenden Confidenten das die gegenwerthig von dem Sultan sagende wahre intention dahin gehe, umb sich auf dem thron vester zuhalten, und sein ohnedem wider Ihn aufrührerisch- und erarmbtes Volckh einigermass zu divertiren, nächstkünfftiges Jahr Venedig zu Wasser und zu Landt zubekriegen« – Fleischmann an Hofkriegsrat, 27. August 1714, HHStA, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 89v–90v.

Gränizen waß veranstaltet werde, finde aber, daß aldorthin waß ungewöhnliches vorzunehmende dato kein befehl ergangen seye, und dieses wie mich etliche meiner confindenten versichern, der ursachen halben: weillen die unerfahrene Porten nicht glaubet, daß Ihre Röm. Kays. May. sogleich denen Venetianern succuriren, sondern erst nach einigen Jahren, da Sie Ihre in dem mit Franckhreich gehaltenen schweren Krieg abgemattete Kräfte wieder erhollet, sich in dem gegen Venedig anfangenden Krieg wuerden einmischen können⁴¹.

Fleischmanns Vermutungen, dass die Pforte einen schnellen und erfolgreichen Krieg gegen Venedig führen wolle, in der Hoffnung die kriegerschöpfte Habsburger Monarchie könne nicht so schnell reagieren, scheinen korrekt zu sein. Der kaiserliche Resident glaubte auch nicht, dass der Sultan sich nur mit Morea begnügen werde. Er war sich sicher, dass die Osmanen früher oder später den Kaiser angreifen werden, um zumindest einen Teil der 1699 verlorenen Gebiete zurückzuerlangen⁴². Fleischmann war zugleich überzeugt, dass am Ende aber Karl VI., der mächtigste Monarch auf Erden, den Sieg davon tragen würde – mit dem Ergebnis, dass die Türken aus Europa vertrieben würden und der Römische Kaiser auch den ihm gebührenden Titel »Kaiser des Ostens« annähme.

Es könnte durchaus sein, dass eben diese Berichte Fleischmanns aus Konstantinopel Prinz Eugen überzeugt haben könnten, dem Krieg gegen die Osmanen nicht nur nicht aus dem Weg zu gehen, sondern ihn auch als eine Möglichkeit für die weitere Machtentfaltung der Habsburger Monarchie anzusehen.

6.

Die Friedenschlüsse von Rastatt und Baden, die das Ende des Spanischen Erbfolgekriegs verkündeten, waren an sich kein besonders großes Thema in der diplomatischen Korrespondenz zwischen dem Hofkriegsrat und dem kaiserlichen Residenten in Konstantinopel, Fleischmann⁴³. Ein weit größeres Problem jedoch war die Sorge, ob nicht die Pforte sich dazu verleiten lassen würde, während dieses französisch-habsburgischen Konflikts den Kaiser anzugreifen. Es gab ja bereits einen Präzedenzfall – die Eröffnung der zweiten Front gegen Leopold I., die Ludwig XIV. 1688 ins Leben rief. Diese Befürchtung bestand, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, während

41 Fleischmann an Hofkriegsrat, 6. Dezember 1714, HHStA, Türkei I–180, 1714–1716, Fasz. 86b, fol. 267r–v.

42 ROIDER, *Austria Eastern Question*, S. 38.

43 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie: internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997, S. 259–267.

des ganzen Spanischen Erbfolgekriegs. Aus Sicht der kaiserlichen Vertreter in Konstantinopel waren die Osmanen in den Jahren 1706–1711 am weitesten davon entfernt, den Frieden mit dem Kaiser zu brechen. Am wenigsten von der Neutralität entfernt hatte sich die Pforte, sieht man die Akten durch, wohl in der Zeit von 1712 bis April 1714. In dieser Zeitspanne stand bereits fest, dass die Habsburger Monarchie praktisch allein gegen Frankreich kämpfte. Sie wirkte kriegsmüde, zugleich wurde die Pforte von allen europäischen Mächten umworben: Der Sultan konnte Russland drohen, hatte in Karl XII. einen potentiellen Verbündeten und in Frankreich einen realen. Natürlich war es unter diesen Umständen für die Pforte nicht lebenswichtig, den Frieden mit dem Kaiser zu wahren.

Ob das zweideutige Verhalten der Pforte in jenen Monaten den Friedensprozess im Spanischen Erbfolgekrieg befördert hat, bedarf einer besonderen archivgestützten Klärung. Möglich ist es durchaus. Auf alle Fälle zeigt die Aktivität des kaiserlichen Vertreters in Konstantinopel, Anselm Franz von Fleischmann, aus den Jahren 1713 und 1714 sehr deutlich, inwieweit inzwischen das Osmanische Reich im europäischen Spiel der Mächte integriert war.

Werner Telesko

Rastatt – »Ruhestadt«

Visualisierungen der Friedensschlüsse der Jahre 1713/1714
zwischen traditioneller Symbolik und Bildreportage

Friedensschlüsse wurden in der Frühen Neuzeit bekanntlich auf verschiedenen »Sprachhöhen« bildmedial kommuniziert¹. Ausgehend von schriftlichen und bildlichen Zeugnissen soll im Folgenden für die Friedensschlüsse des »Spanischen Erbfolgekrieges« in Rastatt und Baden danach gefragt werden, in welcher Hinsicht zur Visualisierung dieser beiden Friedensverträge ein übernationales gemeinsames »Set« an Bildzeichen (vorwiegend basierend auf den ikonographischen Traditionen von Mythologie und Christentum) existierte, und in welchem Verhältnis dieses zu den jeweils eigenen (»nationalen« bzw. »regionalen«) ikonographischen Traditionen stand.

Mit dieser Fragestellung ist zugleich die methodische Notwendigkeit einer Analyse zweier möglicher »Übersetzungsleistungen«² bzw. – negativ gesprochen – »Translationsdefizite« verbunden: Zum einen waren die Bildkünste angesichts der Visualisierung von Friedensschlüssen dazu aufgerufen, die unheilvolle, bellizistisch-zerstörerische »Motorik«, die letztlich jedem Kriegsgeschehen innewohnt, durch eine (in der Regel mythologisch und christlich ausgerichtete) Symbolsprache zu ersetzen, die auf die Visualisierung eines möglichst stabilen – und im besten Falle immerwährenden – »ordo« abzielte. Eben diese zentrale Intention ist auch Gegenstand der Formulierungen von Friedensschlüssen, so etwa auch im Text des Badener Friedens, der sich einerseits explizit auf das beiderseitige Vergessen bzw. die Amnestie (Vergebung) der kriegerischen Vorgeschichte bezieht (»Sit perpetua utrinque Amnestia & oblivio [...]«), andererseits aber – offensichtlich in der Nachfolge der Friedensverträge von Münster und Osnabrück (1648) und

1 Zusammenfassend: Hans-Martin KAULBACH, Friede, in: Uwe FLECKNER u.a. (Hg.), Handbuch der politischen Ikonographie, Bd. 1, München 2011, S. 381–387.

2 Vgl. hierzu grundsätzlich: Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft, Göttingen 2012.

der übergreifenden Idee der »res publica christiana«³ – eine »Pax Christiana [...] perpetua ac universalis [...]« proklamiert⁴.

Für die meisten Bildprägungen zeigte das im Badener Friedenstext zweimal zitierte »perpetuus« nicht nur die Notwendigkeit einer Kompromissbereitschaft zwischen den ehemals verfeindeten Kriegsparteien an, sondern brachte auch die Notwendigkeit mit sich, jede Art der als unheilvoll konnotierten »Vorgeschichte« in einen umfassenden – durch mythologische oder christliche Muster abgesicherten – Zustand der »Zeitlosigkeit« bzw. Heilsgewissheit überzuführen, der letztlich als Garant für die Friedenssicherung angesehen werden konnte.

In diesem Sinn wird eine Wiederherstellung des alten Zustandes entweder als »Pax universalis« im Sinne der Tradition der »Pax christiana« gesehen oder als antik unterlegte »FELIX TEMPORUM REPARATIO« angesprochen, wie dies etwa als Umschrift auf dem Avers einer Medaille Georg Friedrich Nürnbergers und Martin Brunners auf den Frieden von Rijswijk (1697)⁵ zum Ausdruck kommt. Hinsichtlich einer im Zeichen des Friedens zu gestaltenden Zukunft bedeutet dies die zumindest symbolisch vermittelte Intention, den nun gewonnenen kriegslosen Zustand bis in alle Ewigkeit fixieren zu wollen, wie dies aus der Umschrift am Revers einer Schraubenmedaille auf den Hubertusburger Frieden (1763) hervorgeht (»SIT FIRMA PER AEVUM«)⁶.

Dass die in den zitierten Bestimmungen des Badener Friedens von 1714 geforderte »oblivio« aber keine Selbstverständlichkeit war, zeigen Darstellungen, die das notwendige »Ausblenden« der konfliktreichen Vorgeschichte eben nicht praktizieren und kriegerische Triumphe in eine nicht minder voller Kraft strotzende »Pax triumphans« überführen, wie dies – nach Vorstufen in der Herrscherikonographie Kaiser Ferdinands III.⁷ – in einer Publikation mit dem Titel »Höchste Welt- und Krieges-Häupter, welche den Fried-brüchigen Türckischen Hochmuth durch zwey Feld-Züge in Ungarn also gedemüthiget [...]« (Augsburg/Dillingen 1718) anlässlich des Friedens von Passarowitz (1718) deutlich zum Ausdruck kommt: Neben der bildlichen Präsentation

3 Vgl. dazu: Hans-Martin KAULBACH, Das Bild des Friedens – vor und nach 1648, in: Klaus BUßMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), Katalog: 1648. Krieg und Frieden in Europa, Textbd. II, München 1998, S. 593–603, hier S. 593.

4 Solenne Pacis Instrumentum [...] 1714 Badae-Ergoviae Signatum, o.O., o.J.

5 Wien, Kunsthistorisches Museum (im Folgenden: KHM), Münzkabinett, 11.918bB.

6 Wien, KHM, Münzkabinett, 5954 / 1914B.

7 Vgl. KAULBACH, Das Bild des Friedens, S. 595, 598f. Zur gleichen Zeit sind ähnliche Phänomene auch in der französischen Medaillenproduktion zu bemerken, vgl. hier etwa eine Medaille auf den Sieg Frankreichs über Spanien in der Schlacht von Dünkirchen (1658) mit der über den Feinden triumphierenden Victoria (Umschrift: »VICTORIA PACIFERA«), vgl. Antoine COYPEL/Charles-Louis SIMONNEAU, Médailles sur les principaux événements du règne de Louis le Grand avec des explications historiques, Paris 1702, S. 48 (mit Abb.).

wichtiger Protagonisten des eben beendeten Türkenkrieges findet sich hier die Verquickung von Kriegs- und Friedensthematik in besonderer Weise in einem Stich von Jakob Andreas Fridrich⁸ mit dem Titel »Pax / Triumphans«, der die Hauptfigur des oberen Teils als »Abundantia« mit Siegespalme (!), zugleich aber als Vertreterin der »Gerechtigkeit« (hier als flankierende Personifikation gegeben), ausweist. Großmütig wird im Text – ausgehend von einer Rückschau auf die Triumphe der römischen Antike – erklärt, dass im Gegensatz zu den Römern, die durch ihre Siege den Feinden den Frieden genommen hätten, Österreich den Frieden durch seine militärischen Siege überhaupt erst herstellen würde. Wie sehr aber diese Art von Triumphalsymbolik nicht nur in unterschiedlichsten Gattungen von Publikationen⁹, sondern gerade bei Gelegenheit von Friedensschlüssen Realität war, zeigt ein Stich einer Medaille auf den Frieden von Passarowitz, der in der entsprechenden Darstellung die auf der Quadriga nach antik-römischen Typus¹⁰ en face triumphierende »Religio« (mit Kreuz und Olivenzweig) »DE CHRIST[IANI] NOMINIS HOSTIBVS« (Umschrift am Revers) siegen lässt und diesen Friedensschluss unterhalb der Darstellung als einen »[...] TURCIS DATA [...]« – also den Osmanen diktierten – ausweist¹¹. Auch der entsprechende Stich mit den Friedensschlüssen von Rastatt bzw. Baden und dem im Zentrum triumphierenden Karl VI. auf dem Pferd in Paul Deckers berühmter Stichserie »Repraesentatio belli ad successionem in Regno Hispanico [...] Der Spanische Successions Krieg [...]«, Augsburg (um 1715)¹² verfolgt dieses Ziel einer Integration von Friedensschlüssen in einen triumphalistisch ausgerichteten Kontext mit einem denkmalähnlich gegebenen reitenden Monarchen im Zentrum.

-
- 8 Jakob Andreas Fridrich, Stich: Pax / Triumphans, in: Höchste Welt- und Krieges-Häupter, welche den Fried-brüchigen Türckischen Hochmuth durch zwey Feld-Züge in Ungarn also gedemüthiget [...], Augsburg / Dillingen 1718, vor S. 63.
- 9 Z.B. Thesenschrift von Adamus Josephus Freiherr von KELLER, *Quinquennium secundum Imperii Romano-Germanici Caroli VI.* [...], Wien 1721, S. 23 (»FORTITVDO PACATRIX«).
- 10 Andreas ALFÖLDI, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, Darmstadt³1980 (ebd. ¹1970), Taf. 17, Abb. 1.
- 11 Carolus Gustavus HERAEUS, *Inscriptiones et symbola varii argumenti* [...], Nürnberg 1721, S. 53 (mit Abb.); Sebastianus INSPRUGGER SJ, *Nummi Augustorum Caroli VI. et Elisabethae Christinae* [...], Wien 1728, S. 65–69, nummus XVII; Sammlung merkwürdiger Medaillen, 5. Jahr 1741, Vorrede von Hermenegildus und Otto Hamerani, Nürnberg 1741, S. 17f. (mit Abb.); Katalog der Münzen- und Medaillen-Stempel-Sammlung des k.k. Hauptmünzamt in Wien, Bd. 1, Wien 1901, S. 176, Nr. 747; Gregor Martin LECHNER OSB / Bernhard RAMEDEY, Katalog: Österreichs Glorie am Trogerhimmel, Stift Göttweig, Stift Göttweig 2012, S. 216, Nr. M 164.
- 12 Stich aus: Paul DECKER, *Repraesentatio belli ad successionem in Regno Hispanico* [...] Der Spanische Successions Krieg [...], Augsburg um 1715, Taf. 56, vgl. Karl GUTKAS (Hg.), Katalog: Prinz Eugen und das barocke Österreich, Schloßhof – Niederweiden (Marchfeldschlösser), Wien 1986, S. 208, Nr. 8.42; Werner SCHWARZ, »Repraesentatio Belli«. Eine Kupferstichfolge zum Spanischen Erbfolgekrieg aus dem Augsburger Verlag Jeremias Wolff, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 84 (1991), S. 129–184, hier S. 175, Abb. 18.

Selten sind allerdings Medaillenprägungen, die sich in diesem Sinn jeder »Übersetzungsleistung« zugunsten einer gemeinsamen Friedensvision verweigern und nach wie vor existierende Gegensätze zwischen den Friedensparteien auf den entsprechenden Inschriften und Darstellungen offen ausspielen: In einer unpublizierten Medaille auf den Frieden von Rastatt¹³ wird der gallische Hahn (und damit Frankreich) in der Umschrift am Avers dadurch verächtlich gemacht, dass angeblich weder dessen Krähen noch dessen Schatten (in Bezug auf die dem Hahn beigegebenen Küken) etwas ausrichten können (»NEC CANTUS NEC UMBRA«) (Abb. 1). Demgegenüber versinnbildlicht der einköpfige Adler am Revers das Reich und in der Folge die Garantie, dessen verschiedene Glieder zusammenzuhalten und zu bewahren (»UNITOS SERVABIT«), was auch in visueller Hinsicht höchst sinnfällig zum Ausdruck gebracht wird¹⁴. (Abb. 2) Avers und Revers stehen hier somit im Dienst *einer* (der kaiserlichen) Partei – und dies trotz des historischen Anlasses eines Friedensschlusses, der zwei ehemalige Kriegsparteien eigentlich in ein harmonisches Verhältnis bringen sollte.



Abb. 1: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Avers,
Wien, KHM, Münzkabinett, 11.835bß

13 Wien, KHM, Münzkabinett, 11.835bß.

14 Ähnlich am Revers einer Medaille auf die Ausführungsbestimmungen des Westfälischen Friedens (1649), vgl. Fernando Checa CREMADES, Katalog: Cortes del Barroco. De Bernini y Velazquez a Luca Giordano, Madrid 2003, S. 239, Nr. 5.63.



Abb. 2: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.835bß

Neben dem angesprochenen Umstand des Verhältnisses zwischen Krieg und Frieden auf Bildzeugnissen musste die visuelle »Übersetzungsleistung« in Gestalt von Graphiken, Medaillen etc. allgemein verständlich und in der Regel wenig konflikträchtig sein. Diese in der Regel »nationale« Translationsdefizite überbrückende Intersubjektivität sollte aber soweit mit den jeweils spezifischen ikonographischen Traditionen der ehemaligen Kriegsparteien kongruieren können, um solcherart vor allem im jeweiligen Herstellungsland propagandistisch »verkaufbare« oder zumindest präsentable Effekte bewirken zu können. Jede visuelle Übersetzungsleistung war demnach ein heikler Balanceakt und zudem im Prinzip gattungsmäßig gebunden, wobei durchaus vielfältige Transferprozesse zwischen den Medaillen und der Graphik zu beobachten sind, fungierte doch die Druckgraphik etwa im Kontext numismatischer Werke des 18. Jahrhunderts als Medium der Präsentation und Kommentierung der Medaillen. Andererseits fanden Medaillen auch in Gestalt von Emblemen Eingang in die allegorische Graphik. Ein französischer Almanach zum Jahr 1715¹⁵ etwa kombiniert die »Krönung« der Monarchen in traditionsmächtig-emblematischer Pose im oberen Teil mit Ereignissen des »Spanischen Erbfolgekrieges« im unteren Teil. Die Unterzeichnung bzw. Ratifikation des Badener Friedens selbst nimmt hier hin-

15 Versailles, Musée national des châteaux de Versailles et de Trianon, gravures, Inv.-Nr. 1673; vgl. Rolf STÜCHELI, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«, Freiburg (CH) 1997, S. 178f. (mit Abb.).

gegen nur einen kleinen Raum im rechten unteren Drittel ein. In einigen Medaillenprägungen sind zudem konkretere Verbindungslinien zur Graphik auszumachen, so etwa wenn in einer Medaille auf den Kongress von Utrecht (1712) der Verhandlungsort im Nominativ gebildet bzw. die Vedute der Stadt auf dem Avers dargestellt ist, und demgemäß die Wolken des Krieges vertrieben werden bzw. die Sonne des Friedens zurückkehrt (Umschrift: »BELLI FUGAT NUBES, SOLEMQUE REDUCIT PACIS«), der Revers aber die stilisiert gegebenen Kongressteilnehmer um einen Tisch versammelt zeigt¹⁶ – üblicherweise ein Charakteristikum druckgraphischer Erzeugnisse, die stärker auf reportageartig angelegte Bildinhalte zielen.

Die beiden eingangs skizzierten zentralen Fragestellungen in Bezug auf visuelle Übersetzungsleistungen in der frühneuzeitlichen Friedensikonographie werden um so virulenter, wenn man die Breite der europäischen Bildproduktion von den bewährten Medien der politischen Ikonographie wie der Medaillenprägung, welche die geschichtlichen Ereignisse mit Hilfe mythologischer und christlicher Deutungsmuster tendenziell enthistorisierte¹⁷, bis zu den vergleichsweise jüngeren (und flexibleren) Gattungen der druckgraphischen Bildreportage (Flugblätter, illustrierte Traktate und Propagandaschriften, Almanache, Karikaturen etc.)¹⁸ betrachtet. Die »Übersetzung« der spezifischen Relevanz von Friedensleistungen in die jeweilige künstlerische Gattung hatte in der Regel bestimmte und – wie erwähnt – jeweils höchst mediengebundene Resultate zur Folge, da die unterschiedlichen Bildmedien nicht einfach als Reflektoren historisch-diplomatischer Ereignisse anzusprechen sind, sondern vielmehr als genuine und unmittelbar an der sensiblen Prozesshaftigkeit von Friedensschlüssen beteiligte »Produktivkräfte« des Geschichtlichen¹⁹ verstanden werden müssen. Im jeweiligen Bildwerk kommt demnach eine höchst spezifische »Anstrengung« (häufig auch ohne nachweisbaren Bezug zu den entsprechenden politischen Rahmenbedingungen) hinsichtlich einer Visualisierung von politischen Zuständen *pro futuro*

16 Gerard van LOON, *Histoire métallique des XVII provinces des Pays-Bas [...]*, Bd. V, Den Haag 1737, S. 208f.

17 Grundsätzlich zur Friedensikonographie auf Medaillen: Richard GAETTENS / Paul JULIUS, *Krieg und Frieden in der Medaille und in der Gedenkmünze*. Sammlung Julius, 2 Bände, Heidelberg 1958; Hans GALEN (Hg.), *Der Westfälische Frieden. Die Friedensfreude auf Münzen und Medaillen*. Vollständiger beschreibender Katalog, Ausstellung im Stadtmuseum, Münster 1988; Gerd DETHLEFS, *Die Anfänge der Ereignismedaille. Zur Ikonographie von Krieg und Frieden im Medaillenschaffen*, in: Wolfgang STEGUWEIT (Hg.), *Medaillenkunst in Deutschland von der Renaissance bis zur Gegenwart. Themen, Projekte, Forschungsergebnisse*. Vorträge zum Kolloquium im Schlossmuseum Gotha am 4. Mai 1996, Dresden 1997, S. 19–38.

18 Grundlegend: Wolfgang CILLESSEN (Hg.), *Katalog: Krieg der Bilder. Druckgraphik als Medium politischer Auseinandersetzung im Europa des Absolutismus*, Deutsches Historisches Museum, Berlin 1997.

19 Zu dieser Fragestellung grundsätzlich: Fabio CRIVELLARI u.a. (Hg.), *Die Medien der Geschichte. Historizität und Medialität aus interdisziplinärer Perspektive*, Konstanz 2004.

zum Ausdruck. Zudem eignete sich gerade die sensible Schnittstelle zwischen dem Waffenstillstand bzw. faktischen Kriegsende auf der einen Seite sowie dem Anspruch auf den Beginn einer »neuen« (Friedens-)Ära auf der anderen Seite in besonderer Weise dazu, politische Programme vorzustellen bzw. Imperative für die Zukunft zu formulieren. In jedem Fall war aber der Übergang von einer »alten« Zeit in einen neuen (wie auch immer politisch zu konkretisierenden) Zustand zu visualisieren.

Besonders die Medaillenproduktion eröffnet hier ein weites Feld von Zuschreibungen von Friedensleistungen, war diese Gattung doch seit dem Bemühungen Ludwigs XIV. im Sinne einer umfassenden »histoire métallique«²⁰ von jeher dazu ausersehen, geschichtliche Ereignisse in symbolisch-kommentierender Weise zu begleiten und diese in eine umfassende Ruhmesgeschichte des Monarchen überzuführen. Leider sind bis heute kaum Grundlagen hinsichtlich der Tätigkeit der Entwerfer und Hersteller solcher Medaillen erarbeitet, um hier den Aktions- und Rezeptionsradius einzelner Medailleure bzw. Prägungen präziser abstecken zu können²¹. Des Weiteren ist hinsichtlich der Bedeutung der Medaillen zu bemerken, dass diese auch Gegenstand tagespolitischer Auseinandersetzungen sowie Ursache diplomatischer Konflikte waren²². Im Zentrum der interessanterweise fast ausschließlich in den freien Reichsstädten Augsburg und Nürnberg stattfindenden Medaillenproduktion zu den in vorliegenden Ausführungen behandelten Friedensschlüssen²³ stehen dabei thematisch in der Regel nicht die Diplomaten sowie die Mühen des Verhandlungsprozesses als solche, wie dies in Gemälden und Stichen zu zahlreichen frühneuzeitlichen Friedensverträ-

20 Zusammenfassend: Fabrice CHARTON, Claude-François Ménestrier, l'Académie des inscriptions et l'histoire métallique du règne de Louis XIV., in: Gérard SABATIER (Hg.), Claude-François Ménestrier: les jésuites et le monde des images. Discours prononcé pour la profession religieuse de la soeur Magdeleine Angélique de la Croix, Grenoble 2009, S. 205–218.

21 Die Defizite der Forschung resümiert Hendrik ZIEGLER, Der Sonnenkönig und seine Feinde. Die Bildpropaganda Ludwigs XIV. in der Kritik, Petersberg 2010, S. 16f.

22 Vgl. CILLESSEN, Krieg der Bilder, S. 238–241; Hendrik ZIEGLER, »Stat sol. luna fugit«. Hans Jacob Wolrabs Josua-Medaille auf Kaiser Leopold I. und ihre Rezeption in Frankreich, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700, Köln u.a. 2008, S. 166–181; ZIEGLER, Sonnenkönig, S. 48–74.

23 Der Wiener Hof scheint nur selten als unmittelbarer Auftraggeber von Medaillen in Erscheinung getreten zu sein, vgl. Jutta SCHUMANN, Die andere Sonne. Kaiserbild und Medienstrategie im Zeitalter Leopolds I., Berlin 2003, S. 335–338; ZIEGLER, Sonnenkönig, S. 72. Aus der Stempelsammlung des Hauptmünzamtens sind diese vom Kaiser genehmigten Medaillen ersichtlich. Medailleure in Augsburg und Nürnberg fertigten ihre Erzeugnisse sowohl für Kaiser und Reich als auch auf eigene Rechnung an. Nur wenige französische Medaillen sind in Bezug auf die hier behandelten Friedensschlüsse nachweisbar, darunter eine auf den Frieden von Rastatt, die den geschlossenen Janustempel mit dem Motto »Ubique pax« kombiniert, vgl. van LOON, Histoire métallique, S. 243f.; Yves J. LA MOTHE DE LA HODE, Histoire de la vie et du règne de Louis XIV, [...] enrichie de médailles, Bd. 6, Frankfurt/Basel 1743 (ebd. 1740), pl. III, Nr. XIV, sowie eine auf den 1713 geschlossenen Frieden von Utrecht, vgl. van LOON ebd., S. 231f.

gen in Europa in reportagehaft anmutender, letztlich aber zumeist in fiktiven Szenen²⁴ umgesetzter Manier – zum Teil unter Einsatz von Legenden – zu beobachten ist (z.B. Friedensschlüsse von Nimwegen²⁵, Rastatt²⁶, Baden²⁷ und Passarowitz²⁸). In den Medaillenprägungen geht es dagegen um das summarisch vermittelte sowie symbolisch unterlegte Ergebnis neu geordneter Machtverhältnisse.

Nicht immer ist es allerdings so einfach, wie im Fall einer kaiserlichen Medaille Georg Wilhelm Vestners auf den Frieden von Wien (1731), der das Ende der »Kaiserlichen Ostender Kompanie« besiegelte²⁹: Hier wird mit dem am Revers thronenden und von der Victoria gekrönten (ruhenden) Herkules ein prominenter habsburgischer Bildtypus verwendet und damit ein historisches Ereignis vor dem Hintergrund »eigener« Bildtraditionen, nämlich der Habsburger als »Herkulier«, veranschaulicht. Diese Einstellung wird in der Folge variantenreich praktiziert, etwa wenn in einer seltenen Medaille von Christian Daniel Oexlein auf den Frieden von Baden Herkules am Revers auftritt, der über einem nicht näher identifizierten Mann (?) mit der Rechten Waffen auf einem Postament in Brand setzt³⁰. Das damit dramatisch in Szene gesetzte Ende des Krieges erscheint nun aber erstaunlicherweise in der Umschrift am Revers mit einer Anlehnung an Jesaias 9, 5 biblisch kommentiert (»OMNE BELLVM CUM TVMVLTV IGNE COMBVRETVR«). Ikonographisch steht aber hinter dem Waffnen verbrennenden Herkules der »Hercules furens« Senecas (V. 1227–1236).

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass die inhaltliche Bandbreite der Medaillenprägungen zu den Friedensschlüssen von Rastatt und Baden als

24 Hierzu: KAULBACH, *Das Bild des Friedens*, S. 601.

25 Stich aus: Johann Leonhard SAUTERN (Hg.), *Actes et mémoires de la paix de Nimègue*, Bd. 3, Amsterdam 1680 (Wien, Österreichische Nationalbibliothek [im Folgenden: ÖNB], Bildarchiv, RV 300-D).

26 Stich aus: Andreas Lazarus von IMHOF, »Neu-eröffneter historischer Bilder-Saal [...]«, Bd. 2, Nürnberg 1719, S. 424 (Wien, ÖNB, Bildarchiv, 282.885-B); vgl. Gottfried MRAZ, *Prinz Eugen. Ein Leben in Bildern und Dokumenten*, München 1985, S. 194 (Abb.).

27 Gemälde von Johann Rudolf HUBER D.Ä., *Versailles, Musée national des châteaux de Versailles et de Trianon*, Inv.-Nr. MV 168, in: Hubert GLASER (Hg.), *Katalog: Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700*, Bd. II, München 1976, S. 185, Nr. 420*; MRAZ, ebd., S. 196 (Abb.); GUTKAS (Hg.), *Prinz Eugen und das barocke Österreich*, S. 207f., Nr. 8.40; STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 177f.; Agnes HUSSLEIN-ARCO / Marie-Louise von PLESSEN (Hg.), *Katalog: Prinz Eugen. Feldherr, Philosoph und Kunstfreund*, München 2010, S. 103, Nr. II.83.

28 Stich, ÖNB, Bildarchiv, 214.523-B.

29 Sammlung merkwürdiger Medaillen, 4. Jahr 1740, Nürnberg 1740 (Titelkupfer); zum *Œuvre Vestners*: Francisca BERNHEIMER, *Georg Wilhelm Vestner und Andreas Vestner: zwei Nürnberger Medailleure*, München 1984. Im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sind die entsprechenden Archivalien zur Erteilung des Privilegs Karls VI. an Georg Wilhelm Vestner (21. März 1728) erhalten (Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände 381, fol. 171r–251v).

30 Maria Theresia RATH, *Kaiser Karl VI. in der Medaille (1685–1740)*, 3 Teile, Katholieke Universiteit te Leuven, Departement Archeologie en Kunstwetenschap 1980, Ms., Teil 2 (Katalog), S. 114, Nr. 138.

enorm zu bezeichnen ist. Selbst jene Prägungen, die vor allem auf die Orte der Friedensschlüsse bezogen sind und deshalb vor allem topographische Gesichtspunkte zum Inhalt haben, kommen nicht ohne tiefere Symbolik aus: Dies betrifft etwa eine Medaille Georg Wilhelm Vestners auf den Frieden von Baden³¹, die in der Umschrift am Revers auf das Johannesevangelium (5, 4) Bezug und die darin geschilderte Heilung am Teich Bethesda nimmt (Abb. 3). Diese ausführliche Umschrift bringt – in Zusammenhang mit dem historischen Anlass des Friedensschlusses – das gesundmachende Baden, das Heil und Frieden (auch in übertragener Hinsicht) zur Folge hat, mit dem *genius loci* des (Friedens-)Ortes Baden in Verbindung. Zusätzlich muss der lateinische Name des Prinzen Eugen (EVGENIVS), der in manchen Exemplaren dieser Prägung als Randschrift auftritt, mit dem Wort GENIVS und damit mit dem Heil bringenden Engel der ersten Zeile der Umschrift in Verbindung gesehen werden, der dem biblischen Zeugnis zufolge das Wasser



Abb. 3: Medaille von Georg Wilhelm Vestner auf den Frieden von Baden, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1363bß

bewegte und damit Heilung erst möglich machte. Somit wird deutlich, wie auf einer Medaille, die *prima vista* dem »Kurort« Baden und seinen Heilquellen verpflichtet scheint, eine konkrete Zuordnung hinsichtlich der politischen Urheberchaft am Friedenswerk erfolgt: Im Rahmen einer auf den Ort des Geschehens bezogenen – scheinbar unverfänglichen, weil biblisch ausgerichteten – Ikonographie verrät die Wirkmacht des im Wort GENIVS der Umschrift versteckten Prinzen EVGENIVS entsprechende politische Absichten. Der Bibeltext nach dem Johannesevangelium wurde am Revers

31 Wien, KHM, Münzkabinett, 1362bß (identisch mit 1363bß), vgl. RATH ebd., 112, Nr. 136; STÜCHELI, Der Friede von Baden, S. 277f., Anm. 54; van LOON, Histoire métallique, S. 246.

der Medaille nicht zuletzt bewusst in »PRIMUS AQUAS FAVSTVS GENIVS MOVET, INDE SALVTEM ET LAETAM PACEM BALNEA SANA TRAHUNT« verändert, um mit dem nicht in der Vulgata vorkommenden Wort GENIVS aktuelle Bezüge zum Wirken des Prinzen herstellen zu können³².

Wie offensichtlich dieser an der Medaille selbst ablesbare Gedankengang bereits in der Rezeption des 18. Jahrhunderts nachweisbar ist, belegt etwa die von Nicolaus Hieronymus Gundling verfasste Publikation *Ausführlicher Academischer Discours über den Utrecht-Rastädischen Frieden [...]* (Frankfurt / Leipzig 1740), die zum Frieden von Baden festhält: »[...] Unter den vielfältigen damals auf diesen Friedens-Schluß zum Vorschein gekommenen Medaillen hat mir vornemlich [sic!] diese wohlgefallen: [...]«³³. In der Folge wird der Revers der Medaille ausführlich beschrieben, »[...] wobey man Zweifels ohne durch den Teich den zu Baden tractirten [sic!] Frieden ohne Einmischung fremder Sachen und mit zierlichster Verschwiegenheit, durch den Engel aber des Prinzen Eugenii Genesung von den bisherigen Kriegs-Beschwerden zu verstehen geben wollen. [...]«³⁴.

Am leichtesten ließen sich Translationsleistungen mit Hilfe der Anwendung mythologisch-kosmischer – also überzeitlicher – Deutungsmuster herstellen: Besonders anschaulich wird dies in einer astronomischen Medaille eines unbekanntes (wahrscheinlich in Nürnberg tätigen) Medailleurs auf den Frieden von Rastatt, welche die astronomische *conjunctio* am Tag des Friedensschlusses, den 6. März 1714, nämlich die Tatsache, dass die Planeten Jupiter und Sonne damals im Sternzeichen der Fische standen, zum Anlass für die Gestaltung am Avers nahm (Umschrift: »IVNGVNTVR IVPPIETER ET SOL.«)³⁵. (Abb. 4) Diese *conjunctio* fand während der Nacht statt, ebenso

32 Diese Vorgangsweise ist durchaus kein Einzelfall, wie eine Medaille auf den Sieg Prinz Eugens in der Schlacht von Höchstädt (1704) vor Augen führt: Der Revers zeigt einen vom Himmel kommenden Engel mit Schwert und mit der Umschrift »GENII VIRTUTE BONI. II. REG 19.«, vgl. hierzu: Eugenius nummis illustratus. Leben und Thaten des Großen und Siegreichen Prinzen Eugenii [...], Nürnberg 1738 (ebd. 1736), Abb. nach S. 194; Éléazar de MAUVILLON, Histoire du prince François Eugène de Savoie [...], Bd. 2, Amsterdam 1740, S. 259; Liselotte POPELKA, Katalog: Eugenius in nummis. Kriegs- und Friedenstaten des Prinzen Eugen in der Medaille, Heeresgeschichtliches Museum Wien, Wien 1986, S. 91, Nr. 93. Auch hier wird in vergleichbarer Weise das Wirken des Engels des Herrn gegen Sanherib (vgl. Jes 37, 36) in den mit dem Prinzen konnotierten »Genius« umgedeutet; zur Sanherib-Ikonographie auf Medaillen: DETHLEFS, Die Anfänge der Ereignismedaille, S. 31, Abb. 20.

33 Nicolaus Hieronymus GUNDLING, Ausführlicher Academischer Discours über den Utrecht-Rastädischen Frieden [...], Frankfurt / Leipzig 1740, S. 649.

34 Ebd.

35 Wien, KHM, Münzkabinett, 11.838bß; Helmut JUNGWIRTH, Prinz Eugen auf der Medaille, in: Karl GUTKAS (Hg.), Prinz Eugen und das barocke Österreich, Salzburg / Wien 1985, S. 391–400, hier S. 395f.; GUTKAS (Hg.), Prinz Eugen und das barocke Österreich, S. 206f., Nr. 8.39; POPELKA, Eugenius in nummis, S. 166, Nr. 185; Johannes ERICHSEN / Katharina HEINEMANN (Hg.), Katalog: Die Schlacht von Höchstädt. The Battle of Blenheim. Brennpunkt Europas 1704, Ostfildern 2004, S. 317, Nr. 11.14, vgl. van LOON, Histoire métallique, S. 240f.; Eugenius nummis

wie auch die Unterzeichnung des Friedensvertrages angeblich während der Nacht geschah. Der Revers dieser Medaille zeigt die beiden Feldherrn (nun Friedenspartner), den Prinzen Eugen und den Marschall Claude-Louis-Hector de Villars, die sitzend und in antiker Tracht gegeben einander die Hände reichen. Mit kosmischer Symbolik und antiker Kleidung wird hier ausgehend von der astronomischen *conjunctio* die Idee einer diplomatischen *felix conjunctio* strapaziert, deren inhaltlicher Ausgangspunkt im Datum des Friedensschlusses zu suchen ist³⁶.



Abb. 4: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Avers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.838bß

Wie sehr allerdings Bildtraditionen aus dem jeweils eigenen (nationalen) »Symbolhaushalt« mitgenommen wurden, beweist die ständige bildliche Präsenz von Jupiter und Sol (Apoll) in ihrer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts manifesten Relevanz für die Ikonographie Habsburgs und der Bourbonen. Es ist dies ein Aspekt, der in einer Medaille eines unbekannt-nürnbergischen Künstlers auf den Frieden von Baden ebenfalls eine Rolle spielt³⁷, sind doch am Revers Karl VI. und Ludwig XIV. als Jupiter und Apoll gegeben und sichtbar darum bemüht, die durch den Krieg gespaltene Welt-

illustratus, Abb. nach S. 344; generell zu den Medaillenprägungen unter Prinz Eugen: Cesare JOHNSON, Una possibile »storia metallica« del principe Eugenio Francesco di Savoia-Soissons, in: *Medaglia* 18 (1983), S. 62–113; POPELKA, Eugenius in nummis.

36 Daneben existieren auch einfacher gestaltete Medaillen wie eine auf Prinz Eugen und den Frieden von Rastatt, die am Revers in Gestalt eines Chronogramms die Inschrift »PACEM / RASTADT. / BADENAE / SVBSCRIPSIT / VII SEPT.« zitiert, vgl. de MAUVILLON, *Histoire du prince François Eugène*, Bd. 4, Amsterdam 1740, S. 208 (Abb.), S. 317.

37 Wien, KHM, Münzkabinett, 1365bß; POPELKA, Eugenius in nummis, S. 173, Nr. 192; STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 179, vgl. van LOON, *Histoire métallique*, S. 244f. (hier auf den Frieden von Rastatt bezogen). Die Inschrift im unteren Abschnitt am Revers dieser Medaille kann

kugel mühevoll mit Hilfe eines Tuches wieder zusammenzufügen (Abb. 5). Während in der eben erwähnten astronomischen Medaille auf die kosmische Überzeitlichkeit alludiert wird, nimmt diese Prägung auf die zeitliche Differenz zwischen Krieg und Frieden als antikisch unterlegte »Wiederherstellung einer glücklichen Zeit« (»FEL[ICIS] TEMP[ORIS] REPARATIO« als Umschrift am Avers) Bezug.



Abb. 5: Medaille eines unbekanntes nürnbergischen Künstlers auf den Frieden von Baden, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1365bß

Auch eine Medaille auf den Frieden von Rastatt von Georg Friedrich Nürnberger (Avers) und Martin Brunner (Revers)³⁸ bezieht sich auf diese zeitliche Differenz. Zum einen sind am Avers die Feldherren Prinz Eugen und Villars im traditionsmächtigen Typus einander gegenüber befindlicher Profilbildnisse (»OLIM DVO FVLMINA BELLII.«) wiedergegeben, andererseits wird der erreichte Frieden am Revers durch die nun bedeutungslosen Waffen des Krieges auf dem Tisch (mit einem schreibenden Putto) angezeigt (»NVNC INSTRVMENTA QUIETIS.«). Im Vordergrund steht hier einmal mehr die Visualisierung der für jeden Friedensschluss bedeutsamen Differenz zwischen OLIM und NVNC: Eine *gemeinsame* kriegerische Vorge-

sich mit der Formulierung »[...] ITERATA [...] CONCORDIA [...]« inhaltlich nur auf den Friedensschluss von Baden beziehen.

38 Wolfgang Ritter von WURZBACH-TANNENBERG, Katalog meiner Sammlung von Medaillen, Plaketten und Jetons. Zugleich ein Handbuch für Sammler, Zürich u.a. 1943, Teil 1, S. 311f., Nr. 1946; JUNGWIRTH, Prinz Eugen auf der Medaille, S. 395f. (mit Abb.); POPELKA, Eugenius in nummis, S. 167, Nr. 186, vgl. van LOON, Histoire métallique, S. 242.

schichte – repräsentiert durch die beiden Feldherren – wird somit bewusst in eine *gemeinsame* Friedensintention übergeführt.

In vergleichbarer Weise wird dieser sensible Übergang zwischen einer kriegerischen Vorgeschichte und der im Zeichen des Friedens stehenden Gegenwart in einer Zinnmedaille auf den Frieden von Rastatt umgesetzt, die den Olivenbaum als Zeichen des Friedens inmitten einer Ansammlung von Waffen heraustreten lässt (Umschrift am Avers: »MEDIIS CRESCERAT IN ARMIS.«)³⁹. Genauer betrachtet erscheint hier der traditionsreiche antik-römisch Typus der Trophäe variiert – nun aber nicht mehr im Sinne eines Zeichens des militärischen Sieges, sondern als Symbol des Rastätter Friedens, dessen Bedeutung dadurch angezeigt wird, dass der Ölbaum die Phalanx der Waffen durchbricht⁴⁰.

Der erwähnte zeitliche Gegensatz zwischen *einst* und *jetzt* spielt auch für die Gestaltung einer Medaille eines unbekannt – Nürnberger – Künstlers auf den Frieden von Baden eine Rolle⁴¹, welche am Avers die Ansicht der Stadt Baden (mit dem im Fluss Limmat sein Schwert abtrocknenden Mars) mit dem vor einem Dreifuss ein Dankopfer darbringenden Kaiser Karl VI. am Revers kontrastiert. Der vom Krieg ermüdete und sich in den Badener Heilquellen (»[...] AD THERMAS [...]«) erholende Mars (»[...] FESSVS MARS [...]«) (Abb. 6) wird hier dem Kaiser und dem Reich, die mit einer in der Ära Karls VI. häufig anzutreffenden Formel⁴² der Trinität ein Dankopfer darbringen (Umschrift: »EXSOLVUNT GRATES CAESAR ET IMPERIUM«), gegenübergestellt. Wie sehr gerade mit dieser Mars-Symbolik⁴³ eine im 18. Jahrhundert überaus vitale ikonographische Traditionslinie strapaziert wird, belegt noch eine Schraubenmedaille auf den den Siebenjährigen Krieg beendenden Frieden von Hubertusburg (1763), welche die Seite des um die Herstellung seiner Waffen bemühten Kriegsgottes mit jener des von »Frieden« und »Gerechtigkeit« überwältigten Mars kontrastiert⁴⁴.

39 Van LOON, *Histoire métallique*, S. 240f.

40 In ähnlicher Weise tritt dieser Typus auf dem Revers einer Medaille auf den Frieden zwischen Spanien und Portugal (1715) auf, vgl. van LOON, ebd., S. 258f.

41 Wien, KHM, Münzkabinett, 1364bB; POPELKA, *Eugenius in nummis*, S. 172, Nr. 191; GUTKAS (Hg.), *Prinz Eugen und das barocke Österreich*, S. 208, Nr. 8.41; STÜCHELI, *Der Friede von Baden*, S. 179, S. 279, Abb. A 3.

42 Neuerdings: Franz MATSche, *Caesar et Imperium. Die Fassadendekoration und das Deckenbild im Festsaal der ehemaligen Reichskanzlei in der Wiener Hofburg*, Wien 2011.

43 Zusammenfassend: Hans-Martin KAULBACH, *Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick*, in: Wolfgang AUGUSTYN (Hg.), *Pax. Beiträge zu Idee und Darstellung des Friedens*, München 2003, S. 161–242, hier S. 192–198. Die einzige in der Stempelsammlung des Hauptmünzamtens zum Ereignis des Friedens von Rastatt erwähnte Medaille ist eine von B. Richter geschnittene, die auf dem Revers »PAX AVGVSTI« zitiert und zeigt, wie Mars der Friedensgöttin einen Schlüssel überreicht, vgl. INSPRUGGER, *Nummi Augustorum Caroli VI.*, S. 34–38, nummus IX; *Katalog der Münzen- und Medaillen-Stempel-Sammlung*, S. 168, Nr. 720.

44 Wien, KHM, Münzkabinett, 13922 / 1914 B.

Deutlicher wird die in Friedenszeiten obsoletere Funktion von Kriegsgegenständen in einer Medaille auf den Frieden von Rastatt von Georg Wilhelm Vestner und Philipp Heinrich Müller⁴⁵ transparent gemacht: Hier wird – der Tradition römischer Friedensmünzen mit der »Pax romana«⁴⁶ folgend – auf der Darstellung am Revers eine stehende Friedensgöttin im Dienst der Idee des Friedens im Reich wiedergegeben, wie sie am Boden liegende Kriegsgeräte mit einer Fackel entzündet⁴⁷. (Abb. 7) Der Sinngehalt dieser Prägung, offensichtlich eine Variation auf eine Medaille Papst Pius' V. auf den Sieg der »Heiligen Liga« in der Schlacht von Lepanto (1571)⁴⁸, bezieht sich hier auf den durch den Kaiser *für* das Reich (»PACI GERMANIÆ.« als Umschrift am Revers) bewirkten Frieden.



Abb. 6: Medaille eines unbekanntenen nürnbergischen Künstlers auf den Frieden von Baden, Avers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1364bß

45 RATH, Kaiser Karl VI. in der Medaille, S. 113f., Nr. 137; van LOON, Histoire métallique, S. 244f., vgl. hier auch eine französische Medaille auf den Frieden von Rijswijk (1697), mit der Umschrift »SALUS EUROPAE«, vgl. COYPEL / SIMONNEAU, Médailles sur les principaux événements du règne de Louis le Grand, S. 274 (mit Abb.).

46 Wien, KHM, Münzkabinett, 1366bß; Hans-Martin KAULBACH, Friedenspersonifikationen in der frühen Neuzeit, in: Brigitte TOLKEMITT / Rainer WOHLFEIL (Hg.), Historische Bildkunde. Probleme – Wege – Beispiele, Berlin 1991, S. 191–209, hier S. 195f., Abb. 42; grundsätzlich: KAULBACH, Friede, S. 382f.

47 Van LOON, Histoire métallique, S. 244f.

48 Wien, KHM, Münzkabinett, 5236bß.



Abb. 7: Medaille auf den Frieden von Rastatt von Georg Wilhelm Vestner und Philipp Heinrich Müller, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1366bß

Eine geringfügige Variation, deutlich in einer Medaille von Georg Wilhelm Vestner auf den Frieden von Rastatt⁴⁹, fokussiert den Bedeutungshorizont der eben erwähnten Medaille Vestners und Müllers in neuer Weise: Diese Prägung kombiniert nun die auf MedailLENprägungen häufig verwendete Ansicht des Schlosses von Rastatt am Avers mit der »CONSTANTIAE AVGVSTI.« als Umschrift am Revers (Abb. 8). Die dem Reich Frieden bringende »Ruhestadt« Rastatt (»DAT PACEM RASTATT. / PATRIAE EST VRBS ILLA QVIETIS.«, als zweizeilige Umschrift am Avers im Gestalt eines Chronogramms) als Ort des diplomatischen Geschehens ist somit mit einer deziert von Kaiser Karl VI. beanspruchten kaiserlichen Tugend (hier bewusst im Dativ formuliert), nämlich der »Beständigkeit«, verbunden, die im Kontext seiner Devise (»Constantia et Fortitudine«) für den Aspekt des Friedens steht. Dieser Anspruch wird hier sicherlich auch deshalb visualisiert, um die diplomatische »Standhaftigkeit« (besser Hartnäckigkeit) des Kaisers, der die für das Reich und Österreich nachteiligen Verhandlungsergebnisse von Utrecht nicht akzeptieren wollte⁵⁰, sichtbar anzuzeigen. Avers und Revers treten hier inhaltlich gleichsam auseinander: Die etymologisch unterlegte Topographie am Avers, die den Frieden im Namen des (Handlungs-)Ortes

49 Wien, KHM, Münzkabinett, 11.836bß; vgl. van LOON, *Histoire métallique*, S. 241f.; Christina THON, *Medaillenentwürfe von Georg Wilhelm und Andreas Vestner*, in: *Zeitschrift des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft* 36 (1982), H. 1–4, S. 49–77, hier S. 71, Nr. 10; MRAZ, *Prinz Eugen*, S. 192 (Abb.). In einer Variante auf diese Prägung wird mit der Reversumschrift »IN GALEA MARTIS NIDVM FECERE COLVMBAE« darauf hingewiesen, dass sich im Helm des Mars (Friedens-)Tauben einnisten, vgl. THON ebd., S. 71, Nr. 11; POPELKA, *Eugenius in nummis*, S. 171, Nr. 190.

50 Vgl. ERICHSEN / HEINEMANN, *Die Schlacht von Höchstädt*, S. 317, Nr. 11.13.

ausdeutet, steht gegen den Ausweis kaiserlicher Beständigkeit am Revers, die – so der hier insinuierte Zweck – den Frieden eigentlich erst möglich machte. Auch hier ist es so, dass Avers und Revers aufgrund der gattungsmäßigen Spezifika der Medaille in eine höchst spannungsreiche Beziehung treten, die nicht eindimensional gesehen werden darf und im Fall dieser Prägung auch in einer eigenen gedruckten Erläuterung Ausdruck fand⁵¹. Die kai-



Abb. 8: Medaille von Georg Wilhelm Vestner auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.836bß

serliche »Constantia«, auf die hier angespielt wird, gewinnt im Rahmen einer im Jahr 1717 in Graz verlegten Thesenschrift eines gewissen Johannes Josephus von Wildenstein mit dem Titel *Quinquennium primum Imperii romano-germanici Caroli VI. [...]* in einem Kupferstich Benjamin Kenkels⁵², in dem Karl VI. als »Pacator orbis.« gefeiert wird, eine zusätzliche Bedeutung für den nun gewonnenen Frieden⁵³: Das Motto Karls VI. ist auch hier der eigentliche handlungsmäßige Ursprung für die Wiedererlangung des Friedens: »Constantia / et / Fortitudo / Pacem / Restitvit« (als Chronogramm an der

51 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, HB 26332, Kapsel 1278 (Typendruck).

52 Benjamin KENKEL, Karl VI. als »Pacator orbis.«, in: Johannes Josephus von WILDENSTEIN, *Quinquennium primum Imperii romano-germanici Caroli VI. [...]*, Graz 1717, zwischen S. 28 und 29.

53 Vgl. Elisabeth KOVÁCS, Die Apotheose des Hauses Österreich. Repräsentation und politischer Anspruch, in: Rupert FEUCHTMÜLLER / Elisabeth KOVÁCS (Hg.), *Katalog: Welt des Barock, Oberösterreichische Landesausstellung*, Wien 1986, S. 53–86, hier S. 73 (Abb.).

Säule)⁵⁴. Die in den Händen des fliegenden Merkur befindliche Landkarte zeigt unter anderem die Friedensorte Rastatt und Baden. Nur der »Friedens- bzw. Ruheort«⁵⁵ Rastatt vermag der Inschrift auf dem Schild (rechts unten) zufolge das durch Kriege geschwächte und auf dem Boden liegende Reich wieder aufzurichten: »[...] Ergo modo positus recubet Germania bellis: / Rastadium statio fida quietis erit«. Der Urheber der genannten Thesenschrift belässt es aber nicht bei dieser allgemeinen Kennzeichnung, sondern geht in den Erläuterungen zu den Ereignissen des Jahres 1713 detailliert auf weitere Aspekte ein: Die Incipits der Absätze in dieser Thesenschrift sind jeweils durch medaillenähnliche Rundbilder gekennzeichnet, welche die Symbolik des Friedensschlusses vertiefen: Auf Seite 33 hat ein jugendlicher Genius die Rüstung abgelegt und wäscht sich die Hände, offensichtlich in den »Thermae Badenses«, wie die Beischrift unten mitteilt. Diese an sich unspektakuläre Aktion wird in einem feinsinnigen thematischen Translationsprozess durch eine hochbedeutsame antike Quelle überhöht, da die Umschrift »Me bello a tanto digressu flumine vivo abluo / Virg.« auf Vergils Aeneis (II, V. 718–720) und die dort geschilderte Flucht des Aeneas aus Troja anspielt. Der triviale Waschvorgang gewinnt somit eine ganz eigene Prägnanz, da bei Vergil Aeneas seinen Vater Anchises bittet, die Penaten zu übernehmen, weil sein eigener Körper vom Kampf noch benetzt sei und daher erst »flumine vivo« – durch einen lebendigen Strom – gereinigt werden müsse. Die Auslöschung bellizistischer Motorik erfolgt hier mithilfe eines Antikenzitats, das aber wiederum nur durch das Spezifikum des Friedensortes Baden Relevanz beanspruchen darf.

Die Friedenssymbolik gewann um so mehr an Komplexität, wenn zuweilen mythologische und christliche Symbolik vermischt wurden: In einer Nürnberger Prägung⁵⁶ auf den Frieden von Rastatt wird das prominente Sujet des Schließens des Janustempels am Avers mit der nicht weniger verbreiteten biblischen Erzählung nach Richter 14, 14 und dem diesem Bericht zufolge von Samson getöteten Löwen, aus dessen Maul ein Bienenschwarm entweicht, kombiniert (Abb. 9). Letztere Szene ist im konkreten Zusammenhang einerseits als Anspielung auf das Sprichwort zu deuten, dass ein Löwe, der Honig gibt bzw. enthält, nicht zu fürchten sei, andererseits ist das im Vers 14 enthaltene Rätsel auf der Basis der traditionellen frühneuzeitlichen Exegese (etwa bei Cornelius a Lapide SJ) und der politischen Emblematik in

54 Die 1723 in Prag uraufgeführte Oper »Costanza e Fortezza« von Johann Joseph Fux spielt im 3. Akt auf den Frieden von Rastatt an, vgl. Susanne RODE-BREYMANN, Musiktheater eines Kaiserpaars. Wien 1677 bis 1705, Hildesheim u.a. 2010, S. 242f.

55 Die »Ruhe« als Personifikation in Gestalt des Erdteils Europa (Umschrift: »TRANQUILLITAS EUROPAE.«) ist auch das Thema einer französischen Medaille auf den Frieden mit Spanien (1720), vgl. Nicolas GODONESCHE, Médailles du règne de Louis XV, Paris 1736, pl. 16.

56 Wien, KHM, Münzkabinett, 11.632bß.

der Weise zu interpretieren, dass aus dem heroischen Akt des Tötens eines Löwen (Krieg) süße Speise (Friede und Glorie) hervorgeht⁵⁷. Zwar steht auch diese Medaille in Zusammenhang mit dem Frieden von Rastatt, aber die hier verwendete Bildsprache betrifft mit der Kontrastsetzung zwischen dem Löwen und dem Honig eine tiefere und seit Andreas Alciatus nachweisbare emblematische Dimension der Friedenssymbolik⁵⁸, die in ähnlicher Weise wie in der erwähnten Nürnberger Prägung auch in einer Medaille des Jahres 1660 auf den Pyrenäenfrieden (1659) zwischen Philipp IV. und Ludwig XIV. anschaulich wird⁵⁹.



Abb. 9: Nürnberger Medaille auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.632bß

Hier schließt eine äußerst seltene Medaille auf den Frieden von Rastatt an⁶⁰, die den geschlossenen Tempel des Janus am Avers mit einer eigentümlichen Szene am Revers kombiniert, in der gezeigt wird, wie von einem Schiff auf hoher See Warenballen über Bord geworfen werden (Abb. 10). Das eigentümliche Motto (»IACTVRA CAESARIS PRO IMPERIO.«) stellt den einzigen konkreten Hinweis auf den Sinngehalt dar, dürfte doch die Doppelsemantik von »IACTVRA« (im Sinne von »Überbordwerfen«) zugleich als Aufopferung des Kaisers für »sein« Reich zu lesen sein und somit der Frie-

57 Vgl. Rina WALTHAUS, *The Sun and Aurora: Philip IV of Spain and his queen-consort in royal festival and spectacle*, in: Martin GOSMAN u.a. (Hg.), *Princes and princely culture 1450–1650*, Bd. 2, Leiden 2005, S. 277–308, hier S. 293f.

58 Sibylle APPUHN-RADTKE, *Darstellungen des Friedens in der Emblematik*, in: AUGUSTYN, Pax, S. 341–360, hier S. 344, Abb. 2.

59 Wien, KHM, Münzkabinett, 7123bß, vgl. Rustenus HERR OSB, *Nummotheca principum Austriae [...]*, Bd. 1, Freiburg/B. 1752, Tab. XLIII, Nr. XXXVIII; CREMADES, *Cortes del Barroco*, S. 235, Nr. 5.50.

60 Wien, KHM, Münzkabinett, 11.837bß, vgl. RATH, *Kaiser Karl VI. in der Medaille*, S. 106f., Nr. 130.

denusschluss ein für das *Sacrum Imperium* getätigtes politisches »Opfer« darstellen: Unnützer Ballast wird über Bord geworfen, damit das Schiff (des Staates) nicht untergeht. Wie auch im Fall der Visualisierung der kaiserlichen »Constantia« verweigert sich der Inhalt dieser Medaille tendenziell einer für beiden Seiten akzeptablen Translationsleistung: Der Blick auf den Friedensschluss steht eben nicht unter den Auspizien eines gleichsam vorurteilslosen Herangehens an die Zukunft, sondern unter dem Bekenntnis eigener Stärken – in diesem Fall als Hinweis auf kaiserliche Opfer für *sein* Reich. Dies zeigt, wie sehr die beiden eingangs angesprochenen Aspekte, die Auslöschung bellizistischer »Motorik« zugunsten eines stabilen gemeinsamen »ordo« einerseits, sowie die notwendige Sichtbarkeit jeweils eigener ikonographischer Traditionen andererseits, ständig miteinander interferierten und neue Bildlösungen produzierten.



Abb. 10: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.837bß

Die in Medaillen zu beobachtende Einbeziehung von Charakteristika der jeweiligen Orte der Friedensschlüsse in die Symbolik konnte naturgemäß in Druckschriften breiter ausgeführt werden: In einem unpaginierten Traktat (zugleich eine Predigt vor dem kaiserlichen Hofstaat am 15. April 1714) des Wiener Jesuiten Ignatius Reiffenstul, der im Titel *Rastadt. [sic!] Friede- und Freude-Ehre- und Frucht-volle Ruhe-Stadt [...]* (Wien [1714]) Rastatt als Ort des Friedensschlusses mit der biblischen »Ruhestadt« (nach Genesis 8, 4) gleichsetzt, wird dieser unter providentiellen Vorzeichen zur geschichtsträchtigen Stätte einer biblischen Erfüllung erhoben. Der Ausgangspunkt besteht für den Autor in der biblischen Arche nach Genesis 8, 4 (»Requievitque Arca Mense septimo vigesimo septimo die Mensis super montes Armeniae«), die

er mit dem habsburgischen Erzhaus in eins setzt⁶¹. Der Friede zu Rastatt bezeichnet demnach nach dem zwölfjährigen Spanischen Erbfolgekrieg – unter Vergleich mit dem zwölfmonatigen Verweilen der Arche in der Sintflut – das zur Ruhe-Kommen der Arche, und eine Gleichsetzung zwischen Rastatt und der »Ruhestadt«, wie sie von Reiffenstul ausgesprochen wird, lag nahe. Wie in der oben zitierten Thesenschrift des Jahres 1717, in der Rastatt die Funktion einer »statio quietis« zugesprochen erhält, fungiert der Handlungsort der Diplomatie aufgrund seines Namens als ausgewählte Stätte des Friedens. Eine verbreitete frühneuzeitliche »Translationsleistung« ganz anderer Art, die Übertragung eines biblischen Geschehens auf einen konkreten historischen Sachverhalt, wird hier von einer Partei, dem Erzhaus Habsburg, für sich beansprucht. Wie sehr gerade die Arche Noah – ausgehend vom zitierten biblischen Zeugnis – ein höchst geläufiges Motiv in unterschiedlichen Kontexten der Friedenssymbolik darstellt, veranschaulichen zahlreiche Embleme, Medaillen und Reichstaler.

Die obigen Ausführungen sollten zeigen, in welcher Hinsicht Translationsleistungen und -defizite in Bezug auf die Ikonographie von Friedensschlüssen festzustellen sind. In Variation einer prägnanten Formulierung Barbara Stollberg-Rilingers könnte man festhalten, dass Friedensschlüsse in instrumenteller Hinsicht als Mittel zur *Herstellung* und in symbolischer Hinsicht als Mittel zur *Darstellung* politischer Einheit verstanden werden können⁶². Der ikonographisch formulierte Frieden ist letztlich immer vorweggenommener ein – im Wesentlichen – kriegsloser Zustand⁶³, der bildmedial eigentlich erst postuliert wird, weil erstens seine Realisierungsfähigkeit noch nicht über einen längeren Zeitraum überprüft bzw. eingelöst werden konnte, und gerade durch einen eben erst eingetretenen Frieden höchste Vorsicht angebracht war, wie dies auch in frühneuzeitlichen politischen Traktaten sowie in bildlichen Darstellungen beschworen wurde⁶⁴. Jede Statik und Harmonie, die solcherart bildlich imaginiert bzw. konstruiert wurde, war demnach eine höchst brüchige. Eine damit zusammenhängende virulente Bruchstelle bestand in der Frage, in welcher Hinsicht ein Friedensschluss »verkauft« werden konnte – ob dies entweder unter überzeitlich-allegorischen Vorzei-

61 Ignatius REIFFENSTUL, Rastadt. Friede- und Freude-Ehre- und Frucht-volle Ruhe-Stadt [...], Wien 1714, unpaginiert.

62 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Herstellung und Darstellung politischer Einheit: Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert, in: Jan ANDRES u.a. (Hg.), Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit, Frankfurt / New York 2005, S. 73–92, hier S. 77.

63 Zu dieser Problematik: KAULBACH, Friede, S. 381.

64 APPUHN-RADTKE, Darstellungen des Friedens in der Emblematik, S. 350–353; vgl. Klaus ARNOLD, Friedensallegorien und bildliche Friedensappelle im späteren Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Heinz DUCHHARDT / Patrice VEIT (Hg.), Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder, Mainz 2000, S. 13–34, hier S. 28f.

chen, welche die kriegerische Vorgeschichte gleichsam auslöschen sollten, geschah, oder ob dies unter dem Prätext einer »Pax triumphans« realisiert wurde, die den Frieden im auftrumpfenden Gewand des Krieges – mit dem Potentialis, schnell wieder zu den Waffen greifen zu können, – agieren ließ. Die angesprochenen Translationsmechanismen werden insbesondere dann virulent, wenn das Konzept einer übergreifenden »Pax christiana« zunehmend von realen politischen und militärischen Machtverhältnissen verdrängt wurde, wie dies im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts zunehmend der Fall war⁶⁵. Spätestens ab diesem Zeitpunkt mussten übergreifende Deutungsmuster und Visionen einer »gemeinsamen« – christlich fundierten – kriegslosen Zukunft hinter der brutalen europäischen Kabinettspolitik zurücktreten.

65 Vgl. Hans-Martin KAULBACH, Europa in den Friedensallegorien des 16.–18. Jahrhunderts, in: Klaus BUSSMANN / Elke Anna WERNER (Hg.), Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder, Wiesbaden 2004, S. 53–78, hier S. 76.

Ljudmila Ivonina

The Peace of Utrecht in English Poems

»The whole world is play-acting« – the quote from Petronius Arbiter that was located at the entrance to the London »Globe« theater, was a sort of motto for culture in Modern time. A sense of life as a performance, characteristic of the Baroque era, demanded that man choose the role that should be played on the stage. This role defines the outward signs of a person (hair, costume, makeup), and dictates his social behaviour, provoking the construction of the scenery. In the end, it turns human life into a creative process and draws artists into real life.

The English crossing the Channel in 1713 were astonished by their own popularity: this haughty France, which for half a century had been an example for the roughest of foreigners, bowed down before yesterday's nemesis. When one of the mistresses of Louis XIV, Mademoiselle de Fontanges, brought high and bulky hair into fashion in 1680, all faithfully followed her, and it then spread to Albion. In 1713 however, it was enough for the British ambassador's wife to appear with a smoothly coiffed head for the most elegant French court ladies to follow her example. However, history shows, that this Anglomania was a temporary phenomenon: in the same way, in 1814 Russian hats would be briefly popular in Paris. Passion grasped and vanished – the French were not going to give up the primacy in vogue.

In 1713, peace became a reality in Europe, and its persistent engine, England, was part of a trend. The results for Albion of the peace treaties signed in the spring and summer of 1713 in Utrecht are well known¹. Gibraltar, Minorca, Nova Scotia, the Hudson Bay territory, and »Sugar Island« – St. Christopher – were passed to England. It also received the fishing rights in Newfoundland and the right of *asiento* in the Spanish colonies: the profitable trade of Negroes, at the backs of which capital would be accumulated for the industrial revolution, passed into the hands of British companies for 30 years. The destruction of Dunkirk cemented London's dominance in the English Channel, and France and other powers recognized the inheritance of the English

1 Leopold George Wickham LEGG (ed.), *British Diplomatic Instructions 1689–1789*, vol. II: France, London 1925, p. 25; Beatrice Curtis BROWN (ed.), *The letters and diplomatic instructions of Queen Anne*, London 1935, pp. 273–275, p. 276.

throne by House of Hanover². The peace treaties of Utrecht, Rastatt and Baden which created an international order for the next half of the century, was not only a result of physical and financial exhaustion of the main participants in the War of the Spanish Succession, but also of its expected strength in territorial, political and legal relations. The compromise established at Utrecht made the European system of states stronger and more durable than before the war.

The metaphor of a balance of power was the new »philosophy« of peace. In 1713, it was clearly included in the texts of two treaties and in the work of the Abbé de Saint-Pierre, and became a legal postulate since that time. The established balance of power broke the hegemony of France in Europe, and removed the danger of a new »universal monarchy«, which had disturbed the minds of Europeans for half a century³.

Already in Utrecht, however, it became quite apparent that in many ways London initiated the production of legal norms for »middle states« with a restriction of their resources and the control by the third party of any power's aggression in Europe. Undoubtedly, it only strengthened the theory of British exceptionalism, to which creation poets made a significant contribution.

During the War of the Spanish Succession, the political scene of Albion became to the English poets also the European scene. There is a widely spread belief in literature that it was then possible to distinguish accurately Tories from Whigs by their relation to peace. Is that in any way true? For politicians, it was a distinct position, but creative people, in our case, English poets, could observe somewhat differently what was happening in the broader world.

We will not pursue a purely literary analysis of poems of 1713 in our paper, but focus on their authors' perception of the Peace of Utrecht and their content. First, we shall consider the poetic »occasions« that are marked by philological and historical research. Theoretically, poetic events were moments of praise and exaltation: effusions of loyalty to cultural leaders or to those who triumphed over circumstance and anchored national or cultural values of some demonstrable sort. The most important occasions for poetry were events that seemed both politically and nationally decisive. For example, the Duke of Marlborough's victory at Blenheim was one such event – there are 24 poems related to it, including those by John Philips and Joseph Addison. Another was the ensuing Peace of Utrecht, which was praised by Bevil Hig-

2 Andrew BROWNING (ed.), *English Historical Documents*, London 1953, vol. VII, p. 885–889; BROWN, *The letters and diplomatic instructions of Queen Anne*, pp. 364f.; Victor LOEVE (ed.), *Preussens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I.*, Leipzig 1913, pp. 3–26.

3 Heinz DUCHHARDT, *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Düsseldorf 1987, p. 11; Lucien BÉLY, *Méthodes et perspectives dans l'étude des négociations internationales à l'époque moderne. L'exemple d'Utrecht (1713)*, in: Rainer BABEL (ed.), *Frankreich im europäischen Staatensystem der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1995, p. 223.

gons, Joseph Trapp, Alexander Pope, Thomas Parnell, Thomas Tickell, William Waller, Samuel Wesley, Marshall Smith, Henry Crispe, Nicolas Tucker and, in addition, six anonymous poets⁴.

Typically, poets publicly identified themselves with Whigs or Tories, with an individual patron or a group of patrons. In England, like in all of Europe, the patronage system was quite common in the baroque and enlightenment ages. The poets' opinion of the social events was generally known. Their rhetorical abilities were not overlooked, and they often reinforced political arguments with the help of a beautiful word or two.

It is noteworthy that the patronage system and monetary support contributed to the fact that poets often did not write so much for society, but for a specific, individual reader in accordance with his interests in politics and the need to respond to the event of great importance. Poetry often acquired a semblance of propaganda, and poets were significant participants in public debates and discussions. But not all the poetry of the time was ideological, and not all ideological poetry was politically directed. Nevertheless, the tendency to consider the social event as a poetic debt and related habit, the association of the majority of events with the practice of patronage and the patron's loyalty created a feeling that poetry was a practical and rhetoric art⁵.

Recent papers note that works of both Tory and Whig tenor were similar in their political influence, the intentions of their authors and reflection on Great Britain's triumph, and that poems by the authors sympathizing with the Whigs at times even exceed poems by »Tory« writers, and were well patronized by Whig grandees. One of the researchers into Whig poetry, Abigail Williams, while recognizing that »aesthetics« was only about politics, even asked the question: why have such poems not survived in the canon of creative writing at the beginning of the 18th century? Williams believes that, in contrast to the 1680s, there was not a significant difference between the Whigs and Tories in the reign of Queen Anne. The Whigs, including poets, eagerly joined in the mockery of their friends, and, like the Tories, became increasingly interested in »sociability« and »politeness«⁶. For example, Swift dedicated »Tale of a Tub« to Lord Somers, one of the most famous of the Whig patrons, and claimed all his life to be »a Whig in politics«; Pope tried hard, especially in his early years, to escape any political label, and maintained friendships with writers from both parties. Whig patrons were also ready to support poetry that did not have »a specific political agenda«. At the same time, there is another point of view on Pope. Robert Rogers focuses on

4 John RICHETTI (ed.), *The Cambridge History of English Literature, 1660–1780*, Cambridge 2005, p. 184.

5 *Ibid.*, pp. 183–185.

6 Abigail WILLIAMS, *Poetry and the Creation of a Whig Literary Culture, 1681–1714*, Oxford 2005, p. 22, 204.

the idea that Pope was a Stuart loyalist, and his poem »Windsor Forest« is consistently political, with pronounced Stuart and even Jacobite sympathies, and aspired to the continuation of the »golden age of the Stuarts«⁷. Clearly, the debates about the political content of poems and their authors' sympathies do not cease, and it is doubtful whether we should put an end to this situation. The vision of historians and philologists can be multi-angled. In any case, we are primarily interested in the reflection of a particular event in European history and its heroes.

The conclusion of agreements in Utrecht caused a storm of emotions in Great Britain, expressed in poems dedicated to the peace treaty. These works, most of which contain a form of propaganda, put a final end to the political debates of continuing the war of the Spanish Succession and introduced new ideas. What were these ideas? We will consider this with the most notable poems – both in the political and historical as well as in the poetic and emotional aspects.

Joseph Trapp (1679–1747) was an English clergyman, academic and the first Oxford Professor of Poetry. His poem »Peace« was dedicated to Henry St John, 1st Viscount Bolingbroke, whose chaplain he became in 1712, a position Swift had held. On April 1, 1713, Swift would not dine with Bolingbroke because he expected to »look over a dull poem« of Trapp's. Nevertheless, afterwards he did correct the poem, printed anonymously at Dublin, which was put to music by William Croft. Indeed, Trapp's poem was like a song. »It's done! Great job done! Britain today is so wise, as great!« This is the beginning of Trapp's poem, after which he immediately evaluated the positions of Britain, Queen Anne and the work of his patron.

The plot of the poem continues in this vein: for a long time her sons had died for Belgian greed and Austrian pride, suffered combat fire, but then the just »Patriots of Britain« united strongly against the warlike forces of the Earth and the Sky. The author appreciates the military achievements of the hero (the Duke of Marlborough), who won on the battlefields of the War of the Spanish Succession. However, the poet also recognizes their terrible price (especially referring to the bloody battle of Malplake on September 11, 1709), and asks why the brave British, who had gained a triumph, had to destroy what could be saved? Trapp believes that the more glorious hero is he who »saved us [the British] from our own Victorious Arms«, that is to say »More Courage shewn in Making Peace than War«.

Then he goes on to the real heroes – Queen Anne and her wise counselors. In the complex restoration of balance in the world and order in the warring countries the poet saw the power and wisdom of Anne, her superiority

7 Robert ROGERS, *Pope and the Destiny of the Stuarts: History, Politics, and Mythology in the Age of Queen Anne*, Oxford 2005, p. 317.

over other monarchs, awaiting their fate at her throne. Thus he emphasized the leading role of London in the Congress of Utrecht. Anne is the arbitress of all states; she preserves the balance in strong hands and manages a variety of interests. The great King Louis is proud of her friendship:

While States averse to Peace in Feuds engage
And frugling Nations obstinately rage
Supreme and Eminent Great Anna stands
And holds that Balance with unherring Hands

Where, Mighty ANNA, will Thy Glorys end?
Thou Great Composer of distracted States:
Thy Counsels Nations in Suspense attend,
And Monarchs from Thy Throne expect their Fates.
Nations, which, lately Hostile, now resign
Their Cause to Thee, shall in Thy Praise combine,
And All th' agreeing World in one Grand Chorus join.
Tho' by Hir Frienschip mighty Louis grac'd
With Joy the Happy Pledge of Peace embrac'd [...]

Trapp prized the work of Anne's supporters – British ministers and diplomats, who were concerned with preparation of the peace treaty, Bolingbroke, Oxford, Shrewsbury, Strafford, Bristol, etc. For example, Anne's minister, the brilliant Bolingbroke, graced the court of the French King:

The boasted Elegance of France outdon
By Anna's Minister and Britain's Son [...]

And it is difficult to wish for a larger contribution, or a longer experience at foreign courts, and the fair strength and fire of loyal Strafford:

What in a Colleague could he more desire
Than Loyal Strafford's prudent Force and Fire?
By long Experience vers'd in Foreign Courts,
He aids their Sovereigns, and his own supports⁸.

The political sympathies of Bevil Higgons were more than obvious. The son of Sir Grenville and first cousin of Count Grenville, he originated from a Jacobite family, and followed former King James II into exile in France

8 See: Joseph TRAPP, *Peace. A Poem: inscribed to the Right Honourable the Lord Viscount Bolingbroke*, London 1713.

after 1688. And yet, he was not imbued with the French spirit and in his poem about the Peace, devoted to the Earl of Oxford, he says that Britain whose »Blood like Water spilt« could but be saved when »[...] balmy Peace her Wounds cou'd only heal«. Bourbon (King Louis) should listen to the verdict of the British Queen, and after that the belligerent countries will put on peaceful clothes and will only gain from it:

Attend, O Bourbon, and receive thy Doom,
 From Britain's Queen by Heav'ns Command I come.
 In Peace let Austria wear his Iron Crown,
 The trembling Lombard dread his awful Frown.
 His dear-bought Lands let crafty Savoy keep,
 And underneath his Alpes in Safety sleep.
 Her Realms secure let Lusitania hold,
 And add Brasilian Mines to Tagus Gold.
 By strong Barriers let Belgia guarded be,
 And only fear her ancient Foe the Sea;
 Then lasting Friendship shall your Nations join,
 And Bourbon be preferr'd to Austria's Line [...]

Like Trapp, the poet praises the sanity and strength of the British Queen – Anna and the Sky (God) stopped the destructive war, and all nations wait for her solution:

[...] Thy QUEEN has triumph'd more
 Now by her Goodness, than her Arms before;
 Expecting Nations her Decision wait,
 Let her Decrees be mine, and Europe's Fate.
 Britannia's QUEEN to Tenderness inclin'd,
 Assumes to France a more pacifick Mind [...]
 Immortal ANNE, and Her immortal Reign.

Higgon's emphasized the patience and wisdom of the Earl of Oxford and Viscount Bolingbroke, who led to the conclusion of the glorious peace:

This Harley saw, and touch'd with gen'rous Grief,
 Flew to his Country's, and his QUEEN's Relief;
 Him St. John follow'd, proud to be Disgrac'd,
 With Harcourt join'd, the Gen'rous Cause embrac'd.

It is noteworthy that Higgon's mentioned the economic consequences of the Peace of Utrecht: Anna broke up the clouds of war and any obstacles, and now

traders would not be afraid of dangers, winds and seas. They were now under strong protection, and unknown nations would become Britain's friends:

Here suppliant Clouds for ANNA Heav'n invoke,
 For ANNA's Life the new-rai'd Altars smook,
 The Merchant now shall sail with every Breeze,
 And fear no Dangers, but from Winds and Seas.
 His yearly Fleets Silurian Harley sends,
 And unknown Nations makes Britannia's Friends⁹.

Thomas Parnell (1679–1718) is close in spirit to the first two above-mentioned poets. Parnell was born in Dublin into a wealthy family and became deacon in the Episcopal Church. He was member of the Scriblerus Club – an informal group of friends that included Jonathan Swift, Alexander Pope, John Gay, John Arbuthnot and Henry St. John. Robert Harley occasionally joined the club for meetings. Thomas Parnell's poem is dedicated to the Queen, because he identifies the peace concluded in 1713 as the peace of Anne. At the beginning of the poem he called the Queen »mother of plenty and daughter of the sky«. For twelve years Britain had suffered from losses and blood, but with the help of her valiant arms she (Britain) defeated the Gaul (France), which had pursued the idea of universal monarchy:

Now twelve revolving years has Britain stood
 With loss of wealth and vast expence of blood
 Europa's Guardian; still her gallant arms
 Secur'd Europa from impending harms.
 Whilst Gaul, aspiring to erect a throne
 O'er other empires, trembled for her own,
 Bemoan'd her cities won, her armies slain,
 And sunk the thought of universal reign.

Parnell raised the issue of balance of power in the world, which was very urgent in international law at that time. He noted how difficult it was to rally the British allies. Having won the war and showing width and depth of thought, Anna acted as a guardian of public order and returned social values and peace:

This done, the Guardian on the wing repairs
 Where Anna sat revolving publick cares

9 Bevil HIGGONS, A poem on the Peace. Inscribed to the most Honble Robert, Earl of Oxford, and Earl Mortimer, Lord High-Treasurer of Great Britain, London 1713.

With deep concern of thought. Unseen he stood
 Presenting peaceful images of good
 On Fancy's airy stage; returning Trade,
 A sunk Exchequer fill'd, an Army paid,
 The fields with men, the men with plenty bless'd,
 The towns with riches, and the world with rest.

As his colleagues, Parnell praises the faithful servants of the Queen – »Patriots of Britain« – Oxford and Bolingbroke:

Her Oxford prudent in affairs of state,
 Profoundly thoughtful, manifestly great
 In ev'ry turn, whose stedly temper steers
 Above the reach of gold or shock of fears [...]

These toils the graceful Bolingbroke attends,
 A Genius fashion'd for the greatest ends [...]
 When schemes are fix'd, and each assign'd a part,
 None serves his country with a nobler heart [...]

After difficult diplomatic work carried out by two prominent politicians, the congress of peace opened and the world became a reality. The poem is full of praises to the blessed Anne, who brought good fortune and abundance in all spheres of life.

Once more aloft there meet for new debates
 The Guardian Angels of Europa's states:
 And mutual concord shines in ev'ry face
 And ev'ry bosom glows with hopes of peace [...]
 She comes the Blessing comes, where'er she moves
 New springing Beauty all the land improves [...]
 She comes the Blessing comes in easy state,
 And Forms of Brightness all around her wait:
 Here smiling Safety with her bosom bare
 Securely walks, and chearful Plenty there;
 Here wond'rous Sciences with Eagles sight,
 There Liberal Arts which make the world polite,
 And open Traffick joining hand in hand
 With honest Industry, approach the land.

The poet comes to the conclusion that the most important global value is peace. The British should be doubly happy realizing that:

'Tis less to conquer than to want a foe;
 That Triumphs still are made for War's decrease,
 When Men by Conquest rise to views of Peace;
 That over Toils for Peace in view we run,
 Which gain'd, the World is pleas'd, and War is done¹⁰.

When the ministers of Queen Anne were negotiating with France, Tickell published »The Prospect of Peace«, a poem which aimed at reclaiming the nation from the pride of conquest to the pleasures of tranquillity. How far Tickell, whom Swift afterwards mentioned as »Whiggissimus«, had then connected himself »with any party I know not« – so said Samuel Johnson about one of the poets who had turned their creativity to the conclusion of peace. However, in the »Spectator«, Addison who was known for his Whiggish sympathies praised a poem by Thomas Tickell (1685–1740), the son of a clergyman and professor of poetry at Oxford. And rightly so, even if we take into consideration the statement of the same Johnson that »[...] ›The Haughty Gaul in ten campaigns o'er thrown«, [was] a poem to be approved rather than admired«¹¹.

One of the most remarkable qualities of »The Prospect of Peace« was the fact that it praised the result of the Tory policy – peace. However, the military and diplomatic achievements leading to peace occurred while the Whigs were in office. And the distinctive feature of Tickell's poem is its genuine, consistent character – way to peace is in its rhymes. In the poem there are no repetitions and unnecessary comparative images, which are characteristic of the above-mentioned authors, even if the poetic part of the work suffers from it. The protagonist of the poem is Britain. Tickell writes that »His proud Bulwark smoking on the Ground [...], his Legions did the Fight decline«, but »At Her Decree, the War suspended stands, And Britain's Heroes hold their lifted Hands«. Describing the exploits of »proud heroes« in the field of diplomacy and war from Flanders to Germany, Tickell does not forget them:

Our eager Youth to distant Nations run,
 To visit Fields, their valiant Fathers won;
 From Flandria's Shore their Country's Fame they trace,
 Till far Germania shows her blasted Face.

Heroes are all those who had contributed to the victory of England in the War of the Spanish Succession: the diplomat Stepney, the Duke of Marlborough, the »Holy« Bishop of Bristol, Lord Grenville, Robert Harley etc. Spreading

10 Thomas PARNELL, *On Queen Anne's Peace*, London 1713, in: <http://www.poemhunter.com/poem/on-queen-anne-s-peace-anno-1713/> (last accessed 19 December 2012).

11 RICETTI, *Cambridge History of English Literature*, p. 193.

the influence of his strong and fair Queen all over the world to those who want her friendship, Tickell thinks on a large scale. Into this world – as the first among English poets – he included Russia, a mighty great power that needed to be civilized:

Who conquers, wins by Brutal Strength the Prize;
But 'tis a Godlike Work to civilize.

Have we forgot how from great Russia's Throne
The King, whose Pow'r half Europe's Regions own,
Whose Sceptre waving, with one Shout rush forth
In Swarms the harness'd Millions of the North,
Through Realms of Ice pursu'd his tedious Way
To court our Friendship, and our Fame survey!
Hence the rich Prize of useful Arts he bore,
And round his Empire spread the learned Store:
(T' adorn old Realms is more than new to raise,
His Country's Parent is a Monarch's Praise.)
His Bands now march in just Array to War,
And Caspian Gulphs unusual Navies bear;
With Runick Lays Smolensko's Forests ring,
And wond'ring Volga hears the Muses sing.

Evidently, »Churchill's sword« first of all delivered the »imperial diadem to Godlike Anna«, a halo shining around her head, but peace and »European freedom« were achieved by the cost of blood.

Accept, Great ANNE, the Tears their Mem'ry draws,
Who nobly perish'd in their Sov'reign's Cause:
For Thou in Pity bid'st the War give o'er,
Mourn'st thy slain Heroes, nor wilt venture more.
Vast Price of Blood on each victorious Day!
(But Europe's Freedom doth that Price repay.)
Lamented Triumphs! When one Breath must tell
That Marlborough conquer'd, and that Dormer fell.

Anna decides fates of nations in a hundred languages. Savage Indians »swear by ANNA's Name«, Poles »shall own thy rightful Sway«, and Louis buys her friendship with »the mighty Prize«. But the peaceful achievement of the Queen would have been impossible without »faithful Nobles« and »guards of the Church« near her throne. Among them, Tickell singles out diplomats, the poet Matthew Prior, and the Bishops of Bristol, Strafford and Oxford.

At the end of the poem, the author praises the »British Name«, but »with no ignoble Pride«, and thanks the urge of his soul¹². Essentially, Tickell's critics were right commending his poem as politically neutral.

Perhaps the most famous poetic essay, which came to be identified as allegorical equivalent for the Peace of Utrecht and the political debates surrounding this event, was the poem »Windsor Forest« by Alexander Pope (1688–1744), a Catholic by religion. Dedicated to George Grenville, Lord Lansdowne, a poet and politician involved in effecting the peace treaty, the poem celebrates the Tory rule in England as the height of civilization. Pope creates an allegorical story dedicated to the values of the Peace of Utrecht, and celebrates not only the fate of science, but also of the whole world. Why »Windsor Forest«? In the winter of 1712–13, when the poet was preparing it for the press, he wrote to his friend John Caryll: »I am endeavouring to raise up around me a painted scene of woods and forests in verdure and beauty, trees springing, fields flowering, Nature laughing«¹³. But to read the poem as a mere allegory is to misread it. In his praising of a harmonious Tory state, Pope gives us his pastoral vision of an idealized nature¹⁴.

At the beginning of the poem – as a metaphor of political stability of post-war Britain – a forest landscape appears:

Here Hills and Vales, the Woodland and the Plain,
Here Earth and Water seem to strive again,
Not Chaos-like together crush'd and bruis'd,
But as the World, harmoniously confus'd.

In the forest, prosperity reigns, including »industry« which »sits smiling on the Plains«. Pope considers it a result of the reign of Anna and the signing of peace: »Peace and plenty tell a Stuart reign«. Declaring this, the poet expresses his thoughts about the Utrecht: the Whigs had rejected Louis XIV's offer of a peace treaty, and it was not until the Tories came to power that a treaty was signed and peace came to England. Thus, through Anne, the Tories returned peace to the country. Therefore, they brought plenty to England, not by way of conquest in the West Indies, as the Whigs would like to have done, but by favourable conditions for trade.

12 Thomas TICKELL, *A Poem, on the Prospect of Peace. A Poem, to his Excellency the Lord Privy-Seal, on the Prospect of Peace*, London 1713.

13 George SHERBURN (ed.), *The Correspondence of Alexander Pope*, 5 vols., Oxford 1956, vol. 1, p. 168: Pope to Caryll, 21 December 1712.

14 Angela Kay DUFFER, »At once the Monarch's and the Muse's Seats«: *The Political and Pastoral in Windsor Forest*, Honors thesis, Ball State University, Muncie / Indiana 1988, p. 1.

Let India boast her plants, nor envy we
 The weeping amber or the balmy tree,
 While by our oaks the precious loads are borne,
 And realms commanded which those trees adorn.

Here the trees are British ships, or even the entire Stuart monarchy, since its traditional symbol is an oak. The poet is sure that the Tories did not only create a harmonious state but returned financial stability to England¹⁵.

The poem can be read as a closely integrated expression of the doctrine of »*concordia discors*« as the desirable universal norm, a norm to which the benefits of the Peace of Utrecht are seen to conform. The idea that the numerous conflicts between the four elements in nature (air, earth, fire, and water) paradoxically create an overall harmony in the world can be traced back to the Greek philosophers: Pythagoras, Heraclitus, and Empedocles. The theory that reconciliation of opposites produces a harmony works in this poem as a fitting order for Windsor Forest. Pope sees it as the law of nature. In principle, taking the necessity for diversity, the poet manifests himself not only as a Tory: opposing forces (Whigs – Tories) should contain each other, and if one is absent, the harmony is disturbed.

He gives pastoral examples in the form of three hunting scenes, historically associated with the use of the forest in Hampshire for a royal hunt by William I the Conqueror. Unlimited in his power, William established his own order in the forest, and as a result the forest turned into a desert. Pope considers William the Conqueror's rule as tyranny, and contrasts its despotic and savage nature to the new Stuart stability. Even the nickname of William – Nimrod (the traditional personification of a cruel hunter, tyrant and warlike man) – pointed to the absurdity.

By naming William I a tyrant Pope had the opportunity to attack William III of Orange because they had much in common. Both men were foreigners, both liked hunting and war, and even their deaths were hastened by riding accidents. The poet condemned the burden of taxes and heretical tendencies of Dutch theology under William:

Aw'd by his nobles, by his commons curst,
 Th' Opressor rul'd Tyrannick where he durst,
 Stretch'd o'er the Poor, and Church, his iron rod,
 And served alike his Vassals and his God.

15 Alexander POPE, Windsor Forest, in: William K. WIMSATT (ed.), Alexander Pope: selected Poetry and Prose, New York 1951, pp. 13–42.

In contrast to William, Pope represents the succeeding monarch as pitying her subjects, observing the forest's laws and happily looking at peaceful villages. Anna replaced Nimrod of the Whig era.

Britannia is godless, who rears
He cheerful Head, and leads the golden years¹⁶.

»The Golden Years« are the peace of Utrecht, and what the Whig king had refused, the Stuart queen gave to her people.

Borrowing from Ovid's »Metamorphosis«, in another hunting scene Pope gives a somewhat different interpretation of the famous myth of Pan and Syrinx. Competing with Olympus, the forest is full of deities. Syrinx was a nymph who lived in Arcadia, revered Artemis and strictly preserved her virginity. Once, Pan met the nymph and tried to chase her, but Syrinx ran to the river Ladon and begged her sisters, the naiads, to save her. Naiads transformed Syrinx into cane that mournfully sounded in the wind. Pan made a flute out of that cane, bearing the name of the nymph (in Greek syrinx means »flute«), and he loved this unpretentious tool.

Embodying the flow of the Thames, Lodona in the form of Syrinx goes on a hunt beyond the forest's boundaries, fires a desire in Pan and begins to flee from him. Pan overtakes her, rapes her, and then Lodona apologizes to the Goddess Diana the Huntress. This scene is both political and pastoral. Its pastoral meaning is an illustration of the necessity of harmony – nature has the capacity of violence when humans ignore natural limits. In a political sense, Lodona represents the Whigs continuing a war that has become a heavy burden for the British. Thus they violated the harmony, which – in contrast – was embodied by the Tories concluding the Utrecht peace and reflecting the »concordia discours« of the forest. Anne, who acts as a Diana of the woods, appears as a divine incarnation of the peace, as an earthly God, able to create order out of chaos:

At length Great Anna said – let Discord cease,
She said, the World obeyed, and all was Peace¹⁷.

Anne roams Windsor Forest as a huntress, but as a peaceful one. She controls the process of hunting in accordance with the supreme law of nature – the order in a variety. God created her like that. Around her, there is a picture of economic prosperity shown by silver eels and golden carps in the river. In

¹⁶ Ibid, pp. 73–76, 91f.

¹⁷ Ibid, pp. 327f.; Robert W. WILLIAMS, Pope and the »Painted Scene«, in: Sydney Studies in English 13 (1987), pp. 39–60, here p. 60.

principle, the poem represents man as an aggressive animal, personified in the images of William I and III. This aggression cannot be completely eradicated, and therefore suitable forms of hunting, tending to equilibrium and diversity of nature, are needed.

Forest is an allegory, a microcosm of the universe, intended for the protagonist of Pope – his patron and inspirer of the poem, Grenville. An assured person, Pope shows him true life, emphasizing the benefits of peace, which promoted not only economic, but also spiritual and intellectual prosperity. A significant part of the scenes of the poem are devoted to it. Sir William Trumbull, a former Secretary of State, retires to Windsor Forest and discovers the charm of a new life. Just as Lodona had metamorphosed from the active huntress to the passive river, Trumbull transforms gradually from a statesman to an intellectual. In the forest, Trumbull studies chemistry, astronomy, religion, and other subjects by contemplation rather than by experience. Trumbull's rejection of politics and war proves the merits of a harmonious life and a compromise between the Tories and the Whigs. Like all Englishmen, he is now free and able to learn science.

In another contemplative scene, an imaginary poet (here we keep in mind Grenville himself, who was also a poet, and for whom it was time to leave politics and to turn to poetry) returns to Windsor Forest and asks the muse to help him find inspiration. He retires to the forest not just to live, but also to live creatively and to hear the music of famous and revered poets. Turning to the muse, Grenville embraces the end of the war and the return to the harmony of Windsor Forest as a goal of contemplation and reflection. The muse calls him to glory the British monarchs who had won victories over France, and fought for the unity of the kingdom – Edward III, Henry VII, Edward IV, and others. Pope is proud of the fact that England had always surpassed France.

In the final part of the poem, London appears as centre for world trade uniting people and England as a model of prosperity in the world. Pope describes the Queen's reception of all nations on earth, and the poem ends by »concordia discours« in the world, the stability of which was provided by the Treaty of Utrecht. And Windsor Forest is »at once Monarch's and the Muse's seats«¹⁸.

As a result of our review of Pope's poem it should be added that it is difficult to attach a pure political label to the author. While praising the reign of the Tories, he glorifies peace, universal reconciliation and agreement, and unlike Trapp and Parnell, does not sing praises to major Tories like Oxford and Bolingbroke. Well-known was his friendship with the Whig writers Addison – he contributed to the staging of a play by Addison – and Steele.

18 POPE, *Windsor Forest*, p. 412; DUFFER, »At once the Monarch's ...«, pp. 12–15.

Poems of the other above-mentioned authors praising the peace agreements, Queen Anne, Britain, or Oxford are no less solemn, and carry no fewer ideas. For example, the poem of a London customs officer Henry Crisp, who was inspired by the economic prospects of the Peace of Utrecht, was his only published work. Here one important feature characteristic to all poets who responded to the Utrecht Peace should be noted. All of them emphasized British political and commercial supremacy in the world, based on the knowledge that England is ahead of other states in economic development. And peace is natural and beneficial for it. At the same time, common metaphors of peace in poetic language were water (river or ocean) and ships (Britain) as a sign of freedom of movement and the restoration of trade. The need for freedom was dictated by physical security, and so all warships should be converted into trading ships, the guns of which had been so far used only for fireworks. For example, Trapp's ships »Greet alternate, all the Ocean o'er And only in saluting Thunder roar«, Crispe's ships »saluting Thunders rend the Sky«, while William Waller's ships »vent their Thunder only to salute«. Wesley's »An Hymn on Peace« shows the ships not carrying welfare to the world by war, but by return to trade, which is protected by a peace-loving God¹⁹.

In the poems about peace, the poets used a positive »modern« argument – opposition of the constructive trade to the destructive »ancient« war. In fact, they illustrated the clash of »Pax Romana« and »Pax Britannica«, ethics of war and ethics of trade. Of course, »Pax Romana« was personified by France. In the poem »Pacata Britannica«, England has exceeded »Rome«, and leads the world into a new era:

What she th'Old World's Extremest Limits drew,
We make a Passage only to New;
Beyond her Fabled Pillars we prevail,
And triumph, where she trembled but to sail.

A year later, an unknown poet, in a poem dedicated to Bishop John Robinson, said that the nations had fought with each other for a long time, but together with the »Europe Godlike Abitress« the Bishop had reached what

19 TRAPP, *Peace*, p. 17; William WALLER, *Peace on Earth. A congratulatory Poem*, London 1713, p. 7; Henry CRISPE, *On the Honourable Board of Commissioners of Her Majesty's Custom-House London; in the Year of Peace, 1713*, London 1713, p. 13; Samuel WESLEY, *An Hymn on Peace. To the Prince of Peace*, London 1713, pp. 10f.; Marshall SMITH, *On the peace: a poem Humbly inscrib'd to the most Honourable the Earl of Oxford and Mortimer, Lord High Treasurer of Great-Britain, &c.*, London 1713; Nicholas TUCKER, *A new poem on the ratification of the safe and honourable peace: with Spain as well as France. Her Majesty obtaining Liberty of the French King, for the Renowned Confessors, from their miserable Gallies, and Heavy Bands of Iron. Also On the blessed Art of Cultivating peace at Home, which has been earnestly Recommended by Her most Excellent Majesty, from the Throne*, London 1713.

»Caesar by the Sword could scarce obtain«. As can be seen, the Roman conquest and the British civilization are the antithesis of »peace-loving« Poets²⁰.

The analysis of the poets and the Utrecht Peace would be incomplete without mentioning two other notable artists of the time – Joseph Addison and Matthew Prior.

Joseph Addison (1672–1719) responded to conclusion of peace creatively, but in a different way. His literary and political activity was associated with the Whigs: in 1704 he composed for the government a poem titled »Campaign« in honor of the victory of Marlborough at Blenheim. In the same year, Addison was appointed to the Appeal Commission, and a year later occupied the position of an assistant to the Secretary of State. In 1706, he accompanied Count Halifax in an important diplomatic mission to Hanover. Two years later, Addison was elected to parliament, and from 1708 to 1710 served as the Chief Secretary of the Irish Viceroy.

The Whigs considered the Treaty of Utrecht as »destructive to the freedom of Europe« – no wonder that the Tory poets highlighted in their poems the dictate of Britain in the world. After reading the »Windsor Forest«, Addison experienced an overwhelming grief because of its »aristocratic« conclusion. During the Tory government he felt distaste for politics and, therefore, the Utrecht peace had not become the subject of his new work²¹. In April 1713, the Royal Theatre Drury Lane staged Addison's tragedy »Cato«. The production made a lot of noise and did not leave the English stage until the end of the century. »Cato« was enthusiastically accepted by all spectators, regardless of their party orientation: it was welcomed and raised on a shield both by the Tories and the Whigs. The former saw in the figure of Caesar as portrayed by Addison an embodiment of the successful military leader, yet dangerous for the country (Marlborough), the latter praised Cato as a personification of courage, freedom and resistance to tyranny. At the same time, Addison's position is complex; not in vain there were the critical evaluations of the tragedy, reproaches regarding rhetorical aspects and ambiguity. Life, peace, and love do win in the play; political defeat does not mean the loss of values of life – not only because Addison introduced the theme of doubt in the final scenes of the tragedy.

Matthew Prior (1664–1721) did not write a poem about the Peace of Utrecht, but his work as a diplomat directly related to this event. The son of a Non-

20 Thomas NEWCOMB, *Pacata Britannica. A panegyrick to the Queen, on the Peace, and the interest of British nation*, London 1713, p. 7; *The Congress. A Poem. Inscribed to the Right Reverend John, Lord Bishop of London*, London 1714, p. 4; Howard D. WEINBROT, *The Cambridge History of British Literature from Dryden to Ossian*, Cambridge 1993, p. 237.

21 Robert CUMMINGS, Addison's »Inexpressible Chagrin« and Pope's Poem on the Peace, in: *The Yearbook of English Studies* 18 (1988), pp. 143–158; Robert M. OTTEN, *Joseph Addison*, Boston 1982.

conformist, he is one of those who emerge from obscure origins to great eminence. He was educated at Westminster School and then at St. John's College, after which he took his BA degree and wrote poetry. One of his schoolfellows and friends was Charles Montagu, 1st Earl of Halifax. Thanks to Montagu, Prior became secretary to the embassy in The Hague, took part in the conclusion of the Peace of Ryswick in 1697 and in the signing of the Partition Treaties in 1698–1700. His poetic talent however was doubted by Pope. When Halifax was impeached, Prior voted on the Tory side and, therefore, did not participate practically in the diplomatic activities until 1710. After the return of the Tories to power in that year, Prior held a prominent position in all bilateral negotiations with the French court and in the conclusion of peace between England and France. It is no accident that the Treaty of Utrecht was often called »Matt's Peace« in political circles. Perhaps fatigue and the pressure of diplomatic work contributed to his lack of response to the conclusion of the Peace. Moreover, a significant factor may have been the lack of appreciation from his colleagues to his verses on the occasion of the victory of the Duke of Marlborough at Blenheim in 1704, and a poem in honour of the victory of the same commander at Ramilli in 1706 (written entirely in the Whig spirit). Comparison of Marlborough with an eagle bearing the thunder of Jupiter was considered as light-minded and futile:

High as Olympus I my flight will raise,
 And latest times shall in my numbers read
 Anna's immortal fame and Marlborough's hardy deed.
 As the strong eagle in the silent wood,
 Mindless of warlike rage and hostile care,
 Plays round the rocky cliff or crystal flood,
 Till by Jove's high behests call'd out to war [...] ²².

In fact, Prior wished no wisdom as a statesman, but elegance as a poet.

In London, the signing of peace treaties were marked by fireworks and the solemn church services. On July 7, 1713 the solemn procession of 3925 well-dressed children made its way to the service in St Paul's where a service followed, which was briefly visited by the Queen, already seriously ill. The children sang two hymns; the first hymn greeted Anne as the mother of

22 Matthew PRIOR, *An Ode – Humbly Inscribed To The Queen, On the Glorious Success of Her Majesty's Arms*; in: <http://www.poemhunter.com/poem/an-ode-humbly-inscribed-to-the-queen-on-the-glorious-success-of-her-majesty-s-arms/> (last accessed 19.12.2012); Matthew PRIOR, *A Letter To Monsieur Boileau Despreaux, Occasioned By The Victory At Blenheim*, in: John MITTFORD (ed.), *The poetical works of Matthew Prior: With the life of Mattew Prior by John Mitford*, 2 vols., London 1835, vol. I, pp. 181–188.

the kingdom (»Long, long may she remain«), while the second celebrated the Peace:

Peace his best gift to Earth's returnd,
 Long may it here remain;
 As we too long its Absence mourn'd,
 Nor sigh'd to Heaven in vain²³.

Everybody rejoiced, except, first of all, the Whigs: many of them defiantly dressed in mourning. In parliament, Bolingbroke faced an opposition of merchants who were dissatisfied with the treaty with France. Having resolved the situation, the Earl of Oxford began to look for approaches to the Whigs. The political decline of the architects of the Utrecht Peace was not far off. In addition, many military officers were dissatisfied. For example, hero of war Captain Parker wrote in his memoirs about the conclusion of peace: »All blood and burdens of the ten successful campaigns were at once negated; and yet, to our shame, although having reduced his extreme claims, His Majesty the King of France insisted on his point of view [...]«²⁴. Feelings ran high, and were poles apart in contrast to the official historical writing.

In any case, already during the negotiations in Europe the political situation in England began to change again. The Queen was very ill, and by the end of 1713 Oxford and Bolingbroke – aspiring for the post of leading minister – were suspected of involvement in a new Jacobite plot. On June 6, 1714 the Electress Sophia of Hanover died, and according to the »Act of Succession« of 1701 her son Prince-Elector Georg Ludwig became the official heir to the British throne. The Whigs cheered up and began an active propaganda campaign. As a result of the Jacobite accusations, Anne did not appoint Bolingbroke as the Cabinet's head before her death. Instead, the Duke of Shrewsbury – a Whig – became principal minister. On August 1, 1714 George I of Hanover was proclaimed King of Great Britain and Ireland.

The new monarch of Great Britain, who had come through the war and saw absolutely every Tory as a Jacobite, returned the Duke of Marlborough to his military posts, and announced parliamentary elections. In the elections of 1715, the Whigs gained an impressive victory. Bolingbroke fled to France, but, as history shows, the defeat of a politician would become the birth of an enlightener. Trapp followed him into exile. In 1715, after the Jacobite rebellion, Addison founded a bi-weekly magazine »Freeholder« (23 December

23 John ASHTON, *Social Life in the Reign of Queen Anne*. Taken from original sources, London 1883, pp. 16f.

24 David CHANDLER (ed.), *Military Memoirs of Marlborough Campaigns, 1702–1712*, by Captain Robert Parker, Royal Regiment of Foot of Ireland and the Comte de Mrode-Westerloo, Field marshal of the Holy Roman Empire, London 1998, p. 129.

1715 – 29 June 1716), mocking Jacobites, and, in 1717, he became a minister and a member of the Privy Council and reached the peak of his political career.

As a result, we can conclude that in this period the relations between war and peace tended to have legal justification, and gravitated to the principles of justice and legitimacy. They went hand in hand with studies in the field of international law and propagandist works, part of which was poetry. The peace treaties, as, in fact, a declaration of war, were seen as a key category of fixed boundaries between war and peace, stability and chaos²⁵.

The perception of the Utrecht Peace by English poets, who responded to this event, was emotionally positive, and their poems dedicated to this occasion differed only in style. They had to provide corresponding representation of this important act for England and to glorify her heroes. It is noticeable that some poets glorified the act of the peace and its architects, in contrast with previous military actions, while others made it clear that its heroes – military commanders and diplomats – created the foundation of the Utrecht Peace during the war. The most successful poetic perception of the Utrecht Peace were surely »Windsor Forest« by Pope, and – historically objective and politically neutral – »The Prospect of Peace« by Tickell.

The authors of poems could at the same time be guided by political beliefs, by career considerations, and personal emotions – peace is always welcome! But regardless of party dependency, the poets carried out the main political idea in their writings – the idea of British superiority or a peaceful way to achieve one. However, not all creative people, calling for peace and working to achieve it, pointed at it in their works. Maybe they were guided by political frustration and pressure of work as well as a reluctance to compete with their colleagues (Prior, Addison, Swift). The Tory Peace was praised not only by the Tories, but also by poets tending towards Whiggism. Thus, the Utrecht Peace was an event not only of political, but also of human and universal importance.

The following is an epilogue pointing towards the international relevance of these reflections. The War of the Spanish Succession was not only conducted in Europe but also in the colonies. The British conquest of Acadia took place in 1710. The Treaty of Utrecht allowed the Acadians to keep their lands. But the conditions were so unacceptable that – over the next 45 years – they refused to accept them and resisted the British, which led to the Acadian Expulsion in 1755–1763. And thus, the poem »Evangeline« by the American poet Henry Wadsworth Longfellow became a peculiar echo of the Utrecht Peace, and tragically memorialised the American consequences of this historic event²⁶.

25 Bernd KLESMANN, *Bellum solemnne. Formen und Funktionen europäischer Kriegsklärungen des 17. Jahrhunderts*. Mainz 2007, p. 2.

26 Charles C. CALHOUN, *Longfellow: A Rediscovered Life*, Boston 2004, p. 189.

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Olaf Asbach, Institut für Politikwissenschaft, Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte, Heisenberg-Professur »Europa und Moderne«, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg

Assist.-Prof. Dr. Maria Baramova, Universität Sofia »St. Kliment Ohridski«, Historische Fakultät, Tzar Osvoboditel 15, 1504 Sofia / Bulgarien

Lucien Bély, Universität Paris-Sorbonne (Paris IV), 1 rue Victor Cousin, 75005 Paris / Frankreich

Dr. Dr. Guido Braun, Institut für Geschichtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, Abt. Frühe Neuzeit, Konviktstr. 11, 53113 Bonn

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Duchhardt, Backhaushohl 29a, 55128 Mainz

Dr. Martin Espenhorst, geb. Peters, Hof Espenhorst, Wehdeler Str. 15, 49596 Gehrde OT Helle

Prof. Dr. Liudmila Ivonina, Staatliche Universität Smolensk, Fakultät für Geschichte, Przewalskogo st. 4, 214000 Smolensk / Russland

Apl. Prof. Dr. Kay Peter Jankrift, Institut für Europäische, Kulturgeschichte Augsburg, Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg

Prof. Dr. Christoph Kampmann, Philipps-Universität Marburg, FB 06, Neuere Geschichte I / Frühe Neuzeit, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, 35032 Marburg/Lahn

Dr. Bernd Klesmann, Universität zu Köln, Historisches Institut Mittlere und Neuere Geschichte, Albertus-Magnus-Platz 50923 Köln

Prof. Dr. Maximilian Lanzinner, Institut für Geschichtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, Abt. Frühe Neuzeit, Konviktstr. 11, 53113 Bonn

Dr. Andrea Schmidt-Rösler, Institut für Europäische Kulturgeschichte Augsburg, Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg

Prof. Dr. Matthias Schnettger, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Historisches Seminar – Neuere Geschichte, Jakob-Welder-Weg 18, 55128 Mainz

Prof. Dr. Heinhard Steiger, Oberhof 16, 35440 Linden

Dr. phil., lic. rer. publ. HSG Rolf Stücheli, Blümlisalpstrasse 31, 3600 Thun / Schweiz

Univ.-Doz. Dr. Werner Telesko, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission für Kunstgeschichte, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien / Österreich

Prof. Dr. Hillard von Thiessen, Universität zu Köln, Historisches Institut Mittlere und Neuere Geschichte, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Andrew C. Thompson, M.A., Ph.D., Queens' College, Cambridge, CB3 9ET / Großbritannien

Prof. Dr. Wolfgang Weber, Institut für Europäische, Kulturgeschichte Augsburg, Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg

Prof. Dr. Siegrid Westphal, Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit, Interdisziplinäres Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit, Universität Osnabrück, Neuer Graben 19/21, 49074 Osnabrück

Abbildungsverzeichnis

Rolf Stücheli, S. 53–69

Abb. 1: Baden in Zwitter-Landt alwaar thans [= wo derzeit] over de Vreede met den Keyser en Koning van Frankryk gehandelt werdt (1714). Zeitgenössischer holländischer Kupferstich zur Erinnerung an den Friedensschluss, nach Nordansicht der Stadt von Matthäus Merian d. Ä. (1642). Historisches Museum Baden.

Abb. 2: F.-L. de Pesme de Saint-Saphorin (1668–1737) in Generalrüstung mit Marschallstab. Gemälde von Johann Rudolf Huber (1668–1748) in der Schweizer Botschaftsresidenz Wien. Historisches Museum Baden.

Bernd Klesmann, S. 313–334

Abb. 1: Almanach Royal, Representant l'Union des Princes, par la Paix generale, conclüe à Bade, le 7. Septembre, et publiée le 8 Novembe [sic] 1714 [BnF, Estampes, QB-5 (1715)-FT 5].

Abb. 2: Almanach pour l'année MDCCXV: Le Roy Qui est le Protecteur des Princes procure par la Paix generale le retablissement de M^r. le Duc de Baviere et de M^r. L'Electeur de Cologne dans leurs Etats, 1714 [BnF, Estampes, Réserve, QB-201 (172, 5)-FT 6].

Werner Telesko, S. 373–394

Abb. 1: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Avers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.835bß.

Abb. 2: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.835bß.

Abb. 3: Medaille von Georg Wilhelm Vestner auf den Frieden von Baden, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1363bß.

Abb. 4: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Avers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.838bß.

Abb. 5: Medaille eines unbekanntenen nürnbergischen Künstlers auf den Frieden von Baden, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1365bß.

Abb. 6: Medaille eines unbekanntenen nürnbergischen Künstlers auf den Frieden von Baden, Avers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1364bß.

Abb. 7: Medaille auf den Frieden von Rastatt von Georg Wilhelm Vestner und Philipp Heinrich Müller, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 1366bß.

Abb. 8: Medaille von Georg Wilhelm Vestner auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.836bß.

Abb. 9: Nürnberger Medaille auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.632b.

Abb. 10: Medaille auf den Frieden von Rastatt, Revers, Wien, KHM, Münzkabinett, 11.837bß.

Personenregister

- Addison, Joseph 396, 403, 408, 410, 412f.
al-Ašraf Qānšūh al-Ġauri 270
Albrecht (Albert) VII. von Habsburg 197
Alègre, Yves d' 64
Alessandro II. 103
Alessio, Carlo 280
Anna von Österreich 41, 191
Anne (Anna) von England 71, 74, 77–80, 85,
87, 109, 119, 123f., 142f., 145, 147–151,
153–155, 187, 396–405, 407, 409, 411f.
Arbuthnot, John 401
August I. von Sachsen, gen. der Starke 77
Aumont de Rochebaron, Louis d' 126
Avaux, Claude de Mesmes d' 222f., 303
- Bagno, Nicolò Guidi di 223
Baumgarten, Siegmund Jakob 299
Bebenburg, Karg von 98, 101, 326
Bellegarde, Jean-Baptiste Morvan de 320,
322, 327
Benedikt XVI. 207
Berchorius, Petrus 311
Bergomi, Giovanni Francesco di 98
Bernstorff, Andreas Gottlieb von 79
Bertodano, José Antonio de 281
Berwick, James Fitzjames von 108
Besenval, Peter Joseph 65
Beverningh, Hieronymus van 200
Blé, Nicholas du, d' Huxelles 122
Bodin, Jean 131
Bonivardi, Urbano de 265
Borch, Gerard Ter 199
Bose, Karl Gottfried 79
Bossuet, Jacques Bénigne 285f.
Botero, Giovanni 131
Brienne, Henri-August 187, 189, 191, 222, 228
Brigida Mirandola 103
Brodrick, Thomas 284
Bromley, William 78–81
Bruce, Jacob Daniel 273
Brunner, Martin 374, 384
Butler, James 74
- Callières, François de 30, 214f.
Cardonnel, Adam de 121
Caryll, John 405
Castiglione, Domenico Morelli von 97, 101,
107
- Chalmers, George 280
Chapelle, Jean de la 321
Chigi, Fabio 221–229, 232
Churchill, John, von Marlborough 28, 74, 121,
124, 290f., 315, 396, 398, 403f., 410–412
Cioli, Giovanni Battista 99
Clemens VIII. 197
Clemens XI. 219, 314, 324
Clemens, Joseph 323, 326
Colbert, Jean-Baptiste 23, 116
Colyer, Jakob 229
Contarini, Alvise 221f., 224, 227
Court, Henri de la 186–189
Crispe, Henry 397
Croft, William 398
Croissy, Marguérite-Thérèse Colbert de 99
- Deckers, Paul 375
Defoe, Daniel 284f.
Don Carlos (Karl III.) 99
Dorer, Joseph Caspar 59, 320, 325
Dubois, Pierre 338
Duding, Claude-Antoine 62
Duding, Jacques 62
Dumont, Jean 141, 279, 286
Dürler, Johann Joseph 65
- Eduard (Edward) III. 162, 408
Eduard (Edward) IV. 408
Eichhorn, Johann Gottfried 298
Elisabeth Charlotte von der Pfalz, gen. Lie-
selotte 319
Elisabeth I. 196
Erasmus von Rotterdam 193, 217
Erlach, Hieronymus von 55, 65
Escher, Johann Kaspar 65
Eugen von Savoyen 19, 54, 57, 65f., 68, 74,
96f., 99, 103, 170–176, 202f., 205, 230,
283, 293–295, 300, 315, 320, 324, 364–
367, 371, 375, 381–385
- Faber, Antonius 175, 298
Fantoni, Lodovico di 110
Farnese, Elisabeth 96, 99
Fäsi, Johann Konrad 298
Felizitas, Charlotte 104
Fénelon, François 311
Ferdinand III. 374

- Ferdinando Carlo von Mantua 109
 Ferrari, Maurizio de 214
 Flandern, Margarete von 268
 Fleischmann, Anselm 366–372
 Fontanges, Marie Angélique de Scoraille de Roussille de 395
 Fontenay, Hardouin le Fèvre de 315
 Frangipani, Ottavio Mirto 197
 Franz I. 324, 357
 Franz II. 299
 Freschot, Casimir 94, 99, 104–106, 110, 286, 303–306, 311f.
 Fridrich, Jakob Andreas 375
 Friedrich (Frederick) III. 76f.
 Friedrich Wilhelm I. 142, 147
 Friedrich I. 27
 Friedrich II. von Sachsen-Gotha 174
- Gaultier, François de 123
 Gentili, Alberico 268
 Georg I. Ludwig (George I.) 71, 79f., 82–84, 87–89, 280, 412
 Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg 76
 Giardini, Pietro Giovanni di 98
 Goëss, Johann Peter von 203, 205, 232
 Gonzaga, Antonio Ferrante 111
 Gonzaga, Ferrante I. 108
 Gonzaga, Giuseppe Maria 112
 Gonzaga, Vincenzo, von Guastalla 97, 101, 108–111
 Goree, Jan 303, 306
 Goubert, Pierre 45
 Gray, Johann 298
 Grenville, George 399, 403, 405, 408
 Grey, William 264
 Grumbkow, Friedrich Wilhelm von 28
 Guille, Louis de la 324
 Gundling, Nikolaus Hieronymus 287f., 291, 296f., 382
 Guthrie, Wilhelm 298
- Harley, Robert 73, 75, 87, 122f., 400f., 403
 Harrach, Ferdinand von 26
 Haus, Johann Christoph 61
 Heinrich II. 63, 196, 204
 Heinrich IV. 197, 267, 297
 Heinrich V. 266
 Heinrich II. von Orléans-Longueville 63
 Heinrich III. 162, 297
 Heinrich, Christoph Gottlob 287f., 298–300
 Heinsius, Anthonie 110, 122f.
 Henry VII. 408
 Heyne, Christian Gottlob 298f.
 Higgons, Bevil 396, 399
- Hobbes, Thomas 131, 133, 136, 341
 Hohenburg, Heinrich Bürkli von 65
 Huber, Johann Rudolf 67
 Hundheim, Lothar Friedrich von 96
- Ibrahim Pascha 219
 Ilgen, Heinrich Rüdiger 28
 Imhof, Andreas Lazarus von 293
- Jakob (James) II. 399
 James, Maria Fitz 108
 Johann Ludwig von Nassau-Hadamar 186, 189
 Johann Wilhelm von der Pfalz 96, 112
 Johann IV. 141f., 151–154
 Johann V. 323
 Johann, Bf. von Bristol 163
 Johnson, Samuel 383, 403
 Joseph I. 73f., 102, 104, 109, 219, 293f., 359, 363, 365
- Kant, Immanuel 131, 133, 136, 193
 Karl (Charles) V. 15, 74, 108, 271, 324
 Karl Emanuel I. 197
 Karl VII. 323
 Karl XII. 363f., 366f., 369f., 372
 Karl (Charles) VI. 49, 51–54, 68, 74, 87, 99, 102, 104, 111, 142f., 146, 151, 170f., 265f., 293, 366, 368, 371, 375, 380, 383, 385–388
 Karl II. 151, 154, 156
 Karl IV. 162
 Kenkels, Benjamin 388
 Koch, Christoph Wilhelm von 277
 Köprülü, Ahmed 358
 Krane, Johann Baptist 186–188
- Lamberg, Johann Maximilian von 186–189
 Lamberty, Guillaume de 287, 299f.
 Lampadius, Jakob 188
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 10f., 35f., 48–51, 126f., 161, 241, 346
 Leodegar, Bürgisser 62
 Leopold I. 45, 62, 76, 215, 217, 220, 304, 359–362, 371, 379
 Leuber, Johann 187, 189
 Lilienstedt, Johan Paulinus 273
 Limiers, Henri-Philippe de 328
 Louis François I. de Bourbon (»Pz. von Geblüt«) 63f.
 Louis-Armand II. 64
 Löwenstein-Wertheim, Maximilian Karl von 173
 Luc, Charles-François du 65, 66, 75, 106, 128, 203

- Ludolf, Georg Melchior von 279, 281f., 287f.
 Ludwig (Louis) XIV. 16–18, 23, 32, 38, 41, 45, 53, 58, 63, 69, 72, 74, 76, 82, 86f., 95, 106f., 115–122, 125, 141–147, 150f., 153–155, 168, 217, 230f., 300, 311, 315f., 318, 320–323, 325f., 328, 336, 358, 360–362, 368, 371, 379, 383, 390, 395f., 399f., 404f.
 Ludwig XV. 18, 112
 Lünig, Johann Christian 217, 238, 279, 281
- Mably, Gabriel Bonnot de 277
 Macanaz, Melchior de 281
 Machiavelli, Niccolò di Bernardo dei 130f.
 Maggi, Ottaviano 270
 Maintenon, Françoise d'Aubigné de 32, 96
 Manuel, Johann Rudolf 65
 Maria Antonia von Österreich 42
 Maria Theresa 41, 216
 Martens, Georg Friedrich 152, 161, 298
 Maignon, Charles Auguste de Goyon de 64
 Maundrell, Henry 304
 Max (Maximilian) Emanuel von Bayern 107, 112, 323
 Mazarin, Jules 187, 214, 223, 297
 Mesnager, Nicolas 94, 122–124, 289, 292, 294
 Methuen, John 27
 Methuen, Paul 27
 Michaelis, Johann David 288
 Mirandola, Francesco Maria Pico della 97, 101–108, 110, 114
 Mirandola, Giovanni Pico della 103
 Misson, Maximilien 304
 Missy, Jean Rousset de 286
 Moetjens, Adriaan 303
 Molière (Poquelin, Jean-Baptiste) 216
 Montagu, Charles 81, 411
 Moser, Friedrich Carl von 210, 215–220, 236–240, 244, 249, 253–255, 259
 Moser, Johann Jakob 215, 276f.
 Mosheim, Johann Lorenz von 288
 Mozart, Wolfgang Amadeus 209
 Muhammad Omar 261
 Mulazzo, Azzo Giacinto di 99
 Müller, Johannes von 298
 Müller, Philipp Heinrich 386f.
- Nemours, Marie de 63
 Nicole, Pierre 318
 Nikolaus Franz von Lothringen 223
 Noodt, Gerhard 327
 Nürnberger, Georg Friedrich 374, 384
- Oexlein, Christian Daniel 380
 Olioli, Rinaldo d' 104–106
- Orsini, Giordano 266f.
 Orsini, Heinrich 266
 Ostermann, Heinrich Johann Friedrich 273
 Oudin, François 321, 324, 325
 Oxenstierna, Johan Axelsson 187–189, 222
- Paget, William 229
 Panzirolo, Giovanni Giacomo 224, 226
 Parnell, Thomas 397, 401–403, 408
 Passionei, Domenico 59, 65, 94, 99, 110, 231–233
 Patot, Claude 322
 Pedro II. 27
 Peña, Antonio de la 265
 Peñaranda, Gaspar de Bracamonte y Guzmán von 198f.
 Pentterrieder, Johann Christoph von 60
 Pesmes, François-Louis de (de Saint-Saphorin) 61, 65–67
 Peter I. 219, 273, 364
 Petronius, Gaius 395
 Philipp II. 195f.
 Philipp (Philip, Philippe) V. 32, 38, 43, 44, 46f., 49, 51, 54, 74, 95, 99, 107f., 127, 142f., 145–149, 151, 153–156
 Philipp IV. 390
 Philipp, gen. der Kühne 268
 Philips, John 396
 Piccolomini, Enea Silvio (Pius II.) 338
 Pius V. 386
 Poisson, Jeanne-Antoinette (Mme de Pompadour) 31f.
 Polignac, Melchior de 122
 Pommern, Johann Friedrich von 196
 Poolsum, Willem van 304
 Pope, Alexander 397f., 401, 405–408, 410f., 413
 Povey, Charles 87
 Prior, Matthew 82, 123, 404, 410f.
 Püntener, Joseph Anton 65
- Qāyit Bāy 270
- Rákóczi, Franz II. 96
 Ranke Leopold von 54
 Rechteren, Adolf Hendrick von 294
 Reiffenstul, Ignatius 391
 Reinach, Johann Conrad von 61
 Richelieu, Armand-Jean du Plessis de 66, 212, 297, 314
 Rinaldo d'Este von Modena 98f., 104, 106
 Robethon, Jean de 121
 Robinson, John 409
 Rogers, Robert 397f.
 Rosier, Bernard de 263, 269

- Rousseau, Jean-Baptiste 324
 Rufinus, Sorrent von 193f.
 Rumjanzew-Sadunajski (Romanzow), Pjotr Alexandrowitsch 219
 Rymmer, Thomas 265, 280
- Sacheverell, Henry 73
 Saint-Contest, Dominique-Claude Barberie de 203
 Saint-Pierre, Charles Irénée Castel de 35f., 48f., 310f., 335–355, 396
 Salis-Soglio, Peter von 60
 Salvius, Johan Adler 187–189, 222
 Santo Merino, Simonetto de 264
 Sassi, Clemente Maria Fratelli 280
 Savedra, Diego 221
 Schiller, Friedrich 288
 Schmauß, Johann Jacob 279, 287f., 291–294
 Schmidt, Michael Ignaz 298
 Schönborn, Lothar Franz von 171f.
 Schönleben, Conrad 287f., 293f.
 Schröckh, Matthias 287f., 298, 300f.
 Schütz, Georg Wilhelm Sinold von 81
 Seilern, Johann Friedrich von 99, 203
 Semler, Johann Salomo 299
 Servien, Abel 186–191, 222, 228
 Silva, Alfonso da 265
 Sinzendorf, Philipp Ludwig Wenzel von 231, 299
 Smith, Marshall 397
 Somers, John 397
 Sophie von der Pfalz 319
 Sorba, Giovanni Battista di 99
 Spanheim, Ezechiel 22, 27
 Spinola y Doria, Carlo Filippo, von los Balbases 108
 Spinola, Francesco Maria, von San Pietro 94, 97–99, 106
 Spinola, Maria Theresia 108
 St. John, Henry, Viscount Bolingbroke 73, 77–79, 87, 285, 398–400, 402, 408, 412
 Stanhope, James 82, 85
 Stanyan, Abraham 56, 86
 Stauffenberg, Johann Franz Schenck von 61
 Stepney, George 75f., 78, 403
 Stieve, Gottfried 237
 Strafford, Thomas von 77, 82f., 94, 163, 231, 399
 Strömfeld, Otto Reinhold 273
 Struve, Burkhard Gotthelf 287f., 295f., 299
 Sully, Maximilian von Béthune von 297
 Swift, Jonathan 73, 124, 285, 299, 397f., 401, 403, 413
- Talman, Michael 364, 366
 Taube, Kristina Elisabeth 273
 Theil, Jean-Gabriel de la Porte du 61
 Thomasius, Christian 291
 Tickell, Thomas 397, 403–405, 413
 Torcy, Colbert de 23f., 82, 107, 119, 122f., 126, 299f., 326, 337
 Townshend, Charles 81–83
 Trapp, Joseph 397–400, 408f., 412
 Trauttmansdorff, Maximilian von 199, 222f.
 Trémouille, Marie-Anne de (Pzn. Orsini) 95–98, 100
 Trumbull, William 408
 Tucker, Nicolas 397
- Vauban, Sébastien Le Prestre de 315
 Vera, Juan Antonio de 273
 Verdi, Taghri 270
 Vestner, Georg Wilhelm 380f., 386–388
 Victor Amadeus II. 142, 145–148
 Villars, Claude-Louis-Hector de 19, 65f., 68, 96, 171f., 174, 202f., 230, 283, 293–295, 317, 320f., 383f.
 Vintimille, Charles François 75
 Vives, Juan Luis 193
 Volmar, Isaak 188, 221
 Voltaire (Arouet, François-Marie) 300
 Voysin, Daniel-François 314
- Waller, William 397, 409
 Walpole, Robert 285
 Waquet, Jean-Claude 30, 215
 Wartenberg, Johann Kasimir Kolbe von 27
 Weber, Max 133
 Weid, François-Pierre von der 64
 Wentworth, Thomas (Baron Raby) 27–29, 77, 83
 Wesley, Samuel 397
 Whitworth, Charles 71, 76–86, 89
 Wildenstein, Johannes Josephus von 388
 Wilhelm Hyazinth von Nassau-Siegen 64
 Wilhelm I. (William), gen. der Eroberer 406, 408
 Wilhelm III. (William) von Oranien-Nassau 62f., 76, 85, 406–408
 Willading, Schultheiß 65
 Willading, Sigmund 65
 Wiquefort, Abraham de 24
 Wrisberg, Rudolf Johann von 82f., 85f.
- Xavier, Francisco de (Franz-Xaver) 325
- Ziegler, Christoph 149, 288–291, 379
 Zurlauben, Beat Jakob 65